Planfeststellungsbeschluss

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg

Karlsruhe, den 28.06.2022



Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	. 15
I. Feststellung des Plans	. 15
II. Planunterlagen	. 16
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	. 54
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse	. 54
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen	. 55
IV. Weitere Entscheidungen	. 55
Festsetzung einer Ersatzzahlung	. 55
V. Entscheidungsvorbehalte	. 56
1. Allgemeines	. 56
2. Vorlage der Ausführungsplanung	. 56
3. Baubeginn	. 56
VI. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise	. 56
1. Allgemeines	. 56
2. Technische Anforderungen, Arbeitsschutz	. 59
3. Immissionsschutz	. 61
3.1 Allgemeines	. 61
3.2 Baulärm	. 62
3.3 Betriebsgeräusche	. 65
3.4 Elektrische und magnetische Felder	. 65
3.5 Erschütterungen	. 66
3.6 Sonstiges	. 67
Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz	. 68
4.1 Allgemeines	. 68
4.2 Ökologische und bodenschutzfachliche Baubegleitung	. 69
4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	. 73
4.4 Kompensation	. 82
5. Wald und Forstwirtschaft	. 84
6. Gewässerschutz	. 89
6.1 Allgemeines	. 89

6.2 Gewässerbenutzung	90
6.3 Wassergefährdende Stoffe	97
6.4 Wasserschutzgebiete	99
6.7 Grundwassermessstellen	105
7. Hochwasserschutz	105
8. Bodenschutz	108
9. Abfall	111
10. Straßen und Wege	113
11. Schienenwege	116
12. Denkmalschutz/Denkmalpflege	121
13. Landwirtschaft	122
14. Leitungsträger	124
14.1 Allgemeines	124
14.2 Rohrleitungen	125
14.3 Andere Stromleitungen	128
14.4 Sonstige Leitungsträger und Infrastrukturen	131
15. Öffentliche Sicherheit	132
VII. Zusagen	132
VIII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge	136
IX. Gebührenentscheidung	136
B. Begründender Teil	137
I. Sachverhalt	137
1. Vorhaben	137
2. Trassenführung	139
3. Bauablauf	143
3.1 Allgemeiner Bauablauf	143
3.1.1 Arbeitsflächen und Zuwegung	143
3.1.2 Gründungsarbeiten	144
3.1.3 Mastmontage	144
3.1.4 Seilzug	145
3.1.5 Leitungsrückbau	145
3.1.6 Bauwasserhaltung	146
3.2 Bauabschnitt 1: Vorabmaßnahmen	146

3.2.1. Vorabmaßnahme Rheinstetten-Forchheim	147
3.2.2. Vorabmaßnahme Rastatt- Rauental	148
3.2.3. Vorabmaßnahme Bühl-Weitenung	148
3.2.4 Vorabmaßnahme Bühl	149
3.3 Bauabschnitt 2: Ersatzneubau	149
3.4 Bauabschnitt 3: Leitungsmitnahmen	150
4. Verfahrensablauf	150
4.1 Raumordnungsverfahren	150
4.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	151
4.3 Scoping	151
4.4 Einleitung und Durchführung des Verfahrens	152
4.4.1 Erste Offenlage	152
4.4.2 Zweite Offenlage (1. Planänderung)	169
4.4.3 Erörterungstermin	186
4.4.4 Planänderung	186
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	188
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	189
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	190
1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	191
1.1.1 Baubedingte Wirkungen	192
1.1.2 Anlagebedingte Wirkungen	194
1.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	195
1.1.4 Kumulative Wirkungen	196
1.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	197
1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	198
1.2.1 Teilschutzgut Pflanzen	198
1.2.1.1. Baubedingte Wirkungen	200
1.2.1.2 Anlagebedingte Wirkungen	200
1.2.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	201
1.2.1.4 Kumulative Wirkungen	201
1.2.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	202
1.2.1.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen	203

17-0513.2-E/92a

1.2.2.1 Baubedingte Wirkungen	216
1.2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	217
1.2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	217
1.2.2.4 Kumulative Wirkungen	218
1.2.2.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	219
1.2.3 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	220
1.3 Fläche	221
1.4 Boden	222
1.4.1 Baubedingte Wirkungen	222
1.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	224
1.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	224
1.4.4 Kumulative Wirkungen	224
1.4.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	225
1.4.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen	226
1.5 Wasser	226
1.5.1 Teilschutzgut Grundwasser	226
1.5.1.1 Baubedingte Wirkungen	227
1.5.1.2 Anlagebedingte Wirkungen	229
1.5.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	229
1.5.1.4 Kumulative Wirkungen	229
1.5.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	230
1.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	231
1.5.2.1 Baubedingte Wirkungen	233
1.5.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	234
1.5.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	235
1.5.2.4 Kumulative Wirkungen	235
1.5.2.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	235
1.6 Luft, Klima	236
1.7 Landschaft	236
1.7.1 Baubedingte Wirkungen	238
1.7.2 Anlagebedingte Wirkungen	238
1.7.3 Betriebsbedingte Wirkungen	240
1.7.4 Kumulative Wirkungen	240

17-0513.2-E/92a

Ransiule/ Fleiburg	
1.7.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen	241
1.7.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen	241
1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter	241
1.8.1 Baubedingte Wirkungen	243
1.8.2 Anlagebedingte Wirkungen	244
1.8.3 Betriebsbedingte Wirkungen	244
1.8.4 Kumulative Wirkungen	245
1.8.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltwirkungen	245
1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	245
2. Bewertung der Umweltauswirkungen	246
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	246
2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	249
2.2.1 Teilschutzgut Pflanzen	249
2.2.2 Teilschutzgut Tiere	251
2.3 Fläche	254
2.4 Boden	254
2.5 Wasser	256
2.5.1 Teilschutzgut Grundwasser	256
2.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	257
2.6 Luft, Klima	257
2.7 Landschaft	258
2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	258
2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	259
2.10 Insgesamte Bewertung	260
IV. Rechtliche Würdigung	261
1. Formell	261
2. Materiell	261
2.1.Reichweite des Planfeststellungsbeschlusses	261
2.2 Planrechtfertigung	264
2.2.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung	265
2.2.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung	266
2.2.3 Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens	267

17-0513.2-E/92a

2.3 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts	. 268
2.4 Planungsleitsätze	. 269
2.4.1 Fachplanerische Zielkonformität	. 270
2.4.1.1 Abschnitt Daxlanden – Rheinstetten - Durmersheim	. 272
2.4.1.2 Abschnitt Durmersheim - Bietigheim	. 273
2.4.1.3 Abschnitt Bietigheim – Rastatt/ Rauental	. 275
2.4.1.4 Abschnitt Rastatt/ Rauental –Sandweier – Sinzheim – Bühl/ Weitenung	. 276
2.4.1.5 Abschnitt Bühl/ Weitenung	. 277
2.4.1.6 Abschnitt Bühl/ Weitenung –Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe	. 278
2.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung	. 279
2.5.1 Masten	. 280
2.5.2 Stromführende Leiterseile	. 282
2.5.3 Erdseile und Luftkabel	. 283
2.5.4 Erdverkabelung	. 283
2.5.5 Isolatorketten	. 284
2.5.6 Mastgründung	. 285
2.5.7 Korrosionsschutz	. 285
2.5.8 Erdung	. 286
2.5.9 Kreuzungen	. 286
2.5.9.1 Hochspannungsbeeinflussungen von Rohrleitungsanlagen	. 286
2.5.9.1.1 Technische Standards	. 287
2.5.9.1.1.1 Berührungsspannungen	. 287
2.5.9.1.1.2 Beurteilung der Gefahr einer Wechselstromkorrosion	. 289
2.5.9.1.1.3 Bewertung der Ohmsch-Induktiven Beeinflussungen	. 290
2.5.9.1.1.4 Berührungs- und Anlagenschutz an (mit Rohrleitungen mitgeführten)	
Daten- und Telekommunikationskabeln	. 290
2.5.9.1.1.5 Bewertung	. 291
2.5.9.2 Hochspannungsbeeinflussungen sonstige Tk-Kabel	. 297
2.5.10 Schutzstreifen	. 301
2.5.11 Zusammenfassung	. 302
2.6 Zwingendes Recht	. 302
2.6.1 Immissionsschutzrecht	. 302
2.6.1.1 Elektrische und magnetische Felder	. 303

17-0513.2-E/92a

2.6.1.1.1 Grenzwerte der 26. BlmSchV	303
2.6.1.1.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV	305
2.6.1.1.3 Summationsbetrachtung	306
2.6.1.1.4 Minimierungsgebot	306
2.6.1.1.5 Überspannungsverbot	308
2.6.1.1.6 Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26.	
BImSchV	309
2.6.1.1.7 Keine Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten	312
2.6.1.1.8 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten	313
2.6.1.1.9 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf	F
Tiere	315
2.6.1.2 Schallimmissionen	315
2.6.1.2.1 Baubedingte Schallimmissionen	315
2.6.1.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen	320
2.6.1.3 Luftschadstoffe	323
2.6.1.4 Erschütterungen	324
2.6.1.5 Infraschall	324
2.6.2 Natur- und Artenschutz	325
2.6.2.1 Eingriffsregelung	325
2.6.2.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	325
2.6.2.1.2 Vermeidung, Verminderung	338
2.6.2.1.3 Ausgleich und Ersatz	340
2.6.2.1.4 Monitoring und Risikomanagement	346
2.6.2.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung	348
2.6.2.1.6 Ersatzgeld	349
2.6.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope	353
2.6.2.2.1 Verbote	353
2.6.2.2.1 Beeinträchtigungen	353
2.6.2.2.2 Ausnahme und Befreiung	355
2.6.2.3 Artenschutz	359
2.6.2.3.1 Rechtsgrundlagen	359
2.6.2.3.2 Vorprüfung	361
2.6.2.3.3 Art-für-Art-Prüfung	365

17-0513.2-E/92a

17-0513.2-F/92a

2.6.2.7.6.3 Voraussetzungen der Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatschG	429
2.6.2.7.7 Naturschutzgebiet "Waldhägenich"	432
2.6.2.7.7.1 Betroffenheit des Naturschutzgebiets	432
2.6.2.7.7.2 Verbote	433
2.6.2.7.7.3 Voraussetzungen der Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG	435
2.6.2.8 Landschaftsschutzgebiete	436
2.6.2.8.1 Allgemeine Verbote und Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG	436
2.6.2.8.2 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"	436
2.6.2.8.3 Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und	
Neuburgweier"	438
2.6.2.8.4 Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein,	
Durmersheim und Rheinstetten"	441
2.6.2.8.5 Landschaftsschutzgebiet "Bruchgraben"	443
2.6.2.8.6 Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich"	445
2.6.2.9 Weiterer Gebietsschutz	447
2.6.2.10 Natura 2000	447
2.6.2.10.1 Allgemeines	447
2.6.2.10.2 FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und	Ł
Iffezheim", DE 7114-311	450
2.6.2.10.3 FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE	Ξ
7015-341	450
2.6.2.10.3.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder	
Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	450
2.6.2.10.3.2 Maßnahmen im Gebiet	453
2.6.2.10.3.3 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und	k
deren charakteristischen Arten	454
2.6.2.10.3.4 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	457
2.6.2.10.3.5 Ergebnis	461
2.6.2.10.4 FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", DE 7214-342	461
2.6.2.10.4.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder	
Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	461
2.6.2.10.4.2 Maßnahmen im Gebiet	463

2.6.2.10.4.3 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und	
deren charakteristischen Arten	463
2.6.2.10.4.4 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	464
2.6.2.10.3.5 Ergebnis	466
2.6.2.10.5 Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe", DE 7015	-
441	466
2.6.2.10.5.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder	
Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	466
2.6.2.10.5.2 Maßnahmen im Gebiet	468
2.6.2.10.5.3 Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung	469
2.6.2.10.5.4 Ergebnis	469
2.6.2.10.6 Vogelschutzgebiet "Riedmatten und Schiftunger Bruch", DE 7214-441	470
2.6.2.10.6.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder	
Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	470
2.6.2.10.6.2 Maßnahmen im Gebiet	471
2.6.2.10.6.3 Auswirkungen des Vorhabens	471
2.6.2.10.6.4 Ergebnis	475
2.6.2.10.7 Ergebnis Natura 2000	475
2.6.2.11 Vorhaben Dritter	475
2.6.3 Waldumwandlung	476
2.6.3.1 Dauerhafte Waldumwandlung	478
2.6.3 Befristete Waldumwandlung	480
2.6.4 Wasserrecht	481
2.6.4.1 Wasserrechtliche Benutzungsbestände	481
2.6.4.1.1 Allgemeines	481
2.6.4.1.2 Vorbehalt gemäß § 74 Abs.3 VwVfG	482
2.6.4.2 Voraussetzungen für Erlaubnisse	483
2.6.4.3 Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts	486
2.6.4.3.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)	486
2.6.4.3.1.1 Betroffenheiten von OWK	486
2.6.4.3.1.2 Verschlechterungsverbot und Erhaltungsgebot	487
2.6.4.3.1.3 Zielerreichungsgebot	489
2.6.4.3.2 Grundwasserkörper (GWK)	489

2.6.4.3.2.1 Betroffenheiten von GWK	490
2.6.4.3.2.2 Verschlechterungsverbot	490
2.6.4.3.2.3 Trendumkehrgebot	491
2.6.4.3.2.4 Zielerreichungsgebot	492
2.6.4.4 Erdaufschlüsse	492
2.6.4.5 Gewässerausbau	493
2.6.4.6 Anlagen an/in/über Gewässern und Gewässerrandstreifen	494
2.6.4.6.1 Anlagen an/in/über Gewässern	494
2.6.4.6.2 Gewässerrandstreifen	496
2.6.4.7 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz	498
2.6.4.8 Wasserschutzgebiete	502
2.6.4.9 Wassergefährdende Stoffe	506
2.6.5 Bodenschutzrecht und abfallrechtliche Anforderungen	507
2.6.6 Straßenrechtliche Anforderungen	509
2.6.6.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen	509
2.6.6.1.2 Anbaubeschränkungen	513
2.6.6.2 Sondernutzungen	515
2.6.7 Denkmalschutzrecht	516
2.6.8 Baurechtliche Anforderungen	517
2.6.8.1 Anpassungsgebot nach § 7 BauGB	517
2.6.8.2 Grenzabstände nach LBO	519
2.6.9 Sonstiges zwingendes Recht	520
2.7 Abwägung	520
2.7.1 Grundsätzliches zur Abwägung	520
2.7.2 Trassenvariante und Alternativen	521
2.7.2.1 Technische Alternativen	523
2.7.2.2 Räumliche Varianten	524
2.7.2.2.1 Allgemeines	524
2.7.2.2.2 Null-Variante	525
2.7.2.2.3 Beibehalten der Bestandstrasse	525
2.7.2.2.4 Variante Durmersheim/Bietigheim	526
2.7.2.2.5 Variante Rastatt-Rauental	529
2.7.2.2.6 Variante NSG "Bruchgraben"	531

2.7.2.2.6.1 Variante Grün	531
2.7.2.2.6.2 Variante Türkis	532
2.7.2.2.7 Variante Sinzheim-Halberstung	534
2.7.2.2.8 Variante Bühl-Weitenung	536
2.7.2.2.9 Varianten Bühl-Oberweier / NSG "Waldhägenich"	539
2.7.2.2.9.1 Variante 1 und Variante Türkis	539
2.7.2.2.9.2 Variante Grün	544
2.7.2.2.10 Einzelstandorte	548
2.7.2.2.10.1 Mast 66A/822A	548
2.7.2.2.10.2 Mast 99A	549
2.7.2.2.10.3 Masten 100A und 101A	549
2.7.2.2.10.4 Mast 136	551
2.7.2.2.11 Wahl der Vorhabenvariante	551
2.7.3 Immissionsschutz	552
2.7.4 Trennungsgebot	554
2.7.5 Annäherung an Wohnbebauung	555
2.7.6 Natur- und Landschaftsschutz	557
2.7.7 Boden, Abfall	558
2.7.8 (Sonstiges) Umweltrecht	558
2.7.9 Infrastrukturen	559
2.7.9.1 Schienenwege (Eisenbahn, Straßenbahn)	559
2.7.9.1.1 Eisenbahnbundesamt	559
2.7.9.1.2 Deutsche Bahn Netz AG	559
2.7.9.1.3 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG)	559
2.7.9.1.4 Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	560
2.7.9.2 Stromleitungen	560
2.7.9.3 Gasleitungen	560
2.7.9.3.1 bNetze GmbH	560
2.7.9.3.2 terranets bw GmbH	561
2.7.9.3.3 Netze Südwest	561
2.7.9.4 Telekommunikationsleitungen/ Richtfunk	561
2.7.9.5 Sonstige Infrastrukturen	562
2.7.10 Landwirtschaft	562

2.7.11 Kleingartenanlagen	563
2.7.12 Belange der Gemeinden	564
2.7.13 Verbandsgewässer	565
2.7.14 Sicherheit der Leitung	566
2.7.15 Private Belange	566
2.7.16 Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken	566
2.7.17 Wertminderung von privaten Grundstücken	569
2.7.18 Sonstiges	570
2.7.19 Abwägung der Interessen einzelner Eigentümer und sonst privatrechtlich	
Betroffener	570
2.7.19.1 Ident-Nr. 0052	571
2.7.19.2 Ident-Nr. 0200	571
2.7.19.3 Ident-Nr. 0201	573
2.7.19.4 Ident-Nr. 0202 und 0236	573
2.7.19.5 Ident-Nr. 0203	574
2.7.19.6 Ident-Nr. 0204	574
2.7.19.7 Ident-Nr. 0205	575
2.7.19.8 Ident-Nr. 0206 und 0207	576
2.7.19.9 Ident-Nr. 0208 und 0209	576
2.7.19.10 Ident-Nr. 0210	577
2.7.19.11 Ident-Nr. 0211	578
2.7.19.12 Ident-Nr. 0212; 0213; 0214; 0215; 0216; 0219; 0221; 0222; 0223; 0224;	!
0225; 0226; 0227; 0228; 0229; 0230; 0231; 0232; 0233; 0234; 0235;	
0293; 0294; 0295; 0296; 0303; 0304; 0305; 0306; 0307; 0308; 0309;	
0310; 0333; 0334; 0335	578
2.7.19.13 Ident-Nr. 0217	579
2.7.19.14 Ident-Nr. 0218	579
2.7.19.15 Ident-Nr. 0220	581
2.7.19.16 Ident-Nr. 0237; 0238; 0239; 0240; 0241; 0242; 0243; 0244; 0245; 0246;	!
0247; 0248; 0249; 0250; 0467	582
2 7 19 17 Ident-Nr 0251 und 0252	584

2.7.19.18 Ident-Nr. 0253; 0254; 0255; 0256; 0257; 0259; 0260; 0261; 0262; 0263;
0264; 0265; 0266; 0267; 0268; 0269; 0270; 0271; 0272; 0273; 0274;
0275; 0281; 0282; 0289; 0290; 0297; 0298; 0299; 0300; 0301; 0302;
0311; 0312; 0313; 0314; 0315; 0316; 0317; 0322; 0323; 0325; 0326;
0327; 0328; 0329; 0330; 0338; 0339; 0340; 0341; 0344-0447; 0474; 0475
2.7.19.19 Ident-Nr. 0258
2.7.19.20 Ident-Nr. 0276; 0277; 0278; 0279; 0280
2.7.19.21 Ident-Nr. 0283; 0285; 0286; 0287
2.7.19.22 Ident-Nr. 0284
2.7.19.23 Ident-Nr. 0288
2.7.19.24 Ident-Nr. 0291
2.7.19.25 Ident-Nr. 0292
2.7.19.26 Ident-Nr. 0318 und 0319
2.7.19.27 Ident-Nr. 0320
2.7.19.28 Ident-Nr. 0321
2.7.19.29 Ident-Nr. 0324
2.7.19.30 Ident-Nr. 0331
2.7.19.31 Ident-Nr. 0332
2.7.19.32 Ident-Nr. 0336 und 0337
2.7.19.33 Ident-Nr. 0342
2.7.19.34 Ident-Nr. 0343
2.7.19.35 Ident-Nr. 0448 bis 0467 600
2.7.19.36 Ident-Nr. 0468
2.7.19.37 Ident-Nr. 0470 und 0471
2.7.19.38 Ident-Nr. 0472
2.7.19.39 Ident-Nr. 0473
2.7.20 Gesamtergebnis der Abwägung 603
Rechtsbehelfsbelehrung 604
Abkürzungsverzeichnis 606

17-0513.2-E/92a

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 29.04.2020 gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgenden

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Planfeststellungsbeschluss mit wasserrechtlicher Erlaubnis

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Transnet BW GmbH für das Vorhaben "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg" einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, wird festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und die Errichtung, Betrieb und Rückbau mehrerer Provisorien.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Errichtung und Betrieb der 380-kV- Freileitung Anl. 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV- Freileitung Anl. 5110 sowie die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Anschlussleitung Anl. 8111 zum UW Bühl als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anl. 6111. Die Freileitungen sind technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der planfestzustellende Teilabschnitt A umfasst die Errichtung von 138 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von ca. 47 km. Die neue 380-kV- Freileitung Anl. 7110 verläuft weitgehend in der Achse der bestehenden 220-kV- Freileitung Anl. 5110 und der bestehenden 220-kV-Freileitung Anl. 6111.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Rückbau der 220-kV-Freileitung Anl. 5110 und der 220-kV-Freileitung Anl. 6111 auf insgesamt 46 km mit 150 Bestandsmasten.
- Änderungen und Folgemaßnahmen an folgenden, parallel verlaufenden Leitungsanlagen:
 - 110-kV-Leitung Daxlanden-Weier Anl. 1450 der Netze BW GmbH (Leitungsmitnahme bei Rheinstetten-Forchheim und Leitungsverlegung bei Rastatt-Rauental; Neubau von 1,5 km mit 8 Masten und Rückbau von 2,9 km mit 16 Masten).
 - 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier-Karlsruhe BI-438 der DB Energie GmbH (Leitungsmitnahme bei Rastatt-Rauental; Neubau von 0,5 km mit einem Mast und Rückbau von 1,0 k mit 5 Bestandsmasten).
 - 380-kV-Leitung Daxlanden-Kühmoos Anl. 7510 der Amprion GmbH und Transnet BW GmbH (Leitungsverlegung bei Rheinstetten-Forchheim; Leitungsverlegung bei Bühl-Weitenung; Neubau von 4,2 km mit 14 Masten und Rückbau von 3,7 km mit 18 Bestandsmasten).
- Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 26 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind

eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen; mithin gehen die neuen Planunterlagen den gleichbezeichneten älteren Planunterlagen grundsätzlich vor. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Während des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Anlage	Ordne r	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Maßsta b	Datum
0	1	1-21	Verzeichnis der Unterlagen (nur nachrichtlich)		15.03.2021
1	1	1-101	Erläuterungsbericht inklusive der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts	-	08.03.2021
1.1	1	1-14	Erläuterung zur Änderung des Plans	-	08.03.2021
1.1	1	1-2	Anhang 1 – Verzeichnis der geänderten Unterlagen (nur nachrichtlich)	-	15.03.2021
1.1	1	1-2	Anhang 2 – Gegenüberstellung Provisorium Forchheim	-	26.02.2021
1.1	1	1-4	Anhang 3 – Betroffene Flurstücke der 1. Planänderung	-	14.12.2020
1.2	1	1-4	Erläuterung zur 2. Planänderung	-	02.06.2022
1.2	1	1	Anhang 1 – Verzeichnis der geänderten Unterlagen	-	02.06.2022
1.2	1	1	Anhang 2 – Betroffene Flurstücke der 2. Planänderung	-	02.06.2022
2			Übersichtspläne		
2	1	1 von 2	Übersichtsplan Anl. 7110 – von UW Daxlanden bis Mast 080A, Anl. 7510 – von Mast 560 bis Mast 573, Anl. 1450 – von Mast 1011 bis Mast 7110/013A und Mast 7110/021A bis Mast 1023 und Mast 078A	1:25.000	08.03.2021

_					
			bis Mast 084, BL 438 – von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 823		
2	1	2 von 2	Übersichtsplan Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1:25.000	02.06.2022
3			Lagepläne		
3.1			Blattschnittübersicht		
3.1	1	1 von 2	Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl. 7110 - von UW Daxlanden bis Mast 080A, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 573, Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A und Mast 7110/021A bis Mast 1023 und Mast 078A bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 823	1:25.000	08.03.2021
3.1	1	2 von 2	Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A- 132B bis UW Bühl	1:25.000	02.06.2022
3.2	1	1 von 1	Legendenplan zum Lageplan	1:2.000	14.04.2020
3.3			Lagepläne		
3.3	1	1 von 33	Lageplan Anl. 7110 – von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	2 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 008A bis Mast 013A, Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A, Anl. 7510 - von Mast 571A bis Mast 573	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	3 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 013A bis 012A, Anl. 7510 - von Mast 563A bis Mast 571A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	4 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 021A bis Mast 026A, Anl. 1450 - von Mast 7110/021A bis 1023, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 563A	1:2.000	08.03.2021

3.3	1	5 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	6 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	7 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	8 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	9 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	10 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 048A bis Mast 051B	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	11 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 051B bis Mast 055A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	12 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 055A bis Mast 059A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	13 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 059A bis Mast 062A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	14 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 062A bis Mast 067A, Anl. 1450 - von Mast 078A bis Mast 080AA	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	15 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 067A bis UW Kuppenheim, Anl. 1450 - von Mast 080AA bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 822A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	16 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	17 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 075A bis Mast 081A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	18 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	19 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000	14.02.2020

3.3	1	20 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	21 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	22 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	23 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 106A bis Mast 111A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	23 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 111A bis Mast 113A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	24 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 113A bis Mast 117A, Anl. 7510 - von Mast 479A bis Mast 480	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	25 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 117A bis Mast 122A, Anl. 7510 - von Mast 474A bis Mast 479A	1:2.000	08.03.2021
3.3	1	26 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 474A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	27 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	28 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	29 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1:2.000	14.02.2020
3.3	1	30 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 021A, Anl. 7510 - von Mast 563A bis Mast 571A	1:2.000	02.06.2022
3.3	1	31 von 33	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 021A bis Mast 026A, Anl. 1450 - von Mast 7110/021A bis 1023, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 563A	1:2.000	02.06.2022

3.3	1	32 von	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 140A bis	1:2.000	14.02.2020
		33	Mast Spannfeld 145A/146A		
3.3	1	33 von 33	Lageplan Anl. 8110 - von Mast 7110/132A - 132B bis UW Bühl	1:2.000	14.02.2020
3.4			Sonderpläne		
3.4	2	1 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 006A bis Mast 007A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	2 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 014A, Anl. 7510 - von Mast 571A bis 572A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	3 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 019A bis Mast 021A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	4 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 024A bis Mast 033A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	5 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 034A bis Mast 035A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	6 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 045A bis Mast 046A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	7 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 045A bis Mast 046A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	8 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 051B bis Mast 053A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	9 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 057A bis Mast 058A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	10 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 059A bis Mast 060A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	11 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 065A bis Mast 073A, Anl. 1450 - von Mast 078A bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 822A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	12 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 073A bis Mast 074A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	13 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 084A bis Mast 085A	1:2.000	14.02.2020

4.2	3	1 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000/ 1:200	18.11.2020
4.2			Längenprofile Anl. 7110		
4.1	3	1 von 1	Legendenplan zum Längenprofil	1:2.000/ 1:200	19.12.2019
4			Längenprofile		
3.4	2	25 von 25	Sonderplan Anl. 7510 - von Mast 546 bis Mast 548	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	24 von 25	Sonderplan Anl. 8111 - von Mast 005A bis UW Bühl	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	23 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 141A bis Mast 144A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	22 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 138A bis Mast 139A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	21 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 137A bis Mast 138A	1:2.000	02.06.2022
3.4	2	20 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 133A bis Mast 134A	1:2.000	02.06.2022
3.4	2	19 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 127A, Anl. 8111 - von Mast 004A bis 005A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	18 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 116A bis Mast 117A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	17 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 104A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
3.4	2	16 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 102A bis Mast 103A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	15 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 095A bis Mast 098A	1:2.000	14.02.2020
3.4	2	14 von 25	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	14.02.2020

4.2	3	2 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 008A bis Mast 013A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	3 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 021A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	4 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 021A bis Mast 026A	1:2.000/ 1:200	18.11.2020
4.2	3	5 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	6 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	7 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	8 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	9 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	10 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 048A bis Mast 051B	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	11 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 051B bis Mast 055A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	12 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 055A bis Mast 059A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	3	13 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 059A bis Mast 062A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.2	3	14 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 062A bis Mast 067A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.2	3	15 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 067A bis UW Kuppenheim	1:2.000/	18.09.2020
4.2	3	16 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.2	4	17 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 075A bis Mast 081A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020

4.2	4	18 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	19 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	20 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	21 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	22 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.2	4	23 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 106A bis Mast 111A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	24 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 111A bis Mast 113A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.2	4	25 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 113A bis Mast 117A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	26 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 117A bis Mast 122A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	27 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	28 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	29 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	30 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	31 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 134A bis Mast 140A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.2	4	32 von 32	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 140A bis Spannfeld Mast 145A / 146A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.3			Längenprofile Anl. 1450		<u> </u>

4.3	5	1 von 4	Längenprofil Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 1012A und von Mast 1022A bis Mast 1023	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.3	5	2 von 4	Längenprofil Anl. 1450 - von Mast 1012A bis Mast 7110/013A und von Mast 7110/021A bis Mast 1022A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.3	5	3 von 4	Längenprofil Anl. 1450 - von Mast 078A bis Mast 079AA und von Mast 083A bis Mast 084	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.3	5	4 von 4	Längenprofil Anl. 1450 - von Mast 079AA bis Mast 083A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.4			Längenprofile BL 438		
4.4	5	1 von 1	Längenprofil BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und von Mast 7110/067A bis Mast 823	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.5			Längenprofile Anl. 8111		
4.5	5	1 von 1	Längenprofil Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.6			Längenprofile Anl. 7510		
4.6	5	1 von 5	Längenprofil Anl. 7510 - von Mast 474A bis Mast 479A	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.6	5	2 von 5	Längenprofil Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 479A und Mast 474A bis Mast 480	1:2.000/ 1:200	31.01.2020
4.6	5	3 von 5	Längenprofil Anl. 7510 - von Mast 561A bis Mast 563A	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
4.6	5	4 von 5	Längenprofil Anl. 7510 - von Mast 563A bis Mast 572A	1:2.000/ 1:200	18.12.2020
4.6	5	5 von 5	Längenprofil Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 561A und Mast 572A bis Mast 573	1:2.000/ 1:200	18.09.2020
5			Mast- und Fundamentangaben		
5.1			Mastprinzipzeichnungen		
5.1	5	1 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2002-11 Masttyp TDS3	-	14.02.2019

5.1	5	2 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2002-11 Masttyp WA1S3	-	27.09.2019
5.1	5	3 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2002-11 Masttyp WA2S3	-	14.02.2019
5.1	5	4 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2002-11 Masttyp WA3S3	-	14.02.2019
5.1	5	5 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2002-11 Masttyp WES3-70-90	-	14.02.2019
5.1	5	6 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48- 2016/04-11 Masttyp WE-50- 90GE	-	14.02.2019
5.1	5	7 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29- 2016/04-11 Masttyp TDGE	-	14.02.2019
5.1	5	8 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29- 2016/04-11 Masttyp WA1GE	-	07.02.2020
5.1	5	9 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29- 2016/04-11 Masttyp WA2GE	-	07.02.2020
5.1	5	10 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29- 2016/04-11 Masttyp WA3GE	-	07.02.2020
5.1	5	11 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD30- 2016/04-11 Masttyp TDGE	-	14.02.2019
5.1	5	12 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD30- 2016/04-11 Masttyp WA3GE	-	14.02.2019
5.1	5	13 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD29- 2016/04-11 Masttyp TDGE	-	14.02.2019
5.1	5	14 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD29- 2016/04-11 Masttyp WA1GE	-	14.02.2019
5.1	5	15 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD7110-013A Masttyp WA118GEÜ	-	14.02.2019
5.1	5	16 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD7110-021A Masttyp WA175GEÜ	-	14.02.2019
5.1	5	17 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD7110-067A Masttyp WA155GEÜ	-	14.02.2019
5.1	5	18 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge AD7110-070A Masttyp WA124GEÜ	-	14.02.2019
5.1	5	19 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD1- 2016/04-11 Masttyp T	-	07.02.2020
					i

5.1	5	20 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD1- 2016/04-11 Masttyp WA1	-	07.02.2020
5.1	5	21 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD1- 2016/04-11 Masttyp WA1Ü	-	07.02.2020
5.1	5	22 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD7510-561A Masttyp WE1	-	18.09.2020
5.1	5	23 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD7510-571A Masttyp WE3	-	27.09.2019
5.1	5	24 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge DD7510-572A Masttyp WA1	-	18.09.2020
5.1	5	25 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A1450- 1012A Masttyp WE171DGEÜ	-	14.02.2019
5.1	5	26 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A1450- 1022A Masttyp WE173DÜ	-	07.02.2020
5.1	5	27 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A82- 2016/04-11 Masttyp TDGE	-	07.02.2020
5.1	5	28 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A82- 2016/04-11 Masttyp WA2DGE	-	27.09.2019
5.1	5	29 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A82- 2016/04-11 Masttyp WA3DGE	-	27.09.2019
5.1	5	30 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A1450- 079AA Masttyp WA158DGEÜ	-	27.09.2019
5.1	5	31 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge A1450- 083A Masttyp WA146DGEÜ	-	27.09.2019
5.1	5	32 von 32	Mastprinzipzeichnung - Gestänge Ebf23900Bl.31ü Masttyp AE100°S	-	14.02.2019
5.2	5	1-3	Mastliste Anl. 7110	-	18.12.2020
5.3	5	1 von 1	Mastliste Anl. 1450	-	07.02.2020
5.4	5	1 von 1	Mastliste BL 438	-	18.09.2020
5.5	5	1 von 1	Mastliste Anl. 8111	-	13.12.2019

5.6	5	1 von 1	Marklista Aul. 7540		40.40.0000
5.6	5	1 VON 1	Mastliste Anl. 7510	-	18.12.2020
5.7	5	1 von 1	Regelfundamente	-	14.02.2019
5.8	5	1-4	Fundamentliste Anl. 7110	-	18.11.2020
5.9	5	1	Fundamentliste Anl. 1450	-	14.04.2020
5.10	5	1	Fundamentliste BL 438	-	14.04.2020
5.11	5	1	Fundamentliste Anl. 8111	-	14.04.2020
5.12	5	1	Fundamentliste Anl. 7510	-	18.12.2020
6			Grunderwerb		
6.1			Grunderwerbslisten		
6.1.1	6	1-105	Gemeinde Au am Rhein Gemarkung Au	-	14.04.2020
6.1.2	7	1-70	Gemeinde Baden-Baden Gemarkung Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach, Varnhalt	-	14.04.2020
6.1.3	7	1-30	Gemeinde Bietigheim Gemarkung Bietigheim	-	14.04.2020
6.1.4	8	1-112	Gemeinde Bühl Gemarkung Altschweier, Balzhofen, Bühl, Neusatz, Oberweier, Vimbuch, Weitenung	-	02.06.2022
6.1.5	9	1-68	Gemeinde Durmersheim Gemarkung Durmersheim	-	14.04.2020
6.1.6	9	1-26	Gemeinde Karlsruhe Gemarkung Karlsruhe	-	08.03.2021
6.1.7	10	1-24	Gemeinde Kuppenheim Gemarkung Kuppenheim	-	08.03.2021
6.1.8	10	1-11	Gemeinde Muggensturm Gemarkung Muggensturm	-	14.04.2020
			<u>.</u>		1

6.1.9	10	1-56	Gemeinde Ötigheim Gemarkung Ötigheim	-	14.04.2020
6.1.10	10	1-14	Gemeinde Ottersweier Gemarkung Ottersweier, Unzhurst	-	14.04.2020
6.1.11	11	1-122	Gemeinde Rastatt Gemarkung Niederühl, Rauental	-	08.03.2021
6.1.12	12	1-57	Gemeinde Rheinstetten Gemarkung Forchheim, Mörsch	-	08.03.2021
6.1.13	12	1-29	Gemeinde Sinzheim Gemarkung Sinzheim	-	08.03.2021
6.2			Blattschnittübersicht Grunderwerb		
6.2	13	1 von 2	Blattschnittübersicht der Grunderwerbspläne Anl. 7110 - von UW Daxlanden bis Mast 080A, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 573, Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A und Mast 7110/021A bis Mast 1023 und Mast 078A bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 823	1:25.000	08.03.2021
6.2	13	2 von 2	Blattschnittübersicht der Grunderwerbspläne Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1:25.000	08.03.2021
6.3			Grunderwerbspläne		
6.3	13	1 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	2 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 008A bis Mast 013A, Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A, Anl. 7510 - von Mast 571A bis Mast 573	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	3 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 021A, Anl. 7510 - von Mast 563A bis Mast 571A	1:2.000	08.03.2021

6.3	13	4 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 021A bis Mast 026A, Anl. 1450 - von Mast 7110/021A bis 1023, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 563A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	5 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	6 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	7 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	8 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	9 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	10 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 048A bis Mast 051B	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	11 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 051B bis Mast 055A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	12 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 055A bis Mast 059A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	13 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 059A bis Mast 062A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	14 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 062A bis Mast 067A, Anl. 1450 - von Mast 078A bis Mast 080AA	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	15 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 067A bis UW Kuppenheim, Anl. 1450 - von Mast 080AA bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 822A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	16 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	17 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 075A bis Mast 081A	1:2.000	08.03.2021
L					

6.3	13	18 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	19 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	20 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	21 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	22 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	23 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 106A bis Mast 111A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	24 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 111A bis Mast 113A	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	25 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 113A bis Mast 117A, Anl. 7510 - von Mast 479A bis Mast 480	1:2.000	08.03.2021
6.3	13	26 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 117A bis Mast 122A, Anl. 7510 - von Mast 474A bis Mast 479A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	27 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 von Mast 122 bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473A bis 474A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	28 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	29 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	30 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1:2.000	02.06.2022

6.3	13	31 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 – von Mast 134A bis Mast 140A	1:2.000	02.06.2022
6.3	13	32 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 140A bis Spannfeld 145A- 146A	1:2.000	14.04.2020
6.3	13	33 von 33	Grunderwerbsplan Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1:2.000	14.04.2020
6.4			Sonderpläne Grunderwerb		
6.4	14	1 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 006A bis Mast 007A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	2 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 014A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	3 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 019A bis Mast 021A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	4 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 023A bis Mast 033A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	5 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 034A bis Mast 035A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	6 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 045A bis Mast 046A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	7 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 045A bis Mast 046A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	8 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 051B bis Mast 053A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	9 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 057A bis Mast 058A	1:2.000	14.04.2020

6.4	14	10 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 059A bis Mast 060A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	11 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 065A bis Mast 073A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	12 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 073A bis Mast 074A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	13 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 084A bis Mast 085A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	14 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	15 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 095A bis Mast 098A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	16 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 102A bis Mast 103A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	17 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 104A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
6.4	14	18 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 116A bis Mast 117A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	19 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 127A	1:2.000	14.04.2020
6.4	14	20 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 133A bis Mast 134A	1:2.000	02.06.2022
6.4	14	21 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 137A bis Mast 138A	1:2.000	02.06.2022
6.4	14	22 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 138A bis Mast 139A	1:2.000	14.04.2020
		23	VOIT Wast 1997 bis Wast 1997		

14	23 von	0 0 1 0 7440	4.0.000	
	25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 141A bis Mast 144A	1:2.000	14.04.2020
14	24 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 8111 - von Mast 005A bis UW Bühl	1:2.000	14.04.2020
14	25 von 25	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7510 - von Mast 546 bis Mast 548	1:2.000	14.04.2020
		Kreuzungen		
15	1-32	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7110	-	18.09.2020
15	1-4	Kreuzungsverzeichnis Anl. 1450	-	14.04.2020
15	1-2	Kreuzungsverzeichnis BL 438	-	14.04.2020
15	1-3	Kreuzungsverzeichnis Anl. 8111	-	14.04.2020
15	1-4	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7510	-	14.02.2020
		Angaben zum Rückbau		
15	1-6	Rückbauliste Anl. 5110	-	24.02.2020
15	1 von 1	Rückbauliste Anl. 1450	-	24.02.2020
15	1 von 1	Rückbauliste BL 438	-	24.02.2020
	14 15 15 15 15 15 15 15	14 24 von 25 14 25 von 25 15 1-32 15 1-3 15 1-4 15 1-6 15 1 1-6	14 24 von 25 Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 8111 - von Mast 005A bis UW Bühl 14 25 von 25 Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7510 - von Mast 546 bis Mast 548 Kreuzungen 15 1-32 Kreuzungsverzeichnis Anl. 7110 15 1-4 Kreuzungsverzeichnis BL 438 15 1-3 Kreuzungsverzeichnis Anl. 8111 15 1-4 Kreuzungsverzeichnis Anl. 8111 15 1-6 Rückbauliste Anl. 5110 15 1 1 von 1 Rückbauliste Anl. 1450	14

8.4	15	1 von 1	Rückbauliste Anl. 6111	-	24.02.2020
8.5	15	1 von 1	Rückbauliste Anl. 7510	-	14.04.2020
9			UVP-Bericht		
9.0	15	1-416	UVP-Bericht	-	30.11.2020
9.0	15	1-7	Anhang 1 - Biotoptypen und Empfindlichkeiten	-	15.04.2020
9.0	15	1-23	Anhang 2 - Erfassungsmethoden und Ergebnisse (Fauna und Flora)	-	15.04.2020
9.0	15	1-109	Anhang 3 - Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten	-	08.03.2021
9.0	15	1-77	Anhang 4 - Bewertung der Konfliktstellen mit den Maßnahmen des Polders Bellenkopf/Rappenwört	-	15.03.2021
9.1	16	1 von 1	Blattschnittübersicht	1:150.0 00	08.03.2021
9.2	16	1-15	Schutzgebiete	1:10.00 0	08.03.2021
9.2	16	1 von 1	Schutzgebiete - Legende	-	08.03.2021
9.3	16	1-15	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bestand und Empfindlichkeit	1:10.00	08.03.2021
9.3	16	1 von 1	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021

9.4	16	1-15	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit	1:10.00 0	08.03.2021
9.4	16	1 von 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021
9.5	16	1-15	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit	1:10.00 0	08.03.2021
9.5	16	1 von 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021
9.6	16	1-15	Schutzgut Boden - Bestand und Empfindlichkeit	1:10.00 0	08.03.2021
9.6	16	1 von 1	Schutzgut Boden - Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021
9.7	16	1-15	Schutzgut Wasser - Bestand und Empfindlichkeit	1:10.00 0	08.03.2021
9.7	16	1 von 1	Schutzgut Wasser - Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021
9.8	16	1-6	Schutzgut Landschaft - Bestand und Empfindlichkeit	1:25.00	08.03.2021
9.8	16	1 von 1	Schutzgut Landschaft - Bestand und Empfindlichkeit - Legende	-	08.03.2021
9.9	16	1-15	Auswirkungsprognose	1:10.00 0	08.03.2021
9.9	16	1 von 1	Auswirkungsprognose - Legende	-	08.03.2021
10			Immissionsschutztechnische Untersuchungen		

10.1			Gutachten zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit		
10.1.1	17	1-134	Gutachten nach 26. BlmSchV – Elektrische und magnetische Felder inkl. Anlage A-I (nur nachrichtlich)	-	26.02.2021
10.1.1	17	1	Anlage A - 3D-Modellansicht - Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-4	Anlage B - Masten Endausbau (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-6	Anlage C – Mastbilder (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-10	Anlage D - Maßgebliche Immissionsorte (MIO) (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-11	Anlage E - Feldstärken an den maßgebenden Immissionsorten (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-62	Anlage F - Darstellung der MIO (nur nachrichtlich)	-	27.02.2020
10.1.1	17	1-9	Anlage G - Bewertung der Provisorien (nur nachrichtlich)	1:400	
10.1.1	17	1-3	Anlage H - Überarbeitung 2020 und 2021 (nur nachrichtlich)	-	
10.1.1	17	1-9	Anlage I - Trassenverlauf Provisorium Nummer 2 (nur nachrichtlich)	1:400	26.02.2021
10.1.2	18	1-101	Gutachten nach 26. BlmSchVVwV – Elektrische und magnetische Felder inkl. Anlage A-E	-	25.02.2021
10.1.2	18	1-7	Anlage A - Maßgebliche Minimierungsorte (nur nachrichtlich)	-	

10.1.2	18	1-9	Anlage B - Minimierungseffekte auf das B- und E-Feld (nur nachrichtlich)	-	
10.1.2	18	1-57	Anlage C - Darstellung der Bezugspunkte/repräsentative Bezugspunkte (nur nachrichtlich)	1:4.000	27.02.2020
10.1.2	18	1-3	Anlage D - Bewertung der Provisorien	-	
10.1.2	18	1-5	Anlage E - Minimierungseffekte der Provisorien	-	
10.2	18	1-128	Schallimmissionsprognose inkl. Anlage 1-5 (nur nachrichtlich)	-	17.12.2020
10.2	18	1-28	Anlage 1: Übersichtsplan mit Darstellung der Immissionsorte und der Schallquellen (nur nachrichtlich)	1:2.500	
10.2	18	1-2	Anlage 2.1: Rechenlaufparameter Bereich Karlsruhe-Daxlanden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 2.2: Rechenlaufparameter Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 2.3: Rechenlaufparameter Bereich Durmersheim (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 2.4: Rechenlaufparameter Bereich Rastatt (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 2.5: Rechenlaufparameter Bereich Baden-Baden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 2.6: Rechenlaufparameter Bereich Bühl (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-3	Anlage 3.1: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Karlsruhe- Daxlanden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020

	T.	1		1	T
10.2	18	1-9	Anlage 3.2: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-6	Anlage 3.3: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Durmersheim (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-5	Anlage 3.4: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Rastatt (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-7	Anlage 3.5: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Baden-Baden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-11	Anlage 3.6: Tabelle mit den Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen im Bereich Bühl (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.1: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Karlsruhe- Daxlanden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.2: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.3: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Durmersheim (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.4: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Rastatt (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.5: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Baden-Baden (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020
10.2	18	1-2	Anlage 4.6: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung im Bereich Bühl (nur nachrichtlich)	-	25.02.2020

1	1	<u> </u>	1	4= 4
18	1-2	Anlage 5: Tabelle mit den geschossweise berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung des Provisoriums im Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich)	-	17.12.2020
18	1-61	Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm inkl. Anhang 1 bis 4	-	12.03.2021
18	1-5	Anhang 1 – Emissionsberechnungen (nur nachrichtlich)	-	
18	1-13	Anhang 2 – Engstellenkatalog (nur nachrichtlich)	-	
18	1	Anhang 3 - Übersicht der situationsabhängigen Über- und Unterschreitungen (nur nachrichtlich)	-	
18	1-14	Anhang 4 – Lärmrasterkarten (nur nachrichtlich)	1:1.600	
		Natura 2000 Studien		
		Natura 2000 Vorstudie/ Verträglichkeitsstudie - Allgemeiner Teil		
19	1-38	NATURA 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil	-	15.04.2020
19	1-6	Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete	1:25.00	08.03.2021
19	1 von 1	Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete - Legende		08.03.2021
19	1-6	Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete	1:25.00	08.03.2021
19	1 von 1	Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete - Legende		08.03.2021
	18 18 18 18 19 19 19	18 1-61 18 1-5 18 1-13 18 1-14 19 1-38 19 1-6 19 1-6 19 1-6 19 1-6	berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung des Provisoriums im Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich) 18 1-61 Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm inkl. Anhang 1 bis 4 18 1-5 Anhang 1 – Emissionsberechnungen (nur nachrichtlich) 18 1-13 Anhang 2 – Engstellenkatalog (nur nachrichtlich) 18 1 Anhang 3 - Übersicht der situationsabhängigen Über- und Unterschreitungen (nur nachrichtlich) 18 1-14 Anhang 4 – Lärmrasterkarten (nur nachrichtlich) Natura 2000 Studien Natura 2000 Vorstudie/ Verträglichkeitsstudie - Allgemeiner Teil 19 1-38 NATURA 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil 19 1-6 Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete - Legende 19 1-6 Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete	berechneten Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung des Provisoriums im Bereich Rheinstetten (nur nachrichtlich) 18 1-61 Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm inkl. Anhang 1 bis 4 18 1-5 Anhang 1 – Emissionsberechnungen (nur nachrichtlich) 18 1-13 Anhang 2 – Engsteilenkatalog (nur nachrichtlich) 18 1 Anhang 3 - Übersicht der situationsabhängigen Über- und Unterschreitungen (nur nachrichtlich) 18 1-14 Anhang 4 – Lärmrasterkarten (nur nachrichtlich) Natura 2000 Studien Natura 2000 Vorstudie/ Verträglichkeitsstudie - Allgemeiner Tell 19 1-38 NATURA 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil 19 1-6 Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete - Legende 19 1-6 Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete 0 1:25.00 0

11.2			FFH-Gebiet –Rheinniederung zwischen Winterdorf und Karlsruhe		
11.2.0	19	1-75	FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015-341 - NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil		08.03.2021
11.2.1	19	1-21	Bestand FFH-Gebiet DE 7015-341	1:3.000	08.03.2021
11.2.1	19	1 von 1	Bestand FFH-Gebiet DE 7051-341 - Legende		08.03.2021
11.2.2	19	1-15	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7015-341	1:3.000	08.03.2021
11.2.2	19	1 von 1	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7015-341 - Legende		08.03.2021
11.3			FFH-Gebiet - Bruch bei Bühl und Baden-Baden		
11.3.0	19	1-51	FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden- Baden", DE 7214-342 - NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil		08.03.2021
11.3.1	19	1-20	Bestand FFH-Gebiet DE 7214-342	1:3.000	08.03.2021
11.3.1	19	1 von 1	Bestand FFH-Gebiet DE 7214-342 - Legende		08.03.2021
11.3.2	19	1-8	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7214-342	1:3.000	08.03.2021
11.3.2	19	1 von 1	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7214-342 - Legende		08.03.2021

11.4			FFH-Gebiet- Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim		
11.4.0	19	1-29	FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim", DE 7114-311 - NATURA 2000 Vorstudie (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil		15.04.2020
11.4.1	19	1 von 1	Bestand FFH-Gebiet DE 7114-311	1:3.000	15.04.2020
11.4.1	19	1 von 1	Bestand FFH-Gebiet DE 7114-311 - Legende		15.04.2020
11.5			VSG - Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe		
11.5.0	19	1-46	Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe", DE 7015-441 - NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (zur Prüfung gemäß§ 34 BNatSchG) - Textteil		08.03.2021
11.5.1	19	1-4	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7015-441	1:5.000	08.03.2021
11.5.1	19	1 von 1	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7015-441 - Legende		08.03.2021
11.5.2	19	1-4	Maßnahmen Vogelschutzgebiet DE 7015- 441	1:5.000	08.03.2021
11.5.2	19	1 von 1	Maßnahmen Vogelschutzgebiet DE 7015- 441 - Legende		08.03.2021
11.6			VSG - Riedmatten und Schiftunger Bruch		
11.6.0	19	1-37	Vogelschutzgebiet "Riedmatten und Schiftunger Bruch", DE 7214-441- NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) - Textteil		15.04.2020

11.6.1	19	1 von 1	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7214-441	1:5.000	08.03.2021
11.6.1	19	1 von 1	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7214-441 - Legende		08.03.2021
11.6.2	19	1 von 1	Maßnahmen Vogelschutzgebiet DE 7214- 441	1:5.000	08.03.2021
11.6.2	19	1 von 1	Maßnahmen Vogelschutzgebiet DE 7214- 441 - Legende		08.03.2021
12	20	1-252	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	-	08.03.2021
13			Fachbeitrag WRRL		
13.0	20	1-64	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Textteil	-	15.04.2020
13.0	20	1-62	Anhang 1 - Hydrogeologisches Fachgutachten	-	20.02.2020
13.1	20	1 von 1	Übersichtskarte	1:100.0 00	15.04.2020
14			Landschaftspflegerischer Begleitplan		
14.0	21	1-69	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-	08.03.2021
14.0	21	1-6	Anhang 0 - Liste der vorkommenden Biotoptypen	-	15.04.2020
14.0	21	1-79	Anhang 1 - Biotopbilanz	-	08.03.2021
14.0	21	1-76	Anhang 2 - Maßnahmenblätter	-	08.03.2021
				<u> </u>	

14.1			Blattschnittübersicht		
14.1	21	1 von 2	Blattschnittübersicht Anl. 7110 - von UW Daxlanden bis Mast 080A, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 572, Anl.1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A und Mast 7110/021A bis Mast 1023 und Mast 078A bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A und Mast 7110/067A bis Mast 823	1:25.00	15.04.2020
14.1	21	2 von 2	Blattschnittübersicht Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1:25.00	15.04.2020
14.2			Lagepläne Bestand, Eingriff, Konflikte		
14.2	22	1 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	2 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 007A bis Mast 013A, Anl. 1450 - von Mast 1011 bis Mast 7110/013A, Anl. 7510 - von Mast 571A bis Mast 572	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	3 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 013A bis Mast 021A, Anl. 7510 - von Mast 563A bis Mast 571A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	4 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 021A bis Mast 026A, Anl. 1450 - von Mast 7110/021A bis 1023, Anl. 7510 - von Mast 560 bis Mast 563A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	5 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	6 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000	15.04.2020

	4				
14.2	22	7 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	8 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	9 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	10 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 048A bis Mast 051B	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	11 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 051B bis Mast 055A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	12 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 055A bis Mast 059A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	13 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 059A bis Mast 062A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	14 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 062A bis Mast 067A, Anl. 1450 - von Mast 078A bis Mast 080AA	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	15 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 067A bis UW Kuppenheim, Anl. 1450 - von Mast 080AA bis Mast 084, BL 438 - von Mast 817A bis Mast 7110/070A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	16 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	17 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 075A bis Mast 081A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	18 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000	15.04.2020

14.2	22	19 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	20 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	21 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	22 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	23 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 106A bis Mast 111A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	24 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 111A bis Mast 113A	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	25 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 113A bis Mast 117A, Anl. 7510 - von Mast 479A bis Mast 480	1:2.000	08.03.2021
14.2	22	26 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 117A bis Mast 122A, Anl. 7510 - von Mast 474A bis Mast 479A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	27 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 474A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	28 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	29 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	30 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 130A bis Mast 134A	1:2.000	02.06.2022
14.2	22	31 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 134A bis Mast 140A	1:2.000	02.06.2022
		1	L		

14.3	23	2 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 008A bis Mast 013A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	1 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000	08.03.2021
14.3			Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
14.2.1	22	2 von 2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Legende Blatt 02	-	15.04.2020
14.2.1	22	1 von 2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Legende Blatt 01	-	08.03.2021
14.2.1			Legende Lagepläne Bestand, Eingriff, Konflikte		
14.2	22	37 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 7510 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 549 bis Mast 546	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	36 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 7510 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 555 bis Mast 550	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	35 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 7110 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 125A bis Mast 127A	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	34 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 8111 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 005A bis UW Bühl, BL 438 - von Mast 750 bis Mast 752	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	33 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 8111 - von Mast 001A bis UW Bühl	1:2.000	15.04.2020
14.2	22	32 von 37	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 140A bis Mast Spannfeld 145A-146A	1:2.000	15.04.2020

14.3	23	3 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 013A bis Mast 021A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	4 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 021A bis Mast 026A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	5 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	6 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	7 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	8 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	9 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	10 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 048A bis Mast 051B	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	11 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 051B bis Mast 055A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	12 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 055A bis Mast 059A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	13 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 059A bis Mast 062A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	14 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 062A bis Mast 067A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	15 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 067A bis UW Kuppenheim	1:2.000	08.03.2021

14.3	23	16 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	17 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 075A bis Mast 081A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	18 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	19 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	20 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	21 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	22 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	23 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 106A bis Mast 111A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	24 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 111A bis Mast 113A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	25 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 113A bis Mast 117A	1:2.000	08.03.2021
14.3	23	26 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 117A bis Mast 122A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	27 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 122A bis Mast 125A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	28 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000	15.04.2020

14.3.1	23	2 von 2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Legende Blatt 02	-	15.04.2020
14.3.1	23	1 von 2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Legende Blatt 01	-	08.03.2021
14.3.1			Legende Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
14.3	23	37 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 549 bis Mast 546	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	36 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 555 bis Mast 550	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	35 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 7110 Ausschnitt Sonderplan von Mast 125A bis Mast 127A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	34 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 8111 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 005A bis UW Bühl, BL 438 - von Mast 750 bis Mast 752	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	33 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 001A bis UW Bühl	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	32 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 140A bis Mast Spannfeld 145A-146A	1:2.000	15.04.2020
14.3	23	31 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 134A bis Mast 140A	1:2.000	02.06.2022
14.3	23	30 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 130A bis Mast 134A	1:2.000	02.06.2022
14.3	23	29 von 37	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000	15.04.2020

		Lagepläne betroffene Waldflächen		
24	1 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von UW Daxlanden bis Mast 008A	1:2.000	08.03.2021
24	2 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 008A bis 013A, Anl. 1450 von Mast 1011 bis 7110/013A, Anl. 7510 von Mast 571A bis 572	1:2.000	08.03.2021
24	3 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 013A bis 021A, Anl. 7510 von Mast 563A bis 571A	1:2.000	08.03.2021
24	4 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 021A bis 026A, Anl. 1450 von Mast 7110/021A bis 1023, Anl. 7510 von Mast 560 bis 563A	1:2.000	08.03.2021
24	5 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 026A bis Mast 031A	1:2.000	08.03.2021
24	6 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 031A bis Mast 035A	1:2.000	08.03.2021
24	7 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 035A bis Mast 038A	1:2.000	08.03.2021
24	8 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 038A bis Mast 044A	1:2.000	08.03.2021
24	9 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 044A bis Mast 048A	1:2.000	08.03.2021
24	12 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 062A bis 067A, Anl. 1450 von Mast 078A bis 080AA	1:2.000	08.03.2021
24	14 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	1:2.000	08.03.2021
24	15 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 081A bis Mast 086A	1:2.000	08.03.2021
	24 24 24 24 24 24 24 24	24 2 von 28 24 3 von 28 24 4 von 28 24 5 von 28 24 6 von 28 24 7 von 28 24 8 von 28 24 9 von 28 24 12 von 28 24 12 von 28 24 14 von 28	24 1 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von UW Daxlanden bis Mast 008A 24 2 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 1011 bis 7110/013A, Anl. 1450 von Mast 571A bis 572 24 3 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 563A bis 571A 24 4 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 563A bis 571A 24 5 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 021A bis 026A, Anl. 1450 von Mast 560 bis 563A 24 5 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 026A bis Mast 031A 24 6 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 031A bis Mast 035A 24 7 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 035A bis Mast 038A 24 8 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 038A bis Mast 044A 24 9 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 038A bis Mast 044A 24 12 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 044A bis Mast 048A 24 12 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 062A bis 067A, Anl. 1450 von Mast 078A bis 080AA 24 14 von Lageplan betroffene Waldflächen - von UW Kuppenheim bis Mast 075A	24

24	16 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 086A bis Mast 090A	1:2.000	08.03.2021
24	17 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 090A bis Mast 095A	1:2.000	08.03.2021
24	18 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 095A bis Mast 101A	1:2.000	08.03.2021
24	19 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 101A bis Mast 106A	1:2.000	08.03.2021
24	20 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 113A bis 117A, Anl. 7510 von Mast 479A bis 480	1:2.000	08.03.2021
24	21 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 117A bis 122A, Anl. 7510 von Mast 474A bis 479A	1:2.000	08.03.2021
24	22 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 122A bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473 bis 474A	1:2.000	08.03.2021
24	23 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 125A bis Mast 128A	1:2.000	08.03.2021
24	24 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 128A bis Mast 130A	1:2.000	08.03.2021
24	25 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 134A bis Mast 140A	1:2.000	02.06.2022
24	26 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 140A bis Mast Spannfeld 145A- 146A	1:2.000	08.03.2021
24	27 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 555 bis Mast 550	1:2.000	08.03.2021
24	28 von 28	Lageplan betroffene Waldflächen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 549 bis Mast 546	1:2.000	08.03.2021
	24 24 24 24 24 24 24 24 24 24	28 24	24 17 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 090A bis Mast 095A 24 18 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 095A bis Mast 101A 24 19 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 101A bis Mast 106A 24 20 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 113A bis 117A, Anl. 7510 von Mast 479A bis 480 24 21 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 117A bis 122A, Anl. 7510 von Mast 474A bis 479A 24 22 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 122A bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473 bis 474A 24 23 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 125A bis Mast 128A 24 23 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 128A bis Mast 130A 24 25 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 128A bis Mast 140A 24 26 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 134A bis Mast 140A 24 26 von Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 140A bis Mast Spannfeld 145A-146A 24 27 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 555 bis Mast 550 24 28 von Lageplan betroffene Waldflächen - Anlage 7510 Ausschnitt Sonderplan von Mast 555 bis Mast 550	28 Mast 086A bis Mast 090A 1:2.000 24 17 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 095A bis Mast 095A 1:2.000 24 18 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 095A bis Mast 101A 1:2.000 24 19 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 101A bis Mast 106A 1:2.000 24 20 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 113A bis 117A, Anl. 7510 von Mast 479A bis 480 1:2.000 24 21 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 117A bis 122A, Anl. 7510 von Mast 474A bis 479A 1:2.000 24 22 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 122A bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473 bis 474A 1:2.000 24 23 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 125A bis Mast 128A 1:2.000 24 24 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 128A bis Mast 130A 1:2.000 24 25 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 140A bis Mast 140A 1:2.000 24 26 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 140A bis Mast 5pannfeld 145A-146A 1:2.000 24 27 von 28 Lageplan betroffene Waldflächen - Anlage

14.5	24	1-4	Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen	1:50.00 0	08.03.2021
14.6	24	1-9	Kompensationsmaßnahmen	1:2.000	08.03.2021
15			Anträge		
15.1	25	1-73	Naturschutzrechtliche Anträge (nur nachrichtlich)	-	08.03.2021
15.2	25	1-45	Wasserrechtliche Gestattungen (nur nachrichtlich)	-	08.03.2021
15.2	25	1-16	Anhang 1 Fachbeitrag zur Bauwasserhaltung (nur nachrichtlich)		09.04.2020
15.2	25	1-17	Anhang 2 Temporäre Gewässerüberfahrten (nur nachrichtlich)		17.04.2020
15.2.1	25	1-6	Übersichtskarte der Anträge nach Wasserrecht (nur nachrichtlich)	1:25.00 0	08.03.2021
15.2.1	25	1 von 1	Übersichtskarte der Anträge nach Wasserrecht – Legende (nur nachrichtlich)		08.03.2021
15.2.2	25	1-6	Übersicht potenzielle hydraulische Leistungsfähigkeit (nur nachrichtlich)	1:25.00	15.04.2020
16			Variantenvergleich		
16.1	26	1-128	Variantenvergleich (nur nachrichtlich)		15.04.2020
16.2	26	1-73	Anhang 1 – NATURA 2000- Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015- 341 Variante Durmersheim / Bietigheim (zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG) (nur nachrichtlich)		15.04.2020

16.2.1	26	1 von 1	Anhang 1 – Übersichtskarte (nur nachrichtlich)	1:25.00	15.04.2020
16.2.2	26	1-5	Anhang 2 - Bestand FFH-Gebiet DE 7015-341 (nur nachrichtlich)	1:5.000	15.04.2020
16.2.2	26	1 von 1	Anhang 2 - Bestand FFH-Gebiet DE 7015-341 – Legende (nur nachrichtlich)		15.04.2020
16.2.3	26	1-5	Anhang 3 - Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7015-341 (nur nachrichtlich)	1:5.000	15.04.2020
16.2.3	26	1 von 1	Anhang 3 - Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7015-341 – Legende (nur nachrichtlich)		15.04.2020

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden werden wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr.1, 4,5 und § 14 Abs.1 Nr.5 WHG und § 28 WG für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser, sowie Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Oberflächenwasser und Hangwasser und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Masten mit ihren Fundamenten, Schutzgerüste, Montage- und Seilzugflächen, die im/am Gewässer liegen, sowie neu herzurichtende temporäre Überfahrten nach § 28 WG erteilt.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen

Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlichrechtlichen Gestattungen nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

IV. Weitere Entscheidungen

1. Festsetzung einer Ersatzzahlung

1.1

Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von

2.334.168 EUR

festgesetzt.

1.2

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg fällig. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

V. Entscheidungsvorbehalte

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1. Allgemeines

Soweit einer der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen oder die Durchführung von Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

2. Vorlage der Ausführungsplanung

Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung für die jeweils auszuführenden Teile des Vorhabens (u.a. mit Standsicherheitsnachweis, Nachweis der Hochwassersicherheit) vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich ergänzende Nebenbestimmungen vor, die zur Umsetzung der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und ggf. gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

3. Baubeginn

Die Ausführung des Vorhabens im Spannfeld zwischen den Masten 145 und 146 (Grenze zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg) darf nur erfolgen, wenn und solange die Planfeststellung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Teilabschnitt B1 des Gesamtvorhabens vollziehbar ist.

VI. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Das Datum des Beginns der Bauarbeiten und/oder sonstiger Maßnahmen ist – ggf. auch abschnittsweise - unter Angabe der geplanten Maßnahmen, eines Bauablaufplans, des jeweiligen Leitungsabschnittes, des Namens des jeweils Regierungspräsidium Karlsruhe Seite 56

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

verantwortlichen Bauleiters und dessen Handynummer mindestens zwei Wochen vorher folgenden Stellen anzuzeigen:

- o der Planfeststellungsbehörde,
- o die jeweils betroffenen Gemeinden,
- der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde,
- in Wasserschutzgebieten dem Begünstigten der Verordnung (Wasserversorger),

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 im Bereich von Leitungen aller Art und sonstigen Infrastrukturen dem jeweiligen Betreiber.

1.2

Die Vorhabenträgerin hat alle voraussichtlich Betroffenen in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang in betroffenen Wohngebieten, Bekanntmachung im Internet, Briefpost) über sämtliche Baumaßnahmen spätestens 14 Tage vor Baubeginn umfassend zu informieren. Sie muss insbesondere informieren über die planmäßige Dauer der Baumaßnahme die damit absehbar jeweiligen und einhergehenden Beeinträchtigungen. Wunsch Grundstückseigentümer Auf der Nutzungsberechtigten sind Bauausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen

1.3

Es ist ein Bautagebuch zu führen, in dem der tatsächliche Ablauf der Bauarbeiten festgehalten wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist Einsicht in das Bautagebuch und – nach entsprechender Anmeldung – Zutritt zu dem jeweiligen Bauabschnitt zu gewähren.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

1.4

Baumaßnahmen in den oder im direkten Umfeld der städtischen Kleingartenanlagen in Karlsruhe sind dem Liegenschaftsamt, dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. (Generalpächter), den jeweiligen Vereinen sowie dem Gartenbauamt anzukündigen, auch um ggf. Hinweise entgegenzunehmen (Ansprechpartner: Herr Müller, Gartenbauamt, Telefon: 0721/133- 6729). In Bezug auf Kleingartenanlagen in anderen Kreis-/Stadtbezirken sind die entsprechenden zuständigen Ansprechpartner zu kontaktieren.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.5

Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Arbeiten und Maßnahmen in bestimmten Abschnitten ist der Unteren Naturschutzbehörde und in Naturschutzgebieten auch der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bei den Arbeiten im Gelände von dem jeweils verantwortlichen Bauleiter mitzuführen und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.

1.6

Die Vorhabenträgerin bzw. die ausführenden Firmen, die von der Vorhabenträgerin beauftragt werden, haben sicherzustellen, dass der Zugang zu allen nicht für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase und – soweit erforderlich – auch nach Abschluss der Bauarbeiten – abgesehen von kurzen Unterbrechungen – gewährleistet ist.

2. Technische Anforderungen, Arbeitsschutz

2.1

Soweit im Nachfolgenden keine abweichenden oder spezielleren Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Leitung ist so zu errichten und zu betrieben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

2.2

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit dem Regierungspräsidium Freiburg (§ 3 Abs. 1 EnWGZuVO) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG).

2.3

Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

2.4

Für die Planung und Errichtung der 380-kV-Leitung sind die Normen:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

- o DIN EN 50341-1,
- DIN EN 50341-2
- DIN EN 50241-2-4, die Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks unter der Bezeichnung VDE 0210-1, VDE 0210-2 und VDE 0210-2-4 sind,

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

o und DIN V 48207-1,

zu beachten.

2.5

Für den Betrieb und Arbeiten an der 380-kV-Leitung sind die Normen

- DIN EN 50110-1
- o und DIN EN 50110-2,

die Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks unter der Bezeichnung VDE 0105-1 und VDE 0105-1 sind, beachtlich.

Konkrete nationale Festlegungen sind in der DIN VDE 0105-100 enthalten und ebenfalls beachtlich.

Des Weiteren sind die innerhalb der VDE-Vorschriften 0210 und 0105 aufgeführten technischen Vorschriften und Normen, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie B. Z. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen, zu beachten.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

2.6

Die Systeme dürfen jeweils nur mit Lastströmen von bis zu 3600 A betrieben werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7

Die Arbeitsschutzvorschriften des ArbSchG sind zu beachten. Insbesondere ist bei der Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II der BaustellenV vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält. Für das Bauvorhaben sind zudem ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen

- 3. Immissionsschutz
- 3.1 Allgemeines

3.1.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.1.2

Die Vorhabenträgerin hat die Anlieger über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Lärmbeeinträchtigungen aus dem

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Diese Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind auch Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.1.3

Im Rahmen der Bauausführung sind die Betriebsweise der Provisorien und die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und der Richtwert der TA Lärm unter Berücksichtigung aller anderen Emissionsquellen auf die das jeweilige Regelwerk anwendbar ist, darzustellen.

3.2 Baulärm

3.2.1

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit eingehalten werden, soweit dies nach dem Stand der Lärmminderungstechnik möglich ist und der hierfür erforderliche Aufwand oder einzelne Lärmminderungsmaßnahmen, z.B. bauzeitliche Beschränkungen mit Blick auf das öffentliche Bauinteresse nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck steht bzw. stehen.

3.2.2

Bauarbeiten während der Nachtzeit sind nicht gestattet. Als Nachtzeit gemäß AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

3.2.3

Generell sind – soweit möglich – geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu wählen. Die für die Bauausführung beauftragten Firmen sind hierzu durch die Vorhabenträgerin vertraglich zu verpflichten. Der Einsatz von Rammpfählen ist untersagt. Die Betonfundamente der rückzubauenden Leitung dürfen vor Ort nur insoweit zerkleinert werden, dass sie transportfähig sind

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.2.4

Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmgesichtspunkten zu optimieren. Stationäre geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung zu platzieren.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BlmSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

3.2.5

Zur Überprüfung der Prognose der in der Nachbarschaft der Baustellen zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen ist die vorgelegte schalltechnische Baulärmuntersuchung (vgl. Anlage 10.3, Schalltechnische Untersuchung) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der genauen Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtungen fortzuschreiben und der Planfeststellungsbehörde jeweils vor Baubeginn vorzulegen. Soweit ohne besondere Lärmminderungsmaßnahmen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert wird, hat die Vorhabenträgerin Lärmschutzkonzept zu dokumentieren, aus dem die zur Einhaltung Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm möglichen Minderungsmaßnahmen, der jeweilige Lärmminderungseffekt sowie der hierfür erforderliche Aufwand, im Einzelfall bezogen auf den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert zu den zu untersuchenden

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Immissionsorten, ersichtlich sind. Eine Entscheidung über etwaige erforderliche Lärmminderungsmaßnahmen oder – soweit diese nicht möglich oder untunlich sind –

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

über ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen bleibt hiernach vorbehalten.

Soweit trotz Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm

überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern oder

sonst dinglich Berechtigten von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf Verlangen

eine Entschädigung in Geld zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am tatsächlich erlittenen Ertragsverlust,

etwa in Folge einer aufgrund der Baustelle zulässigen Mietminderung (§§ 535, 536

BGB). Sofern der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die beeinträchtigen

Wohnräume selbst bewohnt, kann eine Entschädigung nur geltend gemacht werden,

wenn Ersatzwohnraum nicht in Anspruch genommen wurde (Wahlrecht des

Eigentümers). Die Entschädigung entspricht in diesem Fall grundsätzlich der fiktiven

zulässigen Mietminderung, die sich aus dem ortsüblichen Mietwert berechnet.

Bei der Entschädigungszahlung an den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten

ist ein etwaiger Zumutbarkeitsabschlag in Abzug zu bringen (Rechtsgedanke des §

906 Abs.2 S.2 BGB).

Kommt keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen über die

Entschädigung zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten

Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten.

3.2.6

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu der vorstehenden

Nebenbestimmung 3.2.1 anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte

bzw. der Anforderungen bestätigen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 64

3.3 Betriebsgeräusche

3.3.1

Die von dem Betrieb der Anlage (Leiterseile, einschließlich derjenigen der Provisorien) ausgehenden Geräusche dürfen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Wenn dies nicht möglich oder nachweisbar ist, muss die von dem Betrieb der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.3.2

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der in der vorstehenden Nebenbestimmung 3.3.1 festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

3.4 Elektrische und magnetische Felder

3.4.1

Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BlmSchV die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 und 3 der 26. BlmSchV i.V.m. dem Anhang zur 26. BlmSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung eingehalten werden.

3.4.2

Die in Anlage 10.1.1, Gutachten nach der 26. BlmSchVVwV vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen zur Vorsorge – Abstandsoptimierung, Optimierung der Mastkopfgeometrie und der Leiteranordnung – sind umzusetzen.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

3.4.3

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der in den vorstehenden Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.2 festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.5 Erschütterungen

3.5.1

Es dürfen grundsätzlich – soweit möglich - nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte sowie – soweit möglich – erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungstechnik zum Einsatz kommen.

3.5.2

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den "LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" (LAI Länderausschuss für Immissionsschutz; Mai 2000) die Anhaltswerte nach DIN 4150, Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - Juni 1999) und nach DIN 4150, Teil 3, "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen" einzuhalten.

3.5.3

Soweit erschütterungsintensive und/oder Bodenschwingungen auslösende Bauarbeiten im Einwirkungsbereich von schutzwürdiger Bebauung zur Ausführung kommen müssen, sind spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn dieser Maßnahmen diejenigen Grundstückseigentümer und Nutzer, soweit diese bekannt und erreichbar sind, schriftlich zu informieren und auf mögliche Übertragung von Schwingungen über den Boden zu informieren, die in einem Umkreis von 150 m um

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

den Bauort Gebäude, insbesondere auch Stallungen halten und/oder nutzen. Sind relevante Erschütterungswirkungen nicht auszuschließen, ist zum Zwecke der Beweissicherung der Zustand der Gebäude in dem hiervon betroffenen Umkreis um den Bauort vor und nach Durchführung der Maßnahme durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen. Die sachverständigen Feststellungen in Gutachtenform sind den Betroffenen auszuhändigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.5.4

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu den vorstehenden Nebenbestimmungen 3.5.2 und 3.5.3 anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

3.6 Sonstiges

3.6.1

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren.

3.6.2

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

3.6.3

Vor Inbetriebnahme der planfestgestellten Leitung ist durch Bestätigung des Straßenbaulastträgers nachzuweisen, dass die Schirme der Kabel mit Lichtwellenleitern entlang der BAB 5 beidseitig geerdet wurden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz

4.1 Allgemeines

4.1.1

Um Naturschutzmaßnahmen in kommunaler Verantwortung, z.B. Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Biotope, Entwicklung von Grünland oder Streuobstbeständen, Nisthilfen, Kompensationsmaßnahmen für Bauleitpläne etc., zu berücksichtigen, ist die jeweils zuständige kommunale Stelle (Umweltamt) rechtzeitig über die Bauarbeiten zu informieren und in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.1.2

Die vor Ort Tätigen sind über die Grenzen des jeweiligen Natur- und Landschaftsschutzgebiets und die einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu informieren.

4.1.3

Die Durchführung des Vorhabens hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gebietsausstattung zu erfolgen.

4.1.4

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vor Ort unter Beteiligung der ÖBB/BBB zu prüfen, ob weitere Optionen zur Vermeidung von Eingriffen, insbesondere zur weiteren

Reduzierung der durch die Bauarbeiten in Anspruch zu nehmenden Fläche, bestehen. Das Befahren unbefestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.2 Ökologische und bodenschutzfachliche Baubegleitung

4.2.1

Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie einschlägiger Umweltvorschriften ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahme V-A01), einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639, Anhang C, zu installieren, deren jeweilige berufliche Qualifikation (einschließlich ornithologischer Kenntnisse) gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes und der Forstbehörden nachzuweisen ist. Zulässig und ggf. erforderlich ist, dass für einzelne Aspekte eine gesondert qualifizierte Person (z.B. für Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien) hinzugezogen wird.

4.2.2

Die jeweils mit der OBB bzw. der BBB betrauten Personen sind Planfeststellungsbehörde, der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde sowie der jeweils zuständigen Unteren Forstbehörde namentlich spätestens 14 Tage vor Beginn von Eingriffen in den Naturhaushalt als Ansprechpartner zu benennen. Sie sind gegenüber den Naturschutzbehörden jederzeit auskunftspflichtig und informieren diese bei Auftreten unerwarteter Ereignisse während der Bauausführung, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können. Sie haben den Empfang Planfeststellungsbeschlusses und die Kenntnisnahme seines Inhalts schriftlich zu bestätigen und ihre Tätigkeiten vor Beginn mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt unter Beisein der ÖBB/BBB ein Abnahmetermin mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde.

4.2.3

Die ÖBB / BBB umfasst mindestens folgende Aufgaben:

 Mitwirkung bei der Integration von umwelt-/natur-/artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Ausführungsplanung;

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Beteiligung an der Einweisung der am Bau beteiligten Unternehmen und deren Unterrichtung über die Aufgaben der Umweltbaubegleitung und über die zu berücksichtigenden Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses;
- regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen;
- Beteiligung an der Festlegung der Bautabuflächen vor Baubeginn und ihre Kontrolle während der Bauarbeiten;
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Minderung und Schutz von nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt;
- Beteiligung an sämtlichen Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzund Bodenschutzbehörden sowie der zuständigen Wasserbehörde;
- Kontrolle der (rechtzeitigen) Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen);
- Beteiligung an Maßnahmen des Bodenmanagements (Überwachung von bodenschutzrelevanten Regelungen sowie Behandlung und Verwendung von Böden);
- Beteiligung bei der Aufklärung, Beweissicherung, Beseitigung und ggf.
 Sanierung; unvorhergesehener Umweltschäden und sonstiger Beeinträchtigungen des Naturhaushalts;
- Überwachung der Durchführung der Räumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und der Baustelleneinrichtungsflächen;
- Beteiligung bei der Abnahme der Bauleistungen und Überwachung einer ggf. erforderlichen Nachbesserung;
- Regelmäßige Dokumentation und Abschlussdokumentation (Text, Fotos, kartenmäßige Darstellung) der Abstimmungen, Kontrollen, Veranlassungen und der Bauarbeiten im Hinblick auf umweltrelevante Sachverhalte und Verfassen von Berichten über ihre Tätigkeit. Die Dokumentation hat möglichst weitgehend auf die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses bzw. die jeweilige Maßnahmenbezeichnung aus dem LBP bzw. dem Bodenschutzkonzept Bezug zu nehmen. Sie hat ggf. sämtliche

zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, die nicht Gegenstand des LBP sind, darzustellen und ggf. einen zusätzlichen Kompensationsbedarf festzustellen. Die Abschlussdokumentation hat ferner mindestens folgende Angaben zu umfassen:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Beschreibung der Bauarbeiten und sonstigen Maßnahmen in dem jeweiligen Abschnitt (Übersichtslageplan mit Maststandorten und Wasserschutzgebieten, FFH- und Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen)
- o Alle Maßnahmen des Boden-, Natur- und Artenschutzes
- Grundwasserhaltung (Wassermengen, Analysenergebnisse, Grundwasserstände, Einleitstellen (Lageplan Fotos), und Oberbodenuntersuchungen (Detaillagepläne mit Untersuchungsbereichen, Beschreibung der Probenahme mit Fotos, Analysenergebnisse, Bewertung der Ergebnisse für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser nach BBodSchV, Beschreibung des ggf. Wiedereinbaus)
- Kontaktboden + Bauschutt Fundamente (Beschreibung der Probenahme mit Fotos (Haufwerke, Schwarzanstrich etc., Analysenergebnisse, Bewertung nach ErsatzbaustoffV, Beschreibung des Wiedereinbaus, Entsorgungsmengen, Entsorgungswege)

4.2.4

Erfolgt die ÖBB und die BBB durch unterschiedliche Personen oder unterschiedliche Fachbüros, hat eine Abstimmung untereinander stattzufinden, um Lücken in der Bearbeitung aber auch eine Doppelung auszuschließen. Die jeweilige Abgrenzung der Tätigkeiten ist vorher schriftlich festzulegen und der Planfeststellungsbehörde bzw. den jeweils zuständigen Fachbehörden auf Anforderung zu übermitteln.

4.2.5

Die regelmäßige Dokumentation der ÖBB/BBB ist anlassbezogen, mindestens halbjährlich, die Abschlussdokumentation unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten in dem jeweiligen Bereich der Planfeststellungsbehörde und

der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde und der Bodenschutzbehörde in Papierform und digital vorzulegen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.2.6

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt. Die Dokumentation der ÖBB ist dem Bericht beizufügen. Bezüglich der betroffenen Naturschutzgebiete hat dieser Bericht binnen 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten im jeweiligen Naturschutzgebiet, ansonsten binnen 2 Monaten nach Abschluss der Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen.

4.2.7

Ergeben sich während der Ausführung des Vorhabens unvorhergesehene, über das bisherige Maß hinausgehende Auswirkungen auf die Schutzgüter der Naturschutzgebiete, so hat sich die ÖBB unverzüglich mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden in Verbindung zu setzen und erforderliche Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen abzustimmen. Zu den Maßnahmen hat die ÖBB geeignete Vorschläge vorzulegen.

4.2.8

Im Falle solcher weiteren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die im Rahmen dieser Planfeststellung nicht bewertet wurden, ist die Vorhabenträgerin zu entsprechend zusätzlicher Vermeidung, Minderung und Kompensation verpflichtet. Die Entscheidung über die nachträgliche Festlegung weiterer Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld bleibt vorbehalten.

4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.1

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 14.0, LBP, Kapitel 4 und Kapitel 5) sowie Maßnahmenblätter (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen, und zwar auch insoweit, als diese dort als "möglichst" durchzuführen dargestellt sind. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.2

Die in der Unterlage "Bewertung der Konfliktstellen / Polder Bellenkopf/Rappenwört" vom 20.01.2021 dargestellten Anpassungen der Arbeitsflächen, Anpassungen des zeitlichen Bauablaufs und der umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

4.3.3

Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen wieder entsprechend ihrer vorherigen Ausprägung und unter Beachtung der Maßnahmen R01 bis R05 der Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter herzustellen.

Abweichend von den Planunterlagen (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) entfällt die Maßnahme R04 ("Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes") im Bereich des NSG "Fritschlach".

4.3.4

Abweichend von den Maßnahmeblättern R01 und R03 bis R05 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist nicht der bisherige Unterhalter, sondern die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Wiederherstellungsmaßnahmen zu pflegen und zu unterhalten, und zwar für einen Zeitraum von 3 Jahren (Anwuchspflege).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.5

Die regelmäßige Dokumentation der ÖBB/BBB ist anlassbezogen, mindestens halbjährlich, die Abschlussdokumentation unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten in dem jeweiligen Bereich der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde und der Bodenschutzbehörde in Papierform und digital vorzulegen.

4.3.6

Ergänzend zu den im Maßnahmenblatt V-B01 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) aufgeführten Vorschriften ist die DIN 19639 | 2019-09 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu beachten.

4.3.7

Die Durchführung jeglicher Arbeiten ist zum Schutz von Brutvögeln generell auf den Zeitraum vom 31.08. bis 28.02. zu beschränken. Abweichend hiervon sind Bauarbeiten auch außerhalb dieses Zeitraums zulässig, wenn

 Baufeldräumungen (Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) in den jeweiligen Bereichen innerhalb des vorgenannten Zeitraums und unter Beachtung der Maßnahme V-T1 B stattgefunden haben und

> o durch einen fachkundigen Ornithologen aufgrund einer gezielten Nachsuche und laufenden Besatzkontrolle während der Bauarbeiten für den jeweils art- und baumaßnahmenspezifischen Störungsbereich nachgewiesen und schriftlich bestätigt wurde, dass ein Vorkommen der in den Maßnahmenblätter V-T2 A und B genannten Arten ausgeschlossen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Innerhalb der Naturschutzgebiete ist unter den genannten Voraussetzungen außerhalb der genannten Zeiten nur der Seilzug zulässig.

4.3.8

In Bereichen mit möglichem Vorkommen der Haselmaus dürfen Gehölzeingriffe ungeachtet der Nebenbestimmung unter 4.3.5 und abweichend von dem in Maßnahmenblatt V-T1 B (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) genannten Zeitraum ausschließlich im Zeitraum Oktober bis 15. April durchgeführt werden.

4.3.9

Soweit in den Naturschutzgebieten Riedflächen betroffen sind (Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen) müssen die Arbeiten in Trockenphasen oder während Frostperioden erfolgen (einschließlich der bauvorbereitenden Arbeiten und die Nachsorge). Phasen mit starker Vernässung von Riedflächen durch langanhaltenden Regen bzw. durch Grundwasserhochstand sind aus der Bauzeit auszuschließen, nötigenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

4.3.10

Die Maßnahme V-T1 A (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten auf den jeweils konkret einzuschlagenden Flächen durchzuführen und auf Gehölzbestände bis zu einer Entfernung von 50m von

Karlsruhe/ Freiburg

den Arbeitsflächen zu erstrecken. Die in verbleibenden Gehölzen verschlossenen Höhlen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Arbeitsfläche wieder zu öffnen.

4.3.11

Absammeln und Abzäunen von Zauneidechsen hat, abweichend von der Maßnahme V-T3 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) in den Monaten März bis Juli vor Beginn der Arbeiten in dem jeweiligen Bereich stattzufinden.

4.3.12

Neben den Bereichen, in denen dies nicht ohnehin aus anderen Gründen erforderlich ist, sind abseits von Wegen auf Feucht- und Nassstandorten Lastverteilungsplatten oder Baggermatratzen für die Befahrung mit schwerem Gerät und bei unvermeidbarem Zwischenlagern von schweren Bauteilen zu verwenden.

4.3.13

Ein Oberbodenabtrag in Bereichen, die als Lebensstätten der Windelschnecken geeignet sind (mehr oder minder kalkreiche Sümpfe und Moore, Röhricht, Seggen, Schwaden, vor allem Schilfröhrichte, Großseggenriede und Pfeifengraswiesen sowie Feuchtwaldstandorte bzw. in Feuchtstandorten innerhalb des Waldes), ist nicht zulässig.

4.3.14

Geräte, Maschinen oder deren Teile bzw. Betriebsstoffe sind außerhalb von Naturschutzgebieten und außerhalb geschützter Biotope zu lagern. Das Betanken, Reparieren oder Abschmieren von Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen darf nur außerhalb von Naturschutzgebieten auf versiegelten Flächen erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die zwingend notwendige Bereitstellung von Baumaterialien auf den planfestgestellten Arbeitsflächen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.15

Die Maßnahmen VT2 D und E (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind im Bereich des NSG Bruchgrabens in Abweichung von den standardisierten Abständen der Marker von 25 m mit Abständen der Marker von maximal 15 m auszuführen. Außerdem ist im NSG Bruchgraben bei allen Leiterseilsystemen eine Erhöhung der Anzahl der Bündelabstandshalter um mindestens 50 % vorzusehen.

4.3.16

Die nach den Maßnahmen V-T2 D und E (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) an Erdseilen der Leitung anzubringenden Vogelschutzmarker sind mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. zu ersetzen, wenn eine Funktionsfähigkeit gemindert oder nicht mehr gegeben ist.

4.3.17

Die Maßnahme A-CEF1 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist unter Hinzuziehung einer für Fledermäuse qualifizierten Person umzusetzen, die der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich zu benennen ist.

4.3.18

Die Maßnahmen V-T3 und V-T4 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind unter Hinzuziehung einer für Reptilien spezialisierten Person umzusetzen, die der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich zu benennen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.19

Abweichend vom Maßnahmenblatt V-T4 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist der Zaun zur Ablenkung der Tiere dauerhaft während der Aktivitätsphase der Amphibien (Anfang Januar bis Ende Oktober) am Rand der Arbeitsflächen aufzustellen. Wenn sich Individuen innerhalb der Zäune aufhalten, so sind diese vor Beginn und ggf. auch während der Arbeiten regelmäßig abzusammeln und fachgerecht außerhalb der Arbeitsflächen wieder auszusetzen.

4.3.20

Die Markierungen bei den Maßnahmen V-T6 und V-P3 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind so vorzunehmen, dass sie beständig in der Örtlichkeit vorhanden und erkennbar sind. Sie sind regelmäßig durch die ÖBB zu kontrollieren und ggf. ersetzen zu lassen.

Ergänzend zur Maßnahme V-T8 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen der bzw. zu den Masten 7, 11, 12 und 573 der Anlage 7510 ein Oberbodenabtrag nicht zulässig.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

4.3.22

Sämtliche Ersatzquartiere, Nistkästen, Ersatzhorste nach den Maßnahmenblättern A-CEF1 und A-CEF2 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind ergänzend im 3. und 8. Jahr von einer jeweils hierfür ausgewiesenen Fachperson auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ersetzen bzw. anzupassen, um eine Funktionsfähigkeit zu erhalten. Fledermauskästen nach Maßnahme A-CEF1 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind über einen Zeitraum von 10 Jahren zu erhalten und jährlich zu reinigen. Über die Anbringung und die durchgeführten Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu fertigen, der der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert spätestens bis zum Jahresende vorzulegen ist.

4.3.23

Maßnahme V-T5 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) ist folgendermaßen durchzuführen: Die jeweils zugehörigen Arbeitsflächen und Zuwegungen zu den Masten 30/30A, 34/34A, 35/35A, 42/42A, 43/43A, 44/44A, 103/103A, 116/116A, 122/122A, 137/137A und 138/138A der 380kV-Freileitung der TransnetBW (Anl. 7110), an den Masten 554, 553 der 380-kV-Fremdleitung der TransnetBW/Amprion (Anl. 7510) und an Mast 751 der DB Energie-Freileitung (Anl. 438) sind im Jahr vor dem Baubeginn im Zeitraum 1.7. bis 30.8. regelmäßig zu mähen. Das Mahdgut ist in die unmittelbar angrenzenden Flächen zu verbringen. Sollten in angrenzenden Flächen keine geeigneten Futterpflanzen (z. B. Wiesenknopf) vorhanden sein, sind zuvor einzelne Pflanzen von den genannten Flächen zu bergen und in angrenzende Bereiche umzupflanzen. Im anschließenden Jahr, in dem die Bauarbeiten stattfinden, sind die genannten Flächen bis zum Baubeginn erneut

regelmäßig zu mähen und das Mahdgut in die unmittelbar angrenzenden Flächen zu verbringen. Ein Abtragen des Oberbodens auf den genannten Flächen ist erst ab Anfang September gestattet und erst nachdem die vorherstehenden Maßnahmen stattgefunden haben. Die Flächen, auf denen kein Abtrag des Oberbodens vorgesehen ist, sind vor dem Befahren Baufahrzeugen mit Lastverteilplatten auszulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.24

Eingriffe in den Gewässer- und/oder Uferbereich der Fließgewässers Krebsbach, Sasbach und Laufbach, Oosbach, Sandbacher Flutkanal und Kleine Sülzbächle vor allem durch Arbeitsflächen des Mastes 467 der Gemeinschaftsleitung (Anl. 7510) und des Neubaumastes 132A sind untersagt.

4.3.25

Für die Herstellung der Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und zum Ausgleich von gesetzlich geschützten Biotopen ist standortgerechtes gebietsheimisches Saat- und Pflanzmaterial (Regiosaatgut) zu verwenden. Entsprechende Nachweise über die Erfüllung dieser Anforderung (Liefernachweise und Zertifikate) sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Umsetzung aller im Rahmen der Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlichen Ansaaten und Anpflanzungen gebündelt vorzulegen. Der "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die "Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut" (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.3.26

Spätestens 2 Monate vor der geplanten Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen R03, R04 und R05 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) in dem jeweiligen Bereich ist der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Ausführungsplanung (einschließlich Angabe des zu Pflanzliste) verwendenden Saatgutes bzw. vorzulegen. Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Maßnahmenblättern R03, R04 und R05 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind nach Abschluss der Maßnahme durch die jeweils zuständige unter Naturschutzbehörde abzunehmen. Ergänzend sind im 3., 8. und 15. Jahr nach Abnahme durch eine hierfür qualifizierte Fachperson Kontrollen durchzuführen und ggf. Nachpflanzungen, Ergänzungen und/oder Anpassungen der Maßnahmen vorzunehmen, um den Maßnahmenerfolg dauerhaft zu gewährleisten. Über die jeweiligen Kontrollen sind Kurzberichte (mit aussagefähigen Fotos) zu fertigen, die der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung und der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert vorzulegen sind. Ist der Maßnahmenerfolg zu einem früheren Zeitpunkt gewährleistet, kann mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf weitere Kontrollen und Kurzberichte verzichtet werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.27

Die bestehenden alten Birnbäume, der kleine Wald, sowie der Feldweg parallel südlich des Großen Hägenichsees sind zu erhalten. Ansonsten ist die Entfernung von Gehölzen, vor allem von Obstbäumen, zur Herstellung der erforderlichen Zuwegungen generell auf ein Minimum zu beschränken.

4.3.28

Karlsruhe/ Freiburg

Bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens, insbesondere bei der Verwendung von Auffüllmaterial ist zwingend darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen durch Neophyten entstehen. Das Material hat in jedem Fall frei von Wurzeln (Rhizomen) des Japanischen Staudenknöterichs (Reynoutria japonica) zu sein. Zu diesem Zweck sind Baumaschinen und andere Fahrzeuge vor einem Ortswechsel zu reinigen und von Pflanzenmaterial zu befreien.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.3.29

Das Befahren unbefestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Arbeiten sind, wenn möglich, nur bei trockenen Bodenverhältnissen auszuführen. Boden- und Aufwuchsschäden sind zu vermeiden. Der Aushub von Boden ist ebenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken und auf Folien oder Vergleichbarem zwischenzulagern. Abfälle und Baurestmassen sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3.30

Die Masten 1024,024 und 024A sind über den südlich angrenzenden Weg, Mast 558 über die westlich liegende Fahrspur zwischen Wiese und Biotop "Feldhecke im Gewann Hammwiesen" anzufahren. Der dortige Bauzaun ist nicht mittig durch die kleinere Teilfläche der FFH-Mähwiese, sondern nördlich oder südlich davon zu führen sowie westlich von Mast 030 und der nördlich angrenzenden Wiese.

4.4 Kompensation

4.4.1

Karlsruhe und der Stadt Baden-Baden eine Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen und nach der jeweils einschlägigen Baumschutzsatzung geschützten Bäume sein. Diese hat eine Auflistung der geschützten Gehölze zu erstellen, in welche eingegriffen werden soll und hat in Ansehung der Detailplanung unter Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots zu begründen, warum dies erforderlich ist. Die Gehölze sind nach Abschluss der Arbeiten gleichwertig (1:1) analog der Maßnahme R04 des LBP (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) wiederherzustellen. Nebenbestimmung 4.3.4 gilt auch insoweit. Ggf. ist darzulegen, für welche Gehölze dies nicht möglich ist und der Wert des jeweils entfallenden Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in doppelter Höhe des Nettoerwerbspreises zu ermitteln, jeweils für gesondert für den Bereich Karlsruhe und Baden-Baden. Vor Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde dürfen die betroffenen Gehölze nicht entfernt werden. Es bleibt vorbehalten, für nicht wiederhergestellte Bäume ein Ersatzgeld zugunsten der Stadt Karlsruhe bzw. der Stadt Baden-Baden festzusetzen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.4.2

In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde

 unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 8, Satz 2 und Abs.2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;

wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang "Vorhabenträger" der LUBW https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicel
D=34 verwiesen. Die Vorhabenträgerin registriert sich für die

Webanwendung und kann über ihren Zugang die Daten ihrer Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- nach Eingabe der Daten die "Ticket-Nummer" des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben;
- zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin begründetem Anlass auch außerhalb Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

4.4.3

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von 2.334.168 Euro festgesetzt. Das Ersatzgeld ist an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten unter Angabe des Verwendungszwecks "Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Abschnitt A des RP Karlsruhe". Die Bankverbindung lautet wie folgt: Baden-Württembergische Bank, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST. Die Zahlung ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden vor Baubeginn nachzuweisen.

5. Wald und Forstwirtschaft

5.1

Karlsruhe/ Freiburg

Mit dem Eingriff in Waldflächen i.S.v. § 2 LWaldG darf erst begonnen werden, wenn dieser Planfeststellungsbeschluss der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

5.2

Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind von Seiten der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Forstbehörde der betroffenen Land- und Stadtkreise (hier: Stadtkreis Karlsruhe, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden), entsprechend Maßnahmenblatt V-A01 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) zu vollziehen. Dabei ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände, entsprechend Maßnahmenblätter V-P1, V-P3, V-P5 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) zu nehmen.

5.3

Die Vermeidungs-, Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen V-B01, B02, E-02 bis E-04 und R-05 (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) sind auch in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde umzusetzen.

5.4

Die Vorhabenträgerin hat sich die Umsetzung der Maßnahmen nach 5.3 von der jeweils zuständigen Unteren Forstbehörde bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der Planfeststellungsbehörde zur Weitergabe an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

5.5

Für die Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

5.6

Auf Waldflächen sollte der Oberboden grundsätzlich mit Raupenbagger abgetragen und auf Mieten (Oberbodenmiete max. 2 m) zwischengelagert werden. Bodenverdichtungen auf Waldflächen sind vor flächiger Befahrung zu schützen (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblatt V-B01; V-B02). Bodenverdichtungen sind zu vermeiden (Stauhorizonte, Wuchsstockungen). Vorhandene Rückegassen / Maschinenwege sind dabei vorrangig zu nutzen und im Gelände im Vorfeld zu markieren. Der Oberboden ist nach der Baumaßnahme verdichtungsfrei einzubauen. Dies hat sich an den Vorgaben der Broschüre "Forstliche Rekultivierung", Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3; (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) (6.2 Kahlhieb und 6.4 Ausbau und Zwischenlagerung kulturfähiger Böden, 6.7 Wurzelstöcke und Restholz etc.) zu orientieren.

5.7

Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen in dem jeweiligen Bereich entsprechend der vorgelegten Rekultivierungsplanung im LBP (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblatt R05) ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

5.8

Für die waldbauliche Begründung und erste Pflege der fortwirtschaftlichen Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblatt R05, E04 und E04) sind die "Richtlinie landesweiter

Waldentwicklungstypen" - WET (MLR, 2014) und die Praxishilfe "Bewirtschaftungsund Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald" (MLR 2019) beachten. Ziel der
Wiederbewaldung ist ein naturnaher, standortgerechter Laubbaummischwald in
Abhängigkeit des jeweiligen Standortes. Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des
Standorts erfolgt die standortgerechte Wiederaufforstung. Der Zielzustand ist eine
vollständige Bestockung (± Bodenbedeckung) aus einem standörtlich geeigneten
Laubmischwald in Abhängigkeit des vorherigen Biotoptyps. Für die Anlage von
Waldrändern gilt das Merkblatt Nr. 48 "Lebensraum Waldrand – Schutz und
Gestaltung" (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA),
1996).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

5.9

Für Pflanzungen im Wald gelten die fachlichen Hinweise der ForstBW-Praxis "Pflanzgut und Pflanzung" (Hrsg: MLR 2018). Die jeweiligen Zertifizierungsanforderungen der jeweiligen Forstbetriebe (v.a. durch PEFC/FSC) sind zu beachten. Es ist zertifiziertes Vermehrungsgut (z.B. ZüF), soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar, zu verwenden.

5.10

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach 5.3 ist die Vorhabenträgerin verantwortlich.

5.11

Während des Baues der Anlagen sind die Belange des forstlichen Wegebaus zu berücksichtigen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich zu beheben.

Diesbezüglich hat sich die für die ökologische Baubegleitung benannte Person mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist für den forstlichen Wegebau folgende Richtlinien zu beachten:

 Richtlinie ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) grundsätzlich anzuwenden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlichen konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (MLR 2017).

Grundsätzlich soll beim Waldwegebau standorttypisches natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden. Bei forstwirtschaftlich genutzten Wegen erfolgt die Nutzung im Zuge des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde.

5.12

Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 und 11 LWaldG in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, auch für zusätzliche temporäre Baustellenzufahrten, ist dies nur nach Zulassung einer Planänderung und Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde möglich. Die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Eingriffsforstrechtliche /Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.

5.13

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald ist auf fünf Jahre befristet (§ 9 Abs. 5 LWaldG). Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses folgt. Nach Ablauf der Frist darf nicht mehr in Wald eingegriffen werden.

6. Gewässerschutz

6.1 Allgemeines

6.1.1

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dieses der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.1.2

Oberflächen-, Hang-, Sicker- oder Schichtenwasser, welches an Standorten ohne Baugrubenverbau und Bauwasserhaltung auftritt, ist schadlos zu versickern.

6.1.3

Der Beginn und die Beendigung der Gewässerbenutzung und der Arbeiten an, in, unter und über Gewässern sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem jeweils zuständigen Träger der Unterhaltungslast nach § 32 WG unter Vorlage der das jeweilige Gewässer betreffenden Ausführungsplanung und Benennung des zuständigen Bauleiters und dessen Mobiltelefonnummer mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

6.1.4

Nach Beendigung der Einleitung in oberirdische Gewässer und Arbeiten in, an, unter oder über Gewässern sind das Gewässer, seine Ufer und der Gewässerrandstreifen in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen (z. B. Wiederherstellung von Böschungen, Räumung der Sohle bei Sedimenteinträgen, Wiederherstellung von Vegetation, etc.).

6.1.5

Bei Bauarbeiten im Landkreis Rastatt und der Stadt Baden-Baden sind bei Arbeiten, bei denen Wasser anfallen kann, stets eine hinreichend dimensioniert mobile Aktivkohle-Filteranlage und/oder Auffangeinrichtungen (Tankwagen) für PFC-belastetes Grundwasser vorzuhalten und erforderlichenfalls einzusetzen. Die Beladungsraten der Filteranlage sind so festzulegen, dass eine hinreichende Reinigungsleistung erzielt wird. Für den regelmäßigen Wechsel der Aktivkohle ist zu sorgen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.2 Gewässerbenutzung

6.2.1

Vor Baubeginn sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die auch eine Bestimmung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers umfassen, sofern nicht anders mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abgestimmt mindestens die Parameter Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrate, Calcium, PH-Wert sowie die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 21.8.2018 in Tabelle 1 aufgeführten per- und polyfluorierten Chemikalien. Im Bereich des Stadtkreis Baden-Baden muss auch der Parameter "PAK" enthalten sein. Eine abschließende Festlegung der zu untersuchenden Parameter erfolgt durch die jeweils zuständige Wasserbehörde.

6.2.2

Mindestens 6 Wochen vor geplantem Beginn von Fundamentarbeiten für die Masten ist der Planfeststellungsbehörde ein mit der jeweils zuständigen Unteren

Wasserbehörde abgestimmtes Wasserhaltungskonzept zur hier vorbehaltenen abschließenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorzulegen, das folgende Mindestinhalte aufweist:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- textliche Beschreibung der geplanten Bau- bzw. Wasserhaltungsmaßnahme mit geplantem Baubeginn, Bauablauf, Ableitung des entnommenen Wassers (Kanalisation, Versickerung, Einleitung in Gewässer)
- Lageplan (Standort(e) der Grundwasserabsenkung(en), Lage/Koordinaten der Versickerungsanlage bzw. Lage der Einleitstelle in das Gewässer)
- Schnitt mit Baugrubensohle/ Aushubniveau, Geländeniveau und Grundwasserstand (Bemessungswasserstand)
- Berechnungen der Grundwasserabsenkung (Mengenangaben I/s sowie Gesamtentnahmemenge, kf-Wert, Quellenangabe der Bemessungsgrundlagen)
- Berechnung der Reichweite der Absenkung (z. B. nach Sichardt)
- Zusammenfassung der Baugrunduntersuchungen und der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers.
- Mögliche Auswirkungen der Wasserhaltung (Setzungen, ökologische Auswirkungen beispielsweise auf Feuchtbiotope) und Vermeidungsmaßnahmen, mit denen diese Auswirkungen ausgeschlossen werden.
- Maßnahmen zur Behandlung des einzuleitenden Wassers, um ggf. die in diesem Beschluss und von der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde festgelegten Grenzwerte einzuhalten.
- Angabe der bei den Fundamentarbeiten zu verwendenden Stoffe nebst deren Produktdatenblatt- Sicherheitsdatenblatt; falls vorhanden, grundwasserhygienische Untersuchung und Beurteilung

6.2.3

Der Bauleiter der jeweils beauftragten Baufirma hat die Kenntnisnahme von den für die Gewässerbenutzung geltenden Antragsunterlagen, die Gegenstand der Planfeststellung sind, von den ergänzend vorgelegten und vorzulegenden Unterlagen sowie von den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und ggf. nachträglichen für die Gewässerbenutzung geltenden Anordnungen und Nebenbestimmungen schriftlich zu bestätigen.

6.2.4

Bei Flächenversickerung ist ein ausreichender Abstand zwischen Entnahme- und Versickerungsfläche einzuhalten, um einen hydraulischen Kurzschluss zu vermeiden. Die Böden im Bereich der Versickerungsfläche müssen eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. Die Vorgaben des Arbeitsblatts DWA138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" in seiner aktuellen Fassung ist einzuhalten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.2.5

Mit Bohrungen in den Boden dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die als Fachfirmen entsprechend nach DVGW W 120 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert sind oder nachweisen können, dass sie die im DVGW W 120 festgelegten Anforderungen gleichwertig erfüllen.

6.2.6

Sollten Bohrpfahlfundamente zum Einsatz kommen, dürfen außerhalb der Gemarkung der Stadt Karlsruhe nur solche Betonzusatzmittel und Bohrmittel eingesetzt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers (z.B. chromarmer Beton) nicht begründen.

6.2.7

Die Brunnenrohre sind mindestens 40 cm über Bodenoberfläche hochzuführen und wasserdicht abzuschließen.

6.2.8

Die Einleitstellen dürfen nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotope liegen. Vorhandene Vegetation ist möglichst zu erhalten. Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen (z.B. durch Steinschüttungen auf Vlies). Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Während der Bauphase sind Verunreinigungen von Oberflächengewässern (z.B. durch Sand- und Feinstoffeinträge) soweit wie technisch möglich zu vermeiden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.2.9

Die Errichtung von Einrichtungen zur Ableitung des Wassers darf nur auf den in den Lageplänen (Anlage 3.3, Lagepläne) dargestellten Arbeitsflächen erfolgen.

6.2.10

Für die Herstellung der Baugrubenverbauten und Gründungen dürfen nur Stoffe und Materialien verwendet werden, von denen anzunehmen ist, dass sie die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers (z.B. chromarmer Beton) nicht begründen. Es dürfen nur Baustoffe (Körnung, Zement, Zusatzstoffe) verwendet werden, die den einschlägigen Normen entsprechen (u.a. DIN EN 197, DIN EN 12620). Die Herstellung des Betons hat unter Beachtung der DIN 206-1/DIN 1045-2 zu erfolgen.

6.2.11

Als Spülmittel dürfen nur Druckluft oder Trinkwasser verwendet werden.

6.2.12

Die Grundwasserentnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN und DVGW-Regelwerke durchzuführen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

6.2.13

Bei Einleitung in ein Gewässer darf die eingeleitete Menge maximal 50 % des Mittelabflusses des Gewässers betragen.

6.2.14

Das einzuleitende Wasser ist über einen ausreichend groß dimensionierten Sand- und Schlammfangbehälter und unmittelbar vor der Einleitung über geeignete Vorrichtungen zur Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff, wie zum Beispiel einen Prallteller, zu führen. Die Einleitstellen sind bei Bedarf gegen Auskolkungen zu sichern.

6.2.15

Im Zuge der Gewässerbenutzung dürfen keine Stoffe in Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG zu verursachen. Die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

vom 21.8.2018 in Tabelle 1 aufgeführten GFS und vorläufige GFS-Werte der per- und polyfluorierten Chemikalien sowie ein Grenzwert von 0,3 mg/l für die Summe des Eisen- und Mangangehalts dürfen bei der Einleitung des Wassers nicht überschritten werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.2.16

Die Einhaltung der GFS-, der vorläufigen GFS und der weiteren Grenzwerte für die Einleitung ist während der Gewässerbenutzung zu überwachen. Hierfür sind spätestens zwei Tage nach Beginn der Einleitung Wasserproben vor und nach der Behandlungsanlage sowie in den wasserführenden Gewässern (in ca. 50 m Entfernung abstromseitig von der Einleitstelle) zu entnehmen und die mit einer Begrenzung belegten Schadstoffe (gesamt und gelöst) analysieren zu lassen. Soweit dies erforderlich ist, ist außerdem oberstromig der Einleitstelle eine Messung der Vorbelastung vorzunehmen. Die Analyseergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

6.2.17

Zur Einhaltung der in diesem Bescheid und von der Unteren Wasserbehörde ergänzend zu diesem Bescheid festgelegten Grenzwerte für die Konzentration von Schadstoffen bei der Einleitung des Wassers müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Eisen- und Mangangehalt unterhalb der Einleitung nach vollständiger Durchmischung in der Summe eine Konzentration von 0,3 mg/l nicht überschreitet.

6.2.18

Das Gewässer von der Einleitungsstelle bis etwa 20 m unterhalb ist arbeitstäglich auf sichtbare Veränderungen zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten wie z. B. deutliche

Karlsruhe/ Freiburg

Braunfärbung ist die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich zu

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

informieren.

6.2.19

Die entnommene Wassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen

und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Im Betriebstagebuch sind auch sonstige

Feststellungen zur Beschaffenheit des entnommenen und eingeleiteten Wassers und

zum Gewässerzustand sowie etwaige umweltrelevante Zwischenfälle zu erfassen.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen, jedenfalls nach Abschluss der

Gewässerbenutzung dem Regierungspräsidium und der zuständigen Unteren

Wasserbehörde in Kopie zu übergeben.

6.2.20

Die Zugänglichkeit für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an oberirdischen

Gewässern sowie im Hochwasserfall muss gewährleistet sein. Nach Abschluss der

Arbeiten ist eine gemeinsame Abnahme mit jeweiligen Trägern der Unterhaltungslast

sowie der Unteren Wasserbehörden durchzuführen. Der Hochwasserabfluss darf

durch die Einleitung nicht behindert werden.

6.2.21

Baubedingt dürfen keine Gegenstände, Abfälle, Baustoffe usw. in das Gewässer

gelangen.

6.2.22

Der Abfluss in den Gewässern darf baubedingt zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt

Karlsruhe/ Freiburg

werden. Im Abflussprofil dürfen keine Gegenstände gelagert werden, auch nicht

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

kurzfristig.

6.2.23

Nach Beendigung der Maßnahme sind sämtliche Brunneneinrichtungen und die Grundwasserbeobachtungspegel zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem Material wieder zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes

Dichtungsmaterial zu verwenden. Baugrubenverbauten sind nach Abschluss der

Arbeiten wieder zu entfernen. Die vorgenommenen Maßnahmen sind zu

dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde sowie der jeweils zuständigen

Unteren Wasserbehörde in Kopie zu übergeben.

6.2.24

Für Aufschüttungen und das Verfüllen der Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen,

Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) darf nur unbelastetes Material (nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die

Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – Az.: 25-

8980.08M20 Land/3 bzw. der Technischen Regel Boden der LAGA M 20 Z0)

verwendet werden.

6.2.25

Die Anordnung weiterer Maßnahmen und Maßgaben zur Überwachung und zur

Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen bleibt vorbehalten.

6.3 Wassergefährdende Stoffe

6.3.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Betankungsvorgänge regelt. Die Betriebsanweisung ist vor Ort auszuhängen. Die mit wassergefährdenden Stoffen befassten Arbeitskräften auf der Baustelle sind hierin einzuweisen. Die Aushändigung der Betriebsanweisung und die Einweisung ist schriftlich durch die Arbeitskräfte zu bestätigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.3.2

Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Arbeitsflächen ist nur in verschließbaren, überdachten und bauartzugelassenen Behältern gestattet.

6.3.3

Im Falle eines Schadensereignisses oder Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Gegenmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen. Entsprechende Ausrüstung zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen (Ölbindemittel, Auffanggefäße u. ä.) ist vorzuhalten. Die Feuerwehrleitstelle bei der jeweils zuständigen Branddirektion oder die örtliche Polizeidienststelle sind umgehend zu verständigen. Die örtliche zuständige Umweltbehörde ist zu informieren.

6.3.4

Die Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen darf nur auf Öl- und Kraftstoffbindematten erfolgen. Für Tropfverluste ist in ausreichender Menge geeignetes Bindemittel vorzuhalten. Verwendetes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigungsarbeiten u.ä. an Fahrzeugen auf den Arbeitsflächen ist untersagt.

6.4 Wasserschutzgebiete

6.4.1

Mindestens eine Woche vor Beginn sind die Arbeiten im Wasserschutzgebiet unter Nennung des zuständigen Bauleiters und seiner Mobiltelefonnummer sowie unter Angabe des Zeitplans dem Begünstigten des Trinkwasserschutzgebietes (Wasserversorger) schriftlich anzuzeigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.4.2

Vor Baubeginn ist für den Notfall eine Meldekette aller am Bau Beteiligten, der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Wasserversorgern festzulegen.

6.4.3

Die bauausführenden Firmen und die Bauleitung sind über die zu berücksichtigenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten. Die Unterrichtung ist von den jeweils Verantwortlichen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

6.4.4

Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle im Wasserschutzgebiet zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind. Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet auf unbefestigten, nicht regelgerecht entwässerten Flächen verbleiben.

6.4.5

Geräte und Maschinen, die in Wasserschutzgebieten eingesetzt werden, sind regelmäßig, mindestens jedoch vor jedem Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift) und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.4.6

Bei den Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hierzu gehören das DVGW-Arbeitsblatt W101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" und die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) sowie die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) in der jeweils aktuellen Fassung.

6.4.7

Bei der Ausführung ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte-Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und damit in Folge des Grundwassers erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auslaugung. Das heißt, auch die verwendeten Materialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Anforderung Verarbeitungsrichtlinien ist das gewährleisten. Auf zu Planfeststellungsbehörde sind Protokolle der Kontrollen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

6.4.8

Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken von Baumaschinen in den Wasserschutzgebieten ist untersagt. Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen die dort eingesetzten Baumaschinen und Geräte nur mit biologisch schnell abbaubaren Betriebsstoffen (z.B. Hydraulikölen, Schmierstoffen) betrieben werden (Abbau > 80 % in 20 Tagen). Alle Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen sicher in überdachten Auffangwannen außerhalb des Wasserschutzgebietes gelagert werden. Tropfverluste sind zu vermeiden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.4.9

Ein Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, welche die o. a. Anforderungen nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen (schriftliche Begründung mit Nachweisen) nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde bzw. dem Begünstigten des Wasserschutzgebiets möglich. Voraussetzung hierfür sind jedenfalls gesonderte Sicherungsmaßnahmen, wie wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen und Bindemittel direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu (Datum dokumentieren und Unterschrift) und auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

6.4.10

Der Eingriff in die belebte Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Die Grundwasserüberdeckung darf nicht vermindert werden.

6.4.11

Vertreter des Wasserversorgers sind berechtigt, an allen Besprechungen betreffend

Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet teilzunehmen.

6.4.12

Die Überwachung durch die Vorhabenträgerin hat unangekündigte Baustellenkontrollen zur Überwachung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (entsprechend RiStWag, Planfeststellungsbeschluss, Schutzgebietsverordnung, sowie Genehmigungen und Befreiungen der zuständigen Behörden), Prüfung der Baustellenprotokolle (z.B. Bautagebuch, Zustandskontrollen der Baumaschinen) vorzusehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.4.13

Die Überwachungstätigkeit ist in Form von Protokollen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Fotodokumentation, nachzuweisen und neben dem Träger der unabhängigen Überwachung auch der Bauleitung und dem Bauherrn sowie insbesondere den Wasserversorgern und den zuständigen unteren Wasserbehörden, unaufgefordert und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

6.4.14

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit möglicherweise grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie den jeweiligen Wasserversorgern zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).

6.4.15

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle auf der Baustelle eingesetzten Werkstoffe und andere verwendete Materialien vollständig zu entfernen. Nach Beendigung der durchgeführten Maßnahmen, sind etwaige Bohrlöcher - entsprechend den vorgefundenen Schichten - wieder aufzufüllen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen unteren Wasserbehörden vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.4.16

Die verwendeten Baumaterialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Verarbeitungsrichtlinien ist dies dauerhaft zu gewährleisten.

6.4.17

Für die Arbeiten in der engeren Schutzzone (Zone II, Neubau Mast 73A) der Wasserschutzgebiete gilt ergänzend Folgendes:

- Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Begünstige des Schutzgebiets (Wasserversorger) der Detail-Ausführungsplanung (einschließlich ggf. Wasserhaltungskonzept) zugestimmt hat und die zugestimmte Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorliegt.
- Das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser darf unter keinen Umständen angeschnitten werden.
- Bei Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen ist ein Grundwassermonitoring-Programm mit noch festzulegenden Parametern durchzuführen. Die Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.
- Sollte es erforderlich sein, dass ein Brunnen während der Arbeiten vorsorglich vom Wasserversorger außer Betrieb genommen wird, oder kann eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch die Baumaßnahme sonst nicht ausgeschlossen werden, ist gegebenenfalls eine Ersatzwasserversorgung für die Bauzeit zzgl. einer Übergangszeit von 3 Monaten nach Bauende im

Karlsruhe/ Freiburg

jeweiligen Wasserschutzgebiet heranzuziehen. Die Kosten, inklusive eventueller Folgekosten dieser Maßnahme, hat die Vorhabenträgerin dem Wasserversorger gegen Vorlage aussagefähiger Dokumentation der Kosten zu tragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.5 Gewässerkreuzungen

6.5.1

Der Eingriff in das Gewässer ist auf das unabwendbare Maß zu beschränken und ist zügig durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur bei Niedrigwasserstand ausgeführt werden.

6.5.2

Eingriffe in die Gewässersohle (z. B. durch Rohrverlegungen) im Vorkommenbereich von Grüner Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia, Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) und Steinbeißer (Cobitis taenia) sind nicht zulässig.

6.5.3

Die Zugänglichkeit der Gewässer für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie im Hochwasserfall muss gewährleistet sein.

6.5.4

Nach Hochwasserereignissen ist die Gewässerkreuzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen.

6.6.4

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

6.7 Grundwassermessstellen

6.7.1

Mechanische Beschädigungen von GW-Messstellen (Regierungspräsidium, LUBW und der Kommunen) sind zu vermeiden. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung und zum Schutz zu treffen. Sollte es zu Beschädigungen kommen, hat die Vorhabenträgerin den Betreiber der Messstelle unverzüglich hierüber zu informieren und die Messstelle auf ihre Kosten wiederherzustellen.

7. Hochwasserschutz

7.1

Bei Hochwassergefahr sind die Vorhabenträgerin bzw. ihre Beauftragten verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung der Baumaßnahmen und zur Schadensabwehr zu treffen. Sie haben sich vor und während der Bauarbeiten über die aktuellen Hochwasserverhältnisse zu informieren.

7.2

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen im Überschwemmungsgebiet und/oder im Bereich von Dämmen, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind

Karlsruhe/ Freiburg

unter Nennung der Mastnummer, Grundstücknummer und Gemarkung sowie Mobilfunk-Nummern der verantwortlichen Bauleiter dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer per E-Mail anzuzeigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

7.3

Der schadlose Hochwasserabfluss der Gewässer ist während der Bauphase sicherzustellen. Baumaterial und Bodenaushub dürfen innerhalb von Überschwemmungsgebieten nur kurzfristig und insoweit gelagert werden, als dies unmittelbar für die Errichtung der Masten erforderlich ist. Sonstige Materialien, Gerätschaften und Baufahrzeuge sind nach Abschluss des Tagewerks unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Im Hochwasserabflussprofil ist die Lagerung von Materialien jeder Art generell unzulässig. Unmittelbar nach Aushärtung des Fundaments ist der Bodenaushub in die Baugrube zu verfüllen oder - soweit dieser hierfür nicht benötigt wird - abzutransportieren. Die ursprünglichen Geländegegebenheiten sind wiederherzustellen.

7.4

Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle im Überschwemmungsgebiet zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind. Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende im Überschwemmungsgebiet auf unbefestigten, nicht regelgerecht entwässerten Flächen verbleiben.

7.5

Abbruchmaterialien aus dem Rückbau der Bestandsmasten sind unverzüglich aus Überschwemmungsgebiet zu entfernen. lm Falle einer bevorstehenden Hochwassergefahr sind auch sämtliche für die Errichtung von Masten im Überschwemmungsgebiet befindlichen Baumaterialien unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

7.6

Wassergefährdende Stoffe dürfen in Überschwemmungsgebieten nicht gelagert werden. Betankungen und Wartungsarbeiten der eingesetzten Baumaschinen und - fahrzeuge dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet durchgeführt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

7.7

Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzustellen.

7.8

Alle Masten und vorübergehend erforderliche Gerüste (einschließlich ihrer Gründungen) sind hochwassersicher, hinsichtlich der statischen Anforderungen den Abflussgegebenheiten angepasst und außerdem so zu errichten, dass es nicht zu Verklausungen und Abflusshindernissen oder zu einem Verlust von Retentionsraum kommen kann. Dies ist durch entsprechende fachgutachterliche Bewertung im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.

7.9

Die Vorhabenträgerin hat den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand aller ihrer Anlagen zusätzlich nach Ablauf größerer Hochwässer zu überprüfen und dadurch entstandene Schäden unverzüglich zu beheben.

7.10

Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.7 gelten in den gem. § 65 WG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Gebieten entsprechend.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

7.11

Beim Rück- oder Neubau von Masten (Mast 139) oder anderen Arbeiten im Bereich von Dämmen, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gilt:

- Eingriffe in die Dammböschung und den Dammschutzstreifen (entlang des landseitigen Dammfußes mit einer Breite von mindestens 3 m, an der Murg von 10 m), z.B. durch Gerüste, Erdanker, sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Materialien und Gerätschaften in diesem Bereich sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall sind geeignete Kompensationsmaßnahmen durch einen im Dammbau qualifizierten geotechnischen Sachverständigen zu erarbeiten und mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 abzustimmen.
- Die Dammstandsicherheit muss stets gewährleitet sein bzw. unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten wiederhergestellt werden. Hierfür ist ein sachverständiger Geotechniker mit Erfahrung im Dammbau hinzuzuziehen.
- Durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Leitung dürfen die Unterhaltungsarbeiten an den Dämmen nicht eingeschränkt werden. Bei der Baustellen-Zuwegung ist die beschränkte Befahrbarkeit von Betriebswegen etc. zu beachten.

8. Bodenschutz

8.1

Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind die im Bodenschutzkonzept in Kapitel 5.2 bis 5.5., Kapitel 6 und den dazugehörigen Lageplänen dargestellten Maßnahmen umzusetzen, auch wenn sie dort als optional ("können", "sollten") beschrieben sind. Geplante Abweichungen hiervon sind der zuständigen Bodenschutzbehörde vorher mitzuteilen. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmung 4.2) unverzüglich der zuständigen Bodenschutz-

und Altlastenbehörde mitzuteilen.

8.2

Zur Sicherstellung einer vollständigen Rekultivierung der beanspruchten Flächen sind durch die Bodenkundliche Baubegleitung geeignete feldbodenkundliche, bodenphysikalische sowie ggf. bodenchemische Beurteilungsparameter vor Beginn und nach Abschluss der Maßnahmen aufzunehmen und zu beurteilen (vgl. DIN 19639, Kap. 6.6). Die Dokumentation des Bodenmanagements während der Bauausführung sowie der Rekultivierungsmaßnahmen inkl. einer Beurteilung der erhobenen Beurteilungsparameter sind der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten in dem jeweiligen Bereich vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

8.3

Ist im Rahmen der Rekultivierung an den Masten 93A, 94A, 96A-101A im Naturschutzgebiet Bruchgraben eine Zwischenbewirtschaftung mit Tiefwurzlern vorgesehen, ist die Artenzusammensetzung aus naturschutzfachlichen Gründen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden bzw. dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe abzustimmen.

8.4

Vor Eingriffen in den Boden auf Altlastenverdachtsflächen ist vom Antragsteller im Vorfeld der Maßnahme eine orientierende Bodenuntersuchung durch einen hierfür qualifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Untersuchung ist mindestens einen Monat vor Ausführung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der weitere Maßnahmenbedarf ergibt sich in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde.

8.5

An Standorten der rückzubauenden Masten sind außerdem vor Beginn der Arbeiten Bodenuntersuchungen nach Maßgabe der Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten (LABO, Stand: 03.04.2009) und der BBodSchV durchzuführen und mit den Prüfwerten nach Anhang 2 Nr. 1.4 und 2.4. BBodSchV zu vergleichen. Dabei sind die einzelnen Nutzungstypen nach Anhang 2 Nr. 1.4 und 2.4. BBodSchV und die jeweiligen Ergebnisse der Bodenuntersuchungen in einem Lageplan darzustellen. In Wasserschutzgebieten können je nach Ergebnis der Untersuchungen weitere Untersuchungen verlangt werden, um auch die Einhaltung der Prüfwerte nach Nr. 3.1 Anhang 2 BBodSchV zu überprüfen. Liegen an einem bestehenden oder neuen Maststandort Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, SO ist ein ggf. weitergehender Untersuchungsumfang vorher mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde Die abzustimmen. Untersuchungsergebnisse sind zusammen mit einem Probenahmeprotokoll umgehend der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde (Umwelt- und Arbeitsschutz) vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

8.6

Sollten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien zu Tage treten (z.B. anthropogene Auffüllungen, ungewöhnliche Färbungen und/oder Gerüche), ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (im Bereich der Stadt Karlsruhe: Umwelt- und Arbeitsschutz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8.7

Das Erdreich im Bereich der rückzubauenden Masten ist mit Planen u.a. abzudecken, um das Eindringen von Abbruchmaterial und Splittern der Korrosionsschutzanstriche in den Boden zu verhindern. Es dürfen keine Abbruchreste, Korrosionsschutzreste etc.

am Standort der rückzubauenden Masten verbleiben.

8.8

Die temporär beanspruchten Böden im direkten und weiteren Umfeld der Masten (Arbeitsflächen, Zufahrten, Lagerflächen etc.) sind unmittelbar nach dem Abschluss der jeweiligen Bautätigkeit zu rekultivieren. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist in Absprache mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, wiederherzustellen. Eingetretene Bodenverdichtungen beziehungsweise deren Beseitigung und der hergestellte Zustand sind abschließend zu dokumentieren

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

9. Abfall

9.1

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, ist primär am Ort des Anfalls wieder zu verwenden, wenn dies hierfür geeignet ist. Für die abfallrechtliche Einstufung und Verwertung des bis zum 31.7.2023 entnommenen und verwerteten Aushubmaterials sind Untersuchungen gemäß LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004, und für ab dem 1.8.2023 entnommenen und/oder verwerteten Aushubmaterials gemäß ErsatzbaustoffV vorzunehmen. Es ist gesichert auf Folie oder versiegelten Flächen bereitzustellen und – soweit es für den Wiedereinbau nicht geeignet ist - ordnungsgemäß zu entsorgen. Material mit Schwarzanstrich ist mit Folie abzudecken. Zum Wiedereinbau vorgesehenes Aushubmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten ist getrennt von unbelastetem Bodenmaterial zwischenzulagern. Es darf keine Vermischung mit dem anstehenden Boden und anderen Bau- und Bodenmaterialien am Zwischenlagerort erfolgen.

9.2

Der Schwarzanstrich ist vom Betonfundament zu trennen und separat zu untersuchen und zu entsorgen. Kann der Schwarzanstrich nicht vom Betonfundament getrennt werden, erfolgt die abfallrechtliche Einstufung aufgrund einer Hotspot-Beprobung. Das heißt, der Schwarzanstrich ist mit der verbundenen Schicht des Untergrundes bis zu einer Schichtdicke von maximal 2 cm zu untersuchen und zur Beurteilung heranzuziehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

9.3

Organoleptisch (Farbe, Geruch) auffälliger Kontaktboden (Boden im Kontakt mit teerhaltigem Anstrich oder Holzschwellenfundamenten) oder auffälliger Boden im Bereich von Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde verzeichnet sind (Neubaumasten 006A und 011A sowie Bestandsmasten 006 und 011), ist zu separieren.

9.4

Enthält die jeweils untersuchte Materialfraktion gefährliche Stoffe nach Nr. 1.1 der Anlage zur AVV (ab einem PAK-Gehalt von 200 mg/kg oder einem Benzo(a)pyrengehalt von 50 mg/kg, Feststellung von PFC-Belastung) ist der komplette Abfall als gefährlicher Abfall nach Nr. 17 01 06 Anlage AVV einzustufen, und es sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine nach den Regelungen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) zu führen.

9.5

Die Freigabe zum Wiedereinbau, Abtransport und zur Entsorgung aller Materialien erfolgt durch die zuständige Abfallbehörde. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass auf Grundlage der abfallrechtlichen Einstufung des Materials die vorgesehenen

Entsorgungswege benannt werden.

9.6

Bei den Arbeiten in Zusammenhang mit dem Rückbau bestehender Masten sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einschlägigen und Regelwerke, hier insbesondere Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die TRGS 524 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen", die TRGS 505 "Blei", die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" und die Baustellenverordnung zu beachten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

10. Straßen und Wege

10.1

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens gemäß der in Anspruch zu nehmende öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien und Schutzgerüste erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit des Straßenverkehrs darf nicht, die Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nur so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten. Die zulässige Belastungsklasse von Brücken ist zu beachten, im Zweifel ist die individuelle Tragfähigkeit gutachterlich zu ermitteln.

10.2

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers bzw. Eigentümers – festzuhalten.

Karlsruhe/ Freiburg

Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme mindestens wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Hierüber hat die Vorhabenträgerin sich mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern abzustimmen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

10.3

Alle durch die Baumaßnahmen entstandenen Schadstellen der Gefahrenstellen an Straßen und Wegen hat die Vorhabenträgerin dem Eigentümer bzw. dem Baulastträger zu melden, verkehrsrechtlich zu sichern und zeitnah zu beheben.

10.4

Soweit dies für die Realisierung des Vorhabens notwendig ist, hat die Vorhabenträgerin auf Verlangen des Straßenbaulastträgers dessen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und erforderlichenfalls zu ertüchtigen und alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast nachweislich durch die Sondernutzung entstehen.

10.5

Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

Karlsruhe/ Freiburg

10.6

Während der Bautätigkeiten sind baubedingte Verschmutzungen befestigter

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Fahrbahnen täglich nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

10.7

Alle Arbeiten, die in der Anbauverbotszone und im Bereich der klassifizierten Straßen

stattfinden, sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde und ggf. mit der zuständigen

Autobahnmeisterei abzustimmen. Dabei sind vor allem die ggf. erforderlichen

Detailunterlagen zur Bauausführung, insbesondere bei Unterquerungen,

Verkehrssicherungsmaßnahmen, Beweissicherungsmaßnahmen, Umleitungen, etc.

festzulegen.

10.8

Das Betreten der Bundesautobahn ist bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum der

Bundesautobahn nur mit vorheriger verkehrsbehördlicher Anordnung erlaubt, die

gesondert bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist.

10.9

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Vorhabenträgerin den gutachterlichen

Nachweis zu führen, dass von dieser keine unzulässigen Auswirkungen durch

elektrische oder magnetische Felder auf Betriebseinrichtungen der Straßen,

insbesondere das Notrufsystems "AUSA-Netz" ausgehen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 115

Karlsruhe/ Freiburg

10.10

Die durch die Baumaßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen den Verkehrsbehörden bzw. Straßenbaulastträgern zusätzlich entstehenden Kosten sind

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

10.11

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Verzögerungsstreifen (BAB 5) im Bereich der Tank- und Rastanlage Baden-Baden dürfen durch die Bauarbeiten nicht

beeinträchtigt werden.

11. Schienenwege

11.1

Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf den Eisenbahnstrecken sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abzustimmen. Gegebenenfalls erforderlich werdende sonstige bautechnische Sperrpausen, Langsamfahrstellen, und betriebliche Schutzmaßnahmen, Beweissicherung usw. sind frühzeitig mit der DB Netz AG

abzustimmen und festzulegen.

11.2

Vor Baubeginn im Bereich von Schienenwegen ist der Planfeststellungsbehörde die jeweils erforderliche Baudurchführungsvereinbarung, ggf. einschließlich einer Kranvereinbarung, und eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG bzw. der AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) vorzulegen.

11.3

Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) zu beachten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

11.4

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung der Eisenbahn sind die Schutzabstände zu den Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121 *VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Baumaschinen, die im 4 m - Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.

11.5

Die auf Bahngeländen befindlichen Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen nicht beeinträchtigt werden, hierzu ist ein Sicherheitsabstand von 1,00 m einzuhalten. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. In den Bereichen in denen die Oberleitungsanlagen der DB gekreuzt, wird die Oberleitung für die Dauer der Arbeiten ausgeschaltet werden müssen und die betrieblichen Belange und Vorschriften sind zu berücksichtigen (Vorlauf Baubetriebliche Anmeldung, Betra, Sicherung etc.).

11.6

Sofern Bahnübergänge als temporäre Zuwegungen befahren werden sollen, muss eine Befahrbarkeit vorab der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

11.7

Der (Straßen-)Bahnbetrieb der AVG bzw. der VBK einschließlich der Wartung der Bahnanlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Arbeiten im Bereich der Bahntrasse sind jeweils mit der VBK bzw. der AVG im Vorfeld so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 10 Tage im Voraus abzustimmen. Sofern die Oberleitungen der AVG bzw. der VBK für die Dauer der Bauarbeiten ausgeschaltet werden müssen, sind die betrieblichen Belange und Vorschriften zu berücksichtigen.

11.8

Bei der Querung von Straßenbahnstrecken mit Großraumtransporten darf die lichte Höhe der Fahrzeuge 4,0 m nicht überschreiten. Wenn abzusehen ist, dass Querungen einer Straßenbahnstrecke bzw. der Bahnstrecke der AVG mit Baustellenfahrzeugen länger als übliche Räumzeiten bedürfen, ist dies mindestens 10 Tage im Voraus mit der VBK bzw. der AVG abzustimmen. Bei der Zufahrt parallel zu Straßenbahnstrecken mit Großraumtransporten darf der Verkehrsraum der Straßenbahn zu keinem Zeitpunkt verletzt werden. Fahrzeuge dürfen nicht im Verkehrsraum der Straßenbahn rangieren, wenden, oder abgestellt werden. Die Sicht auf Straßenbahnstrecken darf nicht durch Baumaterial oder Fahrzeuge verdeckt werden.

11.9

Straßenbahnstrecke durch ein Schutzgerüst ausreichend gesichert wurde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

11.10

Von allen spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage der VBK mit 750 V bzw. der AVG mit 15.000 V sind Mindestabstände von 4,00 m zur Gleisachse einzuhalten. Bei Abständen von weniger als 4,00 m sind leitende Materialien (z.B. Zäune) zu erden. Muss ein Abstand von 1,50 m unterschritten werden, ist die Oberleitung jeweils durch die VBK bzw. die AVG auszuschalten und zu erden. Von nicht spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage (bspw. Abspannseile am Gebäude, bzw. am Bauwerk) ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

11.11

Während der Arbeiten ist der Gefahrenraum der (Straßen-)Bahn - 2,50 m von der äußeren Schiene bei der Straßenbahn bzw. 3,50 m von der dem Baugrundstück am nächsten liegenden Schiene bei der Eisenbahn - stets freizuhalten. Das Baufeld (incl. Arbeitsbereiche) ist im Grenzbereich zur Bahntrasse mit einem Bauzaun (mindestens 2 m Höhe) zur Unfallverhütung zu sichern. Reicht der Bauzaun näher als 4,00 m zur am nächsten liegenden Schiene heran, ist er zu erden oder als nichtleitende Absperrung auszuführen.

11.12

Das anfallende Abwasser – einschließlich dem auf den Bauflächen anfallenden Niederschlagswasser – dürfen nicht auf das (Straßen-)Bahngelände gelangen. Das (Straßen-)Bahngelände darf nicht verunreinigt werden.

11.13

Bei der Bauausführung darf weder das (Straßen-)Bahngelände noch Betriebsanlagen in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräte.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

11.14

Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,0 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonspannmasten im Umkreis von 5,0 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

11.15

Bei Instandhaltungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,5 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

11.16

Sollten Arbeiten im Bereich des Gleises bzw. der Oberleitung notwendig werden, müssen die Arbeiten vom zugelassenen Sicherungspersonal begleitet werden. Die für diese Arbeiten erforderliche Betriebs- und Bauanweisung ist jeweils bei der AVG bzw.

der VBK rechtzeitig zu beantragen und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

11.17

Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der (Straßen-)Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung über eine Hub- oder Schwenkbegrenzung verfügen. Bei solchen Arbeiten dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn eine Kranvereinbarung abzuschließen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

11.18

Sämtliche der VBK bzw. der AVG entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z.B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Straßenbahnbetriebs trägt die Vorhabenträgerin.

12. Denkmalschutz/Denkmalpflege

12.1

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages

Karlsruhe/ Freiburg

nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Ersatz zu leisten.

12.2

Das Abziehen des Oberbodens hat ausschließlich im Bereich der späteren Baugruben und, sofern dies von der unteren Denkmalschutzbehörde für erforderlich gehalten wird, im Beisein einer archäologisch fachkundigen Baubegleitung zu erfolgen. Hierfür ist in Bereichen, die nach Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit archäologische Informationen bzw. Funde beinhalten können, ein Bagger mit zahnloser Grabenräumschaufel einzusetzen. Das Tiefpflügen zur späteren Bodenlockerung ist in den von der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend gekennzeichneten Mastbereichen nicht gestattet.

12.3

Im Vorfeld der Bauarbeiten sind im Bereich von Verdachtsfällen archäologische Voruntersuchungen durchzuführen soweit dies aufgrund von Eingriffen in den Boden erforderlich ist.

12.4

Die Grabungsdokumentation und die Funde sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der letzten Grabungsmaßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde magazingerecht zu übergeben.

13. Landwirtschaft

13.1

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den betroffenen Nutzern auch die sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen – soweit mit der Realisierung des Vorhabens vereinbar – durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehört z.B. die Errichtung geeigneter Umzäunungen, die Nutzbarkeit bestehender Wasserversorgungsanlagen und von Treibewegen für die Aufrechterhaltung der Weidetierhaltung, einschließlich der Herrichtung eines für Tiere ohne Verletzungsgefahr nutzbaren festen Untergrunds.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

13.2

Der Zustand und besondere Eigenschaften von landwirtschaftlichen Grundstücken sind vor Baubeginn in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten, das den Grundstückeigentümern zur Verfügung zu stellen ist. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Dränagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen und sonstige Einrichtungen sind in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern zu beseitigen und der vor Beginn der Baumaßnahmen vorgefundene Zustand ist wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die durch die Bauarbeiten verursachten Schäden monetär zu entschädigen. Wird keine Einigung über den Schadensumfang bzw. die Schadenshöhe erzielt, wird ein öffentlicher und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Vorhabenträgerin. Wird keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt. erfolgt die Benennung durch die zuständige Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Grundstück liegt.

13.3

Sollte für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich landwirtschaftliche Dränagen oder Plattenkanäle zur Entwässerung zu unterbrechen. so ist die Dränage bzw. die Entwässerung für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen. Für die Durchführung der Baumaßnahme oder auch unbeabsichtigt im Zuge des Vorhabens unterbrochene landwirtschaftliche Dränagen Plattenkanäle Abschluss und sind nach der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

14. Leitungsträger

14.1 Allgemeines

14.1.1

Durchführung von Baumaßnahmen/Bohrarbeiten im Schutzstreifen von Rohrleitungen, Kabeln, sonstigen Leitungen und im Bereich von Grundwassermessstellen ist deren genaue Lage mindestens 10 Werktage, jedoch maximal 30 Werktage vor Baubeginn anhand von Planungsunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze oder Ortung) zu bestimmen und so zu kennzeichnen, dass eine Beschädigung bzw. Beeinträchtigung verhindert wird. Kurz zuvor sind aktuelle Auskünfte des jeweiligen Leitungsbetreibers, u.a. zur Lage und Breite des Schutzstreifens, einzuholen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.1.2

Die Ausführung von Arbeiten aller Art, auch die Errichtung von Schutzgerüsten, die Lagerung von Baumaterial, Bodenaushub und ähnlichem im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen und Querungen mit Leitungen anderer Eigentümer ist zu vermeiden und sofern dies nicht möglich ist, mit dem jeweiligen Eigentümer rechtzeitig vor Baubeginn zu vereinbaren.

14.1.3

Die freie Zugänglichkeit von Leitungen und Anlagen, auch mit Großgeräten, ist auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke zu gewährleisten.

14.1.4

sind die in Stellungnahme vom 14.08.2020 genannten Fernwärme) der Mindestabstände (Anlage A zur Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Netzservice GmbH) der Stadtwerke zu beachten. Die Vorgaben Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe. Erforderliche Suchschachtungen sind unter Beachtung der Technischen Regel DVGW GW 315 "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanalagen bei Bauarbeiten" durchzuführen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.2 Rohrleitungen

14.2.1

Die Empfehlungen bezüglich einzuhaltender Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsleitungen u. a. gemäß Kapitel 5.2 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW 22 (A) vom Februar 2014 sowie gemäß Kapitel 5.4 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW W 400-1 vom Februar 2015 sind zu beachten, soweit in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist oder keine anderweitige Vereinbarung mit dem Betreiber der Rohrleitung abgeschlossen wurde.

14.2.2

Der in der Technischen Regel DVGW GW 22:2014-02 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage" zum Zweck des Personenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungs-Berührungsspannungen für Langzeitbeeinflussung und höchstzulässiges Rohr-Potenzial festgelegte Grenzwert von 60 V für die Fälle induktiver Langzeitbeeinflussungen durch die maximalen Betriebs- und Fahrströme von sich nähernden Hochspannungsleitungen und Bahnstrecken (inklusive der 380kV-Neubauleitungen) darf vorhabenbedingt an keiner Rohrleitung überschritten werden. Soweit hierfür ausweislich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Siemens Beeinflussungsstudie vom 30.7.2021/31.1.2022 Erdungsmaßnahmen an Leitungen erforderlich sind, darf die planfestgestellte 380 kV-Leitung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde ein gutachterlicher Nachweis über die Umsetzung und Wirksamkeit der Erdungsmaßnahmen vorgelegt wurde.

14.2.3

Zur Gewährleistung des Personenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungsspannungen an Daten- und Telekommunikationsanlagen, die dem Betrieb der Rohrleitung dienen, sind die Grenzwerte der Beeinflussungsspannung (induzierten Längsspannung) nach DIN VDE 0845-6-1:2013-04, "Maßnahmen bei Telekommunikationsanlagen Beeinflussung von durch Starkstromanlagen" einzuhalten. Soweit hierfür ausweislich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Siemens Beeinflussungsstudie vom 30.7.2021/31.1.2022 Maßnahmen an Daten- und Telekommunikationsanlagen erforderlich sind, darf die planfestgestellte 380 kV-Leitung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde ein gutachterlicher Nachweis über die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen vorgelegt wurde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.2.4

Der in der Technischen Regel DVGW GW 28:2014-02 "Beurteilung Korrosionsgefährdung Wechselstrom durch bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen Schutzmaßnahmen" und zum Zweck Wahrscheinlichkeit von Wechselstromkorrosion als höchstzulässiges Rohr-Potenzial festgelegte Grenzwert von 15 V als zeitlicher Mittelwert über 24 Stunden oder länger bei mittleren Einschaltpotenzialen des KKS von Eon ≥ -1,2 darf vorhabenbedingt nicht überschritten werden, es sei denn es ist durch gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen, dass z.B. aufgrund entsprechender Einstellung des KKS ein höheres Rohr-Potential zulässig ist. Soweit hiernach eine zukünftige Beeinflussungssituation oberhalb von 15 V(AC) an den hiervon betroffenen Leitungen zulässig sein sollte, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Betreiber der Rohrleitungen ein Konzept zur Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen vorzulegen, die sicherstellen, dass eine Verschlechterung des vorhandenen Rohrpotentials nach Inbetriebnahme der Anlage ausgeschlossen ist.

14.2.5

Zum Nachweis der Maßgabe unter 14.2.4 ist an den hier betroffenen Leitungen das tatsächliche Langzeit-Beeinflussungsniveau vor und nach Errichtung der 380-kV-Neubauleitungen über ein zeitliches Mittel (repräsentativer Zeitraum ≥ 24 h. hinreichende Anzahl an Messintervallen), nach Abstimmung mit den Betreibern, messtechnisch zu bestimmen (Deltamessung). Hierfür Planfeststellungsbehörde bis 3 Monate vor Inbetriebnahme ein mit dem jeweiligen Betreiber der Leitungen abgestimmtes Konzept vorzulegen, das auch angibt, bei welchen messtechnischen Feststellungen von einer durch das Vorhaben ausgelösten nach den einschlägigen Regelwerken unzulässigen Hochspannungsbeeinflussung auszugehen ist. Bestätigen die Messungen und deren Auswertung, dass es vorhabenbedingt zu unzulässigen Hochspannungsbeeinflussungen kommt, so hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Betreiber der Rohrleitungen ein Konzept zur Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen vorzulegen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.2.6

In Bezug auf Kreuzungen von Rohrleitungen durch Hochspannungsanlagen sind die jeweiligen Vorgaben und Festlegungen der Regelwerke DVGW GW 22:2014-02 / Technische Empfehlung Nr. 7 / AfK-Empfehlung Nr. 3 und ergänzend des jeweiligen Rohrleitungsbetreibers zu beachten.

14.2.7

Sofern der Schutzstreifen von Rohrleitungen mit Baufahrzeugen überfahren werden soll, sind in Abstimmung mit dem Betreiber lastverteilende Maßnahmen (z.B. Baggermatten oder Stahlplatten) zu treffen. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung nicht gestattet. Das Einschlagen von Pfählen oder anderen Gegenständen und die Verwendung von Erdbohrern ist in diesem Bereich ohne vorherige Abstimmung unzulässig.

14.2.8

Bei überlappenden Schutzstreifen zwischen den Anlagen der terranets bw GmbH und der 380 kV-Freileitung ist sicherzustellen, dass Baumaßnahmen der terranets bw GmbH an ihren Anlagen, auch bei Einsatz von Großgeräten, nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.2.9

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist im Vorfeld durch einen Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

14.2.10

Sofern für die Durchführung des Vorhabens Änderungen an Anlagen oder Leitungen anderer Leitungsträger erforderlich werden sollten, bleibt eine Planergänzung vorbehalten. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde hierzu im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Leitungsträger Detailunterlagen zu der von ihr geplanten Ausführung der Leitungsänderung mit der Stellungnahme des betreffenden Leitungsträgers zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

14.3 Andere Stromleitungen

14.3.1

Für den Um- und Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe Bl. 438 (Leitungsmitnahme bei Rastatt – Rauental; Neubau von 0,5 km) und sonstige Arbeiten im Schutzstreifen von Bahnstromleitungen ist vor Beginn der Arbeiten zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens eine Vereinbarung mit der DB Energie GmbH zu schließen, nach der die DB Energie dem Um- und Neubau zustimmt, und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die endgültige Umbauplanung für die 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe Bl. 438 ist nach schriftlich bestätigter Zustimmung der DB Energie GmbH der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.3.2

Im Schutzstreifen von 110 kV-Bahnstromleitungen sind die vorgegebenen Mindestabstände nach DIN VDE 0210 (DIN EN 50341) und DIN VDE 0105 einzuhalten, und zwar auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen, - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Die Standsicherheit der Bahnstrom-Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 11 m um die Fundamentkanten, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens weder dauerhaft noch temporär vorgenommen werden, es sei denn, dies hat die DB Energie GmbH schriftlich gestattet und der Gestattungsvertrag ist der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden. Das Merkblatt für "Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen" ist zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauunternehmer und dem Bauleiter gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt werden.

14.3.3

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für

Karlsruhe/ Freiburg

Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens der Bahnstromleitung für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.3.4

Für Kreuzungen und langen Parallelführungen gelten die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB).

14.3.4

Etwaige notwendige Abschaltungen von Leitungsanlagen Dritter für die spätere Bauausführung - z.B., weil Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können sind möglichst frühzeitig und bereits im Rahmen der Umbauplanung, mit den betroffenen anderen Leitungsbetreibern abzustimmen.

14.3.5

Baumaschinen oder Aufstellen Einsatz von das von Baukränen. Seilzugmaschinen o.ä. im Bereich anderer Stromleitungen ist vorher mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Die Lagerung und die Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen von Stromleitungen sind nicht zulässig.

14.3.6

Für die Änderungs- bzw. Umbaumaßnahmen an bestehenden 110-kV-Leitungen der Netze BW ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung mit Netze BW zu schließen, nach der Netze BW den Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen zustimmt, und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. In dieser Vereinbarung sind u.a. Regelungen zu treffen zu ggf. erforderlichen Abschaltungen, zur Vorabinformation über den Beginn der Bauarbeiten sowie zur Kostentragung für die Maßnahmen. Für die Kreuzungen ist eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen und ebenso der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Im Rahmen der Bauausführung ist zu beachten, dass im Bereich der 110-kV-Freileitungen zu Personen, Baugeräten oder Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen einzuhalten ist; ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen. Für das Aufstellen von Baukränen, Seilzugmaschinen oder anderen vergleichbaren Baugeräten im Bereich der 110-kV-Freileitung ist eine Kranvereinbarung abzuschließen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.4 Sonstige Leitungsträger und Infrastrukturen

14.4.1

Telekommunikationslinien sind im Falle eines vorhabenbedingten Störpotentials bei der Bauausführung zu schützen; sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, sind angemessene Vorlaufzeiten zu beachten und mit dem betroffenen Betreiber abzustimmen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Kosten für angemessene Schutzmaßnahmen zu tragen. Hierüber soll eine Verständigung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger stattfinden. Für den Fall der Nichteinigung behält die Planfeststellungsbehörde sich eine Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Kosten nach Vorlage geeigneter Unterlagen vor.

14.4.2

Die Grundstücke der Tank- und Rastanlage Baden-Baden (Gemarkung Sandweier, Flurstück 7171 und 7171/4) dürfen während der Bauzeit nur zum Zwecke der Überführung eines Schutznetzes, der hierfür erforderlichen Montage- und Demontagearbeiten und ansonsten weder als Zuwegung zur Mastbaustelle noch durch temporär oder dauerhaft errichtete Anlagen (wie z.B. Schutzgerüste) genutzt werden.

14.4.3

Die Kabeltrassen entlang der BAB 5 (Kupferfernmeldekabel und Lichtwellenleiterkabel) dürfen nicht überbaut werden. Ein Befahren der Kabel mit schwerem Gerät ist untersagt. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

14.4.4

Die planfestgestellte 380-kV-Leitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

- eine beidseitige Erdung des metallischen Schirmes der Kabel mit Lichtwellenleiter entlang der BAB 5 nachgewiesen ist;
- mit den Betreibern der Telekommunikationskabel von Würmersheim nach Durmersheim zur Einhaltung des maßgeblichen Grenzwertes der Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V eine Vereinbarung über die Beschaltung der Kabel mit Überspannungsableitern getroffen und diese Vereinbarung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurde.

15. Öffentliche Sicherheit

Die Vorhabenträgerin hat sich anhand praxiserprobter Verfahren und in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3 vor Beginn von Bauarbeiten auf den jeweiligen Grundstücken zu vergewissern, dass Gefahren durch Kampfmittel nicht bestehen. Dies geschieht etwa durch entsprechende Erklärung des Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3 oder einer für die Kampfmittelräumung qualifizierten Fachfirma.

VII. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie

Karlsruhe/ Freiburg

ihre weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1.

Der Leitungsabschnitt im Bereich Sandweier (Mast 87/87A bis 94/94A) wird so früh wie möglich umgesetzt.

2.

Vor Inanspruchnahme der Grundstücke der Tank- und Rastanlage Baden-Baden (Gemarkung Sandweier, Flurstück 7171 und 7171/4) findet eine intensive Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Betreiberin der Tank- und Rastanlage statt.

3.

Vor Rodung und Ersatzpflanzung im Gebiet der Stadt Rastatt erfolgt eine Ortsbegehung und Abstimmung, insbesondere hinsichtlich der Maßnahme R04, gerade hinsichtlich der Lage der Ersatzpflanzungen, der Art, der Pflanzqualität, der Entwicklungspflege und der Unterhaltung zwischen Vorhabenträgerin und Kundenbereich Ökologie und Grün der Stadt Rastatt.

4.

Im Bereich von angrenzenden ökologisch sensiblen Bereichen, wie etwa Mähwiesen, werden anstatt von Flatterband Bauzäune verwendet, um sie gegenüber der Arbeitsfläche deutlicher abzugrenzen und sie vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

5.

Das Fundament des Bestandsmastes 567 und des Rückbaumasts 030 wird in der Örtlichkeit belassen.

6.

Wiederherstellungspflanzungen im Bereich von Streuobstwiesen erfolgen mit Hochstammobstbäumen mit einer Stammhöhe von 1,80 m mit Sämlingsunterlage.

7.

Das Befahren der Flächen nördlich Mast 556 Anlage 7510 und westlich von dem rückzubauenden Mast 030 Anlage 5110 wird soweit wie möglich vermieden. Vor Beginn der Arbeiten an Mast 556 der Anlage 7510 findet eine Abstimmung mit dem ASP-Manager beim Regierungspräsidiums Karlsruhe statt.

8.

Grundstücke oder Wege werden wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Der Schaden wird nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter

aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma den betroffenen Grundstückseigentümern Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden ist die Vorhabenträgerin dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

9.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens prüft die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sowie den unteren Naturschutzbehörden, ob innerhalb der NSG Bruchgraben und Waldhägenich verfügbare und fachlich geeignete naturschutzfachlichen Aufwertung (Kompensationsmaßnahmen) vorliegen. Die Vorhabenträgerin legt der höheren und den Naturschutzbehörden hierzu ein umweltfachliches Maßnahmen- und Pflegekonzept für die Kompensationsflächen zur Zustimmung vor. Dabei kommen insbesondere lebensraumaufwertende Maßnahmen für Vogelarten in Betracht (z. B. Entfernung von Gehölzen, Anlage von Flutmulden oder Einzäunung von Bruthabitaten). Geeignete Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin als Ersatz für die beantragte Kompensation umgesetzt sowie dauerhaft (30 Jahre) gesichert und unterhalten.

10.

Sollten die mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke innerhalb von 15 Jahren nach der Bewilligung der Dienstbarkeit ganz oder zum Teil in einem rechtsgültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen werden, so wird die Vorhabenträgerin, sofern durch die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung des Grundstücks in dem durch die Dienstbarkeit gesicherten Schutzstreifenbereich verhindert wird, eine entsprechende Nachentschädigung leisten. Der Vorhabenträgerin bleibt das Recht vorbehalten, die höherwertige Nutzung bzw. die Wertminderung durch technische Maßnahmen,

insbesondere durch Höherlegung der Leitung, zu ermöglichen bzw. zu verhindern oder abzumildern. Bei der Berechnung der Nachentschädigung sind die bereits gezahlten Entschädigungen zu berücksichtigen. Sollten die Parteien keine Einigung über die Höhe der Nachentschädigung erzielen, wird der Betrag vom örtlich zuständigen Sachverständigen ermittelt. Für Grundstücke mit wirtschaftlich ausbeutungsfähigen Bodenschätzen ist dem Grundstückseigentümer eine (Nach-)Entschädigung zu gewähren, sofern die Ausbeutung bereits begonnen hat oder innerhalb von 15 Jahren nach Bewilligung der Dienstbarkeit ein Abbau behördlich genehmigt wird. Der Nachweis für das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung einer Nachentschädigung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

VIII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

IX. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM –GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Transnet BW GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil einer überregionalen Netzverstärkungsmaßnahme einer bestehenden 220-kVan Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (UW) bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl mit einer Gesamtlänge von über rund 120 km (380-kVNetzverstärkung Daxlanden – Eichstetten). Die 220-kV-Bestandsleitung soll zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Die neue 380-kV-Leitung soll – wie bereits die bestehende 220-kV-Leitung – als Doppelleitung mit zwei Stromkreisen umgesetzt werden.

des Planfeststellungsverfahrens Gegenstand ist Teilabschnitt dieses Gesamtvorhabens. Teilabschnitt A verläuft vom UW Daxlanden bis zur Regierungsbezirksgrenze Karlsruhe Freiburg weitgehend / innerhalb der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung. Die Abschnittslänge des Teilabschnitts A beträgt ca. 47 km.

Neben dem UW Daxlanden am Anfangspunkt des Teilabschnitts A werden die entlang des Leitungsverlaufs in diesem, heute über die 220-kV-Leitung angeschlossenen Umspannwerke Kuppenheim und Bühl weiterhin angebunden. Zur Anbindung des UW Bühl wird eine neue 380-kV-Anschlussleitung weitgehend in der Achse der bestehenden 220-kV-Anschlussleitung errichtet und die bestehende Anschlussleitung zurückgebaut. Änderungen an den Umspannwerken sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Weitere von diesem Planfeststellungsverfahren umfasste Maßnahmen sind Änderungen und Folgemaßnahmen in Form von Leitungsmitnahmen sowie abschnittsweise Verlegungen von parallel in räumlicher Nähe zu der planfestgestellten 380-kV-Leitung Anl. 7110 verlaufenden Leitungsanlagen. Ebenso gehören die Errichtung, Betrieb und Rückbau mehrerer Provisorien zum planfestgestellten Vorhaben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

• Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Anl. 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anl. 5110 sowie die Errichtung und Betrieb der 380-kV-Anschlussleitung Anl. 8111 zum UW Bühl als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anl. 6111. Die planfestgestellten 380-kV-Freileitungen sind technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der planfestgestellte Teilabschnitt A umfasst die Errichtung von 138 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 47 km. Die neue 380-kV-Freileitung Anl. 7110 verläuft weitgehend in der Achse der bestehenden 220-kV-Freileitungen Anl. 5110 und Anl. 6111.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Rückbau der 220-kV-Freileitung Anl. 5110 und der 220-kV-Freileitung Anl. 6111 auf insgesamt 46 km mit 150 Bestandsmasten.
- Änderungen und Folgemaßnahmen an folgenden, parallel verlaufenden Leitungsanlagen:
 - 110-kV-Leitung Daxlanden Weier Anl. 1450 der Netze BW GmbH (Leitungsmitnahme bei Rheinstetten – Forchheim und Leitungsverlegung bei Rastatt – Rauental; Neubau von 1,5 km mit 8 Masten und Rückbau von 2,9 km mit 16 Masten).
 - 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier Karlsruhe Bl. 438 der DB Energie GmbH (Leitungsmitnahme bei Rastatt – Rauental; Neubau von 0,5 km mit einem Mast und Rückbau von 1,0 km mit 5 Bestandsmasten).
 - 380-kV-Leitung Daxlanden Kühmoos Anl. 7510 der Amprion GmbH und TransnetBW GmbH (Leitungsverlegung bei Rheinstetten Forchheim, Leitungsverlegung bei Bühl Weitenung; Neubau von 4,2 km mit 14 Masten und Rückbau von 3,7 km mit 18 Bestandsmasten).

Im Vorfeld der eigentlichen Netzverstärkungsmaßnahme werden in Bereichen, in denen andere Freileitungen überkreuzt oder verlegt werden, Provisorien erforderlich, um die betroffenen Stromkreise während der Bauarbeiten weiter in Betrieb zu halten (vgl. Abschnitt B.I.3.2).

2. Trassenführung

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinden Karlsruhe (Stadtkreis Karlsruhe), Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), Au am Rhein, Durmersheim, Bietigheim, Ötigheim, Muggensturm, Rastatt, Kuppenheim, Sinzheim, Bühl, Ottersweier (Landkreis Rastatt) und Baden-Baden (Stadtkreis Baden-Baden).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Trassenführung der neuen 380-kV-Leitung Anl. 7110 verläuft von Nord nach Süd wie folgt:

- Die Trasse der 380-kV-Leitung beginnt am UW Daxlanden in Karlsruhe. Das neue UW Daxlanden wird auf dem Gelände des bestehenden UWs errichtet und an die 380-kV-Leitung angeschlossen. Aufgrund veränderter Portalstandorte am UW wird sich der Leitungswinkel im ersten Spannfeld (ca. 200 m) zwischen UW Daxlanden und dem Mast 004A geringfügig im Vergleich zur Bestandssituation verändern. Die Kleingartensiedlung zwischen UW und Mast 004A wird dabei am Rande überspannt. Im Anschluss wird der Waidweg gekreuzt.
- Von Mast 004A bis 013A verläuft die Trasse auf einer Länge ca. 2,3 km in der Trassenachse der Bestandsleitung. Der Mast 005A wird weiter nördlich innerhalb der Trassenachse versetzt errichtet und dadurch ein Maststandort innerhalb der Kleingartensiedlung vermieden. Anschließend werden landwirtschaftliche Flächen durchquert und die Trasse verläuft im Jagdgrund innerhalb einer bestehenden Waldschneise.
- Der von Mast 013A bis 021A (Rheinstetten Forchheim), ca. 1,5 km lange Trassenabschnitt verläuft westlich der Bestandsleitung. Hierdurch werden Überspannungen von Wohngebäuden vermieten und der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert. Mast 017A wird dabei künftig im Tiefgestade (unterhalb der Geländeoberkante) positioniert. Zwischen Mast 013A und Mast 021A werden zudem die Leiterseile der 110-kV-Leitung Anl. 1450 (Netze BW) auf dem Gemeinschaftsgestänge der neuen 380-kV-Leitung Anl. 7110 mitgeführt
- Zwischen Mast 021A und Mast 044A verläuft die planfestgestellte 380-kV-Leitung über eine Strecke von ca. 7,3 km wieder innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung auf der Gemarkung von Durmersheim. Im Trassenverlauf werden zunächst Kleingärten, der Tankgraben und die L 566 zwischen den

Masten 030A und 031A gekreuzt. Anschließend wird ein Reitverein tangiert sowie der Federbach im Spannfeld zwischen den Masten 033A und 034A gequert. Bei Mast 033A wird die vorherige Bündelungssituation mit parallel geführten Freileitungen verlassen. Nach Querung des Kunzenbachs quert die Trasse eine Kleingartensiedlung und zwischen den Masten 039A und 041A die K 3744. Anschließend kommt es zur Überspannung einer Kleingartensiedlung, des Alten Federbachs und eines Friedhofs. Im Trassenabschnitt zwischen Mast 044A bis 051B (Durmersheim – Bietigheim) wird die Bestandstrasse erneut über eine Strecke von rund 2,5 km verlassen, um den Abstand zwischen der Trassenachse und der nächstgelegenen Wohngebäude im Spannfeld zwischen den Masten 044A und 045A zu vergrößern. Im Anschluss wird zwischen Mast 046A bis 048A die DB-Strecke Nr. 4020 und die B 36 überquert. Daraufhin zweigt die Trasse nach Südosten ab, um die Bündelung mit der Bundestraße aufzunehmen. Hierdurch kann auch das Gewerbegebiet von Bietigheim östlich umgangen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Von Mast 051B bis 066A verläuft die Trasse ca. 4,8 km innerhalb der Bestandsachse. Neben Bietigheim werden die Gemeinden Ötigheim, Muggensturm und Rastatt tangiert. Zuerst passiert die Trasse nach Süden landwirtschaftliche Flächen, anschließend werden die K 3737 und die K 3718 sowie die B 3, die BAB 5 und die B 426 überquert.
- Zwischen Mast 066A und dem UW Kuppenheim wird die Bestandstrasse bei der Gemeinde Rastatt, Ortsteil Rauental, erneut über eine Strecke von ca. 1,5 km verlassen. Die geplante Trasse zweigt im Anschluss an Mast 066A ab und verläuft um ca. 120 m weiter östlich versetzt vom Siedlungsrand. Die Anbindung der Stromkreise an das UW erfolgt über Mast 070B. Zwischen den Masten 067A und 070A wird die 110-kV-Freileitung Bl. 438 der DB Energie auf dem Gemeinschaftsgestänge der Anl. 7110 mitgenommen.
- Zwischen dem UW Kuppenheim und Mast 085A verläuft die Trasse ca. 4,5 km weitgehend innerhalb der Bestandstrasse und in durchgehender Bündelung zu parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen. Dabei tangiert sie die Gemeinden Rastatt und Baden-Baden. Anschließend überkreuzt die Leitung die DB-Strecke 4250 sowie die Murg in den Spannfeldern zwischen den Masten 073A und 075A. Im Anschluss an Mast 075A wird die Leitungsachse geringfügig in Richtung der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitungen verschoben und dadurch der Abstand zu Wohngebäuden im Spannfeld zwischen den Masten 079A und 080A, soweit es die Annäherung an die parallel geführte 110-kV-

Freileitung der DB Energie erlaubt, vergrößert werden. Bei Mast 081A zweigt die Trasse nach Westen ab. Anschließend werden jeweils die DB-Strecke Nr. 4000, die B 3 und die BAB 5 zwischen den Masten 082A bis 086A überkreuzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Von Mast 086A bis Mast 093A wird die Bestandstrasse im Gemeindegebiet Baden-Baden (Ortsteil Sandweier) über eine Strecke von rund 2,3 km verlassen und dadurch bestehende Überspannungen von Wohngebäuden sowie des Gewerbegebiets "Oberfeld Süd" bei gleichzeitiger Bündelung mit der A 5 vermieden. Nach erneuter Überkreuzung der BAB 5 verläuft die Trasse weiter außerhalb der Bestandtrasse in Bündelung mit der BAB 5 bis Mast 092A, zweigt dann nach Osten ab und erreicht bei Mast 093A wieder die Bestandstrasse.
- Im Abschnitt von Mast 093A bis Mast 106A verläuft die Leitung über eine Strecke von ca. 4,2 km weitgehend innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung und gebündelt mit parallel geführten Freileitungen der Hochund Höchstspannungsebene. Betroffen sind die Gemeinden Baden-Baden und Sinzheim. Zunächst wird der Leissee überquert und die Freileitung wird parallel zu den 110-kV-Freileitungen von Netze BW und DB Energie innerhalb der Niederung des Bruchgrabens und an ein Waldgebiet angrenzend geführt. Nach Überkreuzung der B 500 im Anschluss an Mast 099A wird die bestehende Bündelung mit der parallel verlaufenden 380-kV- Freileitung Anl. 7510 weiterverfolgt. Dann erfolgt zwischen den Masten 099A und 102A eine geringfügige Verschiebung (ca. 15 m) der Trassenachse nach Südosten.
- Von Mast 106A bis Mast 113A wird die Bestandstrasse über eine Strecke von rund 2,2 km auf dem Gemeindegebiet von Sinzheim verlassen und dadurch der Abstand zum Ortsteil Halberstung vergrößert. Bei Mast 106A zweigt die Trasse nach Osten ab. Im Anschluss an Mast 108A wird der Sandbach überquert und von Mast 111A bis Mast 113A verläuft die Freileitung in direkter Parallellage zu 110-kV-Freileitungen von DB Energie und Netze BW. Zwischen Mast 111A und 112A wird die L 80 überkreuzt.
- Zwischen den Masten 113A und 117A verläuft die Trasse über eine Strecke von ca. 1,3 km wieder innerhalb der Achse der Bestandsleitung. Neben der Gemeinde Sinzheim ist Bühl von der Trassenführung betroffen. Die Leitung zweigt bei Mast 113A nach Westen ab und verlässt die vorherige Bündelung. Im Anschluss an Mast 115A wird erneut der Sandbach überquert und die Parallelführung mit der 380-kV-Freileitung wird bei Mast 116A wiederaufgenommen.

 Zwischen Mast 117A und 122A wird die Bestandstrasse beim Ortsteil Weitenung, Gemeinde Bühl, erneut über eine Strecke von ca. 1,7 km zugunsten eines größeren Abstandes zum Siedlungsrand verlassen. Die geplante Trasse zweigt im Anschluss an Mast 117A ab und verläuft westlich versetzt zum Siedlungsrand.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Von Mast 122A bis Mast 130A verläuft die Trasse weiterhin über ca. 3,1 km außerhalb der Bestandsachse. Hierdurch wird eine Überspannung des Ortsteils Vimbuch (Gemeinde Bühl) vermieden. Die geplante Trasse führt dabei von Mast 122A zunächst weiter in direkter Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung und in Parallellage zur A 5. Im Anschluss an Mast 125A werden der Sandbach Flutkanal, die L 85 sowie der Autobahnzubringer überkreuzt. Die Leitung zweigt danach nach Osten ab.
- Im Trassenabschnitt von Mast 130A bis zur Grenze des Regierungsbezirks Karlsruhe verläuft die Trasse über rund 5,2 km wieder innerhalb der Bestandstrasse. Neben Bühl ist die Gemeinde Ottersweier betroffen. Hier kreuzt die Trasse zwischen Mast 130A und 135A zunächst die 110-kV-Freileitung der Netze BW und die Bahnstrecke Rheinmünster Bühl. Im weiteren Verlauf führt die Trasse geradlinig und überspannt das Kleine Sulzbächle sowie den Großen Hägenichsee. Bei Mast 140A wird die Bündelung mit parallel geführten 110-kV-Freileitungen von Netze BW und DB Energie wiederaufgenommen und die Leitung zweigt nach Westen ab. Im Folgenden wird der Ortsteil Breithurst der Gemeinde Ottersweier in einem Abstand von ca. 80 m südöstlich passiert.
- Bei Mast 145A knickt die Leitung nach Süden ab und erreicht im Spannfeld zu Mast 146A an der Grenze zum Regierungsbezirk Freiburg das Ende von Teilabschnitt A.
- Über den vom Hauptleitungsverlauf abzweigenden rund 1,5 km langen Abschnitt zwischen Mast 132A bzw. 132B und dem UW Bühl erfolgt die Leitungsanbindung an das Umspannwerk. Vom Trassenverlauf ist die Gemeinde Bühl tangiert. Der Leitungsabschnitt trägt zukünftig die Bezeichnung Anl. 8111. Nach Überkreuzung der K 3749 im Spannfeld auf Mast 001A verläuft die geplante Leitung innerhalb der bestehenden Trasse der Anschlussleitung. Im Trassenverlauf wird die Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung der Netze BW bis zum Umspannwerk aufgenommen. Anschließend wird der Ortsteil Oberweier in einem Abstand von ca. 430 m nördlich passiert und der Sandbach

im Spannfeld zwischen den Masten 004A und 005A überkreuzt. Von Mast 005A erfolgt die Anbindung an das Umspannwerk.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3. Bauablauf

Der erforderliche Zeitraum zur baulichen Umsetzung der Maßnahme soll voraussichtlich drei Jahre betragen. Die Umsetzung erfolgt in mehreren Bauabschnitten, die unter den jeweiligen Einzelmaßnahmen (vgl. B.I.3.2; B.I.3.3.; B.I.3.4) beschrieben werden.

3.1 Allgemeiner Bauablauf

Die Baumaßnahmen umfassen die Errichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, die Gründungsarbeiten, die Mastmontage, den Seilzug und den Leitungsrückbau.

3.1.1 Arbeitsflächen und Zuwegung

Im Bereich der Maststandorte werden für die Mastgründungen, die Mastmontage mit Zubehör, den Seilzug, die Demontage von Rückbaumasten und gegebenenfalls für Provisorien und Schutzgerüste Arbeitsflächen benötigt. Die Arbeitsflächen sollen während der Baumaßnahmen mit Fahrzeugen und Geräten unterschiedlicher Art erreichbar sein, wofür zusätzliche Flächen im Rahmen der Zuwegung in Anspruch genommen werden müssen. Ebenfalls soll der Schutzstreifen im Rahmen der Baumaßnahme für die Versickerung und Fortleitung von anfallendem Bauwasser während der Gründungsarbeiten genutzt werden.

Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen sollen – soweit möglich – über öffentliche Straßen und Wege erfolgen. Soweit diese keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, sollen in Abstimmung mit den Betroffenen Maßnahmen durchgeführt werden um die Befahrbarkeit herzustellen. Für Arbeitsflächen, die nicht unmittelbar über angrenzende Straßen und Wege erreichbar sind, sollen temporäre Zufahrten errichtet werden. Dies soll je nach Boden- und Witterungsbedingung durch Fahrbohlen oder andere Systeme erfolgen. Die Querung von Gewässern soll mittels temporärer Verrohrung von Gewässern erfolgen.

Karlsruhe/ Freiburg

Mit Abschluss der Baumaßnahme sollen sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

werden.

3.1.2 Gründungsarbeiten

Zur Auswahl und Dimensionierung Gründungen zunächst der sind Baugrunduntersuchungen an den geplanten Maststandorten durchzuführen. Die

Mastgründung erfolgt entweder durch <u>Tiefgründung</u> oder durch <u>Flachgründung</u>.

Im Falle einer Tiefgründung (z.B. durch Bohr- oder Rammpfahl) werden jeweils an den

Eckpunkten der Maste Pfähle erstellt und mit der Mastkonstruktion verbunden. Die

dabei entweder mittels Ramm-(Bodenverdrängung)

Bohrverfahren (Bodenaushub) in den Boden eingebracht.

Bei einer Flachgründung (z.B. Stufen- oder Plattenfundament) erfolgt die

Mastgründung durch Ausheben der Baugrube mittels eines Baggers. Anschließend

wird die Fundamentverschalung erstellt sowie die Bewehrung, der Beton und die

Mastunterkonstruktion eingebracht. Nach Aushärten des Betons wird die Baugrube bis

zur Geländeoberkante mit geeignetem Bodenmaterial aufgefüllt und ausreichend

verdichtet.

Gründungsarbeiten in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten

werden unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen ausgeführt.

3.1.3 Mastmontage

Im Anschluss an die Gründung werden die Stahlgittermaste in Einzelteilen zu den

Maststandorten transportiert und – je nach Montageart und Tragkraft der eingesetzten

Geräte – am Boden innerhalb der Arbeitsflächen an den Maststandorten zu größeren

Mastbauteilen vormontiert.

Nach der erforderlichen Abbindezeit des Betons (ohne Sonderbehandlung mindestens

4 Wochen) werden die vormontierten Bauteile mit einem Mobilkran zusammengesetzt.

Karlsruhe/ Freiburg

Nach Errichtung der Maste werden zur Isolation gegenüber dem geerdeten

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Mastgestänge Isolatorketten an den Traversen angebracht.

3.1.4 Seilzug

Nach Abschluss der Mastmontage erfolgt jeweils zwischen zwei Abspannmasten der

Seilzug. Am Ende des Abspannabschnitts befindet sich der Trommelplatz mit den auf

Trommeln aufgewickelten Seilen sowie eine Seilbremsmaschine und am anderen

Ende der Windenplatz mit Seilwinden zum Ziehen der Seile. Leiter- und Erdseile bzw.

Luftkabel werden schleiffrei unter Beachtung der DIN 48207-1 verlegt.

Zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u.a. werden vor den

Seilzugarbeiten Schutzgerüste aufgebaut und Isolatorketten an den Seilrollen

befestigt.

3.1.5 Leitungsrückbau

Für den Leitungsrückbau werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten

angefahren. In einem ersten Schritt werden die Leiterseile entfernt. Anschließend wird

das Mastgestänge vom Fundament getrennt, mittels eines Autokrans auf der

Arbeitsfläche abgelegt und vor Ort in kleinere Bestandteile zerlegt und im Anschluss

hieran abtransportiert.

Die Fundamente werden bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der

Geländeoberkante entfernt. In begründeten Einzelfällen erfolgt ein weiterer Abtrag des

Fundaments. Hierzu wird das Bestandsfundament mit entsprechenden Geräten

entfernt und der Betonabbruch neben dem Standort bis zur endgültige Entsorgung

gelagert.

Die nach der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit

geeignetem und ortsüblichen Bodenmaterial der erforderlichen Bodenqualität

entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt und in Abhängigkeit der

umgebenden Nutzung wiederhergestellt.

3.1.6 Bauwasserhaltung

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet sind während der Gründungsarbeiten an 161 Neubaumasten zeitlich befristete Maßnahmen zur Wasserhaltung zu erwarten, da die Baugruben bei entsprechenden Grundwasserständen frei von Grundwasser zu halten sind. Zur Einleitung des geförderten Grundwassers werden in der Regel offene Vorfluter bzw. Gräben in Trassennähe genutzt. Der Schutzstreifen soll im Rahmen der Baumaßnahme für die Versickerung oder die Fortleitung von anfallendem Bauwasser während der Gründungsarbeiten temporär in Anspruch genommen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.2 Bauabschnitt 1: Vorabmaßnahmen

Da weitgehend in der Trassenachse der bereits bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung gebaut werden soll, müssen zunächst die Bestandsmaste der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung demontiert werden. Hierzu sind teilweise Eingriffe in Parallelleitungen erforderlich um die Trassenführung des geplanten Vorhabens zu ermöglichen. Diese Arbeiten müssen zunächst vorgezogen durchgeführt werden.

Provisorien können mit unterschiedlichen Varianten ausgeführt werden:

Auflastprovisorium:

Ein Auflastprovisorium ist eine Mastkonstruktion, die ohne Fundament und Verankerungen auskommt. Die Stabilität wird über Auflastgewichte sichergestellt. Bei den Auflastprovisorien wird die erforderliche Standfläche für die auftretenden Belastungen vorbereitet und das Unterteil mit der statisch berechneten Anzahl von Betongewichten aufgestellt. Diese sind mittels einer Stahlkonstruktion mit dem Provisorium verbunden um die Standsicherheit und die Übertragung der auftretenden Belastungen zu gewährleisten.

Mittels einer Steckverbindung werden die einzelnen Elemente verbunden und das Provisorium aufgestellt. Danach können die Seile übernommen oder ein neuer Seilzug über die provisorische Strecke ausgeführt werden.

Provisorium mit Abankerungen:

Ein Provisorium mit Abankerung kommt ohne Fundament aus. Die Stabilität des Provisoriums wird über Ankerseile aus Stahl hergestellt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bei den Provisorien mit Abankerungen werden ebenfalls im Vorfeld die Standflächen der Provisoriumsfüße vorbereitet und die Füße hierauf ausgerichtet. Für die Abankerungen werden statische Berechnungen durchgeführt, die die Form der Abankerung, die genaue Lage der Ankerseile und die Anzahl vorgeben. Die einzelnen Provisoriumselemente werden mit Schraubverbindungen montiert und verankert. Im Anschluss können die Seile übernommen werden oder ein neuer Seilzug über die provisorische Strecke ausgeführt werden.

Baueinsatzkabel:

Eine provisorische Stromkreisführung während des Umbaus ist teilweise bei der Überkreuzung und dem Umbau von 110-kV-Freileitung geplant. Die Stromkreise sollen durch 110-kV-Baueinsatzkabel überbrückt werden um Seilarbeiten an der überkreuzenden Höchstspannungsleitung oder Arbeiten im Trassenraum durchführen zu können und die 110-kV-Stromkreise währenddessen in Betrieb zu halten.

Die Einzelkabel werden in horizontaler Anordnung und definiertem Abstand nebeneinander auf dem Boden verlegt und durch einen Bauzaun vor unbefugtem Zugang gesichert.

3.2.1. Vorabmaßnahme Rheinstetten-Forchheim

Für die Verlegung der 380-kV-Freileitung Anl. 7510 soll zwischen den Bestandsmasten 560 und 574 ein durchgehendes Provisorium zur Aufnahme von zwei 380-kV-Stromkreisen errichtet werden. Hiermit sollen die Stromkreise provisorisch an die bestehende Leitung angebunden und während der restlichen Bauzeit in Betrieb gehalten werden.

Hierzu sollen zunächst die erforderlichen Zuwegungen sowie Sicherungsmaßnahmen an kreuzenden Objekten hergestellt werden. Im Anschluss daran sollen die Maste 565A, 567A und 569 außerhalb des aktuellen Trassenverlaufs und die Masten 516A bis 563A sowie die Maste 571A und 572A innerhalb der alten Trassenführung errichtet

17-0513.2-F/92a Karlsruhe/ Freiburg

Az.: 17-0513.2-E/92 /

werden. Parallel hierzu soll die ersatzlose Demontage der Maste 564, 566, 568 und 570 erfolgen. An den Masten 516A und 572A soll eine Anbindung an die bestehenden Maste 560 und 573 erfolgen.

3.2.2. Vorabmaßnahme Rastatt- Rauental

Für die Versetzung der Leitung sollen zunächst die Bereiche zwischen den Masten 077A bis 079A und 082A bis 084A der Anl. 1450 über Provisorien verlegt werden. Die beiden Maste 079AA und 083A sollen in der Bestandstrasse und die Maste 080AA bis 082AA in neuer Trassenachse realisiert werden.

Hierzu sollen zunächst die erforderlichen Zuwegungen und Sicherungsmaßnahmen hergestellt und die Gründungen vorab ausgeführt werden. Anschließend soll die Vormontierung der Maste auf den Arbeitsflächen erfolgen und im Anschluss an die Abbindezeit des Betons mit einem Mobilkran errichtet werden. Für beide Systeme soll eine neue Beseilung erfolgen, die an den 078A und 084 an die Leitung angebunden werden soll.

Abschließend soll die Demontage der Maste 079A bis 082A erfolgen.

3.2.3. Vorabmaßnahme Bühl-Weitenung

Zur Verlegung der bestehenden Anl. 7510 im Bereich der Maste 474 bis 479 soll an den Masten 474A und 479A durch den Aufbau von Provisorien Baufreiheit hergestellt und die Einhaltung elektrotechnischer Abstände gewährleistet werden.

Hierzu sollen zunächst die erforderlichen Zuwegungen und Sicherungsmaßnahmen an kreuzenden Objekten für alle Maßnahmen und den Neubau der fünf Maste von 474A bis 475A sowie 477A bis 479A realisiert werden. Anschließend sollen die Ausführung der geplanten Gründungen, die Vormontage der Maste auf den geplanten Arbeitsflächen am Boden und nach der erforderlichen Abbindezeit des Betons die Mastmontage mittels eines Mobilkrans erfolgen. Im Anschluss soll für die drei Stromkreise der Seilzug erfolgen.

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Nach dem Neubau soll der Rückbau der bestehenden Trasse mittels Rückbau der Leiterseile, Demontage der Maste und Rückbau der Gründungen erfolgen. An den Masten 474A und 479A soll die Anbindung an die Bestandsmaste 473 und 480 der Anl. 7510 erfolgen.

3.2.4 Vorabmaßnahme Bühl

Um die notwendigen Abschaltungen der 220-kV-Stromkreise während des Ersatzneubaus der Anl. 7110 zu ermöglichen, soll die temporäre 380-kV-Versorgung des UW Bühl durch eine Stromkreisanbindung an die Bestandsleitung Anl. 7510 erfolgen.

Hierzu sollen die Maste 127A bis 132B der Anl. 7110 sowie die Maste 001A bis 005A der Anl. 8111 als Anschlussleitung zum UW Bühl zunächst neu errichtet werden. Anschließend soll die Stromkreisanbindung an die Bestandsleitung Anl. 7510 durch eine Verbrückung zwischen dem Bestandsmast 469 (Anl. 7510) und dem Neubaumast 127A (Anl. 7110) erfolgen. Um die Statik des Masts 469 zu verbessern ist eine Stahlsanierung mittels Tausch einzelner Stahlteile von Mast 469 erforderlich.

Weiter sollen die Stromkreise unterkreuzender 110-kV-Freileitungen der Bl. 438 (DB Energie) sowie der Anl. 1450 und 1470 (Netze BW) über provisorische Baueinsatzkabel in Betrieb gehalten werden. Zwischen den geplanten Masten 130A, 131A, 132A und 132B sowie von Mast 001A der geplanten Anlage 8111 bis zum UW Bühl sollen Freileitungsprovisorien für je einen 220-kV-Stromkreis der Bestandsleitung errichtet werden um den trassengleichen Neubau der Maste 130A bis 132B (Anl. 7110) und 001A bis 005A (Anl. 8111) schaltungstechnisch zu ermöglichen.

Im Anschluss an die temporäre 380-kV-Anbindung des UW Bühl sollen die Provisorien komplett demontiert werden.

3.3 Bauabschnitt 2: Ersatzneubau

Im Anschluss an die Vorabmaßnahmen soll die eigentliche Netzverstärkung erfolgen. Hierfür sollen die Beseilung und Maste der Bestandsleitungen Anl. 5110 und 6111 abschnittsweise zwischen zwei Winkelabspannmasten demontiert und durch die Anl.

7110 und 8111 ersetzt werden. Für die einzelnen Schritte der Baumaßnahme vgl. Abschnitt B.I.3.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

3.4 Bauabschnitt 3: Leitungsmitnahmen

Zwischen den Masten 1013 und 1022 bei Rheinstetten-Forchheim soll die Anl. 1450 der Netze BW mithilfe eines Gemeinschaftsgestänges auf die neue Anl. 7110 übernommen und anschließend demontiert werden. Nachdem die neuen Maste der Anl. 7110 fertiggestellt sind, soll der Seilzug für die 110-kV-Leitung der Netze BW erfolgen. Für die Anbindung an die bestehende Anlage sollen die beiden Tragmaste 1012 und 1022 durch Winkelabspannmaste ersetzt werden.

Zwischen den Masten 817 und 822 bei Rastatt-Rauental soll die Bl. 438 der DB Energie mithilfe eines Gemeinschaftsgestänges auf die Anl. 7110 übernommen und anschließend demontiert werden. Um den Abzweig von der 110-kV-Bestandstrasse zu ermöglichen, soll Mast 822A neu errichtet werden. Der südliche Übergabemast 817A soll im Rahmen eines Instandhaltungsprojektes der DB Energie erneuert werden.

Die Masten 818 bis 821 der Bl. 438 sollen ersatzlos demontiert werden.

4. Verfahrensablauf

4.1 Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs.1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 18 Abs.1 S.1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 13.10.2015 die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Mit Schreiben vom 12.11.2015 (Az.:

21-2437.8/12) teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde mit, dass gemäß § 18 Abs.4 LPIG für den Teilabschnitt A vom Umspannwerk Daxlanden bis zur Grenze des Regierungsbezirks Karlsruhe/ Freiburg von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden könne.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Mit Schreiben vom 10.01.2017 (Az.: 21-2437.8/12) wurde zusätzlich bestätigt, dass sowohl die Antragstrasse als auch mögliche Umfahrungen von Durmersheim ohne erhebliche Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung einhergehen.

4.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zwischen den Jahren 2015 und 2019 führte die Vorhabenträgerin einen Dialogprozess mit Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinderäten und Bürgermeistern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der betroffenen Öffentlichkeit veranstaltete die Vorhabenträgerin vor Antragstellung "Infomärkte". Informiert wurde über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zu dessen Verwirklichung und dessen voraussichtliche Auswirkungen. Die Vorhabenträgerin gab der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung.

Die Anregungen und Wünsche aus diesem Dialogprozess hat die Vorhabenträgerin geprüft und zum Teil in ihrer Planung berücksichtigt.

4.3 Scoping

Aufgrund der Größen- und Leistungswerte des geplanten Vorhabens handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Maßnahme für die nach § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das hierfür notwendige Scoping-Verfahren wurde am 14.07.2017 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eingeleitet.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde eine Reihe von Stellen angehört.

Am 14.09.2017 fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs statt. Mit Protokoll vom 27.11.2017 und Schreiben vom 12.01.2018 wurde der

Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs.1 S.1 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt.

Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlagen Anlage 9 – Anlage 14) vorgelegt.

4.4 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

4.4.1 Erste Offenlage

Mit Schreiben vom 29.04.2020, Eingang am 30.04.2020 hat die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 EnWG für das Vorhaben "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg" beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 08.06.2020 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden eingeleitet.

Zeit und Ort der Offenlage wurden in ortsüblicher Form zwischen dem 04.06.2020 und dem 05.06.2020 bekannt gemacht.

Die Planunterlagen haben auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich zum 28.07.2020 einen Monat lang an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht ausgelegen:

Stadt Baden-Baden Ortsverwaltung Sandweier, EG,

Iffezheimer Straße 5, 76532 Baden-

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Baden

Stadt Bühl Rathaus 5, 1.OG, Zi.: 1.16,

Friedrichstraße 6, 77815 Bühl

Stadt Karlsruhe

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Stadtplanungsamt, Zi.: D117,

Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe

Stadt Kuppenheim Haupteingang/ Foyer Rathaus

Kuppenheim, Friedensplatz, 76456

Kuppenheim

Stadt Rastatt Fachbereich Bauen und Verkehr.

Kundenbereich Bauverwaltung, Zi.: 2.02,

Herrenstraße 15, 76437 Rastatt

Stadt Rheinstetten Technisches Rathaus, Baurecht und

Stadtplanung, EG, Badener Straße 1,

76287 Rheinstetten

Gemeinde Au am Rhein Haupt- und Bauverwaltungsamt, EG, Zi.:

3, Hauptstraße 5, 76474 Au am Rhein

Gemeinde Bietigheim DG, Zi.: 30, Malscher Straße 22, 76467

Bietigheim

Gemeinde Durmersheim Kleiner Sitzungssaal, Zi.: 216,

Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim

Gemeinde Muggensturm Technisches Rathaus, EG, Hauptstraße

33-35, 76461 Muggensturm

Gemeinde Ottersweier Bauamt, 1.OG, Zi.: 23, Lauferstraße 18,

77833 Ottersweier

Gemeinde Ötigheim Bürgersaal, Schulstraße 3, 76470

Ötigheim

Gemeinde Sinzheim Gemeindebauamt, 2.OG, Zimmer 321,

Marktplatz 1, 76547 Sinzheim

Parallel dazu sind die Planfeststellungsunterlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <u>www.rp-karlsruhe.de</u> unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal <u>www.uvp-verbund.de/bw</u> zugänglich gemacht worden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Darüber hinaus wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben war.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind über die Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Gegenstand der Auslegung waren 26 DIN A4-Ordner mit den darin aufgenommenen Unterlagen 1-16:

- Ein Erläuterungsbericht inklusive der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Übersichtspläne
- Lagepläne
- Längenprofile
- Mast- und Fundamentangaben
- Grunderwerbslisten und -pläne
- Kreuzungsverzeichnisse
- Angaben zum Rückbau
- UVP-Bericht mit Anhängen und Plänen
- Immissionsschutztechnische Untersuchungen
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhängen und Plänen
- Anträge
- Variantenvergleich

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in

Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind gemäß § 49 Abs.2 NatSchG durch Übersendung der Planunterlagen im Verfahren beteiligt worden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen bis zum 14.09.2020 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentliche Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Angehörte Stelle	Reaktion
Stadt Baden-Baden	Stellungnahme (30.09.2020)
Stadt Bühl	Stellungnahme (24.09.2020)
Stadt Karlsruhe	Stellungnahme (07.09.2020)
Stadt Kuppenheim	Stellungnahme (24.09.2020)
Stadt Rastatt	Stellungnahme (11.09.2020)
Stadt Rheinstetten	Stellungnahme (30.09.2020)
Gemeinde Au am Rhein	Stellungnahme (31.07.2020)
Gemeinde Bietigheim	Stellungnahme (15.09.2020)
Gemeinde Durmersheim	Stellungnahme (30.07.2020)
Gemeinde Muggensturm	Stellungnahme (24.09.2020)
Gemeinde Ottersweier	Stellungnahme (11.09.2020)

Gemeinde Ötigheim

Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemeinde Sinzheim Stellungnahme (09.10.2020)

Landratsamt Rastatt Stellungnahme (15.10.2020)

Landratsamt Karlsruhe Stellungnahme (14.09.2020)

1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Keine Reaktion

Abwasserverband Murg Keine Reaktion

Abwasserverband Sandbach Keine Reaktion

Abwasserzweckverband Keine Reaktion

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Stellungnahme (26.08.2020)

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club Eingangsbestätigung (15.06.2020)

Nordbaden e.V. (ADAC)

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. Eingangsbestätigung (15.06.2020)

(ADFC)

Landesverband Baden-Württemberg

Amprion GmbH Stellungnahme (14.07.2020)

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Keine Reaktion

Baden-Württemberg e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde Keine Reaktion

in Baden-Württemberg e.V.

Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Stellungnahme (03.09.2020)

Co. KG

Avacon Netz GmbH Stellungnahme (30.06.2020)

Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Badischer Landwirtschaftlicher

Badischer Landwirtschaftlicher Keine Reaktion

Hauptverband e.V. (BLHV) Bezirksgeschäftsstelle Achern

Hauptverband e.V. (BLHV)

Kreisverband Rastatt - Bühl - Achern

Badischer Weinbauverband e.V. Keine Reaktion

BES Keine Reaktion

Badische Energie-Servicegesellschaft

mbH

BK Keine Reaktion

Badische-Kraftwerk GmbH & Co. KG

bnNetze GmbH Stellungnahme (25.08.2020)

Breitbandkabel Keine Reaktion

Landkreis Karlsruhe GmbH

BT (Germany) GmbH & Co. KG Stellungnahme (18.06.2020)

Bundeseisenbahnvermögen Keine Reaktion

Dienststelle Süd

Bund für Umwelt und Naturschutz Keine Reaktion

Deutschland e.V. (BUND)

Landesgeschäftsstelle

Bundesamt für Güterverkehr Keine Reaktion

Bundesamt für Infrastruktur Stellungnahme (16.06.2020)

Umweltschutz und Dienstleistungen der

Bundeswehr

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 157

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nebenstelle Karlsruhe

Keine Reaktion

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Stellungnahme (13.07.2020)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bundesnetzagentur

Stellungnahme (27.10.2020)

Abteilung Netzausbau

Bundesverband für fachgerechten Natur- Keine Reaktion

und Artenschutz

Deutscher Aero Club e.V.

Keine Reaktion

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Region Südwest

Stellungnahme (17.08.2020)

Deutsche Bahn Energie GmbH

Keine Reaktion

Deutsche Bahn Kommunikationstechnik

Keine Reaktion

Deutsche Bahn Netz AG Regionalbereich Südwest Stellungnahme über Deutsche Bahn AG, DB **Immobilien** Region Südwest

(17.08.2020)

Deutscher Alpenverein (DAV)

Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg

e.V.

Keine Reaktion Deutscher Fallschirmsportverband e.V.

Deutsche Flugsicherung GmbH Stellungnahme (25.08.2020)

Deutscher Gleitschirmverband und Stellungnahme (17.08.2020)

Drachenflugverband – DHV e.V.

Deutscher Modellflieger Verband e.V. Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme (01.07.2020)

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI Niederlassung Südwest, PTI 31

Stellungnahme (03.07.2020)

Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Südwest, PTI 21

Keine Reaktion

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V. Keine Reaktion

Deutsche Umschlaggesellschaft Keine Reaktion

Schiene-Straße (DUSS) mbH

Deutscher Wetterdienst Stellungnahme (31.07.2020)

Die Gemeinde in Karlsruhe Keine Betroffenheit

Eisenbahnbundesamt (EBA) Stellungnahme (30.06.2020)

Außenstelle Karlsruhe

EnBW Energie Baden-Württemberg AG Eingangsbestätigung (15.06.2020)

EnBW Regional AG Keine Reaktion

eneREGIO GmbH Keine Reaktion

E.ON SE Eingangsbestätigung (15.06.2020)

Ericsson Services GmbH Stellungnahme (29.06.2020)

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Keine Reaktion

Fernstraßenbundesamt Keine Reaktion

Forst Baden-Württemberg (Forst BW) Keine Reaktion

17-0513.2-E/92a

Az.: 17-0513.2-E/92 /

Gartenbauverband Baden-Württemberg Keine Reaktion

- Hessen

Geschäftsstelle Karlsruhe

GASCADE Gastransport GmbH

Abteilung GNL

Stellungnahme (01.07.2020)

GasLine Keine Reaktion

Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen

mbH & Co. KG

GasVersorgung Süddeutschland GmbH Keine Reaktion

Gemeindeverwaltungsverband Keine Reaktion

Durmersheim

Gemeindewerke Sinzheim Keine Reaktion

GLH Auffanggesellschaft für Stellungnahme (16.09.2020)

Handwerkskammer Karlsruhe Stellungnahme (31.07.2020)

Industrie- und Handelskammer Stellungnahme (11.09.2020)

(IHK) Karlsruhe

Telekommunikation mbH

Interoute Germany GmbH Keine Reaktion

ITEOS Keine Reaktion

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH Keine Reaktion

(KVV)

Klinikum Mittelbaden gGmbH Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 160

tetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk 17-0513.2-E/92a Inden – Grenze Regierungsbezirk

Az.: 17-0513.2-E/92 /

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V. Keine Reaktion

LAG – SELBSTHILFE Keine Reaktion

Baden-Württemberg e.V.

Landesamt für Geoinformation und Stellungnahme (15.09.2020)

Landentwicklung

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Stellungnahme (31.08.2020)

Bergbau (LGRB) im

Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Denkmalpflege Keine Reaktion

beim Regierungspräsidium Stuttgart

Landesanstalt für Entwicklung der Keine Reaktion

Landwirtschaft und der ländlichen

Räume

Landesbauernverband in Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V.

Landeseisenbahnaufsicht Baden- Keine Reaktion

Württemberg (LEA) – Standort Karlsruhe

Landesfischereiverband Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V. (LFVBW)

Landesjagdverband Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V. (LJV)

Landesnaturschutzverband Stellungnahme gemeinsam mit NABU

Baden-Württemberg e. V. (LNV) (21.09.2020)

Landesschafzuchtverband Keine Reaktion

Baden-Württemberg e.V.

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Landesverband Badischer Keine Reaktion

Rassegeflügelzüchter e.V.

im Bund Deutscher

Rassegeflügelzüchter

Landesverband Badischer Imker e.V. Keine Reaktion

Landesverband Erwerbsobstbau Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V.

Landesverband für Menschen mit Keine Reaktion

Körper- und Mehrfachbehinderung

Baden-Württemberg e.V.

Landschaftserhaltungsverband Keine Reaktion

Landkreis Karlsruhe e.V.

Landschaftserhaltungsverband Keine Reaktion

Landkreis Rastatt e.V.

Luftfahrtbundesamt (LBA) Keine Reaktion

Ministerium für Ländlichen Raum und Keine Reaktion

Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima und Keine Reaktion

Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr Keine Reaktion

Baden-Württemberg

Nachbarschaftsverband Karlsruhe Stellungnahme (15.10.2020)

Nachbarschaftsverband Bischweier- Stellungnahme (24.09.2020)

Kuppenheim

NaturFreunde Deutschlands e.V. Keine Reaktion

Landesverband Baden

Naturschutzbund Deutschland e.V. Stellungnahme gemeinsam mit LNV

(NABU), Landesverband Baden- (21.09.2020)

Württemberg

NetCom BW GmbH Keine Reaktion

Netze BW GmbH Stellungnahme (22.06.2020) und

ergänzende Stellungnahme

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

(14.09.2020)

Netze Gesellschaft Südwest GmbH Stellungnahme (02.07.2020)

Open Grid Europe GmbH Keine Reaktion

PLEdoc GmbH Stellungnahme (14.09.2020)

Polizeipräsidium Karlsruhe Stellungnahme 05.08.2020

Polizeipräsidium Offenburg Stellungnahme (23.07.2020)

Präsidium Technik, Logistik, Service der Keine Reaktion

Polizei

ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Keine Reaktion

Südwest

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (14.09.2020)

Referat 16 - Polizeirecht

Feuerwehr, Katastrophenschutz,

Rettungsdienst –

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (10.09.2020)

Referat 21 - Raumordnung, Baurecht,

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 163

Referat 21 **Automatisiertes**

Raumordnungskataster (AROK)

Keine Reaktion Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher

Veterinär-Raum. und

Lebensmittelwesen

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (14.09.2020)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

32 Referat Betriebswirtschaft,

Agrarförderung und Strukturentwicklung

Keine Reaktion Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33 - Pflanzliche und tierische

Erzeugung

Regierungspräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr

Keine Reaktion Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 51 – Recht und Verwaltung

Regierungspräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Referat 52 – Gewässer und Boden

Stellungnahme (08.09.2020) Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung,

Hochwasserschutz und

Gewässerökologie, Planung und Bau

(Landesbetrieb Gewässer)

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (08.09.2020)

und

Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung,

Hochwasserschutz und

Betrieb

Integriertes Unterhaltung,

Rheinprogramm (Landesbetrieb

Gewässer)

Gewässerökologie,

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Regierungspräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen

Regierungspräsidium Karlsruhe Rückfrage (17.06.2020)

Stabstelle PFC

54.1

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (29.10.2020)

Referat 55 - Naturschutz Recht

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (29.10.2020)

Referat 56 – Naturschutz und

Landschaftspflege

Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme (16.06.2020)

- Kampfmittelbeseitigungsdienst

Baden-Württemberg -

Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme (14.07.2020)

Abt.9 – Landesstelle für Straßentechnik

Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme (30.09.2020)

Referat 83 - Waldpolitik und

Körperschaftsforst-direktion –

Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stellungnahme (03.11.2020)

Riedkanal-Zweckverband Keine Reaktion

Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Keine Reaktion

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg e.

V. (SDW)

Schwäbischer Albverein e. V. (SAV), Stellungnahme (23.06.2020)

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Schwarzwaldverein e.V. Stellungnahme (22.06.2020)

Sozialverband VdK Keine Reaktion

Landesverbandsgeschäftsstelle

SPIE SAG GmbH Keine Reaktion

Stadtwerke Baden-Baden Stellungnahme (05.08.2020)

Stadtwerke Bühl Keine Reaktion

Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) Keine Reaktion

Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. Keine Reaktion

KG

Stadtwerke Gaggenau Stellungnahme (14.09.2020)

Stadtwerke Karlsruhe Stellungnahme (14.08.2020)

Stadtwerke Karlsruher Netzservice Keine Reaktion

GmbH

Stadtwerke Rastatt GmbH Keine Reaktion

star.Energiewerke GmbH & Co. KG Keine Reaktion

Süwag Vertrieb AG & Co. KG Keine Reaktion

SWARCO V.S.M. GmbH Keine Reaktion

Syna GmbH Keine Reaktion

Tele Columbus AG Keine Reaktion

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme (31.08.2020)

Telemaxx Telekommunikation GmbH Keine Reaktion

Telia Carrier Germany GmbH Keine Reaktion

terranets bw GmbH Stellungnahme (05.11.2020)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Transnet BW GmbH Keine Reaktion

Umweltzentrum Rastatt Keine Reaktion

Unitymedia BW GmbH Stellungnahme (04.09.2020)

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

Bühl / Ottersweier

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

der Großen Kreisstadt Rastatt

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

Sinzheim / Hügelsheim

Verizon Rückfrage (17.06.2020)

Verkehrsclub Deutschland (VCD) Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg

e.V.

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Keine Reaktion

Amt Freiburg

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Stellungnahme (23.07.2020)

Amt Karlsruhe

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Keine Reaktion

Amt Pforzheim

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Stellungnahme (22.07.2022)

(VBG), Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Via Solutions Südwest GmbH & Co.KG Keine Reaktion

Viatel Global Services Deutschland Keine Reaktion

GmbH

Vodafone BW GmbH Stellungnahme (01.07.2020)und

ergänzende

Stellungnahmen (20.07.2020)

Wasserversorgungsverband "Vorderes Keine Reaktion

Murgtal"

Westnetz GmbH Stellungnahme (30.06.2020)

ZEAG Energie AG Keine Reaktion

ZG Raiffeisen Energie GmbH Keine Reaktion

Zweckverband "Acherner Mühlbach" Keine Reaktion

Zweckverband Bodensee-Stellungnahme (19.06.2020)

Wasserversorgung

Zweckverband mit Keine Reaktion Gewerbepark

Regionalflughafen Söllingen

Zweckverband Keine Reaktion

Gruppenwasserversorgung alten Am

Brunnen

Zweckverband Hochwasserschutz Stellungnahme (30.07.2020)

Raum Baden-Baden/Bühl

Keine Reaktion Zweckverband "Im Tal der Murg"

Bürgermeisteramt Gaggenau

Zweckverband Stellungnahme (15.06.2020)

Landeswasserversorgung

Regierungspräsidium Karlsruhe

Karlsruhe/ Freiburg

Zweckverband Wasserversorgung Bühl Keine Reaktion und Umgebung

Im Rahmen der Offenlage und Einwendungsfrist sind 280 Einwendungen von Privatpersonen eingereicht worden – zu den Inhalten und Abhandlungen siehe Abschnitt B.IV.2.7.19 dieses Beschlusses.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

4.4.2 Zweite Offenlage (1. Planänderung)

Durch die Anhörung erhielt die Vorhabenträgerin Kenntnis von Tatsachen, die sie zur Änderung und Ergänzung der Planunterlagen veranlassten. Die Änderungen umfassten im Wesentlichen die Planung des Provisoriums in Forchheim in ein durchgehendes Provisorium zur Führung von zwei Stromkreisen im gesamten Umbauabschnitt der Anl. 7510 von Bestandsmast 560 bis 574 und Anpassungen der geplanten Maßnahme an die vorauslaufende Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben Polder Bellenkopf/ Rappenwörth.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde eine erneute Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 2. Alt., Abs. 4 Satz 3 bis 6 LVwVfG i.V.m § 22 UVPG zur Planänderung erforderlich.

Das Planänderungsverfahren wurde mit Schreiben vom 06.04.2021 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden eingeleitet.

Zeit und Ort der Offenlage wurden in ortsüblicher Form zwischen dem 08.04.2021 und dem 09.04.2021 bekannt gemacht.

Die geänderten Planunterlagen haben auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 29.04.2021 bis einschließlich zum 28.05.2021 einen Monat lang an folgenden Stellen im Deckblattverfahren zu jedermanns Einsicht ausgelegen:

Stadt Baden-Baden Ortsverwaltung Sandweier, EG,

Iffezheimer Straße 5, 76532 Baden-

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Baden

Stadt Bühl Rathaus 5, 1.OG, Zi.: 1.16,

Friedrichstraße 6, 77815 Bühl

Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt, Zi.: D117,

Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe

Stadt Kuppenheim Haupteingang/ Foyer Rathaus

Kuppenheim, Friedensplatz, 76456

Kuppenheim

Stadt Rastatt Fachbereich Bauen und Verkehr,

Kundenbereich Bauverwaltung, Zi.: 2.02,

Herrenstraße 15, 76437 Rastatt

Stadt Rheinstetten Technisches Rathaus, Baurecht und

Stadtplanung, EG, Badener Straße 1,

76287 Rheinstetten

Gemeinde Au am Rhein Haupt- und Bauverwaltungsamt, EG, Zi.:

3, Hauptstraße 5, 76474 Au am Rhein

Gemeinde Bietigheim DG, Zi.: 30, Malscher Straße 22, 76467

Bietigheim

Gemeinde Durmersheim Kleiner Sitzungssaal, Zi.: 216,

Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim

Gemeinde Muggensturm Technisches Rathaus, EG, Hauptstraße

33-35, 76461 Muggensturm

Gemeinde Ottersweier Bauamt, 1.OG, Zi.: 23, Lauferstraße 18,

77833 Ottersweier

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemeinde Ötigheim Bürgersaal, Schulstraße 3, 76470

Ötigheim

Gemeinde Sinzheim EG, Eingangsbereich, Marktplatz 1,

76547 Sinzheim

Parallel dazu sind die geänderten Planfeststellungsunterlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <u>www.rp-karlsruhe.de</u> unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal <u>www.uvp-verbund.de/bw</u> zugänglich gemacht worden.

Darüber hinaus wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben war.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen bis zum 28.06.2021 Gelegenheit, Einwendungen gegen die Änderungen des Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen wurde auf die Änderungen in den Planunterlagen beschränkt, § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG (Beschränkung ebenso nach § 73 Abs. 8 Satz 1 LVwVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2012 – 9 A 35.10).

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentliche Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Stadt Baden-Baden Stellungnahme (02.07.2021)

Stadt Bühl Stellungnahme (22.06.2021)

Stadt Karlsruhe Stellungnahme (25.06.2021)

Stadt Kuppenheim Stellungnahme (29.06.2021)

Stadt Rastatt Stellungnahme (30.06.2021)

Stadt Rheinstetten Stellungnahme (01.07.2021)

Gemeinde Au am Rhein Stellungnahme (09.06.2021)

Gemeinde Bietigheim Keine Reaktion

Gemeinde Durmersheim Stellungnahme (19.05.2021)

Gemeinde Muggensturm Stellungnahme (10.06.2021)

Gemeinde Ottersweier Keine Reaktion

Gemeinde Ötigheim Keine Reaktion

Gemeinde Sinzheim Stellungnahme (06.07.2021)

Landratsamt Rastatt Stellungnahme (24.06.2021) und

Stellungnahme

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Naturschutz

(08.07.2021)

Landratsamt Karlsruhe Stellungnahme (05.07.2021)

1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme (07.04.2021)

Abwasserverband Murg Keine Reaktion

Abwasserverband Sandbach Keine Reaktion

Abwasserzweckverband Keine Reaktion

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Stellungnahme (16.06.2021)

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club Keine Reaktion

Nordbaden e.V. (ADAC)

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club Keine Reaktion

Südbaden e.V. (ADAC)

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. Keine Reaktion

(ADFC)

Landesverband Baden-Württemberg

Amprion GmbH Stellungnahme (18.06.2021)

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Keine Reaktion

Baden-Württemberg e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde Keine Reaktion

in Baden-Württemberg e.V.

Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Stellungnahme (24.06.2021)

Co. KG

Avacon Netz GmbH Stellungnahme (07.04.2021)

Badischer Landwirtschaftlicher Keine Reaktion

Hauptverband e.V. (BLHV)

Badischer Landwirtschaftlicher Keine Reaktion

Hauptverband e.V. (BLHV)

Bezirksgeschäftsstelle Achern

Kreisverband Rastatt - Bühl - Achern

Badischer Weinbauverband e.V. Keine Reaktion

BES Keine Reaktion

Badische Energie-Servicegesellschaft

mbH

BK Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 173

Badische-Kraftwerk GmbH & Co. KG

bnNetze GmbH Stellungnahme (16.06.2021)

Breitbandkabel Keine Reaktion

Landkreis Karlsruhe GmbH

BT (Germany) GmbH & Co. KG Stellungnahme (27.04.2021)

Bundeseisenbahnvermögen Stellungnahme (07.04.2021) und

Dienststelle Süd ergänzenden Stellungnahme

(27.04.2021)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bund für Umwelt und Naturschutz Keine Reaktion

Deutschland e.V. (BUND) Landesgeschäftsstelle

Bundesamt für Güterverkehr Stellungnahme (14.04.2021)

Bundesamt für Infrastruktur Stellungnahme (07.04.2021)

Umweltschutz und Dienstleistungen der

Bundeswehr

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Reaktion

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Reaktion

Nebenstelle Karlsruhe

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme (16.04.2021)

Bundesnetzagentur Keine Reaktion

Abteilung Netzausbau

Bundesverband für fachgerechten Natur- Keine Reaktion

und Artenschutz

Deutscher Aero Club e.V. Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Region Südwest

Stellungnahme (28.05.2021)

Deutsche Bahn Energie GmbH Stellungnahme über DB AG, DB

Immobilien (28.05.2021)

Deutsche Bahn Kommunikationstechnik Stellungnahme über DB AG, DB

Immobilien (28.05.2021)

Deutsche Bahn Netz AG Stellungnahme über DB AG, DB

Regionalbereich Südwest Immobilien (28.05.2021)

Deutscher Alpenverein (DAV) Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg

e.V.

Deutscher Fallschirmsportverband e.V. Keine Reaktion

Deutsche Flugsicherung GmbH Keine Reaktion

Deutscher Hängegleiterverband e.V. Keine Reaktion

Deutscher Modellflieger Verband e.V. Keine Reaktion

Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Reaktion

Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme (03.05.2021)

TI Niederlassung Südwest, PTI 31

Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Reaktion

TI Niederlassung Südwest, PTI 21

Deutsche Telekom Technik GmbH

TI Niederlassung Südwest, PTI 31

Keine Reaktion

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V. Keine Reaktion

Deutsche Umschlaggesellschaft Keine Reaktion

Schiene-Straße (DUSS) mbH

Deutscher Wetterdienst Stellungnahme (21.06.2021)

Die Gemeinde in Karlsruhe Keine Betroffenheit (08.04.2021)

Eisenbahnbundesamt (EBA) Stellungnahme (31.05.2021)

Außenstelle Karlsruhe

EnBW Energie Baden-Württemberg AG Eingangsbestätigung (06.04.2021)

EnBW Regional AG Keine Reaktion

eneREGIO GmbH Keine Reaktion

E.ON SE Keine Reaktion

Ericsson Services GmbH Stellungnahmen (15.04.2021;

21.04.2021; 03.05.2021)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Weiterleitung (26.04.2021)

Fernstraßenbundesamt Stellungnahme (24.06.2021)

Forst Baden-Württemberg (Forst BW) Keine Reaktion

Gartenbauverband Baden-Württemberg Keine Reaktion

- Hessen

Geschäftsstelle Karlsruhe

GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme (19.04.2021)

Abteilung GNL

GasLine Stellungnahme (07.04.2021)

Telekommunikationsgesellschaft

deutscher Gasversorgungsunternehmen

mbH & Co. KG

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

GasVersorgung Süddeutschland GmbH Keine Reaktion

Gemeindeverwaltungsverband

Durmersheim

Keine Reaktion

Gemeindewerke Sinzheim

Keine Reaktion

GLH Auffanggesellschaft für

Telekommunikation mbH

Bitte um keine weitere Beteiligung

(27.04.2021)

Handwerkskammer Karlsruhe Stellungnahme (26.04.2021)

Industrie- und Handelskammer

(IHK) Karlsruhe

Keine Reaktion

Interoute Germany GmbH Keine Reaktion

ITEOS Keine Reaktion

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH Keine Reaktion

(KVV)

Klinikum Mittelbaden gGmbH Keine Reaktion

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V. Keine Reaktion

LAG – SELBSTHILFE Keine Reaktion

Baden-Württemberg e.V.

Landesamt für Geoinformation und

Stellungnahme (25.06.2021)

Landentwicklung

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bergbau (LGRB) im

Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Denkmalpflege Keine Reaktion

beim Regierungspräsidium Stuttgart

Landesanstalt für Entwicklung der Keine Reaktion

Landwirtschaft und der ländlichen

Räume

Landesbauernverband in Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V.

Landeseisenbahnaufsicht Baden- Keine Reaktion

Württemberg (LEA) – Standort Karlsruhe

Landesfischereiverband Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V. (LFVBW)

Landesjagdverband Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V. (LJV)

Landesnaturschutzverband Keine Reaktion

Baden-Württemberg e. V. (LNV)

Landesschafzuchtverband Keine Reaktion

Baden-Württemberg e.V.

Landesverband Badischer Keine Reaktion

Rassegeflügelzüchter e.V.

im Bund Deutscher

Rassegeflügelzüchter

Landesverband Badischer Imker e.V. Keine Reaktion

Landesverband Erwerbsobstbau Baden- Keine Reaktion

Württemberg e.V.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Landesverband für Menschen mit Keine Reaktion

Körper- und Mehrfachbehinderung

Baden-Württemberg e.V.

Landschaftserhaltungsverband Keine Reaktion

Landkreis Karlsruhe e.V.

Landschaftserhaltungsverband Keine Reaktion

Landkreis Rastatt e.V.

Luftfahrtbundesamt (LBA) Keine Reaktion

Ministerium für Ländlichen Raum und Keine Reaktion

Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima und Keine Reaktion

Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr Keine Reaktion

Baden-Württemberg

Nachbarschaftsverband Karlsruhe Stellungnahme (14.06.2021)

Geschäftsstelle Rathaus

Nachbarschaftsverband Bischweier- Stellungnahme (29.06.2021)

Kuppenheim

NaturFreunde Deutschlands e.V. Keine Reaktion

Landesverband Baden

Naturschutzbund Deutschland e.V. Keine Reaktion

(NABU), Landesverband Baden-

Württemberg

NetCom BW GmbH Keine Reaktion

Netze BW GmbH Stellungnahme (27.05.2021)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 179

Netze Gesellschaft Südwest GmbH Stellungnahme (13.04.2021)

Open Grid Europe GmbH Rückmeldung (29.04.2021)

PLEdoc GmbH Keine Reaktion

Polizeipräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Polizeipräsidium Offenburg Stellungnahme (07.04.2021) und

ergänzende Stellungnahme

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

(27.04.2021)

Präsidium Technik, Logistik, Service der Stellungnahme (30.04.2021)

Polizei

ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Keine Reaktion

Südwest

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (12.05.2021)

Referat 16 – Polizeirecht

Feuerwehr, Katastrophenschutz,

Rettungsdienst –

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (17.05.2021)

Referat 21 - Raumordnung, Baurecht,

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (17.05.2021)

Referat 21 – Automatisiertes

Raumordnungskataster (AROK)

Regierungspräsidium Karlsruhe Keine Reaktion

Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher

Raum, Veterinär- und

Lebensmittelwesen

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stellungnahme (25.06.2021)

Referat 32 – Betriebswirtschaft,

Agrarförderung und Strukturentwicklung

Regierungspräsidium Karlsruhe

Keine Reaktion

Referat 33 - Pflanzliche und tierische

Erzeugung

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stellungnahme

und

Abteilung 4 –Straßenwesen und Verkehr

ergänzende

Stellungnahme

(12.05.2021)

(27.05.2021)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Keine Reaktion

Referat 51 - Recht und Verwaltung

Regierungspräsidium Karlsruhe

Keine Reaktion

Referat 52 - Gewässer und Boden

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stellungnahme (29.06.2021)

Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung,

Hochwasserschutz und

Gewässerökologie, Planung und Bau

(Landesbetrieb Gewässer)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Keine Reaktion

Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung,

Hochwasserschutz und

Gewässerökologie, Betrieb und

Unterhaltung, Integriertes

Rheinprogramm (Landesbetrieb

Gewässer)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stellungnahme (14.06.2021)

Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen

Regierungspräsidium Karlsruhe

Rückmeldung (28.04.2021)

Stabstelle PFC

54.1

Stellungnahme (07.07.2021)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 – Naturschutz Recht

Regierungspräsidium Karlsruhe Stellungnahme (07.07.2021)

Referat 56 – Naturschutz und

Landschaftspflege

Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme (08.04.2021)

- Kampfmittelbeseitigungsdienst

Baden-Württemberg -

Regierungspräsidium Tübingen Fehlanzeige (14.04.2021)

Abt.9 – Landesstelle für Straßentechnik

Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme (10.06.2021)

Referat 83 - Waldpolitik und

Körperschaftsforst-direktion -

Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stellungnahme (22.06.21)

Riedkanal-Zweckverband Keine Reaktion

Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Keine Reaktion

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg e.

V. (SDW)

Schwäbischer Albverein e. V. (SAV), Keine Reaktion

Schwarzwaldverein e.V. Keine Reaktion

Sozialverband VdK Keine Reaktion

Landesverbandsgeschäftsstelle

SPIE SAG GmbH Keine Reaktion

Stadtwerke Baden-Baden Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 182

Stadtwerke Bühl

Keine Reaktion

Az.: 17-0513.2-E/92 /

Stellungnahme

17-0513.2-F/92a

Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) Keine Reaktion

Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. Keine Reaktion

KG

Stadtwerke Gaggenau Stellungnahme (25.06.2021)

Stadtwerke Karlsruhe Keine Reaktion

Stadtwerke Karlsruher Netzservice Stellungnahme (04.07.2021)

GmbH

Stadtwerke Rastatt GmbH Keine Reaktion

star.Energiewerke GmbH & Co. KG Keine Reaktion

Süwag Vertrieb AG & Co. KG Eingangsbestätigung (06.04.2021)

SWARCO V.S.M. GmbH Keine Reaktion

Syna GmbH Stellungnahme (21.04.2021)

Tele Columbus AG Keine Reaktion

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme (14.05.2021) und

ergänzende

(20.05.2021)

Telemaxx Telekommunikation GmbH Keine Reaktion

Telia Carrier Germany GmbH Keine Reaktion

terranets bw GmbH Stellungnahme (14.06.2021)

Transnet BW GmbH Keine Reaktion

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 183

Stellungnahme (14.04.2021) und

ergänzende Stellungnahme (05.05.2021

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

Bühl / Ottersweier

Unitymedia BW GmbH

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

der Großen Kreisstadt Rastatt

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Keine Reaktion

Sinzheim / Hügelsheim

Verizon Stellungnahme (08.04.2021)

Verkehrsclub Deutschland (VCD) Keine Reaktion

Landesverband Baden-Württemberg

e V

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Stellungnahme (07.04.2021)

Amt Freiburg

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Keine Reaktion

Amt Karlsruhe

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Keine Reaktion

Amt Pforzheim

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Keine Reaktion

(VBG), Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Via Solutions Südwest GmbH & Co.KG Keine Reaktion

Viatel Global Services Deutschland Keine Reaktion

GmbH

Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb Keine Reaktion

und Service GmbH

Vodafone BW GmbH Stellungnahme (04.06.2021)

Wasserversorgungsverband "Vorderes Keine Reaktion

Murgtal"

Westnetz GmbH Stellungnahme (06.05.2021) und

ergänzende

zende Stellungnahme

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

(10.05.2021)

ZEAG Energie AG Keine Reaktion

ZG Raiffeisen Energie GmbH Keine Reaktion

Zweckverband "Acherner Mühlbach" Keine Reaktion

Zweckverband Bodensee- Bitte um keine weitere Beteiligung

Wasserversorgung (29.04.2021)

Zweckverband Gewerbepark mit Keine Reaktion

Regionalflughafen Söllingen

Zweckverband Keine Reaktion

Gruppenwasserversorgung Am alten

Brunnen

Zweckverband Hochwasserschutz Stellungnahme (07.04.2021)

Raum Baden-Baden/Bühl

Zweckverband "Im Tal der Murg" Keine Reaktion

Bürgermeisteramt Gaggenau

Zweckverband Stellungnahme (07.04.2021) und

Landeswasserversorgung ergänzende Stellungnahme

(10.05.2021)

Zweckverband Wasserversorgung Bühl Keine Reaktion

und Umgebung

Karlsruhe/ Freiburg

Im Rahmen der Offenlage und Einwendungsfrist sind 20 Einwendungen von

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Privatpersonen eingereicht worden – zu den Inhalten und Abhandlungen siehe Abschnitt B.IV.2.7.19 dieses Beschlusses.

4.4.3 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde erörterte die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin am 27.09.2021 im Bürgerhaus Neuer Markt, Europaplatz, 77815 Bühl und in einem Termin am 04.10.2021 im Südwerk, Henriette-Obermüller-Str.10, 76137 Karlsruhe.

Der Erörterungstermin war zuvor zwischen dem 09.09.2021 und dem 10.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden und zwischen dem 10.09.2021 und dem 17.09.2021 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 06.09.2021 waren zudem die Vorhabenträgerin, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Belange und Verbände über den Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Der Erörterungstermin wurde stenographisch protokolliert. Das Protokoll liegt der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde bei.

4.4.4 Planänderung

Außer den Änderungen und Ergänzungen, die Gegenstand der zweiten Offenlage waren, hat die Vorhabenträgerin auf Basis weitergehender Prüfungen von Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eine zweite Planänderung im Bereich der Zuwegung des Mastes 136 mit Schreiben vom 02.06.2022 beantragt, die zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass gemäß § 22 Abs.2 UVPG im Hinblick auf die UVP-rechtlichen Verfahrensanforderungen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte. Durch die 2. Planänderung kommt es zu einer Mehrinanspruchnahme des Flurstücks Nr. 3323/3 auf der Gemarkung Altschweier und des Flurstücks Nr. 825/5 auf der Gemarkung Bühl. Dementsprechend wurde die Stadt

Bühl zur 2. Planänderung angehört und hat dieser mit Stellungnahme vom 27.06.2022 zugestimmt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erläuterung zur 2. Planänderung, Anhang 1 Verzeichnis der geänderten Unterlagen, Anhang 2 – Betroffene Flurstücke der 2. Planänderung (Anlage 1.2)
 - Die neu eingefügte Unterlage enthält eine Beschreibung der 2.
 Planänderung sowie eine Auflistung der geänderten Unterlagen und der betroffenen Grundstücke
- Übersichtspläne (Anlage 2, Blatt 2); Blattschnittübersicht Lagepläne (Anlage 3.1, Blatt 2), Lagepläne (Anlage 3.3, Blätter 30 und 31); Sonderpläne (Anlage 3.4, Blätter 20 und 21)
 - Die ursprünglichen Pläne wurden durch neue Pläne ersetzt in denen die geänderte Zuwegung zu Mast 136 dargestellt und die ursprünglich geplante Zuwegung zu Mast 136 entfernt wurde.
- Grunderwerbsliste (Anlage 6.1.4), Grunderwerbspläne (Anlage 6.3, Blätter 30 und 31), Sonderpläne Grunderwerb (Anlage 6.4, Blätter 20 und 21)
 - Die Grunderwerbsliste wurde um die nicht mehr in Anspruch zu nehmenden Flurstücke gekürzt und um die Mehrinanspruchnahme der beiden betroffenen Flurstücke ergänzt.
 - Die ursprünglichen Pläne wurden durch neue Pläne ersetzt in denen die geänderte Zuwegung zu Mast 136 dargestellt und die ursprünglich geplante Zuwegung zu Mast 136 entfernt wurde.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Lagepläne Bestand, Eingriff, Konflikte (Anlage 14.2, Blätter 30 und 31), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Anlage 14.3, Blätter 30 und 31), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lagepläne betroffene Waldflächen (Anlage 14.4, Blatt 25)

 Durch die Änderung der Zuwegung zu Mast 136 kann eine Entfernung alter Birnbäume und eines kleinen Walds vermieden werden, sodass die Pläne auch insoweit angepasst wurden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen (oberirdisch geführte Leitungen) mit einer Nennspannung von 380 kV der Planfeststellung. Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG können in dieses Verfahren u.a. Bahnstromfernleitungen integriert werden, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Nach § 75 Abs. 1 Satz Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen.

1. Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Auf der Grundlage dieser Regelungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Planfeststellung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Folgemaßnahmen und der integrierten Zulassungen, zuständig. Die landesrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2, 13 LVwVfG

2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen im Übrigen

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der ersten Offenlage des Plans noch zu Planänderungen gekommen ist, § 73 Abs. 8 LVwVfG. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wurde die Öffentlichkeit im Rahmen einer 2. Offenlage erneut beteiligt und angehört. Die Offenlagen erfolgte aufgrund der andauernden Sars-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen unter der Bedingung der

vorherigen Anmeldung zur Einsichtnahme, der Einsichtnahme in kleinerem Kreis sowie einer Abstandsregelung von 1,5 m zu anderen Personen. Vor dem Hintergrund der andauernden Sars-CoV-2-Pandemie waren die angeordneten Maßnahmen angemessen und beschränkten die Möglichkeit der Einsichtnahme nicht unzumutbar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde hat diejenigen Behörden, deren umweltbezogene Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 17 UVPG unterrichtet und deren Stellungnahmen eingeholt. Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 18 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größen- und Leistungswerte des geplanten Vorhabens handelt es sich um bei dem geplanten Vorhaben um eine Maßnahme für die nach § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das hierfür notwendige Scoping-Verfahren wurde am 14.07.2017 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eingeleitet.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde eine Reihe von Stellen angehört.

Am 14.09.2017 fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs statt. Mit Protokoll vom 27.11.2017 und Schreiben vom 12.01.2018 wurde der Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs.1 S.1 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt.

Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlagen Anlage 9 – Anlage 14) vorgelegt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft auf das kulturelle Erbe und sonstigen Sachgütern und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend um auf dieser Grundlage – zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit – sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus beschreibt diese zusammenfassende Darstellung die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

In der Regel ist hierbei zwischen bau- und betriebsbezogenen Wirkungen, den anlagebezogenen Wirkungen und solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige schwere Unfälle oder Katastrophen entstehen können, zu unterscheiden. Bei der bestimmungsgemäßen Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Leitung sind jedoch schwere Unfälle oder Katastrophen i.S.d UVPG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (vgl. Abschnitt XXXX dieses Beschlusses). Die Anlage wird unter Einhaltung der jeweils gültigen

technischen Regelwerke, die bereits erhöhte Anforderungen z.B. wegen Wind- und Eislast enthalten, errichtet. Weitere, gefahrenimmanente, Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Auch die Wirkungen von Stör- und Unfällen durch Einwirkungen Dritter sind im Rahmen der UVP nicht zu untersuchen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Untersuchung konnte deshalb auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die nachstehend bezüglich der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben werden.

1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfelds sind zu betrachten.

Das Schutzgut Menschen wird innerhalb eines 600 m breiten Untersuchungsraums betrachtet, der Neubau- und Rückbautrasse und den jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließt. Als Datengrundlagen für den Bestand dienen Bauleitpläne, topographische Karten und die Waldfunktionenkarte der LUBW.

Im Untersuchungsraum befinden sich Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen und unterschiedlicher Empfindlichkeit. Kennzeichnend für das Schutzgut sind die Wohnund Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion. Zu den Wert- und Funktionselementen mit Wohnfunktion gehören bauleitplanerisch ausgewiesene Siedlungsflächen in Wohn- und Mischgebieten und Einzelwohnhäuser im Außenbereich. Für die Wohnumfeldfunktion sind Grünflächen relevant. Als Wert- und Funktionselemente mit Freizeit- und Erholungsfunktion kommen Erholungswälder der

Stufen 1A, 1B und 2, gesetzliche Erholungswälder, Immissionsschutz- und Klimaschutzwälder sowie Kleingärten vor. Als überregionaler Radfernweg quert die Rheintalroute den Untersuchungsraum in Achern. Das Vorhaben quert insgesamt sechs Landschaftsschutzgebiete. Naturparks kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Von der Empfindlichkeit gegenüber den einzelnen Wirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen vor allem Wohn- und Mischgebiete sowie Einzelwohnhäuser im Außenbereich zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Freizeit- und Erholungsfunktion wird zwischen Kleingärten, Erholungswäldern, Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen für die Freizeit und Erholung besonders gewidmeten Bereichen einerseits und andererseits zwischen sonstigen für die Freizeit und Erholung genutzten Bereichen unterschieden. Die Empfindlichkeiten gegenüber den einzelnen Wirkungen des Vorhabens sind überwiegend als mittel, ansonsten von gering bis hoch einzustufen.

Im Untersuchungsraum sind erhebliche Vorbelastungen des Schutzgutes durch zahlreiche bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (insbesondere die 220-kV-Leitung Anl. 5110, die durch das planfestgestellte Vorhaben ersetzt wird), Umspannwerke (Daxlanden, Kuppenheim und Bühl), Verkehrswege (insbesondere BAB 5 und B36) und diverse gewerblich genutzte Bauflächen und Sondergebiete vorhanden. Insgesamt ist von einer hohen visuellen und akustischen Vorbelastung des Untersuchungsraumes auszugehen.

1.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann es temporär zu Flächenbeanspruchung, Lärmentwicklung, Staubentwicklung, Erschütterungen oder zu einer Unterbrechung von Wegbeziehungen kommen.

Die durch den Leitungsneubau, den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sowie der Verlegung von Bestandsleitungen zu erwartenden Schallimmissionen wurden unter worst-case-Annahmen ermittelt (vgl. Anlage 10.3, Schalltechnische Untersuchung). Die Einwirkungsintensität ergibt sich aus der Dauer der konkreten Bautätigkeit für den Mastneu- und Rückbau, der Höhe der zu erwartenden Schallimmissionen sowie dem Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen. Während beim Mastneubau das

Einbringen von Bohrpfählen und Spundwänden besonders lärmintensiv ist, bestehen beim Rückbau die besonders lärmintensiven Arbeiten aus dem Entfernen der Fundamente.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

In der Nähe zur Wohnbebauung und damit in Bereichen mit hoher bzw. mittlerer Empfindlichkeit wurden im Bereich der Ortslagen Durmersheim, Rauental, Forchheim, Würmersheim, Halberstung, Weitenung, Sandweier und Vimbuch, Bietigheim und Breithurst Engstellen mit hoher Einwirkungsintensität identifiziert, bei denen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber ohne Lärmminderungsmaßnahmen und Vorgaben an die Baustelleneinrichtung sowie den Bauablauf überschritten würden.

Die Richtwertüberschreitungen betragen – ohne weitere Maßnahmen zum Schallschutz – im Bereich Rauental beim Neubau bis zu 33,4 dB(A) und bis zu 23,5 dB(A) bei Ramm- bzw. Spundungsarbeiten und 23.5 dB(A) bzw. 33,4 dB(A) im Bereich Forchheim.

Bei der Entfernung von Fundamenten der Bestandsleitung beträgt die Richtwertüberschreitung bis zu 29,5 dB(A) im Bereich Rauental, Sandweier und Vimbuch. Im Bereich Forchheim liegt die Richtwertüberschreitung bei der Entfernung von Fundamenten der zu verlegenden 110-kV-Bestandsleitung Nr. 1450 (Mast Nr. 1017) bei bis zu 27,7 dB(A).

Eine Überschreitung der Richtwerte wird bei einem Teil der Engstellen auch dann prognostiziert, wenn die standardmäßig vorgesehenen Platten- und Bohrpfahlfundamente zum Einsatz kommen.

Durch Abschirmung werden die Schallpegel bei Rammarbeiten geringfügig um ca. 2 dB(A), bei Spundungen etwa um die Hälfte reduziert. Beim Rückbau ist durch Abschirmung mindestens eine Halbierung der Richtwertüberschreitung möglich. Die Zeiträume der lärmintensiven Arbeiten und somit auch der verbliebenen Richtwertüberschreitungen betragen jeweils zwischen einem und fünf Tagen.

In Bereichen, in denen im Rahmen des Vorhabens die parallel verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen verlegt werden (Abschnitte Mast 013A - 024A in Karlsruhe / Rheinstetten, Mast 066A - 070A in Rastatt-Rauental und Mast 117A - 122A in Bühl-Weitenung), entstehen die Richtwertüberschreitungen mehrfach. Durch besondere Lärmminderungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl für Baumaschinen,

Auswahl der Baumaschinen, Schallschirme etc. und Wirkzeitenbeschränkungen) können die Schallpegel reduziert werden - eine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm wird dennoch in nahezu allen Bereichen zu erwarten sein, in denen der Rückbau stattfindet, Spundbohlen ein- und ausgebaut werden oder die Herstellung von Rammpfählen erfolgt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Während der Bauphase kann es zu Sperrungen von Straßen und Wegen und Umleitungen über einen Zeitraum von wenigen Wochen kommen. Aufgrund der guten Erschließung des Untersuchungsraumes mit einem überwiegend engmaschigen Wegenetz werden nur kleinräumigere Umleitungen erforderlich, so dass auf eine weitergehende Betrachtung der Zerschneidung von Wegebeziehungen sowie Flächen mit funktionalem Zusammenhang und einer damit einhergehenden Einschränkung der Freizeitnutzung verzichtet werden kann.

Auch in Bezug auf den Wirkfaktor baubedingte Schadstoffimmissionen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden, da die Schadstoffbelastung durch Baufahrzeuge und - maschinen zeitlich und räumlich sehr begrenzt stattfindet.

Sofern die standardmäßig vorgesehenen Platten- oder Bohrpfahlfundamente errichtet werden, gilt dies auch für baubedingte Erschütterungen. Erschütterungsimmissionen sind hinsichtlich der Rammungen und beim Einsatz schwerer Fahrzeuge betrachtungsrelevant.

1.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt entstehen Menschen durch den Raumanspruch der Masten und – soweit eine Markierung erfolgt – durch die Erdseile visuelle Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die Einwirkungsintensität durch diesen Wirkfaktor ist einerseits vom Abstand zwischen dem Mast, von dem die visuelle Wirkung maßgeblich ausgeht und dem jeweiligen Wert- und Funktionselement der Wohnfunktion sowie andererseits von der Empfindlichkeit des Wert- und Funktionselements abhängig.

Bei der Bestimmung der Empfindlichkeit wurde aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die zu verstärkende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung allen im Untersuchungsraum vorkommenden, Wert- und Funktionselementen mit

ausgewiesener Wohnfunktion eine mittlere Empfindlichkeit zugewiesen. Elementen mit Wohnumfeld-, Freizeit- und Erholungsfunktion kommt indes keine Empfindlichkeit zu, da sie nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und Ausweichmöglichkeiten bieten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Anhand von Abstandsklassen wurde geprüft wie sich die Abstände zwischen den höheren Masten der 380-kV-Leitung und den Wert- und Funktionselementen im Vergleich zur Bestandssituation mit der zu verstärkenden 220-kV-Leitung verändern. Basierend hierauf sowie aufgrund der zuvor abgeleiteten Empfindlichkeit der Elemente sind die Einwirkungs- und die Auswirkungsintensität ermittelt worden. Da die neue Trasse der 380-kV-Leitung weitgehend in der Bestandstrasse der 220-kV-Bestandsleitung verläuft, bleibt der Abstand zwischen dem Wert- und Funktionselement mit Wohnfunktion und dem neuen Mast im Vergleich zum Abstand zum Bestandsmast als solcher ganz überwiegend unverändert.

Allerdings bewirken die höheren Masten der 380-kV-Leitung und eine damit einhergehende größere Gesamthöhe der Anlage, dass sich die Abstandsklasse verändert. Bei Verlassen der Bestandstrasse in den Siedlungs- bzw. siedlungsnahen Bereichen vergrößert sich der Abstand wiederum, was die Auswirkungsintensität reduziert. Die visuelle Wirkung der Erdseilmarkierung ist für das Schutzgut Menschen im Vergleich zu dem Raumanspruch der Masten und der visuellen Wirkung der Leiterseile von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht gesondert betrachtet.

1.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch elektrische und magnetische Felder, Schallimmissionen und theoretisch auch Schadstoffimmissionen verursacht das geplante Vorhaben betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die elektrischen und magnetischen Felder wurden für das geplante Vorhaben untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der in der 26. BlmSchV für die Nachweishöhe 1,0 m über Erdoberkante geforderte Grenzwert der magnetischen Flussdichte B von 100 µT sowie der Grenzwert der elektrischen Feldstärke E von 5 kV/m Einwirkungsbereich des 380-kV-Vorhabens für den Endausbau an jedem maßgebenden Immissionsort eingehalten werden.

Die betriebsbedingten Schallimmissionen wurden in einer Schallimmissionsprognose

nach der TA Lärm ermittelt. Die Berechnungen haben ergeben, dass der von dem geplanten Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an einer Vielzahl untersuchenden **Immissionsorte** geltenden der zu den jeweils gebietsbezogenen Immissionsrichtwert (nachts) um mindestens unterschreitet, so dass bei diesen Immissionsorten gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm von einer weitergehenden Untersuchung der Vorbelastung der weiteren im Untersuchungsraum vorhandenen Anlagen abgesehen werden konnte. Eine separate Untersuchung der Vorbelastung war nur für sieben Immissionsorte erforderlich. An keinem der hiervon betroffenen Immissionsorte war von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die Gesamtlärmbelastung an allen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm nicht überschreitet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Unabhängig von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ergeben sich angesichts der Richtwertunterschreitung von 0 - 3 dB (A) für vier Immissionsorte in der Stadt Rheinstetten Auswirkungen von hoher Intensität. An 14 maßgeblichen Immissionsorten in Rheinstetten, Rastatt und Bühl sind bei Richtwertunterschreitung von >3 - 6 dB (A) Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Umweltauswirkungen schwacher Intensität werden angesichts Richtwertunterschreitung von >6 - 10 dB (A) für einen maßgeblichen Immissionsort in Rheinstetten prognostiziert. Die für den Betrieb der während der Bauphase betriebenen Provisorien prognostizierten Schallimmissionen liegen der Relevanzschwelle der TA Lärm von 6 dB(A) unter dem gebietsspezifischen Immissionsrichtwert.

In Bezug auf den Wirkfaktor betriebsbedingte Schadstoffimmissionen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden. Der zu erwartende Koronaeffekt, der zur Freisetzung von Ozon und Stickoxiden führen kann, ist sehr gering. Stoffliche Immissionen von Freileitungen haben aufgrund vernachlässigbarer Emissionen keine Relevanz für das Schutzgut Menschen, eine weitere Betrachtung dieser Wirkung des Vorhabens ist somit nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17)

1.1.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen mit anderen im Raum geplanten Vorhaben (Polder Bellenkopf/Rappenwört, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1 sowie Netzverstärkung der bestehenden 380-kV-

Höchstspannungsfreileitung Kühmoos – Daxlanden der Amprion GmbH) auf das Schutzgut Mensch bestehen allenfalls in anlagenbedingter Hinsicht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Baubedingte kumulative Wirkungen der beiden Leitungsvorhaben durch Immissionen können ausgeschlossen werden, da eine zeitliche Überschneidung des Baus schon dadurch ausgeschlossen ist, dass der Umbau der Masten in diesen Abschnitten Voraussetzung für die anschließende Zubeseilung durch die Amprion GmbH ist. Kumulative Wirkungen der baubedingten Schallimmissionen von Polder- und Eisenbahn-Vorhaben wären nur im Falle des zeitgleichen Baus denkbar. Angesichts des unterschiedlichen Fortschritts der Vorhaben ist von einer zeitlichen Überschneidung der Bauphasen nicht auszugehen.

Die Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwört und der Neubau der Bahnstrecke weisen keine mit der planfestgestellten Leitung vergleichbare mastartige Strukturen auf und lösen somit keinen Raumanspruch und somit keine kumulativen anlagenbedingten Auswirkungen aus. Eine dem geplanten Vorhaben vergleichbare visuelle Wirkung besteht nicht. Kumulative anlagenbedingte Wirkungen können theoretisch durch das zusätzliche geplante Leiterseilsystem der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos – Daxlanden und ggf. erforderliche Markierungen entstehen. Zusätzliche Masten sind für die Zubeseilung indes nicht geplant.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Schallimmissionen entstehen keine kumulativen Wirkungen zwischen Polder-/Eisenbahnvorhaben und dem geplanten Vorhaben, da sich die Geräusche von Polder und Eisenbahn-Vorhaben von denjenigen der Leitung hinsichtlich der Art unterscheiden, daher auch nicht der TA Lärm unterliegen und somit auch nach der TA Lärm keine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist.

Kumulative betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der von der zu verstärkenden 380-kV-Leitung Kühmoos – Daxlanden ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder und Geräuschimmisisonen sind nicht auszuschließen. Die geplante Netzverstärkung Kühmoos – Daxlanden wurde bei den Immissionsbetrachtungen für das hier planfestgestellte Vorhaben allerdings bereits im Endausbauszustand als Vorbelastung eingestellt und insofern bei den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens bereits berücksichtigt.

1.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Für die Vermeidung bzw. Minderung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die räumlichen Kriterien der Trassierung des geplanten Vorhabens ausschlaggebend. Während das Vorhaben einerseits weitgehend in der Bestandstrasse der zu verstärkenden 220-kV-Leitung und somit im vorbelasteten Bereich bleibt, rückt die Trasse andererseits in den besonders empfindlichen Bereichen von der Bestandstrasse ab. Darüber hinaus wird auf die unter Ziffer 7.3.2 des UVP-Berichts (Anlage 9.0, UVP-Bericht, S. 116) genannten Maßnahmen insbesondere zur Organisation der Baustelle und der Bauabläufe verwiesen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf betriebsbedingte Schallimmissionen stehen nicht zur Verfügung. Eine Vermeidung von elektrischen und magnetischen Feldern erfolgt nach den Maßgaben der 26. BlmSchVVwV.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

1.2.1 Teilschutzgut Pflanzen

Die Beschreibung des Teilschutzgutes Pflanzen erfolgt auf Grundlage der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 durchgeführten Kartierungen sowie der Punktdaten der FFH-Managementpläne (LUBW), der Umweltinformationen des Landes und anhand von Luftbildern.

Der Zustand und die Qualität der im Untersuchungsraum festgestellten Biotoptypen nach wird nach KAULE (1991) und RIECKEN et al. (2006) eingeschätzt. Dabei werden zur Beurteilung von Eingriffen in die Biotopfunktion Kriterien der Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit sowie die Natürlichkeit bzw. Naturnähe des Biotops herangezogen. Das Kriterium der Gefährdung/Seltenheit erfasst das Vorkommen seltener und gefährdeter Biotope des Landes und der bundesweiten Roten Liste der Biotoptypen (RIECKEN et al. 2006) und zielt auf die Sicherung gefährdeter Biotoptypen und Arten vor weiteren Beeinträchtigungen ab. Das Kriterium Intaktheit/Vollkommenheit bewertet überdies den aktuellen 7ustand der

Untersuchungsflächen, indem dieser mit einer optimalen Ausprägung verglichen wird. Zusammenfassend wurde anhand der vorgenannten Einzelkriterien eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Untersuchungsraum wurde mit 600 m Breite (300 m beidseits der Trasse) festgelegt.

Große Teile des Untersuchungsraums sind von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt (56 %). Den größten Teil davon machen Ackerflächen aus, die sich nahezu über den gesamten Abschnitt verteilen. Den zweitgrößten Anteil machen mit 18 % Siedlungsstrukturen aus. Intensivgrünland bzw. Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte machen ca.13 % der Fläche des Untersuchungsraums aus. Auf Biotoptypen feuchter Standorte entfallen ca. 7 % der Fläche, hiervon ca. 3% auf Feucht- und nördlich Rheinstetten sowie im südlichen Drittel Nassgrünland Untersuchungsraums. Kleingehölze machen etwa 10 % des Untersuchungsraums aus. Streuobstbestände sind dabei mit ca. 5 % der größte Anteil. Waldflächen sind mit nur 6 % vorhanden. Der Untersuchungsraum wird auch von zahlreichen (ca. 320) Fließgewässern bzw. Fließgewässerarmen gequert. Diese machen ca. 2 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraums aus.

Vorkommen gesetzlich geschützter oder gemäß der aktuellen Roten Liste des Landes seltene Pflanzenarten wurden überprüft. Die gemäß dem Managementplan zum FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" nördlich von Forchheim vorkommenden Lebensstätten des Grünen Besenmoos liegen im Untersuchungsraum. Hinweise auf Vorkommen des Grünen Besenmoos befinden sich in Waldbereichen auf Höhe der Neubaumasten 565A und 567A sowie von Rückbaumasten 045 südlich von Durmersheim. Die Arbeitsflächen befinden sich zum Teil innerhalb einer als Lebensstätte der Art ausgewiesenen Fläche. Im Zuge der durchgeführten Erfassungen wurden jedoch keine Vorkommen der Art im Arbeitsbereich erfasst. Im weiteren Verlauf werden keine potenziellen Habitate des Grünen Besenmoos (alte Misch- und Laubwälder) geguert. Eine Betroffenheit der Art Grünes Besenmoos kann somit ausgeschlossen werden. Weitere gefährdete oder geschützte Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Der Untersuchungsraum ist durch zahlreiche Bestandsleitungen, insbesondere die zu ersetzende 220-kV-Leitung, durch Siedlungsflächen, Verkehrswege und intensive landwirtschaftliche Nutzung erheblich vorbelastet.

1.2.1.1. Baubedingte Wirkungen

Durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Arbeitsflächen und Zuwegungen kann es zur Beseitigung der Vegetation und damit zu einem Verlust des betroffenen Biotoptyps kommen. Diese Wirkung bleibt auf die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beschränkt und ist temporärer Natur.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zu unterscheiden ist im Hinblick auf die Intensität der Wirkung die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen im bestehenden Schutzstreifen von der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens. Nach Beendigung der Bauphase können sich die Biotoptypen wiederentwickeln, soweit dies mit der Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen vereinbar ist. Alte Waldflächen können nicht wieder entwickelt werden.

Die baubedingte Grundwasserabsenkung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten kann eine temporäre Änderung des Wasserhaushaltes bewirken. Die Einleitung von Wasser aus den temporären Wasserhaltungen kann zu Stoffeinträgen führen. Stoffeinträge können überdies durch den baubedingten Baumaschinen- und LKW-Verkehr sowie die Staubentwicklung verursacht werden. Randbeeinträchtigungen von angrenzenden Biotoptypen sind Baustellenverkehr und der Bautätigkeit im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen denkbar.

1.2.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Ein anlagebedingter Verlust von Biotoptypen ist kleinräumig im Bereich der Mastfüße zu erwarten. Das gilt bei Neubaumasten oder auch bei Standortveränderungen von Bestandsmasten.

Anlagebedingt bewirkt zudem die Neuanlage des Schutzstreifens eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze und Waldflächen. Hierdurch kann es zu einer dauerhaften Trennwirkung bzw. Zerschneidung kommen. Die natürliche Sukzession wird durch das regelmäßige Freischneiden des Schutzstreifens unterbrochen.

Weiterhin kommt es zu dauerhaften Randbeeinträchtigungen bei Aufweitung alter oder Anlage neuer Schutzstreifen in angrenzenden Waldbiotopen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen zur Erhaltung der Wuchshöhenbeschränkung, Kontrollbefahrungen bzw. Befliegungen der Strecke und Wartungsarbeiten zu benennen. Der Betrieb der Leitungsanlage selbst ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden.

1.2.1.4 Kumulative Wirkungen

In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren wären kumulative Wirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen mit dem Vorhaben Ausbau-/Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1 bei zeitgleicher Bauausführung möglich.

Dasselbe gilt für das Leitungsvorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos – Daxlanden der Amprion GmbH, das eine Zubeseilung und punktuelle Masterhöhungen beinhaltet. Aufgrund des unterschiedlichen Bearbeitungsstandes der Vorhaben wird es nicht zu einer zeitgleichen Bauausführung beider Vorhaben kommen. Anlagen- und betriebsbedingte kumulative Wirkungen bestehen hier nicht.

Mit dem Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwört sind in Bezug auf die bau- und Bereich anlagenbedingten Wirkfaktoren kumulative Wirkungen im der Maßnahmenflächen des Polders möglich. Die Maßnahmenflächen (CEF und FCS) gemäß dem LBP zu dem Polder überlagern sich an mehreren Stellen mit den Flächen, die für die Realisierung des geplanten Vorhabens in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch das 380-kV-Leitungsvorhaben erfolgt überwiegend temporär für Arbeitsflächen, in geringem Umfang werden die Maßnahmenflächen auch dauerhaft für die Errichtung von Neubaumasten beansprucht. Die vorgesehene Staffelung des Bauablaufs, die Nutzung von Lastverteilungsplatten sowie zwischen der Vorhabenträgerin Abstimmungen mit dem Monitoring der Polder-Maßnahmen ermöglichen den Erhalt bzw. die zeitnahe Wiederherstellung der Maßnahmenflächen des Polders, die anschließend kurzfristig ihre Wirksamkeit entfalten können. Für die Errichtung der

Neubaumasten innerhalb der Maßnahmenfläche des Polders werden Bestandsmasten zurückgebaut, so dass sich in der Nettoinanspruchnahme keine Änderung ergibt. Aufgrund des ohnehin unterschiedlichen Bearbeitungsstandes dieser beiden Vorhaben wird es nicht zu einer zeitgleichen Bauausführung beider Vorhaben kommen. Bereits aus diesem Grund sind kumulative Wirkungen während der Bauphase ausgeschlossen. Betriebsbedingt bestehen keine kumulativen Wirkungen zwischen den Vorhaben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Maßnahmen V-P1 bis V-P6 zum Schutz der Biotoptypen vor. Diese werden ergänzt und konkretisiert durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.4.

Die Maßnahme V-P1 dient dem allgemeinen Schutz von Gehölzen im Nahbereich von Arbeits- und Baustellenflächen (Randbeeinträchtigung). Hierzu zählen insbesondere Stammschutz- und allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln.

Die Maßnahme VP-2 dient dem Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte. Ein Aufwirbeln und Einwehen von Stäuben z. B. aus landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den LKW- und Maschinenverkehr wird durch Berieselung der randlich vorbeiführenden Fahrstreifen weitgehend verhindert. Die Lage der entsprechenden Standorte ist der Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, jeweils flächengenau zu entnehmen.

Die Maßnahme V-P3 sieht in definierten Abschnitten Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen vor. Sie dient der Vermeidung baubedingter Gefährdungen von an die Arbeitsflächen und Zuwegungen angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und FFH-relevanten Lebensraumtypen.

Zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten ist die Maßnahme V-P4 geplant. Die Lage der entsprechenden Bereiche dieser Biotoptypen, z.B. Nasswiesen, Röhrichtflächen und Magerrasen, ist der Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entnehmen. Die Maßnahme regelt den Umgang mit dem Oberboden innerhalb der definierten Biotoptypen, die im Bereich von Arbeitsflächen

liegen.

Die Maßnahme V-P5 regelt den Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, deren Erhalt im und am Rande der Arbeitsflächen bei technischer Umsetzbarkeit vorgesehen ist. Die Lage der zu schützenden Gehölze im Bereich der Arbeitsflächen ist in Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jeweils punktgenau eingetragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dem Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung dient die Maßnahme V-P6. Es handelt sich um eine allgemeine Maßnahme, die bei Grundwasserhaltung im Bereich feuchtegeprägter Vegetationsbestände zum Tragen kommt.

1.2.1.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen

Die trotz der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Umweltauswirkungen auf die Biotoptypen werden mit den Kompensationsmaßnahmen E-01, E-02, E-03 und E-04 vollständig ausgeglichen. Die Rekultivierungsmaßnahmen R01, R02, R03, R04 und R05 dienen der Wiederherstellung der betroffenen Biotoptypen (Gewässerbiotopen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Biotopflächen des Offenlandes, Gehölze des Offenlandes, Wälder).

1.2.2 Teilschutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere werden vorrangig die Erkenntnisse aus der Bestandserfassung 2017/2018 zur Ableitung der Empfindlichkeit herangezogen. Weiterhin werden Standard-Datenbögen und Managementpläne der vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete verwendet. Für die Fledermausdaten wurde auf die Daten des LUBW aus 2016 und eigene Erfassungen aus 2017 zurückgegriffen. Für den Bereich der Fremdleitungskorridore wurde auf die Ergebnisse der Kartierung zum geplanten Leitungsvorhaben "380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos – Daxlanden" der Amprion GmbH zurückgegriffen.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin die fachgutachterlich selbst festgestellten sowie durch Bioplan Bühl zu Brutvogelvorkommen im Zeitraum von 2015 bis 2020 und durch

Karlsruhe/ Freiburg

das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN) Bühl im Bereich des Naturschutzgebiets "Bruchgraben" kartierten aufbereitet. Hieraus werden die Abstände von festgestellten Brutvorkommen von Limikolen zur Leitung sowie das Alter der Feststellungen wie auch der Brutstatus (Brutnachweis oder nur nicht weiter bestätigter Brutverdacht) ersichtlich.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Untersuchungsraum wird mit einer Breite von 600 m (300 m beidseits der Trasse) festgelegt. Bei Fundstellen relevanter Arten mit sehr großen Aktionsradien oder besonders hohen Empfindlichkeiten werden diese berücksichtigt.

Fledermäuse:

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden entsprechend der Fundpunkte der LUBW sowie der Daten der Standarddatenbögen und Managementpläne Vorkommen von 16 Fledermausarten festgestellt. Dabei kommt den Gehölzbeständen und FFH-Gebieten mit Vorkommen von Höhlenbäumen eine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum für Fledermäuse zu. Herauszustellen sind hier aufgrund des Vorkommens der FFH-Anhang II die Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus. Diese Arten kommen in den folgenden FFH-Gebieten innerhalb Untersuchungsraums vor: "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" und "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim".

Haselmaus:

Des Weiteren konnten im Rahmen einer Potentialabschätzung anhand der vorhandenen Gehölzstrukturen Gebiete mit potenziellem Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen werden. Potenzielle Habitate befinden sich im Bereich Fritschlach/ Kastenwert zwischen Daxlanden und Forchheim, in den durch Hecken strukturierten Bereichen bei Rheinstetten, Durmersheim, Rauchtal, nördlich Sandweier und nördlich Vimbuch sowie im Waldrandbereich bei Oos.

Wildkatze:

Daten des Geodatendienstes der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt

Baden-Württemberg zeigen, dass Nachweise der Wildkatze im Untersuchungsraum fast vollständig vorliegen. Der Lebensraum der Wildkatze sind vorrangig naturnahe Wälder, bei ausreichender Deckung werden auch Halboffenlandschaften als Jagdgebiet genutzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Fischotter und Biber:

Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers oder des Fischotters konnten im Untersuchungsraum nicht erbracht werden.

Wildwegeplan:

Gemäß dem Generalwildwegeplan queren drei Wildtierkorridore den Untersuchungsraum. Ein Wildtierkorridor befindet sich im Offenlandbereich zwischen Rheinstetten und Durmersheim, ein weiterer im Offenlandbereich zwischen Durmersheim und Bietigheim und der dritte im Offenlandbereich nördlich Sandweier.

Brutvögel und Nahrungsgäste:

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 50gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten, hiervon 45Brutvogelarten und 16 Nahrungsgäste, nachgewiesen werden. Soweit im UVP-Bericht von 52 gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten und 47 Brutvogelarten ausgegangen wird, handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Baumfalke	Falco subbuteo	Nahrungsgast
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Brutvogel
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvogel

Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvogel
Feldschwirl	Locustella naevia	Brutvogel
Feldsperling	Passer montanus	Brutvogel
Fitis	Phylloscopus trochilus	Brutvogel
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Brutvogel
Gelbspötter	Hippolais icterina	Brutvogel
Goldammer	Emberiza citrinella	Brutvogel
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Brutvogel
Grünspecht	Picus viridis	Brutvogel
Habicht	Accipiter gentilis	Nahrungsgast
Hänfling	Carduelis cannabina	Brutvogel
Haussperling	Passer domesticus	Brutvogel, Nahrungsgast
Hohltaube	Clumba oenas	Brutvogel
Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvogel
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Brutvogel
Kleinspecht	Dryobates minor	Brutvogel
Kuckuck	Cuculus canorus	Brutvogel
Mauersegler	Apus apus	Nahrungsgast

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvogel, Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Brutvogel
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Brutvogel
Neuntöter	Lanius collurio	Brutvogel
Pirol	Oriolus oriolus	Brutvogel
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Brutvogel, Nahrungsgast
Rohrammer	Emberiza schoeniculus	Brutvogel
Rotmilan	Milvus milvus	Brutvogel, Nahrungsgast
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Brutvogel
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel, Nahrungsgast
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel
Silberreiher	Casmerodius albus	Nahrungsgast
Sperber	Accipiter nisus	Brutvogel, Nahrungsgast
Steinkauz	Athene noctua	Brutvogel
Stockente	Anas platyrhynchos	Brutvogel
Teichralle	Gallinula chloropus	Brutvogel
Turmfalke	Falco tinnunculus	Brutvogel, Nahrungsgast

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Turteltaube	Streptopelia turtur	Brutvogel
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvogel
Uhu	Bubo bubo	Brutvogel
Waldkauz	Strix aluco	Brutvogel, Nahrungsgast
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Brutvogel
Waldohreule	Asio otus	Brutvogel, Nahrungsgast
Wanderfalke	Falco peregrinus	Brutvogel, Nahrungsgast
Wasserralle	Rallus aquaticus	Brutvogel
Weidenmeise	Parus montanus	Brutvogel
Weißstorch	Ciconia ciconia	Brutvogel, Nahrungsgast
Wendehals	Jynx torquilla	Brutvogel

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Für Brutvögel haben insbesondere die Gehölzflächen sowie die Offenlandbereiche in der Umgebung der FFH-Gebiete Bedeutung. Das NSG Bruchgraben ist aufgrund des Kiebitz-Brutvogelvorkommens als bedeutsamer Lebensraum einzuordnen. Insgesamt wurden fast im gesamten Trassenverlauf planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen.

Rastvögel:

Des Weiteren wurden 37 verschiedene Rastvogelarten nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Baumfalke	Falco subbuteo
Baumpieper	Anthus trivialis
Brandgans	Tandorna tandorna
Eisvogel	Alcedo atthis
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo
Haussperling	Passer domesticus
Kanadagans	Branta canadensis
Kiebitz	Vanellus vanellus
Kranich	Grus grus
Krickente	Anas crecca
Lachmöwe	Larus ridibundus
Mäusebussard	Buteo buteo
Neuntöter	Lanius collurio
Nilgans	Alopochen aegyptiacus
Pfeifente	Anas penelope
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Rohrweihe	Circus aeruginosus

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Rotmilan	Milvus milvus
Silberreiher	Casmerodius albus
Sperber	Accipiter nisus
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe
Stockente	Anas platyrhynchos
Sturmmöwe	Larus canus
Tafelente	Aythya ferina
Teichralle	Gallinula chloropus
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
Turmfalke	Falco tinnunculus
Turteltaube	Streptopelia turtur
Waldkauz	Strix aluco
Waldwasserläufer	Tringa ochropus
Wasserralle	Rallus aquaticus
Weißstorch	Ciconia ciconia
Wendehals	Jynx torquilla
Wiesenpieper	Anthus pratensis
Wiesenschafsstelze	Motacilla flava

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Zaunammer	Emberiza cirlus
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Der überwiegende Teil der Rastvögel wurde im Umfeld kleinerer und größerer Gewässer nachgewiesen. Das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchseheim-Karlsruhe" stellt hochwertige Habitate von landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für Rastvögel bereit. Auch das NSG "Bruchgraben" hat eine regionale Bedeutung. Rastgebiete von internationaler Bedeutung werden nicht tangiert.

Amphibien

Während der in 2017 durchgeführte Kartierungen konnten elf Amphibienarten, hierunter sechs streng geschützte Arten, nachgewiesen werden. Zusätzlich konnten drei streng geschützte Arten über die Daten des Polder/Rappenwört Vorhabens erfasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus
Bergmolch	Triturus alpestris	Besonders geschützt
Erdkröte	Bufo bufo	Besonders geschützt
Gelbbauchunke	Bombina variegata	Streng geschützt
Grasfrosch	Rana temporaria	Besonders geschützt
Kammmolch	Triturus cristatus	Streng geschützt
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Streng geschützt

		1
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Streng geschützt
Kreuzkröte	Bufo calamita	Streng geschützt
Laubfrosch	Hyla arborea	Streng geschützt
Moorfrosch	Rana arvalis	Streng geschützt
Springfrosch	Rana dalmatina	Streng geschützt
Teichfrosch	Rana kl.esculenta	Besonders geschützt
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	Besonders geschützt
Wechselkröte	Bufo viridis	Besonders geschützt

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorkommen konzentrieren sich auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Gewässer, welche als Fortpflanzungs- und Lebensraum für Amphibien von Bedeutung sind, insbesondere das vom Untersuchungsraum erfasste FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" und das Anmoor Bruchgraben nördlich Sinzheim.

Reptilien:

Es konnten ferner drei Reptilienarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um die Ringelnatter und die Zauneidechse, an den Waldrändern innerhalb des FFH-Gebietes "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" und am Anmoor Bruchgraben nördlich Sinzheim nachgewiesen werden konnte. Die Mauereidechse wurde im Umfeld des UW Daxlanden nachgewiesen und im Zuge der dort geplanten Maßnahmen kartiert.

Fische und Rundmäuler:

Standard-Datenbögen liegen Nachweise für sieben geschützte und/ oder gefährdete Fische und Rundmäuler vor. Hier sind insbesondere die Gewässer Murg, Oosbach, Sasbach, Tieflachkanal, Federbach, Alter Federbach, Tankgraben und Abzugsgraben GSG 4 zu nennen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Insekten:

Neben zwölf gefährdeten und/ oder streng geschützten Schmetterlingsarten wurden auch fünf gefährdete und/ oder streng geschützte Libellenarten im Untersuchungsraum festgestellt. Auch hier liegen die Lebensräume mit Bedeutung überwiegend in den Gewässerbereichen der FFH-Gebiete bzw. der näheren Umgebung. Zusätzlich wurden drei streng geschützte Käferarten kartiert, deren Lebensstätten im Bereich der Waldflächen nördlich von Rheinstetten sowie westlich von Durmersheim innerhalb des Untersuchungsraums FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" liegen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus
Schmetterlinge		
Dunkler-Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	Streng geschützt
Goldene Acht	Colias hyale	Besonders geschützt
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Streng geschützt
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	Kein Schutzstatus (Vorwarnliste)
Heller-Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling (Großer Moorfalter)	Maculinea teleius	Streng geschützt

Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	Besonders geschützt	
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	Besonders geschützt	
Kronwicken-Bläuling	Lycaeides argyrognomon	Besonders geschützt	
Malven-Dickkopf	Carcharodus alceae	Kein Schutzstatus (Vorwarnliste)	
Mädesüß-Perlmuttfalter	Benthis ino	Besonders geschützt	
Rotklee-Bläuling	Polyommatus semiargus	Kein Schutzstatus (Vorwarnliste)	
Senfweißling	Leptidea sinapis	Kein Schutzstatus (Vorwarnliste)	
Libellen			
Glänzende Binsenjungfer	Lestes dryas	Kein Schutzstatus (Vorwarnliste)	
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	Streng geschützt	
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	Streng geschützt	
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	Besonders geschützt	
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	Streng geschützt	
Käfer			
Heldbock	Cerambyx cerdo	Streng geschützt	
Hirschkäfer	Lucanus cervus	Streng geschützt	

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	Streng geschützt
	,	

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Weichtiere:

Im Hinblick auf Weichtiere ist den Managementplänen der FFH-Gebiete sowie den 2017 durchgeführten Erfassungen weiterhin ein Vorkommen der Kleinen Flussmuschel in den Gewässersystemen des FFH-Gebiets "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" zu entnehmen. Des Weiteren konnte die Bauchige Windelschnecke im NSG Fritschlach bei Daxlanden und die Schmale Windelschnecke im NSG Fritschlach bei Daxlanden nachgewiesen werden.

Der Untersuchungsraum ist erheblich vorbelastet. Eine Vorbelastung stellt die 220-kV-Bestandsleitung dar sowie die meistens parallel hierzu verlaufenden Leitungen. Der Ersatz der 220-kV-Leitung ist Gegenstand dieser Planfeststellung. Der Trassenverlauf der neuen 380-kV-Leitung entspricht weitgehend dem der bestehenden 220-kV-Leitung und befindet sich daher innerhalb der bestehenden Vorbelastung. Weitere Vorbelastungen ergeben sich insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Verkehrswege (darunter Autobahn A 5 zwischen Rastatt und Bühl, Bundesstraße B 3, B 36, B 462, B 500), mehrerer Bahnlinien und begradigter Gewässer, aus den Siedlungsflächen sowie den vorhandenen Waldschneisen der Bestandsleitungen.

Die spezifische Empfindlichkeit der im Untersuchungsraum festgestellten Arten und der Tierlebensräume gegenüber den Wirkungen des Vorhabens (Habitatverlust, Störungen sowie Zerschneidung von Wanderbeziehungen) wurde abgeleitet und in dargestellt. Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber Plananlage 9.5 Habitatverlusten wurde der Untersuchungsraum gemäß der vorkommenden Lebensraumkomplexe unterteilt und die in den einzelnen Lebensräumen nachgewiesenen Individuen, unabhängig von der Artengruppe, gemäß Anzahl und Rote-Liste-Status ausgewertet. Es konnten so fünf mittel empfindliche und vier hoch empfindliche Tierlebensräume ermittelt werden.

Überdies wurde die spezifische Empfindlichkeit der in den Habitaten vorkommenden Vogelarten gegenüber Leitungskollision ermittelt. Das Kollisionsrisiko ist einerseits abhängig von den unterschiedlichen Fähigkeiten der einzelnen Vogelarten,

Hindernisse im Raum optisch wahrzunehmen bzw. in sonstiger Weise zu beherrschen sowie andererseits von Topografie, Habitatausstattung, Witterung, Raumnutzung und Aufenthaltsdauer der Vögel, Gast- und Rastvogelvorkommen, Nähe bzw. Querung von Schutzgebieten. Auf dieser Grundlage wurde die Konfliktintensität des Vorhabens abgeleitet. Hierbei werden zwölf Teilabschnitte entlang des Trassenverlaufs unterschieden, wovon neun eine mittlere Konfliktintensität zugeordnet wird. Zur Methodik und Bewertung des Kollisionsrisikos im Detail wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter B.IV.2.6.2.3 verwiesen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens für das Teilschutzgut Tiere entstehen durch den Baustellenbetrieb und erstrecken sich auf die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die Mastbaustellen einschließlich ihres nahen Umfelds. Sie sind auf die Bauphase beschränkt und treten nicht kontinuierlich auf, sondern vorrangig während der Bauzeiten und in den aktuellen Bauabschnitten. Sie treten also temporär und lokal auf. Folgende Wirkungen sind zu benennen:

Die Baufeldräumung und/oder der Baubetrieb können zu Individuenverlusten bzw. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nicht mobilen oder wenig mobilen Arten führen sowie von Jungtieren oder anderen unbeweglichen Entwicklungsstadien.

Für Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Überfahrten in Gewässern werden ggf. Habitate temporär in Anspruch genommen bzw. deren Verlust herbeigeführt.

Änderungen Temporäre des Wasserhaushaltes infolge z.B. von Grundwasserabsenkungen bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten können sich negativ auf die Habitat- und Laichbedingungen ausführen. Eine solche Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen kann auch durch temporäre Baumaschinen LKW-Verkehr Stoffeinträge infolge von und Staubentwicklung während der Baumaßnahmen oder Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung (Trübstofffahnen) entstehen.

Die Ausbildung von Baugruben während der Bauphase von Mastfundamenten oder die Anlage von Zuwegungen / Baustraßen kann eine Fallenwirkung haben bzw. einen Zerschneidungseffekt bewirken und – bei Rammarbeiten – auch zu Erschütterungen

im Umfeld der Mastbaustelle führen. Fahrzeuge, die Anwesenheit von Menschen und Emissionen des Baubetriebes verursachen temporäre akustische und visuelle Störungen sowie Emissionen, von denen ebenso Stör- und Meidewirkungen für Tiere ausgehen können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere, insbesondere für aquatisch lebende Tierarten, infolge temporärer Änderungen des Wasserhaushaltes in der Bauphase können auch unter Einbeziehung ungünstiger Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dieser Wirkfaktor wird demnach nicht weiterverfolgt.

Sollten im Einzelfall Rammarbeiten erforderlich werden, lassen sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ebenso ausschließen. Demzufolge wird auch dieser Wirkfaktor nicht weiter vertieft.

Die zuvor genannten Wirkungen der Individuenverluste bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der temporären Inanspruchnahme bzw. des Verlusts von Habitaten sowie akustische und visuelle Störungen durch den Baustellenbetrieb können auch bei der Umbeseilungsmaßnahme verursacht werden. Auch diese Wirkungen sind temporär und treten lokal auf.

1.2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt führt das geplante Vorhaben durch die Errichtung der Mastfüße sowie durch die Anlage neuer bzw. versetzter Schutzstreifen zur dauerhaften Inanspruchnahme bzw. zum Verlust von Habitaten sowie zu dauerhaften Meidewirkungen und Beeinträchtigungen von Habitaten durch die neuen Schutzstreifen sowie die Leiter- bzw. Erdseile. Anlagebedingt kann es zudem zur Kollision von Vögeln kommen. Diese kann durch den Ersatzneubau der Leitung in neuer Trasse oder auch durch die Masterhöhung in bestehender Trasse oder die Zubeseilung verursacht werden. Aus der reinen Umbeseilungsmaßnahme ergeben sich angesichts der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen indes keine zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation.

1.2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind Wirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie durch den Korona-Effekt denkbar. Diese Wirkungen werden als nur gering eingeschätzt und dieser Wirkfaktor wird daher nicht weiterverfolgt. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch regelmäßige Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation, die zu Habitatverlusten oder Störungen führen können. Vergleichbare Wirkungen können bei Kontrollen der Leitungsanlage durch Begehung, Befahrung oder auch Befliegung der Leitung sowie durch Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Masten und Leiterseilen verursacht werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2.2.4 Kumulative Wirkungen

In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren wären grundsätzlich kumulative Wirkungen auf das Teilschutzgut Tiere mit dem Vorhaben Ausbau-/Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1 bei zeitgleicher Bauausführung möglich.

Dasselbe gilt für das Leitungsvorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos – Daxlanden der Amprion GmbH, das eine Zubeseilung und punktuelle Masterhöhungen beinhaltet. Aufgrund des unterschiedlichen Bearbeitungsstandes der Vorhaben wird es nicht zu einer zeitgleichen Bauausführung beider Vorhaben kommen. Anlagen- und betriebsbedingte kumulative Wirkungen bestehen hier nicht.

Mit dem Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwört sind in Bezug auf die bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren kumulative Wirkungen im Bereich der Maßnahmenflächen des Polders möglich. Die Maßnahmenflächen (CEF und FCS) gemäß dem LBP zu dem Vorhaben Polder überlagern sich an mehreren Stellen mit den Flächen, die für die Realisierung des hier geplanten Vorhabens in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch das hier geplante Vorhaben erfolgt überwiegend temporär für Arbeitsflächen. In geringem Umfang werden die Maßnahmenflächen auch dauerhaft für die Errichtung von Neubaumasten beansprucht. Die vorgesehene Staffelung des Bauablaufs, die Nutzung von Lastverteilungsplatten sowie die geplanten Abstimmungen mit dem Monitoring der Polder-Maßnahmen ermöglichen den Erhalt bzw. die zeitnahe Wiederherstellung der Maßnahmenflächen des Polders, die anschließend kurzfristig ihre Wirksamkeit entfalten können. Für die Errichtung der beiden Neubaumasten innerhalb der

Maßnahmenfläche des Polders werden die beiden Bestandsmasten zurückgebaut, so dass sich in der Nettoinanspruchnahme keine Änderung ergibt. Aufgrund des ohnehin unterschiedlichen Bearbeitungsstandes dieser beiden Vorhaben wird es nicht zu einer zeitgleichen Bauausführung beider Vorhaben kommen. Bereits aus diesem Grund sind kumulative Wirkungen während der Bauphase ausgeschlossen. Betriebsbedingt bestehen keine kumulativen Wirkungen zwischen den Vorhaben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.2.2.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Diese werden ergänzt und konkretisiert durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.4.

Zum Schutz von Fledermäusen dient die Vermeidungsmaßnahme <u>V-T1 A</u>. Die Maßnahme enthält Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen bzw. mit wider Erwarten aufgefundenen Tieren. Hierdurch werden Individuen- und (potenzielle) Quartierverluste vermieden. Die Verortung der Maßnahme ist in Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, jeweils flächengenau eingetragen. Dem Schutz der Fledermäuse dient darüber hinaus die CEF-Maßnahme <u>A-CEF1</u> (Verortung eingetragen in Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), die die Schaffung von Ersatzquartieren unterschiedlicher Form vorsieht.

Dem Schutz der Haselmaus dient die Maßnahme <u>V-T1 B</u>, deren Verortung der Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entnehmen ist. Die Maßnahme trifft Vorgaben in Bezug zu einem erforderlich werdenden Gehölzeinschlag im Bereich potenzieller Habitatflächen.

Die ebenso in Plananlage 14.3 verorteten Maßnahmen V-T2 A/B dienen dem Schutz gefährdeter und/ oder streng geschützter Brutvogelarten. Sie enthalten Vorgaben an die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen und Bauzeitenregelungen, die durch die Nebenbestimmung A.IV.4.3.7neu gefasst wird. Dem Schutz der Brutvogelarten dient zudem die CEF-Maßnahme A-CEF2, die das Anbringen von unterschiedlichen Nisthilfen im räumlichen Bezug zu den jeweiligen Konfliktstellen / Vorkommen der betroffenen Arten vorgibt.

Zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel ist gemäß Maßnahmenblatt V-T2 D

die Erdseilmarkierung und gemäß Maßnahmenblatt <u>V-T2 E</u> die Markierung eines zusätzlichen Erdseils in unterer Leiterseilebene vorgesehen. Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in Plananlage 14.3 jeweils flächengenau eingetragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Schutzzäune für Reptilien sieht die Maßnahme <u>V-T3</u> und für Amphibien die Maßnahme <u>V-T4</u> vor (vgl. Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).

Die Maßnahme <u>V-T5</u> enthält in Plananlage 14.3 verortete Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen (Bauzeitenvorgaben, bauvorbereitende Maßnahmen, Raupensuche im Baufeld, Umpflanzungen von Futterpflanzen). Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Ameisennestern sind in der Maßnahme <u>V-T6</u> enthalten. Dem Schutz erfasster Nisthilfen innerhalb der Arbeitsflächen oder den Randbereichen dient die Maßnahme <u>V-T7</u> (vgl. Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Die Maßnahme <u>V-T8</u> enthält Maßnahmen zum Schutz von Landmollusken innerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen (vgl. Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).

1.2.3 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Ökosystemvielfalt) lassen sich anhand der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ableiten.

Das geplante Vorhaben kann einen Teilverlust von Individuen sowie die Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Biotoptypen und Standorten geschützter Pflanzenarten bewirken. Allerdings kann angesichts der vorgesehenen Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen eine signifikante Beeinträchtigung lokaler Tier- und Pflanzenpopulationen vermieden werden. Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Populationen oder die Artenzahl sind unter Einbeziehung dieser Maßnahmen nicht gegeben bzw. nicht erheblich. Relevante Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden. Signifikante Beeinträchtigungen der genetischen Vielfalt oder der Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Das Vorhaben bewirkt keine Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen. Somit ist auch eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch das planfestgestellte Vorhaben auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht gegeben.

1.3 Fläche

Für das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt dabei in Anlehnung an § 1a Abs.2 BauGB der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Baubedingt wirkt das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche durch temporäre Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Anlagenbedingte Wirkung ist die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Maststandorte und den Schutzstreifen. Die Flächen der Mastgevierte werden dauerhaft der ursprünglichen Nutzung entzogen, auch wenn eine Versiegelung nur an den Fundamentköpfen erfolgt. Die Flächen der Mastgevierte bei den Neubaumasten betragen insgesamt ca. 1,2 ha. Dem steht der Rückbau von Masten auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha gegenüber. Die Nettoflächeninanspruchnahme für die Maststandorte beträgt damit 0,7 ha. Die Inanspruchnahme für den Schutzstreifen ist ebenso dauerhaft, da die Einschränkungen für bauliche Anlagen und die Aufwuchshöhenbeschränkung auch nach Abschluss der Bauphase Bestand haben. Die Breite des Schutzstreifens verändert sich gegenüber der zu verstärkenden 220kV-Bestandsleitung nicht. Es wird weitestgehend der bestehende Schutzstreifen in Anspruch genommen. Nur in Bereichen mit einer Achsverschiebung gegenüber der Bestandsleitung bzw. bei Verlegung von Bestandsleitungen entsteht ein neuer Schutzstreifen und der bestehende Schutzstreifen wird insoweit aufgehoben. Die gesamte Fläche für den Schutzstreifen der neuen 380-kV-Leitung beträgt ca. 231 ha. Zusätzlich führt die Umverlegung von Bestandsleitungen zu einer Verlagerung des Schutzstreifens bei den umzubauenden Fremdleitungen auf einer Fläche von 44 ha.

Maßnahmen zur weiteren Vermeidung oder Minderung des Flächenverbrauchs sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Kumulative Wirkungen mit dem planfestgestellten Vorhaben für das Schutzgut Fläche könnten durch den Flächenverbrauch für den Polder Bellenkopf/Rappenwört sowie die Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, PFA 1.1 entstehen. Der Polder schneidet zwischen dem UW Daxlanden und Karlsruhe-Fritschlach nur kleinflächig den 600 m breiten Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche und wird von der planfestgestellten 380-kV-Leitungsanlage nicht berührt. Die Bahnstrecke quert den Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche bei Bietigheim auf einer Länge von ca. 2,5 km (Anlage 9.0, UVP-Bericht, S. 262). Aufgrund des geringen Flächenanteils der beiden Vorhaben im Untersuchungsraum der 380-kV-Leitung sind keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.4 Boden

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z.B. als Grundlage für die Landwirtschaft beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens kommen gemäß den als Datengrundlage herangezogenen digitalen Bodenflächendaten von Baden-Württemberg maßgeblich Parabraunerden und Auenböden vor. Mit mehr als einem Drittel der Fläche sind dabei die semiterrestrischen Auenböden der verbreitetste Bodentyp des Untersuchungsraums. Aufgrund der weiten Verbreitung von Böden hoher Wertigkeit liegen die Mehrzahl der geplanten Maststandorte hinsichtlich der bewerteten Bodenfunktion auf solchen Böden. Es sind zahlreiche Altlasten bzw. Altablagerungen bekannt. Im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden wurden großflächig durch PFC (poly- und perfluorierte Chemikalien) verunreinigte, landwirtschaftlich genutzte Böden und eine dadurch verursachte Verunreinigung des Grundwassers mit PFC vorgefunden.

1.4.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt entfaltet das geplante Vorhaben Wirkung gegenüber dem Schutzgut Boden durch die Errichtung der Masten und die Inanspruchnahme der dafür erforderlichen Baustellenflächen.

Die baubedingte Einwirkung auf den Boden durch die Tiefbauarbeiten im Bereich der Mastfundamente bzw. der Fundamentköpfe Durchmischung und die Oberbodengefüges bzw. des gewachsenen Schichtaufbaus sind den Neubaumasten regelmäßig am stärksten. Durch die baubedingte Umlagerung geht zudem im Bereich der Mastfundamente für die Neubaumasten die Archivfunktion des Bodens irreversibel verloren. Dies betrifft nicht nur die oberirdischen Fundamentköpfe. sondern den gesamten Bereich der Mastfundamente auf einer Fläche von insgesamt 1.191 m².

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bei den Masten, die standortgleich mit den Bestandsmasten der 220-kV-Leitung errichtet werden, ist davon auszugehen, dass die Archivfunktion bereits mit der Errichtung des Bestandsmastes gestört worden war. Böden mit Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte kommen im Untersuchungsraum stellenweise großräumig vor. Hierzu gehören die Anmoor- und Nassgleye sowie Moore in der Fritschlach bei Daxlanden, die Bruchwiesen zwischen Durmersheim und Bietigheim, der Waldhägenich bei Bühl und insbesondere großflächig das Bruchgebiet zwischen Sandweier und Sinzheim. Diese Trassenabschnitte bzw. die dort vorgesehenen Neubaumaste stellen die wesentlichen Konfliktbereiche für das Schutzgut Boden dar.

Baubedingt werden Böden zudem im Bereich der Zuwegungen zu Maststandorten, der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten sowie der Baustellenflächen mit Baumaschinen und LKWs befahren, wodurch es zur Bodenverdichtungen und damit verbundenen Funktionsbeeinträchtigungen kommen kann. Die hiervon betroffene Fläche beträgt 72,38 ha bei Böden hoher Empfindlichkeit, 103,02 ha bei Böden mittlerer Empfindlichkeit und 15,87 ha bei Böden geringer Empfindlichkeit.

Die Tiefbauarbeiten im Bereich der Maststandorte können je nach Standort zur Absenkung des Grundwassers durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen führen.

Die meisten der bekannten Altlasten bzw. Altablagerungen werden vom Vorhaben nicht tangiert. Betroffen sind allerdings die Altlasten Fritschlach Nr. 121 (403) und Fritschlach Nr. 32 (397). Diese Flächen werden als Arbeitsflächen beansprucht. Überdies sind für die Errichtung der Neubaumasten 006A bzw. 011A sowie den Rückbau der Bestandsmasten 006 bzw. 011 dort auch Tiefbauarbeiten erforderlich. Des Weiteren wird die Fläche Fritschlach Nr. 120 (402) mit einer Zuwegung über einen bestehenden Weg tangiert.

Im Bereich der Maststandorte sind Belastungen des Bodens mit PFC möglich. Dies gilt sowohl beim Neubau als auch beim Rückbau der Mastfundamente, die jeweils

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

einen Eingriff in den Boden durch Aufgraben und Umlagern erfordern.

1.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch den Wirkfaktor der punktuellen Versiegelung im Bereich der Mastfundamente bzw. der oberirdischen Fundamentköpfe. Dies gilt für die Neubaumasten bzw. für Maststandorte, die nicht standortgleich mit den Bestandsmasten errichtet werden. Da die Fundamente, abgesehen von den Fundamentköpfen, mit 1,5 m des örtlichen Aushubs wieder übererdet werden, werden dort die Bodenfunktionen zumindest mit allgemeiner Ausprägung wiederhergestellt, so dass daraus eine Beeinträchtigung, aber kein Verlust der Bodenfunktionen resultiert. Insgesamt kommt es bei 11.907 m² Fundamentfläche der Neubaumasten zu einer Neuversiegelung von 1.352 m². Dieser steht eine Entsiegelung durch den Rückbau der Fundamentköpfe der Bestandsmasten mit 1.128 m² gegenüber, durch die zumindest Bodenfunktionen mit allgemeiner Ausprägung wiederhergestellt werden. Somit führt das planfestgestellte Vorhaben zu einer Netto-Neuversiegelung von 224 m².

1.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Aufheizung, ein verstärkter oberirdischer Abfluss oder eine verringerte Grundwasserspende sind als Folgewirkungen der Versiegelung an den vergleichsweise sehr kleinen Fundamentköpfen nicht zu erwarten.

1.4.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen des planfestgestellten 380-kV-Leitungsvorhabens sind mit dem Polder Bellenkopf/Rappenwört in Bezug auf die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren denkbar.

Der Polder verursacht ähnliche Auswirkungen wie das Leitungsvorhaben (Versiegelung des Bodens und Verlust der Bodenfunktionen durch Bauwerke bzw. Anlagen in geringem Umfang, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Umlagerung in erheblichem, räumlich jedoch weit verteiltem Umfang). Angesichts des insgesamt geringen Umfangs und der räumlich weiten Verteilung der Bereiche, an denen durch den Bau des Polders Boden in Anspruch genommen wird, sind die schutzgutspezifischen Auswirkungen des Poldervorhabens ebenfalls gering. Unabhängig vom zeitlichen Abstand der Realisierung der beiden Vorhaben werden die beiden Vorhaben somit in Bezug auf die Inanspruchnahme des Schutzguts Boden nicht zu kumulativen Wirkungen führen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für die Zubeseilung der 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden der Amprion GmbH wird das Schutzgut Boden nur für Baustellenflächen und damit temporär sowie im geringen Umfang in Anspruch genommen. Das Risiko von Bodenverdichtungen ist vermeidbar. Es kommt zu keinen kumulativen Wirkungen.

Gegenüber der Ortsumfahrung (Bundesstraße B 3n), die bei Kuppenheim in erheblichem Umfang zum Verlust des Bodens und der Bodenfunktionen durch Versiegelung durch die Fahrbahnen führen wird, ist die hier planfestgestellte Netzverstärkung mit ihrer minimalen und über den gesamten Trassenverlauf verteilten Versiegelung zu vernachlässigen. Kumulative Wirkungen sind nicht gegeben.

Dies gilt auch für den Neubau der Schnellbahnstrecke Karlsruhe – Basel bei Bietigheim, die bei Bietigheim in erheblichem Umfang zum Verlust des Bodens und der Bodenfunktionen durch Versiegelung durch die Fahrwege führen wird. Kumulative Wirkungen bestehen nicht.

1.4.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 14.0, LBP, Anhang 2). Besonders sind die getrennte Lagerung des Oberbodens vom Unterboden beim Ausheben und Wiederverfüllen der Fundamentgruben, die Vorgaben an das Befahren von Böden auf den vorgesehenen Baustellenflächen bei bestimmten Boden- und Witterungsverhältnissen sowie die Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden zu erwähnen (V-B01 und V-B02).

Karlsruhe/ Freiburg

Der Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen (Altlasten, PFC) ist Gegenstand der <u>V-B03</u>, die für den Fall des Antreffens einer Verunreinigung im Zuge der

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bauausführung ein besonderes Vorgehen hinsichtlich Sondierung, PFC-Analytik,

Entsorgung etc. vorschreibt.

Die Verortung der Maßnahmen ist der zugehörigen Plananlage 14.3, Lagepläne

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entnehmen.

1.4.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen

Die trotz der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden werden mit den

Kompensationsmaßnahmen E-01, E-02 und E-03 vollständig ausgeglichen.

1.5 Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächengewässer, das sich wiederum aus Fließ- und

Stillgewässern zusammensetzt, betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut,

dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch

seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu

berücksichtigen.

1.5.1 Teilschutzgut Grundwasser

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach

Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone

eintritt. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer

einschließlich des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts, als

Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als

nutzbares Gut zu schützen.

Die Beschreibung der Grundwasserverhältnisse basiert auf Datengrundlagen und

Auswertungen eines Hydrogeologischen Gutachtens, das den Planunterlagen

beigelegt ist (Anlage 13.0, Fachbeitrag WRRL, Anhang 1, Hydrogeologisches Fachgutachten) und des Fachbeitrages zur Bauwasserhaltung (Anlage 15.2, Wasserrechtliche Gestattungen, Anhang 1, Fachbeitrag zur Bauwasserhaltung). Die für die Beschreibung des Teilschutzgutes Grundwasser relevanten Datengrundlagen werden ansonsten im UVP-Bericht aufgeführt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des hydrogeologischen Großraumes "Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär". Die vorherrschenden Lockergesteine bilden ergiebige Porengrundwasserleiter mit hoher bis mittlerer Durchlässigkeit. Im Untersuchungsraum 600 m breiten ist überwiegend von geringen Grundwasserflurabständen auszugehen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering/ungünstig eingestuft.

Ca. 70 % der Maststandorte liegen in Bereichen mit einem Grundwasserflurabstand von ≤ 3,0 m u. GOK. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Grundwasserkörpers "Quartäre und Pliozäne Sedimente der Grabenscholle". Der mengenmäßige und chemische Zustand wird als gut eingestuft.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen 13 Wasserschutzgebiete, von denen 11 vom Vorhaben betroffen sind. Quellenschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Im Raum Rastatt und Baden-Baden wurden großflächige Bodenund Grundwasserbelastungen mit PFC festgestellt.

1.5.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt entstehen Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser insbesondere durch den Aushub der Fundamentgrube und die Gründungsarbeiten an den neuen Maststandorten, durch den Rückbau von Maststandorten, durch die Anlage von Arbeitsflächen sowie durch die ggf. erforderliche Wasserhaltung. Diese Wirkungen können einerseits zur Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (qualitative Auswirkung) und andererseits zur mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes (quantitative Auswirkung) durch Bauwasserhaltung oder die temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung führen.

Die temporären Einwirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind auf den Bereich der Maststandorte und die unmittelbaren Arbeitsflächen für die Maststandorte beschränkt. Einwirkungen außerhalb dieses Baustellenbereichs, auch auf

Arbeitsflächen für Montage, Schutzgerüste oder Seilzug, bleiben unterhalb der Relevanzschwelle. In diesen Bereichen findet keine Bauwasserhaltung und auch keine Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch Abtragen vom Oberboden statt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die für die Gründungsarbeiten an den neuen Maststandorten erforderliche Bauwasserhaltung ist für einen Zeitraum von ca. zwei Wochen vorgesehen. Beim Rückbau von Fundamenten sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Eingriffsbereich für die Mastfundamente sind bezüglich der Wirkung Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für den Neubau und den Rückbau Einwirkungen von mittlerer Intensität zu prognostizieren.

Die Wirkung mengenmäßiger Veränderung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung hat je nach anzunehmendem Absenkungsbetrag und prognostizierter Dauer der Wasserhaltung unterschiedlich starke Einwirkungsintensitäten.

Für die vorhabenbedingte Bauwasserhaltung werden Absenkungsbeträge von ca. 0,1 bis 2,6 m angenommen. Daraus ergibt sich hinsichtlich des Absenkungsbetrages eine geringe Einwirkungsintensität. Bei der für das Vorhaben vorgesehenen Dauer der Bauwasserhaltungen von bis zu zwei Wochen wird ebenso von einer geringen Einwirkungsintensität ausgegangen. Insgesamt wird somit für diese Wirkung mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalst durch Bauwasserhaltung eine geringe Einwirkungsintensität angenommen.

Gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung weisen die von der vorhabenbedingten Bautätigkeit betroffenen Flächen aufgrund eines geringen bzw. als ungünstig eingestuften Schutzpotenzials der Grundwasserabdeckung eine hohe Empfindlichkeit auf. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Verschmutzungsgefährdung resultiert auch aus Grundwasserflurabständen von ≤ 3,0 m u. GOK bei ca. 70 % der Maststandorte. Aus der Lage von Baumaßnahmen in Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten resultiert bei drei betroffenen Wasserschutzgebieten (Schutzzonen I und II) eine hohe Empfindlichkeit im Hinblick auf eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und bei den übrigen zehn von Baumaßnahmen betroffenen Wasserschutzgebieten eine mittlere Empfindlichkeit (Schutzzone III).

Die Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Grundwassers einer gegenüber mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes infolge der temporären Bauwasserhaltung ist ebenso von der Lage in oder außerhalb Wasserschutzgebieten abhängig. Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Empfindlichkeit in der Regel als gering anzusetzen. Bei Lage in Wasserschutzgebieten wird die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegen mengenmäßige Veränderung trotz des temporären Charakters der Wasserhaltung in der Schutzzone III als mittel angesetzt. Für die Schutzzonen I und II wird die Empfindlichkeit als hoch eingestuft.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.5.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Ein Grundwasserstau oder Veränderungen der generellen Grundwasserströmung bzw. Wirkungen auf die Grundwasserdynamik sind anlagebedingt angesichts der insgesamt geringen Fundamentgröße nicht zu erwarten. Nach Abschluss der anlagenbedingt Bauwasserhaltung finden keine Einwirkungen Grundwasserhaushalt statt. Die Funktion der Entwässerungssysteme (z.B. Flächendrainagen) bleibt grundsätzlich erhalten. Auch die Grundwasserüberdeckung wird wiederhergestellt. Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut bestehen somit nicht.

1.5.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser bestehen nicht.

1.5.1.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen für das Teilschutzgut Grundwasser könnten sich bei einer bauzeitlichen Überschneidung des planfestgestellten Leitungsvorhabens mit den

Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwört sowie mit der Eisenbahn-Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1 ergeben. In Betracht kommen kumulative Auswirkungen bei zeitgleicher Ausführung hinsichtlich einer baubedingten Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sowie einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch Bauwasserhaltung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Angesichts des unterschiedlichen Realisierungsstandes der Vorhaben ist von einer zeitlichen Überschneidung der Bauzeiten nicht auszugehen. Nach Abschluss der ca. 14-tägigen Bauwasserhaltung für das 380-kV-Leitungsvorhaben findet keine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes mehr statt. Kumulative Wirkungen hinsichtlich der baubedingten Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sind – selbst bei einer zeitglichen Ausführung der Vorhaben – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Im Ergebnis sind kumulative Wirkungen nicht gegeben.

1.5.1.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind die allgemein gültigen Maßnahmen V-W1, VW-2, Vw-3, VW-4 und VW-5 sowie die speziell für Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten und Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Verschmutzungsgefährdung geltende GW-1 vorgesehen. Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge von Maschineneinsatz, Betankung der Maschinen oder Wartungsvorgängen wird durch die Maßnahme GW-1 weitestgehend vermieden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ergänzt und konkretisiert durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.6.

Auch wenn die Gewässernutzung noch der Präzisierung durch die Vorhabenträgerin bedarf (siehe A.IV.6.2.2) ist abzusehen, dass die Auswirkungen durch mehrere schon jetzt zu definierende Vermeidungsmaßnahmen begrenzt werden:

Die Maßnahme <u>V-W1</u> regelt die Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten zum Schutz von Gewässern bei Inanspruchnahme von Gewässern als Baustellen-, Seilzug oder Schutzgerüstfläche.

Zur Vermeidung und Minderung von Einträgen von Fest-, Trüb- und Schwebstoffen aus Querungen, Überfahrten und Einleitungen in Gewässer dient der in der

Maßnahme <u>V-W2</u> vorgesehene Substratfang, der ggf. von der ökologischen Baubegleitung vorzusehen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Maßnahme <u>V-W3</u> sieht die Errichtung einer Pionierbrücke zum Schutz von Sohle und Ufer vor einem Eingriff durch die Errichtung eines Rohrdurchlasses bei Überfahrt an Fließgewässern.

Der Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen aus Einleitungen von Grundwasser in sensible Gewässer wird mit der in der Maßnahme <u>V-W4</u> vorgesehenen Klär- und Absetzvorrichtung vermieden bzw. vermindert. Diese Maßnahme ist an jeder Einleitstelle vorgesehen.

Die hydraulische Belastung sowie ein Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen an Einleitstellen werden zudem mit der Maßnahme <u>V-W5</u> vermieden bzw. vermindert, die ein Vorschalten von Abreinigungseinrichtungen vorsieht.

Bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung durch potenzielle Schadstoffeinträge und/oder temporäre Verringerung der Grundwasserabdeckung greift die Maßnahme V-GW1. Die Maßnahme trifft Vorgaben für das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen und an das Abstellen der Maschinen. Weiterhin schränkt sie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ein und schreibt die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen vor.

Zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes ist vor Baubeginn zu prüfen, ob durch den Eingriff in den Boden oder durch Wasserhaltungsmaßnahmen in Bereichen mit stofflichen Belastungen eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Mobilisation oder Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasserbereich erfolgen könnte und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen sind (z.B. PFC-Belastungen).

1.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die für die Beschreibung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer maßgeblichen Datengrundlagen basieren auf den Daten des Umweltinformationssystems der LUBW. Sie beinhalten das AWGN der Fließgewässer und Standgewässer, WRRL-Wasserkörper und die Gewässerordnung sowie die Flächen von Regierungspräsidium Karlsruhe

Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungsflächen. Es wurden außerdem die mit dem Feinverfahren durch das LUBW erhobenen und durch die Gewässerentwicklungsplanung ergänzten Daten zur Gewässerstrukturgüte von 2017 (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2017), die Kenngrößen der ökologischen Zustandsklasse (Ergebnistabelle zu LUBW 2015) sowie Teilbearbeitungsgebiet 32 Begleitdokument des zum aktualisierten Bewirtschaftungsplanes für den Oberrhein (Ministerium für Umwelt. Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2015) verwendet. Die Gewässerstrukturgüte der Gewässer, für die keine Daten vorliegen, wurden durch eigene Aufnahmen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Biotopkartierung und durch die Auswertung von Luftbildern (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2015) erhoben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Trassenverlauf des 47 km langen 380-kV-Leitungsvorhabens werden insgesamt 43 Fließgewässer dauerhaft überspannt bzw. während der Bauphase von einem Provisorium vorübergehend überspannt. Eine Einwirkung auf Gewässer aufgrund der Überspannung ist nicht gegeben.

Von den 43 Fließgewässern liegen 15 Gewässer gleichzeitig innerhalb der Mastbaubzw. Arbeitsflächen. Diese Gewässer wurden vertieft betrachtet.

Der überwiegende Teil der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fließgewässer weist an den Querungsstellen eine stark bis sehr stark veränderte bzw. deutlich veränderte Gewässerstruktur auf. Zum ökologischen Zustand liegen für den Großteil der Gewässer keine Angaben vor. Für drei Gewässer wird der ökologische Zustand als unbefriedigend angegeben.

Ergänzend zu den Fließgewässern sind Straßenseiten-, Ackerrand- und Entwässerungsgräben zu nennen, die nicht im Gewässernetz enthalten sind und innerhalb des Teilschutzgutes Oberflächengewässer keine oder nur geringe Wertigkeit aufweisen. Eine weitere Betrachtung dieser Gräben war beim Teilschutzgut Oberflächengewässer somit nicht erforderlich.

Neben den Fließgewässern befinden sich im Trassenverlauf des Vorhabens 18 Stillgewässer. Neun dieser Gewässer werden von der 380-kV-Leitung überspannt. Eine Inanspruchnahme von Stillgewässern durch Baumaßnahmen erfolgt nicht. Von einer Überspannung gehen keine Wirkungen auf die Stillgewässer aus. Eine weitere Betrachtung von Stillgewässern konnte daher unterbleiben.

Karlsruhe/ Freiburg

Weiterhin befinden sich im Trassenverlauf des Vorhabens Überschwemmungsgebiete

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

des Rheins und des Acher-Rench-Systems.

Das vom Vorhaben gequerte Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Hägenich wird im nördlichen Teil zwischen Bühl und Achern gequert. Auswirkungen auf die Funktion der Hochwasserrückhaltebecken gehen vom Vorhaben nicht aus. Nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Geländeoberfläche verbleiben keine Beeinträchtigungen des Abflusses durch die Gittermasten, so dass eine weitere Betrachtung insoweit

unterbleiben konnte.

Das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist im Trassenraum des Vorhabens durch wasserbauliche Maßnahmen wie Begradigung und Entwässerung sowie die Nutzbarmachung der Auen im Bereich zahlreicher Fließgewässerabschnitte stark verändert worden und somit strukturell vorbelastet. In landwirtschaftlichen Bereichen ist eine organische Belastung festzustellen, die sich auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer auswirkt. Der Boden und das Grundwasser sind erheblich mit PFC vorbelastet, wodurch es auch zu einer Belastung von Oberflächengewässern kommt.

1.5.2.1 Baubedingte Wirkungen

Eine Zusammenstellung der Anlagen und Maßnahmen in, an und über Gewässern ist

in Abschnitt B.IV.2.6.4 dieses Beschlusses aufgeführt.

Baubedingt kann die Grundwassereinleitung aus den Mastbaustellen an den Neubaumasten zu einem temporären Eintrag von Nähr- und Feststoffen sowie – in Abhängigkeit von der Grundwassermenge, dem Gewässerabfluss und Dauer der

Einleitung – zu Auswirkungen auf die hydraulische Belastung führen.

Eine Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlämmung der Gewässersohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten im Bereich der Arbeitsflächen sowie der Mastbaustelle bzw. durch Erosion von Oberboden in das

Gewässer entstehen.

Zu einer temporären Beeinträchtigung der Ufer-/gehölze und deren Schutz- und Strukturfunktion für das Gewässer kann es ebenso im Bereich der Mastbaustelle und der Arbeitsflächen kommen.

Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können einen negativen Einfluss auf die morphologische sowie die ökologische Ausstattung haben und damit auch zu einer Minderung der ökologischen Zustandsklasse führen. Die Auswirkungen auf die Ufer/gehölze werden im Rahmen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betrachtet. Einwirkungen auf die Überschwemmungsgebiete gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Wirkungen des Vorhabens Verschlammung der Sohlstrukturen, hydraulische Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Beeinträchtigung der Ufer-/gehölze sowie deren Schutz- und Strukturfunktion und Eintrag von Nährstoffen können somit zur Minderung der morphologischen Ausstattung und der ökologischen Zustandsklasse führen.

Diese Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt. Die Wirkungen Verschlammung und Eintrag von Nährstoffen sowie die Beeinträchtigung der Ufer/gehölze weisen eine mittlere Einwirkungsintensität auf. Der Wirkung temporäre Verschlechterung der Durchgängigkeit wir eine mittel bis hohe Einwirkungsintensität zugeordnet. Bei der hydraulischen Belastung wird aufgrund der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Grundwasseranstroms eine mittlere Einwirkungsintensität angenommen.

Die Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Oberflächengewässer gegenüber diesen Auswirkungen wurde in Abhängigkeit von der Strukturgüte der vom geplanten Vorhaben betroffenen Gewässer ermittelt. Die Empfindlichkeit gegenüber der Minderung der morphologischen Ausstattung ist bei 14 Gewässern gering, bei zwei Gewässern (Abzugsgraben bei Mast 026A, 2. Zufluss Schmiedbach) mittel. Daten zum ökologischen Zustand liegen nicht vor. Eine Empfindlichkeit gegenüber der Minderung der ökologischen Zustandsklasse wurde daher nicht vergeben.

1.5.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen nicht. Die Überspannung hat keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Ebenso entstehen durch das Vorhandensein der Gittermasten keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Soweit die Masten in Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten errichtet werden, werden sie so

Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

ausgeführt, dass sie hochwassersicher sind und ein Retentionsraumverlust nicht eintritt (vgl. Nebenbestimmung A.IV.7.8).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.5.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer entstehen nicht.

1.5.2.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten. Zwar sind kumulative Wirkungen mit dem Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwärt insoweit nicht auszuschließen, als die betriebsbedingten Einleitungen des Pumpwerks Nord und der Einzelbrunnenanlagen mit der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung des geplanten Vorhabens bei höheren Wasserständen kumulieren könnten. Allerdings stehen bauliche Maßnahmen zur Verfügung um die Menge der Grundwassereinleitung aus Bauwasserhaltung reduzieren zu und eine gewässerverträgliche Gesamteinleitmenge zu gewährleisten.

Mit den anderen im Raum geplanten Vorhaben entstehen entweder mangels zeitlicher Überschneidung (Ortsumgehung Kuppenheim B3n. 380-kV-Netzverstärkung Kühmoos – Daxlanden) oder aufgrund der räumlichen Distanz (Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1 der DB Netz A) keine kumulierenden Wirkungen.

1.5.2.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer wird auf die Ausführungen unter B.III.1.5.1.5 verwiesen.

Maßnahmen V-W1, VW-2, VW-3, VW-4 und VW-5 gelten auch für Oberflächengewässer. Die Einwirkungsintensität der Grundwassereinleitung aus der Bauwasserhaltung kann mit den vorgesehenen Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen V-W2, V-W4 und V-W5 auf ein gewässerverträgliches Maß

Karlsruhe/ Freiburg

reduziert werden. Ebenso können Einwirkungen von PFC-Belastungen des Grundwassers auf die Fließgewässer mit den vorgesehenen Maßnahmen vermieden bzw. zumindest gemindert werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.6 Luft, Klima

In Bezug auf den baubedingten Wirkfaktor temporäre Luftschadstoffe durch Baufahrzeuge können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden.

Denkbar sind kleinräumige Veränderungen des Klimas durch die Anlage von Schneisen im Wald. Hohe Empfindlichkeiten bestehen für Klimaschutzwälder und mittlere Empfindlichkeiten für sonstige Gehölzstrukturen. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass das geplante Vorhaben weitgehend die Bestandstrasse nutzt und zudem in Bündelung bzw. Parallellage zu weiteren bestehenden Infrastrukturen verläuft. Das Vorhaben nutzt weitgehend vorhandene Schutzstreifen. Arbeitsflächen werden anschließend rekultiviert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können somit auch bezogen auf anlagenbedingte Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden.

Soweit die neue Trasse die Bestandstrasse und damit auch den bestehenden Schutzstreifen verlässt, wird der Schutzstreifen verlagert und im Gegenzug wird der bestehende Schutzstreifen verlagert sowie die dort geltenden Wuchshöhenbeschränkungen aufgehoben.

Nachteilige Auswirkungen aufgrund von Aufheizeffekten durch Flächenversiegelung ergeben sich nicht. Durch die Stahlgitterkonstruktion der Masten sind auch keine nennenswerten Windablenkungen oder Verwirbelungen zu erwarten. Zu einer verstärkten Anhaftung von Luftschadstoffen durch Korona-lonen kommt es nur sehr kleinräumig in der unmittelbaren Umgebung der Leitungsseile. Aufgrund des geringen Ausmaßes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Luftqualität zu erwarten.

Auf eine weitere Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes konnte im Rahmen dieser UVP daher verzichtet werden.

1.7 Landschaft

Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten. Für eine Bewertung der Landschaft werden nicht nur ihre Einzelelemente betrachtet, sondern auch ihr Zusammenwirken im Raum.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft wurde ausgehend davon, dass es sich bei der planfestgestellten 380-kV-Leitung um einen weitgehend in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung verlaufenden Ersatzneubau handelt, mit 1.500 m beidseits der Leitungsanlage festgelegt. Die Zusatzbelastung resultiert aus den – je nach Leitungsabschnitt um ca. 14 m bis ca. 50 m – höheren Masten der neuen 380-kV-Leitung. In einer Entfernung von > 1.500 m ist die geplante Masterhöhung nicht mehr in dem Maße wahrnehmbar, dass sie erhebliche Auswirkungen auslösen könnte. In dem Abzweig nach Au am Rhein ist lediglich eine Umbeseilung ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen. Dieser Abschnitt kann daher bei dem Schutzgut Landschaft von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Das Vorhaben quert drei Naturräume. Es handelt sich um den Naturraum 22 "Nördliches Oberrhein-Tiefland", Untereinheit 222 "Nördliche Oberrhein-Niederung" und Untereinheit 223 "Hardtebenen" bis Sinzheim-Kartung an. Südlich davon schließt der Naturraum 21 "Mittleres Oberrhein-Tiefland", Untereinheit 210 "Offenburger Rheinebene" an.

Die Bewertung des Landschaftsbildes basiert auf der dem Vorhaben "Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung naturschutzfachliche Planungen" der Universität Stuttgart von 2014, in dem eine landesweite Analyse des Landschaftsbildes durchgeführt wurde. Sie bietet eine landesweit einheitliche Bewertungsgrundlage. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird bei einer 11-stufigen Skala von 0 (niedrigster Wert) bis 10 (höchster Wert) weitestgehend mit den Wertstufen 2 - 5 bewertet. Diese Wertstufen machen nahezu ca. 90 % des Untersuchungsraums aus, welcher durch vorhandene Freileitungen, die Bundesautobahn BAB 5, weitere klassifizierte Straßen eine Bahnstrecke sowie verschieden Gewerbegebiete in hohem Maße technisch überprägt und visuell und akustisch vorbelastet ist. Die Wertstufen 8 - 10 kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Der Untersuchungsraum liegt auch überwiegend innerhalb der geringsten Kategorie (0 - 4 km²) der unzerschnittenen Räume nach LUBW. Historische Ortslagen oder Gebiete zum Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an historischen Ortslagen kommen gemäß Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein (Entwurf) im Untersuchungsraum nicht vor.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.7.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bauphase auf. Als Wirkfaktor auf das Schutzgut Landschaft ist Beseitigung/Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Vegetationselementen Gehölzbestände) (z.B. durch temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Flächen für Provisorien zu benennen. Temporär durch Bauflächen oder Zuwegungen in Anspruch zu nehmenden Flächen werden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt und befinden sich zudem weitgehend innerhalb der Bestandstrasse bzw. innerhalb der vorhandenen Schutzstreifen. Nur Bereich Achsim der und Schutzstreifenverschiebungen kann es zu einem baubedingten Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente kommen. Es handelt sich jedoch um kleinflächige Gehölzinanspruchnahmen in einem stark vorbelasteten Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind von vornherein ausgeschlossen. Dieser Wirkfaktor braucht demnach nicht weiter betrachtet zu werden.

1.7.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt entstehen Wirkungen auf das Landschaftsbild durch das Einbringen der Masten mit Leiterseilen und den in einigen Abschnitten vorgesehenen Vogelmarkern als raumwirkende technische Elemente in die Landschaft. Als vertikale Struktur sind die Maste einer Höchstspannungsleitung weithin sichtbar und verändern nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung. Es kommt zu einem sog. Maßstabsverlust und einer Blickfeldstörung. Diese Beeinträchtigung ist umso höher, als die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Der als Wirkfaktor zu betrachtende Maßstabsverlust ist angesichts der Vorbelastung durch die bestehenden Hoch- / Höchstspannungsfreileitungen bereits gegeben. Er wird allerdings durch das geplante Vorhaben mit den im Durchschnitt um ca. 19 m im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten verstärkt. Das Gleiche gilt für die Blickfeldstörung, die bereits gegeben ist, jedoch durch die neuen höheren Masten verstärkt wird.

Eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse hat ergeben, dass es sich bei etwa 51 % des Untersuchungsraums um sichtverschattete Bereiche handelt. Von diesen Bereichen aus sind aufgrund sichtverstellender Elemente (z.B. Wald, Siedlung) oder topographischer Gegebenheiten weder die Bestandsmasten noch die Neubaumasten zu sehen. Eine Sichtbarkeit sowohl der Bestands- als auch der Neubaumasten ist bei etwa 48 % der Flächen des Untersuchungsraums gegeben. Das bedeutet, dass auch in der Ist-Situation bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Freileitungen vorhanden ist. Nur für 1 % der Flächen des Untersuchungsraums kommt es zu einer erstmaligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neubaumasten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwirkungsintensität der Masten ist in Bereichen besonders hoch, in denen der gesamte Mast wahrgenommen wird und dieser ein dominantes Raummerkmal darstellt. Dieser Bereich wird im Regelfall als 100 - 500 m zur Leitung festgelegt (Sonderfall Forchheim und Weitenung 100 – 700 m). Jenseits dieser Bereiche nimmt die Einwirkungsintensität ab, da die Masten nur noch einen Teil der wahrgenommenen Kulisse ausmachen und die Dominanz der Masten abnimmt. Für den Bereich 500 - 1.500 m ist somit im Regelfall (Sonderfall Forchheim und Weitenung 700 – 1.500 m) eine mittlere Einwirkungsintensität gegeben.

Auch Leiterseile können zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Seildurchhang der neuen Leitung an anderer Stelle geführten Bestandsleitungen. Gegenüber erfolgt bei parallel Einwirkungsintensität durch die Masten nehmen die Leiterseile allerdings nur eine untergeordnete Rolle ein, sodass auch bei Versatz des Seildurchhangs keine Hochstufung Einwirkungsintensität erfolgt. Die teilweise vorgesehenen der Vogelschutzmarker sind aus der Landschaft kaum wahrnehmbar und tragen nicht relevant zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Ein dauerhafter Verlust prägender Landschaftselemente ist anlagebedingt von vorneherein auszuschließen, soweit die Leitung innerhalb des bestehenden Schutzstreifens errichtet wird, für den bereits eine Aufwuchshöhenbeschränkung gilt und der im Rahmen der Trassenpflege regelmäßig freigehalten wird.

Nur in den Bereichen der Trassenverschwenkungen kommt es teilweise zu Gehölzentnahmen und somit zu einem dauerhaften Verlust von Vegetationselementen. Allerdings handelt es sich hierbei um kleinflächige Inanspruchnahmen in einem stark vorbelasteten Raum. Hinzukommt, dass durch den Rückbau der Bestandstrasse in Bereichen der Trassenverschwenkung der

Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Schutzstreifen entfällt und die Landschaft hierdurch entlastet wird. Angesichts des weitgehenden Verlaufs der neuen Leitung in der Bestandstrasse und der starken Vorbelastung des Raumes können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von vornherein ausgeschlossen werden. Dieser Wirkfaktor braucht demnach nicht weiter betrachtet zu werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.7.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als Wirkfaktor für das Schutzgut Landschaft sind die Beseitigung und Beanspruchung Gehölzvegetation -habitaten von und durch betriebsbedingte Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen zu erfassen. Allerdings findet eine von prägenden Landschaftselementen durch betriebsbedingte Maßnahmen im bestehenden Schutzstreifen findet nicht statt, da der Schutzstreifen nicht verbreitert wird. Dort finden bereits Unterhaltungsmaßnahmen für die bestehende 220-kV-Freileitung statt. Der Wirkfaktor braucht nicht weiter betrachtet zu werden.

1.7.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen mit anderen im Raum geplanten Vorhaben entstehen nicht. Im Bereich, in dem der Polder Bellenkopf/Rappenwört und/oder die Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel PFA 1.) mit der planfestgestellten 380-kVbesteht Netzverstärkung kumulieren könnte, eine überwiegend geringe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Die potenziell kumulierenden Vorhaben im Raum haben aufgrund ihrer Charakteristik geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild als das mastartige geplante Vorhaben. Kumulierende Wirkungen gegenüber Maßstabsverlust und Blickfeldstörung sind daher nicht zu erwarten.

Im Zuge der 380-kV-Netzverstärkung Kühmoos – Daxlanden erfolgen die Auflage eines zusätzlichen Leiterseilsystems und mehrerer Mast-Ersatzneubauten, die kumulierend wirken können.

1.7.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Von zentraler Bedeutung im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist, dass die neue 380-kV-Leitung weitestgehend in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung errichtet wird, die anschließend zurückgebaut wird. Hierdurch wird eine Neuzerschneidung eines bisher unzerschnittenen Raumes vermieden. Der Schutzstreifen bleibt in den achsengleichen Trassenabschnitten der neuen 380-kV-Leitung unverändert. Ein dauerhafter Eingriff in landschaftsprägende Gehölze, der bei einer Verbreitung des Schutzstreifens somit vermieden werden erforderlich wäre. kann ln Bereichen von Achsverschiebungen entsteht zwar ein neuer Schutzstreifen, dafür wird der bestehende Schutzstreifen der 220-kV-Bestandsleitung aber in den versetzten Trassenbereichen wieder aufgehoben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bei der Mastverteilung wurden zudem die Durchhänge der Leiterseile der planfestgestellten Leitung in den Abschnitten mit Parallellage zur 380-kV-Leitung Kühmoos – Daxlanden an diese angepasst.

1.7.6 Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können real nicht kompensiert werden und werden daher mit einer Ausgleichsabgabe kompensiert (vgl. zur Berechnung B.IV.2.6.2.1.6). Den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung stehen Entlastungen durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung gegenüber. Diese Entlastungen wurden im Zuge der Berechnung der Ausgleichsabgabe im LBP für nicht real kompensierbare Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft eingriffsmindernd berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird auf diese Weise reduziert.

1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von

besonders charakteristischer Eigenart gefasst. Bau- und Bodendenkmale stellen in der Regel kleinräumige anzutreffende Merkmale dar. Bodendenkmale oder Flächen, innerhalb derer Bodendenkmale vermutet werden, können auch großflächiger auftreten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird innerhalb eines 300 m breiten Untersuchungsraumes beidseits des geplanten Vorhabens betrachtet. Hinsichtlich der Wirkung auf Baudenkmale wird ein erweiterter Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits der planfestgestellten Leitung zugrunde gelegt.

Innerhalb des engeren Untersuchungsraums von 600 m (300 m beidseits der Trasse) finden sich keine Baudenkmale. Im erweiterten Untersuchungsraum von 2.000 m (1.000 m beidseits der Trasse) finden sich gemäß der Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege an die Vorhabenträgerin zwei raumbedeutsamen Baudenkmale. Hierbei handelt es sich um das barocke Schloss Favorite südöstlich von Rastatt (Gemarkung Rastatt-Förch, LK Rastatt) sowie die Autobahnkirche St. Christophorus an der Autobahn BAB 5 (Gemarkung Sandweier, Stadtkreis Baden-Baden). Der Abstand des geplanten Vorhabens zum Schloss Favorite beträgt im Bereich der nächsten Annäherung mindestens 1.400 m (Leiterseile und Maststandort) im Bereich Mast 078A, 079A und 080A. Zur Autobahnkirche beträgt der Mindestabstand im Bereich der Maststandorte 090A, 091A, 092A und 093A 350 m (Leitungsseile), zu den Maststandorten beträgt die Entfernung mindestens 400 m.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich mehrere bekannte Bodendenkmale. Diese Bodendenkmale sind bereits durch die Bestandstrasse (Rückbaumasten, Zuwegungen oder Arbeitsflächen) vorbelastet. Eine erstmalige Inanspruchnahme von bekannten Bodendenkmälern durch Neubaumasten erfolgt nicht.

Im Untersuchungsraum befinden sich mit Battert und Heiligenbuck nördlich von Sinzheim sowie der Residenzlandschaft Baden nördlich Rheinstetten sowie bei Rastatt, Kuppenheim, Sandweier historische Kulturlandschaftsbereiche gemäß Landschaftsrahmenplan (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stand November 2018).

Im Hinblick auf die sonstigen Sachgüter sind landwirtschaftliche Nutzungen im Untersuchungsraum zu benennen, die den Untersuchungsraum dominieren, sowie größere Waldflächen in bestimmten Bereichen. Die Böden im Untersuchungsraum zeichnen sich überwiegend durch eine besonders hohe Ertragsfähigkeit aus. Ca. 52

% der Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I (gute bis sehr gute Böden) gekennzeichnet. Etwa 24 % sind als Vorrangflur Stufe II (mittlere Böden) dargestellt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gewerbe- und Industriegebiete, Bestandsleitungen, klassifizierte Straßen und Bahnstrecken sind im gesamten Untersuchungsraum zahlreich vorhanden. Der Untersuchungsraum ist zudem durch bestehende Freileitungen, industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrsflächen erheblich vorbelastet. Die wesentliche Vorbelastung ist durch die bestehende 220-kV-Höchstspannung sowie die parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Netze BW, der Amprion und der DB Energie gegeben. Als weitere Vorbelastung soll insbesondere die BAB 5 genannt werden.

1.8.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme während der Bauphase aus. In Betracht kommen hier der Verlust oder die Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern oder von sonstigen Sachgütern.

Eine unmittelbare Betroffenheit der beiden zuvor genannten Baudenkmale durch die Bautätigkeit ist aufgrund des Mindestabstandes zum planfestgestellten Vorhaben ausgeschlossen. Eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baudenkmale findet nicht statt. Aufgrund des Abstandes der Baudenkmale zum Vorhaben können auch Auswirkungen infolge von baubedingten Erschütterungen oder Schadstoffemissionen ausgeschlossen werden. Insoweit braucht dieser Wirkfaktor nicht näher betrachtet zu werden.

Baubedingte Auswirkungen auf Bodendenkmäler durch Verlust oder Beeinträchtigung sind im Bereich der Arbeits- sowie der Fundamentflächen zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen erfolgen durch Aushub der Fundamentflächen der neu zu errichtenden Masten. Auch beim Rückbau der bestehenden Masten kommt es zu Tiefbauarbeiten, die jedoch aufgrund der vorhandenen Fundamente auf bereits stark überprägten Flächen stattfinden. Es erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme von bekannten Bodendenkmälern durch Neubaumasten, die nicht bereits durch die Rückbaumasten vorbelastet sind. Neben den bekannten Bodendenkmälern ist aber davon auszugehen, dass während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte

Fundstellen von Bodendenkmälern zutage treten können, deren Beeinträchtigung oder Verlust durch die Arbeits- sowie Fundamentflächen der Neubaumasten möglich sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

1.8.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagenbedingt kann das Vorhaben zu Störungen von Sichtbeziehungen bzw. einer technischen Überprägung von Kulturgütern und auch zum Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die neue 380-kV-Leitung weitgehend in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung verläuft, die zurückgebaut wird. Die neue Leitungsanlage weist gegenüber der Bestandsleitung höhere Masten auf. Eine Störung der Sichtbeziehungen durch die visuelle Wirkung einer Freileitung ist insbesondere bei den beiden Baudenkmalen Schloss Favorite und der Autobahnkirche an der BAB 5 denkbar. Dadurch könnten Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG betroffen sein. Zur Bestimmung der Auswirkungen auf die beiden Baudenkmale wurde eine Sichtbarkeitsanalyse vorgelegt. Hierin werden Bereiche dargestellt, in denen es durch Mastneubau/ -erhöhung zu Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation kommt. Die Sichtbarkeitsanalyse kommt bei beiden Baudenkmalen zu dem Ergebnis, dass durch die planfestgestellte Netzverstärkung auf den jeweiligen Gesamtwirkraum der Baudenkmale bezogen nur ein kleinflächiger Bereich neu belastet wird. Bei der Autobahnkirche tritt die Neubelastung in bereits anthropogen-technisch vorbelasteten Bereichen im direkten Umfeld der BAB 5 ein. Diverse Sichtbeziehungen werden durch den Rückbau der Bestandstrasse entlastet.

Hinsichtlich der sonstigen Sachgüter bleiben die bestehenden Strukturen und Funktionen erhalten oder werden wiederhergestellt. Flächeninanspruchnahmen oder Funktionseinschränkungen im Bereich der sonstigen Sachgüter finden nicht statt. Daher können erhebliche Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter ausgeschlossen werden, so dass dieser Wirkfaktor nicht näher betrachtet wird.

1.8.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Karlsruhe/ Freiburg

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sachgüter entstehen nicht.

1.8.4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen mit den weiteren Vorhaben im Raum entstehen nicht. Die

Vorhaben Polder Bellenkopf/Rappenwört und Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe

- Basel, PFA 1.1 lösen mangels vertikaler bzw. mastartiger Strukturen keine

raumwirksamen Störungen von Sichtbeziehungen bzw. technische Überprägung von

Kulturgütern aus. Im Zuge der 380-kV-Netzverstärkung Kühmoos – Daxlanden

erfolgen die Auflage eines zusätzlichen Leiterseilsystems und mehrerer Mast-

Ersatzneubauten, die kumulierend wirken können.

1.8.5 Vermeidung und Minimierung von Umweltwirkungen

Neben der Vermeidung der Inanspruchnahme von bekannten Bodendenkmalen durch

die Neubaumaste dienen insbesondere die archäologischen Voruntersuchungen der

Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer

A.VI.12 in diesem Beschluss wird hingewiesen. Bei Entdeckung bislang nicht

bekannter Funde sind die Vorgaben des § 20 DSchG zu beachten.

1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass direkte

Beeinflussungen eines Schutzguts indirekte Beeinflussungen anderer Schutzgüter

nach sich ziehen können. Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten

Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen

zwischen den Schutzgütern erkennbar

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 245

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außer-umweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die indes kompensiert bzw. ausgeglichen werden können und einer Zulassung des Vorhabens daher nicht entgegenstehen.

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, beurteilt sich einerseits im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schutzgutes, andererseits im Hinblick auf die Intensität der Auswirkungen. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto geringer sind Auswirkungen, die bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Die zusammenfassend dargestellten Umweltauswirkungen werden in ihrer Intensität bewertet und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die drei Kategorien schwach, mittel und hoch eingestuft. Dabei wird unter Anwendung des Maßstabs von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn sich eine Auswirkungsintensität von mindestens "schwach" ergibt.

Die Einhaltung der für den Bau relevanten Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ist voraussichtlich auch nicht durch besondere, über die einfache Abschirmung hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen und Vorgaben an die Baustellenplanung und den Bauablauf zur Minderung der schallbedingten Auswirkungen zu erreichen. Zwar bestehen die Auswirkungen nur für einen relativ kurzen Zeitraum. Dennoch sind im Bereich der Ortslagen Durmersheim, Rauental, Forchheim, Würmersheim,

Halberstung, Weitenung, Sandweier und Vimbuch selbst bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte, Auswirkungen mittlerer Intensität und in den Ortslagen Bietigheim und Breithurst Auswirkungen von schwacher Intensität zu prognostizieren.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Aufgrund der absehbaren Überschreitungen ist für diese Ortslagen im Bereich der Engstellen trotz Minderungsmaßnahmen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Hinblick auf den <u>anlagebedingten</u> Wirkfaktor Raumanspruch der Masten ergeben sich unter Zugrundelegung der Empfindlichkeit des Wert- und Funktionselements mit Wohnfunktion und der Abstandsklasse zum neuen 380-kV-Mast im Vergleich zum 220-kV-Bestandsmast folgende Einstufungen:

Bei einer Verschlechterung um eine oder zwei Abstandsklassen im Vergleich zum Bestand bestehen hohe Einwirkungsintensitäten und in Verknüpfung mit den mittleren Empfindlichkeiten ergeben sich daraus hohe Auswirkungsintensitäten. Mittlere Auswirkungsintensitäten sind zu erwarten, wenn die Abstandszone in der Planung im Vergleich zum Bestand unverändert bleibt. Bei der Verbesserung um eine Abstandszone verbleiben schwache Auswirkungsintensitäten. Bei der Verbesserung um zwei Abstandszonen sind keine erheblichen Auswirkungsintensitäten mehr erkennbar.

Demnach liegen für 39 Teilflächen Auswirkungen von hoher Intensität, für 80 Wertund Funktionselemente Auswirkungen von mittlerer Intensität und für 18 Wert- und Funktionselemente Auswirkungen von schwacher Intensität vor.

Die Auswirkungen von hoher Intensität sind in den Gemeinden Karlsruhe, Fritschlach (Mastbereich 007A – 011A); Rheinstetten, Weinbrennerstraße, Forchheim (Mastbereich 013A – 015A) und Dammfeldsiedlung (Mastbereich 022A – 024A); Durmersheim, Im mittleren Dahn (Mastbereich 036A – 038A), Verdiring (Mastbereich 038A – 041A), Weissenburger Straße (Mastbereich 041A – 043A) und Am Rankrain (Mastbereich 043A – 045A); Rastatt Muggensturm (Mastbereich 065A – 066A), Rastatt, B 462 (Mastbereich 066A – 067A), Rauental (Mastbereich 066A – 070A); Baden-Baden, Sandweier (Mastbereich 087A – 092A); Sinzheim, Halberstung und Brunnmatt (Mastbereich 111A – 113A); Bühl, Weitenung (Mastbereich 117A – 120A) und Ottersweier, Breithurst (Mastbereich 141A – 142A) gegeben. Somit ist auch bei diesem Wirkfaktor insoweit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Betriebsbedingt sind die durch die Übertragung elektrischer Energie ausgelösten elektrischen und magnetischen Felder nachteilig für das Schutzgut Menschen zu berücksichtigen. Die Grenzwerte der 26. BlmSchV (für die Frequenz von 50Hz: 100 microT bzw. 5,0kV/m) werden unterschritten. Die Einwirkungsintensität der elektrischen und magnetischen Felder bemisst sich an deren Grenzwertausschöpfung. Liegen die Immissionswerte um mehr als 50 % unterhalb des zulässigen Grenzwertes, liegt keine Einwirkungsintensität vor, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann. Oberhalb dieser Schwelle nimmt die Einwirkungsintensität mit steigender Grenzwertausschöpfung zu. Die Grenzwertausschöpfung oberhalb von 50 % ist in gleichgroße Klassen auf die drei Einwirkungsintensitätsstufen gering, mittel und hoch aufgeteilt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Endausbauzustand gibt es bei dem geplanten Vorhaben einen Immissionsort, an dem die Grenzwertausschöpfung für das elektrische Feld mit 62,4 % oberhalb der 50 %-Schwelle liegt. Die Einwirkungsintensität ist hier als gering einzustufen. Es handelt sich um einen Garten (mittlere Empfindlichkeit) zwischen den Masten 022A und 024A in der Kleingartenanlage Dammfeld in Rheinstetten (Maßgeblicher Immissionsort MIO 174a). Die Auswirkungen sind hier somit von schwacher Intensität und werden vorsorglich als erheblich bewertet. Maßgebliche Immissionsorte, an denen es im Endausbauzustand zur Grenzwertausschöpfung von mindestens 50 % beim magnetischen Feld kommt, liegen nicht vor.

Bei den Provisorien kommt es zu maximalen Grenzwertausschöpfungen von 74 % beim elektrischen Feld und 46 % beim magnetischen Feld. Bei den Provisorien gibt es insgesamt 20 verschiedene maßgebliche Immissionsorte, an denen die Grenzwertausschöpfung für das elektrische Feld die Schwelle von 50 % überschreitet (Gärten zwischen den Masten 019A und 022A in der Kleingartenanlage Dammfeld in Rheinstetten-Forchheim). Auch insoweit ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der <u>betriebsbedingten</u> Schallimmissionen ergeben sich für vier Immissionsorte in der Stadt Rheinstetten mit Auswirkungen hoher Intensität erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Für 14 Immissionsorte in Rheinstetten, Rastatt und Bühl sind Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten, die ebenso als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Schließlich ist auch bei dem Immissionsort mit Auswirkungen schwacher Intensität von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Bei allen anderen Immissionsorten sind keine

erheblichen Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen zu erwarten. Dies gilt auch für den Betrieb der Provisorien.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Teilschutzgut Pflanzen

Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt sich aus der Verknüpfung zwischen der Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber der Wirkung des Vorhabens mit der Intensität der jeweiligen Auswirkungen. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto geringer sind Auswirkungen, die bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Die zuvor zusammenfassend dargestellten Umweltauswirkungen werden in ihrer Intensität bewertet und unter dann Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die drei Kategorien "schwach", "mittel" und "hoch" gestuft. Dabei wird von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn sich eine Auswirkungsintensität von mindestens "schwach" ergibt.

Zur Bestimmung der Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Wirkungen des Vorhabens – Verlust, Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Zerschneidung und Randbeeinträchtigung – wurden drei Empfindlichkeitsstufen der Biotoptypen (I = "keine bis gering", II = "mittel", III = "hoch bis sehr hoch") definiert. Anschließend wurden Flächen im Untersuchungsraum anteilig diesen Empfindlichkeitsstufen zugeordnet.

Ca. 72 % des Untersuchungsraums weist keine bis geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der Biotoptypen auf. Der Anteil der Biotoptypen im Untersuchungsraum mit hoher Empfindlichkeit (u.a. Laubwälder, Wälder feuchter Standorte und Röhrichtflächen) liegt bei 14 %. Ähnliche Empfindlichkeiten bestehen gegenüber der Zerschneidungs- bzw. Trennwirkung (69 % gering und 13 % hoch). Gegenüber langfristig wirksamen Grundwasserabsenkungen werden 74 Untersuchungsraums als mittel empfindlich bewertet. Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist bei 6 % der Biotoptypen im Untersuchungsraum hoch, bei 74 % der Flächen gering. Die Empfindlichkeit gegenüber Randbeeinträchtigung ist bei 90 % der Biotoptypen im Untersuchungsraum nicht vorhanden bis gering. Die Flächenanteile mit hohen Empfindlichkeiten im Bereich der Arbeitsflächen sind jeweils geringer. Durch die Nutzung des bestehenden Schutzstreifens werden Biotoptypen mit hohen Empfindlichkeiten geschont. Großflächige Waldbestände werden vom Vorhaben nicht

gequert. Betroffen sind Altholzbestände und/oder gesetzlich geschützte Wälder sowie mittelalte Waldtypen. Mit ebenso mittlerer bzw. hoher Empfindlichkeit versehen sind die – wenn auch im geringen Umfang – betroffenen Baumreihen, Feldgehölze und Obstwiesen betroffen, die einer zum Teil langjährigen Regeneration bedürfen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwirkungsintensitäten werden in drei Stufen mit "hoch", "mittel" und "gering" bewertet. Der dauerhafte Verlust bzw. die Trennwirkung bei neuen oder aufgeweiteten Schutzstreifen weist eine hohe Einwirkungsintensität auf. Die Wirkungen Stoffeintrag, Randbeeinträchtigungen sowie der temporäre Verlust von Biotoptypen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb bestehender Schutzstreifen werden mit "mittel" bewertet. Kleinflächige Versiegelungen im Bereich der Mastfüße, die temporäre Grundwasserabsenkung sowie der temporäre Verlust von Biotoptypen durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen innerhalb bestehender Schutzstreifen werden mit gering bewertet.

Auf Grundlage der Verknüpfung der Empfindlichkeiten der Biotoptypen mit den Einwirkungsintensitäten ergeben sich folgende Bewertungen im Hinblick auf die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

Der <u>baubedingte</u> Verlust bzw. Beeinträchtigung von Biotoptypen auf Baustellenflächen und Zuwegungen sowie die anlagebedingte Errichtung der Maststandorte führt auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, wenn hierfür Biotoptypen von mittlerer bis hoher Empfindlichkeit in Anspruch genommen werden. Auswirkungen hoher Intensität treten kleinflächig bzw. punktuell auf im Bereich hochwertiger und sensibler Biotopstrukturen wie Streuobstwiesen, Auwald, heimischer Laubwald, Bruchwald, Land-/Uferröhricht. Dies gilt auch für die Zerschneidung von Biotoptypen infolge von Neuanlage oder Versetzung des bestehenden Schutzstreifens. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind als Biotoptypen von geringer Empfindlichkeit einzustufen. In Kombination mit geringen Einwirkungsintensitäten entstehen unerhebliche Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen bauzeitlicher Wasserhaltungsmaßnahmen auf das Teilschutzgut Pflanzen können durch die vorgesehene Maßnahme V-P6 ausgeschlossen bzw. derart gemindert werden, dass allenfalls schwache und damit unerhebliche Auswirkungen verbleiben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge von Stoffeinträgen können aufgrund der Maßnahme V-P2 ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Wirkung

der Randbeeinträchtigung von angrenzenden wertvollen Biotoptypen. Die aufgrund der Maßnahme V-P3 verbleibenden Auswirkungen sind als unerheblich zu bewerten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.2.2 Teilschutzgut Tiere

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere wird unter Verknüpfung der Empfindlichkeit der einzelnen Arten bzw. der Tierlebensräume gegenüber den verschiedenen Wirkungen des Vorhabens mit den Einwirkungsintensitäten ermittelt. Die hierdurch ermittelten Auswirkungsintensitäten führen dann zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, wenn unter Berücksichtigung Vermeidungs-Minderungsmaßnahmen von und Auswirkungsintensitäten von "schwach" bis "hoch" verbleiben.

Hohe Einwirkungsintensität auf das Teilschutzgut Tiere geht von der <u>baubedingten</u> Flächeninanspruchnahme aus, die zum Verlust von Habitaten bzw. Individuen führen kann. Die temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungsstätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art führen zu mittlerer bis hoher Auswirkungsintensität. Von einer hohen Auswirkungsintensität ist auch bei temporärer oder dauerhafter Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbiotopen oder sonstiger besonderer Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume auszugehen, die als Lebensraum für gefährdete bzw. FFH-relevante Tierarten dienen (z.B. Höhlenbäume oder Alt- bzw. Totholz).

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund, dass die planfestgestellte Leitung weitgehend eine bereits bestehende Freileitungstrasse nutzt und damit vorbelastete bzw. veränderte Biotoptypen und Lebensräume innerhalb des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden, verbleiben größtenteils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Arten und Empfindlichkeitsräume. Dies gilt allerdings nicht, soweit es zur Inanspruchnahme von wertvollen Klein- und Saumbiotopen auf mageren oder feuchten Standorten kommt. Insoweit ist nachteiligen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Die baubedingte Zerschneidung von linearen Vernetzungselementen, wie Gehölzstreifen und Hecken oder Waldsäume bzw. Waldrandflächen, weist aufgrund der langen Regenerationszeit sowie ihrer nur fragmentarischen Verbreitung in intensiv

landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine mittlere Auswirkungsintensität auf. Bei Durchführung des Vorhabens sind allerdings nur geringfügige und räumlich begrenzte Gehölzverluste sowie sonstige Unterbrechungen zu erwarten. Zudem können viele Tierarten, insbesondere Vögel, aufgrund ihrer Mobilität den kleinräumigen Störquellen ausweichen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Nach Abschluss der Bauphase werden die entstandenen Lücken durch Rekultivierungen wieder geschlossen und die Verbundfunktion wiederhergestellt. Im Ergebnis verbleiben insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere.

Eine temporäre lebensraumzerschneidende Wirkung entsteht während der Bauphase durch das Ausheben der Baugruben für die Mastfundamente sowie durch die Anlage von Baustraßen. Insoweit sind insbesondere Amphibien betroffen, deren Wanderrouten unterbrochen werden können. Barrierewirkungen können auch für Kleinsäuger und Reptilien entstehen. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen allerdings ausgeschlossen werden.

Die Fließgewässern Querung von führt neben der genannten zuvor Zerschneidungswirkung temporäre Überfahrten durch überdies einer Uferrandbereichen Beeinträchtigung von und des Gewässerbetts wodurch Lebensräume von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen V-W3 und V-W5 ist die Auswirkungsintensität als schwach zu bewerten, so dass im Ergebnis erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von schwacher Intensität verbleiben.

Fledermäuse können während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe auf Erschütterungen in räumlicher Nähe empfindlich reagieren, die z.B. bei den Mastgründungsarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Mastbaustelle entstehen können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können insoweit aber durch die Bauzeitenregelungen und Maßnahmen zum Schutz von Quartieren für Fledermäuse vermieden werden

Einträge von Schad- und Nährstoffen durch den Baustellenverkehr führen unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Bindung von Stäuben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere. Dies gilt auch für die

temporäre Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung. Hier greifen die Maßnahmen V-W1 bis V-W5 und V-GW1.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Während der Bauphase sind im Bereich beiderseits der Arbeitsflächen sowie am Rand der Zufahrten visuelle und akustische Störungen insbesondere von Brutvogelarten zu erwarten. Hierdurch kann es – vor allem während sensibler Lebensphasen der Avifauna – zu einer Verschlechterung der Habitateignung in unmittelbarer Nähe kommen. Die Einwirkungsintensität ist für diese Wirkung des Vorhabens in Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit als hoch bis sehr hoch einzustufen. Die Auswirkungen sind mindestens lokal, können jedoch bei hohem Gefährdungsgrad auch als regional bis überregional eingestuft werden und würden ohne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Auswirkungen von mittlerer bis hoher Intensität führen.

Durch die mit der Vermeidungsmaßnahme V-T2 A (Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten) und V-T2 B (Bauzeitenregelungen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten) vorgesehenen artspezifischen Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen können die Auswirkungen stark verringert werden. Dennoch verbleiben insoweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Für die schwach empfindlichen Arten bzw. Tierlebensräume verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Der Kollisionsgefahr von Vögeln wird – trotz der hohen Vorbelastung des Untersuchungsraums mit bestehenden Freileitungen – in den Leitungsabschnitten mit mittlerer bis hoher kollisionsspezifischer Empfindlichkeit bzw. in denen besonders anfluggefährdete Arten vorkommen, eine mittlere bis hohe Einwirkungsintensität zugeordnet. Trotz der in diesen Bereichen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V-T2 D (Erdseilmarkierung) und V-T2 E (Markierung eines zusätzlichen **Erdseils** unterer Leiterseilebene) in und den NebenbestimmungenA.VI.4.3.15 und A.VI.4.3.16 verbleiben angesichts Restrisikos im Hinblick auf die Kollision mit Leitungsseilen in acht Leitungsabschnitten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von schwacher Intensität. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind dauerhaft. Hierbei handelt es sich um die Mastbereiche 004A bis 006A, 006A bis 021A, 021A bis 045A, 045A bis 066A, 093A bis 106A, 106A bis 126A und 126A bis Ende der Leitungstrasse.

2.3 Fläche

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellenflächen und Zuwegungen führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche, denn es kommt insoweit nicht zu einem dauerhaften Flächenverlust.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche für den Schutzstreifen führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche, da ein Schutzstreifen heute bereits besteht und – abgesehen von den Achsverschiebungen – unverändert bleibt. Es kommt insoweit also nicht zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen.

In Bereichen der Achsverschiebung wird die Neuinanspruchnahme durch den Wegfall des bestehenden Schutzstreifens ausgeglichen. Die anlagebedingte Nettoflächeninanspruchnahme für die Maststandorte ist mit 0,7 ha sehr gering. Die Neuinanspruchnahme von Flächen wird dadurch auf ein Mindestmaß reduziert, dass eine Bestandsleitung verstärkt wird. Auch im Hinblick auf die dauerhafte Neuinanspruchnahme von Flächen für Maststandorte ist somit nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

2.4 Boden

Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden wird einerseits im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schutzgutes, andererseits im Hinblick auf die Intensität der Auswirkungen beurteilt. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto geringer sind Auswirkungen, die bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Die ermittelten Einwirkungen auf das Schutzgut Boden werden also zunächst in ihrer Intensität bewertet. Unter Verknüpfung mit der jeweiligen Empfindlichkeit des Schutzguts gegenüber der Wirkung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen in die Kategorien schwach, mittel und hoch eingeteilt. Bei nur schwacher Auswirkungsintensität sind die Umweltauswirkungen – in Abweichung von den anderen Schutzgütern - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten. Die mittleren und hohen Einwirkungsintensitäten führen trotz der Maßnahmen zu mittleren oder hohen Auswirkungsintensitäten und damit zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Errichtung der Mastfundamente führt bau- und anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust des Bodens bzw. der Bodenfunktionen und weist - trotz der relativ Versiegelungsfläche im Bereich der Mastfundamente Fundamentköpfe – eine hohe Einwirkungsintensität auf. Dies gilt selbst bei Errichtung einer Tiefengründung, bei der die oberirdischen Fundamentköpfe mit hoher Einwirkungsintensität verbleiben. Die punktuelle Versiegelung im Bereich der Mastfundamente bzw. der Fundamentköpfe führt daher zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von hoher bzw. mittlerer Intensität. Dies gilt sowohl für Böden mit hoher als auch für Böden mit mittlerer Wertigkeit. Bei den auf Böden mit geringer Wertigkeit planfestgestellten Maststandorten verbleiben nur schwache und somit nicht erhebliche Auswirkungen, da hier – trotz des Verlustes geringwertigen Bodenfunktionen durch Versiegelung – ein gleichwertiger Funktionsausgleich durch Rückbau benachbarter Bestandsmasten möglich ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Verlust der Archivfunktion infolge der baubedingten Umlagerung durch die Errichtung der neuen Mastfundamente kann durch den Rückbau von Versiegelungen bei den Bestandsmasten nicht ausgeglichen werden, da die Archivfunktion der Böden nicht wiederhergestellt werden kann. Auch insoweit verbleiben somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von hoher Intensität. Dies betrifft den gesamten Bereich der Mastfundamente.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge einer Verdichtung der Gefügestruktur des Bodens beim Befahren mit Baumaschinen und LKW, bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, auf temporären Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen können unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind als maximal schwach und somit nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der für das Vorhaben beanspruchten Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Altlasten, PFC) werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen bei den Gründungsarbeiten für die Maststandorte braucht angesichts des dafür vorgesehen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nicht gerechnet zu werden.

2.5 Wasser

2.5.1 Teilschutzgut Grundwasser

Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser beurteilt sich einerseits im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, andererseits im Hinblick auf die Intensität der Auswirkungen. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto geringer sind Auswirkungen, die bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Die zusammenfassend dargestellten Umweltauswirkungen werden in ihrer Intensität bewertet und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die drei Kategorien "schwach", "mittel" und "hoch" eingestuft. Dabei wird der Maßstab von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn sich eine Auswirkungsintensität von mindestens "schwach" ergibt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwirkungsintensität der Wirkung Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung wird als mittel eingestuft. Die Maststandorte (Neubau und Rückbau) liegen in Bereichen, die als hoch bis mittel empfindlich gegenüber dieser Wirkung des Vorhabens bewertet werden. Ausgehend hiervon ergeben sich im Bereich der Mastfundamente Auswirkungen von mittlerer Intensität. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen zur Verringerung Verschmutzungsgefährdung verbleiben insgesamt Auswirkungen von schwacher Intensität. Hierfür spricht auch, dass die Auswirkungen temporär und lokal begrenzt sind. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt, sodass dann keine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung mehr gegeben ist. Dennoch wird auch bei verbleibender Auswirkungsintensität von "schwach" mindestens von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Gegenüber einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes wird die Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Grundwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten als gering eingestuft. Ebenso ist von einer geringen Einwirkungsintensität der Bauwasserhaltung auszugehen. Demnach sind insgesamt außerhalb von Wasserschutzgebieten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Bauwasserhaltung bei den Neubaumaßnahmen

gegeben. Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes als mittel (Schutzzone III) bis hoch (Schutzzone II) zu bewerten. Die geringe Einwirkungsintensität führt hier zu Auswirkungen von schwacher bis mittlerer Intensität, die trotz ihres lokalen und temporären Charakters als erheblich nachteilig zu bewerten ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die Erheblichkeit Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut von Oberflächengewässer beurteilt sich einerseits im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, andererseits im Hinblick auf die Intensität der Auswirkungen. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto geringer sind Auswirkungen, die bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Die zusammenfassend dargestellten Umweltauswirkungen werden in ihrer Intensität bewertet und Berücksichtigung der geplanten unter Vermeidungs-Minderungsmaßnahmen in die drei Kategorien "schwach", "mittel" und "hoch" gestuft. Dabei wird von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn sich eine Auswirkungsintensität von mindestens "schwach" ergibt.

Ausgehend von den Wirkungen des Vorhabens im Bereich der Arbeitsflächen und Mastbaustellen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen temporäre Umweltauswirkungen auf die morphologische Ausstattung von schwacher Intensität an zwölf Gewässern und an einem Gewässer (Alter Federbach, Mastbereich 019A-021A) von mittlerer Intensität. Diese Umweltauswirkungen sind als erheblich nachteilig zu bewerten.

2.6 Luft, Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima konnten bereits im Rahmen der Darstellung ausgeschlossen werden (vgl. Abschnitt B.III.1.6 dieses Beschlusses). Das Schutzgut wurde daher bei der Bewertung nicht weiter betrachtet.

2.7 Landschaft

Die ermittelten Auswirkungen wurden in Abhängigkeit von ihrer Einwirkungsintensität und von der Empfindlichkeit der Wirkzonen in den einzelnen Leitungsabschnitten in "gering", "mittel" und "hoch" eingeteilt. Von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wird ausgegangen, wenn sich eine Auswirkungsintensität von mindestens "gering" ergibt. Die Auswirkungsintensität "keine" bedeutet, dass erheblichen Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Angesichts der Erhöhung der Masten gegenüber der Bestandssituation verbleiben für das Schutzgut Landschaft gegenüber der anlagenbedingten Wirkung des Vorhabens Blickfeldstörung und Maßstabsverlust trotz der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. In der Wirkzone 100 - 500 m (Regelfall) bzw. 100 - 700 m (Sonderfall Forchheim und Weitenung) kommt es durchgängig zu Umweltauswirkungen von mindestens mittlerer und teilweise hoher Intensität. In den anderen Wirkzonen liegen überwiegend Umweltauswirkungen schwacher und teilweise mittlerer Intensität vor, die ebenso als erheblich anzusehen sind. Keine bzw. nicht erhebliche Umweltauswirkungen liegen nur in den Bereichen vor, in denen keine Empfindlichkeit gegeben ist.

Den Leiterseilen und Vogelschutzmarkern kommt im Vergleich zu den Masten eine nur untergeordnete Wirkung zu, da die Masten das Landschaftsbild entscheidend prägen. Durch Zusammenführen von parallel verlaufenden Leitungen auf einem gemeinsamen Gestänge und den Rückbau von Leitungen werden Entlastungen in den Bereichen Rauental (Mast 066A - UW Kuppenheim) und Bühl-Vimbuch ermöglicht.

Ebenso sind die Im Zuge der 380-kV-Netzverstärkung Kühmoos – Daxlanden erfolgende Auflage eines zusätzlichen Leiterseilsystems und die Errichtung mehrerer Mast-Ersatzneubauten im Vergleich zu Bestandsbauwerk nicht derart gravierend zu bewerten, dass es zu zusätzlichen kumulierend zu berücksichtigenden Auswirkungen kommen würde.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des betroffenen Kultur- bzw. Sachguts und der Einwirkungsintensität. Bei mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Einwirkungsintensität ergeben sich mittlere Auswirkungen, die als erheblich nachteilig angesehen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Empfindlichkeit der Baudenkmale Schloss Favorite und der Autobahnkirche gegenüber einer anlagebedingten Störung von Sichtbeziehungen wurde – angesichts der erheblichen Vorbelastung – mit jeweils mittel bewertet. In Bereichen, in denen sich eine neue Sichtbarkeit durch den geplanten Mastneubau mit -erhöhung ergibt, ist von einer mittleren Einwirkungsintensität auszugehen. Diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind punktuell und räumlich begrenzt.

Empfindlichkeit von Bodendenkmälern Die gegenüber einer baubedingten Beeinträchtigung bzw. gar einem Verlust wurde je nach ihrer Bedeutung und Zustand mit hoch bis mittel bestimmt. Allerdings erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme von bekannten Bodendenkmälern durch Neubaumasten. Erhebliche Umweltauswirkungen können mit den Minderungsvorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie den unter A.VI.12 aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Auf die sonstigen Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter wurde aufgezeigt, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere entstehen durch die baubedingten Wirkungen der temporären Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen und bau- sowie anlagebedingt durch die Mastgründung und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Masten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für diese Schutzgüter überwiegend keine erheblichen Auswirkungen oder räumlich sehr begrenzte erhebliche Auswirkungen. Die anlagenbedingten Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte sind ebenso räumlich sehr begrenzt, zumal ein Großteil der Maste standortgleich mit der 220-kV-Bestandsleitung errichtet wird. Die verbleibenden

Umweltauswirkungen sind somit nicht geeignet, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erzeugen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen vor allem bei den Schutzgütern Menschen, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche Auswirkungen aus. Die Wirkung betriebsbedingte Immissionen (Schall, elektrische und magnetische Felder) ist dabei nur für das Schutzgut Menschen relevant und löst keine Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus.

Die Wirkungen des Vorhabens aus den Masterhöhungen und der verstärkten visuellen Wahrnehmung werden jeweils innerhalb der drei Schutzgüter Menschen, Landschaft und kulturelles Erbe unter verschiedenen Aspekten (Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Landschaftsbild und Sichtbeziehung zu Baudenkmälern) betrachtet. Die Wirkungen führen jedoch nicht zu Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie sind auch nicht geeignet, sich selbst derart zu verstärken, dass hierdurch Wechselwirkungen entstünden.

Über die innerhalb der einzelnen Schutzgüter betrachteten Wirkungen des Vorhabens hinaus entstehen somit keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

2.10 Insgesamte Bewertung

Das Vorhaben hat Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaftsbild und kulturelles Erbe zur Folge.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht ein Kompensationsdefizit, welches 1.177, 743 Ökopunkte umfasst. Zum Ausgleich werden die Ersatzmaßnahmen (E01 - 03, Planunterlage 14.0 Anhang 2) umgesetzt.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG werden im Einzelnen noch bei der Prüfung der fachgesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG eingestellt. Bei der Prüfung der vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Zulassung des Vorhabens von vornherein ausschließen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

IV. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung bedarf gemäß § 43 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 1 Abs.1 EnWGZuVO.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43a ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG und Abschnitt B.II dieses Beschlusses).

2. Materiell

2.1. Reichweite des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Maßnahme kann in ihrer konkreten Ausgestaltung nur dann durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden, wenn dies in einer Rechtsnorm vorgesehen ist und die Maßnahme die speziellen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm für ein planfeststellungsfähiges Vorhaben erfüllt (BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 7 C 10/12). Das Planfeststellungsverfahren ist hier für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer

Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG vorgesehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Grundsätzlich bestimmt zwar der Träger eines Vorhabens dessen Gegenstand (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1/15).

Er ist dabei jedoch den rechtlichen Grenzen des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt (BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 7 C 11/12). Grenzen für die Ausgestaltung ergeben sich namentlich aus den Zielen der jeweiligen Fachplanungsgesetze und aus dem Abwägungsgebot. Die Aussagekraft der Abwägung darf weder durch übermäßige Aufsplitterung in Teilplanungen noch umgekehrt durch Zusammenfassung mehrerer Planungen beeinträchtigt werden.

Grenzen des Bestimmungsrechts des Vorhabenträgers bestehen deshalb zum einen, wenn eine zusammenhängende Maßnahme in Abschnitte geteilt wird. Das Abwägungsgebot verbietet, die Teilplanung so weit zu verselbstständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung geschaffen werden, unbewältigt bleiben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997 – 4 C 5/96). Hierzu wird auf die Ausführungen unter XX verwiesen.

Grenzen des Bestimmungsrechts des Vorhabenträgers bestehen zum anderen aber auch, wenn zwei oder mehr geplante Maßnahmen vom Träger als ein Vorhaben behandelt werden. Verfolgt der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Planungsziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung der Ziele einer Maßnahme durch den Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, so handelt es sich hierbei auch um mehrere Vorhaben. Der Vorhabenträger darf dann nicht mehrere Vorhaben als ein Vorhaben bezeichnen und damit verhindern, dass über die Zulässigkeit jedes der Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer gesonderten fachplanerischen Abwägung der für und gegen das einzelne Vorhaben sprechenden Belange entschieden wird (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1/15).

Nach diesen Grundsätzen gehören die hier planfestzustellenden Maßnahmen zu geplanten Vorhaben und können nicht unabhängig voneinander realisiert werden. Alle Maßnahmen sind erforderlich, um den Vorhabenzweck und die Planungsziele zu erreichen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Als notwendige Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Das damit angesprochene Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es indes nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme räumlichen und sachlichen Beschränkungen; solche Maßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 62/03).

Solche Folgemaßnahmen liegen etwa in den erforderlichen Anpassungen anderer Leitungen, deren Unterlassen zwar den Vorhabenzweck nicht verfehlen aber Konflikte, die durch die Planung aufgeworfen werden ungelöst lassen würden.

Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung jeweils Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile gemäß § 78 LVwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Eine einheitliche Entscheidung i.S.v. § 78 LVwVfG ist nur dann möglich, wenn planerisch erhebliche Belange des einen Vorhabens bei dem anderen Vorhaben durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen erfasst werden können. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt es für sich nicht, Verfahren und Behördenzuständigkeit zu koordinieren (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17).

Als selbständige zusammentreffende Vorhaben i.S.v. § 78 LVwVfG werden außerdem nur solche Vorhaben angesehen, die von ihrem Planungsstand soweit fortgeschritten sind, dass sie auch zeitlich mit einem anderen Vorhaben zusammentreffen. Fehlt es also einem Vorhaben etwa an einem ausgearbeiteten eigenen Planungskonzept oder standen dem Beginn eines Planfeststellungsverfahrens für das andere Vorhaben noch inhaltlich bedeutende und zeitaufwändige Verfahrensschritte entgegen, so kann dies

auch nicht zum Gegenstand eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens gemacht werden (BVerwG, Urteil vom 06.10.2010 – 9 A 12/09; BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17). Vorplanungen, erste Plankonzepte oder gar bloße Planungsabsichten genügen noch nicht. Ein Vorhaben ist im Rahmen des § 78 LVwVfG zu berücksichtigen, wenn anhand seines Planungsstands abzusehen ist, dass es mit einem anderen Vorhaben in einem überschaubaren Zeitraum gemeinsam durchgeführt werden wird. Nur dann ist es erforderlich, die von den Planungen aufgeworfenen Konflikte in einem gemeinsamen Verfahren zu lösen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Verbunden werden nur die Verfahren; die materielle Selbständigkeit der Vorhaben bleibt unberührt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2018 – 5 S 2138/16; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04; BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12/05). Die materiell-rechtliche Selbständigkeit betrifft dabei auch die von der Planfeststellungsbehörde jeweils nach den entsprechenden Vorgaben zu treffende Abwägungsentscheidung als zentrales materiell-rechtliches Element jeder Fachplanung. Insoweit bedarf es trotz der verfahrensrechtlich notwendigen einheitlichen Entscheidung (§ 78 Abs. 1 LVwVfG) jeweils eigenständiger Abwägungen für beide Vorhaben nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachplanungsrechts (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2018 – 5 S 2138/16).

Solche anderen Vorhaben, die mit dem planfestgestellten Vorhaben zusammentreffen sind hier nicht erkennbar. Bau und Betrieb des am 23.12.2020 planfestgestellten Retentionsraumes Bellenkopf / Rappenwört wäre ein solches, zusammentreffendes Vorhaben. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die am 23.12.2020 festgestellten Planungen zum Retentionsraumes Bellenkopf / Rappenwört, sodass es diesbezüglich keiner gemeinsamen Planfeststellung gem. § 78 VwVfG bedarf.

2.2 Planrechtfertigung

Eine Planfeststellung auf Grundlage von § 43 EnWG darf nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Vorhabens grundsätzlich den Zielen des EnWG entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art.14 Abs.3 S.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss

ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht auf Dauer ausgeschlossen sein. Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planfeststellung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.2.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Für das beantragte Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Vorhaben als Nr. 21 der Anlage zu § 1 Abs.1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) "Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV" aufgelistet.

Das BBPIG legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest. Die Ausweisung eines Vorhabens gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt sind, § 1 Abs. 1 BBPIG. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18/16).

Eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wird dadurch aber nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen. Der Energietransport stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Die gesetzlich festgestellte Planrechtfertigung entfaltet nur dann keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Von einem Überschreiten ist auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18/16; BVerwG, Urteil vom 21.05.2008 – 9 A

68/07; BVerwG, Urteil vom 24.11.2011 – 9 A 23/10; BVerwG, Urteil vom 23.10.2014 – 9 B 29/14). Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Bedarfsfeststellung nach § 1 BBPIG i.V.m. Nr. 21 der Anlage zum BBPIG ist nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht unsachlich. Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem festgestellten und dem tatsächlichen Bedarf der Leitung ist nicht ersichtlich. Infolgedessen ist die Annahme des Gesetzgebers nachvollziehbar.

2.2.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung

Die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, deren Teilabschnitt das Vorhaben ist, ist auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPIG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Die Leitung dient unter anderem dem Transport regenerativ erzeugter Energie sowie dem Ausbau und der Vermaschung des in dieser Region befindlichen Drehstromnetzes. Deutschland plant seinen Stromverbrauch bis zum Jahr 2050 durch 80 % regenerativ erzeugte Energie zu decken. Bis zur Erreichung dieses Zieles und darüber hinaus müssen demnach die Übertragungsnetze auch konventionell erzeugten Strom transportieren. Zudem sind die Übertragungsnetze in Deutschland mit dem europäischen Stromverbundnetz verbunden, das unter anderem den europäischen Stromhandel ermöglicht.

Der weitere Bedarf an zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen wird anhand von verschiedenen Entwicklungsszenarien in den Netzentwicklungsplänen beschrieben. Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) stellt die zu erwartende Entwicklung der deutschen Strominfrastruktur dar und formuliert konkrete Empfehlungen für den Ausund Neubau der Stromtransportnetze. Die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten wird im Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2035 (2021) als "TNG-P49: Netzverstärkung Badische Rheinschiene" zur Verstärkung der Leitung und somit Erhöhung der Übertragungskapazität für erforderlich gehalten, damit die bestehende 220-kV-Leitung Daxlanden – Bühl/Kuppenheim – Weier – Eichstetten bei Ausfall eines Stromkreises nicht überlastet wird.

Zu berücksichtigen ist dabei weiterhin, dass die Bemessung der Netzreserven für den Störungsfall nach dem sogenannten (n-1) -Kriterium zu erfolgen hat. Danach ist das Netz so auszulegen, dass zu jeder Zeit ein Betriebsmittel, z.B. ein Transformator, eine Leitung oder ein Kraftwerk, ausfallen kann, ohne dass es zu einer Überlastung eines anderen Betriebsmittels oder zu einer Unterbrechung der Energieversorgung kommen darf. Es ist mithin immer eine gewisse Reserve für die Stromübertragung vorzuhalten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Nach derzeitigem Erkenntnisstand können Maßnahmen der Netzoptimierung durch Freileitungs- bzw. Temperaturmonitoring und der Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen den erforderlichen Leitungsneubau für die anstehenden Übertragungsaufgaben nicht ersetzen (BVerwG, Urteil vom 24.05.2012 – 7 VR 4/12).

In Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Freileitung vorhandene Leitungen kreuzt bzw. in denen diese zum Teil auch auf dem 380-kV-Gestänge mitgeführt werden, kommen Provisorien zum Schutze der bestehenden Leitungen bzw. auch zur Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes bis zur Fertigstellung der Neubaumaßnahme zum Einsatz. Die betroffenen Leitungen müssen während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben und können nicht abgeschaltet werden. Daraus begründet sich die Notwendigkeit der Errichtung von Provisorien in dem beantragten Umfang zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Betriebes der betroffenen Leitungen.

2.2.3 Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Es weist nichts darauf hin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt ist oder objektiv nicht realisierungsfähig ist.

Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Wirtschaftlichkeit wird vielmehr gegebenenfalls im Verfahren zur Bewilligung beantragter Fördermittel geprüft und ist im Übrigen der Beurteilung der Vorhabenträgerin und gegebenenfalls deren Anteilseigner im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften überlassen.

2.2.4 Ergebnis

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.3 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.

Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 -11 VR 6/95).

Gemessen Anforderungen diesen die vorliegend an ist vorgenommene Abschnittsbildung für Regierungsbezirk Karlsruhe, die sich den am

Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde orientiert, sachgerecht und angemessen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016 – 4 A 4.15 ausgeführt, dass die bisher vom BVerwG offengelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt, für das Energierecht aus denselben Gründen zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde. Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

2.4 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachplanungsgesetz – vorliegend dem EnWG – ergeben. Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen ist als interner Planungsleitsatz beispielsweise § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Planungsleitsätze können sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen Gesetzen ergeben. Hier sind unter anderem die Regelungen des Naturschutzrechts (z.B. Artenschutz, Habitatschutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht und das Recht der Raumordnung zu nennen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.1 Fachplanerische Zielkonformität

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs.1 S.1 Nr.3 ROG i.V.m § 3 Abs.1 Nr.2 -4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem EnWG.

Gemäß § 2 Abs.2 Nr.4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Durch § 11 Abs.1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Nach § 12 Abs.3 EnWG sind Betreiber von Übertragungsnetzen dazu verpflichtet, die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der bedarfsgerechte Ausbau des Transportleitungsnetzes und die Sicherung der dafür erforderlichen Trassen sind auch Grundsätze des Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Plansätze 1.6 (G), 1.8 (G) und 4.2.4 (G), wonach die flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen ist – insbesondere mit Rohstoffen, Wasser und Energie. Hierzu ist das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen, die hierzu erforderlichen Trassen sind zu sichern.

Der Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (Stand März 2021) enthält zur Elektrizitätsversorgung die Plansätze 4.2.2 (2) G und 4.2.2 (4) V und 4.2.2 (6) G. In Plansatz 4.2.2 (2) G heißt es "Höchst- und Hochspannungsnetze sollen der Strombedarfsentwicklung in der Region und den Anforderungen des großräumigen Stromverbunds angepasst werden.". In Plansatz 4.2.2. (6) G wird ausgeführt: "Bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ist darauf hinzuwirken, dass:

- neue Stromleitungen nur dann errichtet werden, wenn vorhandene Gestänge – auch anderer Energieversorgungsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG – nicht mitgenutzt werden können,
- zusätzlich erforderlich werdende Stromleitungen grundsätzlich im Zuge von Leitungsstraßen bzw. gebündelt mit großräumigen Verkehrstrassen geführt werden,
- bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können,
- in landschaftlich besonders empfindlichen Gebieten, sowie in Siedlungsbereichen die Leitungen erdverkabelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Gemäß § 15 Abs.1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 18 Abs.1 S.1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 13.10.2015 die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Mit Schreiben vom 12.11.2015 (Az.: 21-2437.8/12) teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde mit, dass gemäß § 18 Abs.4 LPIG für den Teilabschnitt A vom Umspannwerk Daxlanden bis zur Grenze des Regierungsbezirks Karlsruhe/ Freiburg von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden könne.

Mit Schreiben vom 10.01.2017 (Az.: 21-2437.8/12) wurde zusätzlich bestätigt, dass sowohl die Antragstrasse als auch mögliche Umfahrungen von Durmersheim ohne erhebliche Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung einhergehen.

Nach Stellungnahme der Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen des Regierungspräsidiums Karlsruhe Raumordnungsbehörde) vom 10.09.2020 und 17.05.2021 sind Belange der Raumordnung nur geringfügig berührt, weil die planfestgestellte weitestgehend in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung, die sie ersetzen soll, verläuft. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind lediglich die folgenden Abschnitte näher zu betrachten:

2.4.1.1 Abschnitt Daxlanden – Rheinstetten - Durmersheim

In seinem nördlichsten Abschnitt von Daxlanden bis Durmersheim verläuft das geplante Vorhaben mit Ausnahme des Abschnitts im Bereich Forchheim in der Trasse der bestehenden und zu ersetzenden 220-kV-Leitung. Im Bereich Forchheim werden das geplante Vorhaben und die 380-kV-Gemeinschaftsleitung Kühmoos-Daxlanden (Anlage 7510) auf ca. 1,5 km Länge zur Vergrößerung der Siedlungsabstände nach Nordwesten etwas weiter in den Regionalen Grünzug nach Nr. 3.2.2. des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und den dortigen Wald verschoben. Es liegen allerdings die in Ziff. 3.2.2. Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein festgelegten Voraussetzungen für die gem. § 6 Abs. 1 ROG für Leitungen eröffnete Ausnahme vor,

sodass Konflikte mit Zielen der Raumordnung ausgeschlossen werden können. Die planfestgestellte Leitung und die Gemeinschaftsleitung können aufgrund besonderer Standortanforderungen, wie die Einhaltung der nach 26. BlmSchV vorgesehenen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sowie der Richtwerte nach TA Lärm für Geräuschimmissionen sowie die Vermeidung von Überspannungen bzw. "erdrückenden" Annäherungen von Masten an Wohngebäude nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Leitung steht aufgrund der gesetzlichen Bedarfsfestlegung (vgl. B.IV. 2.2.1) unbestreitbar fest. Die Realisierung steht der Zielsetzung, "großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten", nicht entgegen, weil die Leitungen in diesem Abschnitt heute schon vorhanden sind, im Wesentlichen auf bestehender Trasse errichtet werden und so den Erhalt der freien Landschaft für ökologische Funktionen und die Freiraumnutzung weitestgehend unberührt lassen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Bereich Rheinstetten quert die planfestgestellte Leitung unausweichlich außerdem eine Grünzäsur nach Nr. 3.2.3 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Die Voraussetzungen für die Ausnahme in Ziffer 3.2.3. Abs. 2 des Regionalplan Mittlerer Oberrhein liegen indes vor, so dass auch hier keine Konflikte mit Zielen der Raumordnung bestehen: Hinsichtlich der Stadtortanforderungen gilt dasselbe wie im Kontext mit dem Regionalen Grünzug. Die Zielsetzung, zwischen den Siedlungsgebieten möglichst weite zusammenhängende Freiräume zu erhalten, wird hierdurch nicht maßgeblich tangiert, weil das geplante Vorhaben in bestehender Trasse und weiter nordwestlich außerdem die 380 kV-Gemeinschaftsleitung verläuft.

2.4.1.2 Abschnitt Durmersheim - Bietigheim

Im Bereich Durmersheim - Bietigheim verläuft das geplante Vorhaben überwiegend innerhalb der Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung und wird lediglich zur Erweiterung von Siedlungsabständen verlassen. Die planfestgestellte Trasse berührt in diesem Abschnitt Ziele der Raumordnung in Form eines regionalen Grünzugs zwischen Durmersheim und Würmersheim sowie zwei Grünzäsuren zwischen Durmersheim und Würmersheim bzw. südlich von Durmersheim.

Gleichwohl besteht eine Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung.

Was den regionalen Grünzug angeht, liegen auch hier die in Ziff. 3.2.2. Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein festgelegten Voraussetzungen für die gem. § 6 Abs. 1 ROG für Leitungen eröffnete Ausnahme vor. Die planfestgestellte Leitung kann aufgrund besonderer Standortanforderungen, wie die Einhaltung der nach 26. BlmSchV vorgesehenen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sowie der Richtwerte nach TA Lärm für Geräuschimmissionen sowie die Vermeidung von Überspannungen bzw. "erdrückenden" Annäherungen von Masten an Wohngebäude nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden. Eine Errichtung innerhalb des Siedlungsbestandes würde Schwierigkeiten bei der Flächenbeschaffung für Masten und bei der Baulogistik verursachen. Dabei steht die Realisierung der Zielsetzung, "großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten", nicht entgegen, weil die Leitung auf bestehender Trasse errichtet wird und so den Erhalt der freien Landschaft für ökologische Funktionen und die Freiraumnutzung weitestgehend unberührt lässt. Der Regionalplan weist den Regionalen Grünzug schließlich auch in Ansehung der bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Höchstspannungsfreileitung aus, so dass die Leitungstrasse als solches an dieser Stelle auch aus Sicht des Plangebers die mit dem Regionalen Grünzug verfolgten Ziele der Erhaltung nicht durchkreuzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Hinsichtlich der gequerten Grünzäsuren greift die Ausnahme in Ziffer 3.2.3. Abs. 2 des Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Was die Standortanforderungen angeht, gilt dasselbe wie im Kontext mit dem Regionalen Grünzug. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens steht auch nicht der Zielsetzung der Grünzäsur entgegen. Die hier betroffenen Grünzäsuren leisten ihren Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gleichermaßen wie bisher, weil das geplante Vorhaben auch insoweit ganz überwiegend in bestehender Trasse realisiert wird. Die Abweichungen von der Bestandstrasse im Bereich des Mastes 44A verändert den Abstand zu bebauten Bereichen nicht derart, dass die durch die Grünzäsur hier gesicherten Lebensgrundlagen nicht mehr ihren Beitrag leisten könnten. Im Bereich der Masten 46A bis 48A unterstützt die Verschiebung die Ziele der Grünzäsur voraussichtlich, weil die geplante Trasse direkter als die Bestandstrasse in die Bündelung mit der B36 einschert und so Zerschneidungswirkungen reduziert werden. Dementsprechend wird auch der Maßgabe in Ziffer 3.2.3 Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein Rechnung getragen, wonach eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben ist (im Übrigen vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermeidung von Eingriffen unter B.IV.2.6.2.1.2).

Es liegen somit keine erheblichen Konflikte mit der Raumordnung vor, weil eine Neuzerschneidung durch den überwiegend in bestehender Trasse geplanten Ersatzneubau vermieden werden kann. Weitere Ziele der Raumordnung werden durch die planfestgestellte Trasse nicht tangiert.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.4.1.3 Abschnitt Bietigheim – Rastatt/ Rauental

Im Bereich Bietigheim quert die planfestgestellte Leitung teilweise auch erstmals östlich und gebündelt mit der B36 einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft Stufe I nach Nr. 3.3.2.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Ein Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung besteht indes nicht, weil es sich hier um einen begründeten Fall handelt, in dem keine Alternativen mit geringerer Belastung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Eine Beibehaltung der Trassenführung westlich der B36 würde die Querung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereiches für Siedlungserweiterung nach Nr. 2.4.2 des Regionalplan Mittlerer Oberrhein erfordern. der aber lediglich einen Vorschlag Regionalplanungsverbandes darstellt und nicht an der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium vom 20.3.2006 teilnimmt und daher eine Trassenführung dort auch nicht ausschließt. Die planfestgestellte (neue) Trassenführung östlich der B36 ist aber aufgrund des Konflikts auf der westlichen Seite mit dem einschlägigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bietigheim gem. § 7 BauGB die einzige in Betracht kommende Alternative.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Von einer Beteiligung des Regierungspräsidiums und der Vorhabenträgerin, die im Flächennutzungsplan-Gebiet bereits heute eine Leitung führt, muss ausgegangen werden. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, haben sie sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen. Kann – wie hier - ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem öffentlichen Planungsträger nicht erreicht werden, kann der öffentliche Planungsträger nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist allerdings nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur

unwesentlich überwiegen. Dies ist hier aber nicht der Fall, weil die 380-kV-Leitung weitergehende Immissionen und auslöst und so Konflikte mit der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Nutzung auftreten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im weiteren Verlauf quert das geplante Vorhaben in bestehender Trasse eine Grünzäsur nach Nr. 3.2.3, anschließend erneut einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft nach Stufe I nach Nr. 3.3.2.2 und dann einen regionalen Grünzug nach Ziff. 3.2.2. des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Auch hier liegen aufgrund des Verlaufs planfestgestellten Leitung in bestehender Ausnahmevoraussetzungen nach Nr. 3.2.3. Abs. 2, 3.2.2 Abs. 2 und 3.3.2.2 Abs. 2 Regionalplan Mittlerer Oberrhein sowohl im Hinblick Standortanforderungen als auch hinsichtlich des Nicht-Entgegenstehens Zielsetzung der jeweiligen Festlegung vor. Es steht auch keine Alternative zur Verfügung, die mit geringerer Belastung der Landwirtschaft verbunden wäre.

2.4.1.4 Abschnitt Rastatt/ Rauental -Sandweier - Sinzheim - Bühl/ Weitenung

Südlich von Rastatt/ Rauental verläuft das geplante Vorhaben annährend vollständig in bestehender Trasse am Rande eines schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft nach Stufe I nach Nr. 3.3.2.2 und dann einen regionalen Grünzug nach Ziff. 3.2.2. des Regionalplans Mittlerer Oberrhein, der gleichzeitig als Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (Vorbehaltsgebiet) festgelegt ist.

Die Ausnahmegründe nach Ziff. 3.2.2. Abs. 2 der Regionalplans Mittlerer Oberrhein liegen hier in der Bestandstrasse ebenso vor, wie dies in anderen Abschnitten der planfestgestellten Leitung der Fall ist. Im weiteren Verlauf ist im Kontext einer Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung relevant, dass das geplante Vorhaben in bestehender Trasse noch einen schutzbedürftigen Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Ziff. 3.3.5.2 quert, wobei hier lediglich ein Mast (Nr. 85) ersetzt wird und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.VI.7 keine zusätzlichen Konflikte mit dem Hochwasserschutz geschaffen werden.

Ebenso stellt sich die Querung des schutzbedürftigen Bereichs für den vorbeugenden Hochwasserschutz südlich von Sandweier und südlich von Sinzheim dar. Südlich von Sandweier wird im Übrigen ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Ziffer 3.3.1.2 des Regionalplans (Leissee) Mittlerer Oberrhein

überspannt. Eine Nutzung des Bereichs für Leitungen ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie sollen aber vermieden werden und nur in solchen Ausnahmefällen zulässig sein, in denen die Erforderlichkeit einer derartigen Maßnahme unbestritten ist und freiraumschonendere Alternativen nicht bestehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dies ist hier der Fall, denn jede andere Alternative würde die primär zu schützenden, aber auch zu entwickelnden Biotope im schutzbedürftigen Bereich mehr beeinträchtigen, als der hier vorgesehene Bau der neuen Masten auf den Standorten der bestehenden Masten. Eine Verschiebung des Mastfeldes 93A-94A weiter nach Südosten wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, weil die dort vorhandene 110 kV-Gemeinschaftsleitung Daxlanden-Weier, Anlage 1450 der Netze BW bzw. Appenweier-Karlsruhe, BL438 der DB Energie zu überkreuzen und dabei auch das Gewerbegebiet Sandweier, östlich der Richard-Haniel-Straße in neuer Trasse zu überspannen wäre, was mit § 4 Abs. 3 der 26. BlmSchV nicht vereinbar wäre. Eine größere Umgehung des Gebiets ist in freiraumschonender Weise ebenfalls nicht möglich, weil dies mit erheblichen Waldeingriffen verbunden wäre.

Im Bereich Sinzheim wird ein regionaler Grünzug nach Ziff. 3.2.2. des Regionalplans Mittlerer Oberrhein außerhalb der bestehenden Trasse gequert, die neue Trassenführung entspricht aufgrund der stärkeren Bündelung mit den dort ebenfalls bestehenden 110 kV-Leitungen weitergehender den Zielsetzungen Ziff. 3.2.2. Abs. 1 und 2 des Regionalplan Mittlerer Oberrhein als die gegenwärtige Trassenführung so dass die Ausnahmevoraussetzungen nach Ziff. 3.2.2. Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein gegeben sind.

2.4.1.5 Abschnitt Bühl/ Weitenung

Im Abschnitt Bühl/ Weitenung werden die Ziele der Raumordnung insofern berührt, als das geplante Vorhaben wie auch die dort parallel verlaufende 380-kV-Gemeinschaftsleitung Kühmoos – Daxlanden (Anlage 7510) nach Westen in den zwischen der Ortslage Weitenung und der BAB 5 gelegenen regionalen Grünzug nach Ziff. 3.2.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein geschoben werden.

Soweit die beiden Leitungen nicht unmittelbar am Ortsrand verlaufen, queren sie heute schon diesen regionalen Grünzug. Die planfestgestellte Trasse vergrößert den Abstand zum Siedlungsrand auf 70 m und reduziert die Mastanzahl im Bereich zwischen Mast 117A und Mast 122A von acht auf sechs Masten.

Die planfestgestellte Trasse ist auch hier mit Zielen der Raumordnung vereinbar, weil auch hier die in Ziff. 3.2.2. Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein festgelegten Voraussetzungen für die gem. § 6 Abs. 1 ROG für Leitungen eröffnete Ausnahme vorliegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die bereits dargelegten besonderen Standortanforderungen (vgl. B.IV.2.4.1.1) gelten auch hier. Auch steht die Realisierung der Zielsetzung, "großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten", nicht entgegen, weil das geplante Vorhaben auch im Bereich Bühl/ Weitenung weitestgehend in bestehender Trasse errichtet wird.

Die Verschiebung der beiden bereits bestehenden Höchstspannungsfreileitungstrassen um bis zu 70 m vom Ortsrand in den Regionalen Grünzug wirkt sich auf den Erhalt der ökologischen Funktionen oder die Freiraumnutzungen, einschließlich der Erholung der freien Landschaft hier schon aufgrund des durch die BAB 5 und mehrere Freileitungen gestörten und daher auch nur eigeschränkt für die Zwecke des Regionalen Grünzuges nutzbaren Freiraums nicht relevant aus. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der Ortsrandlage zwei Masten eingespart werden können.

2.4.1.6 Abschnitt Bühl/ Weitenung - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe

Südlich von Bühl/ Weitenung führt das geplante Vorhaben in neuer Trasse gebündelt mit der bestehenden 380 kV-Gemeinschaftsleitung Kühmoos- Daxlanden (Anlage 7510) und in etwas Entfernung auch mit der BAB 5 erneut durch einen regionalen Grünzug nach Ziff. 3.2.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Diese Verschiebung der Trasse an die bestehende Höchstspannungsfreileitung und BAB 5 dient den Zwecken des regionalen Grünzuges und unterstützt den Erhalt großflächiger, zusammenhängender Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen und ist daher von der Ausnahmeregelung nach Ziff. 3.2.2 Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein umfasst.

Das geplante Vorhaben verläuft im Anschluss zunächst noch gebündelt mit der 380-kV-Gemeinschaftsleitung und dann mit einer bestehenden 110-kV-Leitung und schert

dann wieder in die Bestandstrasse ein. Hierzu muss die geplante Trasse eine Grünzäsur nach Ziffer 3.2.3. des Regionalplan Mittlerer Oberrhein queren.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Standorteigenschaften gelten auch hier als Ausnahmevoraussetzung nach Ziff. 3.2.3 Abs. 2 des Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Aufgrund der weitergehenden Bündelung und des Umstands, dass dieselbe Grünzäsur an anderer Stelle ungebündelt von der bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung gequert wird, steht die Zielsetzung der Grünzäsur, nämlich die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, nicht entgegen. Durch die neue Trassenführung wird die Grünzäsur von einer sie zerschneidenden Leitungstrasse freigestellt.

Im weiteren Verlauf werden Ziele der Raumordnung insofern berührt, als das geplante Vorhaben einen regionalen Grünzug sowie einen schutzbedürftigen Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz quert. Gleichwohl sind Konflikte mit den genannten Zielen der Raumordnung überwindbar: Was den Regionalen Grünzug und die Ausnahmen von Ziffer 3.2.2. Abs. 2 des Regionalplans angeht, gelten die Ausführungen unter B.IV.2.4.1.2entsprechend.

Hinsichtlich des schutzbedürftigen Bereichs für den vorbeugenden Hochwasserschutz gilt die Ausnahme gem. Ziffer 3.3.5.2 Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein zwingendes Vorhaben im öffentlichen Interesse. Vorhabenbedingt ist ein Schadenpotential oder gar dessen Erhöhung nicht zu befürchten. Ein Verlust an Retentionsraum erfolgt nicht, bzw. es erfolgt ein gleichwertiger Ausgleich, ohne dass eine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt (vgl. hierzu B.IV.2.6.4.7).

2.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

Gemäß § 49 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die Vorhabenträgerin dargelegt. Insbesondere wird auf die Ausführungen in Anlage 1,

Erläuterungsbericht, S. 53 ff. unter Ziffer 8.1 ff. Regelwerke und Richtlinien verwiesen. Das geplante Vorhaben wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Begriff "allgemein anerkannte Regeln der Technik" findet seine Konkretisierung über die technischen Regeln, die der Gesetzgeber in den Abs. 1 und 2 des § 49 EnWG in Bezug nimmt. Auch wenn die Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Rechtsprechung und Literatur nicht ganz einheitlich ist, sind damit im Kern technische Löschungen gemeint, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, nach Auffassung der Mehrzahl der Praktiker als eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lösung akzeptiert sind und sich in der Praxis allgemein bewährt haben (Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, 108. EL September 2020, EnWG § 49 Rn. 32 m.w.N.). Die Behörden und Gerichte dürfen sich dabei darauf beschränken, die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln, um festzustellen, ob das jeweilige technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht werden darf oder nicht (Görisch in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 49 Rn. 8).

Explizit genannt sind in Abs. 2 die technischen Regelwerke des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE). Daneben sind insbesondere die Regelwerke des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung. Dabei wird bei Anwendung der technischen Regeln die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für Energieleitungen vermutet (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EnWG). Die technische Sicherheit ist gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Säcker/König, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Aufl. § 49 Rn. 17), was nicht die völlige Ungefährlichkeit der Errichtung und des Betriebs der Energieleitungen voraussetzt.

2.5.1 Masten

Die Maste einer Freileitung sind Teile der Stützpunkte zur Befestigung der Leiterseile. Sie bestehen maßgeblich aus Mastschaft, Mastspitze und Traversen. An den Traversen der Maste werden Isolatorketten und daran die Leiterseile für die Stromübertragung befestigt. An der Mastspitze werden sogenannte Erdseile zum Blitzschutz der Stromkreise geführt. Diese werden mitunter als kombiniertes

Erdseilluftkabel ausgeführt und dienen damit zusätzlich der Nachrichtenübertragung. Weitere separate Luftkabel können zudem auch am Mastschaft geführt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Es gibt verschiedene Mastarten. Die Vorhabenträgerin sieht für den Einsatz auf der geplanten Freileitungstrasse Stahlgittermasten in Tonnenbauweise mit der Gestängebezeichnung D48-2002-11 vor. Diese bestehen aus drei Traversen, von denen die mittlere Traverse die größte Ausladung hat. Durch die schmalere Bauweise der Tonnenmaste ist es möglich, die bestehende Flächeninanspruchnahme durch die Bestandsleitung, die mit Donaumasten realisiert wurde, und den Schutzstreifen der Freileitung weitgehend auch im Zuge des Neubaus in bestehender Trassenachse nutzen zu können.

In einigen Bereichen wird aus verschiedenen Gründen von der Realisierung mit Tonnenbauweise abgewichen und auf eine Realisierung mit Donaubauweise zurückgegriffen. Diese Masttypen bestehen aus zwei Traversen, von denen die untere, auf der je Seite zwei Leiterseilbündel befestigt werden, länger ist als die obere, auf der ein Leiterseilbündel je Seite befestigt wird. Diese Bauweise führt zu einer geringeren Masthöhe und einem breiteren Schutzstreifen. Im Bereich des Landeplatzes Baden-Beschränkungen für Masthöhen, Baden/Oos bestehen welche durch Ausführungen als Winkelabspann-Maste mit Donaugestänge im Mastbereich 091A bis 101A eingehalten werden. Im Bereich zwischen Bühl-Vimbuch und Bühl-Balzhofen weicht die neue Trasse geringfügig von der Bestandstrasse ab, um eine Parallelführung zunächst mit der 380-kV-Freileitung Anlage 7510 und anschließend mit der 110-kV-Freileitung Anlage 1470 der Netze BW herzustellen. Da an dieser Stelle der bestehende Schutzstreifen verlassen wird und die 110-kV-Freileitung geringere Masthöhen aufweist, wird den Erfordernissen einer geringeren Masthöhe durch die Donaubauweise entsprochen.

Zwischen den Masten 066A und 070A im Bereich Rastatt-Rauental werden die Stromkreise der geplanten 380-kV-Freileitung (Anl. 7110) und der DB Energie (Bl. 438) abschnittsweise auf einem gemeinsamen Mastgestänge geführt. Das gemeinsame Mastgestänge trägt die Bezeichnung AD30-2016/04-11 und besitzt eine geteilte Mastspitze. Auf den oberen beiden Traversen werden die Leiter der 380-kV-Stromkreise in einer Donauanordnung geführt. Die untere Traverse führt die Stromkreise der 110-kV-Bahnleitung. Aus statischen Gründen wird der Anschlussmast 822A der Bl. 438 als Einebene-Gestänge errichtet.

Um den Siedlungsabstand zu Rheinstetten-Forchheim zu erhöhen, wird von Mast 013A bis Mast 021A ein Gemeinschaftsgestänge errichtet. Dieses trägt die Stromkreise der 380-kV-Freileitung Anl. 7110 und der 110-kV-Freileitung der Netze BW. Im Unterschied zu dem Gemeinschaftsgestänge mit der Anlage BI.438 der DB Energie befinden sich hier in der unteren Traverse drei Leiter auf jeder Traversenseite.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

In den Bereichen Rheinstetten-Forchheim und Bühl-Weitenung verlässt die Anlage 7510 die bestehende Trassenachse um eine Erhöhung der Siedlungsabstände der geplanten Anlage 7110 realisieren zu können. Die Anlage 7510 ist im Vollausbau für vier Stromkreise ausgelegt, welche in einer Doppeltonnenbauweise angeordnet werden. Dabei sind jeweils zwei Phasen bzw. Leiter auf einer Traversenseite angeordnet. Dadurch weist dieses Gestänge dieselbe Höhe, jedoch eine größere Breite auf als das Standardgestänge in Tonnenbauweise.

2.5.2 Stromführende Leiterseile

Die geplante Freileitung ist für den Betrieb von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Die einzelnen Leiter werden dabei als Bündelleiter aus vier quadratisch angeordneten Einzelseilen verwendet (Viererbündel). Bei dem standardmäßig geplanten Einzelseil handelt es sich um ein Stahl-Aluminium-Verbundseil vom Typ 562-AL1/49-ST1A. Die einzelnen Teilleiter eines Viererbündels werden in einem Abstand von 400 mm angebracht. Der Abstand wird durch den Einbau von Bündelabstandshaltern gewährleistet.

An verschiedenen Stellen der geplanten Freileitung kommt es aufgrund von Trassenverlegungen der geplanten Leitung zu einem baulichen Eingriff in parallel geführte 110-kV-Freileitungen von DB Energie und Netze BW. Hierbei werden für die jeweiligen 110-kV-Stromkreise abschnittsweise neue Leiterseile aufgelegt. Die beiden Stromkreise der Netze BW werden als Zweierbündel 264-AL1/34-ST1A umgesetzt, die der DB Energie als Einfachleiter 550-AL1/71-ST1A. Das Bahnstromsystem wird als Zweiphasensystem betrieben. Die Stromkreise bestehen daher im Gegensatz zum Dreiphasensystem nur aus je zwei Leitern. Zusätzlich kommt es zu baulichen Eingriffen in die 380-kV-Freileitung Anl. 7510. Hierbei werden die beiden Stromkreise der Vorhabenträgerin als Viererbündel 562-AL1/49-ST1A und der Stromkreis der Amprion GmbH als Viererbündel 553-AL1/71-A20SA umgesetzt.

2.5.3 Erdseile und Luftkabel

An der Mastspitze der Maste werden Erdseile zum Schutz der darunterliegenden Stromkreise mitgeführt. Sie sollen verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen und dadurch Schäden an den UW-Schaltanlagen oder automatische Abschaltungen der betroffenen Stromkreise hervorgerufen werden. Der Blitzstrom wird mittels der Erdseile auf die benachbarten Maste und über diese weiter in den Boden abgeleitet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die geplanten Maste besitzen eine geteilte Mastspitze. Eine der beiden Mastspitzen wird dabei mit einem standardmäßigen Erdseil ausgestattet und dient dem Blitzschutz. Die zweite Mastspitze wird mit einem selbsttragenden Erdseilluftkabel und integriertem Lichtwellenleiter ausgerüstet. Dies dient sowohl dem Schutz der Stromkreise als auch der Nachrichtenübertragung zwischen den Umspannwerken.

In den Bereichen der Mitnahme der 110-kV-Stromkreise der Netze BW wird zusätzlich ein weiteres Luftkabel für die Netze BW oberhalb der unteren Traverse mitgeführt. Im Bereich des Gemeinschaftsgestänges mit der DB Energie wird ein separates Luftkabel in der Mastschaftmitte auf Höhe der unteren Traverse mitgeführt.

2.5.4 Erdverkabelung

Wiederholt trugen Einwender vor, die geplante Leitung müsse mindestens in Teilen als Erdkabel ausgeführt werden. Dies folge unter anderem auch daraus, dass eine Ausführung als Freileitung unzeitgemäß sei.

Nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) können die im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen; auch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sieht für bestimmte konkret bezeichnete Vorhaben die Möglichkeit der Erdverkabelung als Pilotprojekt vor. Da das vorliegende Projekt danach aber nicht als solches gekennzeichnet ist, scheidet eine Pilotverkabelung aus: Denn es gehört weder zu den sechs Erdkabel-Pilotvorhaben aus dem EnLAG noch zu den Erdkabel-Vorhaben mit

der Kennzeichnung "F" aus dem BBPIG, für die allein eine Verkabelung in Betracht kommt. Das Vorhaben ist demnach, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, als Freileitung auszuführen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Führung einer 380kV-Leitung als Erdkabel einen erheblich höheren technischen Aufwand bereiten würde, eine geringere Lebensdauer hätte und damit wirtschaftlich nachteilig wäre; sie wäre auch mit massiveren Eingriffen in die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Boden, verbunden. Hinter dem scheinbar minimalinvasiven Begriff des Erdkabels verbirgt sich im Fall eines 380-kV-Erdkabels eine auf gesamter Leitungslänge ca. 5 m breite Baugrube. Die Auswirkungen eines Erdkabels auf die landwirtschaftlichen Betriebe wären ungleich höher als bei der Freileitung, da die Rekultivierungsphase des Bodens ca. drei Jahre dauert und somit die Landwirte für die gesamte Dauer einen Ernteausfall hinnehmen müssten. Es kann ferner zu einer Erwärmung des Bodens kommen, was die spätere Bewirtschaftung erschwert. Die Auswirkungen auf die Landschaft und das Wohnumfeld entfielen zwar (sofern das Erdkabel nicht im Wald verläuft), jedoch könnten auf dem ca. 25 m breiten Schutzstreifen des Erdkabels keine Bäume gepflanzt werden. Die Reparatur eines Höchstspannungserdkabels kann zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen, während die Reparatur einer Freileitung wesentlich schneller und einfacher möglich ist.

Insgesamt sind damit – unabhängig von der hier bereits kraft Gesetzes nicht gegebenen Möglichkeit der Ausführung als Erdkabel – die Vorteile eines Erdkabels nicht so hoch, dass sie dessen Nachteile ohne Weiteres aufwiegen würden.

2.5.5 Isolatorketten

Um die Isolation der Leiterseile gegenüber den geerdeten Mastbauteilen zu gewährleisten, werden Isolatorketten eingesetzt. Neben dem Schutz vor elektrischen Überschlägen müssen die Ketten zudem mechanischen Anforderungen während des Betriebs genügen, da sie die Aufnahme und Weiterleitung der auf die Seile einwirkenden Kräfte in das Mastgestänge gewährleisten. Die Leiterseilbündel werden mittels zweier Isolatorketten an den Traversen der Maste befestigt.

An Tragmasten werden die Leiter mit Tragketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt. Hier werden nur in geringem Umfang Kräfte in Leiterseilrichtung auf die Maste übertragen. An Winkelabspann- und Winkelendmasten werden die Leiter an

Abspannketten mit maßgeblich horizontal angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Stützpunkt übertragen. Im Regelfall bestehen die Ketten jeweils aus zwei tragfähigen Isolatorsträngen, von denen jeder einzelne in der Lage ist, allein die mechanische Beanspruchung aus den Seilen aufzunehmen. Dadurch ergibt sich eine höhere Sicherheit für die Seilaufhängung. Bei den geplanten Isolatorketten werden Verbundisolatoren verwendet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.5.6 Mastgründung

Die Gründungen gewährleisten die Standsicherheit der Maste. Sie müssen in der Lage sein, die Bauwerkslasten, die sich unter verschiedenen Bedingungen ergeben, mit ausreichender Sicherheit in den vorhandenen Baugrund einzuleiten, ohne eine unzulässige Bewegung des Gründungskörpers hervorzurufen. Über Eckstiele sind die Maste in einem oder mehreren Fundamentkörpern verankert.

Die Art der Gründung hängt vor allem von der Form des Mastes, der Größe der Belastung, den Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen und den technischen Möglichkeiten der Bauausführung ab. Grundsätzlich kann zwischen Flach- und Tiefengründung unterschieden werden. Detaillierte, standortbezogene Baugrunduntersuchungen erfolgen im Vorfeld der baulichen Umsetzung im Rahmen der Ausführungsplanung. Dabei kann sich an einzelnen Standorten mit wenig tragfähigem Untergrund oder sehr hohem Grundwasserstand das Erfordernis von Tiefengründungen ergeben, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.

2.5.7 Korrosionsschutz

Zum Schutz gegen Korrosion werden die Stahlgittermaste feuerverzinkt. Um einer Verwitterung der Zinkschicht vorzubeugen wird eine zusätzliche farbige, schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtung aufgebracht.

2.5.8 Erdung

Die Stahlgittermasten sind zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen zu erden. Die hierzu notwendigen Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerdern und Erdungsleitung, die nach DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 auszulegen sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.5.9 Kreuzungen

Die geplante Freileitung kreuzt im Trassenverlauf verschiedene Fremdobjekte und Infrastrukturelemente. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Verkehrswege und Wasserstraßen sowie Bahnstrecken erfolgen über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern und Baulastträgern.

2.5.9.1 Hochspannungsbeeinflussungen von Rohrleitungsanlagen

Soweit die planfestgestellte Leitung Rohrleitungsanlagen beeinflusst und hierdurch Personen oder andere Versorgungsstrukturen beeinträchtigt werden können, werden die hierfür bestehenden technischen Standards beachtet bzw. können durch Maßnahmen eingehalten werden.

Gegenstand der Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen an Rohrleitungen sind einerseits mögliche Berührungsspannungen (induktive Langzeitbeeinflussung/Beeinflussung im Normalbetrieb induktive und Kurzzeitbeeinflussung/ Beeinflussung im Fehlerfall), um eine Personengefährdung auszuschließen und andererseits Beeinflussungswechselspannungen und die hervorgerufenen Austrittsströme, die an kathodisch geschützten Rohrleitungen Anlagenschäden, vor allem durch Korrosion an Umhüllungsfehlstellen, verursachen können.

Darüber hinaus müssen bei der Unterschreitung bestimmter Abstände für den Fall eines Erdkurzschlusses zwischen dem Erdreich im Einflussbereich der Erdungsanlage und der Rohrleitung Personen- und Anlagenschäden durch unzulässige Potenzialdifferenzen bzw. kombinierte ohmsch-induktive Beeinflussungen und bzw. Berührungsspannungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt es, Berührungs- und

Anlagenschutz an (mit Rohrleitungen mitgeführten) Daten- und Telekommunikationskabeln zu gewährleisten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.5.9.1.1 Technische Standards

2.5.9.1.1.1 Berührungsspannungen

Der Bewertung der induktiven Lang- und Kurzzeitbeeinflussung liegen folgende Regelwerke zugrunde:

- DVGW GW 22:2014-02, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen,
- AfK-Empfehlung Nr. 3, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen, Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK),
- Technische Empfehlung Nr. 7, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen, Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

Gemäß § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. bzw. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind. Die genannten technischen Regelwerke liefern geeignete Maßstäbe für die Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen an Rohrleitungen.

Gemäß DVGW GW 22:2014-02 /AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 wird eine genauere Untersuchung auf unzulässige Berührungsspannungen bei Näherungen a < 1000 m und Kreuzungen mit einem Winkel von $\leq 55^{\circ}$ bei Hochspannungsfreileitungen mit Nennspannungen \geq 110 kV notwendig, wobei bei Näherungen unter 1000 m die Grenzlänge LGr überschritten sein muss.

Der Grenzwert einer zulässigen Rohr-Erde-Wechselspannung bei Kurzzeitbeeinflussung bei elektromagnetischen Einwirkungen wird in Tabelle 3 der

- DIN EN 50443:2012-08; VDE 0845-8:2012-083 "Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von Hochspannungswechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen"

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

je nach Dauer des möglichen Fehlzustands (t) mit folgenden Grenzwerten für UR-Ezul angegeben:

t ≤ 0,1 s	2000 V
$0,1 \text{ s} < t \le 0,2 \text{ s}$	1500 V
$0.2 \text{ s} < t \le 0.35 \text{ s}$	1000 V
$0,35 \text{ s} < t \le 0,5 \text{ s}$	650 V
$0.5 \text{ s} < t \le 1.0 \text{ s}$	430 V
$1,0 \text{ s} < t \le 3,0 \text{ s}$	150 V
t > 3,0 s	60 V

Bei der DIN EN 50443:2012-08: VDE 0845-8:2012-08 handelt es sich zwar nicht um ein Regelwerk nach § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG, für das die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, gleichwohl sind die darin zusammengefassten technischen Normen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als allgemein anerkannte Regeln Technik der i.S.v. § 49 Abs. 1 EnWG anzusehen.

Sie wurde von einer anerkannten Sachverständigenorganisation unter Beteiligung kompetenter Gremien erarbeitet und wird im Übrigen auch in der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 3. Mai 2017 (Nr. 3.4.5 TRFL) als Beurteilungsmaßstab für die Gewährleistung eines hinreichenden Berührungsschutzes gemeinsam mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 genannt.

Liegt der Wert, der durch induktive Kurzzeitbeeinflussung (Beeinflussungsdauer < 0,2 s) hervorgerufenen Berührungsspannung, über der zulässigen Rohr-Erde-Wechselspannung von 1000 V, jedoch unterhalb von 2000 V, so kann dies unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen nach DVGW GW 22:2014-02 / AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 Punkt 9.2.1 zugelassen werden. Dabei muss ein Berühren von leitenden Teilen durch nicht geschütztes Personal wirksam unterbunden werden. Zusätzlich sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Betreiber für das Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagenteilen zu berücksichtigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Grenzwert einer zulässigen Rohr-Erde-Wechselspannung bzw. des Rohr-Potenzials bei Langzeitbeeinflussung beträgt UR-Ezul ≤ 60 V.

2.5.9.1.1.2 Beurteilung der Gefahr einer Wechselstromkorrosion

Für die Bewertung der Gefahr einer Wechselstromkorrosion gelten folgende Regelwerke, bei deren Beachtung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird:

- DVGW GW 28:2014-02, Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11,
- AfK-Empfehlung Nr. 11, Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK).

Wie dort beschrieben, können Beeinflussungswechselspannungen und die dadurch hervorgerufenen Austrittsströme unter bestimmten Umständen an kathodisch geschützten Rohrleitungen zu Korrosion an Umhüllungsfehlstellen führen. Die im Rahmen von Forschungsvorhaben durchgeführten Labor- und Feldversuche ergaben, dass bei mittleren Einschaltpotentialen von Eon ≥1,2 V und Wechselspannungen im zeitlichen Mittel von Uac ≤ 15 V die Korrosionswahrscheinlichkeit gering ist.

Im Hinblick auf die Anlagengefährdung von Rohrleitungen infolge von Beeinflussungen durch Hochspannungsleitungen und Hochspannungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Wechselstromkorrosion, ist daher nach DVGW GW 28:2014-02 / AfK-Empfehlung Nr. 11 ein Grenzwert von 15 V als zeitlicher Mittelwert über 24 Stunden oder länger bei mittleren Einschaltpotenzialen des KKS von Eon ≥ -1,2 V empfohlen. Darüber hinaus können auch höhere Rohr-Potenziale zugelassen werden, wenn der KKS auf sehr viel negativere Einschaltpotenziale (siehe DVGW GW 28:2014-02 / AfK-Empfehlung Nr. 11) eingestellt wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.5.9.1.1.3 Bewertung der Ohmsch-Induktiven Beeinflussungen

Gemäß DVGW GW 22:2014-02 /AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 ist bei einer Abstandunterschreitung von 300 m zwischen Rohrleitungen und Umspannwerken (bzw. deren Erdungsanlagen) in starr sternpunktgeerdeten Netzen eine genauere (z. B. rechnerische oder messtechnische) Überprüfung der ohmschen Beeinflussungssituation notwendig, um im Fall eines Erdkurzschlusses zwischen dem Erdreich im Einflussbereich der Erdungsanlage und der Rohrleitung unzulässige Potenzialdifferenzen bzw. kombinierte ohmsch-induktive Beeinflussungen und auch gefährliche Berührungsspannungen auszuschließen.

Da die Abschaltung hier relevanter 1poliger 380-kV-Erdkurzschlüsse in einer Zeit von tF < 0,20 s erfolgt, gilt zum Zwecke des Personenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungs- und Berührungsspannungen für (kurzzeitige) 380-kV-Erdkurzschlüsse ein Grenzwert von 1000 V nach DIN EN 50443. Bei Abschaltung 1poliger 380-kV-Erdkurzschlüsse in einer Zeit von tF = 0,20 s gilt ein Grenzwert von 1000 V. Für 220-kV-Erdkurzschlüsse gilt aufgrund der Abschaltzeit von tF = 0,60 s als Grenzwert 430 V nach DIN EN 50443. Zum Zweck des Anlagenschutzes gibt die DIN EN 50443 einen Grenzwert von 2.000 V an.

2.5.9.1.1.4 Berührungs- und Anlagenschutz an (mit Rohrleitungen mitgeführten) Daten- und Telekommunikationskabeln

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Personenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungsspannungen an Daten- und Telekommunikationsanlagen gelten nach:

- DIN VDE 0845-6-1:2013-04, "Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen" und

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 Technische Empfehlung Nr. 3, Richtlinie für Schutzmaßnahmen an Tk-Anlagen gegen Beeinflussung durch Netze der elektrischen Energieübertragung, -verteilung sowie Wechselstrombahnen, Ausgabe April 2005, Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen

bei einer Einwirkdauer von $0.20 \text{ s} < \text{tF} \le 0.35 \text{ s}$ ein Grenzwert von 1000 V, bei einer Einwirkdauer von $0.35 < \text{tF} \le 0.50 \text{ s}$ ein Grenzwert von 650 V und bei einer Einwirkdauer von > 3.00 s ein Grenzwert von 60 V. Für Telekommunikationsleitungen mit Übertragerabschluss gelten für t < 3.00 s ein Grenzwert von 1.200 V und für länger andauernde Beeinflussungen ein Grenzwert von 250 V als zulässig.

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Anlagenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungsspannungen an Daten- und Telekommunikationsanlagen gelten nach DIN VDE 0845-6-1:2013-04 und der Technischen Empfehlung Nr. 3 bei einer Einwirkungsdauer von $0.35 < tF \le 0.50$ s ein Grenzwert von 650 V und bei einer Einwirkdauer von > 3.00 s von 60 V. Für Telekommunikationsleitungen mit Übertragerabschluss gelten für t < 3.00 s ein Grenzwert von 1.200 V und für länger andauernde Beeinflussungen ein Grenzwert von 250 V als zulässig.

2.5.9.1.1.5 Bewertung

Folgende Rohrleitungen wurden von der Vorhabenträgerin im Hinblick auf Beeinflussungen mit den folgenden Ergebnissen untersucht:

 Erdgas-Leitungen der terranets bw GmbH RTS1 und NOS mit Tk-Kabel entlang der Erdgas-Fernleitung RTS1 zwischen Rastatt und Anschlussleitung (AL) Sandweier, zwischen der Anschlussleitung (AL) Sandweier und Baden-Baden, zwischen Baden-Baden und der Anschlussleitung (AL) Bühl zwischen den Anschlussleitungen (AL) Bühl und Achern und zwischen der Anschlussleitung (AL) Achern und MK144 (nahe Weier)

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Beeinflussungsstudie Siemens vom 30.07.2021 vorgelegt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die für die Erdgasrohrleitungen berechneten Potentiale liegen bei Kurzzeitbeeinflussung unter dem Grenzwert von 1500 V (RTS1: 969 V, NOS: 471 V).

Ohne zusätzliche Maßnahmen wird jedoch der Grenzwert für Langzeitbeeinflussung von 60 V für die Rohrleitung RTS1 deutlich überschritten. Die induzierte Spannung von 215 V wurde dabei für einen in der Zukunft möglichen Laststrom der 380-kV-Freileitung 7110 von 4000 A ermittelt. In der aktuellen Planung sind für diese Leitung aber nur Lastströme bis 3600 A berücksichtigt. Aber auch bei einem Laststrom von 3600 A würde das maximale Rohrleitungspotential mit 194 V noch deutlich über dem Grenzwert von 60 V liegen. Die Rohrleitung RTS1 besitzt bereits einzelne Erder, deren Ausbreitungswiderstand allerdings nicht bekannt ist. Aber selbst eine Berechnung mit einem vernachlässigbar kleinen Widerstand dieser Erder führt nicht zu einer wesentlichen Änderung des maximalen Rohrleitungspotentials. Die Erder sind für die betrachtete Beeinflussung nicht an den richtigen Orten entlang der Rohrleitung positioniert. Da das berechnete Rohrleitungspotential den Grenzwert deutlich sind Erdungsmaßnahmen überschreitet, gegen unzulässig hohe Langzeitbeeinflussungen an der Rohrleitung RTS1 notwendig. Die Umsetzung ist durch die Nebenbestimmung A.VI.14.2.2 sichergestellt. Die Erdungsmaßnahmen sind technisch ohne weiteres umsetzbar und im Schutzstreifen der Rohrleitung auch so zu positionieren und anzubringen, dass anderweitige Konflikte hierdurch nicht aufgeworfen werden.

Der Grenzwert für Langzeitbeeinflussung von 60 V für die Rohrleitung NOS wird mit 25 V deutlich unterschritten.

Bei den zu den Rohrleitungen gehörenden Telekommunikationskabeln kommt es auf zwei Abschnitten zu Überschreitungen des Grenzwertes der Langzeitbeeinflussung von 60 V (Tk-Kabel AL Bühl – AL Achern und Tk-Kabel AL Achern – MK144). Für das Tk-Kabel AL Achern – MK144 wird auch der Grenzwert der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V deutlich (2.535 V) überschritten. Auch insoweit sind Maßnahmen gegen die unzulässig hohe Beeinflussung zu ergreifen.

Die terranets bw GmbH wurde neben den Informationen, die sie der Öffentlichkeitsbeteiligung entnehmen konnte, durch die Vorhabenträgerin mit E-Mail

vom 31.5.2021 und mit Schreiben vom 02.02.2022 über alle Details der Beeinflussung und der erforderlichen Maßnahmen informiert und hat mangels Beteiligung im Anhörungsverfahren und ausweislich ihres Schreibens vom 23.03.2022 an die Vorhabenträgerin hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die im Schreiben der terranets bw GmbH vom 23.03.2022 angesprochenen Anregungen sind nach Angaben Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde vom 19.05.2022 umsetzbar bzw. für die letztlich durchzuführenden Maßnahmen ohne Relevanz (AWE-Fall).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine unüberwindbaren Probleme bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahme.

 Produktenfernleitung Kehl – Tübingen der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die durch Kurzschlussströme in der 380-kV-Freileitung 7110 in die Produktenfernleitung Kehl - Tübingen induzierten Rohrleitungspotentiale liegen deutlich unter der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1500 V. Im Normalbetrieb mit maximalen Lastströmen werden durch die 380-kV-Freileitung 7110 und weitere im Korridor dieser Leitung verlaufenden Freileitungen Rohrleitungspotentiale in die Produktenfernleitung Kehl - Tübingen induziert, die deutlich unter der zulässigen Langzeitbeeinflussung von 60 V liegen. Damit sind an der Rohrleitung keine Maßnahmen gegen unzulässige Beeinflussung notwendig.

 Gashochdruckleitung Muggensturm – Au am Rhein der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die bei Kurzschlüssen an der 380-kV-Freileitung 7110 in die Gashochdruckleitung von Muggensturm nach Au am Rhein induzierten Rohrleitungspotentiale liegen unter der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1500 V.

Allerdings wird der Grenzwert der zulässigen Langzeitbeeinflussung von 60 V deutlich überschritten. Die hohen Rohrleitungspotentiale, die im Normalbetrieb der modellierten Hochspannungsleitungen auftreten, werden dabei überwiegend von der 380-kV-Leitung 7510 verursacht. Durch die im Rahmen dieser Studie untersuchte 380-kV-Freileitung 7110 wird dagegen nur ein Rohrleitungspotential von 35 V induziert, welches deutlich unter dem Grenzwert von 60 V liegt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Da das berechnete Rohrleitungspotential den Grenzwert deutlich überschreitet, sind Erdungsmaßnahmen gegen unzulässig hohe Langzeitbeeinflussungen an der Rohrleitung der Netze-Gesellschaft Südwest mbH notwendig. Die Umsetzung ist durch die Nebenbestimmung A.VI.14.2.2 sichergestellt. Die Erdungsmaßnahmen sind technisch ohne weiteres umsetzbar und im Schutzstreifen der Rohrleitung auch so zu positionieren und anzubringen, dass anderweitige Konflikte hierdurch nicht aufgeworfen werden.

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH hat in ihren beiden Stellungnahmen vom 15.06.2020 und 13.04.2021 und auch auf ausdrückliche Nachfrage der Vorhabenträgerin vom 02.02.2022 keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen die Planfeststellungsbehörde signalisiert, SO dass keine unüberwindbaren Probleme bei der Umsetzung der Maßnahme sieht.

Niederdruck-Gasleitung in Rauental der Stadtwerke Rastatt GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Für die Gasleitung liegen die berechneten Potentiale sowohl bei Kurzzeit- als auch bei Langzeitbeeinflussung deutlich unter den Grenzwerten von 1500 V bzw. 60 V. Auch für die Telekommunikationsstrecke werden die Grenzwerte der Kurzzeitbeeinflussung von 1050 V und der Langzeitbeeinflussung von 60 V deutlich eingehalten.

Die Wasserleitungen bestehen aus Kunststoff oder Grauguss. Kunststoffrohre müssen für die elektrische Beeinflussung prinzipiell nicht berücksichtigt werde, da sie nicht elektrisch leitfähig sind. Grauguss-Leitungen sind in der Regel ohne äußere Isolation direkt in Erde verlegt und habe damit kontinuierlich Kontakt zur Erde. Sie können deshalb kein nennenswertes Potential gegen Erde aufbauen und müssen ebenfalls nicht betrachtet werden.

 Hochdruck-Erdgasleitungen PN70 von Bühl über Achern nach Renchen und PN16 von Sinzheim über Bühl nach Greffern mit Abzweigen nach Hatzenweier, Lichtenau und Rheinmünster der bnNetze GmbH

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Sowohl die berechnete Kurzeit- als auch die berechnete Langzeitbeeinflussung der Leitung PN70 liegen deutlich über den Grenzwerten von 1500 V bzw. 60 V. Die Gasleitung PN70 besitzt bereits einzelne Erder, deren Ausbreitungswiderstand allerdings nicht bekannt ist. Auch wenn die Erder an den vorhandenen Standorten günstige Ausbreitungswiderstände hätten, würde die zulässigen Grenzwerte nicht eingehalten, da die Erder für die betrachtete Beeinflussung nicht an den richtigen Orten entlang der Rohrleitung positioniert sind.

Bei der Hochdruck-Gasleitung PN16 liegt das berechnete Rohrleitungspotential bei Kurzzeitbeeinflussung geringfügig unter dem zulässigen Wert von 1500 V. Das maximale Rohrpotential bei Langzeitbeeinflussung liegt aber mit 126 V deutlich über dem Grenzwert von 60 V.

Es sind an beiden Leitungen Maßnahmen gegen unzulässig hohe Beeinflussungen notwendig. Die übliche Maßnahme gegen unzulässige Beeinflussung von Rohrleitungen ist die Installation von niederohmigen Erdern an zu definierenden Orten. Die Umsetzung ist durch die Nebenbestimmung A.VI.14.2.2 sichergestellt. Die Erdungsmaßnahmen sind technisch ohne weiteres umsetzbar und im Schutzstreifen der Rohrleitung auch so zu positionieren und anzubringen, dass anderweitige Konflikte hierdurch nicht aufgeworfen werden. Die bnNetze GmbH hat in ihren beiden Stellungnahmen vom 19.08.2020 und 16.06.2021 und auch auf ausdrückliche Nachfrage der Vorhabenträgerin vom 02.02.2022 keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen signalisiert, so dass die Planfeststellungsbehörde keine unüberwindbaren Probleme bei der Umsetzung der Maßnahme sieht.

 Niederdruck-Gasleitung von Würmersheim nach Durmersheim mit Abzweigen der Stadtwerke Ettlingen GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die Niederdruck-Gasleitungen im Bereich Durmersheim sind größtenteils aus Kunststoff und nur zum Teil aus Stahl. Aus dem Netz der Stahl-Rohrleitungen wurde eine kritische Verbindung und längere Abzweigungen von dieser Verbindung nachgebildet und hinsichtlich induktiver Beeinflussung untersucht. Die berechneten Potentiale liegen bei Kurzzeit- als auch bei Langzeitbeeinflussung deutlich unter den Grenzwerten von 1500 V bzw. 60 V.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 Hochdruck-Gasleitung von der Übergabestation der terranets BW in Richtung Kuppenheim Tk-Kabel parallel zur HD-Gasleitung der eneRegio GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die berechneten Rohrpotentiale liegen bei Kurzzeit- als auch bei Langzeitbeeinflussung deutlich unter den Grenzwerten von 1500 V bzw. 60 V. Für die parallel zur betrachteten Gasleitung liegende Tk-Strecke wurden induzierte Spannungen berechnet, die deutlich unterhalb der Grenzwerte von 1050 V für Kurzzeitbeeinflussung und 60 V für Langzeitbeeinflussung liegen. Andere Telekommunikationskabel liegen in größerer Entfernung zur Freileitung und sind deshalb auch unkritisch.

 Hochdruck-Gasleitung aus Richtung Iffezheim über die Übernahmestation Sandweier in Richtung Baden-Baden mit Abzweigen der Stadtwerke Baden-Baden

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die berechneten Potentiale liegen bei Kurzzeit- als auch bei Langzeitbeeinflussung deutlich unter den Grenzwerten von 1500 V bzw. 60 V.

 Niederdruck-Gasleitung im Karlsruher Ortsteil Daxlanden Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Aus dem Gasleitungsnetz des Ortsteils Daxlanden der Stadt Karlsruhe wurde die Beeinflussung der Gasleitungsverbindung berechnet, die den minimalen Abstand und die maximale Parallelführungslänge zur 380-kV-Freileitung 7110 hat. Die für diese Leitungsstrecke berechneten Beeinflussungen liegen deutlich unter den Grenzwerten von 1500 V für die Kurzzeitbeeinflussung und 60 V für die Langzeitbeeinflussung. Damit kommt es auch für alle anderen Rohrleitungen des Gasleitungsnetzes zu keinen unzulässigen Beeinflussungen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Wasserleitungen bestehen teilweise aus Grauguss. Grauguss-Leitungen haben in der Regel einen äußeren Zink-Überzug oder in einigen Fällen auch eine Umhüllung aus Zementmörtel (ZM). Beide Umhüllungen haben einen geringen elektrischen Widerstand, so dass die Rohrleitungen nahezu einen kontinuierlichen Kontakt zur Erde haben. Sie können deshalb kein nennenswertes Potential gegen Erde aufbauen und müssen nicht betrachtet werden.

Im Stadtgebiet Daxlanden sind teilweise auch Wasserleitungen aus Stahlrohren verlegt. Diese verlaufen aber größtenteils entlang der gleichen Straßenzüge wie die Gasleitungen. Die für die Gasleitungsverbindung berechneten Beeinflussungen können deshalb auch als Maximalwerte für das Wasserleitungsnetz betrachtet werden. Die Fernwärmerohrleitungen verlaufen in größerem Abstand zur 380-kV-Freileitung 7110 als die untersuchte Gasleitungsverbindung und sind deshalb ebenfalls unkritisch.

2.5.9.2 Hochspannungsbeeinflussungen sonstige Tk-Kabel

Telekommunikationsleitungen und Richtfunk werden durch die planfestgestellte Leitung nicht beeinträchtigt.

Folgende Telekommunikationskabel (die nicht in Zusammenhang mit Rohrleitungen betrieben werden, vgl. hierzu B.IV.2.5.9.1) wurden mit den jeweils aufgeführten Ergebnissen geprüft:

- BAB 5 Streckenkabel Rüppurr Baden-Baden
- BAB 5 Streckenkabel Baden-Baden Achern
- BAB 5 Streckenkabel Achern Offenburg

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für die drei untersuchten Streckenkabel entlang von Bundes-Autobahnen ergeben sich recht große Beeinflussung, die aber aufgrund der verwendeten Tk-Kabeltypen AJ-PLEB2Y mit Induktionsschutz (Aluminiummantel und darüber liegende Stahlbandbewehrung) unterhalb der zulässigen Grenzwerte von 1030 V bei Kurzzeitbeeinflussung und 60 V bei Langzeitbeeinflussung liegen.

Neben den Tk-Kabeln mit Kupferleitern sind auf gleicher oder ähnlicher Strecke entlang der Bundesautobahnen auch Kabel mit Lichtwellenleitern verlegt. Diese Kabel besitzen einen metallischen Schirm. Um eine Personengefährdung bei Berührung der metallischen Schirme zu vermeiden, sollten diese Schirme beidseitig geerdet werden. Dem wird durch die Nebenbestimmung A.VI.14.4.4 Rechnung getragen. Die Maßnahme kann nach Angaben der Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2022 mit üblichen technischen Standards auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers (Bundesrepublik Deutschland) durchgeführt werden.

Tk-Kabel Würmersheim – Durmersheim, Tk-Kabel Rauental – Kuppenheim, Tk-Kabel Wagshurst – Fautenbach, Tk-Kabel Urloffen der Vodafone GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Für das untersuchte Telekommunikationskabel von Würmersheim nach Durmersheim wird der Grenzwert der Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V überschritten. Diese im Vergleich zu den anderen untersuchten Kabelstrecken höhere Kurzzeitbeeinflussung ist auch auf die hohen Kurzschlussströme in geringerer Entfernung zum UW Daxlanden zurückzuführen. Als Maßnahme gegen die hohe Kurzzeitbeeinflussung kommt eine Beschaltung mit Überspannungsableitern in Betracht. Auf die ausdrückliche diesbezügliche Nachfrage der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 02.02.2022 hat die die Vodafone GmbH in ihrer E-Mail vom 21.02.2022 keine Bedenken erhoben.

Für die anderen drei untersuchten Kabelstrecken wird der Grenzwert der Kurzzeitbeeinflussung und der der Langzeitbeeinflussung von 60 V eingehalten.

 Tk-Kabel Durmersheim – Würmersheim, Tk-Kabel Rauental – Mercedes Benz Werk, Tk-Kabel Kartung – Halberstung, Tk-Kabel Bühl – Balzhofen Ortsmitte, Tk-Kabel Bühl – Balzhofen Nord, Tk-Kabel Achern – Hesselbach, Tk-Kabel Renchen – Wagshurst, Tk-Kabel 168290A (LWL), Anhang 4.9: Tk-Kabel 030737A (LWL) der Deutschen Telekom

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Für das Telekommunikationskabel von Durmersheim nach Würmersheim wird der Grenzwert der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V überschritten. Dieser im Vergleich zu den anderen untersuchten Kabelstrecken sehr hohe Wert ist auch auf den hohen Kurzschlussstrom in geringerer Entfernung zum UW Daxlanden zurückzuführen. Als Maßnahme gegen die unzulässig hohe Kurzzeitbeeinflussung kommt die beidseitige Beschaltung aller Adern des Telekommunikationskabels mit Überspannungsableitern in Frage. Es handelt sich hierbei um eine technisch unkomplizierte Maßnahme, zu der die Betreiberin der Tk-Leitung, die Deutsche Telekom, mit E-Mail vom 02.03.2022 ihr Einverständnis erteilt hat.

Für alle anderen untersuchten Telekommunikationskabel mit Kupferadern wird der Grenzwert der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung nicht überschritten.

Der Grenzwert der zulässigen Langzeitbeeinflussung von 60 V wird für die beiden Telekommunikationskabel von Bühl in Richtung Balzhofen überschritten. Diese Kabel liegen im Bereich des Abzweigs zum UW Bühl sehr nahe an der 380-kV-Leitung und werden sowohl von der Leitung 7110 Daxlanden – Weier als auch vom Abzweig 8111 zum UW Bühl beeinflusst. Es sind Maßnahmen gegen die unzulässig hohe Langzeitbeeinflussung in Abhängigkeit von der Betriebsart der Telekommunikationsanlage durchzuführen. Auch insoweit hat die Deutsche Telekom mit E-Mail vom 02.03.2022 signalisiert, dass eine technische Lösung erarbeitet wird und lediglich Details zu klären sind.

Für alle anderen untersuchten Kabelstrecken mit Kupferadern wird der Grenzwert der zulässigen Langzeitbeeinflussung nicht überschritten.

Für das LWL-Kabel 168290A ergeben sich Beeinflussungen, die unter den Grenzwerten der Kurzzeit- und Langzeitbeeinflussung liegen. Für das über eine Strecke von mehr als 40 km parallel zur 380-kV-Freileitung verlaufende LWL-Kabel

030737A wird sowohl der Grenzwert der Kurzzeitbeeinflussung als auch der Grenzwert der Langzeitbeeinflussung um ein Vielfaches überschritten. Hier sind die Erdung der Kabelschirme und des eventuellen Kupfer-Beilaufs abschnittsweise vorzunehmen und Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Installation vorzusehen. Auch insoweit hat die Deutsche Telekom mit E-Mail vom 02.03.2022 ihr Einverständnis erteilt und ihre Bereitschaft signalisiert, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 Tk-Kabel der Deutschen Bahn AG an der Bahnstrecke 4020 (Mannheim -Rastatt), F4018, Bahnstrecke 4000 (Mannheim - Basel), F4022, Bahnstrecke 4000 (Mannheim - Basel), F4525

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Für die drei untersuchten Streckenkabel entlang von Bahnstrecken der Deutschen Bundesbahn werden sowohl der Grenzwert der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V als auch der Grenzwert der zulässigen Langzeitbeeinflussung von 60 V deutlich eingehalten. Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

 Tk-Kabel Balzhofen – Erdgastankstelle und Tk-Kabel Balzhofen – Oberweier der Stadtwerke Bühl GmbH

Die Beeinflussungsstudie Siemens vom 30.7.2021 (Anhang 10) kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Der Grenzwert der zulässigen Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V wird für beide Kabelstrecken nicht überschritten. Dagegen wird der zulässige Grenzwert der Langzeitbeeinflussung von 60 V auf beiden Strecken überschritten, sodass Maßnahmen gegen die unzulässig hohe Langzeitbeeinflussung in Abhängigkeit von er Betriebsart der Telekommunikationsanlage festzulegen sind.

Tk-Kabel parallel zur Wasserleitung der Stadtwerke Ettlingen GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Für die einzige in den Daten enthaltene, länger Tk-Strecke wurden induzierte Spannungen berechnet, die unterhalb der Grenzwerte von 1050 V für Kurzzeitbeeinflussung und 60 V für Langzeitbeeinflussung liegen. Der Grenzwert der Kurzzeitbeeinflussung wird rechnerisch zwar nur knapp eingehalten. In der Praxis wird die induzierte Spannung aufgrund der bei der Berechnung nicht berücksichtigten reduzierenden Wirkung der parallel zum Tk-Kabel verlegten Wasserleitungen aus Grauguss unter den berechneten Werten liegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 Tk-Kabel Kiesgrube Sandweier, Tk-Kabel Rasthof Baden-Baden – Wasserwerk, Tk-Kabel Haueneberstein - Kläranlage der Stadtwerke Baden-Baden

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Aus dem Netz der Tk-Kabel wurden sowohl kürzere, im Nahebereich der Freileitung liegende als auch längere, in größerem Abstand zur Freileitung liegende Strecken betrachtet. Für alle drei untersuchte Tk-Kabelstrecken wird sowohl der Grenzwerte der Kurzzeitbeeinflussung von 1050 V als auch der Grenzwert der Langzeitbeeinflussung von 60 V eingehalten.

 Tk-Kabel südlich Durmersheim, Tk-Kabel Daxlanden – Rappenwörth, Tk-Kabel Daxlanden der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Die Ergebnisse der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Beeinflussungsstudie vom 30.07.2021 kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Aus dem Netz der Telekommunikationskabel wurden drei Kabelstrecken mit engen und/oder langen Näherungsabschnitten zur 380-kV-Freileitung 7110 ausgewählt. Für diese werden sowohl der Grenzwert der Kurzzeitbeeinflussung von 1030 V als auch der Grenzwert der Langzeitbeeinflussung von 60 V eingehalten.

2.5.10 Schutzstreifen

Der Schutzstreifen dient dem vorschriftsmäßigen sicheren Betrieb und der Instandhaltung der Leitung und gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung gemäß DIN EN 50341.

Karlsruhe/ Freiburg

Die Ausbildung des Schutzstreifens ergibt sich aus der maximalen seitlichen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auslenkung der Leiterseile durch Windeinwirkung. Neben der zu erwartenden Windlast

ist die konkrete Ausprägung des Schutzstreifens maßgeblich abhängig von der

Geometrie des Mastgestänges, der Betriebsspannung, der verwendeten Beseilung

und den Isolatorketten sowie der Spannfeldlänge.

Die Vorhabenträgerin hat – vorsorglich im Hinblick auf eine sichere Einhaltung der

Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder und um etwaig nachteilige

Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen auch

langfristig zu mindern – einen über die Normvorgaben hinausgehenden

Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m bei der Planung zu Grunde

gelegt.

2.5.11 Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an

Energieanlagen und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den

Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Da das geplante Vorhaben alle an es zu stellenden, aktuellen rechtlichen und

technischen Anforderungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass dadurch die Sicherheit

der Umgebung gewährleistet ist und insbesondere schädliche Einwirkungen auf

Mensch und Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden

werden.

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das

Vorhaben.

2.6 Zwingendes Recht

2.6.1 Immissionsschutzrecht

Das geplante Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs.1 Nr.1 und Nr. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es – vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 23 BlmSchG – nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.01.2004 – 11 D 116/02; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.05.1996 -10 S 1/96; BVerwG, Urteil vom 09.02.1996 – 11VR 46/95).

Die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG werden in Bezug auf die Immissionen von Stromleitungen vor allem durch die 26. BImSchV und die TA Lärm konkretisiert. Während der Bauphase gilt die AVV Baulärm als Maßstab.

2.6.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Bei 380-kV-Freileitungsanlagen werden niederfrequente elektrische und niederfrequente magnetische Felder erzeugt. Die magnetische Flussdichte wird in Mikrotesla (µT) ausgewiesen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) gemessen. Da die Grenzwerte der 26. BlmSchV an allen schutzwürdigen Nutzungen deutlich unterschritten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen des § 22 BlmSchG an die Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern erfüllt.

2.6.1.1.1 Grenzwerte der 26. BlmSchV

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BlmSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22

BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der 26. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 der 26. BlmSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung von 3.150 A bei 420-kV Berechnungsspannung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BlmSchV nicht überschritten werden, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz, wie die hier zu betrachtende Höchstspannungsfreileitung, die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

, ,	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	
50-Hz-Felder	5	100 μ T

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden, § 4 Abs. 1 der 26. BlmSchV. Bei anderen Objekten und vor dem 22. August 2013 errichteten Niederfrequenzanlagen bestehen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BlmSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

Nach Ziffer II.3.1 der "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" des Länderausschusses für Immissionsschutz ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 380-kV-Freileitungen ausreichend, einen jeweils an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Jenseits dieses Streifens verursacht die 380-kV-Leitung keinen

signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag (vgl. Ziffer II.3.1 der vorgenannten Hinweise).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.1.1.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV

Zur Überprüfung der entstehenden Immissionen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltungen der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht. Dabei hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung innerhalb eines Abstandes von 20 m ab dem äußeren ruhenden Leiterseil untersucht.

Die Feldstärken wurden in 1,0 m über Erdoberkante und ergänzend in 2,0 m über EOK sowie – soweit entsprechende Gebäudehöhe am maßgeblichen Immissionsort vorhanden – auch in 4,0 m und 7,0 m über EOK berechnet. Der Maximalwert der maßgeblichen Immissionsorte im Endausbauzustand beträgt 3,12 kV/m für die elektrische Feldstärke (Grenzwertausschöpfung 62,4 %) und 34,7 µT für die magnetische Flussdichte (Grenzwertausschöpfung 34,7 %).

Ergänzend zu dem Endausbauzustand des geplanten Vorhabens wurden die benötigten Provisorien betrachtet. Im Einwirkungsbereich der Provisorien existieren zwei maßgebende Immissionsorte. Auch diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte sowohl für die magnetische Flussdichte als auch für das elektrische Feld auch von den Provisorien durch das Vorhaben stets eingehalten werden

Was die Forderung der Stadt Karlsruhe in ihren Stellungnahmen vom 2.9.2020 und vom 23.6.2021 nach Berechnung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte in verschiedenen vertikalen Ebenen im Bereich der Kleingartenanlagen angeht, hat die Vorhabenträgerin die gewünschte Berechnung durchgeführt und festgestellt, dass auch dann keine Überschreitungen der Grenzwerte nach der 26.BImSchV erkennbar sind, wobei eine Berechnung des elektrischen Feldes auf anderen vertikalen Ebenen entfällt, weil es durch Gebäude vollständig abgeschirmt wird.

Diesen Nachweis der Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel.

2.6.1.1.3 Summationsbetrachtung

Bei der Berechnung ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV mit dem Ergebnis erfolgt, dass im Einwirkungsbereich der 380-kV-Leitung keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz zu berücksichtigen sind. Andere Niederfrequenzanlagen ≥ 1 kV im Einwirkungsbereich der 380-kV-Leitung wurden bei den Berechnungen summierend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die von der Leitungsmitnahme betroffenen 110-kV-Bahnstromleitung sowie die 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH, die auf das Gestänge der neuen 380-kV-Leitung mit aufgenommen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.1.1.4 Minimierungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Konkretisiert wird das Minimierungsgebot in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV). Gemäß Nr. 5.3 der 26. BImSchVVwV sind die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Minimierung zu prüfen und zu bewerten.

Gemäß Nr. 3.1. Abs. 3 der 26 BlmSchVVwV erfolgt die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen, dass das bestehende Abstandsgebot durch die Planung nicht beachtet würde, ist ein solches in der 26. BlmSchVVwV nicht verankert. Aus Nr. 3.2.1.2 der 26. BlmSchVVwV ergibt sich lediglich, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass der Einwirkungsbereich einer 380 kV-Drehstrom-Freileitung 400 m (jeweils 200 m Abstand von der Bodenprojektion des

jeweils äußeren ruhenden Leiterseils) beträgt und im Rahmen der Minimierungsanforderungen näher zu betrachten ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Gutachten nach der 26. BImSchVVwV den Nachweis über die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen vorgelegt (vgl. Anlage 10.1.2).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass 500 Minimierungsorte (= Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 der 26. BlmSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (Nr. 2.11 26 BlmSchVVwV) im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage gemäß Ziffer 2.5 der 26. BlmSchVVwV liegen.

Für 359 von den 500 Minimierungsorten wurde eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BlmSchVVwV innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m gemäß Nr. 3.2.2 der 26. BlmSchVVwV, für 141 Minimierungsorte eine Minmierungsprüfung an repräsentativen Bezugspunkten nach Nr. 3.2.2.2 26 BlmSchVVwV durchgeführt.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen, dass ebenfalls die Anzahl der Betroffenen im Einwirkungsbereich bzw. an den Minimierungsorten zu betrachten seien, ist zu beachten, dass dies im Rahmen der Minmierungsprüfung kein maßgeblicher Faktor ist.

Mögliche Minimierungsmaßnahmen für Drehstromfreileitungen gemäß Ziffer 5.3.1 der 26. BlmSchVVwV wurden ermittelt, aufgeführt und deren Minimierungspotenzial aufgezeigt.

Für die gesamte Trasse wurden bei der Planung eine Abstandsoptimierung gemäß Ziffer 5.3.1.1 der 26. BlmSchVVwV in Form einer erhöhten Ausführung der Masten sowie eine Optimierung der Mastkopfgeometrie gemäß Ziffer 5.3.1.4 der 26. BlmSchVVwV und eine Optimierung der Leiteranordnung gemäß Ziffer 5.3.1.5 der 26. BlmSchVVwV umgesetzt.

Die weiterhin in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen elektrische Schirmung und Minimierung der Seilabstände werden nicht angewandt. Eine Minimierung der Seilabstände gemäß Ziffer 5.3.1.3 der 26. BlmSchVVwV ist aufgrund der bereits umgesetzten technisch notwendigen Mindestabstände nicht möglich. Der

Aufwand einer weiteren elektrischen Schirmung gemäß Ziffer 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV in Form zusätzlicher Erdseile steht aufgrund der bereits minimierend wirkenden 110-kV-Mitnahmen sowie der deutlich wirksameren Abstandsoptimierung in den verbleibenden Bereichen in keinem angemessenen Verhältnis zu einer weiteren erreichbaren Minderung der Immissionen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Eine kompaktere Bauweise zwecks Reduzierung der Leiterabstände – wie sie zum Teil auch in den Stellungnahmen gefordert wird - ist baulich nicht nur mit den sog. Kompaktmasten, sondern auch mit den hier vorgesehenen Gittermasten möglich. Jedoch sind hinsichtlich der Leiterabstände aus betrieblichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Besteigbarkeit der Masten im Betrieb, Mindestabstände einzuhalten. Ansonsten würde jede Besteigung des Mastes eine Komplettabschaltung erfordern. Vor diesem Hintergrund kam eine noch kompaktere Bauweise nicht in Betracht.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Gutachten nach der 26. BlmSchVVwV den Nachweis über die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV erfüllt sind. Die Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dem Minimierungsgebot wird somit entsprochen.

2.6.1.1.5 Überspannungsverbot

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BlmSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Überspannungen von Wohngebäuden finden nicht statt, da die neue 380-kV-Leitung gegenüber der 220-kV-Bestandstrasse so aus den Ortslagen verschoben wird, dass eine Überspannung von Wohngebäuden gänzlich vermieden wird.

In den Stellungnahmen wird zum Teil angeführt, dass gemäß den LAI-Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 17./18. September 2014 (S. 18) dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht nur Wohngebäude, sondern z.B. auch Kleingärten dienen und die Geltung des Überspannungsverbotes somit auch auf Gebäude in Kleingärten zu überprüfen wäre.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Soweit einige Gebäude in Kleingärten von der planfestgestellten 380-kV-Freileitung oder dem Provisorium in der 220-kV-Bestandstrasse überspannt werden, geschieht dies nicht in einer neuen Trasse im Sinne des § 4 Abs. 3 der 26. BlmSchV, so dass das Überspannungsverbot hier nicht gilt. Das Überspannungsverbot ist systematisch eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Überspannungen grundsätzlich zulässig sind, und schon deshalb eng auszulegen. Es handelt sich auch dann um die Nutzung einer vorhandenen Trasse, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird und nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden oder bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden. Eine neue Trasse liegt insbesondere auch dann nicht vor, wenn ganz überwiegend eine Bestandstrasse genutzt wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013 – 7 MS 4/13).

Die Überspannungen von Gebäuden in Kleingärten liegen in diesen Grenzen der Bestandstrasse. Es mag also dahinstehen, ob Gebäude in Kleingärten – anders als Wohngebäude – überhaupt zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen im Sinne des § 4 Abs. 3 der 26. BlmSchV bestimmt sind und das Überspannungsverbot hierauf Anwendung findet.

2.6.1.1.6 Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BlmSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die geltenden Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BlmSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen auch bei dauerndem oder gewöhnlichem Aufenthalt an den betreffenden

Immissionsorten nicht zu erwarten (BVerwG, Urteil vom 28.02.2013 - 7 VR 13/12; BVerwG, Urteil vom 21.09.2010 - 7 A 7/10; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.01.2004 - 11 D 116/02).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die seit dem 22.08.2013 geltende Neufassung der 26. BlmSchV eine Anpassung der hier einschlägigen Grenzwerte vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vorgenommen hat und damit dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand entspricht.

Dem Verordnungsgeber kommt bei der Erfüllung der ihm aus Art. 2 GG obliegenden Schutzpflicht gegenüber komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder -, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen Durchsetzung zu verhelfen. Es ist zwar Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28.02.2002 **BvR** 1676/01: Kammerbeschluss vom 17.02.1997 – 1 BvR 1658/96; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05).

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK), der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) festgelegt.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen

Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse Hinblick mögliche im auf Gesundheit durch niederfrequente Beeinträchtigungen der elektrische magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BlmSchV zu rechtfertigen. Dies schlägt sich auch in der Neufassung der 26. BlmSchV vom 14.08.2013 nieder, die für die hier einschlägigen Grenzwerte keinerlei Veränderungen vorsieht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z.B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben, eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, S. 4, Abschnitt 2 Bewertung, Absatz 3 Nr. 2.).

Die Planfeststellungsbehörde muss dementsprechend davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BlmSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen. Strengere Grenzwerte lassen sich demnach nicht rechtfertigen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie von einzelnen Einwendern befürchtet – sind nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei den errechneten Maximalwerten auszuschließen.

2.6.1.1.7 Keine Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten

Es werden Funktionsbeeinträchtigungen von elektronisch betriebenen Implantaten wie bspw. Herzschrittmachern u.Ä. bzw. sensibler Technik, wie z.B. Hörgeräten durch elektrische und magnetische Felder befürchtet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kommt dem Schutz der menschlichen Gesundheit besondere Bedeutung zu.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Es existieren weder national noch international allgemeingültige Grenzwerte, welche den Aufenthalt von Implantat-Trägern in elektromagnetischen Feldern im Alltag oder im Beruf regeln. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 26. BlmSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.

Nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist demnach eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen nicht zu erwarten.

Auch wenn wissenschaftlich belegt ist, dass ein potenzielles Risiko einer Störung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder vorhanden ist, können den Studien keine konsistenten Ergebnisse für eine fundierte Risikoabschätzung entnommen werden (Drießen, Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 14).

Während von einigen Studien Störschwellen-Ermittlungen systematisch erfasst wurden, besteht der hauptsächliche Teil der Studien aus Fallberichten von einzelnen

Personen oder kleineren Patientengruppen, die Zufallsbefunde darstellen (Drießen, Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 15).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

diesem Punkt setzte Forschungsinstitut für Elektro-Magnetische das Umweltverträglichkeit (femu) am Institut für Arbeits- und Sozialmedizin des Universitätsklinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen in der Studie zur "Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" an und veröffentlichte 2012 den Forschungsbericht aus dem Jahre 2011. Die aus 2010 fortgeführte Provokationsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass für Menschen mit Herzschrittmachern und Kardioverter-Defibrillatoren, die den Anforderungen des Medizinproduktegesetz (vgl. §§ 6 Abs.1 und 2, 7 MPG i. V. m. Ziffer 8 des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG) genügen, kein Risiko für die Störung des Implantats im Grenzwertbereich für alltägliche Expositionen der 26. BlmSchV oder für berufliche Umgebungen (im Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht (Femu, Forschungsbericht 2011, S. 31 ff.).

Einwendungen, die eine Störung von Implantaten bzw. von sensibler Technik, wie bspw. Herzschrittmachern, Hörgeräten, durch die elektrischen und magnetischen Felder bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen mit Herzschrittmachern infolge des Vorhabens zum Inhalt haben, werden daher zurückgewiesen.

2.6.1.1.8 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten

Vermehrt wurden in den Einwendungen Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten bzw. sensibler Elektronik durch die Freileitung vorgebracht. So wird befürchtet, dass durch die elektromagnetische Strahlung der Freileitung eine Störung des GPS-Signales erfolge, welches für die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen notwendig sei. Insbesondere sei dies bei der sogenannten RTK-Technik (Real Time Kinematic) zu besorgen. Ebenso werden Störungen der Telekommunikation, des Internets bzw. von Funksignalen durch die Freileitung befürchtet.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Freileitung hält selbst direkt unter dem Leiterseil die Grenzwerte der 26. BlmSchV ein. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb

dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach sollte es folglich zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Zudem ist zu beachten, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Niederfrequenzbereich betrieben werden. im **GPS-gesteuerte** landwirtschaftliche Maschinen werden indes im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 - 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr sowie für den Mobilfunk auszugehen.

Im Falle eines Blitzeinschlages in die 380-kV-Freileitung wird dieser kontrolliert in das Erdreich abgeleitet. Von einer Störung des Internetempfanges ist hier ebenfalls nicht auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein derartiger Schattenwurf erzeugt, der einen kompletten Verlust des Empfanges von Satellitensignalen bedinge. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Einwendungen, in denen eine Störung von elektronischen Geräten durch die Freileitung vorgetragen worden ist, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

2.6.1.1.9 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird auch angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Erdverkabelung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BlmSchV wurden zwar im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes aber zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder (SILNY 1997, DOERTY & GRUBB 1998, DELL'OMO ET AL. 2009).

Auch wenn keine Studien zu den Auswirkungen auf Fledermäuse bekannt sind, so keinerlei Anhaltspunkte, dass Fledermäuse von elektrischen magnetischen Feldern beeinflusst werden.

2.6.1.2 Schallimmissionen

2.6.1.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während der Bauzeit kommt es durch die Wanderbaustelle zu hörbaren Baustellengeräuschen aufgrund der eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen, der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs. Dies betrifft insbesondere Gründungsarbeiten für die neu zu errichtenden Masten und die Demontage bestehender Masten. Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Ob aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nach diesen Maßstäben erforderlich sind, beurteilt sich nach § 22 BlmSchG. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG). Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) auch dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BlmSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1f TA Lärm). Vielmehr ist die – wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 BlmSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm, zeitlich begrenzt ist und jedem Grundstückseigentümer und dem Träger eines (Groß-)Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Die AVV Baulärm sieht unter Nummer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung die folgenden Immissionsrichtwerte vor:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und 70 dB(A)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bereitschaftspersonen untergebracht sind,

Gebiete, in denen vorwiegend	tagsüber 65dB(A)
gewerbliche Anlagen untergebracht	nachts 50 dB(A)
sind,	

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gebiete mit gewerblichen Anlagen und
Wohnungen, in denen weder
vorwiegend gewerbliche Anlagen noch
vorwiegend Wohnungen untergebracht
sind,

Gebiete, in denen vorwiegend	tagsüber 55 dB(A)
Wohnungen untergebracht sind,	nachts 40 dB(A)

Gebiete, in denen ausschließlich	tagsüber 50 dB(A)
Wohnungen untergebracht sind,	nachts 35 dB(A)

Kurgebiete, Krankenhäuser und	tagsüber 45 dB(A)
Pflegeanstalten	nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Im Zuge der Baumaßnahme ist kein Nachtbetrieb der Baustelle vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.3.2.2), sodass nur der Immissionsrichtwert tagsüber maßgeblich ist.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan aufgestellt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV Baulärm).

Im Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit

dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVwVfG). Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11). Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommen beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm die Bauarbeiten ohne die Überschreitung hinzunehmen ist. wenn Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Dies bezieht sich zumindest auf die Fälle, in denen es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt (VGH Bayern, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09/40045).

Ausweislich der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm (Anlage 10.3, Schalltechnische Untersuchung) ist im Bereich mehrerer Ortslagen mit Engstellen zu rechnen, in denen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ohne besondere Lärmminderungsmaßnahmen überschritten werden. Die Überschreitungen betragen beim Neubau bis zu 33,4 dB(A) bzw. 23,5 dB(A) bei Ramm- bzw. Spundungsarbeiten im Bereich Rauental und 23,5 dB(A) bzw. 33,4 dB(A) bei Forchheim und bis zu 29,5 dB(A) bei Entfernung von Fundamenten der Bestandsleitung im Bereich Rauental und Vimbuch. Im Bereich Forchheim ist die Überschreitung bei der Entfernung von Fundamenten der Bestandsleitung ähnlich hoch.

Eine Überschreitung wird bei einem Teil der Engstellen auch dann prognostiziert, wenn die standardmäßig vorgesehenen Platten- und Bohrpfahlfundamente zum Einsatz kommen und erst recht, wenn die wesentlich lärmintensiveren Rammarbeiten erforderlich werden sollten. Durch Abschirmung werden die Schallpegel bei Rammarbeiten nur geringfügig um ca. 2 dB(A), bei Spundungen indes etwa um die Hälfte reduziert.

Auch beim Rückbau ist durch Abschirmung mindestens eine Halbierung der Überschreitung möglich. Es bleibt hier aber bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Zeiträume der lärmintensiven Arbeiten betragen zwischen 1 und 5 Tagen. Lediglich in Bereichen, in denen im Rahmen des Vorhabens die parallel verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen verlegt werden (Abschnitte Mast 013A - 024A in Karlsruhe / Rheinstetten, Mast 066A - 070A in Rastatt-Rauental und Mast 117A - 122A in Bühl-Weitenung), entstehen sie mehrmals.

In der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung werden besondere Lärmminderungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl für Baumaschinen, Auswahl der Baumaschinen, Schallschirme etc. und Wirkzeitenbeschränkungen) aufgezeigt, mit denen die Schallpegel reduziert werden können, eine Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wird jedoch nicht überall möglich sein.

Im Zuge der Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin vorrangig sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden, soweit dies nach dem Stand der Lärmminderungstechnik möglich ist und der hierfür erforderliche Aufwand oder einzelne Lärmminderungsmaßnahmen, z.B. bauzeitliche Beschränkungen, mit Blick auf das öffentliche Bauinteresse nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck steht bzw. stehen. Aufgrund der unterschiedlichen in Betracht kommenden Bauverfahren, verschiedenen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von bestimmten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nur ausnahmsweise und ergänzend nach Ausschöpfung möglicher Lärmminderungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin selbst erfolgen. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, im Rahmen der Baustellenorganisation selbst zu bestimmen, welche Maschinen in welchen Örtlichkeiten und zu welchem Zeitpunkt bzw. mit welcher Dauer eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz – soweit möglich und nicht unzumutbar – an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.

Um dies zu gewährleisten, ist gemäß der Nebenbestimmung unter A.VI.3.2.5 die schalltechnische Baulärmuntersuchung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der dann bekannten genauen Bauabläufe, der konkret vorgesehenen Maschinen und der Baustelleneinrichtungen fortzuschreiben und der Planfeststellungsbehörde jeweils vor Baubeginn vorzulegen. Soweit ohne besondere

Lärmminderungsmaßnahmen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV prognostiziert wird, hat Vorhabenträgerin Baulärm die Lärmschutzkonzept zu dokumentieren, aus dem die zur Einhaltung Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm möglichen Minderungsmaßnahmen, der jeweilige Lärmminderungseffekt sowie der hierfür erforderliche Aufwand, im Einzelfall bezogen auf den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert zu den zu untersuchenden Immissionsorten, ersichtlich sind. Eine Entscheidung über etwaige erforderliche Lärmminderungsmaßnahmen oder – soweit diese nicht möglich oder untunlich sind – über etwaige Entschädigungsleistungen sowie ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen bleibt hiernach vorbehalten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auf Anregung der Stadt Karlsruhe in der Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde der baubedingt entstehende Schallpegel für die Wohnbebauung Fritschlachweg 101 (Wohnen im Außenbereich) geprüft. Bei den geräuschintensiven Bauverfahren zeichnen sich auch hier und auch unter Berücksichtigung von Abschirmungen erhebliche Richtwertüberschreitungen ab. Es wird daher im Zuge des nach Nebenbestimmung A.VI.3.2.5 vorzulegenden Lärmschutzkonzepts aufzuzeigen sein, ob die Richtwerte z.B. durch Bauzeitbeschränkungen auf bis zu 2 1/2 Stunden am Tag und der damit einhergehenden Reduzierung des Wirkpegels um 10 dB(A) gemäß Nr. 6.7.1 AVV Baulärm zumutbar reduziert werden können.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, sämtliche immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Auch unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen hinaus keine weiteren Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind.

2.6.1.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei dem geplanten Vorhaben können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sog. "Korona-Effekt" ergeben. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u.a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Korona-Effekt kann Geräusche hervorrufen (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei

Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu hören sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für Schallimmissionen, die infolge des Korona-Effekts bei der Freileitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BlmSchG beruhenden TA Lärm. Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Industriegebiete	70 dB(A)
Gewerbegebiete	tagsüber 65dB(A)
	nachts 50 dB(A)
Urbane Gebiete	tagsüber 63 dB(A)
	nachts 45 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	tagsüber 60 dB(A)
	nachts 45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete,	tagsüber 55 dB(A)
Kleinsiedlungsgebiete	nachts 40 dB(A)
Reine Wohngebiete	tagsüber 50 dB(A)
	nachts 35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und	tagsüber 45 dB(A)
Pflegeanstalten	nachts 35 dB(A)

Für die in Abschnitt 7.2 der TA Lärm näher definierten sogenannten "seltenen Ereignisse" gilt in allen vorgenannten Gebieten gemäß Ziff. 6.3 der TA Lärm ein gesonderter nächtlicher Grenzwert von 55 dB(A). Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der oben bezeichneten Gebiete und damit zu einem Schutzniveau erfolgt grundsätzlich nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für Wohngebäude im Außenbereich gelten grundsätzlich die Werte für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts.

Da sich die möglichen Immissionen der Leitung tags und nachts nicht unterscheiden, ist bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte allein die Einhaltung der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte zu betrachten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin hat mit der Schallimmissionsprognose (Anlage 10.2, Schallimmissionsprognose) eine Geräuschprognose für Koronageräusche vorgelegt. Für die schalltechnischen Untersuchungen wurden die nächstgelegenen Wohngebäude entlang der 380-kV-Leitungstrasse ermittelt und die Immissionsorte festgelegt. Die Gebietseinstufungen erfolgten grundsätzlich anhand von den Festsetzungen in den Bebauungsplänen und wurden bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen abgefragt. Bereiche, in denen nur Flächennutzungspläne vorhanden sind, wurden zusätzlich auf ihre tatsächliche Nutzung überprüft.

Die im Rahmen des geplanten Vorhabens zu verlegenden Bestandsleitungen (Anlage 7510 in den Bereichen Rheinstetten – Forchheim sowie Bühl – Weitenung und Anlage 8111 im Bereich Bühl) wurden in den Bereichen der Umverlegung bei den Berechnungen berücksichtigt. Weitere parallel verlaufende Hochspannungsanlagen werden als Vorbelastung eingestellt. Mit den Berechnungen hat die Vorhabenträgerin den Nachweis erbracht, dass trotz der von dem 380-kV-Vorhaben ausgehenden Zusatzbelastung die Gesamtbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten wird.

An bestimmten Immissionsorten (Forchheim Immissionsorte I4, I5, I6, I7, I9 und I10 und in Bühl-Vimbuch am Immissionsort I55) betragen die Unterschreitungen weniger als 6 dB(A). In Forchheim sind allerdings – neben der in die Berechnungen bereits einbezogenen Leitungsanlage 7510 – keine weiteren nach der TA Lärm zu beurteilenden Schallquellen vorhanden. In Bühl-Vimbuch ist ebenso keine relevante Vorbelastung vorhanden. An allen anderen maßgebenden Immissionsorten unterschreitet die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A). Von einer detaillierten Untersuchung der Vorbelastung konnte gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm insoweit abgesehen werden.

Gegenstand der Schallimmissionsprognose sind auch die Provisorien. Auch insoweit ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung von den Provisorien ausgehenden Zusatzbelastung die Gesamtbelastung an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen entweder bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs des zu

beurteilenden Provisoriums oder die von dem Provisorium ausgehende Zusatzbelastung ist irrelevant.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auf Anregung der Stadt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde der vorhabenbedingt entstehende Schallpegel für die Wohnbebauung Fritschlachweg 101 (Wohnen im Außenbereich) geprüft. Dabei ergibt sich ein Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung nachts von 32 dB(A), der nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als irrelevant anzusehen ist.

2.6.1.3 Luftschadstoffe

Während des Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung kann es in der unmittelbaren Nähe der Freileitung zur Ozonbildung und der Emission von Stickoxid durch den Korona-Effekt kommen. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert haben dadurch keine große Reichweite (Fachstellungnahme und Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.).

In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar (http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html, abgerufen am 09.11.2017). Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die 380-kV-Freileitung erzeugtes zusätzliches Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann (Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

Weitergehende Beeinträchtigungen über diesen Nahbereich um die Freileitungsseile auf die Luftqualität oder das Schutzgut Menschen sind angesichts der gewählten Abstände zwischen den Seilen und der des jeweiligen Bodenabstandes der Seile sowie der Entfernung zu schutzwürdiger Bebauung sicher auszuschließen und besitzen keine Relevanz.

In der Bauphase des Vorhabens Abhängigkeit kann es in von Witterungsbedingungen und den baubetrieblichen Vorkehrungen vorübergehend zu Beeinträchtigung einer potenziellen von Menschen durch Staub-Abgasimmissionen kommen. Diese können insbesondere bei trockenem Wetter durch den Baustellenverkehr mittels LKW und den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle entstehen. Die möglichen Staub- und Abgasimmissionen sind auf den Baustellenbereich räumlich und zeitlich beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde erwartet daher keine relevanten Beeinträchtigungen durch die baubedingten Immissionen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.1.4 Erschütterungen

Erschütterungsimmissionen aufgrund von Schwerlasttransporten sowie ausgehend von den Bauarbeiten sind nicht von vornherein auszuschließen. Daher wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, im Rahmen der Bauausführung nach den "LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" (LAI Länderausschuss für Immissionsschutz; Mai 2000) die Anhaltswerte nach DIN 4150, Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - Juni 1999) und nach DIN 4150, Teil 3, "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen" einzuhalten, vgl. Nebenbestimmung A.VI.3.5.

Zudem wird der Vorhabenträgerin eine Informations- und Beweissicherungspflicht auferlegt bei erschütterungsintensiven und/oder Bodenschwingungen auslösenden Bauarbeiten bezüglich der im Einwirkungsbereich der Erschütterungen liegenden schutzwürdigen Bebauung (vgl. Nebenbestimmung A.VI.3.5.3).

2.6.1.5 Infraschall

Soweit in Einwendungen auf Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund von Infraschall und "spannungsbedingte Vibrationen" hingewiesen wird, kann dies zurückgewiesen werden.

Infraschall und davon verursachte Auswirkungen im Zusammenhang mit Höchstspannungsleitungen sind nicht bekannt. Weder die Frequenz des übertragenen Drehstroms verursacht Infraschall, noch gibt es Bauwerke oder Anlagenteile, die zur Emission sehr niederfrequenter Schallwellen angeregt werden könnten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2 Natur- und Artenschutz

2.6.2.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind zunächst erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

2.6.2.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.

Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG können Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG insbesondere im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Freileitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen sein.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG dar. Es führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die Bestimmung des Eingriffsumfangs bzw. des vorhabenbedingten Wertverlustes erfolgt in Ökopunkten nach der ÖKVO. Für die Wertverluste durch Eingriffe sind maßgebend nach Anlage 2 ÖKVO Biotope (Abschnitt 1 und Tabelle 1), spezifische Arten (Abschnitt 2 und Tabelle 2), Boden und Grundwasser (Abschnitt 3 und Tabelle 3) sowie natürliche Retentionsflächen (Abschnitt 4). Betreffen Eingriffe mehrere Wirkungsbereiche, sind die Bewertungen jeweils zu addieren.

Im Einzelnen ergeben sich demnach folgende zu bilanzierende Eingriffe in den Naturhaushalt:

Biotope

Die von dem Vorhaben betroffenen Biotope sind in Anlage 14.0, LBP, Anhang 1, Biotopbilanz mit ihrem Ausgangszustand und der vorhabenbedingten Wertminderung aufgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand der Tabelle 1 der Anlage 2 ÖKVO (Biotopwertliste), die für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen enthält, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten je Quadratmeter ermittelt werden. Zusammengefasst nach den Biotopgruppen ergibt sich demnach folgender Eingriff in Biotope:

Biotopkürzel	Biotoptypengruppe	Wertverlust bzw.
		-steigerung (ÖWE)
		(3112)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

23	Morphologische Sonderformen	-1.224
33	Wiesen und Weiden	-68.957
34	Röhrichte	-17.954
35	Ruderalfluren	-22.883
36	Heiden und Trockenrasen	-7.296
37	Ackerflächen und Sonderkulturen	-22.114
41,42, 43	Feldgehölze, Hecken, Gebüsche	-443.211
45	Baumreihen, Einzelbäume, Streuobstbestände	-273.040
52 - 5	Wälder	-310.256
60	Siedlungs- und Infrastrukturflächen	-2.172
	Summe Eingriff/Wertverlust Biotope in ÖWE	-1.169.107

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Bei Berechnung dieses Eingriffsumfangs/Wertverlustes ist bereits berücksichtigt, dass die temporär in Anspruch genommenen (Arbeits-)Flächen nach Maßgabe der in Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter unter R01- bis R05 näher beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Zudem erfolgt eine Aufwertung von Biotopen durch den Rückbau von Bestandsmasten der bestehenden 220- kV-Leitung und Herstellung z.B. von grasreichen ausdauernden Ruderalvegetationen/Streuobstbestand, Feldgehölzen oder Gebüschen/Röhrichte mittlerer Standorte auf einer Fläche von jeweils 16 bis 27 Quadratmeter und insgesamt einer Wertsteigerung von 35.978 ÖWE, die dem Wertverlust gegenzurechnen sind. Insgesamt ergibt sich bei Biotopen somit ein vorhabenbedingter Wertverlust / Bedarf an Ökopunkten von 1.133.129 ÖWE.

Ein zusätzlicher Eingriff bzw. Kompensationsbedarf würde entstehen, wenn auf den von dem geplanten Vorhaben betroffenen Flächen im Zuge eines anderen Vorhabens – in diesem Fall das am 23.12.2020 planfestgestellte Vorhaben "Bau und Betrieb des Retentionsraumes Bellenkopf/Rappenwört" – vor dem Eingriff durch die Vorhabenträgerin Aufwertungen der Biotopeigenschaften stattgefunden haben. Dies ist jedoch durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger der Maßnahme "Bau und Betrieb des Retentionsraumes Bellenkopf/Rappenwört" und der Vorhabenträgerin ausgeschlossen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

	Kompensationsbedarf in ÖWE
Summe Eingriff/ Wertverlust Biotope	-1.169.107
Aufwertung von Biotopen durch den Rückbau von Bestandsmasten	+35.978
Vorhabenbedingter Wertverlust/ Bedarf an Ökopunkten	-1.133.129

Boden/Grundwasser

Eingriffe in den Boden bewertet die ÖKVO nach Wertstufen von 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung). Dabei entspricht die Verschlechterung des Bodens um eine Wertstufe einem Verlust von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.

Bei der Ermittlung der Wertstufe werden für die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe jeweils eine Bewertungsklasse – ebenfalls von 0 bis 4 vergeben – und aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen die Wertstufe gebildet. Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung auch in die Wertstufe 4 eingestuft. Die Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt anhand der Methodik der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" ("Bodenschutz 24") der LUBW (2012).

Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Schutzguts Boden abgedeckt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Der sich demnach für den Boden ergebende Eingriffsumfang durch Neubau von Masten und deren Fundamentköpfe ergibt sich demnach wie folgt:

Bodentyp	Kartiereinh eit gemäß Bodenkart e 50	Anza hl Maste n	Fläche Versiegelu ng	Wertstu fe	Kompensationsbe darf (Bodenwerteinheit en)
Braunerde	w30	11	88	2,17	191,0
Braunerde	w31	2	16	2,33	37,3
Braunerde	w33	4	32	2,33	74,6
Parabrauner de	w36	6	48	2,67	128,2
Parabrauner de	w37	1	8	2,83	22,6
Parabrauner de	w42	19	152	3,00	456,0
Parabrauner de	x30	15	120	3,33	399,6
Parabrauner de	x31	6	48	3,33	159,8
Parabrauner de	x33	1	8	3,17	25,4
Parabrauner de	x36	1	8	3,00	24,0

Parabrauner de	x37	1	8	3,00	24,0
Pseudogley	x41	3	24	2,33	55,9
Kolluvium	w51	1	8	2,33	18,6
Auenboden	w69	2	16	2,50	40,0
Auenboden	w76	1	8	3,00	24,0
Auenboden	w83	1	8	3,33	26,6
Auenboden	w93	2	16	2,00	32,0
Auenboden	w94	2	16	2,83	45,3
Auenboden	w123	2	16	2,33	37,3
Auenboden	w126	1	8	2,83	22,6
Auenboden	w129	4	32	3,33	106,6
Auenboden	w131	8	64	3,50	224,0
Auenboden	w134	2	16	3,00	48,0
Auenboden	w136	15	120	3,17	380,4
Auenboden	w142	2	16	3,17	50,7
Auenboden	w143	2	16	3,50	56,0
Auenboden	x66	2	16	2,33	37,3
Auenboden	x67	3	24	2,50	60,0
Auenboden Regierungspräsidium K	x68 arlsruhe	10	80 Seite 330	2,33	186,4

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Gley	w144	1	8	3,50	28,0
Gley	w145	3	24	4,00	96,0
Gley	w146	1	8	4,00	32,0
Gley	x48	1	8	2,67	21,4
Gley	x71	1	8	4,00	32,0
Gley	x72	11	88	4,00	352,0
Moor	x75	3	24	4,00	96,0
Auftragsbod en	w150	1	8	3,00	24,0
kein Boden vorhanden	1, 2, 3, 501	8	64	0	0
			1.280		3.675,5

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Eine weitergehende Einbeziehung von Fundamenten hat nur insoweit zu erfolgen, als die Bodenfunktionen nicht jenseits der Fundamentköpfe durch Überdeckung wiederhergestellt werden können. Dies ist bei Eingriffen im Bereich von Böden besonders hoher Funktionserfüllung der Fall, z.B. bei "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" mit einer Wertstufe ≥3. Hier wird zusätzlich die gesamte Mastfußfläche eines Plattenfundaments als Eingriff bilanziert (Fundamentfläche summiert über alle Masten auf dem jeweiligen Bodentyp):

Bodentyp	Kartierein heit gemäß	Fundamentfl äche	ufe Bestan	Wertstufe Rekultivier ung	Kompensations bedarf (Bodenwerteinh
	Bodenkar te 50		d		eiten)

Auengley- Brauner Auenboden	w83	98	3.33	3,00	32,3
Kalkhaltige r Auengley- Brauner Auenboden	w129	444	3.33	3,00	146,5
Kalkhaltige r Auengley- Brauner Auenboden	w131	1.425	3.50	3,00	712,4
Kalkhaltige r Auengley aus Auenlehm	w136	2.662	3.17	3,00	452,5
Auengley aus Auenlehm	w142	320	3.17	3,00	54,4
Kalkhaltige r Auengley und Nassgley	w143	407	3.50	3,00	203,3
Kalkhaltige r Gley über Niedermoo r	w144	207	3.50	3,00	103,6
Nassgley aus älterem Auenlehm	w145	323	4.00	3,00	323,5

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Anmoorgle y aus Auenlehm	w146	324	4.00	3,00	323,7
Parabraun erde aus Sandlöss	x30	2.564	3.33	3,00	846,0
Parabraun erde aus Hochflutsa nd	x31	934	3.33	3,00	308,2
Parabraun erde, häufig pseudover gleyt	x33	149	3.17	3,00	25,3
Nassgley aus Auenlehm	x71	169	4.00	3,00	168,9
Nassgley und Anmoorgle y	x72	1.467	4.00	3,00	1.467,4
Niedermoo r aus Torf	x75	432	4.00	3,00	431,7
		11.924			5.599,7

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Gegenzurechnen ist die durch Entsiegelung im Bereich der rückzubauenden Bestandsmasten der 220 kV-Leitung erzielte Wertsteigerung:

Bodentyp	Kartiereinh eit gemäß Bodenkart e 50	Anza hl Maste n	Fläche Entsiegelu ng	erzielba re Wertstu fe	Kompensationsleis tung (Bodenwerteinheite n)
Braunerde	w30	11	66	2,17	143,2
Braunerde	w31	3	18	2,00	36,0
Braunerde	w33	3	18	2,33	41,9
Parabrauner de	w36	7	42	2,67	112,1
Parabrauner de	w37	1	6	2,67	16,0
Parabrauner de	w42	20	120	3,00	360,0
Parabrauner de	x30	11	66	3,00	198,0
Parabrauner de	x31	7	42	3,00	126,0
Parabrauner de	x33	1	6	3,00	18,0
Parabrauner de	X35	3	18	2,83	50,9
Parabrauner de	x36	1	6	3,00	18,0
Parabrauner de	x37	1	6	3,00	18,0

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Pseudogley	x41	4	24	2,00	48,0
Kolluvium	w51	2	12	2,33	28,0
Auenboden	w69	3	18	2,50	45,0
Auenboden	w76	1	6	2,67	16,0
Auenboden	w83	1	6	3,00	18,0
Auenboden	w93	1	6	1,67	10,0
Auenboden	w94	3	18	2,50	45,0
Auenboden	w103	1	6	2,67	16,0
Auenboden	w123	1	6	2,33	14,0
Auenboden	w126	1	6	2,50	15,0
Auenboden	w129	4	24	3,00	72,0
Auenboden	w131	11	66	3,00	198,0
Auenboden	w134	1	6	3,00	18,0
Auenboden	w136	16	96	3,00	288,0
Auenboden	w142	2	12	2,83	34,0
Auenboden	w143	5	30	3,00	90,0
Auenboden	x66	2	12	2,00	24,0
Auenboden	x67	3	18	2,17	39,1
Auenboden	x68	10	60	2,00	120,0

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Gley	w144	6	36	3,00	108,0
Gley	w145	4	24	3,00	72,0
Gley	w146	1	6	3,00	18,0
Gley	x48	1	6	2,33	14,0
Gley	x71	1	6	3,00	18,0
Gley	x72	9	54	3,00	162,0
Moor	x75	3	18	3,00	54,0
Auftragsbod en	w150	1	6	3,00	18,0
kein Boden vorhanden	1, 2, 3, 501	29	174	0	0
			1.134		2.740,3

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Der Gesamteingriff durch Bodenversiegelung umfasst somit folgenden Umfang:

	Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten
Neubaumaste: Versiegelung durch Fundamentköpfe	3.675,5
Neubaumaste: Beeinträchtigung hoher Bodenfunktionen	5.599,7
Bestandsmaste: Entsiegelung durch Rückbau der Bestandsmasten	- 2.740,3
Gesamtsumme (Differenz Eingriff – Entsiegelung)	6.534,9

Verdichtungen des Bodens, die im Bereich der Zufahrten und der Arbeitsflächen eintreten können, sind nicht als kompensationspflichtigen Eingriff anzusehen, da die in den Maßnahmenblättern V-B01 und VB02 vorgesehenen Maßnahmen (u.a. Lockerung, Rekultivierung, Lastverteilungsmatten) umgesetzt werden. Hinzu kommen die Maßnahmen bzw. Konkretisierungen, die in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bodenschutzkonzept beschrieben und umzusetzen sind (vgl. Nebenbestimmung A.VI.8).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Multipliziert mit dem in Abschnitt 3 der Anlage 2 der ÖKVO vorgesehenen Faktor 4 ergibt sich daraus in Ökopunkten ein Kompensationsbedarf von <u>26.140 Ökopunkten</u>.

Besondere Arten:

Als besondere nur über die Eingriffsregelung und nicht über das besondere Artenschutzrecht der §§ 44f. BNatSchG geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind der Steinbeißer und der Schlammpeitzger sowie die Bauchige Windelschnecke und die Schmale Windelschnecke zu nennen.

Relevante Betroffenheiten der genannten Fischarten werden durch die Maßnahmen W1 und W3 vermieden (Anlage 12, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 146ff., 149ff.). Beeinträchtigungen der beiden genannten Landmollusken werden durch die Maßnahmen V-T8 und V-P4 vermieden (Anlage 12, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 152ff., 155ff.) und deren Ergänzung unter Nebenbestimmung A.VI.4.3.13 und A.VI.4.3.21).

Landschaftsbild:

Die Erfassung und Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgen in einem Bereich von 1.500 m beidseits der geplanten Leitung. Dieser Betrachtungsraum ergibt sich in Ansehung der Reichweite einer relevanten Wahrnehmbarkeit der Masten. Dieser Raum wird nach dem Forschungsprojekt Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen des Instituts für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart

(November 2014) auf einer 11-stufigen Skala von 0 (niedrigster Wert) bis 10 (höchster Wert) bewertet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

79 % dieses Raums liegen in einem Bereich, der mit einer geringen Empfindlichkeit bewertet wird (Wertstufe 3 bis 5). Nur 7 % des Betrachtungsraums werden empfindlicher, 14 % als weniger empfindlich bewertet. Darüber hinaus wird abschnittsbezogen die jeweilige Einwirkungsintensität und die aus Empfindlichkeit und Einwirkungsintensität resultierende Auswirkungsintensität dargestellt. Etwa 25 % der Leitung erzeugt eine hohe, 75 % eine mittlere Auswirkungsintensität (Anlage 9.0, UVP-Bericht).

Reduzierend hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild wirkt, dass der Rückbau der bestehenden 220 kV-Leitung Teil der geplanten Maßnahme ist.

Die Planfeststellungsbehörde teilt indes nicht die Auffassung in den Antragsunterlagen, wonach sich der Umfang des letztlich zu kompensierenden Eingriffs nur aus der durchschnittlichen Erhöhung der neuen Leitung gegenüber der alten Leitung ergibt (so Anlage 14.0, LBP, S. 40). Der Eingriffsumfang ergibt sich nicht nur aus der baulichen Veränderung als solcher, sondern auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit der Umgebung, in der dies geschieht.

2.6.2.1.2 Vermeidung, Verminderung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Wie § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG damit zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10/96; BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12/10).

Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungsund Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die

Vermeidung des Eingriffs als solchen und damit des Vorhabens insgesamt, sondern allein die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d.h. bei Realisierung des Vorhabens unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10/96). Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den planfestgestellten Maßnahmenblättern festgelegt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das Vermeidungsverbot hat nicht zur Folge, dass unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen ist, denn das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein das jeweils einschlägige Fachrecht – wie z.B. das Energieplanungsrecht, aber nicht das Immissionsschutzrecht – thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solchen wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt. Grundsätzlich hat die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 03.03.2005 – 9 B 10/05; BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 – 9 A 33/02).

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung Planungsleitsätze und -grundsätze zugrunde gelegt worden (Anlage 16.1, Variantenvergleich, Anlage 14.1). Darüber hinaus finden allgemeine und schutzgutspezifische Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 14.0, LBP) Anwendung, die in den Maßnahmenblättern (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter und der dazugehörigen Anlage 14.3, Lagepläne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) näher konkretisiert sind.

Auf Initiative des Landkreises Karlsruhe hat die Vermeidung der Inanspruchnahmen von Magerwiesen mittlerer Standorte (Biotopschlüssel 40.43, der auch als FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) eingestuft wird) eine besondere Rolle im Anhörungsverfahren gespielt.

Der Biotoptyp ist gefährdet und hat landesweit stark an Fläche verloren und die verbliebenen Bestände sind vielerorts bedroht (LUBW, Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg, 2010, S.30). Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minderung der Betroffenheiten des Biotoptyps geprüft und mit der am 28.02.2022 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlage aufgezeigt, dass aufgrund der Kurvenradien bzw. der erforderlichen Schleppkurven der Baufahrzeuge alternative Zuwegungen nur zu Mast 1024, 024 und 024A über den südlich angrenzenden Weg und die westlich liegende Fahrspur (zwischen Wiese und Biotop "Feldhecke im Gewann Hammwiesen"), zu Mast 558 und den dortigen Bauzaun nicht mittig durch die kleinere Teilfläche der FFH-Mähwiese, sondern nördlich oder südlich davon sowie westlich von Mast 030 und der nördlich angrenzenden Wiese, denkbar sind. Dementsprechend wurde die Wahl der schonenderen Zuwegung in Nebenbestimmung A.VI.4.3.30 festgesetzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Übrigen werden Beeinträchtigungen des Biotoptyps durch den Einsatz von Lastverteilplatten oder Baustraßen gemindert (Maßnahmen V-B02 und V-P4). Die Planfeststellungsbehörde hat diese nachvollzogen und sieht das Vermeidungsgebot als beachtet an. Hinsichtlich der Mähwiesen wurden die Annahmen der Vorhabenträgerin durch E-Mail des Landratsamts Karlsruhe vom 10.02.2022 bestätigt.

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Eingriffsregelung und im Hinblick auf Vermeidungsaspekte sind Betroffenheiten von gefährdeten Arten, die nicht europarechtlich geschützt und damit wegen § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nicht Gegenstand der artenschutzfachlichen Betrachtung sind. Hierzu gehören mehrere Fischarten, Rundmäuler und Weichtiere (Anlage 12, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Soweit dies möglich ist, erfolgt die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen V-W1 (Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten zum Schutz von Gewässern), V-W2 (Substratfang), V-W3 (Pionierbrücke), V-T8 (Maßnahmen zum Schutz von Landmollusken) und Nebenbestimmung A.VI.4.3.21.

2.6.2.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17/11).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 – 7A 3/10). Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 – 7 A 3/10). Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25/15), sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank (Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395, 402) zurückgegriffen werden (BT-Drs. 16/12274, S. 57), was jedoch nicht verbindlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 NatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird. In den Naturräumen dritter Ordnung (1.) Fränkisches Keuper-Lias-Land, (2.) Hochrheingebiet und (3.) Mainfränkische Platten gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie sich in einem benachbarten Naturraum dritter Ordnung in Baden-Württemberg befindet. Diese benannten Naturräume werden in einer Karte als Anlage 1 zum NatSchG gekennzeichnet. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen. Gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG sind auch sonstige naturschutzfachliche Planungen zu berücksichtigen und für die Stärkung des Biotopverbunds soll Sorge getragen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen – insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25/15). Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Verursacher des Eingriffs in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen diesen Ansätzen der strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14.0) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan das Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) in folgendem Umfang vor:

Art des Eingriffs	Wertverlust (Ökopunkte)
Eingriff in Biotoptypen	1.133.129
Eingriff in die Bodenfunktion	26.140
Dauerhafter Eingriff in planfestgestellte Kompensationsflächen Dritter (Polder Bellenkopf/Rappenwört)	2.691
Temporärer Eingriff in planfestgestellte Kompensationsflächen Dritter (Polder Bellenkopf/Rappenwört)	15.783

Gesamtsumme 1.177.743

Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf der Grundlage der Empfindlichkeit der in einem 1.500 m-Korridor gelegenen Flächen und der Baukosten ermittelt. Dies ist deshalb möglich, weil das geplante Vorhaben weitgehend in bestehender Trasse errichtet wird, sich also gegenüber der gegenwärtigen Situation nur die Standorte und die Höhe der Masten ändern.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Von der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in das Landschaftsbild nach einer anerkannten Methode sind auch visuelle Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes erfasst. Eine gesonderte Bilanzierung – wie dies die Stadt Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2020 anregt hat, ist hierbei nicht vorgesehen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen / Trassenrekultivierung (R01 bis R05 der Maßnahmenblätter) erfüllen die funktional an Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen. Zum einen ist unmittelbar die zeitliche, örtliche und naturräumliche Nähe zum Eingriff gegeben. Zudem entspricht die Rekultivierung dem Prinzip der Gleichartigkeit. Die Kompensation der Eingriffsfolgen aufgrund der Inanspruchnahme höherwertiger oder nicht zeitnah regenerierbarer Biotope erfolgt über Kompensationsmaßnahmen, deren Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigungen stehen.

Als Kompensationsmaßnahmen für die nach Wiederherstellung verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind folgende Ökokonten vorgesehen:

Maßna hme Nr. LBP	Maßnahmenbezei chnung	Lage	Naturraum	Az. Ökokontoverze ichnis	ÖWE
E-01	Entwicklung von Wiesenknopf- Silgenwiesen,	Ortenaukr eis, Appenweie	ches	317.02.022	551.9 97
	Ökokonto der Agentur Naturschutz Südwest GmbH	r, Gemarkun g Urloffen	und Rhein- Main- Tiefland		

E-02	Verbesserung der Biotopausstattung von seltenen, naturnahen Waldgesellschafte n, Ökokonto der Stadt Bad Teinach- Zavelstein	Calw, Bad Teinach- Zavelstein, Gemarkun g		235.02.001	431.1 38
E-03	Entwicklung eines Schwarzerlen- Eschen-Waldes am Wolfbach, Ökokonto des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg	ald-Baar- Kreis, Villingen- Schwennin	Schwarzwa Id	326.02.017	194.6 08
Summe Wertpunkte Ökokonten					1.177.743
Kompen	sationsbedarf				1.177.743

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern beschrieben und in der Plananlage 14.6, Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Für die räumlichen Vorgaben zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) ist nach LUBW (Naturräume, Baden-Württemberg 2010) die Verwendung der naturräumlichen Gliederung nach SSYMANK (1994) maßgeblich. Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NatSchG).

Sämtliche Eingriffe finden in dem Naturraum D53 "Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland" statt. Dementsprechend haben auch die Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum

Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland oder dem angrenzenden Naturraum 3. Ordnung D54 "Schwarzwald" in gleichwertiger Weise wiederherzustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Diese Anforderungen werden von den genannten Ökokonten erfüllt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Eine zwingend eingriffsnahe Kompensation, wie die Stadt Rastatt dies in ihren Stellungnahmen vom 31.08.2020 und 30.06.2021 fordert, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ebenso kann die Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin nicht – wie vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. in seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 gefordert – verlangen, vorhabenbedingte Eingriffe in den Naturhaushalt statt durch die Maßnahmen E2 und E3 durch die Umsetzung von vernetzungsfördernden Biotopgestaltungsmaßnahmen auf den Achsen der beiden Verbindungskorridore, insbesondere für den Bereich BW 1 bzw. durch den Bau von Vernetzungsbauwerken zu kompensieren.

Bei den Realkompensationsmaßnahmen handelt es sich um anerkannte Ökokonten, die die Voraussetzung des § 16 BNatSchG und somit auch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllen. Da die Schaffung von Ökokonten auf freiwilliger Basis erfolgt, kann auch davon ausgegangen werden, dass den agrarstrukturellen Belangen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder Rechtsnachfolger. Gemäß § 15 Abs. 3 NatSchG sind auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; wenn sie nicht nur vorübergehend erforderlich sind, kann eine rechtliche Sicherung gefordert werden.

Bei den Realkompensationsmaßnahmen handelt es sich um gemäß § 3 Abs. 5 ÖKVO zugestimmten Ökokonto-Maßnahmen. Die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff erfolgt im Verfahren der Vorhabenzulassung (§ 9 Abs.1 Satz 1 ÖKVO), somit durch die Planfeststellungsbehörde. Die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahme in Ökopunkten erfolgt durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte

Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenfläche zuständigen unteren Naturschutzbehörde (§ 9 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Untere Naturschutzbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises bestätigte mit Stellungnahme vom 24.05.2022 die Festsetzung des Wertes und dass die Ökopunkte für den Ausgleich zur Verfügung stehen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises bestätigte mit Stellungnahme vom 20.05.2022 die Festsetzung des Wertes und dass die Ökopunkte für den Ausgleich zur Verfügung stehen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Calw bestätigte mit Stellungnahme vom 02.06.2022 die Festsetzung des Wertes und dass die Ökopunkte für den Ausgleich zur Verfügung stehen.

Da weder das BNatSchG noch das NatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 – 9 A 11/03). Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen der Vorhabenträgerin angeschlossen und sieht die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt als vollständig kompensiert an.

Hinsichtlich der Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild wird die Auffassung des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. in seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 geteilt. Der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in das Landschaftsbild ist nur insoweit durch Realkompensation auszugleichen, als er durch den Verlust landschaftsprägender Gehölze hervorgerufen wurde. Ein durch die Raumwirkung des Vorhabens selbst bedingter Eingriff ins Landschaftsbild kann nur durch Leitungsrückbau kompensiert werden, was lediglich in dem Umfang des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung möglich ist. Eine weitere Realkompensation für die vorhabenbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht möglich.

2.6.2.1.4 Monitoring und Risikomanagement

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) hat in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), dem BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem LNV-Arbeitskreis Rastatt/ Baden-Baden, dem LNV-Arbeitskreis Karlsruhe, dem Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) und dem NABU-Kreisverband Rastatt sowie dem NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein vom 21.09.2020 gefordert, die getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen einem Monitoring zu unterwerfen. Hierfür sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch keinen Raum. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 17 Abs. 7 BNatSchG. Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde, die einen Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen hat, die frist- und sachgerechte Durchführung der von ihr angeordneten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Unterhaltungsmaßnahmen. Zu unterscheiden sind hierbei zunächst die Maßnahmen, die während der Bauphase getroffen und durch die ökologische Bauüberwachung ohnehin überwacht (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.1.1 und A.VI.4.2) und ggf. durch Ausführung der Nebenbestimmung A.VI.4.2.6 zusätzlich kompensiert werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Wiederherstellungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter R01 bis R05) unterliegen – soweit sie – wie hier – eingriffs- und somit kompensationsmindernd berücksichtigt werden - der gesetzlich in § 15 Abs. 4 BNatSchG vorgesehenen Unterhaltung und Sicherung durch die Vorhabenträgerin (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.4). Ebenso unterliegen die eingebrachten Ökokonten einer gesonderten Unterhaltung und Sicherung.

Als für Monitoring Risikomanagement einzig ein und ein relevante Vermeidungsmaßnahme kämen somit die Vogelschutzmarker zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Erdseilmarkierung und Markierung eines zusätzlichen Erdseils in unterer Leiterseilebene) in Betracht. Auch wenn es sich dabei nicht um eine bereits vollständig "etablierte Maßnahme" handelt, so liegen immerhin Erfahrungen vor, die Vogelschutzmarker als die beste zur Vermeidung von Vogelanflug an Freileitungen verfügbare und in der Literatur hinsichtlich ihrer Eignung hinreichend geeignete angesehen Maßnahme dokumentieren (Bernotat/Rogahn/Rickert/Follner/Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur artengebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018; Liesenjohann/Blew/Fronczek/Reichenbach/Bernotat, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung

der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, BfN-Skripten 537, 2019.).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auf dieser Grundlage eine hinreichend verlässliche Prognose möglich, dass artenschutzrechtliche Verbote ausgeschlossen sind (hierzu auch Abschnitt B.IV.2.6.2.3.4 dieses Beschlusses). Hinzu kommt, dass eine systemische Untersuchung der Wirkung von Vogelschutzmarkern sehr aufwändig ist, da wegen des Abtrags von Anflugopfern praktisch täglich Begehungen stattfinden müssten. Alles in allem hält die Planfeststellungsbehörde es daher auch nicht für angemessen, gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Monitoring des Anflugrisikos für Vögel durchzuführen, um die prognostizierte Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu überprüfen.

2.6.2.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen – wie hier in Bezug auf das Landschaftsbild - eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 – 4 C 44/87). Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsfreileitungen scheidet aus fachlichen Gesichtspunkten aus. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits im Folgenden dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes, beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgeht. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsbedarfs gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zu berücksichtigen ist zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 BBPIG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Leitung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A (BBPIG Vorhaben Nr. 21, in der Anlage zum BBPIG bezeichnet als Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV) und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit.

Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes durch die 380-kV-Leitung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A vergleichsweise gering aus, da mit dem Vorhaben der Rückbau bestehender Leitungen in einer Länge von insgesamt 53,6 km verbunden ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre. Auch eine vollständige Verlegung von Erdkabeln ist infolge der Vorgaben des § 4 BBPIG nicht zulässig. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

2.6.2.1.6 Ersatzgeld

Wird, wie vorliegend, der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 NatSchG sind Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG an den Naturschutzfonds (§ 62 NatSchG) zu leisten.

Die Bemessung des Ersatzgelds wird nach den Regelungen der AAVO ermittelt. Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung stellt ein mit Turmbauten vergleichbares Vorhaben dar, bei dem die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird und sich die Bemessung deshalb nach der Höhe der Baukosten richtet (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAVO).

Es gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein Rahmensatz von 1,0 bis 5,0 % der Baukosten. Innerhalb dieses Rahmensatzes erfolgt die Bemessung gemäß § 3 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Gemäß § 4 Abs. 2 AAVO können bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden. Dies gilt jedoch nicht für öffentliche Unternehmen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

In ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 legt die Stadt Karlsruhe dar, dass für den südlichen Bereich der Fritschlach ab Mast 007 die Wertigkeit des Landschaftsbilds zu niedrig beurteilt sei. Im Bereich südlich der Hermann-Schneider-Allee seien aufgrund der vorhandenen naturnahen, teils geschützten Strukturen mit Gewässern, Wiesen und Gehölzen und des durchgrünten Gartenhausgebietes, Bewertungen im mittleren

Bereich angemessen, was weitgehend auch der Einstufung im Landschaftsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (Stand März 2020) entspricht. Im südlichen Abschnitt gehe die Bewertung in "hoch" über, was zu einem höheren Ersatzgeld führe. Auch verändere sich der bestehende Gleichschritt der Masten mit den parallel geführten Leitungen. Diese Auffassung wird vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe in seiner Stellungnahme vom 15.10.2020 geteilt und soll auch für das Gebiet der Stadt Rheinstetten gelten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Bewertung der Vorhabenträgerin – die sich nach den Wertstufen der Universität Stuttgart richten – steigen die Wertstufen im Bereich der Fritschlach ab Mast 114A auf 4 bis 5 an. Die Wertstufe 5 ist bis auf kleinere Bereiche, die mit 6 und vereinzelt mit 7 bewertet werden, überwiegend die höchste Wertstufe, die über die gesamte Trassenlänge im Regierungsbezirk Karlsruhe vergeben wurden. Eine Anpassung der Wertigkeit in diesen Bereichen wird dementsprechend nicht für angezeigt gehalten.

Nachvollziehbar ist, dass der Gleichschritt mit den Parallelmasten durch die neuen Standorte der Masten 5A bis 7A aufgehoben wird. Die Masten stehen zwar in der Nähe des Standortes der Bestandsmasten, sie werden aber bei 25m Abstand nicht mehr als Gruppe mit den anderen Masten wahrgenommen. Die Situation unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von der Konstellation, die von der Vorhabenträgerin an anderer Stelle als relevant eingestuft wird, wie z.B. bei Mast 29/29A. In der Konfliktkarte (siehe Anlage 9.9, Auswirkungsprognose) und in Tabelle 13.9 der Anlage 9.0, UVP-Bericht ist daher auch der Bereich der Masten 5A bis 7A ebenso mit einer hohen Auswirkungsintensität berücksichtigt.

Nach Prüfung der Erwägungen in den Antragsunterlagen und der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sieht die Planfeststellungsbehörde zunächst keinen rechtlichen oder tatsächlichen Grund, von der Skala für die Kompensationszahlung von 1% bis 5% nach § 2 AAVO abzuweichen. Die Bündelung ist kein Grund, die Skala nur bis 4 % auszuschöpfen, weil bereits die Einordnung in der Empfindlichkeit des hier betroffenen Raums in die Wertstufen des Modells der Universität Stuttgart die "Überprägung des Landschaftsraumes, insbesondere durch bestehende Freileitungstrassen" eingriffsmindernd berücksichtigt. Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.03.2022 mitgeteilt, dass die Baukosten sich gegenüber dem in den Antragsunterlagen genannten Betrag auf 201,1 Mio. € erhöht haben, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der allgemeinen Kostenentwicklung nachvollziehbar ist.

Wertstufen im Untersuchu	Anteil an der Gesamtfreil eitungstrass	Anteil Baukosten für den	Kompe nsation szahlun	Erforderlich e Kompensati
0 - 2	14	28.154.000 €	1 %	281.540 €
3 - 4	54	108.594.000 €	2 %	2.171.880 €
5 – 6	31	62.341.000 €	3 %	1.870.230 €
7 - 8	1	2.011.000€	4%	80.440 €
9 - 11	0	0€	5%	0€
Gesamtsumme				4.404.090 €

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergebnisse errechnet sich somit ein Ersatzgeld in Höhe von <u>4.404.090 Euro</u>.

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die Rückbaumaßnahmen. Um die Rückbaumaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffes konfliktmindernd zu berücksichtigen, wurden die gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Leitung in Abzug zum Neubau der überwiegend achsgleich zu errichtenden 380-kV-Leitung gebracht.

Allerdings ergeben sich zusätzliche Auswirkungen, wenn durch den Rückbau und Neubau der heute teilweise bestehende Gleichschritt der Masten mit anderen Leitungen aufgehoben wird. Dies betrifft nicht nur die bereits erwähnten Masten 5A. 7A, sondern auch die Masten 15A, 22A, 24A, 25A, 26A, 28A, 65A, 80A, 83A, 84A, 143A, somit 13 von insgesamt 134 Neubaumasten der Anlage 7110. Daher werden von dem auf den Rückbau entfallenden Minderungsanteil nur 90 % berücksichtigt (somit 47% statt der in den Antragsunterlagen angegebenen 52%), mit der Folge, dass % des errechneten Ersatzgeldes Kompensation 53 Kompensationserfordernis für den Eingriff in das Landschaftsbild in Form einer Ausgleichsabgabe entspricht somit einer Zahlung von 2.334.168 Euro gemäß § 2 AAVO.

Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des

Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden (§ 4a AAVO). Eine Bindung der Verwendung der Ausgleichsabgabe an den Ort des Eingriffs, der durch sie kompensiert werden soll, ist nicht vorgesehen. Insofern kann die Planfeststellungsbehörde auch nicht – wie von der Stadt Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2020 gefordert– eine anderweitige Regelung treffen. Der Landkreis Rastatt stimmte mit der Stellungnahme vom 07.10.2020 der Berechnungsmethode des Ersatzgeldes zu.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

2.6.2.2.1 Verbote

Gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten Biotope führen können, sind verboten. Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützten Biotope. Solche werden in § 33 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 NatSchG aufgeführt.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig hierfür ist nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NatSchG in Naturschutzgebieten die höhere Naturschutzbehörde, ansonsten nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NatSchG die unter Naturschutzbehörde. Die Ausnahme wird nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, diese im Einvernehmen mit der wenn Naturschutzbehörde erteilt wird.

2.6.2.2.1 Beeinträchtigungen

Von dem planfestgestellten Vorhaben gehen temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen in folgendem Umfang aus:

Stadtkreis Karlsruhe:

Insgesamt 13 Biotope davon sieben in Naturschutzgebieten

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Landkreis Karlsruhe:

- Insgesamt 35 Biotope davon zehn in Naturschutzgebieten

Landkreis Rastatt:

- Insgesamt 41 Biotope davon drei in Naturschutzgebieten

Stadt Baden-Baden

- Insgesamt 18 Biotope davon zehn in Naturschutzgebieten

Die Beeinträchtigungen stellen sich wie folgt dar:

Feldhecken, Feldgehölze:

Temporäre Inanspruchnahme: 246 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 99.597 m²

Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation:

Temporäre Inanspruchnahme: 2.205 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 10.015 m²

Streuwiesen, Seggen, binsenreiche Nasswiesen:

Temporäre Inanspruchnahme: 1.228 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 19.143 m²

Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern:

Temporäre Inanspruchnahme: 6.752 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 4.088 m²

Trocken- und Magerrasen, Wachholder-, Zwergstrauch- und Ginsterheiden:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Temporäre Inanspruchnahme: 75 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 702 m²

Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auenwälder:

Temporäre Inanspruchnahme: 702 m²

Dauerhafte Inanspruchnahme: 441 m²

Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, Moorgewässer:

Temporäre Inanspruchnahme: 103 m²

Darüber können gegebenenfalls Biotope beeinträchtigt werden, die im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens "Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört" hergerichtet sind bzw. hergerichtet werden. Diesbezüglich haben die beiden Vorhabenträger die Absprache getroffen, dass im Zuge der Maßnahme "Retentionsraum Bellenkopf/ Rappenwört" neu zu schaffende gesetzlich geschützte Biotope erst initiiert werden, wenn die Arbeiten für das hier gegenständliche Vorhaben in den jeweiligen Bereichen abgeschlossen sind.

Der Landkreis Karlsruhe bat im durchgeführten Erörterungstermin um Darstellung aller betroffenen Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m². Die Vorhabenträgerin kam der Bitte mit Schreiben und Kartendarstellungen vom 15.11.2021 und 24.11.2021 nach und legte dar, dass keine Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m² betroffen sind. Eine Ergänzung der betroffenen Biotope war dementsprechend nicht notwendig.

2.6.2.2.2 Ausnahme und Befreiung

Die Vorhabenträgerin hat für die temporäre Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt (Anlage Seite 355

15.1, Naturschutzrechtliche Anträge). Eine Vermeidung der Inanspruchnahme ist nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht möglich. Der prozentuale Flächeneingriff sei regelmäßig sehr gering und es könne von einer Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope ausgegangen werden. Dennoch werde vorsorglich von einer Biotopbeeinträchtigung ausgegangen und durch die vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen werde der Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erbracht. Der aus dem time-lag aufgrund der längeren Wiederherstellungszeiträume resultierende. über die flächengleiche Wiederherstellung hinausgehende Kompensationsbedarf werde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und durch Ersatzmaßnahmen erbracht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dem Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für den standortgleichen Ausgleich der temporären Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist stattzugeben.

Der Ausgleich der Beeinträchtigungen ist gegeben, soweit ein time-lag bei den betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen keine Relevanz hat. Zwar steht die Zulassung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG im Ermessen der Behörde, die die Gestattung erteilt – hier der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden. Allerdings ist anerkannt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur wenig Spielraum für ein Ermessen bleibt, da die öffentlichen Interessen, die gegen die Erteilung der Ausnahme sprechen könnten, bereits vollständig bei der Frage berücksichtigt wurden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen (*Enders*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 30 Rn. 24 m.w.N.).

Artenschutzrechtliche Aspekte oder Überlegungen zu den Verboten der NSG-VO können nicht ermessensfehlerfrei zur Ablehnung der beantragten Ausnahme herangezogen werden. Sie stehen nicht im engeren Zusammenhang mit dem Schutzzweck des gesetzlichen Biotopschutzes. Sie gelten nach § 30 Abs. 8 BNatSchG unabhängig vom gesetzlichen Biotopschutz (*Enders*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 30 Rn. 30) und stehen dem beantragten Vorhaben entsprechend den vorstehenden Ausführungen auch nicht entgegen.

Für die dauerhafte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch die Errichtung der Masten hat die Vorhabenträgerin Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, welche einen funktionalen, jedoch keinen räumlichen Zusammenhang hinsichtlich der Gleichwertigkeit haben und sich insofern als Ersatz- und nicht als

Ausgleichsmaßnahmen darstellen. Anstatt einen eingriffsnahen Ausgleich mit einer Vielzahl kleinflächiger Einzelmaßnahmen vorzusehen, deren ökologische Funktion als isolierte Einzelmaßnahmen nicht vollwertig gegeben wäre, gleichwertige standörtliche Funktionen häufig nicht vorliegen würden sowie eine Inanspruchnahme von Privateigentum und in der Regel landwirtschaftliche Nutzflächen die Folge wären, hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt, um statt diverser Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG großflächige zusammenhängende Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

In Fällen der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, für die ein Ausgleich nicht möglich ist, kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem strikten Ausnahmeerfordernis des Ausgleichs nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, indem für die dauerhafte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope und dem verbleibenden time-lag bei der temporären Flächeninanspruchnahme stattdessen Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, ist stattzugeben.

Es ist anerkannt, dass für den Fall, dass eine Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann, die Zulassung im Wege der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen kann (VG Regensburg, Beschluss vom 21.12.2007 – RO 11 S 07/1567; *Enders*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 30 Rn. 24.). Die bereits vorstehend dargestellten Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben mit der planfestgestellten Trasse auch in den Bereichen des NSG "Bruchgraben" und des NSG "Waldhägenich" (vgl. Ausführungen unter B.IV.2.6.2.7.6 und B.IV.2.6.2.7.7 und B.IV.2.7.2). Soweit anstatt kleinteiligen Ausgleichsmaßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang eine großflächige Ersatzmaßnahme durchgeführt werden soll, entspricht dies ebenfalls dem überwiegenden öffentlichen Interesse. Es wird damit eine höhere ökologische Wertigkeit und damit ein ökologischer Mehrwert durch große zusammenhängende Maßnahmen erreicht. Dabei kommt dem öffentlichen Interesse

auch zugute, dass damit keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden müssen. Der vorliegende Fall ist aufgrund der linearen Infrastruktur und sehr kleinflächig, weit verteilten Beeinträchtigungen zudem atypisch. Da die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen lediglich das Erfordernis des Ortsbezugs zur Biotopbeeinträchtigung für eine Ausgleichsmaßnahme nicht erfüllen können, jedoch die beeinträchtigten Funktionen der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ausgleichen, wird dem Schutzzweck des § 30 Abs. 3 BNatSchG in weiten Teilen Rechnung getragen, so dass die öffentlichen Interessen an der Befreiung dem geringfügig beeinträchtigten Schutzzweck überwiegen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 54 Abs. 3 NatSchG wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die jeweils zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Mit Stellungnahme vom 02.09.2020 hat die Stadt Karlsruhe hinsichtlich der von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden geschützten Biotope das Einvernehmen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

Der Landkreis Karlsruhe hat in seinen Stellungnahmen vom 14.09.2020 und 05.07.2021 ebenfalls keine Bedenken gegen die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erhoben.

Der Landkreis Rastatt hat mit Stellungnahme vom 07.10.2020, 21.10.2021 und 20.6.2022 sein Einvernehmen für Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NatSchG und Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erteilt, soweit die Betroffenheiten von gesetzlich geschützten Biotopen nicht so gering sind, dass eine verbotsrelevante Beeinträchtigung auszuschließen ist. Die in diesem Zusammenhang formulierten Nebenbestimmungen sind in die Formulierung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eingegangen.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden hat das für die Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 u. Abs. 3 NatSchG erforderliche Einvernehmen in ihrer Stellungnahme vom 29.9.2020 erteilt.

Für gesetzlich geschützte Biotope hat die Höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen im NSG "Fritschlach" und im NSG "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" sowohl zu einer Ausnahme nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG als auch für eine Befreiung nach § 54 Abs. 3 NatSchG in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 erteilt. Die für die Bereiche des NSG "Bruchgraben" und NSG "Waldhägenich" zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 ihr Einvernehmen im Hinblick auf diesbezüglich erforderliche Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG zunächst verweigert, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Nach Ergänzung der Unterlagen hat die Höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schließlich erteilt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.3 Artenschutz

2.6.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Das geplante Vorhaben ist mit den strikt zu beachtenden Vorschriften des Artenschutzrechts vereinbar. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote): (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2.) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wobei diese Einschränkung in Bezug auf Anhang-IV-Arten wegen bestehender Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Unionsrecht nicht angewendet werden soll (EuGH, Gerichtsinformationen vom 04.03.2021, Verbundene Rechtssachen – C 473/19 und C 474/19), (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen (1.) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, (2.) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, (3.) das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Für Standorte wildlebender Pflanzen nach Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes. Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, beispielsweise, wenn zwingende Gründe des

überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.3.2 Vorprüfung

Um die Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu beurteilen, erfolgt in den Artgruppenkapiteln zunächst eine Vorprüfung. Diese beruht auf einer grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, wenn nötig, einer artspezifischen Empfindlichkeitseinstufung. Sofern Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden können, erfolgt artspezifisch eine vertiefte Empfindlichkeitseinstufung sowie eine Konfliktanalyse unter Berücksichtigung der spezifischen Situation. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und mit der gebotenen Sorgfalt nachvollzogen.

Folgende baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen, Lagerung von Material und Bodenaushub sowie ggf. Seilzugtrassen: Verlust oder Beeinträchtigung faunistischer Habitate und Funktionsbeziehungen bei besonderer Habitatfunktion, Tötung von Tierarten durch Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Schadstoff-, Geräusch- und Lichtemissionen/-immissionen, Bewegung (Baustellenverkehr), Einträge bei Bauwasserhaltung, PFC: Beeinträchtigung faunistischer Habitate, Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu berücksichtigen:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

> Flächeninanspruchnahme und Freihaltung der Schutzstreifen von (höheren) Gehölzen (Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten) durch Fundamente, Bauwerke, Seile und Wege: Dauerhafte Beeinträchtigung faunistischer Habitate, insbesondere sind Vogelund Fledermausfauna betroffen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Zerschneidung / Überspannung von Lebensräumen (anlagebedingt):
 Dauerhafte Beeinträchtigung faunistischer Habitate durch
 anlagebedingte Kulissenwirkung und verändertes Räuber-Beute Verhältnis, Verdrängung empfindlicher Arten oder Veränderung des
 Artengefüges. Insbesondere sind Brut- und Rastvogelarten des
 Offenlandes betroffen, beispielsweise Rasthabitate arktischer Gänse
 und Bruthabitate von Wiesenvögeln.
- Barriere-, Trennungswirkungen durch die Leiterseile: Kollisionsgefährdung für Vögel, vor allem in bedeutenden Gebieten für Vogelzug und Vogelrast
- Bewegung, akustische und optische Reize durch Unterhaltung/Wartung/Koronaentladung/ Verlust von Habitaten wenig mobiler Arten bei Trassenpflege.

In Anbetracht dieser Wirkungen und der erfolgten Bestandsaufnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie1 bzw. von europäischen Vogelarten von vorneherein ausgeschlossen:

Biber:

Aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens sind für Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine relevanten Habitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen des Vorhabens befinden sich keine Biberbauten. Vorkommen von Bibern im Bereich des Trassenkorridors sind nicht bekannt. Anlagebedingt ist durch die Masten und Leitungsseile keine relevante Wirkung zu erwarten. Betriebsbedingt ist durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Trassenkorridors ebenfalls keine relevante Wirkung zu erwarten.

¹ Anhang II-Arten (AFB, Anlage 12, S. 55ff.) sind Gegenstand der Eingriffsregelung (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Wildkatze:

Auf Grund der Art der Vorhabenwirkungen sind Beeinträchtigungen der Art auszuschließen. Eingriffe in relevante Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (geschlossene Waldgebiete) finden nicht statt. Zerschneidungseffekte oder dauerhafte Beeinträchtigungen von Habitatflächen können ausgeschlossen werden. Eine Tötung oder Schädigung von Tieren z.B. durch Baustellenverkehr kann ausgeschlossen werden, da die Tiere nachtaktiv sind und die Bautätigkeiten tagsüber durchgeführt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

<u>Gebäudebewohnende Fledermausarten</u> (Graues Langohr und Zweifarbfledermaus): Beeinträchtigungen sind auszuschließen, weil entsprechende Habitate im Wirkbereich des Vorhabens nicht vorhanden sind.

Libellen:

Streng geschützte Libellenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Anhaltspunkte für ein Vorkommen im Untersuchungsraum ergeben sich für den Bereich bestimmter Fließgewässer, die von dem planfestgestellten Vorhaben unberührt bleiben und im Bereich des neu zu errichtenden Mastes 11A (Zierliche Moosjungfer), in dessen Zusammenhang aber keine Beeinträchtigungen entstehen, die für Libellen relevant sind.

Käfer:

Soweit ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bereits ausgeschlossen werden kann (Scharlachkäfer im Bereich von Arbeitsflächen bei Neubaumast 44A), fehlt es an einer Beeinträchtigung geeigneter Habitate.

<u>Europarechtlich Geschütze Pflanzenarten</u> konnten im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt werden und bedürfen daher ebenfalls keiner näheren Betrachtung.

In Anbetracht der Vorhabenwirkungen und der erfolgten Bestandsaufnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten einer näheren Prüfung zu unterziehen:

- Haselmaus
- Alle im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden gehölzbewohnenden Fledermausarten:

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BW
Abendsegler	Nyctalus noctula	i
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	3
Großes Mausohr	Myotis myotis	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3
Wimpernfledermaus	Myotis emarginatus	1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3

- Mauereidechse und Zauneidechse
- Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte

 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer in Bezug auf Raupen und Eier (adulte Arten können ausweichen)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Europäische Brut-Vogelarten
- Zug- und Rastvögel

2.6.2.3.3 Art-für-Art-Prüfung

Die Prüfung der einzelnen Arten im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG hat ergeben, dass durch das planfestgestellte Vorhaben unter Einbeziehung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungssowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine Verbote verletzt werden.

2.6.2.3.3.1 Haselmaus

Bezüglich der Haselmaus sind artenschutzrechtliche Verbote nicht einschlägig. Baubedingte Verletzungen und/oder Tötungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können dadurch ausgeschlossen werden, dass Gehölzeingriffe in Bereichen mit möglichem Vorkommen der Art ausschließlich im Zeitraum im Oktober stattfinden (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.8) während sich die Art in dieser Zeit bereits im Winterschlaf befindet. Eingriffe in den Boden, in Bereichen in denen sich die Art währenddessen aufhält, werden vermieden (Maßnahme V-T1 B).

Störungen von Einzeltieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch die Maßnahme V-T1 B und die Nebenbestimmung ausgeschlossen.

Da baubedingt in Gehölzbestände eingegriffen wird, sind Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvermeidbar. Die ökologische Funktion dieser beeinträchtigten Lebensräume für die jeweils betroffenen Individuen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), weil Gehölzbestände nicht vollständig entfernt werden und so Lebensraum verbleibt. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt auf allen temporär in Anspruch genommen Flächen eine

Wiederherstellung der ursprünglichen Gegebenheiten (Maßnahmen RO4 und RO5), so dass diese Bereiche wieder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzbar sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.3.3.2 Gehölzbewohnende Fledermausarten

Bezüglich der gehölzbewohnenden Fledermausarten sind artenschutzrechtliche Verbote nicht einschlägig. Durch die Maßnahme V-T1 A, mit der Baumhöhlen in zu fällenden Gehölzen so verschlossen werden, dass Tiere aus- aber nicht mehr einfliegen können und dem Umhängen von im Bereich der Arbeitsflächen bestehender Nisthilfen (Maßnahme V-T7), werden Tötungen oder Verletzungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der unvermeidbaren Beseitigung von Gehölzen vermieden.

Die Störung von Einzeltieren der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Maßnahme V-T1 A und deren Erweiterung auf den angegebenen Störbereich von 50m um die Arbeitsflächen durch die Nebenbestimmung A.VI.4.3.10 ausgeschlossen. Damit werden auch Störungen ausgeschlossen, die die Erheblichkeitsschwelle nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterschreiten.

Da baubedingt Eingriffe in Höhlenbäume im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht vermeidbar sind, werden Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion dieser beeinträchtigten Lebensräume für die jeweils betroffenen Individuen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), indem für die entfallenden Höhlen- und Spaltenbäume hinreichend Ersatzquartiere geschaffen werden müssen (Maßnahme A-CEF 1).

2.6.2.3.3.3 Mauereidechse und Zauneidechse

Mauereidechse und Zauneidechse werden nicht verbotsrelevant beeinträchtigt. Durch die mit Maßnahme V-T3 vorgesehenen Schutzzäune, die die Tiere hindern, in das Baufeld einzuwandern, werden Tötungen oder Verletzungen und die Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Da im Zuge der erfolgten Kartierungen Vorkommen unmittelbar im Bereich der Mastbaustellen festgestellt wurden, muss durch ein Absammeln ggf. angetroffener Tiere auch deren Tötung und Verletzung ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Da die Überwinterung der Männchen etwa ab Anfang August beginnt, wenn ausreichend Nahrungsreserven angelegt wurden und nur die Weibchen und subadulten Tiere sich erst im September zurückziehen, ist der Zeitraum, in dem das Absammeln und Abzäunen stattzufinden hat, abweichend von der Maßnahme V-T3 auf den Zeitraum April bis Juli festzulegen (Nebenbestimmung A.VI.4.3.11). Lediglich die juvenilen Tiere sind noch bis Oktober aktiv, allerdings auf Grund ihrer Größe schwer zu finden. Gelege im Boden können nicht ausgemacht werden. Die Mobilitätsphase beginnt ab März. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Mit den vorstehenden Maßnahmen werden auch Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 HS 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Soweit Habitate der Arten unvermeidbar beeinträchtigt werden i.S.d. Verbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, geschieht dies so kleinräumig, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. Auch werden die Arbeitsflächen nach Abschluss der Arbeiten qualitativ wiederhergestellt (Maßnahmen R03 bis R05).

2.6.2.3.3.4 Amphibienarten Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte

Die Amphibienarten Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte werden nicht verbotsrelevant beeinträchtigt.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Durch die mit Maßnahme V-T4 vorgesehenen Schutzzäune, mit denen die Tiere aus dem Baufeld ferngehalten werden, werden Tötungen oder Verletzungen und die Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Laich) i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Mit der Maßnahme V-T4 werden auch Störungen ausgeschlossen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch die planfestgestellte Leitung nicht beeinträchtigt.

2.6.2.3.3.5 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter

Tagfalter wie Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter werden nicht verbotsrelevant beeinträchtigt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 um ergänzende Betrachtungen im Hinblick auf Aspekte des Bodenschutzes bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gebeten. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen, indem die konkreten Eingriffsbereiche, die entsprechenden Bauaktivitäten in den jeweiligen Bereichen sowie die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen wie auch Ausführungen zu deren Wirksamkeit konkret dargestellt wurden.

Demnach liegt der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen innerhalb der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich der FFH-Gebiete "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sowie "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" unter 1 % (überwiegend sogar unter 0,1%) der Gesamtfläche der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auszuschließen. Um weiterhin zu vermeiden, dass durch das Abtragen des Oberbodens Entwicklungsformen der Arten beschädigt oder zerstört werden, bedarf es der in der Nebenbestimmung A.VI.4.3.23 formulierten Maßnahme, mit der gewährleistet wird, dass im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten keine Eier mehr auf den Arbeitsflächen und den Zuwegungen eingebracht werden und Bodeneingriffe erst dann erfolgen, wenn der Schlupf stattgefunden hat, um ggf. verbliebene Entwicklungsformen nicht zu beschädigen und die Tiere ausfliegen können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Mit dem Ablegen der Mahd bzw. ggf. dem Umpflanzen von Futterpflanzen werden einerseits Tötungen verhindert aber auch gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) und so auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt wird. Mit Umsetzung der Maßnahmen sind auch Störungen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Soweit die Höhere Naturschutzbehörde Zweifel hinsichtlich der Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aufgrund einer möglichen Verdichtung von durch die Wirtsameise aus der Gattung Myrmica genutzte Böden trotz des Einsatzes von Lastverteilsystemen hat und eine Bewertung nach der Fachkonvention Lambrecht & Trautner (2007) fordert, gelten diese Zweifel jedenfalls mit den weiteren vorgelegten Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Konkretisierung der betroffenen Eingriffsbereiche, der Art der baulichen Maßnahmen sowie der zeitlichen Nutzung als ausgeräumt.

2.6.2.3.3.6 Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer)

Für Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer) kann die Verletzung von Verboten des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Annahmen unter B.IV.2.6.2.3.3.5 ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.6.2.3.3.7 Europäische Brutvogelarten

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden -Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Hinblick auf europäische Brutvogelarten ohne Anflugrisiken (hierzu siehe Abschnitt B.IV.2.6.2.3.4 dieses Beschlusses) wie folgt bewertet:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Baumfalke:

Ein Nachweis liegt nur als Nahrungsgast vor. Es erfolgt keine Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate. Somit fehlt es auch an einer relevanten Betroffenheit durch das Vorhaben.

Blaukehlchen:

Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind, und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. V-T2 A vermieden.

Braunkehlchen:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Eiern durch Scheucheffekte und ein Verlassen der Nester sowie Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind durch Bauarbeiten im Nahbereich (hier 40 m) von Nestern während der Brutzeit (30. April bis 15. August) nicht auszuschließen.

Sofern auf geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 40 m geeignete Lebensräume der Art vorhanden sind, können während der Brutzeit auch unmittelbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verbote werden durch die Maßnahme V-T2 A (Entfernen von geeigneten Habitatstrukturen auf Arbeitsflächen und Zuwegungen vor Beginn der Brutperiode, Freihalten von Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Brutzeit und zugleich und Vergrämung im Nahbereich oder Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit) vermieden. Die baubedingt unvermeidbare Beschädigung und/ oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art verstößt nicht gegen das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Die Art ist in der Lage, Ausweichhabitate (Wiesenbereiche) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Eisvogel:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 80m, sodass keine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben besteht. Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind, und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. V-T2 A vermieden.

Fitis:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, sodass keine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben besteht.

Feldsperling:

Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz (10 m) unterschritten wird. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die Maßnahme A-CEF2 weiterhin gewährleistet, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Feldlerche:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20m), sodass keine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben besteht.

Feldschwirl:

Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz unterschritten wird. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich

einer Brutstätte durchgeführt und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 20 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Flussseeschwalbe:

Die Abstände der Arbeitsflächen weisen einen so großen Abstand zum Gewässer, in dem der Nachweis geführt wurde, auf (ca. 1.900 m zum Fermasee), dass Auswirkungen auf brütende Individuen der Art auszuschließen sind.

Gartenrotschwanz:

In zwei Bereichen werden von der Art besiedelte Gehölzstrukturen durch Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Sollten Bauarbeiten im Nahbereich (20 m) von Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes zur Brutzeit durchgeführt werden, kann es zu einer Entwertung des Brutplatzes kommen. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die Maßnahme A-CEF2 weiterhin gewährleistet, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Gelbspötter:

Eine Betroffenheit im Umfeld der Baustelle kann nicht ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz unterschritten wird. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 10 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Goldammer:

Die Art wurde im Bereich mehrere geplanter Arbeitsflächen und in der Nähe von geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 15 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

<u>Grauschnäpper:</u>

Die Art wurde im Bereich von mehreren geplanten Arbeitsflächen bzw. deren Nähe nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 20 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Grünspecht:

Die Art wurde im Bereich von zwei geplanten Arbeitsflächen bzw. deren Nähe nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 60 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Habicht:

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Nachweise existieren nur als Nahrungsgast, eine Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate ist indes nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben scheidet für die Art daher aus.

Hänfling:

Eine Betroffenheit im Umfeld der Baustelle kann nicht ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz unterschritten wird. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 15 m. durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Haussperling:

Nachweise existieren nur als Nahrungsgast, eine Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate ist indes nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben scheidet für die Art daher aus.

Hohltaube:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Kiebitz:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden -Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Klappergrasmücke:

Die Art wurde im Bereich von zwei geplanten Arbeitsflächen bzw. deren Nähe nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Kleinspecht:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Krickente:

Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. V-T2 A vermieden.

Kuckuck:

Eine genaue Verortung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ist nicht möglich, da es sich um einen Brutschmarotzer handelt, der jährlich neue Vogelbruten parasitiert.

Insofern können Betroffenheiten der Art nicht ausgeschlossen werden. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Bauarbeiten Nebenbestimmung Beschränkungen der nach A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, sodass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Mauersegler:

Nachweise existieren nur als Nahrungsgast, eine Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate ist indes nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben scheidet für die Art daher aus.

Mäusebussard:

Die Art wurde in unmittelbarer Nähe von zwei geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 100 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen Bauarbeiten nach Nebenbestimmung der A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Mehlschwalbe:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Mittelspecht:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind, und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. V-T2 A vermieden.

Neuntöter:

Die Art wurde im Bereich von mehreren geplanten Arbeitsflächen bzw. deren Nähe nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 30 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Pirol:

Ein Brutpaar der Art wurde innerhalb eines Waldbereiches, ca. 30 m entfernt von geplanten Arbeitsflächen, nachgewiesen, so dass Beeinträchtigungen möglich sind. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte und/oder im Bereich der Fluchtdistanz der Art von 40 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Rauchschwalbe:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Rohrammer:

Zwei Brutpaare der Art wurden in unmittelbarer Nähe von geplanten Arbeitsflächen, nachgewiesen, so dass Beeinträchtigungen möglich sind. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Bauarbeiten Nebenbestimmung Beschränkungen der nach Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Rotmilan:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Rohrweihe:

Die Art wurde zunächst nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Mangels Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate konnte daher eine Betroffenheit durch das Vorhaben zunächst ausgeschossen werden.

Weitere im Verfahren eingebrachte Karteidaten ergaben, dass im NSG "Bruchgraben" in Leitungsnähe ein Bruthabitat besteht. Auch im MaP für die Natura-2000-Gebiete Rheinniederung sind im Bereich Mast 6/6A und 7/7A Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art zu entnehmen. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Schwarzkehlchen:

Die Art wurde mit zwei Brutpaaren innerhalb eines Feuchtwiesenbereiches in ca. 150m Entfernung zu geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen. Obwohl die Fluchtdistanz nur 40 m beträgt, sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Selbst wenn Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es jedoch nur dann zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen, wenn Vermeidungsmaßnahmen

nicht getroffen würden. Dies ist nicht der Fall. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten ohnehin nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Schwarzmilan:

Ein Brutnachweis der Art existiert nur im äußersten Randbereich der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m direkt neben der BAB 5. In dieser Entfernung und Lage können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (60 m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind, und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. V-T2 A vermieden.

Silberreiher:

Nachweise existieren nur als Nahrungsgast, eine Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate ist indes nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben scheidet für die Art daher aus.

Sperber:

Eine Brut der Art im näheren Umfeld des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte bzw. innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 150 m durchgeführt werden, kann es zu einer

Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Steinkauz:

Die Art wurde mit zwei Brutpaaren unmittelbar angrenzend zu geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte bzw. innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 100 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Stockente:

Ein Brutnachweis existiert nur außerhalb der Fluchtdistanz der Art (20m). Eine relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Teichralle:

Ein Brutpaar wurde an einem Teich, angrenzend an die geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen. Wenn also Arbeiten während der Brutzeit im Nahbereich einer Brutstätte bzw. innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 40 m durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Turmfalke:

Die Art wurde auf mehreren rückzubauenden Strommasten innerhalb der Arbeitsflächen und in benachbarten Bereichen innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 100 m als Brutvogel nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Der Rückbau der Masten mit darauf befindlichen Horsten der Art stellt eine Entnahme bzw. ein Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird allerdings durch die Maßnahme A-CEF2 weiterhin gewährleistet, so dass letztlich nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Turteltaube:

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (25 m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

<u>Uferschwalbe:</u>

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m). Eine

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Uhu:</u>

Brutnachweise existieren nur außerhalb des für die Art relevanten Einwirkungsbereichs

der Arbeitsflächen (100m). Eine relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben

kann daher ausgeschlossen werden.

Waldkauz:

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20m). Eine

relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Waldlaubsänger:

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15m). Eine

relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Waldohreule:

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20m). Eine

relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Wanderfalke:

Brutnachweise existieren nur außerhalb des für die Art relevanten Einwirkungsbereichs

der Arbeitsflächen (200m). Eine relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben

kann daher ausgeschlossen werden.

Wasserralle:

Ein Brutpaar wurde innerhalb eines Feuchtwiesenbereiches in ca. 60m Entfernung zu

geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen. Obwohl die Fluchtdistanz nur 40 m beträgt,

sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Wenn Arbeiten während der Brutzeit im

Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Adulte Tiere sind mobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Art in der Lage ist, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Weidenmeise:

Brutnachweise existieren nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10m). Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Weißstorch:

Die Art wurde auf zwei rückzubauenden Strommasten innerhalb der Arbeitsflächen und in seinem für Freileitungen relevanten Aktionsraum von 2.000m als Brutvogel nachgewiesen bzw. durch die LUBW dokumentiert. Eine Betroffenheit der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Der Rückbau der Masten mit darauf befindlichen Horsten der Art stellt eine Entnahme bzw. ein Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird allerdings durch die Maßnahme A-CEF2 weiterhin gewährleistet, so dass letztlich nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Wendehals:

Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz (50m) unterschritten wird. Gemäß den neueren Kartierergebnissen von Bioplan Bühl (2019) befindet sich ein aktuelles Revierzentrum des Wendehalses bei Mast 069. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Der Wendehals ist jedoch nicht an spezielle Biotopstrukturen gebunden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zwergdommel:

Soweit im näheren Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vorhanden sind und in einer folgenden Brutperiode eine Annäherung des Brutplatzes erfolgt, werden Beeinträchtigungen durch die Maßnahme in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7i.V.m. V-T2 A vermieden.

Gehölzbrütende Arten:

Betroffenheiten dieser Arten bestehen im Nahbereich von Arbeitsflächen und Wegen (in der Regel geringe Fluchtdistanz 10-15m). Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher auch insoweit die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet, weil die Arten in der Lage sind, Ausweichhabitate (Röhrichtbestände, staudenreiche Feuchtwiesen) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind bzw. im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, so dass auch nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Betroffenheiten können ferner im Bereich von überspannten Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen und Waldrändern bestehen. Soweit in der bestehenden Trasse gebaut wird, ist die Wertigkeit der dortigen Gehölzbestände indes gering. In Bereichen mit Neutrassierung und Gehölzbeständen können die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG durch die Beschränkung der Bauzeit ausgeschlossen werden (Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A). Ansonsten gilt hinsichtlich des Verbots in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG § 44 Abs. 5 Satz

2 Nr. 3 BNatSchG, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Arten der Siedlungsnahen Biotope:

Die Arten können im Bereich von siedlungsnahen Vegetationsflächen, Kleingärten und Gehölzen betroffen sein. Zur Vermeidung einer Tötung / Beschädigung von Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten daher auch insoweit die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die Maßnahme A-CEF2 weiterhin gewährleistet, so dass letztlich nicht gegen das Verbot in nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird

Arten der Binnengewässer:

Das geplante Vorhaben quert keine größeren Fließgewässer. Die größten und am ehesten im Hinblick auf Wasservögel zu betrachtenden Gewässer in der Nähe des Untersuchungskorridors sind der Federbach, die Murg und der Sandbach. Größere von der Leitung gequerte Stillgewässer sind die Teichkomplexe südlich von Daxlanden, der Leissee und der Große Hägenichsee. Wasservögel sind darüber hinaus auch auf der Vielzahl an gequerten Gräben und kleineren Fließgewässern zu erwarten. Soweit zum Zwecke der Einleitung von Abwasser Maßnahmen im Gewässerbereich notwendig sind, gilt für sie auch die Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A. Es bestehen auch ausreichen Möglichkeiten im Umfeld der Baumaßnahme, durch die die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, falls solche baubedingt beeinträchtigt werden.

Arten der landwirtschaftlichen Flächen, Feldflur und Säume:

Die planfestgestellte Leitung durchquert in großen Teilen landwirtschaftlich genutzte Feldfluren mit Ackerflächen, Grünland, Saumstrukturen und Hoflagen für mögliche Brutstätten der Arten. Betroffenheiten sind damit nicht auszuschließen. Durch die Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A werden die Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen. Es bestehen zudem ausreichend Möglichkeiten

Karlsruhe/ Freiburg

im Umfeld der Baumaßnahme durch die die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), falls solche baubedingt beeinträchtigt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.3.3.8 Zug- und Rastvögel

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Hinblick auf relevante Zugund Rastvögel ohne Anflugrisiken (hierzu siehe Abschnitt B.VI.2.6.2.3.4 dieses Beschlusses) wie folgt bewertet:

Baumfalke:

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen sind für ein mobiles Einzeltier (oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten. Rastende Vögel reagieren zwar auf jegliche Störung, die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auffliegen. Als verbotsrelevant oder gar populationsrelevant i.S.d. Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder als Zerstörung/Beschädigung einer Ruhestätte, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, ist dies aber nur dann anzusehen, wenn die betroffenen Individuen nicht zu anderen Rastflächen weiterziehen (können), oder der betroffene Bereich als Rastgebiet so bedeutsam ist, dass die Art hierauf nicht darauf verzichten kann. Beides ist in Anbetracht des Nachweises nur weniger Tiere nicht der Fall.

Baumpieper:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier (oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Brandgans:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier (oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Eisvogel:

Karlsruhe/ Freiburg

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Flussseeschwalbe:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Haussperling:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Kanadagans:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Kiebitz:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Kranich:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Krickente:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Lachmöwe:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Mäusebussard:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Neuntöter:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Nilgans:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Pfeifente:

Die Abstände der nachgewiesenen Vorkommen zu den Arbeitsflächen sind

ausreichend, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Rauchschwalbe:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Rohrweihe:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Rotmilan:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Silberreiher:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Sperber:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Steinschmätzer:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Stockente:

Auf Gewässern im Nahbereich sind keine individuenstarke Gruppen zu erwarten,

Beeinträchtigungen des Rastbestandes können ausgeschlossen werden.

Sturmmöwe:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Tafelente:

Karlsruhe/ Freiburg

Auf Gewässern im Nahbereich sind keine individuenstarken Gruppen zu erwarten,

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Beeinträchtigungen des Rastbestandes können ausgeschlossen werden.

Teichralle:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Trauerschnäpper:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Turmfalke:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Turteltaube:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Waldkauz:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Waldwasserläufer:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden -Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk

Karlsruhe/ Freiburg

Wasserralle:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Weißstorch:

Vorhabenbedingt entsteht keine dauerhafte Entwertung relevanter Rast- und

Nahrungshabitate. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Wendehals:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Wiesenpieper:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Wiesenschafstelze:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Zaunammer:

Verbotswirksame Beeinträchtigungen des Rastbestandes ist für ein mobiles Einzeltier

(oder ggf. wenige Tiere) nicht zu erwarten.

Zwergtaucher:

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Auf Gewässern im Nahbereich sind keine individuenstarken Gruppen zu erwarten, Beeinträchtigungen des Rastbestandes können ausgeschlossen werden. Für Einzelindividuen bestehen Ausweichmöglichkeiten.

2.6.2.3.3.9 Vögel in Naturschutzgebieten

Auf Anregung der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 wurden artenschutzrechtliche Verbote in Bezug auf bestimmte Brutvogelarten einer besonderen Betrachtung unterzogen.

In ihrer Stellungnahme forderte die Höhere Naturschutzbehörde eine grundsätzliche Erweiterung der Bauzeitenbeschränkung im Naturschutzgebiet "Fritschlach", im Naturschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" und im Naturschutzgebiet "Tieflach und Eichenlach" auf den Zeitraum zwischen dem 31.08 und 28.02 sowie die Erweiterung der grundsätzlichen Bauzeitenbeschränkung nach der Vermeidungsmaßnahme V-T2 B auf die Arten Rohrammer, Krickente, Teichralle, Wasserralle, Zwergrohrdommel, Bekassine, Kiebitz, Tüpfelsumpfhuhn und Rohrweihe.

Dies ist jedoch artenschutzrechtlich nicht erforderlich, um die Verwirklichung der Zugriffsverbote zu vermeiden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmung A.VI.4.3.7sind ausreichend. Darüber hinaus Vorhabenträgerin überobligatorisch mit E-Mail vom 24.06.2021 eine Beschränkung der Durchführung von Rückbau und Neubau der Maste auf den Zeitraum zwischen 31.08 und 28.02 mit Ausnahme von Mast 572A und Seilzugarbeiten zugesagt.

2.6.2.3.4 Anflugrisiken von Vögeln an Freileitungen

2.6.2.3.4.1 Beurteilungsmaßstäbe

Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale Vögeln mit bestehen Inanspruchnahme von Bruthabitaten auch durch Anflugrisiken. Bei einer Freileitung sind Anflugrisiken und das insoweit relevante Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG daher besonders zu betrachten.

Zur Beurteilung der Signifikanz i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird die hierfür erarbeitete BfN-Arbeitshilfe (Bernotat/Rogahn/Rickert/Follner/Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutz-rechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018 mit Aktualisierungen in: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021) herangezogen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Ausgegangen wird dabei von der auch in der Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25/17; BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17; BVerwG, Beschluss vom 15.07.2020 – 9 B 5/20) als geeigneter Maßstab anerkannten Allgemeinen Mortalitätsgefährdung (Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20.09.2016.). Zur Beurteilung herangezogen wird hierzu der Mortalitätsgefährdungs-Index - "MGI". Der MGI wird aus relevanten autökologischen und populationsbiologischen Parametern der einzelnen Arten abgeleitet. Hierzu gehört der Populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI) bestehend aus den Kriterien Mortalität, Reproduktion, Populationsgröße und Populationsentwicklung der Art. Des Weiteren wird der Naturschutzfachliche Wert-Index (NWI) herangezogen, der sich aus den Kriterien allgemeine Gefährdung, Häufigkeit / Seltenheit, Erhaltungszustand und nationale Verantwortlichkeit zusammensetzt. Sowohl für PSI als auch NWI wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien ein Scoring durchgeführt. PSI und NWI werden sodann über eine Matrix aggregiert, um die Bedeutung anthropogener Mortalität darzustellen, aus der sich die Einstufung in sechs Hauptklassen und jeweils 2 bis 3 Unterklassen der Mortalitätsgefährdung ergibt.

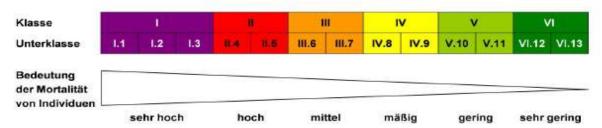
	Naturschutzfachlicher Wert-Index (5-stufig)							
Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (9-stufig)	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 gering	5 sehr gering			
1 (extrem hoch)	1.1	1.2	1.3	0.4	11.5			
2 (sehr hoch)	1.2	1.3	11.4	11.5	III.6			
3 (hoch)	1.3	0.4		III.6	111.7			
4 (relativ hoch)	30.4		III.6	III.7	IV.8			
5 (mittel)	11.5	III.6	III.7	IV.8	IV.9			
6 (relativ gering)	III.6	111.7	IV.8	IV.9	V.10			
7 (gering)	III.7	IV.8	IV.9	V.10	V.11			
8 (sehr gering)	IV.8	IV.9	V.10	V.11	VI.12			
9 (extrem gering)	IV.9	V.10	V.11	VI.12	VI.13			

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Über die farbig dargestellten Diagonalen ergibt sich aus PSI und NWI die allgemeine Mortalitätsgefährdung (MGI) einer Art in sechs Hauptklassen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Klassen der Mortalitätsgefährdung nach MGI.



Jeder potentiell betroffenen Art wird auf einer 5-stufigen Skala ein vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko zugeordnet, das auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art, einer sehr umfangreichen Recherche und Auswertung deutscher sowie europäischer Quellen zu Totfundzahlen an den jeweiligen Vorhabentypen und publizierten Skalierungen beruht (A bis E, mit Unterklassen A1 bis E17, Tabelle 10-3 bis 10-5 BfN-Arbeitshilfe).

Aus den 13 Klassen des MGI und dem 5-stufigen vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko der Arten wird in einer Matrix eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) ermittelt. Das vMGI bildet wiederum 5 Klassen (von 1=sehr hoch bis 5= sehr gering). Das jeweils für die einzelne Art geltende vMGI ist in den folgenden Bearbeitungstabellen eingetragen.

Zur Beantwortung der Frage, ob in Zusammenhang mit Freileitungen von einer signifikanten vorhabenbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist oder nicht, dient das konstellationsspezifische Risiko (KSR). Hierfür sind im Einzelfall verschiedene raumbezogene und projektbezogene Parameter nach Kap. 10-6 und 10-7 der BfN-Arbeitshilfe zu berücksichtigen.

Die Parameter setzen sich zusammen aus (1.) der konkreten Konfliktträchtigkeit des Vorhabens, (2.) der betroffenen Individuenzahlen bzw. ihre Nutzungsfrequenz in ihrem Gefährdungsbereich (Parameter Raumbezug), (3.) der Entfernung des Vorhabens sowie (4.) der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für die Konfliktträchtigkeit ist es relevant, ob es sich – wie hier – um einen Ersatzneubau mit Masterhöhungen handelt. Bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen findet – je nach artspezifischer Kollisionsminderung – die auch hier vorgesehene Markierung Berücksichtigung. Für die einzelnen Parameter werden drei Klassen von Konfliktintensitäten gebildet (3= hoch, 2=mittel, 3= gering), wobei entweder die zwei Parameter für Flug- bzw. Zuwege oder die drei Parameter für Ansammlungen oder Brutpaare bewertet werden. Dabei gilt die Konstellation aus zwei Parametern für Flugwege bzw. Zugwege, die Konstellation für drei Parameter im Hinblick auf Gebiete, Ansammlungen oder Brutpaare.

In der 2-Paramter-Konstellation darf die Konfliktintensität eine Summe von 2, in der 3-Parameter-Konstellation eine Summe von 4 nicht überschreiten, um insgesamt noch als "gering" bewertet zu werden. Eine Summe von 3 bzw. 5 entspricht einem mittleren KSR, eine Summe von 4 bzw. 6 einem hohen KSR und eine Summe von 5 bzw. 7 einem sehr hohen KSR.

Ob eine Gefährdung letztlich verbotsrelevant ist, richtet sich nach einer Je-desto-Regel: Je höher der vMGI einer Art, desto niedriger liegt die Schwelle des KSR für die artenschutzrechtliche Signifikanz:

Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Art					
A: Sehr hohe	B: Hohe	C: Mittlere	D: Geringe	E: Sehr geringe	
Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>	
I.d.R./schon bei	I.d.R./schon bei	Im Einzelfall/bei	I.d.R. nicht/nur bei	I.d.R. nicht/nur bei	
geringem	mittlerem	mind. hohem	sehr hohem	extrem hohem	
konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.	
Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	
verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant	

Die Planfeststellungsbehörde hält die Bewertung des Kollisionsrisikos nach der vorstehenden Methodik im Ausgangspunkt für geeignet, das Tötungsrisiko zu bewerten und unterscheidet die einzelnen Gruppen der potenziell betroffenen Vogelarten im Folgenden daher auch nach ihrer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dabei sieht die Planfeststellungsbehörde auch die Kritik, die in der naturschutzfachlichen Wissenschaft an der Methodik geübt wird (Jödicke et al., Natur und Landschaftsplanung (NuL) 2021, S. 18ff.) und dass die Methodik weder hinsichtlich ihrer fachlichen Berechtigung noch ihrer konkreten Anwendung bisher Gegenstand einer Beurteilung durch das BVerwG gewesen sind (BVerwG, Beschluss vom 15.06.2021 – 4 VR 6/20). Kritikpunkte der Bewertung sind insbesondere:

- im Rahmen des PSI eine starke Gewichtung der bundesweiten und nicht der lokalen Bestandssituation in das MGI bzw. das vMGI einfließt; Seltenheit (NWI) ist kein Kriterium im Rahmen des MGI, die Empfindlichkeit einer Art zu beschreiben,
- im Rahmen der Ermittlung des vMGI ein spezifisches Tötungsrisiko relevant wird, das bestimmte Verhaltensweisen der Arten im Jahresverlauf nicht hinreichend berücksichtigt und hinsichtlich der einfließenden Totfundzahlen nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Spannungsebenen, an denen die Tiere zu Schaden kommen, unterscheidet;
- die Kriterien der Konfliktintensität im Rahmen der Ermittlung des KSR teilweise nicht zutreffen, wie z.B., dass eine höhere Leitung abweichend von Bernotat nicht zwingend eine höhere Konfliktintensität bedeutet, und dass die "Verrechnung" eines Rückbaus zu einer reinen "Deltabetrachtung" führt (projektbezogene Kriterien),
- raumbezogene Kriterien (Individuenzahl, Flugwege) der fachgutachterlichen Konkretisierung anhand konkreter örtlicher Gegebenheiten bedürfen und nicht die Entfernung, sondern die reale Raumnutzung ausschlaggebend ist.

Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Es steht fachlich außer Frage, dass sich bei einer (bundesweit und lokal) hochgradig gefährdeten Art die Verunfallung bereits einzelner Tiere an einer Freileitung als bedrohlicher für das Fortbestehen der Art auswirkt, als dies bei einer häufigen Art der Fall ist. Im konkreten Fall des geplanten Vorhabens handelt es sich bei den im Hinblick auf das Kollisionsrisiko ermittelten verfahrenskritischen Arten indes um solche, bei denen zwischen der bundesweiten und der lokalen Gefährdung keine relevante Differenz besteht, die im Ergebnis zu einer anderen Einstufung des vMGI könnte.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sollten besondere Verhaltensweisen der Arten im Jahresverlauf vorliegen oder die Berechnung im Vergleich zur real eingeschätzten Gefährdung unter Berücksichtigung der Spannungsebenen (oder auch des Mastdesigns etc.) Abweichungen zeigen, erfolgt für die jeweilige Art im konkreten Fall eine differenzierte Einzelfallprüfung und gutachterliche Bewertung.

Gemeinsam mit den Fachgutachtern der Vorhabenträgerin teilt die Planfeststellungsbehörde die im Rahmen einer Methodendiskussion (Jödicke et al. 2021) benannten Einschränkungen einer rein rechnerischen Verfahrensweise nach BfN-Arbeitshilfe. Eine Fortentwicklung der bestehenden Arbeitshilfe zu entsprechenden Punkten erscheint insbesondere im Sinne einer stärkeren praxis- und einzelfallorientierten Prüfung des Kollisionsrisikos wünschenswert. Es erfolgt daher eine fachgutachterliche Konkretisierung anhand der konkreten Leitungskonfiguration (Einstufung der Konfliktintensität) sowie der Raumnutzung und Verhaltensweisen der real betroffenen Tiere. Dabei wurden die durch Jödicke et al. (2021) geforderten Ermessensspielräume mit fachlich valider Begründung ausgeschöpft.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den BfN-Leitfaden und die Methodik nach Bernotat/Liesejohann als den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand an, wobei die Verfahrensweise von Liesejohann selbst von den Kritikern der BfNgestellt wird. Vorsorglich erfolgt in Frage Planfeststellungsbehörde in jedem Fall eine abschließende Plausibilitätseinschätzung, die auf den fachgutachterlichen Grundlagen und den Verfahrensergebnissen beruht. Dazu gehört hier vor allem die für das Bundesland Baden-Württemberg erstellte Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag am Hochspannungs-Freileitungsnetz des Freileitungsbetreibers EnBW aus dem Jahr 2012 (GÖG, DETZEL & MATTHÄUS 2012.). Hierbei wurde das gesamte Freileitungsnetz der EnBW in Baden-Württemberg in Bezug auf die Notwendigkeit der Markierung von Leiterseilen hin analysiert und bewertet, so auch die in Parallellage zur planfestgestellten Freileitung befindliche 380 kV-Gemeinschaftsleitung und die zu ersetzende 220 kV-Leitung Daxlanden-Eichstetten.

2.6.2.3.4.2 Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Prüfung signifikanter Anflug- bzw. Tötungsrisken für Vögel, die die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, nach vorstehenden Beurteilungsmaßstäben nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass für alle betroffenen Arten die Verletzung eines Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Fachgutachter der Vorhabenträgerin haben in einem ersten Schritt die Arten ausgewählt, für die Anflugrisiken nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Arten der vMGI-Klassen A und B werden grundsätzlich sowohl in relevanten Gebieten oder Ansammlungen als auch als einzelne Brutpaare betrachtet. Bei den Arten der vMGI-Klasse C (mittlere Gefährdung) soll dabei i. d. R. die Fokussierung auf Gebiete, Ansammlungen oder Dichtezentren berücksichtigt werden (Bernotat et al. 2018). Einzelne Brutstätten sind üblicherweise nicht zu betrachten. Die Klassen D und E mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug umfassen zum einen insbesondere die Singvogelarten mit einem sehr geringen Anflugrisiko, zum anderen aber mit Tauben, Drosseln, Feldlerche etc. Arten, die zwar durchaus regelmäßig Anflugopfer aufweisen, aber bei denen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund einer sehr niedrigen allgemeinen Mortalitätsgefährdung in der Regel nicht von einer Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist. Dies gilt auch für Rabenvögel, die zwar gelegentliche, aber verglichen mit ihrer Häufigkeit sehr geringe Verlustzahlen aufweisen (Bernotat, BfN-Arbeitshilfe, Kapitel 6.2).

Hinsichtlich der C-Arten wird ein signifikantes Anflug- bzw. Tötungsrisiko ausgeschlossen, wenn keine "räumlich verortbare Ansammlung" vorliegt (Anlage 9.0, UVP-Bericht, Anhang 3, Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, S. 71ff. unter Bezug auf Bernotat, BfN - Arbeitshilfe S. 190, 195).

Für die verbleibenden Arten wird im Einzelfall das KSR ermittelt und mit der maßgeblichen Signifikanzschwelle verglichen. Dabei wird einer von Kriterienkonstellation von 3 Parametern (Konfliktintensität des Vorhabens, Raumbezug und Entfernung) ausgegangen. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität für die einzelnen Leitungsabschnitte wird in Anlage 9, Anhang 3, Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, S. 56ff. und Anlage 12, AFB, S. 72ff., die Parameter Entfernung und Raumbezug und in Anlage 9, Anhang 3, S. 23ff. ermittelt. Im Rahmen der weiteren Vertiefung der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde hat der Fachgutachter der Vorhabenträgerin zwei Fehler in der ausgelegten Anlage 9.0, UVP-Bericht, Anhang 3,

Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, mit Stand zur 1. Planänderung festgestellt eine Korrektur vorgenommen. Demnach sei eine Korrektur bei der Bewertung des Raumbezugs und des Entfernungsbezugs vorzunehmen, der aber am Ergebnis der bisherigen Bewertung nichts ändere.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Ein signifikantes Anflug- bzw. Tötungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn das KSR bei den C-Arten nicht größer als "mittel" (3), bei den B-Arten nicht größer als "gering" (2) und bei den A-Arten nicht größer als "sehr gering" (1) ist. Zusammengefasst ergibt sich dabei folgendes Ergebnis (Überschreitungen in Fettschrift), wobei Vermeidungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt sind:

t Nr. des Vorhaben ng A/B	/C) und KSR*
ng unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, Parallellage zu fünf weiteren bestehenden Leitungen (380 kV, 220 kV, 110 kV, 20 kV) Kleingartensiedlu ng in Ortsrandlage von Daxlanden Kleingartensiedlu Gänses Grauga Graurei Hauber (2)	eeschwalbe nte (C), (2) uhn (C), (2) rralle (C), (3) torch (B), (3) aucher (C), (2)

					(3) Kanadagans (C), (3) Krickente (C), (2) Lachmöwe (C), (3) Mittelmeermöwe (C), (3) Nilgans (C), (3) Pfeifente (C), (2) Reiherente (C), (2) Schellente(C), (3) Silberreiher (C), (4) Stockente (C), (2) Stummmöwe (C), (2) Tafelente (C), (2) Teichhuhn (C), (2) Zwergtaucher (C), (4)
A_2	südlich Kleingartensiedlu ng Daxlanden bis Dammfeldsiedlun g Höhe Forchheim	bis	Ersatzneubau; Neubau teilweise in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, teilweise Aufnahme einer parallellaufenden Leitung im siedlungsnahen Bereich, Parallellage mit bis zu fünf weiteren bestehenden Leitungen (380	gering (1)	Brutvögel: Blässhuhn (C), (2) Flussseeschwalbe (B), (3) Höckerschwan (C), (2) Kolbenente (C), (2) Reiherente (C), (2) Schnatterente (C), (2) Stockente (C), (2)

	kV, 220 kV, 110 kV,	Teichhuhn (C), (2)
	20 kV),	Wasserralle (C), (4)
	Jberspannung	Weißstorch (B), (3)
	/SG, FFH,	Zwergtaucher (C), (3)
la e	Gartensiedlung, andwirtschaftlich e Flächen, Orts- andlage	Graureiher (C), (2)
		Rastvögel:
		Blässhuhn (C), (2)
		Gänsesäger (C), (2)
		Graugans (C), (3)
		Haubentaucher (C), (2)
		Höckerschwan (C),
		Kanadagans (C), (3)
		Krickente (C), (2)
		Lachmöwe (C), (3)
		Mittelmeermöwe (C), (3)
		Nilgans (C), (3)
		Pfeifente (C), (2)
		Reiherente (C), (2)
		Schellente(C), (3)
		Silberreiher (C), (4)
		Stockente (C), (2)
		Stummmöwe (C), (2)
		Tafelente (C), (2)
		Teichhuhn (C), (2)
		Zwergtaucher (C),

	I	1			(4)
					(4)
A_3	Dammfeldsiedlun g Höhe Forchheim bis Bietigheim	bis	Ersatzneubau; Neubau überwiegend in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 1,5 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 270 m, Parallellage mit bis zu zwei weiteren bestehenden Leitungen (380 kV, 110 kV), überwiegend landwirtschaftlich e Nutzung, Ortsrandlage	gering (1) / mittel (2)	Brutvögel: Flussseeschwalbe (B), (3) Wasserralle (C), (3) Weißstorch (B), (4) Zwergtaucher (C), (3) Rastvögel: Blässhuhn (C), (3) Gänsesäger (C), (3) Graugans (C), (4) Graureiher (C), (3) Höckerschwan (C), (4) Krickente (C), (3) Lachmöwe (C), (4) Nilgans (C), (4) Pfeifente (C), (3) Reiherente (C), (3) Schellente (C), (3) Stockente (C), (3) Stockente (C), (3) Stummmöwe (C), (3)

					Teichhuhn (C), (3)
					Zwergtaucher (C), (4)
A_4	auf Höhe Bietigheim Parallelführung mit B 36	bis	Ersatzneubau; auf einer Strecke von 1,5 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 270 m, überwiegend landwirtschaftlich e Nutzung, Ortsrandlage, Parallelführung mit B 36	mittel (2)	-
A_5	Bietigheim bis nördlich Muggensturm	bis	Ersatzneubau; Neubau in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, landwirtschaftlich e Nutzung	mittel (2)	-
A_6	nördlich Muggensturm bis zur Murg (Fluss) nördlich Niederbühl	059A bis 074A	Ersatzneubau; Neubau überwiegend in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 1,5 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 190 m	mittel (2)	-

			landwirtschaftlich e Nutzung, Querung Autobahn, Ortsrandlage		
A_7	Murg (Fluss) nördlich Niederbühl bis Südrand von Sandweier	074A bis 093A	Ersatzneubau; Neubau überwiegend in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 2,5 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 190 m; landwirtschaftlich e Nutzung, Querung Autobahn, Ortsrandlage	mittel (2)	
A_8	Südrand von Sandweier bis Höhe Kartung bei Sinzheim	093A bis 106A	Ersatzneubau; Neubau überwiegend in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 1 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 15 m; Querung NSG, landwirtschaftlich e Nutzung	mittel (2)	Brutvogel: Kiebitz (A), (4) Wasserralle (C), (3) Rastvogel: Kiebitz (B), (4)
			Ersatzneubau;	mittel (2)	Brutvogel:

A_9	Höhe Kartung bei Sinzheim bist südlich Weitung	106A bis 122A	Neubau überwiegend in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 3,6 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 100 m; landwirtschaftlich e Nutzung, Ortsrandlage		Weißstorch (B), (4)
A_10	südlich Weitung bis Balzhofen inkl. Abzweig nach Oberweier bei Bühl	122A bis 132B	Ersatzneubau; Neubau überwiegend in verändertem Verlauf gegenüber Rückbau, auf einer Strecke von 2,8 km beträgt der Abstand zwischen Rückbau und Neubau maximal ca. 600 m; neue Trasse wird mit einer bestehenden Leitungstrasse gebündelt, landwirtschaftlich e Nutzung, Ortsrandlage	mittel (2)	Brutvogel: Weißstorch (B), (4)
A_11	Balzhofen bis nördlich Breithurst	bis	Ersatzneubau; Neubau in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau; landwirtschaftlich	mittel (2)	Brutvogel: Weißstorch (B), (4)

			e Nutzung, Querung eines Sees		
A_12	nördlich Breithurst bis Beginn Leitungsabschnitt B südöstlich von Oberwasser	bis	Ersatzneubau; Neubau in unverändertem Verlauf gegenüber Rückbau; landwirtschaftlich e Nutzung	mittel (2)	Brutvogel: Weißstorch (B), (4)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Daraus folgt, dass in den Abschnitten A1 bis A3 und A8 bis A12 für diverse Arten (Fettschrift in der Tabelle) zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote auszuschließen. Dies geschieht durch Vogelschutzmarker an den Erdseilen (Maßnahme V-T2 D). Eine generelle Markierung der Leitung – wie dies von dem Landnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. in seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 verlangt wird, lässt sich hingegen nicht begründen. Sie ist zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen nicht erforderlich.

2.6.2.3.4.3 Vermeidung und Verminderung

Für Freileitungsvorhaben kommen folgende Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung in Betracht, die in das konstellationsspezifische Risiko (KSR) Eingang finden (vgl. Bernotat et al. 2018, S. 92 ff.):

- räumliche Vermeidung (optimierte Trassenwahl),
- Modifikation des Mast-Designs (wie Einebenenmast),
- Vogelschutzmarkierung (ggf. mit engeren Abständen),
- Markierung vorhandener Freileitungen (nur bei räumlich-funktionaler Nähe desselben Artenspektrums),
- Rückbau von bestehenden Freileitungen (nur bei räumlichfunktionaler Nähe desselben Artenspektrums; nicht, wenn bereits als

Ersatzneubau in die Bewertung der Konfliktintensität eingeflossen),

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Erdverkabelung von Teilabschnitten, Ausrichtung der Leitungstrasse parallel zu Flugwegen,
- Bauzeitenregelung und Reduzierung von Störungen in Gebieten (bspw. räumlich und zeitlich begrenztes Jagdverbot).

Von diesen Maßnahmen kommt hier lediglich die Markierung der neuen Leitung in Betracht.

Der Vorschlag von Liesenjohann et al. 2019 führt im Kontext des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) die Systematik von Bernotat & Dierschke (2016) und Bernotat et al. 2018 fort, indem die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen betrachtet und bewertet werden, wie sie dann in das KSR Eingang finden können, um dieses zu reduzieren (Liesenjohann et al. 2019, S. 9 ff. Zusammenfassung). In besonders sensiblen Gebieten oder bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Arten empfehlen Bernshausen et al. (2014) als wirkungsvolle Maßnahmen eine Anbringung der Marker in engeren Abständen als den meist üblichen 25 m und/oder die Reduzierung von Flugbewegungen bzw. deren Auslösern durch die Reduzierung von Störungen der Tiere im Gebiet. Auch die Verwendung anderer Masttypen (z. B. Einebenenmaste) kann in speziellen Fällen zielführend sein.

Im Ergebnis wird für Vogelarten der vMGI-Klassen A - C eine evidenzbasierte oder eine ähnlichkeitsbegründete KSR-Reduktion um eine bis drei Stufen entwickelt. Zur Ableitung geeigneter Referenzarten und deren jeweilige KSR-Reduktion erfolgt eine Evidenzbewertung der vorhandenen Studien und anschließend eine Mittelung der Minderungswerte. Dadurch fließen zwar alle Studien ein, über die Gewichtung finden die unterschiedlichen Qualitäten der Studien jedoch eine jeweilige Berücksichtigung. Der so erzielte Wert wird wie folgt für die evidenzbasierte (regelbasierte) KSR-Reduktion herangezogen: geringe bis mäßige artspezifische Kollisionsminderung durch Vogelschutzmarker (20 % bis 40 %) führt zur Reduktion des KSR um eine Stufe, mittlere bis hohe artspezifische Kollisionsminderung durch Vogelschutzmarker (> 40 % bis 80 %) führt zur Reduktion des KSR um zwei Stufen, sehr hohe artspezifische Kollisionsminderung durch Vogelschutzmarker (> 80 %) führt zu drei Stufen KSR-Reduktion. Eine in Studien dokumentierte Minderungswirkung unter 20 % wird als sehr gering eingestuft und im Zusammenhang mit dem europäischen Arten- und Gebietsschutz als nicht ausreichend bewertet, um eine ganze Minderungsstufe im KSR

anzuerkennen.

Hieraus ergeben sich unter Verwendung weiterer Kriterien insbesondere zum Umgang mit gepoolten Daten zu Artengruppen (= sekundäre Arten) 14 Referenzarten, die in einem nächsten Schritt für Ähnlichkeitsvergleiche mit solchen Arten benutzt wurden, für die bisher keine Wirksamkeitsnachweise von Vogelschutzmarkern vorliegen. Unter Heranziehung der zehn Kriterien für die Ähnlichkeitsbewertung Verwandtschaft bzw. **Taxonomie** (Gattung, Familie, Ordnung), Manövrierfähigkeit, Körpergröße, Fluggeschwindigkeit, Sehphysiologie (Wahrnehmung in Flugrichtung), Lebensraumbzw. Habitatnutzung, Verhaltensökologie bei Nahrungssuche, Aktivitätszeiten, Status und Wanderverhalten sowie Bildung von Schwärmen bzw. Ansammlungen wurden für vMGI-Arten max. 30 Ähnlichkeitspunkte die Α C ähnlichkeitsbegründete KSR-Reduktion erfolgt dann entsprechend den Referenzarten um bis zu 3 Stufen, jedoch gemäß folgender Abstufung: Arten mit weniger als 10 Ähnlichkeitspunkten führen zu keiner plausiblen Übertragung der KSR-Reduktion der Referenzarten, Arten mit geringerer Ähnlichkeit führen zu Abschlägen von einer Stufe (bei 17-23 Ähnlichkeitspunkten) oder von zwei Stufen (bei 10-16 Ähnlichkeitspunkten), Arten mit sehr großer Ähnlichkeit (bei 24 oder mehr Ähnlichkeitspunkten) haben dieselbe KSR-Reduktion wie ihre Referenzart.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für alle Arten wird eine Grundwirksamkeit von Markern angenommen, sodass in jedem Fall für den Leitungsabschnitt das KSR um eine Stufe gesenkt werden kann, unabhängig von den Ähnlichkeitsvergleichen. Darüber hinaus kann durch die Erdseilmarkierung bei den Arten Weißstorch, Wasserralle, Zwergtaucher, Lachmöwe, Schellente, Zwergtaucher und Kiebitz eine Reduzierung um 2 Stufen, bei den Arten Silberreiher, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans und Nilgans um 3 Stufen erzielt werden.

Dementsprechend kann bei einer Markierung des Erdseils in den Abschnitten A_1 bis A_3 und A_8 bis A_12 für alle Arten – bis auf den Kiebitz - ein signifikantes Anflug- und Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

2.6.2.3.4.4 Kiebitz

Für den Kiebitz sind somit weitere Maßnahmen vorzusehen. Hierzu hat der Fachgutachter der Vorhabenträgerin weitere Untersuchungen zur Wirksamkeit additiver Maßnahmen bei 380-kV-Freileitungen angestellt und diese Untersuchungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Nach dieser fachgutachterlichen Einschätzung wird für den Einsatz additiver Maßnahmen insbesondere in Kombination mit den langjährig erprobten Maßnahmen der Erdseilmarkierung eine hohe Wirksamkeit erwartet. Je nach vorgefundener Situation können unter Berücksichtigung der Fachliteratur einzelfallbezogen auf die vorkommende Art und die räumliche Kulisse folgende technische Maßnahmen das Konstellationsspezifische Risiko (KSR) um eine Stufe reduzieren:

Verringerung des Markerabstands bei der Erdseilmarkierung (statt 25 m: 10 m),

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Erhöhung der Anzahl von Bündelabstandshaltern (mind. um 50 %),
- Markierung des Lichtwellenleiterseils (LWL-Seil) oder eines zusätzlichen Erdseils in unterer Leiterseilebene.

Eine Leiterseilmarkierung wird fachgutachterlich als technisch noch nicht ausgereift verworfen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Überlegungen unter Berücksichtigung aller verfügbaren fachlichen Erkenntnisse nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Wahrung hinreichender Vorsorge eine weitere (rechnerische) Reduzierung des Kollisionsrisikos, aber auch aus naturschutzfachlichen Gründen durch Durchführung weiterer (additiver) Maßnahmen ein signifikantes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Zudem wird das geplante Vorhaben in den betroffenen Bereichen trassengleich mit der bereits bestehenden 220-kV-Leitung errichtet, sodass davon auszugehen ist, dass durch die Erhöhung der Leitung, die mit zusätzlichen Maßnahmen versehen wird, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen wird.

Aus Vorsorgegründen sieht die Planfeststellungsbehörde es dennoch als erforderlich an, dass alle realisierbaren Maßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos umgesetzt werden und sich die Vorhabenträgerin nicht nur auf eine der zur Verfügung stehenden Maßnahmen beschränkt (vgl. hierzu auch Nebenbestimmung A.VI.4.3.16 und A.VI.4.3.15). Weitergehende, etwa von der Stadt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 geforderte Maßnahmen (Abdeckhauben für Stützisolatoren, Verwendung von Leiterseilen an Isolierschläuchen, etc.) sind nicht möglich und auch nicht erforderlich.

2.6.2.3.4.5 Abschließende Bewertung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG sind – unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen – für alle betrachtungsrelevanten Arten demnach nicht gegeben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sofern von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe darauf hingewiesen wurde, CEF-/FCS-Maßnahmen, die für die Maßnahme Polder Bellenkopf/Rappenwört durchgeführt werden müssen, könnten nicht extern kompensiert werden, so ist dies mit der im Zuge der 1. Planänderung vorgelegten Unterlage zur Bewertung der Konfliktstellen mit den Maßnahmen des Polders Bellenkopf/Rappenwört ausgeräumt. Konflikte mit den für die Poldermaßnahme erforderlichen CEF-/FCS-Maßnahmen können demnach und unter Beachtung der darin festgelegten Maßnahmen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.2) ausgeschlossen werden.

2.6.2.4 Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile

Der Untersuchungsraum berührt drei Naturdenkmäler:

Nummer	Name	Betroffenheit
82151080001	Hammwiese (Stadt Rheinstetten)	7510/561A
82151080002	Gierle-Schlut (Stadt Rheinstetten)	7510/559
82151080003	Holzlach (Stadt Rheinstetten)	7510/560

Das flächenhafte Naturdenkmal "Hammwiese" besitzt eine Größe von ca. 3,3 ha und wird von den Arbeitsflächen für Mast 561A der Anl. 7510 auf einer Fläche von ca. 398 m² temporär in Anspruch genommenen.

Das flächenhafte Naturdenkmal "Gierle-Schlut" hat eine hat eine Größe von ca. 2,5 ha und wird von der Arbeitsfläche an Mast 559 der Anl. 7510 auf einer Fläche von ca. 520 m² sowie randlich durch Zuwegungen temporär in Anspruch genommenen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das flächenhafte Naturdenkmal "Holzlach" hat eine Größe von ca. 2,3 ha und wird randlich von den Arbeitsflächen für Mast 025A und Mast 560 der Anl. 7510 auf einer Fläche von ca. 99 m² temporär in Anspruch genommen.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gem. § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" sind in den flächenhaften Naturdenkmälern alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Neben dem Verbot, "Pflanzen [...] zu beschädigen ..." (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung) ist insbesondere das Verbot "[...] bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie [...] Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern [...]" (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung) hier einschlägig.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung bedürfen die Leitungsverlegung oder die Änderung einer bestehenden Leitung der Erlaubnis. Gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 der Schutzgebietsverordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Davon umfasst sind Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 11 der Schutzgebietsverordnung kann außerdem von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden. Ebenso kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des einschließlich überwiegenden öffentlichen Interesses, solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde liegen bereits die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach der Schutzgebietsverordnung vor. Vor allem sind die

Flächeninanspruchnahmen derart gering und nur temporär, sodass eine Erhaltung und Entwicklung des jeweils geschützten Biotopkomplexes hierdurch nicht konterkariert wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. In jedem Fall liegen die genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Interesse an der (temporären) Inanspruchnahme für den Zweck des Vorhabens überwiegt in Anbetracht der Umstände das Interesse an dem Schutz der flächenhaften Naturdenkmale. Eine anderweitige Positionierung der Arbeitsflächen bzw. der Zuwegungen, die Naturdenkmale weitergehend umgehen würden, kommt nicht als vorrangige Lösung in Betracht, weil dann von der Bestandstrasse abgewichen würde, was andere (dauerhafte) Konflikte auslösen würde. Die Beeinträchtigungen der Biotopkomplexe sind nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der vorgefundene Zustand wiederhergestellt und das Biotop kann sich wie zuvor entwickeln.

Das gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliche Einvernehmen zur Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG hat die Stadt Rheinstetten in Bezug auf die Naturdenkmäler in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2020 erteilt.

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In den Wirkzonen der relevanten Wirkfaktoren befinden sich indes keine geschützten Landschaftsbestandteile, sodass eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

2.6.2.5 Geschützte Alleen

Gemäß § 31 Abs. 4 NatSchG sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. In den Wirkzonen der relevanten Wirkfaktoren befinden sich keine geschützten Alleen, sodass eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

2.6.2.6 Innerstädtischer Baumschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des kommunalen Baumschutzes vereinbar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gem. § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der <u>Stadt Karlsruhe</u> sind Eingriffe in den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, insbesondere das Wachstum, eines geschützten Baumes verboten. Dem Schutz unterstehen auch Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als vier Bäumen, soweit diese in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 cm erreichen (§ 1 Abs. 3 der Baumschutzsatzung). Verbotene Eingriffe in die natürlichen Funktionen eines geschützten Baumes sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone. Dem Schutz unterstehen alle grundsätzlich Bäume, die in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben. Für besondere Arten, vor allem Obstbäume gelten andere Stammumfänge (§ 1 Abs. 2 und 4 der Baumschutzsatzung).

Da der Schutzzweck der Satzung durch die im Zuge der für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Gehölzeingriffe beeinträchtigt wird, und eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 der Satzung somit nicht in Betracht kommt, bedarf es für die Zulassung des Vorhabens einer Befreiung gem. § 7 der Satzung i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 NatSchG, § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Gem. § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der <u>Stadt Baden-Baden</u> ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für Handlungen, die im Wurzelbereich des Baumes durchgeführt werden. Geschützt sind gem. § 1 Abs. 1 der Baumschutzsatzung alle Bäume außerhalb des Waldes und außerhalb der nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotope mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 der Baumschutzsatzung genannten Arten. Mehrstämmige Bäume sind nach der Baumschutzsatzung dann geschützt, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über den Erdboden, aufweist. Die Zulassung des geplanten Vorhabens bedarf somit einer Befreiung gem. § 9 der Baumschutzsatzung i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 NatSchG, § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Befreiung wird gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, § 54 Abs. 3 NatSchG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, also mit der Stadt Karlsruhe einerseits und der Stadt Baden-Baden andererseits, erteilt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass überwiegende öffentliche Belange bzw. Interessen,

insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, die Befreiung erfordern bzw. sie aus diesen Gründen notwendig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe, § 67 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Nach § 8 der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe und nach § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Baden-Baden und § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG muss eine Vermeidung, Verminderung und Kompensation erfolgen. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Baden-Baden ist die Pflanzung eines gleichwertigen Baumes, auf demselben Grundstück oder möglichst im räumlichen Zusammenhang erforderlich, ansonsten hat eine Ersatzzahlung an die Stadt Baden-Baden zu erfolgen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Voraussetzungen für die erforderliche Befreiung liegen vor. Für das geplante Vorhaben streitet ein gewichtiges öffentliches Interesse. Das Interesse überwiegt auch, weil unter Abwägung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belangen andere technische (vgl. Abschnitt B.IV.2.7,2.1) oder großräumige (vgl. Abschnitt B.IV.2.7.2.2) Alternativen nicht in Betracht kommen. In der konkreten Örtlichkeit verpflichtet die Nebenbestimmung A.VI.4.4.1 die Vorhabenträgerin, die für den Baumschutz am geringsten beeinträchtigende zumutbare Variante zu wählen, was durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund des entsprechenden Vorbehalts gem. § 74 Abs. 3 VwVfG geprüft und nachvollzogen wird.

Soweit zumutbar, hat die Vorhabenträgerin in der Örtlichkeit Ersatz zu schaffen. Da die Vorhabenträgerin indes nicht selbst Eigentümerin von Grundstücken ist auf denen Ersatzpflanzungen erfolgen könnten ist es ihr – abgesehen von der Wiederherstellung ansonsten nicht zumutbar, ortsnah für Ersatz zu sorgen. Allerdings ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach dem Zweck der einschlägigen Baumschutzsatzungen, vor allem §§ 7 und 8 der Baumschutzsatzung der Stadt Baden-Baden, nicht möglich, die nach der Eingriffsregelung und dem Biotopschutz zu erbringende Kompensation auf die Pflicht zur Ersatzpflanzung nach den Baumschutzsatzungen anzurechnen. Dies gilt schon deshalb, weil auch der Empfänger einer Ersatzzahlung hier ein anderer ist, als nach der Eingriffsregelung. Daher ist es erforderlich, für entfallene und nicht wiederhergestellte nach der Baumschutzsatzung der Stadt Baden-Baden geschützte Bäume ein Ersatzgeld festzusetzen, was ebenfalls in Nebenbestimmung A.VI.4.4.1 vorbehalten bleibt.

Die Stadt Karlsruhe hat ihr Einvernehmen zur Befreiung hierzu mit Stellungnahme vom 07.06.2022 erteilt. Sie Stadt Baden-Baden hat mit Schreiben vom 29.09.2020 ihr Einvernehmen unter der Bedingung einer 1:1 Ersatzpflanzung erteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat der Bedingung der Stadt Baden-Baden durch die Nebenbestimmung XXX entsprochen, so dass das Einvernehmen auch insoweit als

erteilt gilt.

2.6.2.7 Naturschutzgebiete

2.6.2.7.1 Allgemeine Verbote und Befreiungen, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Auch außerhalb eines Naturschutzgebiets kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NatSchG untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Geboten und Verboten des Naturschutzrechts der Länder Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer wirtschaftlicher und Art. notwendig ist. Dabei müssen zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein. Von einer besonderen oder einer Ausnahmesituation kann nur bei einem Sachverhalt die Rede sein, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Liegt diese Voraussetzung vor, so bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung. Der Bilanzierungsgedanke kommt im Tatbestandsmerkmal der "überwiegenden" Gründe zum Ausdruck. Durch den Hinweis auf das "Gemeinwohl" stellt der Gesetzgeber außerdem klar, dass in die bilanzierende Betrachtung zugunsten einer Ausnahme nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen. Nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse entspricht dem Gemeinwohl. Treffen widerstreitende öffentliche Interessen aufeinander, ist dem im Rahmen des "Abwägungsmodells" Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 – 4 B 12/02). Auch infrastrukturelle Ziele wie die Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft und der Erhalt von Arbeitsplätzen können ein solches öffentliche Interesse begründen (VGH Bayern, Beschluss vom 19.08.2014 – 8 CS 14/1300). "Überwiegen" bedeutet, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom

13.10.2005 – 3 S 2521/04).

Die Notwendigkeit setzt allerdings nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzige Möglichkeit zur Realisierung erweist, sondern es genügt, dass Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen) unzumutbaren Aufwand erfordern und es deshalb "vernünftigerweise geboten" ist, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Verwirklichung zu verhelfen. Auch das öffentliche Interesse, das die Außerachtlassung naturschutzrechtlicher Ge- und Verbote rechtfertigen soll, muss nicht "zwingend" sein. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.02.2020 – OVG 11 S 6/20; unter Hinweis auf: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, BNatSchG, § 67, Rn 11-13).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Die Voraussetzungen ähneln somit denjenigen für eine Ausnahme vom Artenschutz nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG. Demnach erfordert ein Dispens von Verboten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Diese Unzumutbarkeit ist i.S.v. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie als Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 16. März 2006 – 4 A 1075.04; BVerwG, 17. Mai 2002 - 4 A 28.01 -, BVerwGE 116, 254) misst auch das europäische Naturschutzrecht der Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, keine schrankenlose Geltung bei. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Der Begriff "andere zufriedenstellende Lösung" ist wie der Begriff der "Alternativlösung" in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL im Hinblick auf das Schutzregime der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie zu verstehen (Vgl. zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL BVerwG, 27. Januar 2000 – 4 C 2.99 –, BVerwGE 110, 302; BVerwG, 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, Rn. 35. (Weservertiefung)). So muss von allen möglichen Varianten die gewählte am meisten geeignet sein, weil sie sowohl dem Schutz von Natur und Landschaft wie auch den für das Vorhaben sprechenden Belangen am besten Rechnung trägt (BVerwG, 13. März 2008 – 9 VR 9/07)

Dabei umfasst die gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gebotene fachplanerische Abwägung auch die Variantenuntersuchung. Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so

hat die Planungsbehörde sie als Teil des Abwägungsmaterials in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Alternativenprüfung ist in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelange und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Trassenvarianten umfasst, abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf der gewählten Trasse zulässig ist (vgl. Abschnitt B.IV.2.7.2dieses Beschlusses). Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin. Genügt die Trassenauswahl den Anforderungen des Abwägungsgebots, so ist, was die Standortfrage angeht, auch für die Anwendung des Naturschutzrechts die Vorentscheidung gefallen. Die räumliche Festlegung kann nicht im Rahmen der nachrangigen Prüfung naturschutzrechtlichen Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes nachträglich wieder in Zweifel gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den einschlägigen Naturschutzregelungen um striktes Recht handelt, das einer Abwägung nicht zugänglich ist. Strikt bindend ist das Naturschutzrecht dann lediglich insoweit, als es an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten knüpft (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10/96).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bei dem geplanten Vorhaben liegen Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall vor, die so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. Solche Gründe bestehen aufgrund der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan (Vorhaben 21 der Anlage zum BBPIG), wonach nicht nur die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt ist, sondern die Realisierung des Vorhabens auch aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBPIG).

Gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 NatSchG wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung – hier die Planfeststellung nach § 43 EnWG – ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat (§ 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG). Zuständig für die Befreiung bzw. für die Erklärung des Einvernehmens ist gem. § 54 Abs. 1 NatSchG die Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

2.6.2.7.2 Naturschutzgebiet "Fritschlach"

Das Naturschutzgebiet (NSG) "Fritschlach" (2.104) in der Stadt Karlsruhe, Stadtteil Daxlanden, hat eine Gesamtgröße von ca. 83 ha. Das NSG "Fritschlach" wird von dem geplanten Vorhaben gequert. Die Masten 006A – 008A, 011A – 012A werden im NSG errichtet. Dabei kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet durch die Arbeitsflächen in Höhe von 37.191 m² und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme durch vier Neubaumasten (Masten 006A – 008A und 011A) in Höhe von 392 m². Dem Mastneubau steht ein Rückbau von vier Masten der Bestandsleitung Anl. 5110 gegenüber (Masten 006 – 008 und 011).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung (NSG VO) 2.104 Fritschlach vom 29.12.1986 sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Schutzzweck ist die Erhaltung der Altrheinaue des ehemaligen Rheinbogens der Mäanderzone mit den vorhandenen Primärbiotopen wie Schwimmblattgesellschaften, Röhricht-, Weich- und Hartholzauen sowie der Sekundärbiotope der ehemaligen Ton- und Kiesgruben, Streuwiesen und angrenzenden trockenen Standorten mit ihren darin lebenden, zahlreichen, geschützten und gefährdeten Pflanzen und Tiergemeinschaften (§ 3 NSG VO).

Die Gestattung der planfestgestellten Leitung ist gleichwohl möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Bezüglich der hierfür erforderlichen Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. B.IV.2.2) Bezug genommen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung errichtet wird und daher keine neue Barrierewirkung oder Neuzerschneidung von Habitaten erfolgt. Die Mastanzahl im NSG "Fritschlach" erhöht sich in diesem Schutzgebiet im Ergebnis nicht. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt hier nur durch die vier Neubaumasten (392 m²), dem jedoch ein

Rückbau von vier Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenübersteht. Aufgrund der Standortgleichheit der geplanten Neubaumasten 008A und 011A mit den zurückzubauenden Masten werden die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des NSG "Fritschlach" gemindert. Die Neubaumasten sollen auf für das NSG "Fritschlach" nachrangigen Flächen errichtet werden: Der Neubaumast 006A soll einen Ackerstandort einnehmen, der Neubaumast 011A einen Nutz-/Ziergarten. Durch die Neubaumasten 007A und 008A werden nur Teilflächen ca. (9 %) des gesetzlich geschütztes Offenlandbiotops "Feuchtgebiet Saumseen SW Daxlanden" in Anspruch genommen. Gegebenenfalls notwendige Wasserhaltungen werden nur temporär sein und somit den Wasserhaushalt des Gebietes nicht nachhaltig verändern. Da die Neubaumasten deutlich höher als die zurückzubauenden Masten werden, werden diese das Landschaftsbild allerdings deutlich stärker technisch überprägen. Dies ist jedoch unvermeidbar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auf Wunsch der Höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 findet die Maßnahme R04 ("Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes") im Bereich des NSG "Fritschlach" keine Anwendung, vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.3.

Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 erteilt.

2.6.2.7.3 Naturschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten"

Das NSG "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" wird von dem geplanten Vorhaben auf einer Länge von ca. 1.100 m gequert. Dort sollen die Masten 031A – 035A errichtet werden. Von der Anl. 7510 befinden sich die Masten 553 und 554 innerhalb des NSG. Hier ist eine Neubeseilung vorgesehen. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 17.542 m² und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme durch zwei Neubaumasten der Anl. 7110 (Masten 034A und 035A) in Höhe von 312 m². Die beim Leitungsbau temporär in Anspruch genommenen Flächen sollen nach dem Bau gemäß ihrem heutigen Zustand wiederhergestellt werden. Dem Mastneubau steht ein Rückbau von zwei Masten der Bestandsleitung Anl. 5110 gegenüber (Masten 034 – 008 und 035).

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung 2.181 "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" vom 15.07.1994 sind in dem Naturschutzgebiet

alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist es untersagt, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist (§ 3 der NSG VO) die Erhaltung, die Sicherung und die Entwicklung

 des Federbachs als einer für die Rheinniederung typischen Bachaue auf einer alten Rheinschlinge mit Schilf und Großseggenbeständen sowie Weidenbüschen, Erlen und anderen Pflanzen feuchter Standorte sowie als eines landschaftsbestimmenden und landschaftsgliedernden Elements in der Rheinebene;

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- der Vielzahl an Pflanzengesellschaften in ihren typischen, naturnahen bis natürlichen Ausprägungen mit allen Varianten zwischen nassen und feuchten bis hin zu trockenen Standorten mit sämtlichen Reliktvorkommen ehemals ausgedehnter Pfeifengraswiesengesellschaften und Sandrasengesellschaften auf extrem trockenen Standorten;
- der Vorkommen regional bedeutsamer Vogelarten sowie weiterer Tierarten, vor allem Insektenarten, welche an die vielfältigen Habitatstrukturen gebunden sind;
- der Vorkommen fast aller in Baden-Württemberg heimischen Amphibienarten mit einer der größten Laubfroschpopulation des Landes.

Die Gestattung des geplanten Vorhabens ist möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Bezüglich der hierfür erforderlichen Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. B.IV.2.2) Bezug genommen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen.

Dies gilt auch hier insbesondere deshalb, weil die Leitung in der Trasse der Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 422

bestehenden 220-kV-Freileitung errichtet wird und daher keine neue Barrierewirkung oder Neuzerschneidung von Habitaten erfolgt. Die Mastverteilung ist so erfolgt, dass nur zwei Masten im NSG errichtet werden. Die Masten 31A, 32A, 33A und 36A liegen außerhalb des Gebiets. Die Mastanzahl im Naturschutzgebiet erhöht sich nicht. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die zwei Neubaumasten (312 m²), der Flächeninanspruchnahme stehen jedoch der Rückbau der zwei Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber. Neubaumasten werden zwar deutlich höher als die Rückbaumasten geplant und dadurch wird das Landschaftsbild deutlich stärker technisch überprägt werden. Dies ist jedoch unvermeidbar. Die Standorte der Neubaumasten liegen allerdings außerhalb von FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen sollen nur temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Es ist vorgesehen, die Flächen anschließend entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederherzustellen. Bei den beiden Arbeitsflächen für den Rückbau der Bestandsmasten und den Neubau der Ersatzmasten sind als wertgebendes Schutzgut Magerwiesen betroffen. Deren Größe ist im Verhältnis zum Gesamtbestand des Gebiets gering, zudem ist die Inanspruchnahme lediglich temporär. Die Arbeitsfläche für den Neubau des Mastes 031A ragt kleinflächig in das NSG hinein. Die temporäre Inanspruchnahme durch die Arbeitsfläche ist jedoch unvermeidlich, da der Mast von allen Seiten angefahren werden muss. Als wertgebendes Schutzgut ist kleinflächig und temporär (60 m²) das Ufer-Schilfröhricht betroffen, welches zum gesetzlich geschützten Biotop "Graben im Gewann Rosteläcker" gehört. Für den Rückbau des Mastes 037 wird das NSG nur temporär sehr kleinflächig im Bereich einer Fettweide mittlerer Standorte in Anspruch genommen. Die temporär in Anspruch genommene Fläche wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt (Maßnahmen R01 bis R05).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen mit Stellungnahme vom 28.10.2020 erteilt.

2.6.2.7.4 Naturschutzgebiet "Tieflach und Eichenlach"

Das NSG "Tieflach und Eichenlach" bei Au am Rhein wird im Bereich des Mastes 547 der bestehenden 380-kV-Leitung (Anl. 7510) auf einer Länge von ca. 90 m gequert. Dazu ist eine Umbeseilung auf den bestehenden Mastgestängen vorgesehen. Diese ist mit einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsfläche am

Mast in Höhe von 872 m² verbunden. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von NSG-Flächen erfolgt nicht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung 2.065 "Tieflach und Eichenlach" vom 30.11.1983 sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Nach § 4 Abs. 2 Punkt B ist es insbesondere verboten, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung einer landschaftlich besonders reizvollen ca. 1,5 km langen Flussrinne mit zum Teil altrheinartig anmutenden offenen Wasserflächen und der sie begleitenden Gehölzstreifen, Röhrichte und Feuchtwiesen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzengesellschaften (§ 3 NSG VO).

Die Gestattung des geplanten Vorhabens ist gleichwohl möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Bezüglich der hierfür erforderlichen Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. B.IV.2.2) Bezug genommen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen.

Geplant ist hier innerhalb des Naturschutzgebiets lediglich die Umbeseilung einer bereits bestehenden Bestandsleitung. Von den Arbeiten ist nur kleinflächig und temporär ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen (Biotop Nr. 170152162129: Schilfröhricht, Weidengebüsch und Ried im NSG 'Tieflach') als wertgebendes Schutzgut betroffen. Es ist vorgesehen, die temporär genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten gleichartig wiederherzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert.

Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 erteilt.

2.6.2.7.5 Naturschutzgebiet "Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim"

Das NSG "Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim" wird nicht von der planfestgestellten Leitung gequert. Die größte Annäherung an das Gebiet erfolgt bei Mast 087A. Es ist kein Verstoß gegen die Verbotsbestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim" vom 08.11.2011 ersichtlich. Insbesondere ist hier keine besondere Beunruhigung von Tieren zu erwarten. Der Bereich ist durch Lärm von der Autobahn und der Kreisstraße bereits stark vorbelastet. Der dortige Weg wird auch von Landwirten stark frequentiert.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.7.6 Naturschutzgebiet "Bruchgraben"

2.6.2.7.6.1 Betroffenheit des Naturschutzgebiets

Das NSG "Bruchgraben" wird im Bereich der Masten 093A – 094A, 095A – 102A auf einer Länge von ca. 2.400 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in nahezu gleicher Achse (die Masten 100A und 101A werden seitlich um ca. 15 m verschoben) vorgesehen. An dieser Stelle ist eine niedrigere, jedoch breitere Mastgeometrie Flugsicherheit aufgrund Anforderungen der erforderlich. Sicherheitsabstände zu den parallel verlaufenden Freileitungen einhalten zu können, ist die kleinräumige seitliche Verschiebung notwendig. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 39.853 m² und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme durch acht Neubaumasten (Masten 093A - 094A und 096A - 101A) in Höhe von 1.189 m². Die beim Leitungsbau temporär in Anspruch genommenen Flächen sollen nach dem Bau gemäß ihrem heutigen Zustand wiederhergestellt werden. Dem Mastneubau steht ein Rückbau von acht Masten der Bestandsleitung Anl. 5110 auf einer Fläche von rund 200 m² gegenüber (Masten 093 – 094 und 096 – 101).

Die planfestgestellte Leitung führt im NSG "Bruchgraben" zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope gemäß der Flächenkulisse der LUBW, Biotopnummern 172142110823, 172152110827, 172152110924 mit den Biotoptypen Röhricht, Großseggenried, Nasswiese und Feuchtgebüsch im Umfang von 560 m² beanspruchter Fläche, was 0,8 % der Gesamtfläche (67.149 m²) dieser gesetzlich geschützten Biotope ausmacht.

Bei der Kartierung wurden teils innerhalb des NSG "Bruchgraben" (im Bereich der Masten 097A Nasswiesen und 099A Röhrichte) gesetzlich geschützte Biotope festgestellt und deren Inanspruchnahme in die Bilanzierung aufgenommen. Hinzu kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme der gemäß der Flächenkulisse der LUBW, Biotopnummern 172142110823, 172142110848, 172152110824,

172152110825, 172152110826, 172152110827, 172152110829, 172152110923, 172152110924 mit den Biotoptypen Röhricht, Großseggenried, Nasswiese, Feuchtgebüsch und Feldgehölz im Umfang von 20.959 m², was 3,6 % der Gesamtfläche (587.199 m²) dieser gesetzlich geschützten Biotope ausmacht (vgl. hierzu auch Abschnitt B.IV.2.6.2.2).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Höhere Naturschutzbehörde war in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 zunächst der Auffassung, das Vorhaben verstoße gegen mehrere Verbote nach § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur-Landschaftsschutzgebiet "Bruchgraben" vom 2.12.1986 (Nrn. 1 bis 4, 7, 8, 14, 15, 20). Das Naturschutzgebiet verfüge über eine reichhaltige Vogelwelt, die eine ganze Reihe gefährdeter bis zu vom Aussterben bedrohter Arten enthalte (Rastvogel- und Brutvogel-Vorkommen). Besondere Bedeutung habe das Gebiet für Limikolen (Watvögel). Es sei davon auszugehen, dass diese Bedeutung in Zukunft noch zunehmen werde, da die Naturschutzverwaltung in den zurückliegenden Jahren verstärkt dahingehende Maßnahmen zur Gebietsentwicklung durchgeführt habe und dies im Weiteren auch fortsetzen werde. Hintergrund hierfür sei, dass im Rahmen eines rechtlich nicht näher spezifizierten "Artenschutzprogramm Vögel" im NSG Bruchgraben – auch unter den bestehenden Hochspannungsleitungen und in deren unmittelbarem Umfeld – seit 2017 vor allem Gehölzentnahmen und Vernässungsmaßnahmen (aber auch Maßnahmen des Prädatorenmanagements und der Besucherlenkung) stattfinden würden und weiterhin geplant seien. Ziel sei, Bruterfolge von Bodenbrütern – insbesondere Bekassine, Kiebitz und Tüpfelsumpfhuhn (das Gebiet sei eines der letzten Brutgebiete für diese Art in Baden-Württemberg) – sowie für röhrichtbewohnende Vogelarten zu verbessern und bessere Bedingungen für Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste zu schaffen. Da das Gebiet von insgesamt 4 Elektroleitungen gequert werde, unterliege die Vogelfauna hier einem besonderen Risiko, Kollisionen zum Opfer zu fallen. Dies gelte im Besonderen für die Arten der Gruppe der Limikolen (Bekassine, Kiebitz). In Anbetracht der landesweiten Gefährdungssituation der Arten dieser Gruppe komme dem Auftreten bzw. dem Verlust jedes einzelnen Individuums ein besonders Gewicht zu. Es sei deshalb mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturschutzgebiets zu rechnen. Aufgrund der hohen Wertigkeit und der besonderen Eingriffsempfindlichkeit dieses Naturschutzgebiets sei zugunsten der Schutzzwecke dieses Naturschutzgebiets zunächst noch eine alternative Trassenführung (Umgehung des Naturschutzgebiets, zumindest aber kleinräumiges Abweichen von der Bestandstrasse) zu prüfen, aufgrund derer das Kollisionsrisiko gemindert und damit das Konfliktpotential verringert werde. Hierbei seien von der Vorhabenträgerin alle Regierungspräsidium Karlsruhe Seite 426

relevanten aktuellen Daten zum Brut- und Zugvogel Vorkommen im Gebiet in die gutachterliche Konfliktanalyse miteinzubeziehen. (Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 28.10.2020).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Kontext der Gebietsverträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet (VSG) Schiftunger Bruch", DE 72 -441 führt die Höhere "Riedmatten 14 und Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2021 aus, dass zum derzeitigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch" deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne (vgl. hierzu im Einzelnen B.IV.2.6.2.10.6). Wegen noch abzuklärender Fragen zur Beeinträchtigung der Vogelwelt des Naturschutzgebiets fehle auch die Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme oder gegebenenfalls Befreiung für die vom Vorhaben betroffenen Biotope im NSG. Was die Eignung der beabsichtigen Erdseilmarkierung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos angeht, stehe für besondere räumliche Konstellationen die ausreichende Wirksamkeit noch infrage. Insoweit werde die Notwendigkeit gesehen, mit Blick auf die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Wasserralle, Weißstorch, die Rastvogelarten Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Lachmöwe, Nilgans, Schellente, Silberreiher, Zwergtaucher sowie "außerdem mindestens" für die Arten Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn und Rohrweihe und spezifische Konstellationen ergänzenden Minderungsmaßnahmen zu formulieren und zu ergreifen. Als betreffende räumliche Konstellationen gesehen würden:

- kumulierende Verläufe mit anderen Leitungen,
- Verläufe in besonderen Flugkorridoren,
- Verläufe im Bereich von Brutvorkommen (Nahbereich oder über Brutplätzen),
- Gewässerüberspannungssituationen,
- Verläufe in oder in Nachbarschaft von Gebieten, bei denen mit ansteigender Konfliktsituation zu rechnen sei. Dies gelte für die Abschnitte im Bereich der NSG "Bruchgraben" wegen laufender naturschutzfachlicher Entwicklungsmaßnahmen, außerdem für die Nachbarschaft des VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch", für das seitens der Naturschutzverwaltung "weitere solche Entwicklungsmaßnahmen ins Auge gefasst sind."

2.6.2.7.6.2 Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG VO sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Darüber hinaus gelten die Verbote für das Landschaftsschutzgebiet nach § 6 NSG VO.

Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde sind folgende Verbote nach § 4 Abs. 2 der NSG-VO berührt, nach denen es verboten ist, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (Nr. 1), Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern (Nr. 2), die Bodengestalt zu verändern (Nr. 3), fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungsund sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern (Nr. 4), Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 7), Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen (Nr. 8), die Wege zu verlassen (Nr. 14), die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren (Nr. 15) und Gehölze, Hecken und Gebüsch zu beseitigen oder zu zerstören (Nr. 20).

Gemäß § 5 Abs. 6 NSG VO gelten die Verbote des § 4 NSG VO nicht für "sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, sowie für Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Baden-Oos-Sandweier (B3)", soweit sie im festgestellten Wege- und Gewässerplan vorgesehen sind".

Im LSG bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 NSG VO). Dazu gehört das "Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art" (§ 7 Abs. 3 NSG VO). Der Erlaubnisvorbehalt entfällt lediglich in den Fällen, in denen auch die Verbote der NSG nicht nach § 5 NSG VO gelten, hier also § 5 Abs. 6 NSG-VO (§ 8 Abs. 6 NSG VO).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Entscheidend kommt es daher darauf an, ob der Ersatz einer 220-kV-Freileitung durch eine 380-kV-Freileitung den "bisherigen Umfang" der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung der Grundstücke umfasst oder nicht.

In der Rechtsprechung finden sich Stimmen, wonach es hierbei auf den Umfang der Bodennutzung ankommen soll (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 - 21 B 1341/19). Dies würde auch dem Schutzziel des § 3 NSG VO entsprechen, wonach wesentlicher Schutz für das Naturschutzgebiet (1.) die Erhaltung eines Abschnitts der feuchten Talaue der Kinzig-Murg-Rinne aus ökologischen sowie naturgeschichtlichen Gründen; (2.)die Erhaltung und Förderung des Vegetationsmosaiks der unterschiedlich feuchten Standorte mit ihren typischen und zunehmend gefährdeten Pflanzenarten sowie (3.) die Erhaltung und Förderung der hieran angepassten bzw. hierauf angewiesenen Tierarten, die zum großen Teil gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, ist. Das heißt, auch der Schutz von Tierarten knüpft in erster Linie an die Bodennutzung an.

Allerdings wird die Trasse im Bereich des NSG "Bruchgraben" geringfügig verschoben, so dass ggf. auch andere als die bisher rechtmäßig genutzten Grundstücke genutzt werden. Zudem dürften zumindest auch durch die temporäre Flächeninanspruchnahme Verbote ausgelöst sein. Vorsorglich geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass Verbote durch den Ersatzneubau ausgelöst sind.

2.6.2.7.6.3 Voraussetzungen der Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatschG

Die Gestattung des geplanten Vorhabens ist gleichwohl möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Bezüglich der hierfür erforderlichen Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. B.IV.2.2) Bezug genommen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich

gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen.

Zunächst ist in diesem Kontext festzuhalten, dass die von der Höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 dargestellten Datenlücken durch die Vorhabenträgerin geschlossen wurden. Von der Vorhabenträgerin wurden der Planfeststellungsbehörde und Höheren Naturschutzbehörde Unterlagen vorgelegt, die eine fachgutachterliche Auseinandersetzung mit der Erläuterung und Wirksamkeit potenzieller additiver Maßnahmen bei 380-kV-Freileitungen – insbesondere konkretisiert auf die betroffene Örtlichkeit und die betroffene Art Kiebitz – enthalten, sowie Abstände von festgestellten Brutvorkommen von Limikolen zur Leitung sowie das Alter der Feststellungen wie auch den Brutstatus (Brutnachweis oder nur nicht weiter bestätigter Brutverdacht) enthalten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die vorgelegten fachgutachterlichen Bewertungen kommen zum Ergebnis, dass auf zulässigen Analogieschlusses eine Reduktion Konstellationsspezifischen Risikos für den Kiebitz im Bereich des NSG "Bruchgraben" einzelfallbezogen um eine Stufe hergeleitet werden kann. Im Rahmen der weiteren Vertiefung Auseinandersetzung mit der Stellungnahme Naturschutzbehörde vom 28.10.2020 hat der Fachgutachter der Vorhabenträgerin zwei Fehler in der ausgelegten Anlage 9.0, UVP-Bericht, Anhang 3 – Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, mit Stand zur 1. Planänderung festgestellt und dies in einer ergänzend vorgelegten Unterlage ausgeführt. Demnach sei eine Korrektur bei der Bewertung des Raumbezugs und des Entfernungsbezugs vorzunehmen, der aber am Ergebnis der bisherigen Bewertung nichts ändere.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Unterlagen und zusätzlichen Informationen geprüft und bei der Prüfung die jeweiligen naturschutzrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

Im Ergebnis stehen der Zulassung des Vorhabens biotopschutzrechtliche (vgl. B.IV.2.6.2.2) und artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. B.IV.2.6.2.3) sowie Regelungen des Europäischen Gebietsschutzes (vgl. B.IV.2.6.2.10) nicht entgegen.

Die von der Höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen alternativen Trassenführungen hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls geprüft mit dem Ergebnis, dass der planfestgestellten Leitungsführung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange und auch derjenigen des Schutzes des NSG Bruchgraben der Vorrang einzuräumen ist und keine andere zumutbare Lösung besteht, die die Ziele

des Gebiets geringer betrifft als die geplante Trassenführung (vgl. B.IV.2.7.2). In der Gesamtheit aller betroffenen Belange gibt es keine Trassenführung, die besser geeignet ist, den Zielen des Vorhabens zu entsprechen, als die geplante Leitungsführung. Für die begonnenen Entwicklungsmaßnahmen gibt es über die Verbote der NSG-Verordnung und die einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen hinaus keinen weitergehenden Schutz. Im Bewusstsein darüber, dass es sich sowohl bei dem Bereich im NSG "Bruchgraben" als auch im Bereich NSG handelt, "Waldhägenich" um Flächen bei denen seitens der Naturschutzbehörde langfristige Entwicklungsmaßnahmen insbesondere für Limikolen angesiedelt wurden, hat die Vorhabenträgerin bezüglich der Kompensation für Beeinträchtigung in den Naturschutzgebieten "Bruchgraben" und "Waldhägenich" die Zusage (vgl. A.VII.9) gegeben, im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Abstimmung mit der Höheren und den Unteren Naturschutzbehörden zu prüfen, ob innerhalb der NSG Bruchgraben und Waldhägenich verfügbare und fachlich geeignete naturschutzfachlichen Aufwertung (Kompensationsmaßnahmen) Flächen vorliegen. Weiter hat die Vorhabenträgerin zugesagt, der Höheren und den Unteren Naturschutzbehörden hierzu ein umweltfachliches Maßnahmen- und Pflegekonzept für die Kompensationsflächen zur Zustimmung vorzulegen. Insbesondere kommen hierbei lebensraumaufwertende Maßnahmen für Vogelarten in Betracht, die als Ersatz für die beantragte Kompensation umgesetzt und dauerhaft (30 Jahre) gesichert und unterhalten werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin ist aufgrund dieser Zusage verpflichtet, das beschriebene Maßnahmen- und Pflegekonzept für Kompensationsflächen in den NSG Bruchgraben und Waldhägenich vorzulegen, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und – sofern es verfügbare und fachlich geeignete Flächen gibt, wovon nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde jedoch auszugehen ist – umzusetzen. Das Konzept dient dem Ausgleich von Beeinträchtigungen in den beiden NSG und kann nur insoweit als Ersatz für die beantragte Kompensation in Betracht kommen. Es lässt also nicht das gesamte sonstige Kompensationskonzept entfallen. Zur dauerhaften Sicherung und Unterhaltung kann es z.B. erforderlich sein, bei Bedarf eine Nachpflege von Gehölzen oder eine Nachmodellierung von Flutmulden vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht für die Vorhabenträgerin keine rechtliche Verpflichtung weitergehende Maßnahmen zu treffen,

Eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit aus Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, und es ist ansonsten auch kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt erkennbar, der einer Befreiung entgegenstünde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen am 21.12.2021 erteilt.

2.6.2.7.7 Naturschutzgebiet "Waldhägenich"

2.6.2.7.7.1 Betroffenheit des Naturschutzgebiets

Das NSG "Waldhägenich (3 Teilgebiete)" (2.123) in der Stadt Bühl und den Gemeinden Bühlertal und Ottersweier besteht aus drei Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von ca. 266 ha. Von dem geplanten Vorhaben wird nur das Teilgebiet "Hägenichwald, Breithurster Wäldchen und umgebende Wiesen" mit einer Größe von ca. 240 ha berührt.

Es wird im Bereich der Masten 133A – 139A auf einer Länge von ca. 1.350 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in bestehender Achse vorgesehen. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 30.686 m² und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme durch vier Neubaumasten (Masten 134A – 135A und 137A – 138A) in Höhe von 629 m². Die beim Leitungsbau temporär in Anspruch genommenen Flächen sollen nach dem Bau gemäß ihrem Zustand wiederhergestellt werden. Dem Mastneubau steht ein Rückbau von vier Masten der Bestandsleitung Anl. 5110 und einer Rückbaufläche von 100 m² gegenüber (Masten 134 –135 und 137 – 138).

Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 die Auffassung vertreten, das Vorhaben verstoße gegen mehrere in § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich" vom 6.12.1989 genannten Verbote (Nr. 1 bis 4, 7, 8, 13, 14, 18). Dieses Naturschutzgebiet sei von besonderer Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung der heimischen Limikolenfauna (Watvögel), hierunter insbesondere des Kiebitzes. Es sei davon auszugehen, dass diese Bedeutung in Zukunft noch zunehmen werde, da die Naturschutzverwaltung in den zurückliegenden Jahren verstärkt dahingehende Maßnahmen zur Gebietsentwicklung durchgeführt habe und dies im Weiteren auch fortsetzen werde.

Die vorliegende Planung sehe vor, dass die zu erstellende Leitung trassenidentisch die für die besonders kollisionsempfindlichen Limikolen bzw. den Kiebitz am besten

geeigneten und mit Fördermaßnahmen bedachten Flächen durchziehen solle, wodurch sich ein besonderes Risiko der Kollision und der Tötung ergebe. In Anbetracht der landesweiten Gefährdungssituation der Limikolen bzw. des Kiebitzes komme dem Auftreten bzw. dem Verlust jedes einzelnen Individuums ein besonders Gewicht zu. Des Weiteren würde nach vorliegender Planung der Große Hägenichsee – an dessen Rand die Grenze des NSG gezogen wurde und der außerhalb des NSG liegt, dem jedoch eine Bedeutung für ebenfalls besonders kollisionsgefährdete Wasservögel zukomme – in Zukunft weiterhin überspannt bleiben. Es sei deshalb mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturschutzgebiets zu rechnen. Aufgrund der hohen Wertigkeit und der besonderen Eingriffsempfindlichkeit sei aus der Sicht des Gebietsschutzes zunächst noch eine alternative Trassenführung (vollständige Umgehung des Naturschutzgebiets oder Umgehung des Großen Hägenichsees verbunden mit Umgehung der nördlich (Mättich) und südlich des Sees liegenden NSG-Flächen) zur Verringerung des Konfliktpotentials im NSG zu prüfen. Hierbei seien von der Vorhabenträgerin alle relevanten aktuellen Daten zum Brut- und Zugvogel-Vorkommen Gebiet die gutachterliche Konfliktanalyse im in miteinzubeziehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bezüglich der Eignung der beabsichtigen Erdseilmarkierung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für bestimmte Brutvogelarten und Konflikte mit laufenden naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen macht die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 bezüglich des NSG Waldhägenich zunächst ähnliche Bedenken geltend wie für den Bereich des NSG "Bruchgraben" (vgl. Abschnitt B.IV.2.6.2.7.6 dieses Beschlusses). Wegen noch abzuklärender Fragen zur Beeinträchtigung der Vogelwelt des Naturschutzgebiets fehle auch die Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme oder gegebenenfalls Befreiung für die vom Vorhaben betroffenen Biotope im NSG. Auch der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. regt in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit anderen Naturschutzverbänden vom 21.09.2020 an, zur Vermeidung von Verlusten beim Kiebitz mit der "Gefährdungsquelle von den Vogelvorkommen" abzurücken.

2.6.2.7.7.2 Verbote

Gemäß § 4 Abs. 1 NSG VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der

wissenschaftlichen Forschung führen können. Darüber hinaus gelten die Verbote für das Landschaftsschutzgebiet nach § 6 NSG VO.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Relevant nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde ist, dass es nach § 4 Abs. 2 NSG VO insbesondere verboten ist, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (Nr. 1), Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern (Nr. 2), die Bodengestalt insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen zu verändern (Nr. 3), fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, wie z.B. bestehende Gräben zu vertiefen (Nr. 4), Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 7), wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 8), die Wege zu verlassen (Nr. 13), die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren (Nr. 14) und Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören (Nr. 18).

Gemäß § 5 Abs. 5 NSG VO gelten die Verbote des § 4 der NSG VO nicht für "sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Hochwasserschutzeinrichtungen, Versorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung".

Im LSG bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 NSG VO). Dazu gehört das "Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art" (§ 7 Abs. 2 NSG VO). Lediglich für die "ordnungsgemäße Unterhaltung" der Versorgungsleitungen gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht (§ 8 Abs. 3 NSG VO).

Damit stellt sich die Frage, ob der Ersatz einer 220-kV-Freileitung durch eine 380-kV-Freileitung den "bisherigen Umfang" der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung der Grundstücke umfasst oder nicht. Im Falle der NSG VO für das NSG "Waldhägenich" spricht die Hervorhebung der "Änderung" einer Leitung bei den dem Erlaubnisvorbehalt für die LSG unterworfenen Handlungen dafür, dass dies nicht vom "bisherigen Umfang"

der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung der Grundstücke umfasst ist. Dies gilt wohl auch in Anbetracht des Umstandes, dass die Leitung hier achsengleich errichtet wird. Daher ist zumindest vorsorglich von einer Verbotsrelevanz auszugehen, und zwar sowohl hinsichtlich der dauerhaften als auch der temporären Auswirkungen des Vorhabens.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.7.7.3 Voraussetzungen der Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG

Die Gestattung der planfestgestellten Leitung ist gleichwohl möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Bezüglich der hierfür erforderlichen Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. B.IV.2.2) Bezug genommen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen.

Auch bezüglich der von der Höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 in Bezug auf das NSG "Waldhägenich" erkannten Defizite in der naturschutzfachlichen Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der unter B.IV.2.6.2.7.6 genannten, von der Vorhabenträgerin ergänzend vorgelegten Unterlagen nachgegangen. Im Ergebnis gilt auch hier, dass der Zulassung des Vorhabens biotopschutzrechtliche (vgl. B.IV.2.6.2.2) und artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. B.IV.2.6.2.3) sowie Regelungen des Europäischen Gebietsschutzes (vgl. B.IV.2.6.10) nicht entgegenstehen. Die von der Höheren Naturschutzbehörde im Kontext des NSG "Waldhägenich" vorgeschlagenen alternativen Trassenführungen hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls geprüft mit dem Ergebnis, dass der geplanten Leitungsführung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange und auch derjenigen des Schutzes des NSG Waldhägenich der Vorrang einzuräumen ist und keine andere zumutbare Lösung besteht, die die Ziele des Gebiets geringer betrifft als die geplante Leitungstrasse (vgl. B.IV.2.7.2). In der Gesamtheit aller betroffenen Belange gibt es keine Trassenführung, die besser geeignet ist, den Zielen des Vorhabens zu entsprechen, als die des geplanten Vorhabens.

Eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, und es ist ansonsten auch kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt erkennbar, der einer Befreiung entgegenstünde.

Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen am 21.12.2021 erteilt.

2.6.2.8 Landschaftsschutzgebiete

2.6.2.8.1 Allgemeine Verbote und Befreiung, § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bezüglich der Anforderungen an die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gelten die Ausführungen zu Naturschutzgebieten (B.IV.2.6.2.7) entsprechend.

2.6.2.8.2 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"

Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" 2.12.003 hat eine Gesamtgröße von ca. 637 ha und wird im Bereich der Masten bei 006A, bei 008A, 010A, 012A – 015A auf einer Länge von ca. 1.100 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) vorgesehen. Von Mast 006A – 013A erfolgt der Ersatzneubau in bestehender Achse. Von dort aus ist eine Verschiebung gegenüber der Bestandsachse um ca. 30 m nach Nordwesten vorgesehen. In diesem Abschnitt kommt es auch zum Umbau der parallel verlaufenden Leitungen, die ebenfalls vom Siedlungsrand von Forchheim nach Nordwesten abgerückt werden. Es handelt sich um die Mitnahme der 110-kV-Leitung der Netze BW (Anl. 1450), die auf dem Gestänge der Ersatzneubauleitung (Anl. 7110) mitgenommen wird sowie die Verschiebung der 380-kV-Leitung der Amprion / TransnetBW (Anl. 7510).

Beeinträchtigungen können in Form einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 80.505 m² und durch eine dauerhafte Inanspruchnahme in Höhe von 1.521 m² durch folgende Neubaumasten:

- Anl. 7110: vier Neubaumasten 010A, 012A, 013A, 015A;
- Anl. 7510: zwei Neubaumasten 569A, 571A

entstehen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden wiederhergestellt (vgl. Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahme RO1 bis RO5). Mehrere Masten werden im LSG

zurückgebaut (Anl. 7110: fünf Rückbaumasten 010, 012, 013, 014, 015; Anl. 7510: drei Rückbaumasten 569, 570, 571; Anl. 1450: drei Rückbaumasten 1013, 1014, 1015; 20-kV-Leitung: vier Rückbaumasten 009, 010, 0111, 012).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das LSG "Rheinaue" (2.12.003) ist durch Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" (Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe vom 19. September 1975) geschützt. Das geplante Vorhaben steht im Konflikt mit Verboten der Schutzgebietsverordnung. Eine Zulassungsfähigkeit der planfestgestellten Leitung ist gleichwohl gegeben.

Gemäß § 3 LSG-Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 der Schutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung) sowie das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Schutzgebietsverordnung). Die Erlaubnis ist zu erteilen. die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen Schutzgebietsverordnung genannten Art nicht zur Folge hat.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen und des gleichzeitigen Rückbaus einer Vielzahl vom Masten einiges dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann. In jedem Fall ist eine Zulassung der planfestgestellten Leitung möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegenstünde. Zwar erfolgt insbesondere im südlichen Bereich des Stadtgebiets, westlich von Forchheim, durch die Trassenverschiebung um ca. 30 m eine neue dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, das gewichtige öffentliche Interesse am Ersatzneubau der Leitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung überwiegt jedoch die Belange des Naturschutzes, zumal die Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Im Übrigen wird auf die Erwägungen in den Antragsunterlagen (Anlage 15.1, Naturschutzrechtliche Anträge), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen

hat und deren sie sich anschließt, Bezug genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 erteilt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

§ 7 Abs. 1 LSG VO statuiert allerdings formal einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Höheren Naturschutzbehörde bei der Erteilung von Befreiungen durch die untere Naturschutzbehörde. Gemäß Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20.12.1993 (Az. 73-8830.40) wurde für Regelfälle die Entscheidung auf die Untere Naturschutzbehörde in eigener Verantwortung übertragen, soweit es sich nicht um Fälle von besonderem Gewicht handelt. Mit Blick auf die Gesamtbedeutung des Großvorhabens hält die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe es ausweislich ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 daher für erforderlich, dass auch die Höhere Naturschutzbehörde der Befreiung im LSG zustimmt. Diese Rechtslage ist ausweislich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 28.10.2020, die die Zuständigkeit insoweit ausschließlich bei der Unteren Naturschutzbehörde sieht, überholt.

2.6.2.8.3 Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier"

Das LSG "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" hat eine Gesamtgröße von ca. 450 ha und wird im Bereich der Masten bei 015A – 019A, 021A, 022A – 030A auf einer Länge von ca. 2.480 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) vorgesehen. Im Abschnitt von Mast 015A – Mast 021A erfolgt eine Verschiebung gegenüber der Bestandsachse um ca. 30 m nach Nordwesten. In diesem Abschnitt kommt es auch zum Umbau der parallel verlaufenden Leitungen, die ebenfalls vom Siedlungsrand von Forchheim nach Nordwesten abgerückt werden. Es handelt sich um die Mitnahme der 110-kV-Leitung der Netze BW (Anl. 1450), die auf dem Gestänge der Ersatzneubauleitung (Anl. 7110) mitgenommen werden soll sowie die Verschiebung der 380-kV-Leitung der Amprion GmbH / TransnetBW GmbH (Anl. 7510). Im anschließenden Abschnitt von Mast 021A – 030A erfolgt der Ersatzneubau in bestehender Achse.

Es kommt hierbei zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 128.282 m² und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme in

Höhe von 2.272 m² durch mehrere Neubaumasten:

Anl. 7110: neun Neubaumasten 017A, 019A, 021A, 024A, 025A, 026A, 028A – 030A;

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Anl. 7510: vier Neubaumasten 561A, 563A, 565A, 567A.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gemäß ihrem Zustand wiederhergestellt (Maßnahmen RO 1 bis RO5). Es erfolgt ferner ein Rückbau mehrere Masten:

- Anl. 7110: neun Rückbaumasten 019, 021, 024 030; Anl. 7510: sechs Rückbaumasten 561, 563, 565, 566, 567, 568;
- Anl. 1450: ein Rückbaumast 1019; 20-kV-Leitung: drei Rückbaumasten (Masten 013, 016, 018.

Das LSG ist durch die Verordnung 2.15.061 des Landratsamts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet »Rheinniederung zwischen Aubügel und Neuburgweier" vom 12.05.2003 geschützt. Das geplante Vorhaben steht im Konflikt mit Verboten der Schutzgebietsverordnung. Eine Zulassungsfähigkeit des geplanten Vorhabens ist gleichwohl gegeben.

Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch (1.) der Naturhaushalt geschädigt wird, (2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird, (3.) eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird, (4.) das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird, (5.) der Naturgenuss oder der besondere beeinträchtigt Landschaft wird. Erholungswert der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 3 Abs. 1 VO) ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung (a) der für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftselemente mit prägenden Biotopstrukturen wie Röhrichte, Riede, Gehölzden und Gewässerkomplexe, Waldbestände und Wiesen unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere den Feucht- und Streuobstwiesen, sowie weiteren schutzwürdigen Lebensräumen mit ihrer Vielzahl schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten; (b) der vielfältigen, zum Teil bedrohten Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt der Rheinniederung wie z.B. per Feuchtwiesen, Röhrichte, Weidengebüsche, Gewässer

und Wälder, geprägt insbesondere durch die wechselnden Grundwasserstände und das System der Schluten; (c) eines Verbundes naturnaher Biotopstrukturen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flur durch Maßnahmen der Biotopvernetzung, der des Zulassens der Sukzession Flächenextensivierung, und Artenschutzmaßnahmen; (d) der Waldbestände; (e) des für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftsbildes, geprägt einerseits durch reichhaltig strukturierte, andererseits durch offene Landschaftsräume. Für erstere ist insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Biotopstrukturen wie Gehölze, Waldränder, Streuobstwiesen und Feuchtgebietskomplexe, für letztere insbesondere die Sicherung der flächigen Wiesen im Verbund mit landschaftsprägenden Baumweiden von Bedeutung. Die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes erfolgt auch unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können. der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere um bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LSG VO) oder Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern (§ 7 Abs.2 Nr. 3 LSG VO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 3 LSG VO). Nach Schutzgebietsverordnung kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG a.F. durch die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht auch hier in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen und des gleichzeitigen Rückbaus einer Vielzahl von Masten einiges dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, weil unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen. Wenn man dies, etwa im Hinblick auf die von der Planfeststellungsbehörde nicht verkannten gegenüber der bestehenden Leitung höheren Masten, anders sehen wollte, ist in jedem Fall eine Zulassung des geplanten Vorhabens möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, also die Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse notwendig ist, und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegensteht. Im Übrigen wird auf die

Erwägungen in den Antragsunterlagen (Anlage 15.1, Naturschutzrechtliche Anträge, S. 35ff.), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat und deren sie sich anschließt, Bezug genommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Das Landratsamt Karlsruhe hat in seinen Stellungnahmen vom 14.09.2020 und 05.07.2021 keine Bedenken gegen die Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erhoben.

2.6.2.8.4 Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten"

Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" 2.15.061 hat eine Gesamtgröße von rd. 51 ha und wird im Bereich der Masten 030A - 033A auf einer Länge von ca. 720 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in gleicher Achse vorgesehen. Zudem kommt es zur Umbeseilung der parallel verlaufenden 380-kV-Leitung (Anl. 7510). Planfestgestellt sind eine temporäre Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 28.110 m² und eine dauerhafte Inanspruchnahme durch zwei Neubaumasten 031A und 032A in Höhe von 290 m². Zwei Masten (Masten 031 und 032) werden im LSG zurückgebaut. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (Maßnahmen RO1 bis RO5).

Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" 2.16.031 hat eine Gesamtgröße von rd. 235 ha und wird im Bereich der Masten 035A - 038A auf einer Länge von ca. 1.000 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in gleicher Achse vorgesehen. Das LSG ist durch eine temporäre Inanspruchnahme durch die Arbeitsflächen in Höhe von 29.451 m² und durch eine dauerhafte Inanspruchnahme durch drei Neubaumasten (Masten 036A, 037A und 038A) in Höhe von 530 m² betroffen. Drei Masten (Masten 036, 037 und 038) werden im LSG zurückgebaut. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (Maßnahmen RO1 bis RO5).

Die beiden LSG 2.16.061 und 2.16.031 sind durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" (Landkreise

Rastatt und Karlsruhe) vom 15. Juli 1994 geschützt. Das geplante Vorhaben steht im Konflikt mit Verboten der Schutzgebietsverordnung. Eine Zulassungsfähigkeit der planfestgestellten Leitung ist gleichwohl gegeben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 7 der LSG VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch (1.)der Naturhaushalt geschädigt wird; (2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; (3.) eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; (4.) das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; (5.) der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 LSG VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 LSG VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 8 Abs. 3 LSG VO). Von den Vorschriften der Verordnung kann nach § 63 NatSchG a.F. eine Befreiung erteilt werden. (§ 11 LSG VO).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht auch hier in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen und des gleichzeitigen Rückbaus von Masten einiges dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, weil unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen. Wenn man dies, etwa im Hinblick auf die gegenüber der bestehenden Leitung höheren Masten, anders sehen wollte, ist in jedem Fall eine Zulassung des geplanten Vorhabens möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, also die Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse notwendig ist, und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegensteht. Im Übrigen wird auf die Erwägungen in den Antragsunterlagen (Anlage 15.1, Naturschutzrechtliche Anträge, S. 40f, S. 43f.), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat und denen sie sich anschließt, Bezug genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen (Erlaubnis) nach § 8 Abs. Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 LSG VO in ihren Stellungnahmen vom 07.10.2020 und 21.10.2021 in Aussicht

gestellt und in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2022 abschließend erteilt. Die in diesem Zusammenhang formulierten Nebenbestimmungen sind in die Formulierung der Nebenbestimmungen unter A.VI.4 dieses Beschlusses eingegangen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.8.5 Landschaftsschutzgebiet "Bruchgraben"

Das Landschaftsschutzgebiet "Bruchgraben" 2.11.006 hat eine Gesamtgröße von ca. 107 ha und wird im Bereich der Masten 094A - 095A auf einer Länge von ca. 350 m gequert. Hier ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in gleicher Achse geplant.

Betroffen von der geplanten Maßnahme sind LSG-Flächen durch eine temporäre Inanspruchnahme durch die Arbeitsflächen in Höhe von 9.123 m² und durch eine dauerhafte Inanspruchnahme durch den Neubaumast 095A in Höhe von 144 m². Mast 095 wird im LSG zurückgebaut. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden auch hier entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (Maßnahmen RO1 bis RO5).

Das LSG ist durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Höhere Naturschutz- und Obere Jagdbehörde über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Bruchgraben" vom 02. Dezember 1986 (GBI. vom 21.01.1987, S. 8) geschützt. Das geplante Vorhaben steht im Konflikt mit den Verboten der Schutzgebietsverordnung. Eine Zulassungsfähigkeit der geplanten Leitung ist gleichwohl gegeben.

Gemäß § 6 LSG-Verordnung Bruchgraben sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch (1.) der Naturhaushalt geschädigt, (2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, (3.) eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, (4.) das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürlichen Eigenarten der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder (5.) der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Schutzzweck des LSG ist (§ 3 Nr. 2 LSG VO) (1.) die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für das Naturschutzgebiet, (2.) die Erhaltung der für die nachhaltige Sicherung des Naturschutzgebietes notwendigen Pufferzonen, (3.) die Sicherung des Waldstreifens als Schutzstreifen gegen die Autobahn, (4.) die Erhaltung und Förderung des aus Wäldern, Gehölzen, Sandflächen und Wiesen bestehenden und ökologisch wertvollen Lebensraums für die gefährdete Pflanzen- und Tierwelt, (5.) die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden.

Gemäß § 7 Nr. 1 LSG VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere gemäß § 7 Nr. 3 LSG VO das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 LSG VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Nr. 3 LSG VO).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht auch hier in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen und des gleichzeitigen Rückbaus des Masten 095A einiges dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, weil unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen.

In jedem Fall ist eine Zulassung der geplanten Leitung möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, also die Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse notwendig ist, und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegensteht.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2020 unter bestimmten Maßgaben, die in den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 14) enthalten sind oder die als Nebenbestimmungen (vgl. A.VI.4) aufgenommen wurden, mit der Begründung erteilt, dass der Ausbau der Leitung von 220 kV auf 380 kV aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Energiewende in Deutschland erforderlich werde. Deshalb könne die erforderliche Befreiung von den Bestimmungen der LSG VO nach § 10 LSG VO i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG und § 67 BNatSchG im Zuge des Planfeststellungsverfahrens unter den genannten Nebenbestimmungen erteilt werden. Durch das Vorhaben seien im Hinblick auf die Bestandstrasse keine Eingriffe von besonderer Tragweite in das LSG "Bruchgraben" und keine schwerwiegende Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Erwägungen zum teilweise deckungsgleichen NSG (B.IV.2.6.2.7.6) und die Antragsunterlagen (Anlage 15.1, Naturschutzrechtliche

Anträge, S. 46ff), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat und denen sie sich anschließt, Bezug genommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.8.6 Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich"

Das Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich (3 Teilgebiete)" 2.16.024 hat eine Gesamtgröße von ca. 281 ha und wird im Bereich der Masten 132A - 133A, 135A - 137A, 139A - 142A auf einer auf einer Länge von ca. 1.910 m gequert. Geplant ist hier der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Anl. 5110) und der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung (Anl. 7110) in gleicher Achse vorgesehen. Ebenfalls geplant ist eine temporäre Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen in Höhe von 88.987 m² und eine dauerhafte Inanspruchnahme durch sechs Neubaumasten 132A, 132B, 133A, 139A, 140A, 141A mit einer Fläche für die Fundamente in Höhe von 1.054 m². Zurückgebaut werden sechs Masten 1132, 133, 136, 139, 140, 141.

Das LSG ist geschützt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich" in Bühl, Bühlertal und Ottersweier vom 6. Dezember 1989 (GBI. v. 29.01.1990, S. 34). Das geplante Vorhaben steht im Konflikt mit Verboten der Schutzgebietsverordnung. Eine Zulassungsfähigkeit der geplanten Leitung ist gleichwohl gegeben.

Gemäß § 6 LSG VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch (1.) der Naturhaushalt geschädigt, (2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, (3.) die Flächennutzung auf Dauer geändert, (4.) das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder (5.) der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 3 Abs. 4 LSG VO) ist (1.) die Sicherung ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes der umschlossenen Naturschutzgebiete für deren charakteristische Lebensgemeinschaften, (2.) die Schaffung einer Pufferzone für die umschlossenen Naturschutzgebiete, (3.) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Naturraumes in Mittelbaden, (4.) die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen des Raumes wie Heckenzüge, Waldränder, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Röhrichtund Hochstaudensäume entlang von Gräben und Kanälen, (5.) die Erhaltung der für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des

Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LSG VO) oder das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LSG VO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 LSG VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 3 LSG VO). Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG a.F. oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung erteilt werden (§ 10 LSG VO).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht auch hier in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen und des gleichzeitigen Rückbaus von mehreren Masten und dem mit der bestehenden Leitung achsengleichen Verlauf einiges dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, weil unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen. Dies gilt auch in Anbetracht der zukünftig höheren Leitungen, weil allein die Erhöhung den vom Schutzweck angesprochenen Charakter des Gebiets nicht wesentlich berührt. In jedem Fall ist eine Zulassung der planfestgestellten Leitung möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, also die Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse notwendig ist, und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegensteht. Insoweit wird auf die Erwägungen zum teilweise deckungsgleichen NSG (B.IV.2.6.2.7.7) und die Antragsunterlagen (Anlage 15.1, S. Naturschutzrechtliche Anträge, 50ff), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat und deren sie sich anschließt, Bezug genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat ihr nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erforderliches Einvernehmen (Erlaubnis) nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 LSG VO in ihren Stellungnahmen vom 07.10.2020 und 21.10.2021 in Aussicht gestellt und in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2022 abschließend erteilt. Die in diesem Zusammenhang formulierten Nebenbestimmungen sind in die Formulierung der Nebenbestimmungen) dieses Beschlusses eingegangen.

2.6.2.9 Weiterer Gebietsschutz

Im betrachteten Raum befinden sich keine nach § 24 BNatSchG ausgewiesenen Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sowie keine nach § 25 BNatSchG ausgewiesenen Biosphärenreservate.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.10 Natura 2000

2.6.2.10.1 Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Beachtlich sind nur "erhebliche Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen" (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14) des Schutzgebiets (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Primärer Anknüpfungspunkt für die Gebietsverträglichkeitsprüfung sind also zunächst die Festlegungen in einschlägigen Verordnungen z.B. über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Fehlt es an solchen Festlegungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, ist einer Prüfung der allgemeine Schutzzweck des betroffenen Natura-2000-Gebietes zugrunde zu legen. Dies sind Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der Habitatrichtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet bestimmt ist, § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 5/08). Die Erhaltungsziele sind zu ermitteln durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der

natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Konkretisiert sind der Schutzgegenstand und die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete in der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH VO) vom 12. Oktober 2018. Gem. § 3 Abs. 1 und 2 FFH-VO werden die in den jeweiligen FFH-Gebieten zu erhaltenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie FFH-Richtlinie in Anlage 1 FFH VO festgelegt. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden in Anlage 1 FFH VO ferner gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG festgelegt.

Abgrenzung, Schutzgegenstand und Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG VO) vom 5. Februar 2010 (GBI. S. 37) festgelegt. Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 VSG VO aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt (§ 3 Abs. 1 VSG VO).

Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4 BN 46/07). Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (EuGH, Urteil vom 26.05.2011 – C-538/09 m.w.N.). Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (EuGH, Urteil vom 21.07.2016 – C-387/15 und C-388/15; EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-323/17).

Bedarf ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nach anderen Vorschriften einer Gestattung, ergeht die Entscheidung der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Ist bei Großvorhaben das Regierungspräsidium zuständig, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG). Dieses Benehmen wurde durch die Beteiligung im Anhörungsverfahren und die abgegebene Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 28.10.2020 hergestellt.

Innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens befinden sich verschiedene europäische Schutzgebiete, die teilweise auch gequert werden:

DE7015-341: FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" – Querung (durch Mast 006A - 008A, 010A - 019A, bei 022A, 022A - 024A, jeweils bei 025A, 026A, 028A, 030A, 031A, 032A, 033A - 035A, bei 037A, bei 041A, 042A - 045A, bei 074A, Nachmeldeflächen: 004A - 005A);

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- DE7114-311: FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" (keine Querung, nur randlich bei Mast 086A - 087A);
- DE7214-342: FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", Querung (Mast 077A, 084A - 085A, 109A, 116A, randlich bei 122A, 125A, randlich bei 127A - 132B, 133A - 139A, 143A, 145A am UW Bühl);
- DE7015-441 EU-VSG "Rheinniederung Elchesheim Karlsruhe",
 Querung (Mast 006A 008A, 010A 019A, Nachmeldeflächen: 004A
 005A, bei 010A, 024A 025A, 030A 032A);
- DE7214-441 EU-VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch", keine Querung (nur randlich Mast 105A).

2.6.2.10.2 FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim", DE 7114-311

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Das aus 7 Teilflächen bestehende, rund 2.850 ha große FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim", DE 7114-311, umfasst sowohl den Stadtkreis Baden-Baden als auch die Städte und Gemeinden Hügelsheim, Iffezheim, Lichtenau, Rastatt und Rheinmünster im Landkreis Rastatt. Schwerpunktmäßig befinden sich die Gebiete in der Rheinniederung mit der Offenburger Rheinebene und der Oberrhein-Niederung. Der durch sandige und trockene Böden geprägte Naturraum Hardtebene ist mit bedeutenden Flächen ebenfalls im FFH-Gebiet vertreten. Die Verläufe der bestehenden und der geplanten Leitung liegen zwischen zwei voneinander Teilflächen FFH-Gebietes getrennten des vollständig außerhalb Schutzgebietsfläche. Der Neubau soll hier in einem neuen Trassenverlauf erfolgen. Südlich der BAB 5 soll im nördlichen Bereich der Gebietsgrenze ein Schutzgerüst errichtet werden.

Sowohl die Vorstudie zum FFH-Gebiet als auch die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich Als allein auszuschließen sind. wertgebende Arten sind Fledermäuse in den Blick zu nehmen. Während der faunistischen Planungsraumanalyse wurden zwei Höhlenbäume südlich der BAB 5 knapp innerhalb der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes erfasst. Es handelt sich um zwei Bäume mit Spaltenräumen unter der Borke. Solche können für Fledermäuse als potentielle Tagesquartiere dienen. Selbst wenn man dies als für die Bechstein-Fledermaus geeignete Habitate ansieht, wird nur von einzelfallweiser sommerlicher Nutzung durch Einzeltiere berichtet (Steck et al. 2015). Insoweit geht auch die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 davon aus, dass selbst im Falle der Entnahme der betreffenden Bäume eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen ist.

2.6.2.10.3 FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015-341

2.6.2.10.3.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015-341 umfasst den Rhein und seine Aue zwischen Iffezheim und Karlsruhe und die Murg von

Bad Rotenfels bis zur Mündung in den Rhein. Mit 5.231 ha gehört es zu den größten FFH-Gebieten in Baden-Württemberg. Es erstreckt sich über 14 Gemeinden in den Landkreisen Rastatt und Karlsruhe sowie den Stadtkreisen Karlsruhe und Baden-Baden. Die rheinnahen Bereiche des FFH-Gebiets sind zugleich als europäisches Vogelschutzgebiet geschützt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens wird das FFH-Gebiet zwischen dem UW Daxlanden und der Murg hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einer Vielzahl von Grünlandflächen dominiert. Größere und kleinere Waldbestände und feuchtnasse Gebiete sind punktuell vorhanden. Gegliedert wird das gesamte Gebiet sowohl durch die kleinen Industrie- und Gewerbeflächen als auch durch die Fließgewässer u.a. die größeren gefassten Fließgewässer Murg, Federbach und den Alten Federbach.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind in der FFH-VO als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile angegeben:

- [3130] Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- [3140] Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- [3150] Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- [3260] Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- [3270] Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- [6210] Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- [6410] Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- [6430] Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)
- [6510] Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- [9130] Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

• [9160] Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- [91E0*] Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- [91F0] Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Folgende Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie sind in der FFH-VO als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile angegeben:

- [1014] Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- [1016] Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
- [1037] Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)
- [1044] Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- [1059] Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)
- [1060] Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- [1061] Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- [1083] Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- [1086] Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus)
- [1088] Heldbock (Cerambyx cerdo)
- [1095] Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- [1096] Bachneunauge (Lampetra planeri)
- [1099] Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- [1102] Maifisch (Alosa alosa)
- [1106] Lachs (Salmo salar)
- [1134] Bitterling (Rhodeus amarus)
- [1145] Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- [1149] Steinbeißer (Cobitis taenia)
- [1163] Groppe (Cottus gobio)
- [1166] Kammmolch (Triturus cristatus)

- [1193] Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- [1323] Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- [1324] Großes Mausohr (Myotis myotis)
- [1337] Biber (Castor fiber)
- [1381] Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- [1428] Kleefarn (Marsilea quadrifolia)
- [4056] Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)

2.6.2.10.3.2 Maßnahmen im Gebiet

Innerhalb des FFH-Gebiets werden die Masten 6A, 7A, 15A, 19A, 34A, 35A, 43A und 44A des Neubaus (Anl. 7110), sowie die Masten 565A, 569A, 571A und 572A der Gemeinschaftsleitung (Anl. 7510) neu errichtet. Die Bestandsmasten 6, 7, 14, 15, 19, 28, 30, 34, 35, 43, 44 und 45, sowie die Bestandsmasten 9-13, 16, 565, 566, 568-572,1013-1015 und 1019 der Fremdleitungen werden im FFH-Gebiet zurückgebaut. Die Masten 8A, 11A, 12A, 13A, 31A und 32A werden jeweils auf der gleichen Fläche errichtet, auf der heute die Bestandsmasten stehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die planfestgestellte Leitung guert das FFH-Gebiet im nördlichen Abschnitt bei den Ortschaften Daxlanden und Rheinstetten-Forchheim mit einer Gesamtlänge von etwa 2 Kilometern viermal, davon zweimal nur ganz randlich. Über eine Strecke von rund 2,3 km (Mast 004A - 013A) verläuft die Leitung zunächst innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung und in direkter Parallellage zu weiteren Freileitungen der Mittel-, Hochund Höchstspannung. Im folgenden Abschnitt bei Rheinstetten - Forchheim (Maste 013A - 021A) verläuft die Leitung – um der Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern - über eine Strecke von rund 1,5 km gegenüber der Bestandstrasse um 55 m nach Die vorhandene, dort parallel verschoben. verlaufende Gemeinschaftsleitung muss hierfür ebenfalls verschoben werden. Anschließend nähert sich die geplante Leitung wieder an die Bestandtrasse an. Von Mast 013A bis Mast 021A wird die dort vorhandene 110-kV-Freileitung der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge mitgeführt. Die Bestandsmasten werden zurückgebaut.

Ab Mast 021A verläuft die Trasse außerhalb des FFH-Gebiets. Weiter südlich bis zum Südende von Mörsch quert sie mehrmals schmale, bandförmig die Niederung durchziehende Teile des FFH-Gebiets, um dann einmal südlich von Mörsch und ein zweites Mal südlich von Würmersheim ausgedehntere FFH-Gebietsflächen zu queren. Zwischen diesen beiden ausgedehnteren Flächen wird zweimal ein schmales

Gebietsband gequert. Die bandförmigen Gebietsteile beinhalten meist Fließgewässer mit Begleitflächen. Es handelt sich um den Federbach, den Alten Federbach, den Forchheimer Dorfbach, den Tankgraben, den Kunzenbach den Tieflachgraben und den Breingraben. Im Süden bei Kuppenheim wird das FFH-Gebiet schließlich noch einmal im Bereich der Murg gequert. Von Mast 021A bis Mast 044A verläuft die geplante Leitung über eine Strecke von ca. 7,3 km innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung (Gemarkung Durmersheim). Bei Mast 033A wird die vorherige Bündelungssituation mit parallel geführten Freileitungen verlassen. Von Mast 044A bis zum Verlassen des FFH-Gebietes bei Mast 045A am Südende von Durmersheim weicht die planfestgestellte Trasse erneut von der Bestandstrasse ab. Die Querung der Murg weiter südlich soll trassenachsenidentisch erfolgen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Arbeitsflächen und Zufahrten zu den Masten liegen teilweise im FFH-Gebiet und reichen lokal bis an die Ufer der Gewässer heran. An einigen Stellen reichen die Arbeitsflächen im FFH-Gebiet über den Schutzstreifen hinaus.

2.6.2.10.3.3 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten

Mastneubau (dauerhaft)

Eine Überbauung/Versiegelung von Lebensraumtypen innerhalb FFHder Gebietsflächen erfolgt nicht, da sich alle Neubaumasten außerhalb von Flächen befinden, die als Lebensraumtyp ausgeprägt sind. Allerdings liegt ein weitergehender Schutzstreifen zwischen den Masten 44A und 45A in einem Bereich, in dem der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* "Auwald mit Erle, Esche und Weide" vorhanden ist. Mit dem neuen Schutzstreifen sind Wuchshöhenbeschränkungen verbunden. Über eine eingehendere Kartierung wurde hier als Hauptbaumart die Erle festgestellt. Diese erreicht durchschnittlich eine maximale Höhe von 32 m. Die Leiterseile zwischen Neubaumast 44A und 45A erreichen einen maximalen Durchhang von etwa 11 m. Gemessen vom Boden bis zum untersten Durchhangseil zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 m ergibt dies eine Wuchshöhenbeschränkung von 35 m. Restriktionen im Sicherheitsstreifen bezüglich der Wuchshöhe der Hauptbaumart Erle sind daher nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen sind demnach auszuschließen.

Arbeitsflächen (temporär)

Lebensraumtypen können zudem durch temporär angelegte Arbeitsflächen oder Zufahrten beeinträchtigt werden. Die Prüfung der hiervon berührten Lebensraumtypen hat indes ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zur Sicherung des landwirtschaftlichen Weges vor herabhängenden Seilen und zur Überquerung des Alten Federbachs zwischen Mast 15/15A und Mast 17A der Neubauanlage 7110 sollen Schutzgerüste aufgestellt werden. Darüber hinaus wird angrenzend zum Abzugsgraben an Mast 560 der Bl. 7510 der TransnetBW GmbH/Amprion GmbH eine Arbeitsfläche für den Seilzug eingerichtet. Die Arbeitsfläche wurde insoweit angepasst, als eine Inanspruchnahme des entlang des Abzuggrabens stockenden Lebensraumtyp 91E0* "Auwald mit Erle, Esche und Weide" vermieden wird. Aufgrund der Wertigkeit des angrenzenden Bestandes ist die Beschränkung der Flächen auf die beantragten Arbeitsflächen zu sichern und im Gelände deutlich zu machen (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahme V-P3). Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* kann so ausgeschlossen werden. Charakteristische Arten dieses Lebensraumtyps wurden nicht erfasst.

Die Arbeitsflächen der Masten 30, 34/34A, 35/35A, 42/42A und 43/43A der Leitung 7110 erstrecken sich jeweils auf Bestände des Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen". An Mast 553, 556 und 573 der 380kV-Freileitung der TransnetBW/Amprion (Anl. 7510) werden Umbeseilungen notwendig. Die Zufahrten und/oder Arbeitsflächen zu den Masten 553, 556 und 573 erstrecken sich ebenfalls auf Flächen des Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen". Auswirkungen auf diese Bestände ist durch Nutzung und Befahrung z.B. durch Baufahrzeuge möglich. Um die Beanspruchung des LRT möglichst gering zu halten, sind die Arbeitsflächen in ihrer beantragten Ausdehnung nicht zu vergrößern (Maßnahme V-P3). Darüber hinaus ist je nach Ausprägungen des LRT 6510 (trocken oder feucht) der Oberboden mit Lastverteilplatten oder Baggermatratzen zu schützen (Maßnahme V-P4). Eine schnelle Regeneration ist dann gegeben. Somit kann der gute Erhaltungszustand sichergestellt werden und eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen wird vermieden.

Als charakteristische Arten des LRT 6510 wurden in der Nähe von Mast 34/34A zweimal die Schmetterlingsart Goldene Acht und der Rotklee-Bläuling, an Mast 35/35A der Leitung 7110 sowie an Mast 573 der Bl. 7510 insgesamt dreimal die Zauneidechse, ein Wendehals und eine Goldene Acht sowie am Standort von Mast 43/43A ein

Neuntöter erfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können jedoch ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zauneidechsen können während der Baumaßnahmen durch Baustellenfahrzeuge oder durch das Hineinfallen in die geöffneten Baugruben bei der Fundamentherstellung verenden. Um das Tötungsrisiko in den Arbeitsflächen durch einwandernde Tiere auszuschließen, sind die Arbeitsflächen mit einem Reptilienzaun zu sichern (Maßnahme V-T3). Da sich in unmittelbarer Nähe der betroffenen Flächen des Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" noch weitere Flächen des Lebensraumtyps die befinden. ergeben sich für Zauneidechsen Ausweichmöglichkeiten auf die übrigen Lebensraumtyp-Flächen während der Baumaßnahme. Beeinträchtigung sind damit auszuschließen (im Übrigen vgl. zur fehlenden Beeinträchtigung von Zauneidechsen B.IV.2.6.2.3.3.3).

Die Arbeitsflächen von Mast 35/35A liegen mindestens 50 m außerhalb der Fluchtdistanz und damit außerhalb des Brutvorkommens des <u>Wendehalses</u> entfernt. Gleiches gilt für das Neuntöter-Vorkommen beim Maststandort 43/43A. Relevante Störungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen sind daher für die Vorkommen des Wendehalses und des Neuntöters auszuschließen (vgl. auch B.IV.2.6.2.3.3.8).

Für die beiden Schmetterlingsarten Goldene Acht und Rotklee-Bläuling können an den Maststandorten 34/34A und 35/35A Beeinträchtigungen entstehen. Die mobilen Schmetterlinge können grundsätzlich Baufahrzeugen und sonstigen baubedingten Maßnahmen ausweichen, jedoch besteht eine Beeinträchtigung für die immobilen Raupen der Arten und damit für ihre gesamte Populationsentwicklung. Zur Bewahrung des Bestandes müssen die Baumaßnahmen während der Hauptflugzeit der Arten durchgeführt werden (Nebenbestimmung A.VI.4.3.23). Damit ist vernünftigerweise auszuschließen, dass immobile Entwicklungsstadien der Schmetterlingsarten auf den Flächen vorkommen und die adulten Tiere wegfliegen können und es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten kommen kann.

Die beiden Bestandsmasten 19 und 1019 werden zurückgebaut. Die erforderlichen Arbeitsflächen erstrecken sich dabei auf den Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation". Eine Überfahrt des Gewässers ist derzeit nicht vorgesehen. Sofern doch eine Überfahrt erforderlich wird, werden Auswirkungen durch die Maßnahme "Einrichtungen und Beschränkungen von Überfahrten von Gewässern" (Maßnahme V-W1) vermindert. Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme und der Bauzeit an den beiden Maststandorten wird die Durchgängigkeit des Fließgewässers oder sein chemischer und ökologischer Zustand nicht erheblich

verändert. Auch die Gewässermorphologie kann erhalten werden, da nach Abschluss der Bauphase die Gewässermorphologie wiederhergestellt wird. Insgesamt wird daher der Lebensraumtyp 3260 nicht erheblich beeinträchtigt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Darüber hinaus sind indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypenflächen durch stoffliche Emissionen in die mageren Bestände (Lebensraumtyp 6510) in den Blick zu nehmen. Die Emissionen können durch Bodenaushub oder Stäube auf intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die als Arbeitsfläche oder als Zufahrt beansprucht werden und unmittelbar angrenzend an eine Lebensraumtypfläche liegen, entstehen. Die Beeinträchtigung ist jedoch zu vermeiden, indem bei trockenen Witterungsbedingungen die nähr- und schadstoffbelasteten Flächen im Umfeld zum Lebensraumtyp berieselt werden und so das Aufwirbeln, Einwehen und Eintragen in die mageren Bestände verhindert wird (Maßnahme V-P2).

Darüber hinaus wurden als charakteristische Art die Wasserralle, die Rohrammer, Zwergrohrdommel, Teichralle, der Pirol, Waldkauz, der Wendehals und der Neuntöter innerhalb von baubedingten Arbeitsflächen/Zufahrten erfasst, wobei die eigentlichen Lebensraumtypflächen insoweit nicht betroffen sind. lm Rahmen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Beeinträchtigungen dieser Arten bereits ausgeschlossen (vgl. B.IV.2.6.2.3.3.7 und B.IV.2.6.2.3.3.8) so dass auch in gebietsnaturschutzrechtlicher Hinsicht erhebliche Beeinträchtigungen dieser charakteristischen Arten ausgeschlossen werden können.

2.6.2.10.3.4 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die Grünlandflächen im Umfeld der Masten 30/30A, 34/34A, 35/35A sowie 553, 554 und 556 sind für die wertgebende Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und/oder Großer Feuerfalter als Lebensstätte ausgewiesen. Direkte Nachweise der Falterart wurden im Bereich der Bestandsmasten 30 und 556 sowie der Masten 42/42A erbracht. Abgesehen davon können die Arten im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen aufgrund der Habitatverhältnisse (Grünlandwiesen) zu den genannten Masten nicht ausgeschlossen werden

Hierauf hat auch die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 hingewiesen. Es sei durch die baubegleitenden Habitatveränderungen eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu erwarten. Die Erfolgsaussichten der von der Vorhabenträgerin formulierten Vermeidungsmaßnahme V-T5 seien ungünstig, hinsichtlich der

präimaginalen Teilpopulation erscheine sie zumindest unklar: die Art gelte als teilweise zweijährig, so dass ein unbestimmter Anteil der Population im Boden den Bautätigkeiten ausgesetzt sein könne. Außerdem sei davon auszugehen bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die von der Maßnahme betroffene Teilpopulation der Wirtsameisen durch den Auflastdruck der Baggermatratzen nachhaltig geschädigt werde. Es sei daher sehr ungewiss, ob die Fläche nach Bauende rasch von den angrenzenden Bereichen ausgehend wieder besiedelt werden könne. Aufgrund des anzunehmenden großen time-lags sei bei der Beurteilung der Verträglichkeit der Flächenverlust gemäß der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (Lambrecht & Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007) in Ansatz zu bringen. Nach der überschlägigen Schätzung der Höheren Naturschutzbehörde werde der hier anzusetzende Wert von 400 m² (Stufe III) deutlich überschritten. Vor diesem Hintergrund geht die Höhere Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme davon aus, dass die Planung zu einem erheblichen Eingriff in die Lebensstätte des Großen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings führe. Es sei eine Konkretisierung der Planungsunterlagen im Hinblick auf die tatsächliche Flächeninanspruchnahme der Lebensstätte sowie eine vertiefende Betrachtung der Bedeutung der von den geplanten Bauarbeiten betroffenen Lebensstätten- bzw. Habitatflächen FFH-Gebiet vorzunehmen. Als im Vermeidungsmaßnahme werde die Prüfung einer Verlegung oder Reduzierung von Eingriffsflächen sowie ein Vergrämungsschnitt im vorausgehenden Jahr, ohne den Erhaltungszustand der betreffenden Lebensstätten bzw. des FFH-Gebiets dadurch erheblich zu beeinträchtigen, angeregt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bedenken geprüft und der Vorhabenträgerin aufgeben, weitergehende Unterlagen und eine umweltfachliche Ausarbeitung vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat Aspekte des Bodenschutzes in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling betrachtet, indem die konkreten Eingriffsbereiche, die entsprechenden Bauaktivitäten in den jeweiligen Bereichen sowie die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen wie auch Ausführungen zu deren Wirksamkeit konkret betrachtet wurden. Demnach liegt der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb der FFH-Gebiete "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sowie "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" jeweils unter 1 % (überwiegend sogar unter 0,1%) der Gesamtfläche der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist daher auszuschließen. Im Ergebnis scheidet eine Bewertung der Eingriffsflächen im Gebiet nach Lambrecht & Trautner (2007) aufgrund des anderweitigen Anwendungsbereichs der Maßstäbe von Lambrecht & Trautner (2007) aus und wäre auch nur mit ganz erheblichen Abschlägen hinsichtlich des Beeinträchtigungsumfangs durchzuführen. Selbst wenn man entaeaen Darlegungen der Vorhabenträgerin zur (Schadensminderungs-)Maßnahme V-T5 davon ausginge, dass es in einzelnen Bereichen zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Flächen durch Verdichtung für die Wirtsameise aus der Gattung Myrmica käme, so kann dies nicht für den gesamten Flächenumfang vollumfänglich angenommen und insofern bilanziert werden. Die Differenzierung von Fahrspurbereichen, sporadischen Nutzungen, Erholungsfunktion einzelner Fläche aufgrund von mehr als zweijähriger Bauunterbrechung des Bauablaufs sowie ein sicher anzunehmendes inhomogenes Vorkommen der Wirtsameise aus der Gattung Myrmica müsste insofern zu einem ganz erheblichen Abschlag hinsichtlich der durch die Vorhabenträgerin angeführten Flächenumfänge führen, um eine Vergleichbarkeit mit der direkten und dauerhaften Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats nach Lambrecht & Trautner (2007) herstellen zu können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Hinzu kommt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06) selbst durch dauerhafte Flächenverluste weit über den einschlägigen Orientierungswerten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach Lambrecht & Trautner (2007) die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird, wenn die Flächenverluste nicht die festgestellten Vermehrungshabitate der Art betreffen, von denen der dauerhafte Erhalt der Population im bisherigen Zustand maßgeblich abhängt.

Weil es bundesweit keine bekannten Fälle – selbst bei Vorhaben mit massiven Erdarbeiten – zu einer Kartierung der Wirtsameise aus der Gattung Myrmica gibt – was an sich bereits die fehlende Relevanz bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zur Bodenverdichtung nahelegt –, gibt es keine Nachweisbarkeit der maßgeblichen Vermehrungshabitate der Wirtsameisen. Es ist in Anbetracht der zumeist sehr randlichen Betroffenheit der dargestellten Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling jedoch sehr fernliegend, ausschließlich in den temporären Eingriffsbereichen das alleinige und maßgebliche Vermehrungshabitat der Wirtsameise aus der Gattung Myrmica anzunehmen, welche zudem auch auf andere Einflüsse wie Trockenheit bzw. Feuchtigkeit hinsichtlich ihrer Ausbreitung reagiert. Auch unter Berücksichtigung des strengen Maßstabs zum notwendigen Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ist ein weiterer schlüssiger Gegenbeweis Regierungspräsidium Karlsruhe Seite 459

insofern nicht mehr zu führen. Eine Bewertung nach Lambrecht & Trautner (2007) ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ohnehin nicht zwingend, sondern nur als Orientierungshilfe geeignet (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25/12; BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17/11; BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17/11; OVG Niedersachsen, Urteil vom 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Damit sind die von der Höheren Naturschutzbehörde im Kontext Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhobenen Bedenken ausgeräumt. Was den Großen Feuerfalter, den Schlammpeitzger, den Steinbeißer, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, das Grüne Besenmoos, den Hirschkäfer und den Scharlachkäfer angeht, so schließt auch die Höhere Naturschutzbehörde bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 Beeinträchtigungen dieser Arten Die aus. von Naturschutzbehörde geforderte Ergänzung der Maßnahme V-T4 zum Schutz von Amphibien ist in Nebenbestimmung A.VI.4.3.19 aufgenommen. Auch wurden die Maßnahmen V-T8 und V-P4 zum Schutz der beiden wertgebenden Landmollusken in Nebenbestimmung A.VI.4.3.13 ergänzt. Bedenken der Höheren Den Naturschutzbehörde ist insoweit Rechnung getragen.

Aufgrund der Art der temporären Nutzung, der von der Planfeststellungsbehörde vorgesehenen (Schadensminderungs-)Maßnahme Nebenbestimmung A.VI.4.3.23, des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung und des ermittelten Flächenanteils und der Nichtanwendbarkeit oder auch nur beschränkten Übertragbarkeit der Fachkonvention Lambrecht & Trautner (2007) hinsichtlich der Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbleibt kein Restzweifel daran, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebiets auszuschließen ist.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 werde in den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen keine eindeutigen Aussagen getroffen, ob kumulierende Effekte, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, tatsächlich ausgeschlossen insbesondere die Überlagerungen der Flächen mit denen des Vorhabens Polder funktionalen Beeinträchtigungen Bellenkopf/Rappenwört zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen führen. Mit der diesbezüglich im Zuge der 1. Planänderung vorgelegten Unterlage zur Bewertung der Konfliktstellen mit den Maßnahmen des Vorhabens Polder Bellenkopf/Rappenwört können Konflikte unter Beachtung der darin festgelegten Maßnahmen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.2) mit für die Poldermaßnahme erforderlichen Kohärenzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.6.2.10.3.5 Ergebnis

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015-341, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, in der FFH VO konkretisierten Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.10.4 FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", DE 7214-342

2.6.2.10.4.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", DE 7214-342 ist Teil des 2.938 Hektar großen Natura 2000-Gebiets, das gemeinsam mit den beiden Vogelschutzgebieten "Riedmatten und Schiftunger Bruch" (vgl. B.IV.2.6.2.10.5) und "Acher-Niederung" gebildet wird. Es repräsentiert im Regierungsbezirk Karlsruhe den südlichen Abschnitt der Kinzig-Murg-Rinne. Die von Gewässern und Offenland geprägte Landschaft besteht im Wesentlichen aus zwei Niederungsbändern, die von Süden nach Norden verlaufen und sich im NSG "Bruchgraben" bei Baden-Oos vereinigen. Das östliche Band verläuft entlang des "Waldhägenich" und "Korbmatten". Der im Westen verlaufende Niederungsstreifen besteht aus den Teilgebieten "Gaukhurst", "Fünfheimburgerwald", "Laufer und Sasbacher Mark", "Aarbruch", "Riedmatten" und "Schiftunger Bruch". Nördlich von Baden-Oos liegen noch die Niederungsgebiete am Ooser Landgraben und am Krebsbach bei Kuppenheim.

Das Umfeld der räumlich voneinander getrennten Teilflächen des FFH-Gebiets "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" wird zwischen Krebsbach und der Grenze des Regierungsbezirks Karlsruhe / Freiburg hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie eine Vielzahl von Grünlandflächen dominiert. Ein größerer Waldbestand und feuchtnasse Gebiete finden sich zwischen Oberfeld und Sinzheim. Gegliedert wird das gesamte Gebiet sowohl durch die kleinen Industrie- und Gewerbeflächen und die BAB 5 als auch durch die Fließgewässer u.a. die größeren gefassten Fließgewässer Sandbach, Sandbacher Flutkanal und den Sasbach.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind in der FFH-VO als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile angegeben:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- [3260] Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- [6410] Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- [6430] Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- [6510] Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- [9160] Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- [91E0*] Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Folgende Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie sind in der FFH-VO als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile angegeben:

- [1032] Kleine Flussmuschel (Unio crassus)
- [1037] Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)
- [1044] Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- [1059] Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)
- [1060] Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- [1061] Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- [1083] Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- [1086] Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus)
- [1096] Bachneunauge (Lampetra planeri)
- [1134] Bitterling (Rhodeus amarus)
- [1149] Steinbeißer (Cobitis taenia)
- [1163] Groppe (Cottus gobio)
- [1166] Kammmolch (Triturus cristatus)
- [1193] Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- [1321] Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)
- [1323] Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- [1324] Großes Mausohr (Myotis myotis)
- [1381] Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

2.6.2.10.4.2 Maßnahmen im Gebiet

Innerhalb des FFH-Gebiets werden die Masten 84A, 85A sowie 134A, 135A, 137A und 138A neu gebaut. Zurückgebaut werden im FFH-Gebiet die Bestandsmasten 84, 85, 134, 135, 137, 138 und 143. Die Bestandsmasten 752 und 753 der Fremdleitung DB Energie (Anl. 438) an denen ein Provisorium angebracht werden soll, liegen ebenfalls innerhalb des FFH-Gebiets. Insgesamt liegen Arbeitsflächen und Zufahrten von 20 Masten im Schutzgebiet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die geplante Leitung verläuft hier überwiegend außerhalb von Flächen des FFH-Gebietes, quert im Verlauf jedoch zugehörige Fließgewässer und das zum FFH-Gebiet zählende flächenhafte NSG "Waldhägenich" bei Bühl. Dazwischen ist bei Ottenhofen und bei Vimbuch außerdem eine Annäherung an bzw. eine Berührung von flächenhafteren Teilgebieten gegeben. Zwischen Baden-Baden und Vimbuch verläuft die planfestgestellte Leitung in mehreren Abschnitten versetzt zur Bestandstrasse (einmal im Bereich der Überspannung des Sandbacher Flutkanals), südlich davon trassenachsenidentisch.

2.6.2.10.4.3 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten

Mastneubau (dauerhaft)

Die Bestandserfassungen haben gezeigt, dass alle Neubaumasten außerhalb von Flächen liegen, die als Lebensraumtyp ausgeprägt sind. Eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung von Lebensraumtypflächen durch Masten ist daher insgesamt auszuschließen.

<u>Arbeitsflächen (temporär)</u>

Eine flächenhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiesen" (Lebensraumtyp 6510) erfolgt temporär durch Arbeitsflächen oder Zufahrten zu diversen Masten (85/85A, 122/122A, 133A, 134/134A, 138/138A und 751 der Gemeinschaftsleitung, Anlage 7510). Um die Beanspruchung des Lebensraumtyps möglichst gering zu halten, sind die Arbeitsflächen in ihrer beantragten Ausdehnung nicht zu vergrößern (Maßnahme V-P3). Darüber hinaus ist je nach Ausprägungen des Lebensraumtyps 6510 (trocken oder feucht) der Oberboden mit Lastverteilplatten oder Baggermatratzen zu schützen (Maßnahme V-P4). Eine schnelle Regeneration ist damit gegeben. Somit kann der gute Erhaltungszustand sichergestellt werden und eine

Beeinträchtigung von Erhaltungszielen wird vermieden.

Die charakteristische Art Neuntöter wurde mehrfach erfasst. Soweit die erfassten Paare innerhalb der Fluchtdistanz von 30 m vorkommen (so etwa bei Mast 116/116A, 116/116A und 122/122A,133A, 134/134A, 138/138A und 751 der Fremdleitung DB Energie), wird die Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 i.V.m. Maßnahme V-T2A wirksam verhindert. Die Funktion des Lebensraumtyps als Bruthabitat bleibt auch währende der Bauzeit im Umfeld erhalten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Darüber hinaus sind indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypenflächen durch stoffliche Emissionen in die mageren Bestände (Lebensraumtyp 6510) in den Blick zu nehmen. Die Emissionen können durch Bodenaushub oder Stäube auf intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die als Arbeitsfläche oder als Zufahrt beanspruchte werden und unmittelbar angrenzend an eine Lebensraumtypfläche liegen, entstehen. Beeinträchtigung Die ist iedoch zu vermeiden. indem bei trockenen Witterungsbedingungen die nähr- und schadstoffbelasteten Flächen im Umfeld zum Lebensraumtyp berieselt werden und so das Aufwirbeln, Einwehen und Eintragen in die mageren Bestände verhindert wird (Maßnahme V-P2).

Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" (Lebensraumtyp 3260), der im Gewässers Sasbach ausgeprägt ist, im Bereich der Arbeitsfläche des Mastes 467 der Gemeinschaftsleitung Anl. 7510 und des Neubaumastes 132A werden durch das Verbot nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.24 verhindert.

Eine dauerhafte den Erhaltungszustand tangierende Beeinträchtigung des nachgewiesenen Wald-Lebensraumtyps "Auenwald mit Erle, Esche und Weide" (Lebensraumtyp 91E0, prioritär) wird durch die Maßnahme V-P3 (Sperrung der empfindlichen Bereiche, Erhalt der Wurzelstöcke am Standort) verhindert. Charakteristische Vogelarten der genannten Lebensraumtypen (Neuntöter und Pirol) werden nicht beeinträchtigt (vgl. B.IV.2.6.2.3.3.7 und B.IV.2.6.2.3.3.8).

2.6.2.10.4.4 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde die wertgebende Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling kartiert. Es erfolgt in den Bereichen der Masten 122/122A und 474/474A im Umfang von 0,056 ha und im Bereich der Masten 137/137A und 138A im

Umfang von 0,14 ha eine temporäre Inanspruchnahme der Lebensstätten durch Baubedarfsflächen. Rückbau, Seilzug und Montage von Mast 122 sowie Mast 474 (Rückbau) und Mast 122A sowie 474A (Neubau) bedürfen einer Zuwegung, welche für ca. 15 Wochen mit unterschiedlichen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird. Zwischen dem Ersatzneubau von Mast 474A und Mast 122A liegt ein deutlicher zeitlicher Abstand von mehr als zwei Jahren. Gleichermaßen wird für Rückbau, Seilzug und Montage von Mast 137 (Rückbau) und Mast 137A (Neubau) eine Zuwegung benötigt, welche für ca. 15 Wochen mit unterschiedlichen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird. Für die Masterrichtung von Mast 138A sind Montage- und Seilarbeiten bestehend aus Fundamentneubau/Gründung (ca. 6 Wochen), Mastneubau (ca. 3 Wochen) und Seilarbeiten ohne Winden- und Trommelplätze (ca. 2 Wochen) notwendig.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin hat den Einwänden der Höheren Naturschutzbehörde zur Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling insoweit abgeholfen, als die konkreten Eingriffsbereiche in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die entsprechenden Bauaktivitäten in den jeweiligen Bereichen sowie die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen wie auch Ausführungen zu deren Wirksamkeit dargelegt wurden (vgl. Abschnitt B.IV.2.6.2.3.3.5 dieses Beschlusses). Der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb der FFH-Gebiete "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sowie "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" liegt unter 1 % (überwiegend sogar unter 0,1%) der Gesamtfläche der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Außerdem wurde in der Maßnahme V-T5 "Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen" im Rahmen der 1. Planänderung ein Vergrämungsschnitt im vorlaufenden Jahr der Baumaßnahme aufgenommen, um das Ablegen von Eiern in den Blüten des Wiesenknopfs innerhalb der Arbeitsflächen zu verhindern. Das Verbringen des Mahdguts in angrenzende Flächen und die erneute Mahd im Folgejahr dient dem Schutz der Raupen, welchen eine Weiterentwicklung ermöglicht wird. Für Flächen, auf denen kein Abtrag des Oberbodens vorgesehen ist, werden Lastverteilplatten ausgelegt, so dass der Wurzelbereich der gemähten Pflanzen geschützt wird. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des Dunkeln Wiesenknopfbläulings ausgeschlossen werden.

Flächen mit Habitateignung für den Großen Feuerfalter liegen zu weit von den planfestgestellten Baumaßnahmen entfernt (200 m), als dass Beeinträchtigungen möglich wären.

Für den Erhaltungszustand relevante Beeinträchtigungen des Großen Moorbläulings werden ebenfalls durch die (Schadensminderungs-)Maßnahme Nebenbestimmung A.VI.4.3.23 ausgeschlossen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Kleine Flussmuschel, Groppe, Grüne Keiljungfer, Helm-Azurjungfer, Bachneunauge werden ebenfalls durch das Verbot nach Nebenbestimmung A.VI.4.3.24 verhindert.

Erhebliche Beeinträchtigen der gebietsrelevanten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr werden durch die diesbezüglichen Maßnahmen vermieden (Maßnahme V-T1 A, vgl. hierzu auch B.IV.2.6.2.3.3.2).

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden teilt in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2020 die Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" nicht entstehen. Auch die Höhere Naturschutzbehörde schließt sich diesem Ergebnis weitestgehend bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 an. Die zunächst im Kontext Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhobenen Bedenken wurden im Verfahren ausgeräumt (vgl. B.IV.2.6.2.10.3.4).

2.6.2.10.3.5 Ergebnis

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Bruch bei Bühl und Baden-Baden", DE 7214-342, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, in der FFH VO konkretisierten Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

2.6.2.10.5 Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe", DE 7015-441

2.6.2.10.5.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Kennzeichnend für das 2.165 ha umfassende VSG "Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe", DE 7015-441, sind die flussbegleitende Überflutungsaue mit Auewäldern, Altrheinarme und renaturierte Baggerseen. Außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden sich zum Teil ein Eichen-Hainbuchenwald,

Schilfgebiete, Feldgehölze, Wiesen- und Ackergelände sowie Streuobstwiesen. Güte und Bedeutung des VSG werden begründet durch seine nationale Bedeutung als Rastgebiet. Es stellt eines der bedeutendsten Schlafplätze des Schwarzmilans und eines der wenigen Gebiete mit Brutvorkommen des Flussuferläufers in Baden-Württemberg dar. Es ist Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens wird das Vogelschutzgebiet durch einen Laubwaldbestand dominiert. Punktuell sind natürliche, nährstoffreiche Stillgewässer und Fließgewässer wie der Federbach und der Alte Federbach als lineare Strukturelemente vertreten. Gegliedert wird das Gebiet weiterhin durch größere und kleinere Bestände feuchter Biotoptypen wie Röhricht und landwirtschaftliche Nutzflächen wie Ackerland oder Intensivgrünland.

Als gebietsbezogene Erhaltungsziele bestimmt die VSG-VO folgende Arten:

- Brutvögel
- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)
- Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

- Entenvögel (Krickente Anas crecca)
- Eisvogel (Alcedo atthis)

- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)

2.6.2.10.5.2 Maßnahmen im Gebiet

Die planfestgestellte Leitung quert das Vogelschutzgebiet im nördlichen Abschnitt bei den Gemeinden Daxlanden und Rheinstetten-Forchheim mit einer Gesamtlänge von etwa zwei Kilometern viermal, davon zweimal nur ganz randlich. Über eine Strecke von rund 2,3 km (Mast 004A - 013A) verläuft die Leitung zunächst innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung und in direkter Parallellage zu weiteren Freileitungen der Mittel-, Hoch- und Höchstspannung. Im folgenden Abschnitt bei Rheinstetten – Forchheim (Maste 013A - 021A) wird die Leitung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Siedlungsgebiet über eine Strecke von rund 1,5 km gegenüber der Bestandstrasse 55 m westlich versetzt errichtet. Von dort nähert sie sich wieder der Bestandstrasse an. Von Mast 013A bis Mast 021A wird die vorhandene 110-kV-Freileitung der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge mitgeführt. Die Bestandsmasten in diesem Bereich werden zurückgebaut. Die parallel verlaufende, bereits vorhandene 380-kV-Gemeinschaftsleitung wird nach Westen verschoben. Ab Mast 021A liegen Trasse und Arbeitsflächen außerhalb des bestehenden Vogelschutzgebiets. Im Abschnitt davor erstrecken sich Arbeitsflächen verschiedentlich über den derzeit bestehenden Schutzstreifen hinaus. Westlich von Forchheim, zwischen den Masten 23 und 25, sowie zwischen Mörsch und Neuburgweier, bei den Masten 030/03A sowie 031/031A durchzieht die Trasse schließlich Nachmeldeflächen zum VSG.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Arbeitsflächen zur Errichtung der planfestgestellten Leitung innerhalb des Vogelschutzgebietes erstrecken sich überwiegend auf Ackerflächen, Röhricht und Hecken bzw. Gebüschbestände. In kleineren Flächenanteilen werden auch Feldgehölze, Wald feuchter Standorte, Wirtschaftsgrünland, Gartenflächen und Feldgehölze in Anspruch genommen. Bis Mast 13A liegen die Arbeitsflächen nahezu vollständig im bestehenden Schutzstreifen. Ab Mast 13A entsteht aufgrund der Versetzung der Leitungsachse ein neuer Schutzstreifen. Der Wald wird nur überspannt, sodass kein Gehölzeinschlag nötig wird. Restriktionen sind hier nicht zu erwarten. Im neuen Schutzstreifen erstrecken sich die Arbeitsflächen über den Schutzstreifen hinaus auf Offenlandflächen des Vogelschutzgebietes.

Durch die Entfernung der Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und im neuen Schutzstreifen (außerhalb von Waldgebieten) sowie durch die anschließende Nutzung

ist die Inanspruchnahme von Habitaten der gebietsrelevanten Arten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn Brutplätze in Anspruch genommen oder Gelege zerstört oder Individuen getötet werden. Eine flächenhafte Inanspruchnahme in Bereichen mit nachgewiesenen Brutvorkommen ist nicht gegeben. Nährstoffarme Biotope wurden im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen. Im Bereich von Feuchtstandorten (Mast 6 – 7, Mast 11 – 12 und Mast 566 – 569) werden auch ohne aktuelle Nutzung als Habitat hinaus Vorgaben zum Schutz getroffen, die eine Inanspruchnahme mindern und die Rekultivierung sichern. So können auch Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.10.5.3 Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Hinsichtlich der Betroffenheiten der einzelnen Vogelarten kann auf die artenschutzrechtliche Betrachtung Bezug genommen werden (B.IV.2.6.2.3). Dort ist aufgezeigt, dass sowohl für Störungen von Brut- und Rasthabitaten als auch hinsichtlich des Risikos des Leitungsanfluges relevante Schädigungen der Arten ausgeschlossen werden können.

Die Höhere Naturschutzbehörde sieht in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 hinsichtlich **Teilabschnitts VSG** die Notwendigkeit eines im Bauzeitenbeschränkung. Eine solche Bauzeitbeschränkung ist in Nebenbestimmung A.VI.4.3.7 vorgesehen. Die Höhere Naturschutzbehörde empfiehlt überdies ergänzende Maßnahmen wie eine bessere Markierung zur Minderung des Anflugrisikos in Nachbarschaft zu Gewässern bzw. entlang und über Wald vorzunehmen und schließt hiermit eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets aus. Planfeststellungsbehörde hat dem durch die Nebenbestimmung A.VI.4.3.15 Rechnung getragen.

2.6.2.10.5.4 Ergebnis

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe", DE 7015-441, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, in der FFH-VO konkretisierten Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

2.6.2.10.6 Vogelschutzgebiet "Riedmatten und Schiftunger Bruch", DE 7214-441

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.10.6.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Das 385 ha umfassende VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch", DE 7214-441 ist durch Wiesenniederungen von Schwarzwaldzuflüssen in der Rheinebene mit höheren, unterschiedlich feuchten Grünlandanteilen und ausgedehntem Grünland mit Wiesenbrütern gekennzeichnet. Es ist ein bedeutendes Brutgebiet für Großen Brachvogel, Wachtelkönig und Kiebitz.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich im nördlichen Bereich beginnend an der BAB 5 in einer C-förmigen Ausdehnung auf die Offenlandbereiche des Binsenplatzes bei Kartung, Schiftunger Bruch und Riedmatten bei Leiberstung und nähert sich anschließend wieder der BAB 5 an. Der Leitungsverlauf der bestehenden Leitung Daxlanden-Eichstetten liegt östlich der Autobahn und damit vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Im Untersuchungsraum, teils parallel zur bestehenden Leitung, verlaufen drei weitere bestehende Leitungen (380kV-Leitung TransnetBW GmbH/Amprion GmbH, 110-kV-Bahnstromleitung, 110-kV-Leitung Netze BW). Im Untersuchungsraum wird das Vogelschutzgebiet hauptsächlich durch Offenlandbiotope geprägt. Inmitten dieser Flächen findet sich eine etwa 32 ha große Waldfläche als besondere Habitatstruktur. Kleinflächig wird das Gebiet durch Feldgehölze und Hecken gekennzeichnet.

Als gebietsbezogene Erhaltungsziele bestimmt die VSG-VO folgende Arten:

- Brutvögel
- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)
- Wachtel (Coturnix coturnix)

- Wachtelkönig (Crex crex)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Kornweihe (Circus cyaneus)

2.6.2.10.6.2 Maßnahmen im Gebiet

Das geplante Vorhaben wird teils in bestehender Trassenachse, teils etwas versetzt errichtet. Der Leitungsverlauf der geplanten sowie der bestehenden Leitung passieren das VSG außerhalb auf dessen Ostseiten in einer Distanz von im Minimum ca. 250 m. Zwischen VSG und Leitungen verläuft die BAB 5. Teils parallel zur Antragsleitung verlaufen drei weitere bestehende Leitungen (380kV-Gemeinschaftsleiutung, 110-kV-Bahnstromleitung DB, 110-kV-Leitung Netze BW). Die geplanten Arbeitsflächen und Zufahrten liegen ebenfalls alle vollständig außerhalb des VSG. Die Zufahrten sollen dort weitestgehend über bereits vorhandene Straßen oder Wege erfolgen.

2.6.2.10.6.3 Auswirkungen des Vorhabens

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden relevante Beeinträchtigungen der gebietsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen (B.IV.2.6.2.3). Bezüglich der Arten Weißstorch und Kiebitz teilt die Höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020. Ansonsten kommt die Höhere Naturschutzbehörde zunächst zum Ergebnis, dass die sich aus dem Umrissenen ergebende spezifische Gesamtkonstellation nochmals eingehender betrachtet werden müsste.

Dies gilt, weil

• der Flugkorridor zwischen VSG und NSG "Bruchgraben" im Abschnitt der Masten 102A/102 bis 106A/106 und auch das benachbarte NSG "Bruchgraben" selbst als Teil des Lebensraumes der in der VSG-VO und dem Managementplan als wertgebend genannten Arten Kiebitz, Wachtelkönig, Bekassine, Großem Brachvogel und funktional auch als zu den Brutgebieten gehörend zu begreifen seien. Insoweit werde die Notwendigkeit gesehen, sowohl in den beiden Schutzgebieten als auch in dem Korridor dazwischen auch nach Möglichkeiten zur

Bündelung bzw. zum Rückbau zu suchen;

 für Limikolen (Watvögel) seien geeignete Habitatstrukturen in dem zum VSG benachbarten NSG "Bruchgraben" vorhanden. In diesem Kontext seien der Höheren Naturschutzbehörde bekannte aktuelle Fremddaten aus dem NSG zu den Arten Wachtelkönig, Bekassine und Kiebitz (neben Tüpfelsumpfhuhn) und ggf. existente weitere Fremddaten zum VSG offenbar nicht in die Betrachtung eingegangen, was nachzuholen sei;

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

 die beabsichtigte Zubeseilung der parallellaufenden 380 kV-Bestandsleitung Daxlanden-Kühmoos sei kumulierend zu berücksichtigen.

Die Höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 ebenso wie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 20.6.2022 des Weiteren auf die Arten Wachtelkönig, Bekassine, Großer Brachvogel und Kiebitz im VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch" hin. In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie fehle eine Betrachtung der Wirkung der beantragten Freileitung auf diese Arten, was die Vorhabenträgerin mit fehlenden aktuellen Brutnachweisen begründe. Zudem fehlten laut den Antragsunterlagen geeignete Habitatstrukturen, die von der anspruchsvollen und sensiblen Art Bekassine im Betrachtungsraum außerhalb des VSG genutzt werden könne. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde bestünden aber für Limikolen (Watvögel) geeignete im benachbarten NSG "Bruchgraben". Hierzu vorliegende Habitatstrukturen Fremddaten von Herrn Lehmann (Büro ILN) und Herrn Dr. Boschert (Bioplan, Umsetzer für das Artenschutzprogramm Vögel und Limikolen-Experte) seien noch einzubeziehen. Der Luftraum im Abschnitt der Masten 102A/102 bis 106A/106 zwischen den beiden Schutzgebieten (VSG und NSG) sei als Route für Flüge der genannten Arten zwischen den Gebieten zu betrachten, so dass ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen seien, um das Kollisionsrisiko ausreichend abzusenken. Es komme eine Verbesserung der Sichtbarkeit der Beseilung oder Verwendung niedriger Masten in Betracht. Die in der Schutzgebietsverordnung und Managementplänen formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zeigten, dass in dem Bereich und der vorliegenden Gesamtkonstellation bezüglich Leiterseilen eine hohe Empfindlichkeit der genannten Vogelarten anzunehmen sei, was insbesondere mit Blick auf ggf. regelmäßig genutzte Flugkorridore gelte. Der Flugkorridor zwischen VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch" und NSG "Bruchgraben" wie auch das NSG "Bruchgraben" selbst sei als Teil des Lebensraumes dieser Arten und funktional auch als zu den Brutgebieten gehörend zu begreifen. Dies führe zur Notwendigkeit einer Suche nach Möglichkeiten zur Bündelung bzw. zum Rückbau. In der Gesamtbetrachtung mit den weiteren Leitungen

bestünden unterschiedliche Beseilungshöhen und die Seile seien nicht miteinander synchronisiert. Es brauche vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde nochmals eine eingehendere, vertiefende Betrachtung. Zum derzeitigen Zeitpunkt könne nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch" nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde ist diesen Bedenken nachgegangen und hat die Vorhabenträgerin aufgefordert, ihre naturschutzfachlichen Darstellungen diesbezüglich zu ergänzen.

In den der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen wird aufgezeigt, dass funktionale Beziehungen zwischen oder mit dem NSG "Bruchgraben" weder anhand des nachgewiesenen Artspektrums noch räumlich, z.B. als Lückenschluss / Trittsteinhabitat im Netz NATURA, erkennbar sind. Die Bekassine besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume – wichtig für die Anlage des Neststandortes ist jedoch das Vorkommen von Seggenbülten oder Grashügeln bzw. Binsenbülten, da das Nest an nassen Standorten auf die Bulte, an trockenen Standorten in die Bulte gelegt wird. Am Oberrhein sind Neststandorte häufig in der Nähe von Gräben zu finden. Zur Nahrungssuche während der Brutzeit werden Gebiete mit anstehendem Wasser, wie Moore, Flutmulden, Feucht- und Nasswiesen und Gräben, bevorzugt, da die Bekassine ihre Nahrung im nassen Boden sucht, indem sie mit ihrem langen Schnabel im Schlamm nach Nahrung stochert. Die Nahrung wird fast ausschließlich auf dem Boden gesucht, eine zu dichte Vegetationsschicht, wie z.B. auf Intensivgrünland, verhindert das Auffinden der Nahrung. Als Nahrung dienen der Bekassine Kleintiere der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche (z.B. kleine Schnecken, Insekten oder Samen und Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern). Während der Brutzeit werden keine weiteren Nahrungsflüge durchgeführt, vielmehr wird die Nahrung im Umkreis des Neststandortes laufend gesucht und nur selten fliegend andere Standorte aufgesucht.

Aufgrund dieser Lebensweise sowie der intensiv ackerbaulich sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer hohen Anzahl an Gehölzstreifen und den größeren versiegelten Flächen ist eine Nutzung der Flächen östlich der BAB 5 im direkten Umfeld des Vorhabens nicht anzunehmen. Nur die Nutzung von Flächen im direkten Umfeld des Vorhabens durch die Bekassine könnte zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG für die Bekassine führen. Erhaltungsziel des VSG in Bezug auf die Bekassine ist insbesondere der Erhalt und die Schaffung geeigneter Habitateigenschaften, so dass in Anbetracht der Lebensweise das VSG westlich der BAB 5 bei Wiederansiedlung das Habitat der Bekassine sein würde, ohne Nutzung der

ungeeigneten Flächen östlich der BAB 5 im direkten Umfeld des Vorhabens.

Im Übrigen entspricht das geplante Vorhaben selbst den Erhaltungszielen nach dem Managementplan innerhalb des VSG "Riedmatten und Schiftunger Bruch", weil es im von der Höheren Naturschutzbehörde benannten Bereich Masten 102A/102 bis 106A/106 zu der "unbedingt erforderlich[en]" "Bündelung der Freileitungen, in denen mehrere Spannungsleitungen verlaufen" kommt, ohne dass es sich dort um ein Brutgebiet handelt. Die geplante Trasse verläuft in diesem Bereich gebündelt mit der 380-kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Soweit die Höhere Naturschutzbehörde darauf Bezug nimmt, dass es bezüglich dieser 380-kV-Gemeinschaftsleitung zu einer Zubeseilung kommen werde, was kumulierend zu betrachten sei, so ist dies naturschutzrechtlich unzutreffend. Kumulations- oder Summationsprüfungen sind nur in Bezug auf solche anderen Pläne und Projekte vorzunehmen, wenn für diese die Zulassungsentscheidung bereits ergangen ist (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27/17).

Selbst wenn man in Bezug auf das NSG "Bruchgraben" und die dortigen Habitatstrukturen Austauschbeziehungen vermuten würde, wenngleich dort seit fünf Brutsaisons keine Bekassine mehr feststellbar war und nach der obergerichtlichen Rechtsprechung Barrierewirkungen zwischen Nahrungs- und Rastplätzen nur dann von Relevanz sind, wenn sich diese jeweils in einem Natura 2000-Gebiet befinden und deren Schutz derselben möglicherweise betroffenen Art dient (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.07.2009 – 8 A 2357/08; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13), so befindet sich die vorliegend zu bewertende Freileitung zudem in einem Abstand von mehr als 1.000 m zur im Managementplan nach der Bestands- und Zielekarte Vögel, Teilkarte 2 angegebenen Lebensstätte der Bekassine ohne Artnachweis westlich der BAB 5. Ein Brutplatz bzw. Brutvorkommen der Bekassine in diesem Bereich liegt damit außerhalb des weiteren Aktionsraums nach Bernotat et al. (2018), S. 48, Tab. 15, so dass nach dieser Methodik diesbezüglich auch keine Prüfrelevanz mehr gegeben ist. Bernotat et al. (2018), S. 64 hält explizit fest, dass in solchen Fällen erhebliche Beeinträchtigungen in der Regel mit der gebotenen Gewissheit ausgeschlossen werden können.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG in Bezug auf die Bekassine durch ein Hineinwirken der Leitung bzw. eine Riegelbildung ist daher nicht zu erwarten – auch nicht im Zusammenwirken mit dem NSG "Bruchgraben" –, so dass im Maßstab einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung eine diesbezügliche Abschichtung zulässig und eine über die vorliegenden Ausführungen hinausführende Prüfung nicht

erforderlich ist.

Den weiteren von der Höheren Naturschutzbehörde und teilweise auch von dem Landkreis Rastatt benannten Arten Wachtelkönig, Großer Brachvogel und Kiebitz kommt bereits aufgrund des Abstands der im Managementplan angegebenen Lebensstätten zum NSG "Bruchgraben" keine Bedeutung zu. Insofern ist auch unabhängig von der Frage der naturschutzrechtlichen Relevanz nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG die von der Höheren Naturschutzbehörde vermutete Austauschbeziehung mit dem NSG "Bruchgraben" nicht weiter im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.2.10.6.4 Ergebnis

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets "Riedmatten und Schiftunger Bruch", DE 7214-441, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, in der FFH-VO konkretisierten Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

2.6.2.10.7 Ergebnis Natura 2000

Nach Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

2.6.2.11 Vorhaben Dritter

Die von mehreren Behörden (Referat 53 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Stellungnahmen vom 8.9.2020 und 28.6.2021, Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahmen vom 14.9.2020 vom 5.7.2021, Stadt Karlsruhe, Stellungnahmen vom 2.9.2020 und 23.6.2021) vorgebrachten Konflikte mit dem am 23.12.2020 planfestgestellten Vorhaben "Bau und Betrieb des Retentionsraumes Bellenkopf / Rappenwört" und den mit den hierfür planfestgestellten CEF- und FCS Maßnahmen stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Konflikte zwischen den Planungen geprüft und in der diesbezüglichen Unterlage "Bewertung der Konfliktstellen/ Polder Bellenkopf/Rappenwört" (Anlage 9.0, UVP-Bericht, Anhang 4) aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen technische und umweltfachliche Konflikt ausgeräumt und die rechtlichen Anforderungen, etwa des Gebiets- und Artenschutzes erfüllt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass gebiets- und artenschutzrechtliche Verbote ausgeschlossen werden können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die CEF- und FCS-Flächen zum geplanten Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört überlagern sich zwar an mehreren Stellen mit den Flächen, die überwiegend temporär, aber teilweise auch dauerhaft für die Realisierung des geplanten Vorhabens 380kV-Netzverstärkung benötigt werden. Zur Lösung der Konflikte mit den Arbeitsflächen des gegenständlichen Vorhabens wurden technische Anpassungen Leitungsplanung durchgeführt sowie umweltfachliche Maßnahmen ergänzt. Zu den umweltfachlichen Maßnahmen gehören zeitliche Staffelungen des Bauablaufs, die Nutzung von Lastverteilungsplatten sowie Abstimmungen mit dem Monitoring der Polder-Maßnahmen. Diese Anpassungen ermöglichen den Erhalt bzw. die zeitnahe Herstellung der Maßnahmenflächen des Polders und die zeitnahe Entfaltung ihrer Wirkung. Auch wird die Polderplanung hierdurch nicht beeinträchtigt. Die in der Unterlage "Bewertung der Konfliktstellen/ Polder Bellenkopf/Rappenwört" (Anlage 9.0. UVP-Bericht, Anhang 4) aufgezeigten Maßnahmen sind für die Vorhabenträgerin verbindlich festgelegt (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.3.2). Darüber hinaus haben sich die beiden Vorhabenträgerinnen in einer Vereinbarung über eine entsprechende Kooperation zu Erfüllung der naturschutzrechtlichen Anforderungen verständigt.

Östlich von Bietigheim befinden sich Arbeitsflächen innerhalb von als CEF-Maßnahmen vorgesehenen Bereichen des Vorhabens "Ausbau-/Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 1.1.". Die Flächen dienen als Ersatzhabitate für die Zauneidechse. Bei fachgerechter Bauausführung und Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine rechtlichen oder naturschutzfachlichen Konflikte zwischen den Vorhaben zu erwarten.

2.6.3 Waldumwandlung

Die Feststellung des vorgelegten Plans ist mit den Anforderungen des LWaldG vereinbar.

Wald im Sinne des LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Als Wald gelten auch die in § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG genannten Flächen, u.a. auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene Leitungsschneisen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG). Als Umwandlung sieht es das LWaldG an, wenn Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG) oder der Baumbestand beseitigt wird (vgl. § 11 Abs. 1 LWaldG). Folglich wird auch die

Anlage von Leitungsschneisen nicht als Umwandlung, aber (bei Flächen ab ein Hektar Größe) als genehmigungspflichtig angesehen (§ 9 Abs. 7 LWaldG) angesehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Wald i.S.v. § 2 LWaldG ist in folgendem Umfang von dem planfestgestellten Vorhaben betroffen:

Betroffenheit von Wald durch	Dauerhafte Waldumwandlung (m²)	Temporäre Waldumwandlung (m²)
Neubaumasten auf Waldflächen i.S.v. § 2 Abs. 1 LWaldG: 007A, 008A, 012A, 044A, 081AA, 085A, 092A, 093A, 094A, 120A, 477A, 567A	2.433	
Neubaumasten auf Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktion i.S.v. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 3 LWaldG: 019A, 125A	225	
Neubaumasten auf Flächen i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG: 011A, 015A, 017A, 074A, 569A	764	
Neubaumasten auf Flächen mit Schutz- und Erholungsfunktion i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 LWaldG: 006, 008, 012, 019, 028, 029, 038, 040, 045, 061, 082, 085, 086, 093, 094, 118, 569, 572, 1019	436	
Rückbau von Masten auf Waldflächen i.S.v. § 2 Abs. 1 LWaldG: 006, 008, 012, 019, 028, 029, 038, 040, 045, 061, 082, 085, 086, 093, 094, 118, 569, 572, 1019	-438	

Rückbau von Masten auf Flächen i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG: 011, 015, 074, 136, 566, 567, 1015	-162	
Rückbau von Masten auf Flächen mit Schutz- und Erholungsfunktion i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 LWaldG: 095, 565, 568	-77	
Arbeitsflächen auf Waldflächen i.S.v. § 2 Abs. 1 LWaldG		86.659
Arbeitsflächen auf Waldflächen 27.771 i.S.v. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 3 LWaldG:		27.771
Summe dauerhafte Beeinträchtigung von Wald (davon Wald mit Schutz- und Erholungsfunktion)	3.181 (738)	
Summe temporäre Beeinträchtigung von Wald		114.430

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Die Höhere Forstbehörde hat mit Stellungnahme vom 19.01.2022 der Inanspruchnahme von Wald unter der Annahme einer etwas größeren Fläche zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat mit Stellungnahme vom 21.10.2021 und vom 20.6.2022 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des naturschutzrechtlichen Benehmens nach § 9 Abs. 1 LWaldG für die dauerhafte Waldumwandlung vorliegen.

2.6.3.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit

Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies gilt auch nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die beantragte Waldumwandlung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Erhaltung des Waldes liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die betroffenen Waldflächen sind nicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt schon deshalb, weil das Vorhaben den Zwecken der Energieversorgung dient (vgl. B.IV.2.2.2), im Wesentlichen im Bereich der bestehenden Waldschneisen verläuft und ansonsten die beeinträchtigten Waldflächen zu gering sind, als dass das Interesse an der Erhaltung des Waldes das Interesse an der zu errichtenden Leitung überwiegen würde. Dies gilt auch im Bereich Forchheim (Mast Nr. 571A bis 565A der Leitung 380-kV-Leitung Daxlanden – Kühmoos Anl. 7510), in dem für den Schutzstreifen der Anlage 7510 eine größere Waldfläche in Anspruch genommen wird, um Überspannungen von Wohnhäusern zu vermeiden bzw. den Abstand der Leitungen zur Wohnbebauung zu vergrößern.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann nach § 9 Abs. 3 LWaldG insbesondere bestimmt werden, dass (1.) in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist, (2.) ein schützender Bestand erhalten (3.)Schutzzu ist, sonstige und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, Umwandlungsgenehmigung beantragenden Person gemäß § 9 Abs. 4 LWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Einzelheiten sind in der WaldEAVO geregelt.

Nach Abzug der Flächen der rückzubauenden Masten, auf denen Waldanpflanzungen erfolgen, verbleiben ausweislich der aktualisierten Aufstellung der Vorhabenträgerin vom November 2021 dauerhafte Eingriffe in Waldflächen von 3.058 m² die (zusätzlich zur Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Flächen) einen Ausgleich

erfordern. Die Waldverluste werden durch Kompensationsmaßnahmen E04 (vgl. Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter und Anlage 14.6, Kompensationsmaßnahmen, Blatt 4) auf einer Fläche mit 3.405 m² ausgeglichen. Die Ersatzaufforstung E04 dient zugleich als multifunktionale Maßnahmen dem Nachweis der Erbringung von naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen (vgl. B.2.6.2.1).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Genehmigung ist gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG auf fünf Jahre zu befristen. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens und der eingereichten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin für die Verwirklichung der Waldumwandlung den vollen Zeitraum ausschöpfen wird. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich innerhalb der nächsten fünf Jahre die Situation vor Ort derart schwerwiegend ändert, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen ändern. Daher erscheint eine Frist von fünf Jahren im vorliegenden Fall angemessen.

Selbst wenn eine mit der Höheren Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2022 geringfügig größere Fläche als beeinträchtigt anzunehmen und etwa die Aufforstung der Flächen, auf denen Masten im Wald zurückgebaut werden, nicht als Kompensation zu berücksichtigen wären, würde die plangemäß schon durch die mit der Maßnahme E-04 aufzuforstende Fläche ausreichend Waldeingriffe kompensieren. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass auch im Zuge der naturschutzrechtliche gebotenen Kompensation Maßnahmen durchgeführt werden (E-02 und E-03), die geeignet sind, Waldeingriffe zu kompensieren und diese Kompensation bisher nicht in die Berechnungen eingestellt ist. Ausgehend von den 5 Ökopunkten, die pro Quadratmeter im Ökokonto E-02 vergeben wurden, und den dort von der Vorhabenträgerin erworbenen 431.138 Ökopunkten und dem forstrechtlich anerkennungsfähigen Faktor von 0,5 wäre hier zusätzlich eine Fläche von 43.113 m² und den 9 Ökopunkten, die pro Quadratmeter im Ökokonto E-03 vergeben wurden und den dort von der Vorhabenträgerin erworbenen 194.608 Okopunkten und dem forstrechtlich anerkennungsfähigen Faktor von 0,5 wäre hier zusätzlich eine Fläche von m². also insgesamt 53.924 m² als forstrechtliche Kompensation anerkennungsfähig. Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen unter A.VI.5, um die gesetzlichen Anforderungen an die Waldumwandlung zu erfüllen.

2.6.3 Befristete Waldumwandlung

Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG kann die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigt werden, wenn (1.) ein

öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, (2.) andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und (3.) sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die genannten Voraussetzungen für die Beseitigung des Baumbestandes liegen vor, weil die Arbeitsflächen für die Errichtung der geplanten Leitung – nach der aktualisierten Aufstellung der Vorhabenträgerin vom November 2021 mit einer Fläche von 114.434 m² - zwingend benötigt werden, und die Wiederaufforstung durch die verbindlich planfestgestellte Maßnahme R05 - Wiederherstellung von Wäldern (Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter) gewährleistet ist. Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen unter A.VI.5, um die gesetzlichen Anforderungen an die Beseitigung und Wiederaufforstung von Wald zu erfüllen.

2.6.4 Wasserrecht

2.6.4.1 Wasserrechtliche Benutzungsbestände

2.6.4.1.1 Allgemeines

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Benutzungstatbestände verbunden:

- baubedingtes Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Zuge des Baus der Mastfundamente (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und
- Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG).

Die Vorhabenträgerin hat primär Plattenfundamente vorgesehen, Wasserhaltung in der Baugrube erfordern. Die Gründungstiefe der Mastfundamente reicht von 1,9 m bis 2,5 m unter Geländeroberkante geförderten/abgeleiteten Wassermengen belaufen sich auf ca. 5 l/s (insgesamt ca. 6.000 m³) und max. ca. 47 l/s (insgesamt ca. 57.000 m³) bei einer Bauzeit von ca. 14 Tagen pro Mastfundament. Inwieweit gefördertes Grundwasser und ggf. in den Baugruben anstehendes Oberflächenwasser auf den Arbeitsflächen versickert werden kann oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer erfolgt, konnte von der

Vorhabenträgerin noch nicht festgelegt, da die hierfür erforderlichen Baugrunduntersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

2.6.4.1.2 Vorbehalt gemäß § 74 Abs.3 VwVfG

Aus diesem Grunde bleibt diesbezüglich eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten und dem Träger des Vorhabens aufgegeben, die noch fehlenden Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.6.2.2).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006 – 4 B 49/05), darf die Planfeststellungsbehörde die Lösung eines Problems gem. § 74 Abs. 3 VwVfG einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (BVerwG, Urteil vom 22.05.1995 – 4 B 30/95; BVerwG, Urteil vom 30.08.1994, – 4 B 15.94).

Für einen zulässigen Vorbehalt muss die Planfeststellungsbehörde ohne Abwägungsfehler ausschließen können, dass eine Lösung des offen gehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen nicht in Frage gestellt wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die für die Gewässerbenutzung erforderlichen Gestattungen vorliegen eine technische Machbarkeit durch die bereits vorliegenden Unterlagen gewährleistet ist und auch zivilrechtlich gesichert ist, dass die Ableitung des geförderten Grundwassers und anfallenden Oberflächenwassers erfolgen kann.

Die für eine Ableitung, die Überwachung und ggf. Behandlung des Wassers temporär benötigten Einrichtungen können innerhalb des Schutzstreifens und der in den Lageplänen dargestellten Arbeitsflächen installiert werden. Hierüber können die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit – ggf. bei durch technische Maßnahmen reduzierter Einleitmenge - als geeignet eingestuften oberirdische Gewässer erreicht werden oder eine Versickerung erfolgen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit durch bauliche

Maßnahmen (Baugrubenverbau, Tiefengründung, etc.) den Anfall von abzuleitendem Wasser zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.4.2 Voraussetzungen für Erlaubnisse

Für das Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gelten § 11 WHG und § 93 WG, wobei die jeweilige Benutzung an dem einzelnen Maststandort nur baubedingt und somit für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, § 93 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 WG.

In materieller Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln. Dabei spielen nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle (BVerwG, Urteil vom 17.03.1989 – 4 C 30/88). Besteht ein derartiger Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde, § 12 Abs. 2 WHG (BVerwG, Urteil vom 15.07.1987 – 4 C 56/83).

Schädliche Gewässerveränderungen werden durch das Vorhaben nicht bewirkt.

Da die Wasserhaltung ein temporäres Ereignis ist, sind hierdurch keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten. Die Reichweite einer möglichen Absenkung ist gering und beträgt wenige Meter bis max. ca. 200 m.

Durch Nebenbestimmungen zur Feststellung und Überwachung der quantitativen und qualitativen und erforderlichenfalls technische Maßnahmen vor und während der Wasserhaltungsmaßnahmen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.6.2), die von der Vorhabenträgerin aufgezeigt aber noch zu definieren sind und über die die Planfeststellungsbehörde ggf. unter Anordnung weiterer Maßgaben noch abschließend entscheidet, ist sichergestellt, dass auch durch die Einleitung keine schädlichen

Veränderungen von Gewässereigenschaften entstehen können.

In der Regel erfolgt die Absenkung des Grundwasserstands beim Leitungsbau kurzfristig und nur bis zu einer geringen Tiefe unter Flur. Größere Auswirkungen auf benachbarte Gebiete sind aufgrund der geringen Tiefe der Baumaßnahme und des temporären Charakters der Wasserhaltung im Regelfall nicht zu erwarten. Die baubedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind in der Regel nicht größer als durch jahreszeitliche Schwankungen bedingte Veränderungen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird sich der ursprüngliche Grundwasserstand wiedereinstellen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sofern sich grundwasserbeeinflusste Vegetation innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung befindet, kann – in Abhängigkeit von der Witterung – ggf. eine Stützung des Wasserhaushaltes erforderlich werden. Dies soll bei Bedarf durch die Verrieselung des gehobenen Grundwassers erfolgen.

Die verschiedenen Vorfluter im Untersuchungsraum stehen mit unterschiedlicher hydraulischer Leistungsfähigkeit als potenzielle Einleitgewässer zur Verfügung. Sofern zu erwarten ist, dass der Schwellenwert der verträglichen Einleitmenge erreicht und überschritten wird, stehen wirksame bautechnische Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung, um die Einleitmenge zu reduzieren. Unter Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu besorgen.

Des Weiteren wird in Anlage 11.1, NATURA 2000 Vorstudie bzw. Anlage 12, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag dargestellt, dass unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Maßnahmen sowie technischen Maßnahmen zur Reduzierung anfallender Wassermengen im hier relevanten Planungsabschnitt insgesamt sichergestellt ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die erforderliche Bauwasserhaltung nicht eintreten können und dass für die europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Gem. § 14 Abs. 2 WG sind die Gewässer so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig

beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser entnommen oder abgeleitet, soll das Wasser nach der Nutzung ortsnah zurückgeleitet werden. Gem. § 14 Abs. 3 WG sind die Benutzer verpflichtet, Anlagen zur Benutzung des Wassers so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen oder verbraucht wird oder verloren geht. Alle diese Anforderungen werden durch die Nebenbestimmungen A.VI.6.2 bzw. durch die noch vorzulegenden Unterlagen und die nachfolgende abschließende Entscheidung gewährleistet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung des Einvernehmens durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Karlsruhe hat zunächst in der Stellungnahme vom 02.09.2020 auf das Erfordernis des Einvernehmens hingewiesen. Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 wurde das Einvernehmen erteilt.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Karlsruhe hat in ihrer Stellungnahme vom 14.9.2020 die für die Bauwasserhaltung nachgesuchte wasserrechtliche Erlaubnis mit der Maßgabe erteilt, dass hierzu das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde mit dem von der Vorhabenträgerin noch zu erstellenden Wasserhaltungskonzept hergestellt wird. Abschließend hat der Landkreis Karlsruhe sein Einvernehmen mit Stellungnahme vom 23.05.2022 erteilt.

Der Landkreis Rastatt hat mit Schreiben vom 07.10.2020 und 07.06.2022 das wasserrechtliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der Maßgabe erteilt, dass standortbezogene Wasserhaltungskonzepte rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt und mit dem Umweltamt fachlich im Detail abgestimmt werden.

Die Stadt Baden-Baden hat mit Stellungnahme vom 21.06.2022 das Einvernehmen erteilt.

Soweit das Einvernehmen nicht oder nicht vollständig erteilt wurde, hat die Planfeststellungsbehörde sich die abschließende Entscheidung über die Gewässerbenutzung vorbehalten (vgl. Nebenbestimmung A.VI.6.2.2) und wird diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde treffen. Dies war erforderlich, weil die Details der erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zum Teil noch in der Ausführungsplanung festgelegt werden. Aus Sicht der Planfeststellung stellen sich sämtliche Gewässerbenutzungen unter Beachtung der unter Nebenbestimmung A.VI.6.2 aufgeführten Maßgaben als erlaubnisfähig dar, so dass einer abschließenden

Gestattung im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden aller Voraussicht nach keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

2.6.4.3 Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

2.6.4.3.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei Oberflächenwasserkörper ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18).

2.6.4.3.1.1 Betroffenheiten von OWK

Die Prüfung des Gewässerzustands erfolgt bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper, § 3 Nr. 8 WHG (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18). Oberflächenwasserkörper sind nach § 3 Nr. 6 WHG einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15).

Für nicht berichtspflichtige Gewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG,

Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18/15; BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Das geplante Vorhaben verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf berichtspflichtige Oberflächengewässer. Vor allem sind keine Mastneubauten an oder in berichtspflichtigen Gewässern geplant. Unmittelbare Beeinflussungen anderer Gewässer werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-W1 bis V-W3) auf ein für die berichtspflichtigen Gewässer irrelevantes Maß reduziert. Allerdings bedarf es im Zuge der Errichtung der Mastfundamente einer Wasserhaltung, die die Ableitung und Einleitung des geförderten Grundwassers oder Oberflächenwassers erfordert. Die durch potenzielle Einleitungen verursachte Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und damit der Sohlschubspannungen in Oberflächengewässern führen bei Überschreitung kritischer Sohlschubspannungen zu großflächigen Sedimentbewegungen, welche zum einen Klein- und Kleinstlebewesen verdriften und zum anderen Refugialräume dieser Lebewesen - zumindest temporär - zerstören können. Dabei ist die Größe der als kritisch eingestuften Sohlschubspannungen abhängig von der Art des natürlichen bzw. des typspezifischen Substrats sowie dessen Korngrößenverteilung.

Die Vorhabenträgerin hat die für Einleitungen in Frage kommenden Oberflächengewässer betrachtet. Alle betrachteten Oberflächenwasserkörper sind Flusswasserkörper. Sie liegen innerhalb des Bearbeitungsgebiets Oberrhein. Die beiden Oberflächenwasserkörper "Federbach" und "Murg unterhalb Michelbach (Oberrheinebene)" liegen innerhalb des Teilbearbeitungsgebiets (TBG 34) Murg-Alb. Oberflächenwasserkörper "Sandbach" "Acher Feldbach, und Rheinniederungskanal (Oberrheinebene)" liegen innerhalb des Teilbearbeitungsgebiets (TBG 33) Acher-Rench.

2.6.4.3.1.2 Verschlechterungsverbot und Erhaltungsgebot

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG können ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V WRRL (Anlage 3 OGewV) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Was die biologischen QK betrifft, ist jeweils auf die schlechteste Bewertung einer der biologischen QK abzustellen, wobei die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen QK unterstützend heranzuziehen sind. Eine negative Veränderung dieser unterstützenden QK (auch solcher in der niedrigsten Klassenstufe) reicht daher für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15; BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – 7 C 18/17).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch ein Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGewV überschritten wird (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17). Dabei ist kein Raum für Erheblichkeitsgrenzen, die auf einer Interessenabwägung beruhen (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13). Dies gilt jedoch nicht für fachlich begründete Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen und angesichts deren Unterschreiten schon keine negative Veränderung oder Verschlechterung vorliegt (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18).

Unabhängig von den konkret anfallenden und abzuleitenden Wassermengen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen definiert, mit denen die jeweils kritische Sohlschubspannung der Oberflächengewässer, in die eingeleitet werden soll, unterschritten wird. Dabei geht es um die Installation von Klär- und Absetzvorrichtungen (Maßnahme V-W4) und die Verminderung hydraulischer Belastung (V-W5). Sind diese Maßnahmen nicht umsetzbar, wird an den jeweiligen Maststandorten ein wassergeringdurchlässiger Baugrundverbau mit Spundwänden und Unterwasserbetonsohle (Sperrschicht) eingesetzt oder es erfolgt eine Tiefengründung.

Soweit im Bereich Landkreis Rastatt/ Stadt Baden-Baden Belastungen des geförderten Wassers mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auftreten, ist eine Kombination der genannten bautechnischen Verfahren vorgesehen, um den Grundwasserzustrom zur Baugrube maximal zu reduzieren. Das restliche Wasser wird vor Ort durch die Adsorption an Aktivkohle mit einer mobilen Filteranlage gereinigt oder abtransportiert (siehe Nebenbestimmung A.VI.6.1.5).

In Anbetracht dieser Vermeidungsmaßnahmen kann die Verschlechterung sämtlicher Qualitätskomponenten der von einer Einleitung betroffenen Gewässer ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn man einbezieht, dass die jeweils nächste maßgebliche Messstelle mindestens ca. 1 km entfernt liegt.

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG können somit ausgeschlossen werden. Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG schließt das Erhaltungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein. Das Erhaltungsgebot in § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG hat somit lediglich deklaratorischen Charakter (Czychowski/Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.4.3.1.3 Zielerreichungsgebot

Ein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot ist nicht erkennbar. Die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG werden durch die OGewV konkretisiert. Ein guter ökologischer Zustand ist erreicht, wenn die nach Anlage 3 für den jeweiligen Gewässertyp einschlägigen Qualitätskomponenten mindestens den jeweiligen Anforderungen der Anlage 4 Tabellen 1 bis 5 OGewV der Klasse guter Zustand entsprechen. Ein gutes ökologisches Potenzial ist erreicht, wenn die nach Anlage 3 einschlägigen Qualitätskomponenten mindestens den jeweiligen Anforderungen der Anlage 4 Tabelle 6 OGewV der Klasse gutes ökologisches Potenzial entsprechen. Ein guter chemischer Zustand ist erreicht, wenn die in Anlage 8 Tabelle 2 aufgeführten Umweltqualitätsnormen erfüllt werden. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 OGewV).

Das Vorhaben tangiert keine Maßnahmen zur Zielerreichung. Das planfestgestellte Vorhaben hat keinerlei Einfluss auf die genannten Ziele.

2.6.4.3.2 Grundwasserkörper (GWK)

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) konkretisiert.

Veränderungen von einzelnen Qualitätskomponenten und somit eine

Qualitätsverschlechterung der Oberflächenwasserkörper können hinsichtlich sämtlich möglicher Einwirkungen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.4.3.2.1 Betroffenheiten von GWK

Grundwasserkörper sind gem. § 3 Nr. 6 WHG abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. Der Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Abgrenzung des Grundwasserkörpers "Quartäre und Pliozäne Sedimente der Grabenscholle" (DE_GB_DEBW_16.1).

Der Grundwasserkörper hat insgesamt eine Flächengröße von 2.858,18 km². Auswirkungen auf das Grundwasser können infolge von baubedingten Einträgen von Schadstoffen, Mobilisierung von Schadstoffen und durch die zur Errichtung der Fundamente erforderliche Wasserhaltung eintreten. Anlagenbedingte Auswirkungen treten nicht ein. Soweit Fundamente Berührung mit dem Grundwasser haben, können sie seitlich umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom keine Hindernisse dar.

2.6.4.3.2.2 Verschlechterungsverbot

Gem. 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf sich vorhabenbedingt der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers nicht verschlechtern. Die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für OWK gelten auch für das Grundwasser (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18; BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018 – 9 A 16/16). Bezugspunkt der Prüfung des Verschlechterungsverbots ist – wie bei OWK – der Wasserkörper in seiner Gesamtheit. Unter einem Grundwasserkörper ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 WHG das "abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter" zu verstehen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den GWK insgesamt von Einfluss sind (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018 – 9 A 16/16). Dies ist allerdings im Genehmigungsverfahren bereits dann der Fall, wenn vorhabenbedingt eine UQN oder ein Schwellenwert an einer Messstelle erstmals oder weiter überschritten wird (EuGH, Urteil vom 28.5.2020 – C-535/18).

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers beurteilt sich gem. § 4 GrwV. Wird der mengenmäßige Zustand des zu beurteilenden GWK als gut eingestuft und kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt (1.) die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche

Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt und/oder (2.) durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass (a.) die Bewirtschaftungsziele nach den § § 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, (b.) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert, (c.) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und/oder das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird, so wird das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verletzt. Dasselbe gilt, wenn der mengenmäßige Zustand des GWK als schlecht eingestuft wird, also die Anforderungen des § 4 Abs. 1 GrwV schon heute nicht erfüllt werden, und sich einer oder mehr der genannten Beurteilungskriterien, die für den schlechten Zustand ausschlaggebend sind, weiter verschlechtert.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen nur über eine kurze Zeit, so dass sie keinen messbaren Einfluss auf den riesigen Grundwasserkörper haben können. Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, sind hiervon ebenfalls nicht betroffen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands wird – wie bei Oberflächengewässern – durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

2.6.4.3.2.3 Trendumkehrgebot

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Gem. § 1 Nr. 3 GrwV handelt es sich bei einem signifikanten und anhaltend steigenden Trend um eine statistisch signifikante, ökologisch bedeutsame und auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Zunahme der Konzentration eines Schadstoffes oder einer Schadstoffgruppe oder eine nachteilige Veränderung eines Verschmutzungsindikators im Grundwasser. Ermittelt werden die nach § 10 Abs. 2 durch Maßnahmen umzukehrenden signifikanten und anhaltenden Trends gem. § 10 Abs. 1 GrwV für alle gefährdeten Grundwasserkörper nach § 3 GrwV, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG nicht erreichen, weil insbesondere zu erwarten ist, dass die in Anlage 2 GrwV aufgeführten oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 GrwV oder § 5 Abs. 2 GrwV festgelegten Schwellenwerte überschritten werden oder

dass die mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gefährdete GWK sind hier nicht betroffen. Auf die insoweit erforderlichen Maßnahmen der Trendumkehr nach § 10 Abs. 2 GrwV wirkt sich das planfestzustellende Vorhaben auch nicht aus.

2.6.4.3.2.4 Zielerreichungsgebot

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Ein guter mengenmäßiger Zustand des OWK ist in § 4 Abs. 2 GrwV definiert. Das Zielerreichungsgebot steht der Zulassung des Vorhabens dann entgegen, wenn auch in Anbetracht der im jeweiligen Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen nur eine Nichtzulassung des planfestgestellten Vorhabens die rechtzeitige Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands ermöglicht.

Da das Bewirtschaftungsziel "guter Zustand" für den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers "Quartäre und Pliozäne Sedimente der Grabenscholle" erreicht ist, fehlt es an Maßnahmen, die mit dem geplanten Vorhaben konfligieren könnten.

Das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben nicht messbar beeinflusst.

2.6.4.4 Erdaufschlüsse

Gemäß § 49 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde bei Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Gem. § 43 Abs. 5 Satz 1 WG gilt dies, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung des Grundwassers zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts-

und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Vorhabenträgerin hält derzeit an allen Maststandorten auch eine Tiefengründung für möglich und kann derzeit mangels Vorliegens von Baugrunduntersuchungen keine Festlegung in Bezug auf die Art der Gründungen der Masten treffen. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Tiefengründung erforderlich ist, so dass die Voraussetzungen von § 49 Abs. 2 WHG vorliegen müssen. Dies ist hier der Fall.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen, weil keine Wirkungen von dem Vorhaben, auch nicht von einer ggf. erforderlichen Mastgründung durch Bohrung, ausgehen, die geeignet wären, eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen, wenn die bauartspezifischen Ausführungsnormen beachtet werden.

2.6.4.5 Gewässerausbau

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf auch der Gewässerausbau einer Planfeststellung. Gewässerausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist hier der Fall. Eine dauerhafte wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer oder eines Damms ist nicht Vorhabenbestandteil. Gewässer sind nur im Randstreifen und ansonsten nicht dauerhaft betroffen.

Gem. § 60 Abs. 1 WG gelten die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer entsprechend für Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, soweit in den §§ 60f. WG keine andere Regelung getroffen ist. Dämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 Abs. 4 WG). Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen können (§ 60 Abs. 5 Satz 1 WG). Soweit Baumaßnahmen im Bereich der Dämme (Rückbau Mast 139) stattfinden, wird diesen Regelungen durch die Nebenbestimmung A.VI.7.7Rechnung getragen.

2.6.4.6 Anlagen an/in/über Gewässern und Gewässerrandstreifen

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.4.6.1 Anlagen an/in/über Gewässern

Gem. § 28 Abs. 1 und 2 WG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Es gelten die für die Zulassung einer Gewässerbenutzung und die für Wasserbenutzungsanlagen bestehenden Bestimmungen. Die Zulassung für diese Vorhaben kann auch versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers oder des Ufergrundstücks oder des sonst Berechtigten nicht vorliegt. Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere (1.) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie (2.) Leitungsanlagen.

Nach § 28 LWG sind somit erlaubnispflichtig Masten mit ihren Fundamenten, die Schutzgerüste, Montage- und Seilzugflächen, soweit sie im/am Gewässer liegen, sowie die neuen temporären Überfahrten. Jedenfalls soweit Flächen im Gewässer oder am Gewässer liegen und mehr als nur die Herrichtung einer Fläche erfolgt (z.B. Seilzugflächen), sind diese auch wenn die Nutzung nur temporär erfolgt, als Anlagen anzusehen und nach § 28 WG erlaubnispflichtig.

Als dauerhafte Anlagen an Gewässern sind Mast 5A an der geplanten Wasserfläche für den Polder Bellenkopf/Rappenwört und Mast 565A am Fließgewässer NN-CT7 erlaubnispflichtig, weil dadurch jedenfalls die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigt werden kann. Überspannungen von Gewässern berühren die Belange des § 28 WG nicht und bedürfen daher keiner Erlaubnis.

Die Erlaubnis für den Bau des Mastes 5A und Mast 565A kann erteilt werden, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere können schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ausgeschlossen werden.

Gewässerveränderungen werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten zum Schutz von Gewässern, V-W1; Substratfang, V-W2; Pionierbrücke, V-W3; Klär- und Absetzvorrichtung, V-W4; Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeiten, V-GW1) auf ein Maß reduziert, dass sie nicht mehr als schädlich anzusehen sind und Gewässerfunktionen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auch wird die Gewässerunterhaltung durch den Mastbau nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Erschwerung in diesem Sinne bedeutet, dass Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Stilllegung der Anlage einen erhöhten Unterhaltungsaufwand hervorrufen, etwa durch eingeschränkte Zugänglichkeit, nachteilige Auswirkungen auf Pflege der Bepflanzungen oder Beeinträchtigung des Wasserabflusses. Die Regelung, dass Erschwerungen nur insoweit hinzunehmen sind, als Umständen nach unvermeidbar Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und erfordert eine behördliche Abwägung zwischen den gesetzlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung (§§ 39 – 42 WHG) und den Interessen des Betreibers und der Allgemeinheit an Erhalt und Betrieb der Anlage (Czychowski/Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 36 Rn. 12.). Aus Gründen des Erfordernisses der gleichmäßigen Mastausteilung sind die von den Standorten der Masten ausgehende Erschwernisse unvermeidbar. Der Mast 005A wurde im Rahmen der 1. Planänderung so weit wie möglich in Richtung Süden verschoben, um direkte Überschneidungen mit der Polder-Kompensationsfläche zu vermeiden. Eine weitere Verschiebung würde für die Vorhabenträgerin und Eigentümer von Grundstücken in der Kleingartensiedlung deutlich größere Nachteile verursachen als für den Unterhaltungspflichtigen. Dasselbe gilt für den Mast 565A: eine Verschiebung des Mastes nach Norden hätte einen dauerhaften Eingriff in den randlichen Waldbereich und eine Verschiebung nach Süden Beeinträchtigungen im Bereich der angrenzenden Kleingartensiedlung zur Folge.

Temporär unterhaltene Schutzgerüste, Montage- und Seilzugflächen (einschließlich Provisorien), soweit sie in/an Gewässern liegen sind ebenfalls zu gestatten, weil auch insoweit unter Einbeziehung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1, Abs. 2 WG vorliegen und auch insoweit die für die Zulassung der Gewässerbenutzung und die für Wasserbenutzungsanlagen bestehenden Bestimmungen für die Zulassung erfüllt werden: Die Prüfung hat ergeben, dass der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers letztlich nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt oder die Fischerei nicht gefährdet oder behindert werden.

In allen Fällen können schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ausgeschlossen werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Stadt Karlsruhe hat ihr Einvernehmen zu den Anlagen in, an und über Gewässern mit Schreiben vom 07.06.2022 erteilt. Der Landkreis Karlsruhe hat in seiner Stellungnahme vom 14.9.2020 gegen die unter Ziff. 2 der vorstehenden Tabelle temporären Überfahrt "keine Bedenken (Erlaubnis)" erhoben. Im Übrigen hat der Landkreis Karlsruhe das erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 23.05.2022 erteilt. Der Landkreis Rastatt hat sein Einvernehmen zu den Anlagen in, an und über Gewässern mit Schreiben vom 07.06.2022 erteilt. Die Stadt Baden-Baden hat ihr Einvernehmen zu den Anlagen in, an und über Gewässern mit Schreiben vom 21.06.2022 erteilt.

Die Ertüchtigung bestehender Überfahrten stellen keine wesentliche Änderung dieser Anlagen da und sind insofern nicht erlaubnispflichtig nach § 28 WG. Selbst wenn dies der Fall wäre, würden die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch insoweit können in allen Fällen schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ausgeschlossen werden. Auch wird die Gewässerunterhaltung wird durch die temporären Überfahrten nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Da die Erschwernisse für die Gewässerunterhaltung nur temporär sind, und es der Sache nach nur um eine Verschiebung der Unterhaltungsmaßnahmen um einige Monate geht, hingegen die gleichmäßige Mastausteilung die genannten Seilzug-, Montageflächen erfordert und Gerüste typischerweise für einen sicheren Seilzug am und über dem Gewässer erforderlich sind, überwiegt das Interesse der Vorhabenträgerin das Interesse des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers, von Erschwernissen verschont zu bleiben.

2.6.4.6.2 Gewässerrandstreifen

Gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen verboten (1.) die Umwandlung von Grünland in Ackerland, (2.) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, (3.) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 WG), und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen

Anlagen, (4.) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Gem. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG ist u.a. auch die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 WG). Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Von den Verboten ist im Gebiet der Stadt Karlsruhe nur der Alte Federbach betroffen.

Gem. § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 Satz 1 WG kann die zuständige Behörde von diesen Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Dabei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, dass der Gewässerrandstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG). Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG).

Die erforderliche Befreiung kann sowohl hinsichtlich des Neubaus von Mast Nr. 565A im Gewässerrandstreifen des NN-CT7 als auch für die Errichtung des Mastes 5A an der planfestgestellten Wasserfläche für Polder Bellenkopf/ Rappenwört nach § 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich anderer nach § 38 Abs. 4 WHG verbotener Tätigkeiten, die für die Errichtung und den Betrieb der in den vorstehenden Tabellen genannten sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen erforderlich sind.

Dies gilt vor allem für die Befreiung von dem Verbot der Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher in den Gewässerrandstreifen für Arbeitsflächen für Montage, Seilzug, Provisorien und Schutzgerüste, wenn dies durch die ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung A.VI.4.2) fachlich begleitet und so dafür gesorgt wird, dass die Funktionen des Gewässerrandstreifens gewahrt bleiben. Ansonsten wird den Funktionen des Gewässerrandstreifens durch die Nebenbestimmungen A.VI.6 soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die Stadt Karlsruhe hat ihr Einvernehmen zu den Anlagen in, an und über Gewässern mit Schreiben vom 07.06.2022 erteilt. Der Landkreis Karlsruhe (Stellungnahme vom 14.9.2020) hat das Einvernehmen zu den Befreiungen für den Gewässerrandstreifen erteilt. Der Landkreis Rastatt erhebt in seiner Stellungnahme vom 07.10.2020 keine Bedenken gegen die Tätigkeiten auf Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen. Sein Einvernehmen hat der Landkreis Rastatt mit Schreiben vom 07.06.2022 erteilt. Die Stadt Baden-Baden hat ihr Einvernehmen zu den Anlagen in, an und über Gewässern mit Schreiben vom 21.06.2022 erteilt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

2.6.4.7 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Der festgestellte Plan ist mit zwingenden Rechtsvorschriften zu Überschwemmungsgebieten und des Hochwasserschutzes vereinbar.

Gem. § 78 Abs. 4 Satz 1, Abs. 8 WHG ist in festgesetzten und als festgesetzt nach § 65 WG geltenden Überschwemmungsgebieten und in nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelten, in Kartenform dargestellten und vorläufig gesicherten Gebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Da der von § 78 WHG bezweckte Hochwasserschutz nicht davon abhängen soll, ob ein Vorhaben planfeststellungsbedürftig ist, ist die Vorschrift hier auch ungeachtet der Vorschrift in § 38 BauGB, wonach die §§ 29 bis 37 BauGB in Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden sind, anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5/18).

Der Errichtung der folgenden Masten in den jeweils benannten Überschwemmungsgebieten steht das Verbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG entgegen:

Überschwemmungsge biet/ Überflutungsfläche	Mastbezeichn ung	Übersichtska rte Nr.	Gemarkun g	Flurstüc k
Rhein	041A	02	Durmershe im	1825/18 26
Rhein	043A	02	Durmershe	1825

:			_
1	ľ	I	1
•	•	•	•

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

Rhein	095A	02	Durmershe im	2391
Acher-Rench-System	096A	04	Sandweier	8195
Acher-Rench-System	097A	04	Sandweier	8198
Acher-Rench-System	098A	04	Sandweier	8200
Acher-Rench-System	099A	04	Sandweier	8318
Acher-Rench-System	100A	04	Sandweier	8330
Acher-Rench-System	101A	04, 05	Sandweier	8366
Acher-Rench-System	103A	05	Sinzheim	1654
Acher-Rench-System	110A	05	Sinzheim	3654
Acher-Rench-System	111A	05	Sinzheim	3626/3
Acher-Rench-System	115A	05	Sinzheim	4960
Acher-Rench-System	116A	05	Weitenung	2736 2737
Acher-Rench-System	122A	05	Weitenung	3313
Acher-Rench-System	125A	05	Vimbuch	901
Acher-Rench-System	134A	05	Balzhofen	1033
Acher-Rench-System	135A	06	Balzhofen	1020
Acher-Rench-System	137A	06	Bühl	8325/5

Acher-Rench-System	138A	06	Bühl	8325/5
Acher-Rench-System	142A	06	Ottersweier	937/1
Acher-Rench-System	143A	06	Unzhurst	7364
Acher-Rench-System	474A	06	Weitenung	3311

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann abweichend von dem Verbot in § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft genehmigt werden, wenn (1.) das Vorhaben (a.) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, (b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, (c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und (d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder (2.) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG). Zuständige Behörde im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG ist die Gemeinde (§ 65 Abs. 3 Satz 1 WG).

Außerdem sollen bauliche Anlagen in (Hochwasser-) Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.v. § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG).

Unter einem Risikogebiet versteht das WHG in § 73 Abs. 1 Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Die Risikogebiete

sind aus den Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 WHG ersichtlich. Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine Karte und eine Tabelle vorgelegt, in denen die Masten verzeichnet sind, die von einem HQ100 Ereignis, das heißt bei einem Extremereignis, das statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, betroffen wären. Da indes bereits bei geringer Überschwemmungswahrscheinlichkeit von einem signifikanten Hochwasserrisiko i.S.v. § 73 Abs. 1 WHG auszugehen ist (BeckOK UmweltR/Schmitt, 61. Ed. 1.10.2020, WHG § 73 Rn. 18) und alle Masten unweit des von der Vorhabenträgerin dokumentierten HQ100-Bereichs gelegen sind, werden vorsorglich alle an den Anforderungen des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG gemessen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Den Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d), § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG wird durch die Nebenbestimmungen A.VI.7.8 Rechnung getragen.

Was die Auswirkungen auf das Abfluss- und Rückhaltegeschehen nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) bis c) WHG angeht, so ist aufgrund des gleichzeitig erfolgenden Rückbaus von Masten davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der geplanten Leitung als unwesentlich darstellen und ein Verlust von Retentionsraum dementsprechend nicht eintritt.

Außerdem ist gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten und nach § 65 WG als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebieten untersagt (1.) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, (2.) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, (4.) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, (5.) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, (6.) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen, (6.) die Umwandlung von Grünland in Ackerland, (7.) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Den Verboten unterliegen mehrere im Zuge der Planfeststellung gestattete Maßnahmen, wie die für die Gründung von Masten temporär erforderliche Eintiefungen in den Untergrund sowie temporär erforderliche Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub innerhalb der Montageflächen und auch die Wiederherstellung der bisherigen bzw. umliegenden Boden— und Vegetationsgegebenheiten nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. im Bereich der rückgebauten Masten.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall verbotene Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn (1.) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, (2.) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden und (3.) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 WHG). Diesen Anforderungen wird ebenfalls durch die Nebenbestimmungen A.VI.7 Rechnung getragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bestätigt wird dies etwa durch die Stadt Karlsruhe, nach deren Stellungnahme vom 02.09.2020 aus Gründen des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen. Das Landratsamt Rastatt stimmt der gem. § 78a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG erforderlichen Befreiung von den Verbotstatbeständen zu, wenn die Maßnahmen unter Berücksichtigung der angegebenen Auflagen durchgeführt werden (Stellungnahme vom 07.10.2020). Ein ausdrückliches Zustimmungs- oder Einvernehmenserfordernis besteht aber nicht.

2.6.4.8 Wasserschutzgebiete

Die Errichtung von Masten widersprechen Verboten nach einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen, sie sind aber – soweit dies zur Umsetzung des Plans erforderlich ist – unter Beachtung der Nebenbestimmungen A.VI.6.4 befreiungsfähig.

Folgende Wasserschutzgebiete sind von den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Baumaßnahmen betroffen:

Lf	WSG	Schutz	Art der Baumaßnahme		Übe
d.	(WSG-	- zone	Rückbaumast	Neubaumast	r-
N N	Nr.)				sich ts-
r.					kart
					e Nr.

1	Stadt Karlsruhe, Kastenwört (21200000000 50)	Zone I und II bzw. IIA	220-kV-Leitung Anlage 5110: 021 380-kV-Leitung Anlage 7510:	380-kV-Leitung Anlage 7110: 021A 380-kV-Leitung Anlage 7510: 563A	01
		Zone III und IIIA	110-kV Leitung Anlage 1450: 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022 220-kV-Leitung Anlage 5110: 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 380-kV-Leitung Anlage 7510: 561, 562, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572	380-kV-Leitung Anlage 7110: 004A, 005A, 006A, 007A, 008A, 009A, 010A, 011A, 012A, 013A, 015A, 017A, 019A, 022A, 024A, 025A, 1012A, 1022° 380-kV-Leitung Anlage 7510: 561A, 562A, 565A, 567A, 569A, 571A, 572A	01
2	Rheinwaldwass erwerk 43 (2160000000160)	Zone III und IIIA	043, 044	380-kV-Leitung Anlage 7110: 043A, 044A	02
		Zone IIIB	039, 040, 041, 042, 045, 046, 047, 048, 049, 050, 051A, 051B, 052, 053, 054, 055, 056, 057, 062, 063, 064, 065	039A, 041A, 042A, 045A, 046A, 047A, 048A, 049A, 051A, 051B, 053A, 054A, 055A, 056A, 057A, 062A, 063A, 064A, 065A	02, 03
3	Gemeinde Ötigheim 35 (2160000000160	Zone III und IIIA	058, 059, 060, 061	058A, 059A, 060A, 061A	03
4	Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp Mugg. 47 (2160000000100	Zone I und II bzw. IIA	068, 069, 081A, 082A, 083, 818, 819, 820	068A, 069A, 073A 110-kV-Leitung Anlage 1450: 081AA, 081AB, 082AA, 083A	03
		Zone III und IIIA	066, 067, 070, 071, 072, 073, 074, 079A, 080A, 1001, 817, 821, 822	380-kV-Leitung Anlage 7110: 066A, 067A, 070A, 071A, 072A, 074A,	03, 04

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a

				110-kV-Leitung Anlage 1450: 079AA, 080AA 110-kV-Leitung Bl. 438 817A, 822A,	
5	Stadt Rastatt, Niederbühl 2 (2160000000050	Zone III und IIIA	078, 079, 080	380-kV-Leitung Anlage 7110: 078A, 079A, 080A	03,04
6	ZV Vorderes Murgtal Grund- wasserwerk Förch	Zone III und IIIA	081, 082	080A, 081A, 082A	03,04
7	Stadt Rastatt, WWK Ottersdorf 102	Zone IIIB	089, 090, 091, 092, 2001, 2088	088A, 089A, 090A, 091A, 092A	04
8	Stadt Baden- Baden, Grundwas- serwerk Sand- weier	Zone I und II bzw. IIA	093, 094, 095, 096, 097, 098, 099, 100, 101, 793	093A, 094A, 095A, 096A, 097A, 098A, 099A, 100A, 101A	04, 05
9	Gemeinden Iffezheim u. Hügels- heim 204	Zone IIIB	104, 105, 106, 107, 108	104A, 105A, 106A, 107A, 108A, 109A	05
10	Gemeinde Sinzheim "Großer Bruch" 222 (2160000000150	Zone IIIB	116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 474, 475, 476, 477, 478, 479	116A, 117A, 118A, 120A, 121A, 122A 380-kV-Leitung Anlage 7510: 474A, 475A, 477A, 478A,	05
11	ZV Gruppenwas- serversorgung Balzhofen 16	Zone III und IIIA	136, 137, 138	380-kV-Leitung Anlage 7110: 137A, 138A	06

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Durch die Baumaßnahmen sind Verbote aus den folgenden Rechtsverordnungen berührt:

 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der geplanten Wassergewinnungsanlage Kastenwört der Stadtwerke Karlsruhe vom 1. August 1996 Verordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Rheinwald" der Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 25. August 2010

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

- Wasserschutzgebietsverordnung des Landrastamtes Rastatt vom 1.8.1983 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann "Am Gaisweg" der Gemeinde Ötigheim (2160000000160)
- Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 17.2.1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke "Kuppenheim und Muggensturm" der Stadt Gaggenau sowie "Rauental" der Stadt Rastatt.
- Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutze der Grundwasserfassung der Stadt Rastatt im Stadtteil Niederbühl vom 11.4.1978 (2160000000050)
- Verordnung der Stadt Baden-Baden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal, Sitz Gernsbach vom 15.5.2002, Grundwasserwerk Förch (2110000000100)
- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.6.1988 zum Schutzes des Grundwassers der Brunnenanlage des Wasserwerkes der Stadt Rastatt,102 (216000000110)
- Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Baden-Baden auf Gemarkung Sandweier (Landkreis Rastatt) vom 9. Juni 1967
- Verordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinden Iffezheim u. Hügelsheim vom 7.8.1995 (2160000000120)
- Verordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Im Großen Bruch" der Gemeinde Sinzheim vom 25. August 2006

 Verordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Brunnen Balzhofen" des Zweckverbandes Wasserversorgung Bühl und Umgebung vom 18. Mai 2011.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde bzw. nach den jeweiligen Verordnungen die jeweils räumlich zuständige Untere Wasserbehörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in den nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassenen Verordnungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Allgemein ist der Schutzzweck der von der geplanten Leitung betroffenen WSG Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Diesem Schutzzweck widersprechen die geplanten Baumaßnahmen. Die Befreiungen sind jedoch aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Die planfestgestellte Leitung dient bedeutenden Allgemeinwohlbelangen (vgl. B.IV.2.2). Diese erfordern die Befreiung von den einschlägigen Verboten der WSG-Verordnungen und überwiegen die mit den WSG-Verordnungen verfolgten Zwecke, weil vor allem mit den von den Unteren Wasserbehörden vorgegebenen und der Vorhabenträgerin mit dieser Planfeststellung auferlegten Nebenbestimmungen unter A.VI.6 das Risiko einer vorhabenbedingten Verschmutzung des Grundwassers auf ein vertretbares unvermeidliches Maß reduziert wird.

Die Stadt Karlsruhe sieht in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2020 kein Erfordernis für ein Einvernehmen, weil aus ihrer Sicht nur Zone IIIA des WSG Kastenwört betroffen ist und das Vorhaben nicht gegen Verbote der VO verstoße. Eine Befreiung von Verboten der WSG-Rechtsverordnung (in Zone II) im Gebiet des Landkreises Karlsruhe ist ausweislich der Stellungnahme des Landratsamt Karlsruhe vom 14.09.2020 erst bei genauer Kenntnis der Ausführung und Grundwasserhaltung möglich. Das Landratsamt Rastatt hat die Befreiung von den jeweiligen Verbotstatbeständen WSG mit Stellungnahme vom 07.10.2020 erteilt. Die Stadt Baden-Baden weist in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2020 lediglich darauf hin, es seien drei WSG in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen.

2.6.4.9 Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Solche Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. (§ 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WHG, § 53 WG). Diesen Anforderungen wird hier durch die Nebenbestimmungen A.VI.6.3 Rechnung getragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.5 Bodenschutzrecht und abfallrechtliche Anforderungen

Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gem. § 1 Satz 3 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist überschüssiger Boden einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, um die oben genannten Funktionen andernorts wieder erfüllen zu können.

Dem entspricht es, wenn - wie hier - die Vorhabenträgerin für die Planung und Ausführung des planfestgestellten Vorhabens gem. § 2 Abs. 3 LBodSchG zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Bodenschutzkonzept erstellt und die Umsetzung Bodenschutzkonzeptes durch die Vorhabenträgerin während der Ausführung von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.2). Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept hat die der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, die Bodenschutzbehörden vorgelegt hat. Die Anregungen der Bodenschutzbehörden sind weitgehend in die Nebenbestimmungen unter A.VI.8 eingeflossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Bodenschutzkonzept geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass es in Verbindung mit der bodenkundlichen Baubegleitung geeignet ist, einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden zu gewährleisten.

Nicht gefolgt werden kann der Forderung der Stadt Baden-Baden in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2022, wonach bereits bei Planfeststellung

Ausgleichsmaßnahmen für den Fall vorgesehen werden sollen, dass eine vollständige Rekultivierung nicht erreicht werde. Dies wäre nur dann der Fall, wenn bei Zulassung nicht die hinreichend verlässliche Prognose möglich wäre, dass eine Wiederherstellung der betroffenen Böden möglich ist. In Anbetracht der hierfür getroffenen Maßnahmen (vgl. Nebenbestimmungen A.VI.8, und Maßnahmen B01 bis B03) und der Umsetzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bodenschutzkonzeptes ist dies nicht der Fall. Die Vorhabenträgerin ist jedoch verpflichtet, zusätzliche Kompensationen zu erbringen, wenn wider Erwarten zusätzliche Eingriffe von der ÖBB/BBB festgestellt werden (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.2.8).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Ebenso wird der Auffassung der Stadt Baden-Baden in der Stellungnahme vom 04.04.2022 nicht vollständig gefolgt, wonach – soweit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen soll – zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht, stets ein Rückbau der Fundamente bis auf 2 Meter Tiefe erforderlich sei. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstückes ist nach der im Regelfall vorgesehenen Entfernung von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante nicht zu erwarten. Die Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht stellt sich in Abhängigkeit von der (Folge-)Nutzung und der Vegetationsart als Regelspannweite in cm dar (vgl. Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), Stand: 11.09.2002, Tabelle II-1). Für Ackerkulturen einschließlich Feldgemüse wird eine Mächtigkeit von 50 – 200 cm und für Grünland eine von 50 – 150 cm empfohlen. Die vorgesehene Fundamententfernung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante liegt im oberen Bereich der angesprochenen Maßgaben für die Regelmächtigkeiten. Eine generelle Rückbautiefe von 2 m ist nicht erforderlich. Eine Komplettentfernung des Fundaments kommt aber im Einzelfall in Frage, wenn die Entfernung zumutbar und verhältnismäßig ist. Hierzu werden die voraussichtlichen Rückbaukosten mit dem Wert des Grundstücks ins Verhältnis gesetzt. Ist die Entfernung für die Vorhabenträgerin zumutbar und besteht der Eigentümer – trotz der dadurch entstehenden größeren Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten – auf eine vollständige Entfernung, wird das Fundament vollständig entfernt.

Die fachliche Entsorgung von belastetem Bodenaushub ist zwingend notwendig, um eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig zu verhindern. Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs nachweisbar und nachvollziehbar zu machen, ist ein entsprechender Nachweis notwendig. Da die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 -Az.: 25-8980.08M20 Land/1 – zum 31.07.2023 ausläuft und die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen sein wird, erfolgt die Beurteilung des

anfallenden Bodens ab dem 01.08.2023 nach der ab dem 01.08.2023 geltenden Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (ErsatzbaustoffV).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.6 Straßenrechtliche Anforderungen

2.6.6.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen

2.6.6.1.1 Anbauverbote

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden (1.) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, (2.) bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Entsprechend gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (1.) Hochbauten jeder Art (a) längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, (b) längs der einer Entfernung bis zu 15 Meter. (c) Radschnellverbindungen in einer Entfernung bis zu fünf Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und (2.) bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen, die im Wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und Zufahrten frei sind, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen.

Nach § 9 Abs. 8 FStrG kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Aus denselben Gründen kann gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 StrG im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 StrG zugelassen werden,

wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst. Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen. Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin hat zur Annäherung an Straßen der Planfeststellungsbehörde am 23.03.2022 und am 22.04.2022 ergänzende Unterlagen zur Verfügung um die Abstände zu den Anbauverbotszonen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie der Bundesautobahn BAB 5 besser beurteilen zu können.

Die Anbauverbotszone der Bundesautobahn BAB 5 wird an den Masten 085A (Abstand 38,93 m) und 090A (Abstand 29,00 m) unterschritten. An den Maststandorten 061A, 062A, 086A, 087A, 088A, 089A, 091A, 092A und 106A findet zwar eine Annäherung statt, der Abstand von 40,00 m ab Fahrbahnrand wird jedoch eingehalten. Auch an allen übrigen Maststandorten, einschließlich der abschnittsweise zu verlegenden 110-kV-Leitungen der Netze BW (Anl. 1450) und der 380-kV-Leitung Daxlanden – Kühmoos (Anl. 7510) sowie des neuen Mastes 822A der von der Mitnahme betroffenen 110-kV-Leitung DB Energie (Bl. 438) und der neuen Anbindungsleitung zum Umspannwerk Bühl (Anl. 8111), werden die Anbauverbotszonen eingehalten.

Mast 085A wird standortgleich in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung neu errichtet. Hierdurch werden potenzielle Neubelastungen minimiert, u.a. eine Annäherung an den nördlich gelegenen Morgengraben, die zur Einhaltung der Anbauverbotszone notwendig wäre. Anschließend quert die Leitungstrasse die BAB 5.

Der Mast 090A befindet sich im Bereich einer kleinräumigen Achsverschiebung im Bereich Sandweier, mit der Überspannungen von Wohngebäuden, eines Gewerbeparks und des Neubaugebietes "Am Iffzer Weg" bei gleichzeitiger Bündelung mit der BAB 5 vermieden werden. Der Mast 090A wird zudem so platziert, dass eine Beeinträchtigung des Kiesabbaugebietes südöstlich des Maststandortes vermieden werden kann.

Der ursprünglich in der Anbauverbotszone der Landesstraße L 80 geplante Mast 112A wurde im Rahmen der Planänderung um ca. 72 m nach Süden auf die Flurstücke 4260 und 4261 verschoben. Die Anbauverbotszone wird dementsprechend hier eingehalten.

Die Anbauverbotszonen werden bauzeitlich auch durch die Errichtung von Schutzgerüsten unterschritten. Schutzgerüste gewährleisten die Sicherung unterkreuzender Straßen während des Seilzugs und müssen in deren direktem Umfeld errichtet werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Überdies ragen die Traversen der Masten 061A, 062A 065A, 069A, 076A, 085A, 090A, 091A, 092A, 093A, 104A, 126A und 132A der 380-kV-Leitung Anl. 7110, bei denen eine Annäherung an Straßen erfolgt, in die Anbauverbotszonen ein. Die untere Traverse befindet sich bei der 380-kV-Leitung Anl. 7110 – je nach Masttyp – in einer Höhe von mindestens 23,00 m über EOK. Weiterhin ragen die Traversen des Mastes 001A der Anschlussleitung Anl. 8111 in die Anbauverbotszone der Kreisstraße K 3749 (Höhe der unteren Traverse 35,50 m) und die Traversen des Mastes 082AA der 110-kV-Leitung Anl. 1450 (Höhe der unteren Traverse 18,00 m) in die Anbauverbotszone der Kreisstraße K3714 ein (vgl. hierzu Anlage 5.3, Mastliste Anl. 1450 und Anlage 5.5, Mastliste Anl. 8111 und Anlage 3.3, Lagepläne).

Schließlich werden die Anbauverbotszonen von den folgenden temporären Freileitungs- bzw. Kabelprovisorien unterschritten:

- Eine Unterschreitung durch ein Freileitungsprovisorium findet im Mastbereich 065A 066A bei Kreuzung der B 462 an der Ausfahrt Rastatt-Nord (noch in Planung) statt. Die Provisoriumsfläche befindet sich in einem Abstand von 13,19 m zur geplanten Fahrbahn. Gemäß § 23 StrG gelten die Beschränkungen des § 22 StrG von der Auslegung der Pläne nach § 73 Abs. 3 Satz 1 des LVwVfG oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des LVwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.
- Die Provisoriumsfläche im Mastbereich 131A 132A für ein 220-kV-Provisorium befindet sich direkt angrenzend an die K 3749 innerhalb der Anbauverbotszone.
- Im Mastbereich 070A 070B befindet sich zudem ein Kabelprovisorium innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 3715 direkt angrenzend an die Kreisstraße.
- Ein weiteres Kabelprovisorium in der Anbauverbotszone befindet sich angrenzend an die Kreisstraße K 3749 im Mastbereich 131A - 132A.

Für die Befreiung vom Anbauverbot ist erforderlich, dass das Anbauverbot im Einzelfall

unverhältnismäßig wäre, also ein sogenannter Dispens vorliegt (Bender in: Müller/Schulz, FStrG, 2. Auflage 2013, § 9 Rn. 131). Eine Härte liegt dann vor, wenn durch das Anbauverbot in Rechte von Betroffenen eingegriffen und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt würde (Kodal, Straßenrecht Handbuch, 7. Auflage 2010, Kapitel 29 Rn. 45.1).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Vorliegend würde die Einhaltung der Anbauverbotszone bei den vorgenannten Maststandorten 085A und 090A, den Traversen, Schutzgerüsten und Freileitungsprovisorien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Einhaltung der Anbauverbotszone bei Mast 085A würde ein Verlassen der Bestandstrasse erfordern und hierdurch Neubelastungen verursachen sowie eine Beeinträchtigung des Morgengrabens, die bei standortgleicher Errichtung und nur minimaler Unterschreitung der Anbauverbotszone vermieden werden können.

Die Unterschreitung der Anbauverbotszone bei Mast 090A ermöglicht wiederum die Achsverschiebung im Bereich Sandweier. Zudem kann eine Beeinträchtigung des Kiesabbaugebietes vermieden werden. Die temporären Schutzgerüste dienen der Querung der Autobahn bzw. der betroffenen Straßen und sind zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Die Unterschreitung der Anbauverbotszonen bei den genannten Traversen ermöglicht es, die Planung an den geltenden Trassierungsgrundsätzen auszurichten. Die Errichtung der Provisorien ist zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung erforderlich.

Befreiung für die Maststandorte 085A und 090A sowie die in die Anbauverbotszonen hineinragenden Traversen diverser Maststandorte, Schutzgerüste und Provisorien ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Maßgeblich sind hierbei vor allem die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere wegen Sichtverhältnissen, Verkehrsgefährdung und Ausbauabsichten (Kodal, Straßenrecht Handbuch, 7. Auflage 2010, Kapitel 29 Rn. 45.3). Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs wird nicht gefährdet. Davon wäre nur dann auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch einer Verkehrsbehinderung zu erwarten wäre (VGH Bayern, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06/3096). Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Bauliche Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, entlang von Autobahnen oder Straßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt (VGH Bayern, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06/3096). Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten.

Überdies erfordern auch die Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung vom Bauverbot. Zu den Gründen des Allgemeinwohls gehört das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG. Diese Abwägung hat im konkreten Fall ergeben, dass eine Einhaltung der Bauverbotszone vor dem Hintergrund der vorrangigen Inanspruchnahme der vorbelasteten Bestandstrasse, des Bündelungsgebotes, des optimierten Abstandes zur Wohnbebauung, der Interessen der Eigentümer und auch der technischen Belange einschließlich der Sicherheit des Verkehrs abwägungsfehlerhaft wäre.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde hat daher auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 3 StrG jeweils eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Die betreffenden Anlagen (temporär/dauerhaft) sind in den Lageplänen (Anlage 3.3) bzw. den Mastlisten (Anlage 5.2 bis 5.6) dargestellt.

2.6.6.1.2 Anbaubeschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Im Übrigen bedürfen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, entscheidet, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen (a) längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Meter, (b) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 Meter, (c) längs von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes oder eines Kreises in einer Entfernung bis zu 10 Meter in den Fällen der Buchstaben a und b jeweils vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn sowie im Fall des Buchstaben c vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Ferner bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb

der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Im Übrigen bedürfen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, entscheidet, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten wegen der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ein Grundstück eine unmittelbare oder mittelbare Zufahrt zu einer Landesstraße oder Kreisstraße erhalten soll oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer solchen Straße erforderlich würde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Die Baubeschränkungszone der BAB 5 von 100 m vom Fahrbahnrand wird an den Maststandorten 061A (Abstand 40,45 m), 062A (Abstand 41,96 m), 085A (Abstand 38,93 m), 086A (Abstand 74,76 m), 087A (Abstand 74,31 m), 088A (Abstand 76,97 m), 089A (Abstand 82,01 m), 090A (Abstand 29,00 m), 091A (Abstand 45,45 m), 092A (Abstand 44,17 m und 45,13 m), 106A (Abstand 89,79 m) und 126A (Abstand 74,96 m) unterschritten.

Die Baubeschränkungszone zur Kreisstraße K3714 von 30,00 m wird bei Mast 069A unterschritten (Abstand 15,38 m). Bei Mast 076 A wird die Baubeschränkungszone zur Landesstraße L77 von 40,00 m unterschritten (Abstand 20,35 m) und bei Mast 093A die Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K9613 von 30,00 m (Abstand 15,31 m). Zur Kreisstraße K 3731 wird die Anbaubeschränkungszone bei Mast 104A unterschritten (Abstand 15,10 m). 126A wird Bei Mast auch die Anbaubeschränkungszone zur Landstraße L 85 (Abstand 27,21 m) und bei Mast 132A zur Kreisstraße K 3749 (Abstand 16,56 m) unterschritten. Der Mast 001A der Anl. 8111 unterschreitet die Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K 3749 (Abstand 25,32 m) und Mast 082AA der Anl. 1450 die Anbaubeschränkung zur Kreisstraße K 3714 (Abstand 20,35 m).

Ebenso werden die Baubeschränkungszonen von den bauzeitlichen Schutzgerüsten zur Querung durch die Leitungstrasse sowie zum Teil auch von den temporären Freileitungs- und Kabelprovisorien unterschritten. So befindet sich im Mastbereich 065A – 066A die Provisoriumsfläche für das 110-kV-Freileitungsprovisorium mit 20,65 m innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 462. Die im Mastbereich 121A – 122A vorgesehene Provisoriumsfläche für ein 380-kV-Freileitungsprovisorium mit einem Abstand von 89,97 m befindet sich innerhalb der

Anbaubeschränkungszone der BAB 5. Ebenso ragt die Provisoriumsfläche im Mastbereich 131A – 132A in die Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 3749 hinein. Auch im Mastbereich Mast 132B – 001A (8111) befindet sich die Fläche für ein 220-kV-Freileitungsprovisorium mit 19,43 m innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 3749. Ein Kabelprovisorium im Bereich von Anbaubeschränkungszonen verläuft im Mastbereich 070A – 070B parallel zur Kreisstraße K 3715.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zudem ragen auch diverse Traversen der außerhalb der Baubeschränkungszonen geplanten Masten noch in die Anbaubeschränkungszonen hinein.

Gemäß § 9 Abs. 3 FStrG, § 22 Abs. 2 Satz 2 StrG dürfen diese Zustimmungen nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 22 Abs. 2 StrG darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern. Weder Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs noch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung verlangen hier, die Zustimmung zu verweigern. Derartige Bedenken wurden in den Stellungnahmen auch nicht vorgetragen. Insofern liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 22 Abs. 2 StrG vor.

2.6.6.2 Sondernutzungen

Das zur Errichtung des geplanten Bauvorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien und Schutzgerüste erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Belastungen durch den Baustellenverkehr werden räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig sein. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu besorgen. Durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.10.2 ist sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der im Zuge der vorausgegangenen Beweissicherung festgehalten worden ist. Während der

Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Vorhabenträgerin obliegt auch eine Informationspflicht im Hinblick auf alle in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifenden Maßnahmen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.7 Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Gemäß § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 3 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde (1.) zerstört oder beseitigt werden, (2.) in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder (3.) aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

Eine Inanspruchnahme von Kulturdenkmalen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 DSchG durch das geplante Leitungsvorhaben erfolgt nicht bzw. wird bei unbekannten Bodendenkmalen im Bereich der Arbeitsflächen sowie der Mastbaustellen durch die vorgesehenen archäologischen Voruntersuchungen sowie die Vorgaben von § 20 DSchG vermieden. Dies ist durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.12 sichergestellt. Zudem erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme von bekannten Bodendenkmälern durch Neubaumasten.

Die Baudenkmale Schloss Favorite und Autobahnkirche St. Christophorus an der BAB 5 werden aufgrund des Abstandes zum Leitungsvorhaben nicht – auch nicht in ihrem Erscheinungsbild gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG – beeinträchtigt (vgl. B.III.1.8). Die Sichtbarkeitsanalyse kommt bei beiden Baudenkmalen zu dem Ergebnis, dass durch die planfestgestellte Netzverstärkung mit den im Vergleich zur Bestandssituation höheren Masten auf den jeweiligen Gesamtwirkraum der Baudenkmale bezogen nur ein kleinflächiger Bereich neu belastet wird. Bei der Autobahnkirche tritt die Neubelastung in bereits anthropogen-technisch vorbelasteten Bereichen im direkten Umfeld der BAB 5 ein. Diverse Sichtbeziehungen werden durch den Rückbau der Bestandstrasse entlastet.

Die denkmalrechtliche Zustimmung zur Vornahme der Erdarbeiten wird gemäß § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 3 DSchG unter den obigen Nebenbestimmungen (vgl. A.VI.12) erteilt.

Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nach § 15 Abs. 3

DSchG, § 7 Abs. 3 DSchG nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Wie zuvor ausgeführt, hat die Sichtbarkeitsanalyse ergeben, dass es bei den beiden Baudenkmalen infolge der Masterhöhung – angesichts der Vorbelastung – nur zu einer unwesentlichen Neu- bzw. Zusatzbelastung der Umgebung kommt. Das Erscheinungsbild der Baudenkmale wird somit nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt. Die Zustimmung nach § 15 Abs. 3 DSchG, § 7 Abs. 3 DSchG wird somit erteilt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.6.8 Baurechtliche Anforderungen

2.6.8.1 Anpassungsgebot nach § 7 BauGB

Dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird entsprochen.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan der Gemeinden insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Die Fachplanung ist demnach so auszurichten, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010 – 9 A 13/09; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.01.2020 – 5 S 2620/17). Diese Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Mit dem Begriff des Entwickelns ist also eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011 – 9 A 26/10).

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind öffentliche Planungsträger nach § 7 BauGB die Vorhabenträger, d.h. regelmäßig nicht die Planfeststellungsbehörde (OVG Niedersachsen, Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17). Der Begriff kann auch Infrastrukturunternehmen umfassen, die als privatrechtlich organisierte Unternehmen die Feststellung eines Plans beantragen (BVerwG, Urteil vom 06.09.2018 – 3 A 15/15).

Gemessen daran ist nicht erkennbar, dass die planfestgestellte Planung das Anpassungsgebot verletzt. Ungeachtet dessen. ob die bestehenden Flächennutzungspläne in Anbetracht dieser Voraussetzungen bindend sind, kommt die Anpassungspflicht des § 7 BauGB hier vor allem in den Bereichen zum Tragen, in denen die planfestgestellte Leitung nicht in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung verläuft. Denn dort wo die Trasse heute schon vorhanden ist, ist nicht anzunehmen, zwischen geplanten dass der neuen Leitung und aktuell geltenden Flächennutzungsplänen ein unauflösbarer Konflikt besteht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Zu den Bereichen, in denen die planfestgestellte Leitung von der Bestandstrasse abweicht, ist Folgendes festzuhalten:

Soweit die Bestandstrasse im Mastbereich 013A bis 021A (Rheinstetten – Forchheim) auf einem Abschnitt von ca. 1,5 km westlich der Bestandsleitung verläuft und hierdurch in den Randbereich der im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vom 03.07.2021 dargestellten Waldfläche verschoben wird, besteht kein Konflikt im Sinne des § 7 BauGB. Der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird in diesem Bereich durch die randliche Betroffenheit der Waldfläche nicht widersprochen.

Dies gilt auch im Trassenabschnitt zwischen Mast 044A bis 051B (Durmersheim – Bietigheim), in dem die Bestandstrasse erneut über eine Strecke von rund 2,5 km verlassen wird. In diesem Abschnitt der planfestgestellten Leitungstrasse sind keine Darstellungen des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim, 3. Änderung vom 25.09.2020, Teilplan Bietigheim, von der planfestgestellten Leitung betroffen, bei denen ein unauflösbarer Konflikt bestehen könnte. Die Leitung verläuft über Flächen für die Landwirtschaft. Die zuvor von der Bestandstrasse betroffenen gewerblichen Bauflächen werden entlastet. Der planfestgestellte Trassenverlauf kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Zwischen Mast 066A und dem UW Kuppenheim wird die Bestandstrasse bei der Gemeinde Rastatt, Ortsteil Rauental, erneut über eine Strecke von ca. 1,5 km verlassen. Die geplante Trasse zweigt im Anschluss an Mast 066A ab und verläuft um ca. 120 m weiter östlich versetzt vom Siedlungsrand. Die neue Leitungstrasse verläuft hier über Flächen, die gemäß dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft

Rastatt, 3. Änderung vom 27.04.2006, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Konflikte im Sinne des § 7 BauGB bestehen nicht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Auch im Trassenabschnitt zwischen Mast 086A bis Mast 093A, in dem die Bestandstrasse im Gemeindegebiet Baden-Baden (Ortsteil Sandweier) über eine Strecke von rund 2,3 km verlassen wird, ist ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 7 BauGB gegeben. Ein Konflikt mit dem Flächennutzungsplan 2025 vom 12.04.2014 besteht nicht. Gewerbliche Bauflächen werden teilweise entlastet, da die neue Leitung diese nur noch randlich tangiert. Die Sonderbaufläche Kiesabbau ist nur am Rand berührt, so dass hierdurch keineswegs die Grundkonzeption dieser Nutzung in Frage gestellt wird.

Soweit die planfestgestellte Leitung zwischen Mast 106A und Mast 113A über eine Strecke von rund 2,2 km auf dem Gemeindegebiet von Sinzheim von der Bestandstrasse abweicht, sind keine Konflikte zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim - Hügelsheim ersichtlich. Die neue Leitungstrasse verläuft in diesem Bereich weiterhin über Grünflächen.

Zwischen Mast 117A und 122A wird die Bestandstrasse beim Ortsteil Weitenung, Gemeinde Bühl, erneut über eine Strecke von ca. 1,7 km zugunsten eines größeren Abstandes zum Siedlungsrand verlassen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bühl vom 17.02.2014 (FNP 2030) im Bereich des Ortsteil Weitenung enthält keine Darstellungen, die dem planfestgestellten Verlauf der Leitungstrasse entgegenstehen könnten.

Schließlich verläuft die planfestgestellte Trasse zwischen Mast 122A Mast 130A in Baden-Baden über ca. 3,1 km außerhalb der Bestandsachse. Auch in diesem Bereich besteht kein Konflikt zu dem Flächennutzungsplan 2025 des Stadtkreises Baden-Baden vom 12.04.2014.

2.6.8.2 Grenzabstände nach LBO

Im Hinblick auf die gemäß §§ 5, 6 LBO einzuhaltenden Grenzabstände ist anzumerken, dass die LBO nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LBO bei Leitungen aller Art nur für solche auf Baugrundstücken gilt. Mit dieser Regelung sind die der öffentlichen Versorgung

Karlsruhe/ Freiburg

dienenden Energieleitungen einschließlich ihrer notwendigen Masten und

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Unterstützungen von der Anwendung der LBO ausgenommen.

2.6.9 Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingende materiell-rechtliche Rechtssätze werden von dem Vorhaben

ebenfalls nicht verletzt.

2.7 Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und

untereinander abzuwägen.

2.7.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 43 Abs.3 EnWG die von der Vorhabenträgerin berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses

Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das was nach "Lage der Dinge" in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein,

dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Abschnitt B.III dieses Beschlusses), der Ergebnisse der Erörterungstermine und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und

auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B.IV.2.7.2 dieses Beschlusses).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dem geplanten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind auch dadurch betroffen, dass auf privaten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Eingriffe in Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – sind nicht unverhältnismäßig.

Auch die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen wie beispielsweise durch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keine unzumutbaren Eingriffe in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar und dauerhaft beeinträchtig wird. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Leitungstrasse gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

2.7.2 Trassenvariante und Alternativen

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten Vorhaben, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und in die Abwägung einbezogen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten und technischen Varianten,

die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belangen einzubeziehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Projektgestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogene Varianten untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich die Lösung als die vorzugswürde hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997 – 4 C 3.95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96; BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – 4 A 7.97; BVerwG, Urteil vom 26.02.1999 - 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen ist dabei nicht geboten (OVG Saarland, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, für öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005 – 9 VR 41/04). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach "Lage der Dinge" ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

2.7.2.1 Technische Alternativen

Als technische Alternativen zur Freileitung kommt theoretisch ein Erdkabel in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann (BVerwG, Urteil vom 03.04.2019 – 4 A 1/18). Da das BBPIG der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet ist, gilt Entsprechendes für Vorhaben nach BBPIG, so dass ein Erdkabel von der Planfeststellungsbehörde hier nur verlangt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 BBPIG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, weil das hier planfestzustellende Vorhaben Nr. 21 des Bundesbedarfsplans in der Anlage zum BBPIG nicht mit "F" gekennzeichnet ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Allerdings ist das Vorhaben Nr. 21 mit einem "D" im Bedarfsplan gekennzeichnet. Gemäß § 2 Abs. 4 BBPIG sind die mit einem "D" gekennzeichneten Vorhaben als Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. b) EnWG zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht unter Satz 1 fallen, genehmigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist.

Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aufgezeigt, dass im hier planfestgestellten Abschnitt Hochtemperaturleiterseile nicht in Betracht kommen. Hochtemperaturleiterseile sollen zunächst nur testweise auf einem Abschnitt des Gesamtvorhabens eingesetzt werden, um vor einem weiteren Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen Betriebserfahrungen zu sammeln. Dieser Test-Abschnitt soll im Regierungsbezirk Freiburg liegen (Teilabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier und der Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim), in dem die Abstände zur Wohnbebauung größer sind, was aufgrund der durch die Hochtemperaturleiterseile entstehenden weitergehenden Geräuschimmissionen zweckmäßig ist.

Für die Freileitung bestehen ansonsten unterschiedliche Möglichkeiten der Ausführung. Dies gilt hinsichtlich des Mastbildes und hinsichtlich der verwendeten Leiterseile. Der hier geplante Stahlgittermast ist – entgegen anderweitigen Forderungen in den

Einwendungen und Stellungnahmen – sogenannten Kompakt- oder Vollwandmasten vorzuziehen, und zwar vor allem deshalb, weil es keine hinreichende Rechtfertigung dafür gibt, die deutlich höheren Errichtungskosten (etwa das 1,5- bis Dreifache von Stahlgittermasten) in Kauf zu nehmen. Dies gilt schon deshalb, weil das Landschaftsbild bereits bisher durch Stahlgittermasten geprägt war und ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Auch sind weitere Leitungen mit Stahlgittermasten auf großen Abschnitten der planfestgestellten Leitung vorhanden, so dass ein vollkommen anderer Masttyp optisch eher Unruhe erzeugen würde, auch wenn ein Kompaktmast als solches als unauffälliger angesehen wird als ein Stahlgittermast.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2 Räumliche Varianten

2.7.2.2.1 Allgemeines

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 20.12.1988 – 4 B 211/88; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14). Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5/18). Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen, einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen hierfür soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind, wobei eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14; OVG Saarland, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04). Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen (BVerwG, Urteil vom 16.08.1995 – 4 B 92/95; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14).

In Ansehung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die von der

Vorhabenträgerin vorgelegte Variantenprüfung, die vorgebrachten Einwendungen, insbesondere gegen die Trassenführung, die Ergebnisse des Erörterungstermins, den Umweltbericht (siehe Anlage 9.0, UVP-Bericht) und den darüber hinaus bei den Verwaltungsakten befindlichen Schriftwechsel mit dem Ergebnis nachvollzogen, dass die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung unter Würdigung aller relevanten Belange zu bevorzugen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dabei ist vorauszuschicken, dass großräumige Varianten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht kommen, weil der hiervon betroffene Landschaftsraum und bislang nicht betroffene Privatgrundstücke erstmals durch die zu verstärkende Höchstspannungsfreileitung beeinträchtigt wären.

2.7.2.2.2 Null-Variante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und anderer Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer "Nullvariante" kann aus den bereits (B.IV.2.2) genannten Gründen nicht verzichtet werden.

2.7.2.2.3 Beibehalten der Bestandstrasse

Soweit von Referat 32 des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Stellungnahme vom 14.09.2020 geltend gemacht wird, von den planfestgestellten Verschiebungen der neuen Trasse gegenüber der Bestandstrasse zur Vermeidung agrarstruktureller Nachteile abzusehen, ist dies gegenüber den Belangen, die für eine Verschiebung streiten, zurückzustellen.

Dies gilt zum einen schon deshalb, weil sich die Standorte der Masten aufgrund der Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV und der damit verbundenen geänderten Masthöhen bzw. Durchhänge der Seile ohnehin ändern, also auch weitgehend andere Grundstücke für Masten in Anspruch genommen werden müssen als bisher. Zum

anderen gibt es gute Gründe dafür, die Bestandstrasse in einigen Bereichen zu verlassen, und zwar vor allem zur Vermeidung von Überspannungen und zur Vergrößerung von Abständen zu Wohngebäuden zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf das nähere Wohnumfeld durch Immissionen und die visuellen Auswirkungen der Leitung. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass dies – solange die Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten werden – nicht zwingend ist, in der Abwägung befürwortet die Planfeststellungsbehörde indes gleichwohl die Verschiebungen zu den genannten Zwecken, solange hierdurch keine anderen gravierenden Konflikte aufgelöst werden, was an keiner Stelle, in denen ein Herausrücken aus der Bestandstrasse stattfindet, der Fall ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2.4 Variante Durmersheim/Bietigheim

Im Bereich Durmersheim/Bietigheim wird eine Variante 1 vorgeschlagen, die die planfestgestellte Leitungstrasse gemeinsam mit der 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier (Anl. 1450 der Netze BW) ab Mast 031A in Richtung Osten und Richtung B 36 verlässt. Die 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier verläuft, bevor sie die B 36 erreicht, unmittelbar entlang der Hausgärten der Wohnhäuser im Farnweg in Durmersheim. Die Variante gibt daher in diesem Bereich die Bündelung auf, um den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern. Die Variante kreuzt dann die B 36 und die 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier, schwenkt in Richtung Süden und verläuft anschließend in unmittelbarer Parallellage zur B 36 bis Mast 051B über eine Länge von ca. 5 km. Bei Mast 051B erreicht die Variante wieder die planfestgestellte Trasse. Insgesamt weist die Variante nach Angaben der Vorhabenträgerin eine Länge von ca. 7,8 km, also eine ca. 800 m größere Länge als die planfestgestellte Trasse auf, wenn sie im Bereich Farnweg einen Bogen macht, um von der dortigen Wohnbebauung um ca. 150 m abzurücken (zu Wohngebäuden im Farnweg würde der geringste Abstand ca. 157 m betragen). Sie umfasst dann 12 Winkelabspannmasten und insgesamt 23 Masten (gegenüber 20 Masten der planfestgestellten Trasse, von denen fünf als Winkelabspannmasten errichtet werden). Zu Rheinstetten-Mörsch beträgt der geringste Abstand nach Angaben der Vorhabenträgerin ca. 280 m.

Unter Würdigung aller von der Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen und im Anhörungsverfahren angeführten Aspekte ist der planfestgestellten Trasse aus folgenden Gründen der Vorzug gegenüber der Variante einzuräumen:

Gegenwärtig wird Durmersheim durch die Höchstspannungstrasse in zwei Teile Regierungspräsidium Karlsruhe Seite 526

zerschnitten, was sich nachteilig auf die Belange der Gemeinde und deren Planungen auswirkt. Die planfestgestellte Trasse verläuft bis Mast 48A ungebündelt mit einer anderen Infrastruktur. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen knapp 100 m. Dieser Zustand wird durch die planfestgestellte Leitung fortgesetzt. Allerdings besteht diese Situation schon seit vielen Jahren, so dass sich die Planungen daran angepasst haben. Auch die Alternative 1 ist nur auf einem kurzen Stück (2 bis 3 Mastfelder) mit der 110-kV-Freileitung gebündelt, wenn ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender Abstand zur Wohnbebauung gewahrt werden soll. Die Bündelung der Alternative 1 mit der B 36 ist zwar planerisch vorteilhaft, fällt aber etwa großräumig aus und vor allem auch im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht derart gravierend ins Gewicht, dass es eine Vorzugswürdigkeit der Alternative 1 nahelegen würde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass sich die Masthöhen erheblich vergrößern, was sich insbesondere im Bereich der Hochhäuser Würmersheimer Straße und der dortigen Annährung der Trassenachse auf ca. 107 m besonders gravierend auswirken kann. Allerdings ist es auch schon heute so, dass der Bereich visuell beeinträchtigt ist und sich diese Beeinträchtigung durch die Leiterseile bzw. die Traversen praktisch nach oben verschiebt. Ähnlich verschiebt sich die visuelle Beeinträchtigung durch den Mast selbst etwas nach Norden, wobei der neue 380 kV-Mast etwas massiger wirken wird als der Bestandsmast. Hinsichtlich der visuellen Wirkungen der Leitung fällt für die planfestgestellte Trasse ins Gewicht, dass es auch bei der Alternative 1 zu Beeinträchtigungen kommt, und zwar vor allem in den Erlenweg/Farnweg, Wohnbereichen in denen heute keine Beeinträchtigungen existieren, es also zu einer neuen Belastung kommen würde. Unterstrichen wird die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trassenführung durch den Umstand, dass bei der Alternative 1 über eine größere Länge Bereiche gequert werden, in denen das Landschaftsbild empfindlicher (Wertstufe 6) eingestuft wird (vgl. Anlage 16.1, Variantenprüfung, S. 29).

Nachteilig ist die planfestgestellte Trasse auch insoweit, als neben anderen kleineren gesetzlich geschützten Biotopen ein Waldbereich im FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" zwischen den Masten 044A und 045A auf einer Länge von ca. 310 m gequert wird (Pappelbestand und Sumpfwald) und Wuchshöhenbeschränkungen erforderlich sind. Unterdessen verläuft auch die Variante 1 im NSG "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" und im FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" durch eine Waldfläche (Mast 034A - 037A) von ca. 340 m (Schwarzerlenbruchwald, Hainbuchenwald und sonstige Laubwaldbestände), so dass sich beide Varianten in

diesem Kontext ähnlich darstellen.

Die Nachteile der planfestgestellten Trassenführung rechtfertigen es jedenfalls nicht, die Alternative 1 der planfestgestellten Trasse vorzuziehen. Dies gilt einerseits schon im Hinblick auf die vorstehenden, die genannten Nachteile relativierenden Aspekte. Andererseits treten weitere Aspekte hinzu, die für sich gesehen eine Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trasse rechtfertigen würden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Für die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trassenführung streitet vor allem, dass hierbei für den Schutzstreifen weitestgehend Grundstücke in Anspruch genommen werden, auf denen sich auch heute schon eine Höchstspannungsleitung befindet. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Maststandorte aufgrund der Spannungserhöhung verschoben werden müssen und es insofern auch zur weitergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken kommt. Dies ändert indes nichts daran, dass auch auf diesen durch Maststandorte neu in Anspruch genommenen Grundstücken bereits ein Schutzstreifen für eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden, das Grundstück also vorbelastet ist. Bei der Alternative 1 wären neue Grundstücke in Anspruch zu nehmen für Masten und für den Schutzstreifen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht bereits dieser Aspekt dafür, die aufgezeigten Nachteile der planfestgestellten Trasse in Kauf zu nehmen.

Zudem ist die Variante 1 bautechnisch aufwendiger und teurer. Nach einer aktuellen Kostenbetrachtung, die die Vorhabenträgerin im April 2022 erstellt hat, stellt sich die Variante ca. 3,5 Mio. Euro teurer dar als die geplante Leitung. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass für die Vergrößerung der Siedlungsabstände im Bereich Erlenweg/Farnweg mehrere Abspannmasten notwendig werden und die Trasse hierdurch länger wird.

Hinzu kommt, dass die Alternative 1 im Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel der Grünzäsuren gemäß Ziffer 3.2.3. Abs. 1 und 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein steht, vor allem wenn ein Abstand von 100 m zum Siedlungsbereich Farnweg eingehalten werden soll. Auch wenn die Trassenführung der Variante 1 – ebenso wie die geplante Trasse – nach dem Regionalplan ausnahmefähig wäre, so wäre nach den Maßgaben des Regionalplans dabei eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben. Dies geschieht mit der planfestgestellten Leitungsführung in bestehender Trasse besser, als wenn eine neue Trasse eröffnet wird. Außerdem steht Variante 1 – auch wenn dies nur kleine Flächen für die Masten (insgesamt ca. 500 m²) betrifft – grundsätzlich in Konflikt mit dem Ziel 3.3.2.2 des Regionalplans, da sie zu einem dauerhaften Entzug

schutzwürdiger Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I führt. Auf die Frage, ob die Variante 1 außerdem mit raumordnerischen Belangen des Rohstoffabbaus konfligiert oder dies durch entsprechend große Mastfelder mit großen Masthöhen ausgeräumt werden könnte, kommt es demnach nicht mehr an. In jedem Fall würde sich dieser Konflikt in der Abwägung ebenfalls zulasten der Variante 1 auswirken.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

An alledem ändert sich auch nichts, wenn die Leitung aus Gründen der Kostenersparnis oder zur Schonung der Grünzäsur ohne Rücksicht auf Siedlungsabstände parallel zur bestehenden 110-kV-Leitung geführt wird. Denn in einem solchen Fall würde die Planfeststellungsbehörde Belange des Siedlungsumfeldes, namentlich die visuelle Belastung der Bevölkerung durch die neue 380 kV-Leitung und durch weitergehende Immissionen – selbst wenn diese unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte liegen und auch sonst nicht zwingend sind – als wichtiger ansehen und die planfestgestellte Leitung bevorzugen.

Von der Gemeinde Durmersheim wurde ansonsten noch eine Umgehung des Siedlungsbereichs nördlich (wie die geprüfte Variante 1) und dann weiter östlich gebündelt mit den dort verlaufenden 110-kV-Freileitungen der Netze BW (Anl. 1450) sowie DB Energie (Bl. 438) vorgeschlagen (Variante 2). Eine solche Variante ist noch einmal 300 m länger als die Variante 1 und entsprechend teurer, was allein schon eine ausschließt. Kostenunterschied Variante Schon der zwischen solche planfestgestellten Leitung und der Variante 1 auf dem Abschnitt von mehr als 30 % ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – wenn wie hier keine weiteren gewichtigen Argumente für die teurere Variante hinzutreten – ausreichend, eine Variante und so auch den Vorschlag der Gemeinde Durmersheim auszuschließen. Hinzu kommen weitere Nachteile wie Konflikte mit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sowie für Versorgungsanlagen (Elektrizität) und die Querung und Überspannung des Gewerbegebiets "Obere Hardt".

2.7.2.2.5 Variante Rastatt-Rauental

Im Bereich Rastatt – Rauental (zwischen den Masten 066A und 070A) soll die neue Leitung von der Ortschaft Rauental (Josef-Bechtold-Straße) abgerückt werden. Hierfür müssen – um Überkreuzungen zu vermeiden – die 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier und die parallel dazu verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung verschoben bzw. zu einem Gemeinschaftsgestänge umgebaut werden. Die Vorhabenträgerin hat hierbei eine

Variante geprüft, die etwas näher an der Ortschaft liegt und bei der die 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier nicht wie bei der planfestgestellten Trasse um 120 m, sondern lediglich um 60 m nach Osten verlegt wird. Die planfestgestellte Leitung könnte dann in der derzeit bestehenden Trasse der 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier verlaufen, so dass für die planfestgestellte Leitung bereits vorbelastete Grundstücke in Anspruch genommen werden könnten. Der Abstand zwischen der 380-kV-Freileitung und dem Siedlungsbereich beträgt dann ca. 55 m, zu den Wohngebäuden in der Josef-Bechtold-Straße mindestens ca. 79 m. Die Anzahl der zurückgebauten und neu zu errichtenden Masten verändert sich im Vergleich zur planfestgestellten Trasse nicht. Die Variante ist dabei insgesamt ca. 400 m kürzer, der Abschnitt der Gemeinschaftsleitung ist ca. 200 m kürzer als die planfestgestellte Leitung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Unter Würdigung aller von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen und im Anhörungsverfahren angeführten Aspekte (Anlage 16.1, Variantenprüfung, S. 64 ff.) ist aus folgenden Gründen der planfestgestellten ortsferneren Trassenführung der Vorzug einzuräumen:

Vorteile weist die Variante hinsichtlich der Inanspruchnahme von Privateigentum (kürzere Trasse, Nutzung von mit Leitungs-Schutzstreifen vorbelasteten Grundstücken) auf. Die Mehrkosten der planfestgestellten Leitung auf diesem Abschnitt von ca. 1 % (ca. 30.000 Euro, Kalkulation der Vorhabenträgerin vom April 2022) fallen nicht ins Gewicht.

Allerdings wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier heute schon nicht nur der unmittelbar durch die bestehenden zwei 110-kV-Leitungen und die bestehende 220-kV-Leitung genutzte Bereich, sondern auch das nähere Umfeld durch Hochspannungsfreileitungen geprägt und zumindest räumlich vorbelastet. Insofern erachtet es die Planfeststellungsbehörde für vertretbar, zugunsten einer Vergrößerung der Siedlungsabstände von ca. 60 m auf ca. 120 m (was in etwa einer Vergrößerung des Abstandes von einer auf zwei Masthöhen in diesem Bereich entspricht, vgl. Mast 69A), die Höchstspannungsleitung so zu verschieben, dass sie nicht in der Trasse der bestehenden 110-kV-Leitung, sondern östlich verschoben auf bisher nicht durch einen Schutzstreifen vorbelasteten Grundstücken verläuft. Dies gilt umso mehr als sich die Inanspruchnahme von Grundeigentum hier insgesamt durch die Leitungsmitführung der Bahnstromleitung auf dem Gestänge der neuen 380 kV-Leitung reduziert, hierdurch aber größere Masthöhen ausgelöst werden, die zusätzlich eine größere Entfernung der neuen 380 kV-Leitung zum Siedlungsbereich rechtfertigen.

Eine noch weitergehende, von der Bürgerinitiative Rauental vorgeschlagene

Umgehung von Rauental entlang der B 462, der L 67 und der 110-kV-Leitung Kuppenheim – Forbach (Anlage 1400) der Netze BW hält die Planfeststellungsbehörde schon aufgrund der mindestens doppelt so hohen Kosten nicht für angezeigt.

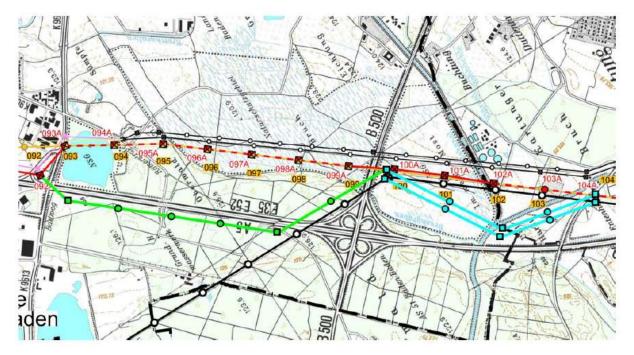
Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2.6 Variante NSG "Bruchgraben"

Im Anhörungsverfahren hat die Höhere Naturschutzbehörde zur Reduzierung von Beeinträchtigungen eine Variante zur Umgehung des nördlich der B 500 gelegenen Teils (grün) und eine weitere Variante zur Umgehung des südlich der B 500 gelegenen Teils (Türkis) des NSG "Bruchgraben" vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin weitere Untersuchungen zur Prüfung dieser Variante durchgeführt und Unterlagen vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese geprüft und ist letztlich im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde



zum Ergebnis gelangt, dass der planfestgestellten Trassenführung in der bestehenden Trasse der Vorzug einzuräumen ist, und zwar in beiden Abschnitten.

2.7.2.2.6.1 Variante Grün

Da bei der planfestgestellten Leitung auf dem hier betreffenden Abschnitt ausschließlich Abspannmasten eingesetzt werden müssen, um die Standorte im NSG beizubehalten, ist sie teurer als die Variante Grün, obwohl die Variante Grün etwa 100 m länger ist und hierfür höhere Masten benötigt werden. Die Kosten der planfestgestellten Trasse belaufen sich hier nach aktualisierter Kostenaufstellung der Vorhabenträgerin auf ca. 5,51 Mio. Euro. Die Kosten der Variante Grün werden auf ca. 3,61 Mio. Euro taxiert. Der Kostenvorteil der Variante Grün reduziert sich aber aufgrund der zweimaligen Kreuzung der BAB 5 und der Kreuzung der K 9613, die technisch aufwändig sind und für die ein Betrag in Höhe von ca. 1,0 Mio. Euro zu veranschlagen ist. Gleichwohl ist die Variante Grün allein unter Kostengesichtspunkten immer noch der planfestgestellten Trasse vorzuziehen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2.6.2 Variante Türkis

In technischer Hinsicht ist die Variante Türkis deutlich nachteiliger, weil sie eine Verlegung der bestehenden 380-kV-Gemeinschaftsleitung erfordert. Die Versorgungssicherheit kann zwar sichergestellt werden, es bedarf hierfür jedoch aufwändiger Provisorien und Schutzgerüste.

Durch die Variante Türkis werden nach im April 2022 aktualisierter Kostenaufstellung der Vorhabenträgerin Mehrkosten in Höhe von ca. 4,46 Mio. Euro ausgelöst, zuzüglich Provisoriumskosten in Höhe von ca. 1,86 Mio. Euro. Die planfestgestellte Trasse umfasst zwei Tragmasten und drei Abspannmasten – ausgelegt für zwei Stromkreise – sowie eine Stromkreislänge von ca. 2,8 km (2 x 1,4 km). Die Kosten belaufen sich überschlägig auf ca. 3,24 Mio. Euro. Die Variante Türkis umfasst wegen der erforderlichen Änderung der Parallelleitung vier Trag- und sechs Abspannmasten – davon zwei Tragmasten und drei Abspannmasten ausgelegt für vier anstatt zwei Stromkreise – sowie eine Stromkreislänge von ca. 7,5 km (5 x 1,5 km). Die Kosten belaufen sich auf ca. 7,70 Mio. Euro. Dies stellt Mehrkosten von 4,46 Mio. Euro dar. Hinzu kommen weitere Kosten für ein technisch notwendiges Provisorium während der Bauzeit in Höhe von ca. 1,86 Mio. Euro, so dass sich die Variante sogar um ca. 6,32 Mio. Euro teurer darstellt. Die Mehrkosten im Umfang von deutlich mehr als dem Doppelten der Kosten für die planfestgestellte Trasse auf diesem kurzen Teilstück sind bereits geeignet, die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trasse und ein Überwiegen der für die planfestgestellten Trasse sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses zu rechtfertigen. Die Mehrkosten können als unzumutbar angesehen werden, und zwar nicht nur aus Sicht der Vorhabenträgerin, sondern auch unter dem Aspekt, dass diese letztlich vom Stromverbraucher zu tragen sind.

Privateigentum

Was die Inanspruchnahme von Privateigentum angeht, so stellt sich die Variante Türkis deutlich nachteiliger dar als die in diesem Variantenabschnitt weitgehend (bis auf zwei Masten, die aber auf denselben Flurstücken verbleiben) achsengleich mit der rückzubauenden 220-kV-Leitung zu errichtende geplante Leitung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Raumordnung

Soweit man davon ausgeht, dass dem Bereich zwischen BAB 5 und bestehender Leitungstrasse ökologische Funktionen und Funktionen für Freiraumnutzungen i.S.v. Ziff. 3.2.2. Abs. 1 und 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zukommen, was im Hinblick auf die vom Regionalplan offenbar unterstellte Großflächigkeit fraglich ist, so würde die Variante Türkis nachteiliger im Hinblick auf das entstehende "Zickzack" sein als die geradlinige planfestgestellte Trasse. Selbst dann stellt sich die Frage nach einer Begründung i.S.v. Ziff. 3.2.2 Abs. 2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein, weil die Variante Türkis ebenso das NSG "Bruchgraben" quert und dies sogar in neuer Trasse.

Wenn man unterstellt, dass die Festlegungen des Regionalplans zum regionalen Grünzug durch die Variante Türkis überwindbar wären, so würde sich die planfestgestellte Trasse günstiger darstellen jedenfalls unter dem Aspekt des Bündelungsgrundsatzes nach Ziff. 4.2.2 Abs. 6 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Naturschutz

Im NSG "Bruchgraben" verlaufen im südlichen Teil die planfestgestellte Trasse und drei weitere Stromleitungen (110-kV-Leitung Netze BW, 110-kV-Bahnstromleitung DB Energie, 380-kV-Gemeinschaftsleitung TransnetBW / Amprion) parallel. Mit der Variante Türkis würden die Vogellebensräume – neben der Trasse der beiden 110-kV-Leitungen – ein weiteres Mal zerschnitten mit der Folge eines weiteren gestörten Bereichs. In der Folge besteht nach der Variante Türkis eine von je zwei Stromleitungen pro Seite umschlossener Bereich des NSG "Bruchgraben", was mit entsprechend vermehrten Ansitzwarten von Prädatoren und insofern mit einer Meidung durch Limikolen einhergeht. Nach Aussage des Fachgutachters der Vorhabenträgerin ist von Meideabständen im Bereich von 100 m zu den Freileitungen auszugehen. Insofern entsteht durch die Variante Türkis gegenüber der gebündelten geplanten Trasse eine größere gestörte Fläche im NSG "Bruchgraben". Hinsichtlich der Anflugrisiken erfolgt

nach Einschätzung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin keine Verbesserung durch die Variante Türkis. Vielmehr wäre die Variante Türkis entsprechend Bernotat et al. (2018), S. 83, Abb. 20, aufgrund der zwischen der vorhandenen Leitung und den 2 x 2 Freileitungstrassen entstehenden Lücke mit einem höheren Anflugrisiko verbunden. Demgegenüber führt die Bündelung von allen vier Trassen wie in der geplanten Weise nach Bernotat et al. (2018), S. 83 zu einer erhöhten Sichtbarkeit, was das Risiko der Anfluggefährdung verringert. Hinzu kommt, dass auch die Variante Türkis im NSG "Bruchgraben" verläuft und hierfür eine Verschiebung der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung an zwei weiteren Masten im NSG "Bruchgraben" stattfindet. der von Bioplan Bühl (Herrn Dr. Boschert) Hinsichtlich angegebenen Maßnahmenflächen Kiebitz und Bekassine sind die Variante Türkis und die planfestgestellte Trasse nahezu gleichwertig, wobei der Aspekt der Entwertung eines Teils dieser Maßnahmenfläche durch vermehrte Ansitzwarten und Störwirkungen aufgrund von Vertikalstrukturen ebenfalls gegen die Variante Türkis spricht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Damit stellt sich im Hinblick auf die Betroffenheit von Vögeln und ihrer Lebensräume die Variante Türkis ungünstiger dar als die gebündelte Trassenführung der planfestgestellten Trasse.

Gesamtbewertung

Insgesamt sprechen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die planfestgestellte Trasse. Dies ist bereits in den deutlichen Mehrkosten der Variante Türkis gegenüber der planfestgestellten Trasse von 4,46 Mio. Euro zuzüglich 1,86 Mio. Euro für ein technisch notwendiges Provisorium in diesem Abschnitt begründet (9,56 Mio. Euro für die Variante Türkis gegenüber 3,24 Mio. Euro für die planfestgestellte Variante). Darüber hinaus ist kein gewichtiger naturschutzfachlicher Vorteil zu erkennen, der es auch rechtfertigen würde, Grundeigentümer erstmals und neu mit einer Leitung zu beeinträchtigen, wenn Grundstücke nutzbar sind, auf denen die bestehende Leitung zurückgebaut wird, und die insofern bereits heute von der Leitung und dem Schutzstreifen betroffen sind.

2.7.2.2.7 Variante Sinzheim-Halberstung

Die Bürgervereinigung Halberstung und die Gemeinde Sinzheim haben in ihren

Stellungnahmen vom 13.09.2020 bzw. 08.09.2020 angeregt, zwischen den Masten 106A und 116A eine Bündelung beider Höchstspannungsleitungen westlich der BAB 5 vorzunehmen, um eine "Einkesselung" der Ortslage Halberstung zu vermeiden. In der Stellungnahme vom 23.06.2021 weist die Gemeinde ergänzend auf die geplante Höhe von Mast 112A von 68,10 m statt bisher 38,95 m und die davon ausgehende Betroffenheit der dort lebenden Menschen hin.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, diese Trassenführung scheide schon wegen einer Kollision mit dem Bebauungsplan "Halberstunger Feld" – Teilabschnitt I-1 vom September 2013 aus, in dem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, so dass zwischen den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Baufenstern und der parallel zur BAB 5 verlaufenden 380-kV-Amprion-Bestandsleitung nur ein Korridor von ca. 40 m für die Errichtung und den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung verbleibe, der nicht ausreiche, wenn die erforderlichen technischen Sicherheitsabstände und die Maßgaben des Immissionsschutzes beachtet werden sollen. Dabei übersieht die Vorhabenträgerin indes § 38 BauGB, wonach auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn - wie hier – die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Da die Bauleitplanung nur eingeschränkt und nicht vollständig vereitelt würde, wären gemeindliche Belange auch kein in der Abwägung unüberwindlicher Belang, wenn es gute Gründe für die vorgeschlagene alternative Trassenführung geben würde. Nach den verfügbaren Luftbildern ist der Bebauungsplan auch noch nicht vollständig ausgenutzt, so dass tatsächlich für die neue 380-kV-Leitung ein Korridor von ca. 100 m zwischen äußerem Leiterseil der Bestandsleitung der Amprion und dem nächstliegenden Wohnhaus verbleiben würde.

In jedem Fall würde es durch die neue Leitung hier allerdings zu einer Annäherung von unter 100 m zu bestehenden Wohngebäuden kommen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu vermeiden ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Grundeigentum hier in größerem Umfang erstmals in Anspruch zu nehmen wäre, was auf der planfestgestellten, teilweise etwas von der Ortslage abgerückten Trassenführung nur in sechs von neun Spannfeldern der Fall ist. Besonders schwer wiegen Belange des Privateigentums, wenn – wie die Vorhabenträgerin angibt – ein Teil des Bebauungsplangebiets nicht mehr für die festgesetzten Zwecke genutzt werden kann, weil Sicherheitsabstände unterschritten sind. Derartige Nachteile für private Grundeigentümer lassen sich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass sich etwa die Höhe des Mastes 112A um ca. 20 m erhöht. Denn der neue Mast ist weiter von der nächsten Wohnbebauung entfernt (ca. 100 m) als die bestehende 220-kV-Leitung und

es ist nicht erkennbar, warum nicht auch ein entsprechender Siedlungsabstand zu der tatsächlich bereits vorhandenen Wohnbebauung im Bereich Halberstunger Feld eingehalten werden soll.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2.8 Variante Bühl-Weitenung

Im Bereich Bühl – Weitenung zwischen den Masten 117A und 122A hat die Vorhabenträgerin 2 Varianten zur planfestgestellten Trasse geprüft, von denen die Variante 1 prinzipiell etwas siedlungsferner (Mindestabstand ca. 110 m) und die Variante 2 etwas siedlungsnäher (Mindestabstand ca. 40 m) als die planfestgestellte Trasse (Mindestabstand ca. 70 m) verläuft. Die Längen unterscheiden sich nur unwesentlich (Variante 1 ist ca. 100 m länger als die beiden anderen Trassenführungen). Während bei der planfestgestellten Trasse für jede 380-kV-Leitung ein Mast eingespart werden kann, verbleibt es bei den Varianten bei der gegenwärtigen Anzahl von Masten.

Darüber hinaus wurde im Anhörungsverfahren eine "Variante Gerade" vorgeschlagen, die den siedlungsferneren Verlauf der beiden 380 kV-Leitungen aufgreift und von Mast 120A der Variante 1 bis zum planfestgestellten Mast 123A (Leitung Daxlanden) bzw. vom Mast 476A zum bestehenden Mast 473 (Gemeinschaftsleitung) parallel und gerade verläuft.

Unter Würdigung aller von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen und im Anhörungsverfahren angeführten Aspekten (Anlage 16.1, Variantenprüfung, S. 84 ff.) ist der planfestgestellten Trassenführung der Vorzug einzuräumen.

Die Varianten sind alle machbar und unterscheiden sich im Ausgangspunkt hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile nur geringfügig. Bei allen Varianten müssen Grundstücke neu in Anspruch genommen werden, wobei es bei Variante 2 zu Überlappungen mit schon heute durch die beiden 380-kV-Leitungen genutzten Grundstücken kommt, was zu einer etwas geringeren Neuinanspruchnahme führt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtfertigt indes bereits ein größerer Abstand zur Wohnbebauung, dass für den gesamten neu zu bauenden Abschnitt der beiden 380kV-Leitungen auch weitergehend als bei Variante 2 Privateigentum erstmals in Anspruch genommen wird. Schließlich sind die unmittelbar angrenzenden Grundstücke seit Jahren auch von den beiden bestehenden Leitungstrassen beeinflusst. Ein

wesentlicher Vorteil der planfestgestellten Trasse liegt darin, dass einerseits ein Abrücken von der Wohnbebauung von mindestens 70 m möglich ist, andererseits hierbei aber für fünf von sechs neuen Maststandorten (118A, 120A, 475A, 477A, 478A) dauerhaft Grundstücke aus dem Eigentum der Stadt Bühl in Anspruch genommen werden und sich so der Umfang der Inanspruchnahme des Eigentums von Privaten reduziert.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

In Anbetracht dieses Umstandes ist die geplante Trasse der Variante 2 – auch angesichts der bei Variante 2 prinzipiell geringeren Neuinanspruchnahme von Grundeigentum – vorzuziehen. Alle anderen Varianten stellen sich demgegenüber nachteilig dar, weil erstmals und weitergehend (auf einer mindestens 100 m längeren Strecke) Privateigentum in Anspruch genommen werden müsste. Selbst bei optimierter Planung können nach nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin allenfalls drei von acht Neubaumasten in der Variante 1 auf Grundstücken eines öffentlichen Eigentümers (Stadt Baden-Baden) platziert werden.

Auch im Hinblick auf die Kosten ist der planfestgestellten Variante der Vorzug gegenüber allen anderen Varianten einzuräumen. Die Kosten des hier relevanten Abschnitts der planfestgestellten Trasse beziffert die Vorhabenträgerin aktuell mit ca. 7,83 Mio. Euro, Variante 1 mit ca. 9,52 Mio. Euro und Variante 2 mit ca. 10,16 Mio. Euro. Der Kostenvorteil der planfestgestellten Trassenführung von mindestens 1,69 Mio. Euro ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde so erheblich, dass es gewichtiger anderweitiger Gründe bedürfte, einer anderen Variante den Vorzug einzuräumen, die hier aber nicht erkennbar sind. Nicht ausreichend ist insoweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass sich der Abstand zur Wohnbebauung um 40 m weiter vergrößert. Hierbei bedürfte es für jede der 380 kV-Leitungen eines zusätzlichen Mastes, von dem visuell insgesamt stärkere zusätzliche Beeinträchtigungen ausgehen würden.

Was die vorgeschlagene "Variante Gerade" angeht, so belaufen sich deren Kosten auf 9,77 Mio. Euro, während auf dem vergleichbaren Abschnitt der planfestgestellten Trasse Kosten in Höhe von ca. 8,31 Mio. Euro prognostiziert werden; sie ist also gegenüber der planfestgestellten Leitung um ca. 1,46 Mio. Euro teurer, ohne dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung aller betroffenen Belange diese Mehrkosten hinreichend durch Vorteile der "Variante Gerade" gerechtfertigt würden. Die Abstände zur Wohnbebauung könnten durch die Variante zwar weiter vergrößert und über einen Abschnitt von zwei bis vier Spannfeldern eine Bündelung mit der BAB 5 erreicht werden, allerdings würde die "Variante Gerade" hierfür deutlich weitergehend Privateigentum auf einer Länge von ca. 500 m in Anspruch nehmen, was ebenfalls nicht

allein durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung oder eine weitergehende Bündelung mit der BAB 5 zu rechtfertigen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die weiter gegen die planfestgestellte Trasse vorgebrachten Aspekte führen ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Im Bereich der Maststandorte 120A und 477 ist noch kein Wald vorhanden. Kartiert sind dort die Biotoptypen Streuobstwiese, Gebüsch und Feldhecke, die wiederhergestellt oder kompensiert werden können. Nach dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Sondergebiet Sportplatz Neusatz" in Bühl-Neusatz, Stand 03/2004 (S. 21) sind Ersatzaufforstungen im Umfang von insgesamt 1,85 ha in Moos (Holzmatten), Weitenung (Kreuzfeld) und Vimbuch (an der Autobahn) vorgesehen. Soweit Waldflächen durch die planfestgestellte Leitung in Anspruch genommen wurden, ist dies in der forstrechtlichen Kompensation berücksichtigt und kompensiert (vgl. B.IV.2.6.3).

Variante 1 und "Variante Gerade" sind zudem mit deutlich weitergehenden Eingriffen in Gehölzstrukturen verbunden. Dabei handelt es sich um Gehölze, die die Ortslage gegenüber der BAB 5 abschirmen, weshalb ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung und des Landschaftsbildes vermieden werden sollte. Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht den Standpunkt, bei einer weiteren Verschiebung der beiden Leitungstrassen in Richtung Autobahn könne der Erholungswert des Streifens zwischen der Ortslage Weitenung und BAB 5 erhöht werden, denn bereits heute ist dieser Bereich durch die BAB 5 und zwei Höchstspannungsleitungen geprägt und daher in seiner Nutzbarkeit zu Erholungszwecken gemindert. Daran wird sich weder durch die planfestgestellte noch durch eine andere der diskutierten Varianten etwas ändern, weil der Raum zu klein ist, als dass eine Verschiebung innerhalb des Streifens zwischen Wohnbebauung und Autobahn die Nutzbarkeit des Bereichs für die Erholung maßgeblich beeinflussen könnte.

Dass Grundstücke im Trassenbereich als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Kreuzfeld in Weitenung rechtsverbindlich verwendet wurden, ist aus keiner der Planfeststellungsbehörde zugänglichen Unterlage erkennbar, auch nicht aus der Begründung zu dem Bebauungsplan. Die tatsächlich im Trassenbereich und für die Montageflächen in Anspruch genommenen Strukturen sind in der Planung berücksichtigt. Sollte in diesem Bereich eine Altlast anzutreffen sein, so wäre dies aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs kein wesentliches Bauhindernis. Der anfallende Boden müsste dann entsprechend entsorgt werden.

Großräumige Varianten, die eine noch weitergehende Zusammenlegung und

Bündelung der beiden 380-kV-Leitungen im Bereich der BAB 5 anstreben, sind aufgrund des Umfangs des Eingriffs in das bestehende Leitungsnetz der Amprion und die noch weitergehenden Kosten zu Recht von der Vorhabenträgerin vorab ausgeschieden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.2.2.9 Varianten Bühl-Oberweier / NSG "Waldhägenich"

Im Bereich Bühl – Oberweier hat die Vorhabenträgerin zunächst eine Variante zur planfestgestellten Trasse zwischen Mast 132B bis 140A geprüft, die den Großen Hägenichsee östlich umgeht, von dort direkt in Richtung der Trassen der beiden 110-kV-Leitungen verläuft und die Bündelung mit diesen zwei Mastfelder früher aufnimmt (Variante 1). Von der Höheren Naturschutzbehörde wurden zwei weitere Trassenvorschläge in das Verfahren eingebracht (Variante Türkis und Variante Grün). Die Variante Türkis entspricht weitestgehend der in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren untersuchten Variante (vgl. Anlage 16.1, Variantenprüfung, S. 129 ff.) und unterscheidet sich von dieser nur insofern, als von Mast 132B aus die Trasse der beiden 110-kV-Leitungen auf geradem Weg angesteuert wird und nach Umgehung des Hägenichsees nicht noch einmal nach Süden verschwenkt, und so ein Mastfeld länger mit der 110-kV-Trasse bündeln kann. Die folgenden Bewertungen für die Variante 1 und die Variante Türkis können also zusammen erfolgen.

2.7.2.2.9.1 Variante 1 und Variante Türkis

Die Variante Türkis ist ca. 300 m, die Variante 1 immerhin noch 200 m länger als die planfestgestellte Trasse. Technische Schwierigkeiten werden nicht angegeben. Das Kriterium Technik ist daher für einen Vergleich nicht relevant.

Für die planfestgestellte Leitung werden sechs Tragmasten und zwei Abspannmasten sowie eine Stromkreislänge von ca. 5,0 km (2 x 2,5 km) benötigt. Die Kosten hierfür betragen ca. 4,40 Mio. Euro. Die Variante 1 umfasst vier Tragmasten und vier Abspannmasten und eine Stromkreislänge von 5,4 km. Die Kosten für Variante 1 werden mit ca. 5,06 Mio. Euro prognostiziert. Variante Türkis umfasst acht Tragmasten und einen Abspannmast mit einer Stromkreislänge von ca. 5,6 km (2 x 2,8 km). Die Kosten für die Variante Türkis belaufen sich mit ca. 4,56 Mio. Euro etwa auf einen Betrag, der den Kosten für den hier relevanten Abschnitt der planfestgestellten Trasse

entspricht. Die nur geringen Mehrkosten der Variante Türkis sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein hinreichender Aspekt, die Verbote der NSG VO zu überwinden, allerdings können sich in der Gesamtabwägung die Gesamtkosten zugunsten der planfestgestellten Trasse auswirken. Variante 1 ist 660.000 Euro teurer als die planfestgestellte Leitung, was als nachteilig gegenüber den beiden anderen Varianten anzusehen ist.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Raumordnung

Unter Bündelungsaspekten stellen sich die Variante 1 und die Variante Türkis etwas günstiger dar als die planfestgestellte Trasse, weil sie zwei bzw. drei Mastfelder früher in die Bündelung mit den bestehenden 110-kV-Freileitungen einscheren. Allerdings wird der Bereich östlich des Großen Hägenichsees, teilweise auch im NSG, durch die beiden Varianten erstmals nicht in bestehender (ebenfalls ungebündelter) Trasse gequert.

Bei der planfestgestellten Trasse und den beiden Trassenvarianten wird der regionale Grünzug nach Ziff. 3.2.2. Abs. 1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein durchschnitten, so dass von der Ausnahme nach Ziff. 3.2.2 Abs. 2 des Regionalplans Gebrauch gemacht werden muss. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplans erfordert, dass beide Trassen dem Ziel nicht widersprechen, größere, zusammenhängende Teile der freien Landschaft zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen zu schützen.

Hier stellt sich die Frage, ob die bereits durch die bestehende 220-kV-Leitung zerschnittene Landschaft insofern geschützt werden kann, als die Zerschneidung reduziert wird, indem eine frühere Zusammenführung mit einer anderen Leitungstrasse erfolgt, wie dies bei der Variante Türkis der Fall ist oder ob der Schutz des Grünzugs zielgemäß allein schon dadurch gewährleistet bleibt, dass die neue Leitung den Grünzug zukünftig an derselben Stelle durchschneidet wie die bestehende Leitung. Dem Wortlaut des Ziels in Ziff. 3.2.2 Abs. 1 des Regionalplans ist zu entnehmen, dass dem Ziel bereits dadurch entsprochen wird, dass ein Landschaftsraum für die genannten Zwecke "erhalten" wird, was im Falle eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse der Fall ist.

Damit sind beide Trassen raumordnerisch machbar, wobei in der Abwägung unter dem Aspekt des regionalen Grünzuges der Variante Türkis der Vorrang vor den anderen

Trassenoptionen einzuräumen ist, weil mit der etwas weitergehenden Bündelung dem Zweck des regionalen Grünzugs, größere, zusammenhängende Teile der freien Landschaft zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen zu schaffen, insgesamt etwas besser Rechnung getragen wird.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die planfestgestellte Trasse und die Variante 1 kollidieren außerdem mit dem Ziel 3.3.5.2. des Regionalplans (Schutzbedürftige Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz), was allerdings ausgeräumt werden kann, weil der Retentionsraumverlust durch hinzukommendes Volumen für die Fundamente in dem fraglichen Bereich durch Schaffung eines entsprechenden Retentionsraums kompensiert wird.

Raumordnerisch ist also der Variante Türkis der Vorzug zu geben.

Privateigentum

Was die Betroffenheit von Privateigentum angeht, so ist neben der Mehrlänge für die Variante 1 und die Variante Türkis nachteilig, dass sie weitgehend Grundstücke in Anspruch nehmen, die bisher nicht durch eine Leitung genutzt werden. Gegenüber den neu betroffenen Grundstückseigentümern ließe sich dies nur dann rechtfertigen, wenn es hierfür Gründe gäbe, die die Variante 1 bzw. Türkis insgesamt als geeigneter erscheinen lassen als die planfestgestellte Trasse. Allein unter Aspekten der Betroffenheit von Eigentum ist die planfestgestellte Trasse zu bevorzugen.

<u>Naturschutz</u>

Naturschutzfachlich vermeiden Variante 1 und Variante Türkis zwar eine Querung des nördlich des Großen Hägenichsees gelegenen NSG-Teils und die Querung des (außerhalb des NSG gelegenen) Großen Hägenichsees. Allerdings verlängert sich insgesamt die Querungslänge des östlichen Gebietsteils, gebündelt mit den beiden dort bestehenden 110-kV-Leitungen. Eine Befreiung von den Verboten der NSG VO ist dementsprechend auch bei der Variante Türkis erforderlich. Was die Schutzzwecke gemäß § 3 NSG VO angeht, gilt Folgendes:

Im Mittelpunkt steht die Erhaltung von Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen für Vögel. Das von der Vorhabenträgerin gegen die Variante Türkis angeführte gesteigerte

Anflugrisiko, das für die Variante 1 ebenso gilt, spielt also insoweit eine Rolle, als kollisionsgefährdete Vogelarten im Bereich der planfestgestellten Trasse und den Varianten vorhanden sind. Ein Vergleich der Trassenführung der planfestgestellten Trasse und der Varianten im Hinblick auf die Schutzzwecke des NSG "Waldhägenich" zeigt folgende Ergebnisse:

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Neubaumaste der planfestgestellten Trasse befinden sich überwiegend auf Ackeroder Fettwiesennutzungen. Keine der dauerhaft oder temporär genutzten Flächen ist als gesetzlich geschütztes Biotop klassifiziert. Die temporär genutzten Grünlandflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Hinzu kommen die vorgesehenen wirksamen Schutzmaßnahmen nach der Anlage 14.0, LBP, Anhang 2, Maßnahmenblätter.

- zu Schutzzweck 1.) Die Erhaltung der durch Grünland geprägten Kulturlandschaft als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die in den Wiesenlandschaften des Oberrheingebietes heimische, zunehmend bedrohte Tierwelt wird durch die planfestgestellte Trasse unterstützt, da überwiegend Acker oder Fettwiesen in Anspruch genommen werden und Biotopflächen nicht dauerhaft vom Vorhaben erfasst werden. Die Variante Türkis erfordert insgesamt mindestens drei Mastneubauten innerhalb der NSG-Kulisse.
- zu Schutzzweck 2.) Die Erhaltung der artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtstufen bestimmten Wiesenvegetation, wird durch die planfestgestellte Trasse unterstützt, da die Wiesenvegetation nicht in relevantem Umfang vom Vorhaben erfasst wird. Die Variante Türkis hingegen erfordert insgesamt mindestens drei Mastneubauten, die zu einem Flächenverlust für Wiesenflächen führen können.
- zu Schutzzweck 3.) Die Erhaltung der Niedermoorstandorte im NSG "Waldhägenich" und die Förderung ihrer naturnahen Bestockung bleibt unberührt von der planfestgestellten Trasse und der Variante.
- zu Schutzzweck 4.) Die Erhaltung des Waldes als Brut- und Nahrungsbiotop von Waldvögeln, insbesondere Höhlenbrütern bleibt unberührt von der planfestgestellten Trasse und der Variante.
- zu Schutzzweck 5.) Die Erhaltung des Waldes in seiner Bedeutung für den Klimaausgleich und den Grundwasserschutz bleibt ebenfalls unberührt von der planfestgestellten Trasse und den Varianten.

Im Kontext des Schutzzwecks 1.) ist zu beachten, dass Variante Türkis an die Ortschaft Oberweier und den dortigen Brutplatz des Weißstorchs näher heranrückt und insofern ein höheres Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Schutzgut Avifauna auslöst. Eine Erhöhung des Anflugrisikos ergibt sich für die beiden Varianten außerdem im Bereich der Parallelführung zu zwei bestehenden Hochspannungsfreileitungen aufgrund der größeren Masthöhe des neu zu bauenden Leitungsabschnitts, da die zusätzliche Leiterseilebene eine verstärkte Barrierewirkung entfaltet. Die Querung der drei parallelen Freileitungen von Norden nach Süden birgt ein hohes Risiko für Vogelkollisionen. Vögel, die eine Unterguerung der unteren Leiterseile der 380-kV-Freileitung anstreben, geraten zwangsläufig in Konflikt mit den dahinterstehenden flacheren Leiterseilebenen der zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen und haben folglich stark eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten. Ein weiterer Nachteil der Varianten liegt darin, dass die bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Gleichschritt (Maststandorte) errichtet wurden. Dies hätte zur Folge, dass ein positiver Bündelungseffekt – ausgelöst durch die Synchronisation der Maststandorte – auch bei der dritten Leitung nicht erreicht werden kann (vgl. Bernotat et al. 2018, S. 84). Dabei betrifft dies nur den Bereich der zwei bzw. drei weiteren Spannfelder der Variante 1 und der Variante Türkis, welche gegenüber der planfestgestellten Trasse zu einer früheren Bündelung führen (Spannfelder der Masten 138A bis 140A). Diese asynchrone Mastausteilung der vorhandenen beiden 110-kV-Leitungen, welche durch die 380-kV-Leitung in den beiden Varianten nur verstärkt werden kann, stellt nach Bernotat et al. (2018), S. 86, Abb. 21 ein hohes Risiko dar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Ein Widerspruch gegenüber der Argumentation im nördlichen Bereich der Querung des NSG "Bruchgraben" (vgl. B.IV.2.7.2.2.6) besteht in diesem Zusammenhang nicht. Dort ist die Option einer Bündelung des Ersatzneubaus mit zwei bestehenden 110-kV-Leitungen aus Sicht der Vogelkollision günstiger zu beurteilen als ein Leitungsneubau in Bündelung mit der BAB 5 (außerhalb des NSG). Der natürliche Waldrand würde durch den Leitungsneubau dort stark verändert, so dass die erforderliche Überflughöhe für querende Vögel unvermittelt stark ansteigt und die Kollisionswahrscheinlichkeit ebenfalls. Bereich des Ersatzneubaus hingegen besteht Höhenunterschied zwischen der vorhandenen Leitung Daxlanden – Eichstetten und den zwei 110-kV-Freileitungen, der durch den Ersatzneubau nur unwesentlich verändert würde. Zudem ergibt sich hier ein langsamer Anstieg zum Überflug über die Leitungen und den hinter der bestehenden Leitung Daxlanden – Eichstetten liegenden Waldbereich. Die Über- und Unterflugsituation erfährt hierdurch keine relevante Veränderung.

Gesamtbewertung

Da sowohl die planfestgestellte Trasse als auch die Varianten einer Befreiung von den Verboten der NSG VO bedürfen und alle Trassen keine anderweitigen Verbote tangieren, sind alle Trassen unter allen relevanten Aspekten miteinander abzuwägen. Im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsschutzziele der NSG VO ist festzuhalten, dass die planfestgestellte Trasse diesen eher entspricht als die Varianten. Dies folgt schon daraus, dass die Schutzzwecke der NSG VO auf Erhaltung ausgerichtet sind und diesem Erhaltungszweck besser unter Beibehaltung der bestehenden Leitungstrasse mit ihren bestehenden Auswirkungen in das NSG hinein Rechnung getragen wird als mit einer Trasse mit neuen Auswirkungen auf das NSG. Im Übrigen sprechen auch naturschutzfachliche Gründe gegen die Varianten, vor allem zusätzliche Anflugrisiken für Vögel, so dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für die planfestgestellte Trasse streiten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Hinzu kommt, dass die Nutzung der Bestandstrasse Privateigentum geringer in Anspruch nimmt als die Varianten und jedenfalls gegenüber der Variante 1 ca. 660.000 Euro, günstiger ist. Dem stehen regionalplanerische Vorteile der Variante Türkis gegenüber, die aber nicht derart gravierend sind, dass sie sich den naturschutzfachlichen Argumenten, die für die planfestgestellte Trasse streiten, gegenüber durchsetzen könnten. Variante 1 weist gegenüber der planfestgestellten Trasse und der Variante Türkis keine Vorteile auf, die geeignet wären, ihre Nachteile in Kauf zu nehmen. Somit ist die planfestgestellte Trasse, anderen in Betracht kommenden Varianten vorzuziehen.

2.7.2.2.9.2 Variante Grün

Technisch werden gegen die Variante Grün keine besonderen Aspekte angeführt. Die Mehrlänge beträgt 300 m und ist deswegen und auch wegen der häufigen Richtungswechsel mit einer erhöhten Anzahl von Winkelmasten teurer als die planfestgestellte Trasse. Die Variante Grün umfasst sieben Tragmasten und vier Abspannmasten sowie eine Stromkreislänge von ca. 8,8 km (2 x 4,4 km). Die Kosten betragen ca. 6,67 Mio. Euro. Für die planfestgestellte Trasse werden in einem entsprechenden Abschnitt zehn Tragmaste und ein Abspannmast sowie eine Stromkreislänge von ca. 8,2 km (2 x 4,1 km) benötigt. Die Kosten betragen ca. 5,67 Mio. Euro, also ca. 1 Mio. Euro weniger als bei der Variante Grün. Unter Kostenaspekten ist die planfestgestellte Trasse zu bevorzugen.

Privateigentum

Privateigentum wird durch die Variante Grün auf 4,4 km Länge neu in Anspruch genommen. Dabei spielt die Qualität des Privateigentums (besondere landwirtschaftliche Flächen, Bauerwartungsland, andere Vorbelastungen) hier keine besondere Rolle. Es handelt sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen. Es bedarf gewichtiger anderweitiger Gründe, um die Variante Grün gegenüber den betroffenen Eigentümern rechtfertigen zu können.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Raumordnung

Die Variante Grün widerspricht dem Ziel in Ziff. 3.2.2. Abs. 1 des Regionalplans. Die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist nur in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht, Ziff. 3.2.2 Abs. 2 des Regionalplans. Da nicht ersichtlich ist, dass eine Realisierung mit dem Ziel großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten, vereinbar ist, bedürfte die Variante Grün einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG.

Von Zielen der Raumordnung kann demnach abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Wesentlich für das Berührtsein der Grundzüge des Gesamtplanwerks ist auf welche anderen Ziele das Ziel, von dem abgewichen werden soll, Auswirkungen hat und wie diese Auswirkungen von einer Abweichung beeinflusst würden. Die Grundzüge der Planung sind dann berührt, wenn durch die Abweichung neue Konflikte hinsichtlich der Auswirkungen des Ziels auf andere Ziele entstünden, die nur durch Abwägung, d.h. letztlich durch eine Planänderung, gelöst werden könnten (Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 6 Rn. 29 unter Hinweis auf: Schrage, S. 72; Dyong, in: Cholewa/Dallhammer/Dyong/von

der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, Loseblattwerk mit 18. Aktualisierung 2020, § 11 Rn. 6; Söfker, in: EZBK, BauGB, 143. Auflage 2021, § 31 Rn. 35; Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, 2. Auflage 2018, § 6 Rn. 118 ff.). Dies wäre hier der Fall, weil der regionale Grünzug zwischen BAB 5 und bestehender 220-kV-Leitung bzw. bestehendem Leitungstrassenbündel erstmals zerschnitten würde. Regionale Grünzüge sind Bestandteil des Netzwerkes aus Freiraumfunktionen in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und den in den Schutzbedürftigen Bereichen nachgeordneten anderen. Als Regionale Grünzüge sollen zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen besiedelten Räumen und Freiräumen die Freiräume in den dicht besiedelten Räumen sowie die Freiräume zwischen dicht benachbarten Siedlungsgebieten als Grünzäsuren geschützt werden. Nahezu der gesamte Raum zwischen Ottersweier im Süden und Sinzheim im Norden ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Diese Ausweisung ist unter Einschluss der bestehenden zahlreichen Elektrizitätsfreileitungen in diesem Raum erfolgt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Wird von dem Ziel der Regionalen Grünzüge dispensiert, wird das durch die Regionalplanung geschaffene Gleichgewicht zwischen Freiräumen, Siedlungsräumen und sonstigen Nutzungen verändert. Aufgrund der Bedeutung der Freiräume für benachbarte Siedlungsflächen, ist davon auszugehen, dass auch die Festlegungen bzw. Ziele berührt werden, die Siedlungsräume betreffen. Insofern berührt die Abweichung vom Ziel der Ziff. 3.2.2 Abs. 1 des Regionalplans Grundzüge der Regionalplanung und bedürfte einer Abwägung im Zuge der Änderung des Regionalplans. Eine Zielabweichung kommt somit nicht in Betracht.

Außerdem stellt sich die Variante Grün unter Bündelungsaspekten deutlich ungünstiger dar als die planfestgestellte Trasse, weil Variante Grün praktisch ungebündelt durch den Raum verläuft.

Immissionen und Siedlungsannäherung

Unter dem Aspekt Immissionen lässt sich keine vorzugswürdige Trasse ausmachen. Variante Grün rückt etwas weiter von der Ortschaft Breithurst ab, allerdings entsteht so eine gewisse Umzingelungswirkung durch die bestehenden Leitungen östlich und die Variante Grün westlich von Breithurst, die sich südlich von Breithurst treffen. Ein ausschlaggebender Vor- bzw. Nachteil für eine der Trassen ist daraus nicht erkennbar.

Naturschutz

In umweltfachlicher Hinsicht stellt sich die Variante Grün zunächst als etwas günstiger dar als die planfestgestellte Trasse, weil sowohl der Flächenteil des NSG "Waldhägenich" als auch des FFH-Gebiets "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" nicht überspannt bzw. in Anspruch genommen und auch der Große Hägenichsee (außerhalb des NSG) nicht mehr überspannt wird. Allerdings werden sowohl das NSG "Waldhägenich" als auch das FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" im Bereich des Laufbachs überspannt. Außerhalb des NSG wird der Sulzbach überspannt, der zum FFH-Gebiet gehört. Die Variante Grün führt damit zu einer neuen Überspannung der Gebietskategorien, jedoch mit einer flächenmäßig deutlich geringeren Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen. Dieser Vorteil der Variante relativiert sich dadurch, dass die Querung durch die planfestgestellte Trasse innerhalb des heute schon bestehenden Trassenkorridors erfolgt und dabei der Maststandort im Hägenichsee entfällt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Außerdem quert die Variante Grün das umliegende LSG auf kürzestem Wege. Es bedarf insoweit einer Befreiung von den Verboten der LSG VO. Betroffen sind alle Schutzzwecke des § 3 Abs. 4 LSG VO: Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist (1.) die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes der Naturschutzgebiete für umschlossenen deren charakteristische Lebensgemeinschaften, (2.) die Schaffung einer Pufferzone für die umschlossenen Naturschutzgebiete, (3.) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des **Naturraumes** (4.)die Erhaltung der charakteristischen in Mittelbaden, Landschaftsstrukturen des Raumes wie Heckenzüge, Waldränder, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Röhricht- und Hochstaudensäume entlang von Gräben und Kanälen, (5.) die Erhaltung der für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Querung des LSG wiegt hier indes besonders schwer, weil Variante Grün auf ihrer gesamten Strecke von ca. 4,4 km eine Neuzerschneidung des Raums darstellt und auch eine Bündelung nicht möglich ist. Die Variante Grün verläuft auf wesentlich größerer Strecke durch einen Raum, der gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart mit der Wertstufe 5 bewertet wurde, während die planfestgestellte Trasse überwiegend durch Bereiche mit der Bewertung 4 und 3 verläuft (vgl. Anlage 9.0, UVP-Bericht, und Anlage 9.8, Schutzgut Landschaft). Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Variante Grün

schlechter zu bewerten als die planfestgestellte Trasse.

Die Variante Grün quert ferner auf einer Länge von ca. 300 m erstmals Gehölzbestände entlang des Breithurster Grabens. Demgegenüber werden durch die planfestgestellte Trasse Gehölzflächen nur im unmittelbaren Umfeld des Großen Hägenichsees gequert. Hier existieren bereits durch die Bestandstrasse Wuchshöhenbeschränkungen, welche mit der planfestgestellten Trasse lediglich fortgeführt werden. Unter dem Aspekt Waldinanspruchnahme stellt sich die Variante Grün also ebenfalls ungünstiger dar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gesamtbewertung

Variante Grün steht das Ziel der Raumordnung in Ziff. 3.2.2. Abs. 1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein entgegen. Eine Zielabweichung ist nicht möglich, weil Grundzüge der Regionalplanung berühren würden. Variante Grün scheidet mithin aus.

Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ließe sich eine Neuinanspruchnahme des unzerschnittenen Raums nur dann rechtfertigen, wenn dadurch merkbare Vorteile für die "Erhaltungsbelange" des NSG entstünden. Dies ist allerdings nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall, weil die planfestgestellte Trasse dauerhaft lediglich hinsichtlich ihrer größeren Dimensionierung Erhaltungszwecke tangiert und die Variante Grün erstmals den Raum sowie NSG und LSG zerschneidet. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre aufgrund der Gesamtheit der Nachteile der Variante Grün, namentlich die Mehrkosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro, die weitergehende und zusätzliche erstmalige Inanspruchnahme von Privateigentum sowie die größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Wuchshöhenbeschränkungen überspannter Gehölze, im Rahmen der Abwägung der geplanten Trasse der Vorzug einzuräumen. Dies gilt umso mehr, wenn man mit Blick auf die Schutzzwecke des NSG einbezieht, dass in der Bestandstrasse eine "Gewöhnung" über Jahre hinweg eingetreten ist.

2.7.2.2.10 Einzelstandorte

2.7.2.2.10.1 Mast 66A/822A

Die Stadt Rastatt und die Ortsverwaltung Rauental regen eine Verschiebung der

Masten 66A und 822A mehr in Richtung der bisherigen Standorte an, also in Richtung Norden, um die mit Brombeergestrüpp überwachsene Verwallung auf den Flurstücken 1524 bis 1526 (Gemarkung Rauental) naturschutzfachlich aufzuwerten (Gehölzpflanzung, Schaffung von Eidechsen-Lebensraum).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin kann nur Mast 066A geringfügig (um ca. 12 m) nach Norden verschoben werden und so die Betroffenheit der Flurstücke 1524 bis 1526 reduziert werden. Dies ist Gegenstand der 1. Planänderung. Mast 822A kann auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verschoben werden, weil es ansonsten zu Unterschreitungen der erforderlichen Mindestabstände zu stromführenden Leiterseilen zwischen den beiden 110-kV-Leitungen der Netze BW (Anl. 1450) und DB Energie (Bl. 438) kommen würde.

2.7.2.2.10.2 Mast 99A

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden hat in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2020 vorgeschlagen, die Zuwegung zu Mast 99A über den vorhandenen Waldweg zu führen und in diesem Kontext Gehölze zurückzuschneiden und stattdessen die Wiesenfläche zu schonen. Die Vorhabenträgerin hat dies mit dem Ergebnis geprüft, dass hierdurch ein weitergehender Eingriff verursacht würde. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und geht davon aus, dass der Alternativvorschlag nicht mit dem Vermeidungsverbot vereinbar ist. Der Plan wird daher insoweit wie beantragt festgestellt.

2.7.2.2.10.3 Masten 100A und 101A

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden hat in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2020 vorgeschlagen, Mast 100A um ca. 25 m südwärts und Mast 101A um ca. 35-40 m südwestwärts in unmittelbare Nähe zum Fahrweg zu verschieben, um Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des NSG "Bruchgraben" zu minimieren. Nach Abwägung der für und wider eine Verschiebung sprechenden Aspekte hält die Planfeststellungsbehörde an der Standortwahl der Vorhabenträgerin fest:

Richtig ist, dass es einer Minderung der Eingriffe in Biotope innerhalb des NSG "Bruchgraben" dient, wenn die Masten standortgleich zu den rückzubauenden Bestandsmasten errichtet werden (Punkt-auf-Punkt). Bei den Masten 093 und 094

sowie 096 bis 099 kann ein standortgleicher Neubau umgesetzt werden, bei den Masten 100 und 101 ist dies nicht möglich. Hier können die sonst verwendeten 3-Ebenen-Masten aufgrund bestehender flugverkehrsbedingter Höhenbeschränkungen zum Schutz des Flugplatzes Baden-Oos nicht eingesetzt werden. Mast 100A liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs in der sog. Platzrunde des Flugplatzes Baden-Oos. Am Flughafenbezugspunkt gilt eine Höhenbeschränkung von 45 m. Da der Mastfußpunkt nach Angabe der Vorhabenträgerin eine geringere Höhe aufweist, liegt Mast 100A mit seiner Gesamthöhe von 47 m mit Blick auf den Flughafenbezugspunkt noch unterhalb der 45 m. Das gilt auch für Mast 101A mit einer Gesamthöhe von 44 m, der zumindest teilweise innerhalb des Anlagenschutzbereichs im Abflugsektor liegt. Angesichts dieser flugverkehrsbedingten Höhenbeschränkungen müssen die Masten 100A und 101A mit 2 Ebenen ausgeführt werden, was gegenüber der Bestandsleitung zu einer Verbreiterung der neuen Trasse führt. Sollen dabei die zur vorhandenen Parallelleitung Anl. 7510 erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden, bedarf es einer geringfügigen Verschiebung der planfestgestellten Leitung um ca. 15 m nach Südosten im Bereich der Masten 099A bis 101A.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dabei werden die Neubaumaststandorte so nah wie möglich an den bestehenden Maststandorten positioniert und Arbeitsflächen teilweise sowohl für den Rückbau als auch für die Neuerrichtung genutzt, um die Eingriffe so weit wie möglich zu mindern. Außerdem stehen die Neubaumasten 100A und 101A im Gleichschritt mit der parallel verlaufenden Anl. 7510. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer gehalten und es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten aufgrund unterschiedlicher Seildurchhänge, die entstehen würden, wenn die Maststandorte in der Leitungsachse nach Norden oder Süden verschoben würden.

Eine seitliche Verschiebung der Neubaumasten aus dem Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach Osten auf die Höhe der Bestandsmasten würde dazu führen, dass die Arbeitsflächen um die sich ergebende dazwischenliegende Fläche nach Osten erweitert werden müssten. Der Mast 101A müsste gegenüber der aktuellen Planung ca. 15 m weiter nach Osten verschoben werden, um außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops zu liegen, der Mast 101A um ca. 30 m. Neben dem größeren Arbeitsflächenbedarf würde dies dazu führen, dass der Bündelungskorridor verschiedener Freileitungen im NSG "Bruchgraben" seitlich aufgeweitet und so eine stärkere Zerschneidung des Naturschutzgebietes eintreten würde.

Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope kommt es an den Neubaumasten 100A und 101A nur kleinflächig an den Eckstielen. Innerhalb

des Mastgevierts ist die Fläche ansonsten der Sukzession überlassen und kann sich wieder entwickeln. Auch die unmittelbar benachbarten Rückbaumaststandorte können sich entsprechend der umgebenden Vegetation, d.h. der gesetzlich geschützten Biotope, entwickeln.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Arbeiten zur Trassenpflege stellen keinen Eingriff dar, sondern sind eine betriebliche Maßnahme, die für einen sicheren Betrieb der Leitung unerlässlich ist. Die Trassenpflegemaßnahmen erfordern i. d. R. keinen Einsatz größerer Maschinen oder Fahrzeuge und werden unter Schonung von Biotopen durchgeführt.

Somit spricht insgesamt ganz Überwiegendes dafür, der geplanten Verschiebung den Vorrang vor dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden einzuräumen.

2.7.2.2.10.4 Mast 136

Die Stadt Bühl verlangt in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2020, die Zuwegung zu dem rückzubauenden Mast 136 nicht parallel zu dem Rückhaltebecken Mättig zu führen, um die bestehenden alten Birnbäume, einen kleinen Wald sowie den Feldweg parallel südlich des Große Hägenichsees zu erhalten, und stattdessen von Mast 137 zu Mast 136 zu fahren. Die Vorhabenträgerin hat den Plan mit Änderungsunterlagen vom 03.06.2022 entsprechend geändert und dem Petitum der Stadt Bühl dadurch abgeholfen, die der Änderung mit Stellungnahme vom 27.06.2022 zugestimmt hat.

2.7.2.2.11 Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Variante im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist

und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die beantragte Trassenführung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die planfestgestellte Leitungsführung ist geeignet, sowohl die Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten so weit wie möglich zu vermeiden. Dies insbesondere deshalb, weil in weiten Teilen der Leitungsführung in der alten – bereits bestehenden Bestandstrasse geblieben wird und somit keine neuen Betroffenheiten entstehen.

Bei der Planung des mit diesem Beschluss festgestellten 380-kV-Netzverstärkungs-Vorhabens hat die Vorhabenträgerin eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Dem Bündelungsgebot ist die Vorhabenträgerin soweit möglich gefolgt und hat die Leitung entlang bereits vorhandener Infrastruktur geplant.

Die beantragte Trassenführung hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

2.7.3 Immissionsschutz

Bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17).

Die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke werden auch an den am meisten exponierten schutzwürdigen Orten deutlich unterschritten. Im Endausbauzustand gibt es bei der planfestgestellten Leitung mit der Kleingartenanlage Dammfeld in Rheinstetten nur einen Immissionsort, an dem die Grenzwertausschöpfung für das elektrische Feld mit 62,4 % oberhalb der 50 %-

Schwelle liegt. Der Maximalwert beträgt hier 3,12 kV/m für die elektrische Feldstärke (Grenzwertausschöpfung 62,4 %) und 34,7 μ T für die magnetische Flussdichte (Grenzwertausschöpfung 34,7 %). Bei der magnetischen Flussdichte wird die 50 %-Schwelle an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten (vgl. auch B.III.2.1). Bei den temporären Provisorien kommt es für das elektrische Feld im Bereich der Gärten zur Grenzwertausschöpfung oberhalb der Schwelle von 50 % und zu 46 % beim magnetischen Feld (Gärten zwischen den Masten 019A und 022A in der Kleingartenanlage Dammfeld in Rheinstetten-Forchheim, vgl. B.III.2.1).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Hinblick auf betriebsbedingte Geräuschimmissionen ergeben sich – unabhängig von Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm – angesichts der Richtwertunterschreitung von 0 - 3 dB (A) für vier Immissionsorte in der Stadt Rheinstetten Auswirkungen von hoher Intensität. An 14 maßgeblichen Immissionsorten in Rheinstetten, Rastatt und Bühl sind bei Richtwertunterschreitung von >3 - 6 dB (A) Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Umweltauswirkungen schwacher Intensität werden angesichts einer Richtwertunterschreitung von >6 - 10 dB (A) für einen maßgeblichen Immissionsort in Rheinstetten prognostiziert. Die für den Betrieb der während der Bauphase betriebenen Provisorien prognostizierten Schallimmissionen liegen durchweg unterhalb der Relevanzschwelle der TA Lärm von 6 dB(A) unter dem gebietsspezifischen Immissionsrichtwert (vgl. B.IV.2.6.1).

Lediglich die Grenzwerte der AVV Baulärm werden trotz der hier umzusetzenden zahlreichen Lärmminderungsmaßnahmen nicht vollständig eingehalten werden können. Allerdings sind diese verbleibenden Überschreitungen von jeweils kurzer Dauer. Mit dem vorzulegenden Lärmschutzkonzept können die baubedingten Lärmimmissionen auf ein zumutbares Maß reduziert werden (vgl. B.IV.2.6.1.2.1und Nebenbestimmung A.VI.3.2).

Räumliche Trassenvarianten, die dem Abwägungsgebot Stand halten und zugleich eine weitergehende Optimierung im Hinblick auf die Immissionen bieten, sind nicht ersichtlich. Auf die vorgehende Variantenprüfung wird verwiesen (vgl. B.IV.2.7.2.2). Die entstehenden Immissionen sind im Ergebnis zu gering bzw. nur von jeweils kurzer Dauer, als dass sich hieraus weitere Aspekte ergeben, die das Ergebnis der Abwägung maßgeblich beeinflussen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Bewertung der Umweltauswirkungen bei Schutzgut Menschen ergeben hat, dass trotz der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im

Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Immissionen zum Teil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben (vgl. B.III.2.1). Dies fällt bei der Abwägung aber nicht derart ins Gewicht, dass der Plan nicht oder anders festzustellen wäre. Die Schwelle der Erheblichkeit in der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt so niedrig, dass alle auch geringen erheblichen Umweltauswirkungen erkannt werden. Sind allerdings die daraufhin definierten verhältnismäßigen Vermeidungs- und Minderungsoptionen ausgeschöpft, wiegt das Interesse an der Realisierung des Vorhabens schwerer als die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch. Die durch das planfestgestellte Vorhaben entstehenden Immissionen sind im Übrigen – über die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte hinaus – als Belang in der Abwägung berücksichtigt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.4 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BlmSchG verstärkt das Gewicht des Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung (Landmann/Rohmer UmweltR/Schoen, 96. EL September 2021, BlmSchG § 50 Rn. 64).

Die Schwelle der Schädlichkeit im Rahmen des § 50 Satz 1 Alt. 1 BlmSchG bestimmt sich nach den Grundsätzen der planerischen Abwägung. Die Schwelle der Abwägungserheblichkeit eines Belanges ist demnach nicht bereits dann überschritten, wenn er in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, sondern es müssen alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen (vgl. B.IV.2.6). Für den Immissionsschutz bedeutet dies, dass es im Rahmen des § 50 Satz 1 Alt. 1 BlmSchG nicht ausreicht, nur die (anlagenbezogene) Gefahrenschwelle des § 22 Abs.1 BlmSchG zu wahren, sondern dass vielmehr bereits unterhalb dieser Schwelle das Vermeidungsgebot des § 50 Satz 1 Alt. 1 BlmSchG greift (Landmann/Rohmer UmweltR/Schoen, 96. EL September 2021, BlmSchG § 50 Rn. 116 unter Hinweis auf: BVerwG, Urteil vom 19. 4. 2012, 4 CN 3/11, NVwZ 2012, 1338, Rn. 28). Die Schädlichkeit der Immissionen im Sinne des § 50 Satz 1 Alt. 1 BlmSchG ist demnach dann zu bejahen, wenn sie im Sinne der Abwägungsdogmatik abwägungserheblich sind.

Hier sind zunächst – mit Ausnahme von einigen Engstellen während der kurzen Zeit der Mastherstellung bzw. des -abbruchs - keine unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BlmSchG zu erwarten (vgl. B.IV.2.6.1). Die betriebsbedingten Immissionen liegen so deutlich unterhalb der Grenz- und Richtwerte, dass eine weitere als die bereits unter Einbeziehung technischer Aspekte und dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beibehaltung der Bestandstrasse erfolgte Optimierung nicht angezeigt ist. Hierdurch würden andere Konflikte vor allem mit Belangen von Grundeigentümern oder dem Natur- und Landschaftsschutz ausgelöst, die sich im Hinblick auf die ohnehin schon weitgehende Vermeidung von Immissionen nicht rechtfertigen lassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der ggf. eintretenden unzumutbaren Baulärmimmissionen, weil die Dauer, während der sie auftreten, nur kurz ist. Was unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete angeht, so ist deren Bedeutung bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorschriften (B.IV.2.6.2) und in der Variantenabwägung (B.IV.2.7.2) berücksichtigt, so dass sich unter dem Abwägungsaspekt des Trennungsgebots keine Notwendigkeit für weitere Änderungen der Planung ergibt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.5 Annäherung an Wohnbebauung

Angesichts der weitgehenden Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse verläuft die neue 380-kV-Trasse an mehreren Stellen in der Nähe der Wohnbebauung. Zudem sind die Masten der neuen Leitung in der Regel höher als die Bestandsmasten, die zurückgebaut werden. In Abhängigkeit vom Abstand des Mastes zum Wohnhaus und der jeweiligen Masthöhe wurde untersucht, ob von der Masterhöhung im Vergleich zur Bestandssituation angesichts des visuellen Raumanspruchs der Masten eine unzumutbare erdrückende Wirkung ausgeht (hierzu Anlage 9.0, UVP-Bericht).

Während bei Windenergieanlagen bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage regelmäßig von einer unzumutbaren, erdrückenden Wirkung ausgegangen wird, ist dies bei Freileitungsmasten aufgrund ihrer anderen Charakteristik nicht anzunehmen. Zwar handelt es sich bei Freileitungsmasten ebenfalls um technische Elemente mit einer hohen Raumwirkung, die Stahlgittermasten sind indes lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinter liegende Landschaft oder Bebauung zu. Den Leiterseilen fehlt die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers. Daher ist die Einwirkungsintensität von Windenergieanlagen im Vergleich zu Freileitungsmasten, angesichts der Dominanz aufgrund der Gesamthöhe und des

sich mit dem Rotor dauerhaft bewegenden Elements, deutlich höher und mit der von Freileitungsmasten nicht zu vergleichen. Bei Freileitungsmasten ist somit nur im Ausnahmefall von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung auszugehen, selbst wenn der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Erdrückend wirken kann ein Mast, wenn das benachbarte Grundstück und die auf ihm errichteten Gebäude ihre Eigenständigkeit und Charakteristik verlieren, was nur in Ausnahmefällen vorkommt (BVerwG, Urteil vom 27.07.2021 – 4 A 14.19).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der zweifache Abstand zwischen Wohnbebauung und den planfestgestellten Masten wird bei einigen Standorten unterschritten (z.B. bei Mast 118A sowie bei weiteren Masten in Weitenung: Abstand zur Wohnbebauung bei Mast 118A ca. 70 m, Gesamthöhe des Mastes 63,10 m; ebenso z.B. in Fritschlach bei Mast 007A, wo die Unterschreitung des zweifachen Abstandes vor allem aus der Masterhöhung auf 53,10 m resultiert; z.B. in Forchheim, Mastbereich 013A bis 015A, vgl. B.III.1.1.2 und UVP-Bericht, Anlage 9.0, S. 118 ff.). Allerdings sind die einzelnen Unterschreitungen des zweifachen Abstands unter Berücksichtigung aller relevanten Belange vertretbar und Anhaltspunkte für das Vorliegen von Extremfällen nicht gegeben. Dies gilt insbesondere, da sich der Abstand zur Wohnbebauung in den meisten Bereichen im Vergleich zur Bestandstrasse vergrößert oder die neue Leitung in der Achse der Bestandstrasse errichtet wird und die höheren Masten nur geringfügig versetzt werden. Auch im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die neue Leitung – auch angesichts der Vorbelastung durch die Bestandstrasse, insbesondere aber angesichts des lichtdurchlässigen Charakters der Stahlgittermasten – im Einzelfall erdrückende Wirkung entfaltet. Der Charakter der von der Annäherung insoweit betroffenen Grundstücke ist angesichts der Bestandstrasse bereits von der visuellen Wirkung der Freileitung geprägt. Demnach fehlt es an einer erdrückenden Wirkung, die die Rechtsprechung für einen Anspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG verlangt (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17, m.w.N.).

Unabhängig von der Frage, ob von den höheren Masten eine unzumutbare erdrückende Wirkung ausgeht, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung geprüft, ob die planfestgestellte Trassenführung der Vermeidung von Siedlungsannäherungen angesichts der zwar nicht unzumutbaren, gleichwohl aber gegebenenfalls optisch bedrängenden Wirkung hinreichend Rechnung trägt. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Fall.

Dazu hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.05.2022 der Planfeststellungsbehörde eine Übersicht zu den Abständen zwischen der planfestgestellten Leitungstrasse (Trassenachse), den jeweils untersuchten räumlichen

Trassenvarianten in den Abschnitten mit Annäherung Durmersheim, Rauental, Weitenung und Halberstung und den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. den in Bebauungsplänen für die Wohnnutzung (für Halberstung) festgesetzten Baufenstern vorgelegt. Es werden jeweils die fünf nächstgelegenen Wohngebäude betrachtet. Der geringste Abstand beträgt demnach 53,30 m zu einem Wohnhaus in Rauental. Die planfestgestellte Leitungstrasse orientiert sich stets an der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung und nutzt vorrangig die durch eine bestehende Leitung vorbelasteten Grundstücke. Soweit indes andere Belange ein Verlassen der Bestandstrasse erfordern, z.B. um Überspannungen von Wohnhäusern bzw. Annäherungen an Siedlungsbereiche zu vermeiden, wird die 380-kV-Leitung außerhalb der Bestandstrasse errichtet und hierdurch visuelle Wirkungen verringert. Eine Annäherung an bestimmte Grundstücke dahingehend, dass die neuen Masten diese Grundstücke erstmalig deutlich mitprägen würden, findet – auch in den Bereichen außerhalb der Bestandstrasse - gerade nicht statt. Im Einzelnen verweist die Planfeststellungsbehörde hierzu auf die Variantenprüfung, bei der der Vermeidung von Siedlungsannäherungen besonderes Gewicht eingeräumt wurde (vgl. B.IV.2.7.2).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.6 Natur- und Landschaftsschutz

Den naturschutzrechtlichen Belangen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Geund Verbote (B.IV.2.6.2) bzw. der Abwägung von in Betracht zu ziehenden Alternativen (B.IV.2.7.2) Rechnung getragen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein genereller Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 03.03.2005 – 9 B 10/05), sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung. Auch das Vermeidungsverbot zwingt nicht dazu unter mehreren möglichen Planungsalternativen günstigste wählen, denn zu das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein das Energieplanungsrecht als einschlägiges Fachrecht, thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solchem wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10/96). sind keine weiteren Modifikationen erkennbar, die aus abwägungsrelevanten Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes resultieren könnten.

2.7.7 Boden, Abfall

Im Rahmen der Abwägung bezüglich des Schutzguts Boden spielt vor allem die Frage nach dem Umfang des Rückbaus der bestehenden, rückzubauenden Fundamente eine Rolle, was auch Gegenstand mehrerer Einwendungen und Stellungnahmen war. Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf landwirtschaftlichen Flächen keine relevanten Beeinträchtigungen verbleiben, wenn die Fundamente – wie von der Vorhabenträgerin geplant – auf 1,50 m unterhalb der GOK entfernt werden, ein weitergehender Rückbau aber mit höheren Kosten und weitergehendem Eingriff in den Boden verbunden ist, bedarf es diesbezüglich keiner weitergehenden Regelung zum Rückbau.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A.VI.8) sind erforderlich und angemessen, den Belangen des Bodenschutzes im Rahmen der nach § 2 Abs. 2 LBodSchAG vorgeschriebenen Abwägung Rechnung zu tragen. Die Herleitung der Planung und die zur Vermeidung und Wiederherstellung getroffenen Maßnahmen lassen den Schluss zu, dass die Flächeninanspruchnahme der planfestgestellten Leitung bedarfsgerecht ist, die Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme nicht möglich ist, eine Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen – soweit möglich – erfolgt, etwa im Bereich der rückzubauenden Masten, eine Nutzung von Baulücken nicht in Betracht kommt und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden nicht besteht, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LBodSchAG.

Ansonsten gebietet die angezeigte Überwachung der Maßnahmen zum Bodenschutz, dass auch eine bodenschutzfachliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen ist (vgl. Nebenbestimmung A.VI.4.2). Der Aufwand hierfür ist angemessen im Verhältnis zu den Nachteilen für das Schutzgut, wenn die Maßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt würden.

2.7.8 (Sonstiges) Umweltrecht

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. zwingendes (Umwelt-)Recht dem Vorhaben entgegensteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentliche Interesse liegenden

Karlsruhe/ Freiburg

Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.7.9 Infrastrukturen

2.7.9.1 Schienenwege (Eisenbahn, Straßenbahn)

2.7.9.1.1 Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2020 bei Einhaltung der unter A.VI.11 enthaltenen Nebenbestimmungen zu Kreuzungen von Eisenbahnstrecken keine Bedenken gegen die Planfeststellung erhoben. In der Stellungnahme vom 31.05.2021 zur 1. Planänderung verweist das Eisenbahn-Bundesamt auf die Stellungnahme vom 29.06.2020.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.9.1.2 Deutsche Bahn Netz AG

Aus eisenbahntechnischer Hinsicht hat die Deutsche Bahn Netz AG in ihren Stellungnahmen vom 11.08.2020 und vom 28.05.2021 keine Einwendungen erhoben. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise sind in die Nebenbestimmungen unter A.VI.11 eingeflossen.

2.7.9.1.3 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG)

Die AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) betreibt die Eisenbahnstrecke 94249 Rastatt – Freudenstadt. Die Eisenbahnstrecke wird von der geplanten 380 kV-Leitung gequert. Für den Seilzug der neuen 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ist ein Schutzgerüst vorgesehen. Zudem kann eine Betroffenheit aus dem Baustellenverkehr resultieren.

Karlsruhe/ Freiburg

Die AVG hat in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2020 und 16.06.2021 bei Einhaltung der unter A.VI.11 enthaltenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Planfeststellung erhoben.

2.7.9.1.4 Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)

Die Straßenbahnstrecken 11300 Eckenerstraße – Rappenwört und 11100 Entenfang –

Mörsch sind von dem geplanten Vorhaben durch Querung sowie Baustellenverkehr und

Bauarbeiten betroffen

Die VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH hat zu dem Vorhaben am 17.08.2020

Stellung genommen. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen wurden in die

Nebenbestimmungen unter A.VI.11aufgenommen.

2.7.9.2 Stromleitungen

Innerhalb der geplanten 380-kV-Leitungstrasse liegen verschiedene 110-kV-Leitungen

(LA 1440, LA 1450 und LA 1470) sowie Umspannwerke der Netze BW GmbH. Die

Umverlegung, Änderung bzw. Mitnahme und Kreuzung von Leitungen der Netze BW

auf das Gestänge der neuen 380-kV-Leitung sind – soweit zur Umsetzung der 380-kV-

Leitung erforderlich – Bestandteil des geplanten Vorhabens.

Die Netze BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2020 bei Einhaltung der

unter A.VI.1.6.14.3 enthaltenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die

Planfeststellung erhoben. In der Stellungnahme vom 27.05.2021 zur 1. Planänderung

verweist die Netze BW GmbH auf die erste Stellungnahme vom 14.09.2020.

2.7.9.3 Gasleitungen

2.7.9.3.1 bNetze GmbH

Die bnNetze GmbH hat in ihren Stellungnahmen vom 19.08.2020 und 16.06.2021

darauf hingewiesen, dass bestimmte Maststandorte (Neubau und Rückbau) in der

Nähe von Erdgas-Hochdruckleitungen der Druckstufe PN 70 und PN 16 errichtet bzw.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seite 560

zurückgebaut werden sollen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Auflagen sind in die Nebenbestimmungen unter A.VI.14.3 eingeflossen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.9.3.2 terranets bw GmbH

In der Nähe der Maststandorte 005A, 034A, 062A und 064A betreibt die terranets bw GmbH auf einer Länge von ca. 25 km zum Teil parallel die Erdgashochdruckleitung Rheintalsüdleitung sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel, Armaturengruppen und eine Kathodische Korrosionsschutzanlage sowie die Nordschwarzwaldleitung. Diese Anlagen der terranets bw GmbH sind von dem 380-kV-Leitungsvorhaben bauzeitlich durch Arbeitsflächen Zuwegungen, die Errichtung der Maststandorte sowie die Rückbaumaßnahmen betroffen. Weiterhin kommt es zu anlagebedingten Kreuzungen von Anlagen der terranets bw GmbH, zu überlappenden Schutzstreifen sowie einer Parallelführung.

Die terranets bw GmbH hat bei Einhaltung der in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2020 enthaltenen und in den Nebenbestimmungen unter A.VI.14.2 übernommenen Auflagen keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben.

2.7.9.3.3 Netze Südwest

Im Bereich der Gemeinden Bietigheim, Ötigheim und Muggensturm sind Erdgas-Hochdruckleitungen, DN 200 ST, PN16 sowie Erdgas-Mitteldruckleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest GmbH vorhanden. Die Stellungnahme in der vom 13.04.2021enthaltenen sicherheitstechnischen Hinweise sind in die Nebenbestimmungen unter A.VI.14.2 eingeflossen.

2.7.9.4 Telekommunikationsleitungen/ Richtfunk

Die Mastbauwerke des planfestgestellten 380-kV-Vorhabens führen – mit Ausnahme der Annäherung bei Mast 021A – nicht zu einer Inanspruchnahme des Schutzbereichs von in den Stellungnahmen genannten Richtfunkstrecken (Fresnel-Zone). Zwar wird die Fresnel-Zone der Richtfunkstrecke der Telefónica GmbH & Co. OHG mit der Nr. 509530168 bei Mast 021A tangiert (Abstand zur Richtfunkverbindung ca. 2,12 m).

Allerdings hat die Telefónica GmbH & Co. OHG in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2021 keine Einwände erhoben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere Telekommunikationslinien. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung im Falle eines vorhabenbedingten Störpotentials zu schützen, sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Kosten für angemessene Schutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, sind angemessene Vorlaufzeiten zu beachten und mit dem betroffenen Betreiber abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung A.VI.14.4).

2.7.9.5 Sonstige Infrastrukturen

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat in seinen Stellungnahmen vom 13.07.2020 und 16.04.2021 mitgeteilt, nach §18a LuftVG festgelegte Schutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen seien nicht betroffen.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat in seinen Schreiben vom 31.07.2020 und 21.06.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Netzverstärkung bestehen, da der öffentlich-rechtliche Aufgabenreich des DWD nicht beeinträchtigt wird

2.7.10 Landwirtschaft

Durch die Standorte der Freileitungsmasten und den Schutzstreifen der Leitung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft betroffen. Während der Bauphase werden landwirtschaftliche Flächen für Zuwegungen und Mastbaustellen sowie den Seilzug in Anspruch genommen. Die 380-kV-Leitung wird weitgehend in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung errichtet, so dass bereits vorbelastete Flächen vorrangig in Anspruch genommen werden. Zum Teil können auch die Maststandorte standortgleich ersetzt werden. Soweit es nicht zum Konflikt mit anderen relevanten Belangen kommt, sind neue Maststandorte an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unvermeidbar, wird auf das erforderliche Maß begrenzt und ist im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung den Betroffenen zumutbar.

Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme und andere Auswirkungen auf die Landwirtschaft, wie z.B. temporäre (bauzeitliche) Umwege sind nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken könnten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Nach Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen ergibt sich somit, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das Vorhaben trägt den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die geplante Maßnahme mit erheblichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Diese Eingriffe werden durch Auflagen (vgl. A.VI.13) und Zusagen (vgl. A.VII.10) bestmöglich vermieden und minimiert, wobei es nicht nur auf die Abschnitte zur Landwirtschaft in diesem Planfeststellungsbeschluss ankommt, sondern auf eine Gesamtschau aller Regelungen, die z.B. auch beim Boden-, Natur-, und Gewässerschutz Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

2.7.11 Kleingartenanlagen

Im Zuge des Vorhabens werden Kleingartenanlagen weitestgehend trassenidentisch mit der bestehenden 220-kV-Leitung überspannt. Im Bereich Forchheim erfolgt auch eine Überspannung mit dem während der Bauzeit dort erforderlichen Freileitungsprovisorium. Beeinträchtigungen der Freizeitnutzung finden vor allem während der Bauzeit statt, und zwar auch durch erforderliche Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen. Die maßgeblichen Immissionsgrenz- bzw. -richtwerte werden zwar auch in den Kleingartenanlagen eingehalten (vgl. B.IV.2.6.1), allerdings gehen von den Leitungen und deren Bau für die Freizeitnutzung in der Abwägung zu berücksichtigende Nachteile aus. In Anbetracht der Tatsache, dass die planfestgestellte Leitung bzw. auch verlegte Fremdleitungen weitestgehend dort verlaufen, wo auch schon heute Leitungen vorhanden sind, sind auch die von den geänderten bzw. neuen Leitung ausgehenden Auswirkungen vertretbar. Hinzu kommt, dass die Kleingartenanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und vorwiegend im Sommer, also in der trockeneren Jahreszeit, in der das Auftreten von Koronageräuschen seltener ist, genutzt werden. Die Nachteile während der Bauphase sind unvermeidbar und rechtfertigen sich vor allem daraus, dass die bestehende Leitungstrasse durch

Baumaschinen erreicht werden muss. Die Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung A.VI.1.4 verpflichtet die Bautätigkeiten rechtzeitig anzukündigen, so dass Betroffene sich auf die Beeinträchtigungen einstellen können und die Vorhabenträgerin deren Hinweise aufnehmen kann.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

2.7.12 Belange der Gemeinden

Gemäß § 38 BauGB sind im Planfeststellungsverfahren die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinden beteiligt werden. Eine solche Beteiligung hat stattgefunden (vgl. B.I.4.4).

Städtebauliche Belange sind demnach in der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1994 – 11 C 18/93; BVerwG, Urteil vom 13.07.1989 – 7 B 50/89; BVerwG, Urteil vom 18.03.1987 - 7 C 28/85). Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit haben Gemeinden dann eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen, wenn die eigene hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört wird, v.a. in Bezug auf ihre Infrastruktur (BVerwG, Urteil vom 14.12.1994 – 11 C 18/93; BVerwG, Urteil vom 18.03.1987 – 7 C 28/85), wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht (BVerwG, Urteil vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02) oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 24.06.2010 – 4 B 60/09). Solche gewichtigen Auswirkungen liegen vor, wenn die Dispositionsfreiheit der Gemeinde über ihre Planungen – objektiv gesehen – fühlbar beeinträchtigt ist. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Entschluss, aufgrund eines überörtlichen Vorhabens eine beabsichtigte örtliche Planung zu ändern oder aufzugeben, eine rechtlich zulässige und tatsächlich nachvollziehbare Reaktion wäre (OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.02.1991 – 7 L 110/89; VG Oldenburg, Urteil vom 31.03.2008 – 1 B 512/08). Im Anhörungsverfahren ist die jeweilige Gemeinde hinsichtlich ihrer Planungsvorstellungen und deren Konkretisierungsstadium darlegungspflichtig. Ebenso ist es ihre Sache darzutun, worin die möglichen Konflikte liegen und warum trotz Abstimmung der Bauleitplanung auf die vorgegebene Situation bauleitplanerische Mittel nicht ausreichen, die Konflikte zu lösen (BVerwG, Urteil vom 30.08.1993 – 7 A 14.93).

Belangen der Gemeinden durch die Nebenbestimmung A.VI.10 Rechnung getragen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Stadt Rastatt setzt sich in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2020 für den möglichst weitgehenden Erhalt von ökologisch und für das Landschaftsbild relevanten Gehölzen ein. Insofern ist festzuhalten, dass der Eingriff einschließlich dessen Vermeidung und Minderung in den Antragsunterlagen definiert ist und weitergehende Eingriffe der Zulassung einer Änderung bedürfen, im Rahmen dessen die Stadt Rastatt – soweit ihr Gebiet betroffen wäre – erneut anzuhören wäre. Sofern Ersatzpflanzungen vor Ort verlangt werden, ist dies rechtlich nicht zwingend, solange für das Gebiet der Stadt Rastatt keine rechtsverbindliche Baumschutzsatzung nach § 29 NatSchG besteht. Allerdings hat die Vorhabenträgerin für die temporär in Anspruch genommenen örtlichen Flächen eine weitestgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vorgesehen (Maßnahmen R01 bis R05). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, den Biotop- und Gebietsschutz und die damit verbundenen Anforderungen an die Kompensation (vgl. hierzu B.IV.2.6.2.1). Zu den sonstigen naturschutzfachlichen Anmerkungen wird auf B.IV.2.6.2 Bezug genommen.

2.7.13 Verbandsgewässer

Der Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl hat in seinen Stellungnahmen vom 29.07.2020 und 06.07.2021 vorgetragen, es seien Gewässer, die in seiner Unterhaltungspflicht und seinem Eigentum stehen, einschließlich ihrer Randstreifen auf unterschiedliche Weise betroffen (Einleitung, Arbeitsfläche, Überfahrten). Diese Inanspruchnahme ist unvermeidbar und durch die Nebenbestimmungen A.VI.6.2 wird den Belangen des Zweckverbandes hinreichend Rechnung getragen.

Soweit Grundstücke im Eigentum des Zweckverbands Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl betroffen sind, ergeben sich hieraus keine Nachteile, die nicht in Anbetracht der Ziele des planfestgestellten Vorhabens (vgl. B.IV.2.2) zumutbar wären. Der Verband ist daher – wie jeder andere Eigentümer – auf der Grundlage der Planfeststellung öffentlich-rechtlich verpflichtet, die planfestgestellte Maßnahme ist zu dulden.

2.7.14 Sicherheit der Leitung

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.5 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.15 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass auf privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.5 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

2.7.16 Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Zur Realisierung des Vorhabens müssen private Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigung, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsmäßige Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke – insbesondere für die Ausweisung des Schutzstreifens, für die Maststandorte und für die Überspannung – die zwar nicht zum Grundstücksverlust aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel als solches zu gefährden. Möglichkeiten die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit

geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keinen Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich Überspannung und Schutzstreifen vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigen Flächen wie etwa den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme benötigt werden. Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die Vorhabenträgerin hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 6der Planunterlagen) entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen Grundstücksflächen Planfeststellungsbeschluss können nicht – vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum der Baumaßnahme – also vorübergehend – in Anspruch genommen. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft und vorübergehend benötigten Flächen sind auf das

erforderliche Minimum zugeschnitten.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.17 Wertminderung von privaten Grundstücken

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Grundstückswertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die leitungsbezogene Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A 39.95).

Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A. 39.95).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG,

Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/ Freiburg

§ 45a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solche aber nicht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.18 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.7.19 Abwägung der Interessen einzelner Eigentümer und sonst privatrechtlich Betroffener

Im Rahmen der beiden Offenlagen und der nachfolgenden Einwendungsfristen wurden Einwendungen Privater bzw. privatrechtlich Betroffener ins Verfahren eingebracht.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird – soweit möglich – auf die Wiedergabe der Namen privater Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation eine Identifizierungsnummer, die sogenannte "Ident-Nr." zugeordnet.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs.2 Satz 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über Namen und Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Inhalte von Einwendungen wurden zudem z.T. schon bei den vorstehend abgehandelten Themen im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Sonstigen mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bedenken und Hinweise sonstiger Stellen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde, respektive sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt habe, werden zurückgewiesen.

2.7.19.1 Ident-Nr. 0052

Die Einwenderin ist Eigentümerin der zur Tank- und Rastanlage Baden-Baden gehörenden Grundstücke auf der Gemarkung Sandweier im Bereich der Masten 90A bis 92A. Auf diesen Grundstücken betreibt sie eine Tankstelle und eine Raststätte mit Nebengebäuden. Sie meint, die Anfahrbarkeit der Tank- und Rastanlage Baden-Baden werde während der Bauzeit erheblich beeinträchtigt, weil die Verzögerungsspur der Tank- und Rastanlage Baden-Baden für die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen wird. Ansonsten werden ihre Grundstücke vorübergehend und nach Angaben der Vorhabenträgerin nur zur Montage bzw. Demontage in Anspruch genommen. Ausweislich der Planunterlagen erfolgt auch die Zuwegung zur Mastbaustelle 90A über einen parallel zur BAB verlaufenden Weg und nicht über die Autobahn oder die Rastanlage. Von dort aus können auch die Arbeiten zur Errichtung der Stützgerüste primär erfolgen, so dass es für den Betrieb der Einwenderin nur vorübergehend Behinderungen geben kann. Die Betroffenheit der Einwenderin ist nicht vermeidbar und beeinträchtigt sie nicht in einem Maße, das in Ansehung des Vorhabenzwecks unzumutbar wäre. Im Übrigen wird den Belangen der Einwenderin durch die Nebenbestimmungen A.IV.1.2; A.IV,10.11 und A.IV.14.4.2 Rechnung getragen.

2.7.19.2 Ident-Nr. 0200

Der anwaltlich vertretene Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf der Gemarkung Weitenung. Der

Einwender ist durch die Maststandorte 117A der neuen 380-kV-Leitung Anl. 7110 und durch den Maststandort 479A der in diesem Bereich verlegten 380-kV-Leitung Anl. 7510 (Amprion/TransnetBW) betroffen. Weiterhin befinden sich die Flurstücke des Einwenders im Schutzstreifen, sie werden überspannt, als Arbeitsfläche in Anspruch genommen und sind von zwei temporären Zuwegungen betroffen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Einwender fordert eine Verschiebung des auf dem Flurstück 2682 befindlichen Mastes 117A auf das angrenzende und ebenso in seinem Eigentum stehende Flurstück 2680, dort an den Wegesrand, damit er das Flurstück 2682 ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlich bearbeiten kann. Weiterhin fordert er eine Verschiebung des Maststandortes 479A von Flurstück 2683 auf das ebenso in seinem Eigentum stehende Flurstück 2682. Im Hinblick auf die überspannte Fläche fordert der Einwender einen Mindestabstand der Leiterseile, der es ihm gefahrlos erlaubt, die Fläche mit 6 m hohen landwirtschaftlichen Maschinen zu befahren. Schließlich sollte die Zuwegung zum Maststandort ausschließlich über die vorhandenen Feldwege erfolgen und nicht über die Ackerfläche.

Der Mast 117A wird standortgleich mit dem Bestandsmast der 220-kV-Leitung auf dem vorbelasteten und damit vorrangig in Anspruch zu nehmendem Flurstück 2682 errichtet. Eine dauerhafte Neuinanspruchnahme wird dadurch vermieden. Der neue Mast ist – wie auch im Bestand – so weit wie möglich angrenzend an einen Feldweg (Flurstück 2681) positioniert, womit bereits eine möglichst geringe Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks 2682 verbunden ist.

Der Mast 479A wird zwar nicht standortgleich, aber nur leicht versetzt auf dem angrenzenden Flurstück 2683 errichtet. Der Bestandsmast auf dem Flurstück 2682 wird ermöglicht zurückgebaut. Versetzung Maststandortes Die leichte des es, Abschaltungen der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung während der Baumaßnahmen zu reduzieren.

Einer Versetzung des Maststandortes 479A auf das Flurstück 2682 in Richtung des Mastes 478A hat die Vorhabenträgerin zu Recht aus statischen Gründen widersprochen. Dadurch würde zwischen dem Mast 479A und dem Bestandsmast 480 ein Spannfeld entstehen, das zu einer statischen Mehrbelastung des Mastes 480 Regierungspräsidium Karlsruhe

Karlsruhe/ Freiburg

führen und zusätzliche Verstärkungsmaßnahmen erfordern würde, die bei der planfestgestellten Anordnung des Mastes 479A nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund konnte auch diesem Verschiebungswunsch nicht entsprochen werden. Die geplante Zufahrt zu den Bauflächen im Bereich der Masten 117A und 479A führt maßgeblich über den vorhandenen Feldweg (Flurstück 2642).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Vorhabenträgerin hat vorsorglich einen über die Normvorgaben hinausgehenden Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m zu Grunde gelegt. Der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zwischen Leiterseilen und Fahrzeugoberkante kann damit bei einer Maschinenhöhe von 6 m sicher eingehalten werden.

2.7.19.3 Ident-Nr. 0201

Der Einwender bittet um Information zum Vorhaben im Bereich Durmersheim. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für eine gesonderte Information. Die Details des Vorhabens sind den im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen und dem auszulegenden Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2.7.19.4 Ident-Nr. 0202 und 0236

Die Einwenderinnen sind nach eigenen Angaben Eigentümerinnen eines Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim. Dieses Flurstück liegt unweit des Mastneubaus 043A. Die 380-kV-Leitung wird in diesem Bereich in der Achse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Das Flurstück 2388 liegt im bestehenden Schutzstreifen der Leitungstrasse und wird als Arbeitsfläche temporär in Anspruch genommen. Die Einwenderinnen widersprechen dem Gesamtvorhaben ohne nähere Begründung.

Für die Planfeststellungsbehörde sind Anhaltspunkte, die der Inanspruchnahme des vorbelasteten Flurstücks für das planfestgestellte Vorhaben in diesem besonderen Fall entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich.

2.7.19.5 Ident-Nr. 0203

Die Einwenderin wohnt in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse. Eine unmittelbare grundstücksbezogene Betroffenheit besteht nicht. Die Einwenderin trägt Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Immissionen (elektromagnetische Felder und/oder Lärm) auf ihre Gesundheit vor. Vor allem sollten größere Abstände zwischen Leitungstrasse und schutzwürdiger Bebauung (Wohnen, Schule, Kindergarten) eingehalten werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Den Einwendungen kann unter Hinweis auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.2.1 und B.IV.2.6.1 keine Rechnung getragen werden. In seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353 ff. – befasst sich das BVerwG lediglich mit der Frage, was als erheblich im Sinne erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nach dem UVPG anzusehen ist, stellt aber keineswegs fest, dass Anlieger von jeglichen Immissionen zu verschonen sind.

Weiterhin sieht die Einwenderin eine andere als die planfestgestellte Trasse als vorzugswürdig an. Diese Einwendung wird – was Durmersheim betrifft – unter Hinweis auf B.IV.2.7.2.2 zurückgewiesen.

Ferner befürchtet sie eine Wertminderung ihrer Immobilie in Trassennähe. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.17 verwiesen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beanstandet die Einwenderin die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens und die Planfeststellungsunterlagen. Auch diese Einwendungen greifen nicht durch. Insoweit wird auf B.I.4.4 bzw. B.II verwiesen.

2.7.19.6 Ident-Nr. 0204

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks auf der Gemarkung Bietigheim. Auf dem Flurstück wird teilweise der Mast 47A neu errichtet. Darüber hinaus ist das Flurstück von einer Arbeitsfläche betroffen. Der Einwender widerspricht der erstmaligen Inanspruchnahme seines

Flurstückes, da er eine erhebliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung befürchtet. Er weist daraufhin, dass ihm das Flurstück bei der im Jahr 2017 abgeschlossenen Flurbereinigung zugewiesen wurde und nun wieder in seiner wirtschaftlichen Nutzbarkeit eingeschränkt würde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke auf ihre Ausführungen unter B.IV.2.7.10 sowie zur Entschädigung auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.16 Eine besondere Schwere der individuellen Betroffenheit ist – auch angesichts der Flurbereinigung – nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin wurde bezüglich des Flurneuordnungsverfahrens bei Bietigheim im Jahr 2013 beteiligt. Konkrete projektspezifische Belange (z. B. Maststandorte), welche in das Verfahren hätten eingebracht werden können, waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Selbst zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens 2017 lag noch keine abschließende Trassenplanung vor. Angesichts der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Flurstückes sowie der Entschädigung für die unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Flächen ist eine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme nicht ersichtlich.

2.7.19.7 Ident-Nr. 0205

Der Einwender wohnt in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse in Weitenung. Eine unmittelbare grundstücksbezogene Betroffenheit besteht nicht. Der Einwender trägt Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Immissionen (elektromagnetische Felder und/oder Lärm) auf ihre Gesundheit vor. Vor allem sollten größere Abstände zwischen Leitungstrasse und schutzwürdiger Bebauung (Wohnen, Schule, Kindergarten) eingehalten werden.

Den Einwendungen kann unter Hinweis auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.2.1; B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 keine Rechnung getragen werden. Auch hat der Einwender Bedenken wegen des größeren Raumanspruchs der höheren Masten. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter B.III.1.7; B.III.2.7; B.IV.2.7.5. Weiterhin sieht der Einwender eine andere als die planfestgestellte Trasse als vorzugswürdig an und schlägt einen großräumigen alternativen Trassenverlauf im Bereich zwischen Sandweier und Vimbuch vor. Der

Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-F/92a

Einwendung kann unter Hinweis auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.2 keine Rechnung getragen werden.

2.7.19.8 Ident-Nr. 0206 und 0207

Die anwaltlich vertretenen Einwender wohnen in Bühl in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse. Sie tragen Bedenken gegen die planfestgestellte Trassenführung und die Variantenprüfung vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Ausführungen zu räumlichen Varianten im Bereich Bühl – Weitenung unter B.IV.2.7.2.2.8. Die aus der von den Einwendern geforderten Verschiebung der Maststandorte 118A und 478A resultierende Trassenverschiebung wurde geprüft und aus den unter B.IV.2.7.2 aufgeführten Gründen verworfen.

Außerdem werden die Auswirkungen der planfestgestellten Leitung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung der wohnungsnahen Bereiche beanstandet. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.1.7; B.III.2.1; B.III.2.7 und B.IV.2.7.5 und die Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung B.IV.2.6.21verwiesen.

2.7.19.9 Ident-Nr. 0208 und 0209

Die Einwender wohnen in Würmersheim in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse. Eine unmittelbare grundstücksbezogene Betroffenheit besteht nicht. Die Einwender tragen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Immissionen (elektromagnetische Felder und/oder Lärm) auf ihre Gesundheit vor. Vor allem sollten größere Abstände zwischen Leitungstrasse und schutzwürdiger Bebauung (Wohnen, Schule, Kindergarten) eingehalten werden.

Den Einwendungen kann unter Hinweis auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.2.1 und B.IV.2.6.1 keine Rechnung getragen werden. In seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353 ff. – befasst sich das BVerwG lediglich mit der Frage, was als erheblich im Sinne erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nach

dem UVPG anzusehen ist, stellt aber keineswegs fest, dass Anlieger von jeglichen Immissionen zu verschonen sind.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Weiterhin sehen die Einwender eine andere als die planfestgestellte Trasse als vorzugswürdig an. Hierzu wird – was Durmersheim bzw. Würmersheim betrifft – auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.2 verwiesen.

Ferner befürchten sie eine Wertminderung ihrer Immobilie in Trassennähe. Hierzu wird auf B.IV.2.7.17 verwiesen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beanstandet die Einwendung die zu kurze Offenlage der Unterlagen. Auch diese Einwendung greift nicht durch. Insoweit wird auf B.I.4.4 verwiesen.

2.7.19.10 Ident-Nr. 0210

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstückes auf der Gemarkung Durmersheim. Das Flurstück liegt in unmittelbarer Nähe zu Mast 043A im Bereich der 220-kV-Bestandstrasse und wird zum Teil für den Schutzstreifen der neuen 380-kV-Leitung dauerhaft in Anspruch genommen und überspannt. Ebenso erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme als Arbeitsfläche.

Der Einwender macht geltend, dieses Flurstück zum Anbau von Nuss-, Apfel-, Birnenund Quittenbäumen zu nutzen. Es sei das einzige Grundstück, das er zu diesem Zweck nutzen könnte. Zusätzlich trägt er vor, dass ihm vor etwa zwei Jahren das Fällen einer Tanne aufgrund von Vogelbrut untersagt wurde. Der Einwender widerspricht aus diesen Gründen der Inanspruchnahme des Flurstückes 2350.

In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Bäume auf überspannten Flächen erhalten bleiben bzw. gepflanzt werden können, sofern sie einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen einhalten. Dieser Mindestabstand ist indes unvermeidbar und resultiert aus dem erforderlichen Schutzabstand zu den stromführenden Leiterseilen gemäß der "Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - GUV-V A3" (S. 21 Tabelle 4) in Verbindung mit der DIN EN 50341. Der Bodenabstand der neuen 380-kV-Leitungsanlage beträgt in der Regel 15 m. Falls Bäume im Rahmen einer temporären Inanspruchnahme, also z.B. bei Arbeitsflächen, gefällt werden müssen, wird hierfür Entschädigung geleistet. Nach der temporären Inanspruchnahme können Bäume wieder angepflanzt werden, soweit der benannte Mindestabstand eingehalten

wird. Die geltend gemachten vorhabenbedingten Betroffenheiten sind demnach zumutbar.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Im Ergebnis der Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorschriften wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können B.IV.2.6.2.3. Artenschutzrechtliche Belange stehen somit auch der Inanspruchnahme des Flurstückes 2350 für das Vorhaben nicht entgegen.

2.7.19.11 Ident-Nr. 0211

Als Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim widerspricht die Einwenderin der Inanspruchnahme ihres Flurstückes für das Vorhaben, da sie Nachteile befürchtet, falls das Flurstück in den kommenden Jahren Bauerwartungsland werden sollte. Das Flurstück liegt im Schutzstreifen der planfestgestellten 380-kV-Leitung und wird teilweise als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Von der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung ist das Flurstück im Randbereich ebenso betroffen.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die vorgenannte Inanspruchnahme des Flurstücks 2871 unzumutbar sein könnte, auch wenn das Grundstück einen Wertzuwachs in der Zukunft erfahren würde. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorhandenen oder hinreichend verfestigten Gegebenheiten. Im Übrigen wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter A.VII.10 Bezug genommen, die unverhältnismäßige Beeinträchtigungen in der geltend gemachten Hinsicht ausschließt.

2.7.19.12 Ident-Nr. 0212; 0213; 0214; 0215; 0216; 0219; 0221; 0222; 0223; 0224; 0225; 0226; 0227; 0228; 0229; 0230; 0231; 0232; 0233; 0234; 0235; 0293; 0294; 0295; 0296; 0303; 0304; 0305; 0306; 0307; 0308; 0309; 0310; 0333; 0334; 0335

Die Einwender wohnen in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse in der Ortschaft Durmersheim. Eigene Grundstücke der Einwender werden von der planfestgestellten Leitung nicht in Anspruch genommen.

Die Einwender tragen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Immissionen (elektrische und magnetische Felder und/oder Lärm) auf ihre Gesundheit vor. Vor allem

sollten größere Abstände zwischen Leitungstrasse und schutzwürdiger Bebauung (Wohnen, Schule, Kindergarten) eingehalten werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.2.1; B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 verwiesen. Dort sind auch kumulierende Auswirkungen von Immissionen berücksichtigt, sofern sie hier relevant sind. Im Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353ff – befasst sich das BVerwG lediglich mit Frage, was als erheblich im Sinne nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen nach dem UVPG anzusehen ist, stellt aber keineswegs fest, dass Anlieger von jeglichen Immissionen zu verschonen sind. Die Planfeststellungsbehörde verkennt die Sorgen der Anwohner nicht und hat diese im Rahmen der Prüfung der gesetzlichen Vorschriften und der vorzunehmenden Abwägung einbezogen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der planfestgestellten Trasse ist auch der Vorzug gegenüber anderen möglichen Varianten einzuräumen. Für den Bereich Durmersheim gilt dies aus den unter B.IV.2.7.2 ausgeführten Gründen. Dort sind auch die in den Einwendungen angesprochenen naturschutzfachlichen Aspekte berücksichtigt.

2.7.19.13 Ident-Nr. 0217

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim. Das Flurstück befindet sich in der Nähe des neu zu errichtenden Mastes 038A.

Das Flurstück liegt im dauerhaft beanspruchten Schutzbereich und wird überspannt. Ebenso wird es temporär als Zuwegung genutzt. Darüber hinaus wird ein kleiner Teilbereich des Flurstückes als temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Der Einwender macht keine individuelle Betroffenheit geltend, er legt lediglich dar, das Vorhaben in seiner Gesamtheit abzulehnen. Anhaltspunkte für eine besonders schwerwiegende Betroffenheit des Einwenders, die der Planfeststellung hier entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.7.19.14 Ident-Nr. 0218

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Flurstücke auf der Gemarkung Au.

Zwei Flurstücke liegen außerhalb des Schutzbereichs der Trasse. Von diesen Flurstücken werden jeweils kleine Teilbereiche temporär als Zuwegung genutzt. Zwei weitere Flurstücke sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auf einem in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung liegenden Flurstück wird der Mast 034A neu errichtet. Das Flurstück wird zudem sowohl als Arbeitsfläche als auch für eine Zuwegung temporär genutzt und als Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Ein Flurstück wird als Schutzbereich dauerhaft in Anspruch genommen und ist von Überspannung betroffen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Einwender macht für seine Flurstücke mehrere Einwände geltend. Er beanstandet eine dauerhafte Entwertung seiner Grundstücke sowie eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die vorgesehene Errichtung des Mastes 034A. Überdies sieht der Einwender sich durch das stärkere elektrische Feld der neuen 380-kV-Leitung in der Möglichkeit einer zukünftigen Wohnbebauung eingeschränkt, bzw. in seiner Lebensqualität in der bestehenden Wohnbebauung gefährdet. Er moniert zudem, dass die Mindestabstände in anderen Bundesländern, wie z.B. in Bayern größer angelegt seien (siehe Landesentwicklungsprogramm Bayern). Abschließend beanstandet er, dass durch das Vorhaben die planerischen Absichten der Gemeinde zwischen den Ortsteilen Würmersheim und Durmersheim wesentlich eingeschränkt würden. Um welche wesentlichen Einschränkungen es sich dabei handelt, bleibt offen.

Im Hinblick auf den Einwand der drohenden Wertminderung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.17 verwiesen. Die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Gesundheit werden unter B.III.1.1; B.III.2.1; B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 betrachtet. Ziele der Raumordnung werden unter B.IV.2.4.1 geprüft. Zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundstücke hat die Planfeststellungsbehörde unter B.IV.2.7.10 Ausführungen gemacht.

Im Hinblick auf die künftige Bebaubarkeit ist zu beachten, dass der Einwender hier keine konkreten Planungsabsichten äußert, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Auch ist eine hinreichend verfestigte Planungsabsicht der Gemeinde für eine Siedlungsentwicklung zwischen Durmersheim und Würmersheim nicht ersichtlich. Vielmehr besteht zwischen Ortsteilen den gerade eine regionalplanerisch ausgewiesene Grünzäsur. Bauleitplanerische Voraussetzungen eine Siedlungsentwicklung zwischen den Ortsteilen Durmersheim und Würmersheim liegen somit nicht vor. Durch die im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Grünzäsur (Ziel Kap. 3.2.3, Ziel 1) zwischen den beiden Ortsteilen soll eine bandartige

Siedlungsentwicklung gerade verhindert werden. Bauliche Anlagen in Form von Siedlungen sind in der Grünzäsur nicht zulässig. Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung sind also nicht zu erwarten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.19.15 Ident-Nr. 0220

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim. Auf dem Flurstück wird der Maststandort 043A in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung errichtet. Demnach liegt das Flurstück im Schutzstreifen und wird überspannt. Zudem wird das Flurstück als temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Die Einwenderin macht einen Wertverlust ihres Flurstückes geltend. Darüber hinaus befürchtet sie Belastungen der Gesundheit angesichts des geringen Abstandes zur Leitungstrasse. Sie führt des Weiteren an, dass die Trasse bereits von mehr als 500 Bürgern abgelehnt, eine Variante durch die Vorhabenträgerin zugesagt und diese dann ohne überzeugende Argumente abgelehnt worden sei. Außerdem bemängelt sie die kurze Frist (29.06. bis 28.07.2020) der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen in der gegenwärtigen Coronazeit mit eingeschränktem Zugang zu den Rathäusern.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 2390 ist zu berücksichtigen, dass das Flurstück in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung liegt und daher bereits vorbelastet ist. Die neue 380-kV-Leitung verläuft hier in der Bestandstrasse, so dass die Neuinanspruchnahme unbelasteter Grundstücke eingeschränkt wird. Im Hinblick auf den Einwand der drohenden Wertminderung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.17 verwiesen. Die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Gesundheit werden unter B.III.1.1; B.III.2.1; B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 betrachtet. Zur Variantenprüfung wird auf B.IV.2.7.2 verwiesen. Als Vergleichskriterium in einem Variantenvergleich ist die Akzeptanz einer Trasse in der Bevölkerung ungeeignet. Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts frei von Vorfestlegungen mit der notwendigen Distanz und Neutralität zu erfolgen (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 – 9 A 8/10). Dies schließt es aus, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägungsentscheidung über Varianten berücksichtigt, welche "Akzeptanz" eine Trassenführung bei Gesprächen im Vorfeld der Antragstellung erzielen konnte.

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 29.06.2020 bis 28.07.2020. Damit erfolgte sie in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 73 Abs. 3

Satz 1 LVwVfG i.V.m. § 43a EnWG für die Dauer eines Monats. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf ihre Ausführungen unter B.I.4.4.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

2.7.19.16 Ident-Nr. 0237; 0238; 0239; 0240; 0241; 0242; 0243; 0244; 0245; 0246; 0247; 0248; 0249; 0250; 0467

Die Einwender haben als Bürgerinitiative gleichlautende Einwendungen vorgebracht. Bei den Einwendern handelt es sich um Einwohner/innen des Ortsteils Bühl-Weitenung. Unmittelbare Grundstücksbetroffenheiten bestehen nicht.

Die Einwender weisen darauf hin, dass der Ort Weitenung, insbesondere die Westseite des Ortes, durch Stromleitungstrassen bereits stark vorbelastet sei. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten angesichts der Netzverstärkungsmaßnahme optimiert werden. Das freie Feld westlich der Bestandstrasse sei zu nutzen, um die Abstände zur Wohnbebauung effektiv und angemessen zu vergrößern. Für den Ort und die darin lebenden Menschen sei die Neuordnung der Trassenführung ein historisches Möglichkeitsfenster, um die Lebensqualität nachhaltig zu verbessern. Es sei in den Beteiligungsformaten der vergangenen fünf Jahre mit der "Variante 1" bzw. modifiziert "Variante Gerade" eine ortsfernere Trassenführung erarbeitet worden, bei der die Abstände zur Wohnbebauung maximiert, gesundheitliche Risiken minimiert würden und die dadurch eine breite Akzeptanz der Bürgerschaft erhalten würde. Dies sei bei der zur Planfeststellung beantragten Trasse nicht der Fall. Die Einwender bemängeln daher die gewählte Trassenführung. Insbesondere lehnen sie die planfestgestellte Trassenführung wegen Zerstörung des Naherholungsraumes und des Landschaftsbildes sowie einer damit einhergehenden Entwertung von Immobilien ab. Es sei für die Planfeststellung ausgerechnet die ortsnächste Variante gewählt worden. Landschaftsbildes ergäbe sich für Anwohner/innen Spaziergänger/innen ein deutlicher Vorteil der "Variante 1", da die Wahrnehmung der Masten im Bereich des Gehölzriegels in Kombination mit dreifachem Abstand zur Wohnbebauung und einer hier möglichen Sichtverschattung deutlich reduziert würde. Auch sei der Masttyp zu überprüfen, da Vollwandmasten im Hinblick auf das Landschaftsbild verträglicher seien als die vorgesehenen Gittermasten. Bei dem Variantenvergleich sei überdies ein Waldgrundstück übersehen worden. Zwei Maststandorte (120A und 477A) der planfestgestellten Trasse befänden sich in einem Wald. Dies sei aus dem Variantenvergleich nicht ersichtlich. Dadurch sei die planfestgestellte Trasse fälschlicherweise gegenüber der "Variante 1" als besser

bewertet worden. Bei der "Variante 1" würde der Wald bzw. das Feldgehölz entlang der Autobahn nur überspannt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die planfestgestellte Trasse verschwenkt kurz vor dem Siedlungsbereich von Weitenung ab Mast 117A und verläuft ab Mast 118A geradlinig auf einer Strecke von ca. 1,7 km. Erst hinter dem Wohngebiet bei Mast 122A wird die Bestandstrasse wieder erreicht. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 70 m (bei der Bestandstrasse waren es ca. 30 m; vgl. Anlage 1, Erläuterungsbericht, S. 41). Neben der 380-kV-Leitung Anl. 7110 wird in diesem Bereich auch die parallel verlaufende 380-kV-Leitung Daxlanden – Kühmoos Anl. 7510 zwischen den Masten 479A und 474A in direkter Bündelung verlegt. Im Vergleich zur Bestandssituation ist hierdurch ein Abrücken von der Wohnbebauung auf mindestens 70 m möglich und zudem kann die Mastanzahl um insgesamt zwei Maste reduziert werden; für jede 380 kV-Leitung wird ein Mast eingespart. Zudem befinden sich die Neubaumaste 118A und 120A (Anl. 7110) sowie 475A, 477A und 478A (Anl. 7510) auf kommunalen Flächen der Stadt Bühl. Im Bereich der Maststandorte 120A und 477 ist noch kein Wald vorhanden (vgl. hierzu B.IV.2.7.2.2.8).

Der Planfeststellung liegt eine umfassende Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten zugrunde. Dies gilt auch für die Ortschaft Weitenung (vgl. Variantenvergleich, Anlage 16.1, S. 85 ff.). Neben der planfestgestellten Trasse wurden die Varianten 1 und 2 sowie die "Variante Gerade" geprüft.

Bei der Variante 1 (vgl. Anlage 1, Erläuterungsbericht, S. 42 – Abb. 13) wird die 220kV Bestandstrasse am Bestandsmast 117A verlassen und die Maste 119A bis 121A werden in Bündelung mit der BAB 5 geführt. Anschließend schwenkt die Trasse bei Mast 122A wieder auf die Bestandstrasse zurück. Die Maste 479A bis 475A der Anl. 7510 werden ebenso verlegt und parallel geführt. Diese Variante verläuft im Vergleich zur planfestgestellten Trasse siedlungsferner (Abstand zum Siedlungsrand 110 m statt 30 m bei der Bestandstrasse und 70 m bei der planfestgestellten Trasse) und ist insoweit leicht vorteilhaft gegenüber der planfestgestellten Trassenführung. Aus verschiedenen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen wurde die Variante 1 dennoch verworfen. Die Variante 1 ist mit umweltfachlichen Nachteilen durch die Biotop- bzw. Feldgehölzquerung, mit höheren Flächeninanspruchnahmen und einer höheren Inanspruchnahme von Privateigentum verbunden. Sie erfordert zwei zusätzliche Maststandorte, teilweise befinden sich die Maststandorte Moorstandorten bzw. Archivböden. Dem stehen der vorteilhafte geradlinige Verlauf der planfestgestellten Trassenführung sowie geringere Kosten der planfestgestellten

Trasse entgegen (vgl. hierzu Anlage 16.1, Variantenvergleich, S. 85 ff. und B.IV.2.7.2in diesem Beschluss). Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist keine Vorzugswürdigkeit der Variante 1 gegenüber der planfestgestellten Trassenführung gegeben. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 5, Siedlungsfläche) und der geringen Strukturvielfalt als gering empfindlich anzusehen. Das wesentliche gliedernde Element in der Landschaft stellt das Feldgehölz westlich von Weitenung dar, das bei der Variante 1 (ohne Maststandort, aber mit Aufwuchshöhenbeschränkung und temporärer Inanspruchnahme) gequert würde.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die vorstehenden Ausführungen gelten – mit Ausnahme der zusätzlichen Maststandorte und teilweise geringeren Flächeninanspruchnahme – auch für die von der Bürgerinitiative eingebrachte "Variante Gerade", die den siedlungsferneren Verlauf der beiden 380-kV-Leitungen aufgreift und von Mast 120A der Variante 1 bis zum planfestgestellten Mast 123A bzw. vom Mast 476A zum bestehenden Mast 473 parallel und gerade verläuft. Bei der "Variante Gerade" kommt hinzu, dass bei dieser Variante deutlich weitergehend Privateigentum auf einer Länge von ca. 500 m in Anspruch genommen würde, was nicht allein durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung und eine weitergehende Bündelung mit der BAB 5 (die ohnehin keine gleichartige Infrastruktur darstellt) zu rechtfertigen ist (vgl. B.IV.2.7.2.2.8).

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde zur Prüfung der technischen und räumlichen Varianten auf ihre Ausführungen unter B.IV.2.7.2. Zum Immissionsschutz wird auf B.III.1.1; B.III.2.1; B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 verwiesen.

2.7.19.17 Ident-Nr. 0251 und 0252

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstückes auf der Gemarkung Durmersheim. Auf dem Flurstück und teilweise auch auf dem benachbarten Flurstück wird der Mast 039A errichtet, dazu befindet sich das Flurstück der Einwender im Schutzstreifen. Der Neubau des Maststandortes erfolgt in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung. Zudem wird das Flurstück als temporäre Arbeitsfläche und teilweise als temporäre Zuwegung genutzt.

Die Einwender bringen vor, dass an den nicht genutzten und brachliegenden Flächen sich über die Jahre größere Grüninseln mit Gebüsch und dichtem Unterbewuchs gebildet hätten, welche von der heimischen Flora und Tierwelt als Rückzugs- und Schutzmöglichkeit genutzt würden. Besonders betonen sie die Bedeutsamkeit der

Flurstücke um den geplanten Mast 039A für die heimische Flora und Tierwelt. Die Einwender widersprechen der Inanspruchnahme ihres Flurstückes für das planfestgestellte Vorhaben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen zur Erfassung des Artenspektrums konnten keine planungsrelevanten Arten innerhalb der durch die Errichtung des Maststandortes betroffenen Gehölzflächen nachgewiesen werden. Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters oder der Nachtigall liegen nicht vor. Zum Schutz von Brutvögeln ist die Maßnahme V-T2A vorgesehen – Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den geprüften rechtlich streng oder besonders geschützten Arten kann gemäß Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der genannten Gehölzfläche handelt es sich um ein Feldgehölz, welches gem. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützt ist. Als solches wurde es bei der Bewertung des Eingriffs und der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.

Der Schutzstreifen dient dem vorschriftsmäßigen sicheren Betrieb und der Instandhaltung der Leitung und gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung gemäß DIN EN 50341. Für Grundstücksflächen, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, gelten Nutzungsbeschränkungen, damit der Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die innerhalb des Schutzstreifens liegenden Bäume und Sträucher müssen regelmäßig gepflegt werden, wenn durch deren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung ergeben sich hier keine Änderungen.

```
2.7.19.18 Ident-Nr. 0253; 0254; 0255; 0256; 0257; 0259; 0260; 0261; 0262; 0263; 0264; 0265; 0266; 0267; 0268; 0269; 0270; 0271; 0272; 0273; 0274; 0275; 0281; 0282; 0289; 0290; 0297; 0298; 0299; 0300; 0301; 0302; 0311; 0312; 0313; 0314; 0315; 0316; 0317; 0322; 0323; 0325; 0326; 0327; 0328; 0329; 0330; 0338; 0339; 0340; 0341; 0344-0447; 0474; 0475
```

Die Einwender wohnen nach ihren Angaben in Bühl-Weitenung in der Nähe der planfestgestellten Leitungstrasse. Eigene Grundstücke der Einwender werden durch die planfestgestellte Leitungstrasse nicht in Anspruch genommen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Sie befürchten gesundheitliche Nachteile durch Immissionen (elektrische und magnetische Felder, Lärm) für sich und teilweise für ihre Kinder und Beeinträchtigungen aufgrund einer erdrückenden Wirkung der neuen Leitung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.1.7; B.III.2.1; B.III.2.7: B.IV.2.6.1; B.IV.2.7.3; B.III.2.7.4 und B.III.2.7.5 verwiesen. Dort sind auch kumulierende Auswirkungen von Immissionen berücksichtigt, sofern sie hier relevant sind. Die Planfeststellungsbehörde verkennt die Sorgen der Anwohner nicht und hat diese im Rahmen der Prüfung der gesetzlichen Vorschriften und der vorzunehmenden Abwägung einbezogen.

Ferner machen die Einwender geltend, das Landschaftsbild werde durch die planfestgestellte Trasse "verschandelt". Freizeitmöglichkeiten und die damit verbundene Erholung (Radweg) würden beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1; B.III.1.7; B.III.2.1; B.III.2.7: und B.III.2.7.5 und die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter B.IV.2.6.2 verwiesen.

Aus den genannten Gründen sei einer anderen Trassenvariante der Vorzug gegenüber der planfestgestellten Trassenführung einzuräumen. Diesen Einwendungen kann aus den unter B.IV.2.7.2.2.8 ausgeführten Gründen keine Rechnung getragen werden.

2.7.19.19 Ident-Nr. 0258

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin mehrerer Flurstücke auf der Gemarkung Durmersheim. Ein Flurstück liegt teilweise im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung und wird temporär als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Dieses Flurstück wurde teilweise bereits von der 220-kV-Bestandsleitung überspannt. Auf dem anderen Flurstück ist eine Arbeitsfläche vorgesehen.

Die Einwenderin bemängelt die Variantenprüfung. Die Variante der Gemeinde Durmersheim/Bietigheim sei plausibler und eine weniger das Landschaftsbild störende Lösung. Nachdem das Gebiet östlich von Durmersheim durch die Bahntrasse und die dazu parallel verlaufende B 36 verkehrstechnisch völlig neugestaltet wurde, sei auch die Verlegung der 380-kV- Netzverstärkung in diesem Bereich zwingend anzusiedeln. Das Argument, dass man an alten Trassen festhalten soll, sei nicht nachzuvollziehen,

wenn sich objektiv und planerisch völlig neue Möglichkeiten ergäben.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Mehrlänge der Trasse bei dieser Variante von 780 m würde damit ausgeglichen, dass weder die Gemeinde Durmersheim noch die Gemeinde Bietigheim in ihrer Gemeindeentwicklung beeinträchtigt würde. Südlich von Durmersheim sei der Bau eines Seniorenstifts und eines Supermarktes geplant, und die Gemeinden würden auch immer mehr zusammenwachsen. Eindeutig sei die Belastung des Landschaftsschutzes bei der Variante Durmersheim geringer, da diese nur ein Landschaftsschutzgebiet betrifft gegenüber zwei bei der planfestgestellten Trasse. Die Natura 2000-Verträglichkeit sei ebenfalls gegeben. Die voraussichtlich zusätzlich bedingten Maßnahmen gegenüber der planfestgestellten Trasse seien vertretbar und würden durch die Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ausgeglichen. Rodungen oder andere Grünschnitte würden entfallen. Bei der Variante der Gemeinde Durmersheim wäre eine Bündelung der Stromleitungen möglich, da auf einer Länge von 1140 m eine bestehende 110-kV- Leitung verliefe. Damit könnte man eine Bündelung in Höhe von 80% gegenüber 25% bei der planfestgestellten Trasse erreichen, was ebenfalls zu einer Reduzierung der Gesamtanzahl der Masten führen könnte. Auch bei der Wartung der 110-kV-Leitung könnte sich enormes Einsparpotential bei einer Bündelung ergeben. Eine weitere Neuzerschneidung der Landschaft wäre nicht gegeben. Der Rückbau der alten Trasse würde die betriebsbedingten negativen Wirkungen im derzeitigen Querungsbereich Schutzgebiete gänzlich entfallen lassen und könnte als Ausgleichsfläche für die Variante Durmersheim dienen.

Die in der Einwendung genannten Vorteile der Variante gegenüber der planfestgestellten Trasse wurden in der Anlage 16.1 (Variantenvergleich), Kap. 2.3 und 2.4 betrachtet und sind in die Prüfung der räumlichen Varianten in diesem Beschluss eingeflossen (vgl. B.IV.2.7.2). In der vorgenommenen Abwägung aller Belange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Vorteile der planfestgestellten Trasse gegenüber der hier vorgeschlagenen Variante. Im Bereich der planfestgestellten Trasse sind die Landschaftsschutzgebiete (LSG) durch die vorhandene Leitung geprägt. Die Verordnung für die beiden betroffenen Landschaftsschutzgebiete stammt vom 15.07.1994. Sie ist somit zu einem Zeitpunkt erlassen worden, als die Anl. 5110 bereits vorhanden war. Sowohl die planfestgestellte Trasse als auch die vorgebrachte Variante sind im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete verträglich und insoweit gleichwertig.

Das von der Einwenderin in Frage gestellte Gebot der Nutzung bestehender Trassen beinhaltet, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Denn eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang vervielfachen. Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (BVerwG, Urteil vom 15. 12.2016 – 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, Rn. 35). An die Bestandstrasse anzuknüpfen und keine Neutrassierung vorzunehmen, kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn Konflikte nur verlagert oder neue Konflikte geschaffen werden, zumal Einwirkungen der bisherigen Trasse auf Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bauleitplanerische Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung zwischen den Ortsteilen Durmersheim und Würmersheim liegen nicht vor. Durch die im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Grünzäsur (Ziel Kap. 3.2.3, Ziel 1) zwischen den beiden Ortsteilen soll eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert werden. Bauliche Anlagen in Form von Siedlungen sind in der Grünzäsur nicht zulässig. Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.

2.7.19.20 Ident-Nr. 0276; 0277; 0278; 0279; 0280

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer eines am Ortsrand gelegenen Flurstücks, Gemarkung Weitenung. Das Flurstück wird temporär als Zuwegung genutzt. Es liegt unweit des Mastneubaus 120A, außerhalb des Schutzstreifens. In diesem Bereich verlässt die 380-kV-Leitung die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung, wodurch sich der Abstand zur Wohnbebauung gegenüber der Bestandssituation vergrößert.

Die Einwender erheben gesundheitliche Bedenken und fordern – angesichts der Spannungserhöhung – eine Vergrößerung des Abstands zur Wohnbebauung. Die Zerstörung des ortsnahen Landschaftsbildes mindere den Erholungswert und die

Karlsruhe/ Freiburg

Lebensqualität und den Ausblick von der Terrasse. Gerade angesichts der ihrer Ansicht nach überdimensionierten Masthöhe der geplanten 380-kV-Netzverstärkung sind die Einwender mit dem Trassenverlauf nicht einverstanden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die 26. BlmSchV stellt Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern. Bei Einhaltung dieser Anforderungen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten. Die Immissionsberechnung hat ergeben, dass bei den in der Nähe der Leitungstrasse gelegenen Siedlungsbereichen die Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte bei maximaler Auslastung der planfestgestellten 380-kV-Leitungsanlage deutlich unterschritten werden (vgl. B.IV.2.6.1.1.2). Die Werte liegen damit selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung weit unter den geltenden Grenzwerten.

Für die Erholung hat der Trassenraum keine hervorgehobene überregionale oder regionale, sondern eine allgemeine Bedeutung und dient der wohnumfeldnahen Erholung (allgemeiner, regelmäßig genutzter Erholungsbereich für Anwohner). Die mögliche Störung von Erholungssuchenden wird vor dem Hintergrund des sehr gewichtigen Belangs der Versorgungssicherheit durch die Realisierung des Vorhabens als zumutbar angesehen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass gerade in dem hier betrachteten Abschnitt die neue 380-kV-Leitung von dem Siedlungsbereich abrückt und der Abstand zur Wohnbebauung gegenüber der Bestandssituation größer wird.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu räumlichen Varianten unter B.IV.2.7.2.2.

2.7.19.21 Ident-Nr. 0283; 0285; 0286; 0287

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstückes auf der Gemarkung Weitenung und insoweit vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Das Flurstück auf der Gemarkung Weitenung ist jedoch vom Vorhaben nicht betroffen und eine Betroffenheit der Einwender somit nicht ersichtlich.

2.7.19.22 Ident-Nr. 0284

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer mehrerer Flurstücke auf der Gemarkung Weitenung. Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders für die genannten Flurstücke durch das Vorhaben besteht durch das geplante Vorhaben nicht.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.19.23 Ident-Nr. 0288

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer mehrerer Flurstücke auf der Gemarkung Forchheim, wo er nach eigenen Angaben im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsschwerpunkt Pferdehaltung und Ackerbau bewirtschaftet. Der Betriebszweig Pferdehaltung ist nach seinen Ausführungen ausgerichtet auf die Pferdepensionshaltung. Derzeit seien 57 Pensionspferde eingestallt. Während der Vegetationszeit von etwa Mitte April bis Anfang November sei eine Weide-/Koppelhaltung vorgesehen und mit den Einstellern vertraglich vereinbart. Die Pferdehaltung stellt nach seinen Angaben einen erheblichen Anteil des Familieneinkommens dar. Ein ebenso als Koppelfläche und zur Futtermittelerzeugung genutztes Flurstück hat er gepachtet.

Die Flurstücke werden teilweise von der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung sowie der 380-kV-Leitung (Anlage 7510) überspannt und befinden sich in deren Schutz-streifen. Die 380-kV-Leitung (Anlage 7510) wird in diesem Bereich verlegt. Auf einem Flurstück befindet sich derzeit ein Mast der 220-kV-Leitung. Dieser Maststandort wird zurückgebaut. Auf einem Flurstück wird der Mast 022A in gleicher Leitungsachse neu errichtet. Der auf einem Flurstück bislang vorhandene Mast 561 der 380-kV-Leitung Anlage (7510) wird zurückgebaut und durch einen neuen Maststandort auf demselben Flurstück in gleicher Leitungsachse ersetzt. Die Flurstücke werden teilweise bauzeitlich als Arbeitsfläche, Zuwegung und für ein Provisorium in Anspruch genommen.

Der Einwender macht geltend, dass sein Teilbetrieb der Pferdehaltung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke entgegensteht, da die vereinbarten Koppelflächen während der Baumaßnahmen nicht zur Verfügung stünden. Auch wenn jeweils nur Teilflächen in Anspruch genommen würden, sei eine Koppelhaltung auf Grund des Fluchtverhaltens der Pferde nicht möglich. Der Einwender könne somit seiner Verpflichtung zum Koppelgang nicht nachkommen und müsse damit rechnen, dass diverse Einsteller ihren Vertrag kündigen und die Tiere in anderen Ställen unterstellen. Es sei auch nicht damit zu rechnen, dass diese Einsteller nach Beendigung der Baumaßnahme alle zurückkommen. Selbst nur eine Reduzierung des Pensionsentgelts führe aber zu Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kapitaldienstes für die getätigten Investitionen. Der Einwender sieht eine existenzielle

Bedrohung für seinen Betrieb, sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bei den Bauarbeiten im Bereich der Betroffenheit des Einwenders handelt es sich um zwei zeitlich getrennte Bauphasen. Die Bauphase I (ab 2022) umfasst den Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung Anl. 7510 mit dem temporär erforderlichen Provisorium. Aufgrund von Schaltungsbedingungen existiert hierbei nach nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin kein Spielraum für bauzeitliche Beschränkungen. Die deutlich später (ab 2026) geplante Bauphase II betrifft den Ersatzneubau der Anl. 7110. Hierbei existieren größere zeitliche Freiheitsgrade während des Umbaus. Die erforderliche Dauer der Bauaktivität soll in diesem Trassenbereich ca. 14 Wochen betragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, das Provisorium in der Bauphase I außerhalb der Vegetationszeit zu errichten, um Störungen des Betriebsablaufs zu minimieren. Zudem sollen auch während der Bauphase I bestimmte Ausschlusszeiten im täglichen Bauablauf gemeinsam mit dem Einwender festgelegt werden. Die Nutzung der Zufahrt im direkten Umfeld des Betriebes wird im Rahmen der Bauausführung gemieden. Vielmehr kann zu den Bauflächen auch eine Zuwegung weiter westlich erfolgen. Ebenso wird die Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme der Flurstücke während der Bauphase II baulich außerhalb der Vegetationszeit, also zwischen Oktober und März, durchführen.

Die vorstehenden Zusagen () der Vorhabenträgerin tragen dazu bei, die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf den Flurstücken des Einwenders und die damit verbundenen Nachteile für seinen Betrieb so weit wie möglich zu reduzieren. Schwere unerträgliche Nachteile, die nicht ausgeglichen werden könnten, sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben nach Abwägung aller Belange nicht verbunden. Fragen der Entschädigung werden gesondert, ggf. in einem Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Einwender fordert weiterhin, dass die Fundamente der Rückbaumasten vollständig entfernt und entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Verbleib von Teilen des Fundaments sei nur eingeschränkt möglich, da das Oberflächenwasser nicht nach unten abgeführt werden könne. Auch für die Ersatzneubauten verlangt er eine Rückbauverpflichtung nach Außerbetriebnahme.

Die Fundamente der Bestandsmasten werden im Regelfall bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend sind bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorliegen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erfordern. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG können nur dann Pflichten zum vollständigen Rückbau Mastfundamenten abgeleitet werden, wenn die verbleibenden Mastfundamente entweder schädliche Bodenveränderungen hervorrufen bzw. verursachen oder Altlasten darstellen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstückes ist nach der Entfernung bis zu dieser Tiefe nicht zu erwarten. Eine Komplettentfernung des Fundaments kommt zudem dann in Frage, wenn die Entfernung zumutbar und verhältnismäßig ist. Hierzu werden die voraussichtlichen Rückbaukosten mit dem Wert des Grundstücks ins Verhältnis gesetzt. Ist die Entfernung für den Netzbetreiber zumutbar und besteht der Eigentümer – trotz der dadurch entstehenden größeren Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten – auf eine Entfernung, wird das Fundament vollständig darüberhinausgehende Regelung der Rückbauverpflichtung ist nicht geboten.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.19.24 Ident-Nr. 0291

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Vimbuch. Auf dem Flurstück befindet sich der geplante Mastneubau 127A. Zudem wird das Flurstück für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Der Mast 127A befindet sich in neuer Leitungsachse, in diesem Bereich verlässt die 380-kV-Leitung die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung, um den Abstand zum Wohngebiet Vimbuch zu vergrößern. Das Flurstück wird zudem als Arbeitsfläche temporär genutzt.

Der Einwender beanstandet, dass der Mast 127A vollumfänglich auf seinem Flurstück geplant sei und fordert einen alternativen Maststandort nördlich seines Flurstücks zwecks besserer Bewirtschaftung. Zudem beanstandet er eine fehlende Kontaktaufnahme bezüglich der beabsichtigten Baumaßnahme, notwendiger Baumrodung und Aufwandsentschädigung.

Die Mastausteilung orientiert sich in diesem Trassenabschnitt an der parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung Anl. 7510 (Gleichschritt der Masten). Weiterhin sind insbesondere das Wegenetz sowie Fremdleitungen (einschließlich Richtfunkstrecken) zu berücksichtigen. Ein optimaler bzw. ähnlicher Abstand zu den jeweils benachbarten Masten ist daher nicht immer realisierbar.

Der Mast 127A wurde möglichst im Gleichschritt zur Parallelleitung (Mast 469, Anl. 7510) sowie möglichst nah zum angrenzenden Weg (Flurstück 2515) positioniert, um nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung möglichst zu minimieren. Eine Verschiebung in Nordrichtung – unter Berücksichtigung des vorhandenen Wegenetzes – würde zu einer Annäherung an eine Richtfunkstrecke führen (Anlage 3.3, Lageplan, Blatt 28). Zudem wäre dann der angestrebte Gleichschritt mit der Parallelleitung weniger gut ausgeprägt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Bezüglich der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung ist zu berücksichtigen, dass das Flurstück – bis auf den Maststandort – weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Ausführungen unter B.IV.2.7.10. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung und werden gesondert geregelt, ggf. in einem Entschädigungsverfahren. Eine Vorabinformation über den bevorstehenden Baubeginn ist in Nebenbestimmungen unter A.VI.1.2 geregelt.

2.7.19.25 Ident-Nr. 0292

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Sinzheim. Das Flurstück befindet sich unweit des Mastneubaus 112A innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens. Das Flurstück ist von der Überspannung betroffen. Zudem wird auf dem Flurstück während der Baumaßnahme ein Schutzgerüst errichtet. In diesem Bereich verläuft die 380-kV-Leitung in neuer Leitungsachse, außerhalb der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung. Das Flurstück ist bereits vorbelastet mit dem Bestandsmast 774 der 110-kV-Bahnstromleitung, Appenweier – Karlsruhe der DB Energie (BL 438). Der ursprünglich auf dem Flurstück geplante Maststandort 112A wurde im Rahmen der Planänderung angesichts eines sonst bestehenden Konfliktes mit der Anbauverbotszone der Landstraße L 80 um ca. 72 m nach Süden auf die Flurstücke 4260 und 4261 verschoben.

Der Einwender beanstandet den geplanten Mastneubau 112A. Er nutzt dieses Flurstück für die Freizeit und als Garten. Die Nutzung erstreckt sich auf den Selbstanbau von Gemüse und Obst zur Selbstversorgung. Zudem befinden sich auf dem Flurstück mehrere Obstbäume sowie nach Angaben des Einwenders ein 30 Jahre alter Mammutbaum, Eichen, Birken und Nussbäume. Durch den geplanten Mast 112A sieht der Einwender diese Nutzung als gefährdet. Darüber hinaus macht er geltend, dass sein Flurstück Lebensraum für Eidechsen sei und eine Masterrichtung diesen zerstöre. Er weist darauf hin, dass sich auf dem Flurstück bereits der Mast 774 der 110-

kV-Bahnstromleitung befindet. Durch die Neuerrichtung eines zusätzlichen Masts sieht der Einwender sich nun überproportional gesundheitlich eingeschränkt, belastet und benachteiligt. Dazu befürchtet der Einwender eine erhebliche finanzielle Wertminderung des Flurstückes. Daher fordert der Einwender eine Verschiebung des Mastneubaus 112A in südlicher Richtung.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Soweit sich der Einwender gegen die Errichtung des Maststandortes 112A auf dem Flurstück wendet, ist die Einwendung als erledigt zu betrachten, da der Maststandort verschoben wurde. Im Hinblick auf den Einwand der drohenden Wertminderung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.17 verwiesen. Die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Gesundheit werden unter B.IV.2.6.1.1 betrachtet. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Kartierungen keine planungsrelevanten Eidechsen nachgewiesen wurden. Die Inanspruchnahme potenzieller Habitate ist zudem auf die Bauzeit beschränkt; diese Habitate stehen nach anschließender Rekultivierung wieder zur Verfügung. Zudem werden Eingriffe in die Gehölzstrukturen, die zur Errichtung des Schutzgerüstes notwendig sind, soweit technisch möglich minimiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gehölze entfernt oder zurückgeschnitten werden müssen.

2.7.19.26 Ident-Nr. 0318 und 0319

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Oberweier. Das Flurstück wird temporär als Baufläche in Anspruch genommen.

Die Einwender beanstanden jegliche bauliche Veränderung des Mastes auf dem Flurstück. Sie bemängeln vor allem einen vermeintlich unzureichenden Abstand von mindestens 300 m zu umliegenden Wohngebäuden.

Die Errichtung eines Neubaumastes oder auch eine Veränderung des Bestandsmastes auf dem Flurstück auf der Gemarkung Oberweier ist nicht geplant. Gegen die Inanspruchnahme der Fläche als Baufläche während der Bauzeit erheben die Einwender keine Bedenken. Auch sind Besonderheiten, die eine solche Inanspruchnahme im konkreten Einzelfall abwägungsfehlerhaft erscheinen ließen, für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

2.7.19.27 Ident-Nr. 0320

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim. Das Flurstück liegt unweit des Bestandsmastes 040, der zurückgebaut wird, im Bereich des Schutzstreifens. Der Mastneubau erfolgt hier in gleicher Achse, so dass der bestehende Schutzstreifen unverändert bleibt. Das Flurstück wird temporär als Zuwegung genutzt, zudem wird temporär ein Schutzgerüst errichtet.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwenderin beanstandet die geplanten Maßnahmen vorsorglich in ihrer Gesamtheit. Sie stellt allerdings nicht dar, welche Maßnahmen aus welchem Grund Gegenstand ihrer Beschwer sind. Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit der bauzeitlichen Inanspruchnahme des mit dem Schutzstreifen vorbelasteten Grundstücks sind hier für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

2.7.19.28 Ident-Nr. 0321

Es werden nur pauschal Einwendungen erhoben, ohne dass aufgezeigt wird, in welcher Hinsicht eine Betroffenheit bestehen soll. Eine nähere Befassung mit dem Anliegen der Einwenderin ist daher nicht möglich.

2.7.19.29 Ident-Nr. 0324

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Weitenung. Das Flurstück wird vom bestehenden Schutzstreifen der 220-kV-Leitung in Anspruch genommen, deren Rückbau und Neubau der 380-kV-Leitung in diesem Bereich außerhalb der bestehenden Achse erfolgt. Das Flurstück wird künftig nicht mehr für den Schutzstreifen im Bereich des neuen Mastes 120A in Anspruch genommen, sondern teilweise als Zuwegung genutzt.

Der Einwender beanstandet die Trassenführung im Bereich Gemarkung Bühl-Weitenung. Er schlägt einen geradlinigen Trassenverlauf entlang der BAB 5 vor. Darüber hinaus befürchtet er gesundheitliche Gefahren durch die Stromleitung. Besonders hebt er den Weitenunger Kindergarten St. Josef und das Wohlergehen der Kinder hervor.

Bezüglich der Trassenführung ist festzustellen, dass einer Parallelführung ab Sinzheim-Halberstung die Autobahnrastanlage Bühl sowie die bis an die Bundesautobahn angrenzende südlich gelegene Waldfläche entgegenstehen, die erstmals zerschnitten würden. Im Übrigen wird hier auf die Prüfung der räumlichen Varianten verwiesen (vgl. B.IV.2.7.2.2). Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, auch die Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder, hat die Planfeststellungsbehörde unter B.IV.2.6.1.1 geprüft.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2.7.19.30 Ident-Nr. 0331

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Sandweier. Das Flurstück liegt nördlich des Masts 085A außerhalb des Schutzstreifens und wird als Zuwegung genutzt. Der Einwender beanstandet einen unzureichenden Zugang zu Informationen über das beabsichtigte Vorhaben und wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Die Auslegung der Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 29.06.2020 bis 28.07.2020 in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG i.V.m. § 43a EnWG für die Dauer eines Monats erfolgt. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße öffentliche Auslegung wurden gewahrt.

Das Flurstück auf der Gemarkung Sandweier wird im Rahmen des Vorhabens temporär während der Baumaßnahme in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine Inanspruchnahme durch eine temporäre Zuwegung aufgrund der Nutzung des angrenzenden Weges. Hierbei kann voraussichtlich nicht vermieden werden, auch das Flurstück geringfügig (ca. 30 m²) – angrenzend an den Weg – in Anspruch zu nehmen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Inanspruchnahme im konkreten Fall dem Einwender unzumutbar sein sollte, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

2.7.19.31 Ident-Nr. 0332

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Durmersheim. Auf dem Flurstück wird der neue Maststandort 046A in der neugeplanten Leitungsachse errichtet. Zudem wird das Flurstück für den Schutzstreifen und temporär als Arbeitsfläche genutzt.

Die Einwender beanstanden eine mangelhafte Berechnung der Masthöhen am Kieswerk und eine daraus resultierende fehlerhafte Berechnung der Kosten für die Alternativtrasse Kieswerk. Es seien am Kieswerk zwei kleinere Masten ausreichend, da die in die Masthöhenberechnung eingestellte 25 m hohe Halde (Tunnelaushub Rastatter Bahntunnel) inzwischen abgetragen sei und nie wieder errichtet würde. Zudem beanstanden die Einwender den Verlauf der neuen Leitungsachse und fordern die Weiternutzung der bestehenden Masten 047 und der Bestandstrasse.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Der Kostenabschätzung der Alternativtrassen wurden keine konkreten Masthöhen zugrunde gelegt. Sie basiert maßgeblich auf dem vorgesehenen Masttyp sowie der Länge der Leiterseile (vgl. Anlage 16, Variantenvergleich). Die veranschlagten Kosten bleiben daher auch beim Wegfall der Halde unverändert.

Im Trassenabschnitt zwischen den Masten 044A und 051B wird die Bestandstrasse zugunsten eines größeren Siedlungsabstandes zu Durmersheim sowie einer Umgehung des Gewerbegebietes bei Bietigheim – bei gleichzeitiger Bündelung mit der B 36 – verlassen. Dabei wurde ein möglichst geradliniger Trassenverlauf angestrebt, um Flächenverbrauch und Raumanspruch sowie die Auswirkungen auf das Privateigentum und die Kosten zu minimieren. Im Übrigen wird auf die Prüfung der räumlichen Varianten verwiesen (vgl. B.IV.2.7.2.2)

2.7.19.32 Ident-Nr. 0336 und 0337

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer mehrerer Flurstücke auf der Gemarkung Weitenung. Ein Flurstück ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das andere Flurstück liegt unweit des Mastneubaus 120A im bestehenden Schutzstreifen der rückzubauenden 220-kV-Leitung. Die neue 380-kV-Leitung verläuft in diesem Bereich außerhalb der Bestandstrasse, um den Abstand zur Wohnbebauung in Bühl-Weitenung zu vergrößern. Das Flurstück liegt jedoch außerhalb des Schutzstreifens des neuen Trassenverlaufs. Im Randbereich wird ein Teil des Flurstücks künftig temporär als Zuwegung genutzt.

Die Einwender beanstanden Auswirkungen der seit Jahrzehnten unmittelbar am Ortsrand verlaufenden Stromtrasse auf ihre Lebensqualität. Sie verweisen auf unterschiedliche Vorbelastungen des Ortes Weitenung, z.B. die Bestandsleitungen in der unmittelbaren Umgebung, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Autobahn, die Trasse der DB mit Geräuschimmissionen und die Verkehrsbelastung innerorts durch die Nutzung des Flugplatzes Söllingen. Überdies bemängeln sie erhöhte PFC-Werte im Grundwasser sowie eine unzureichende Wasserqualität durch die Kläranlage

Bühl-Vimbuch und damit verbunden eine mangelnde Möglichkeit der Naherholung. Besonders betonen sie eine unzureichende Abwägung des Faktors der Naherholung. Sie fordern eine Verlegung der Trasse in Richtung Autobahn und eine wesentliche Verbesserung für die vor Ort lebenden Menschen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. In die Immissionsberechnung sind alle nach TA Lärm zu berücksichtigen Schallquellen eingeflossen (vgl. B.IV.2.6.1.2). Der Trassenverlauf ist im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung und dadurch auch hinsichtlich Immissionen an diversen Stellen, auch im Bereich der Wohnbebauung der Einwender, durch Achsverschiebungen der Bestandstrasse optimiert worden. Auch jenseits der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sieht die Planfeststellungsbehörde – auch angesichts der deutlichen Unterschreitung der Grenzbzw. Richtwerte – im Rahmen der Abwägung somit keine Veranlassung weiter zu prüfen, ob auch noch andere räumliche Varianten im Hinblick auf den Immissionsschutz weitere Verbesserungen mit sich bringen könnten. Zur ggf. optisch beeinträchtigenden Wirkung der Masten verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter B.IV.2.7.5.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 5, Siedlungsfläche) und der geringen Strukturvielfalt im gesamten Raum zwischen Wohnbebauung und Autobahn als gering empfindlich anzusehen. Der Trassenraum hat eine allgemeine Bedeutung für die Erholung und Störung wohnfeldnahen Erholung. Eine mögliche visuelle Erholungssuchenden ausgehend vom Raumanspruch der (höheren) Masten wird vor dem Hintergrund des sehr gewichtigen Belangs der Versorgungssicherheit durch die Realisierung des Vorhabens als vertretbar angesehen. Das planfestgestellte Leitungsvorhaben hat keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die innerörtliche Verkehrsbelastung und die Aufenthaltsqualität. Weder in der Bauphase noch durch den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung kommt es zu erheblichen Schadstoffemissionen.

Falls relevante PFC-Belastungen auftreten, ist durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sichergestellt, dass die Gewässerbenutzungen den Anforderungen der EU-WRRL gerecht werden und dass die Einleitungen mit den Anforderungen an die speziellen Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen gemäß WG bzw. WHG vereinbar sind (vgl. hierzu B.IV.2.6.4.8).

2.7.19.33 Ident-Nr. 0342

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin mehrerer Flurstücke auf den Gemarkungen Balzhofen und Oberweier. Ein Flurstück auf der Gemarkung Balzhofen liegt zwischen den Neubaumasten 134A und 135A teilweise im Schutzstreifen der 380kV-Leitung. Es wird bereits in der Bestandssituation von der 220-kV-Leitung überspannt. Der Trassenneubau der 380-kV-Leitung verläuft hier in bestehender Leitungsachse. Das Flurstück wird temporär als Arbeitsfläche und zum Teil als Ein anderes Flurstück auf der Gemarkung Zuwegung in Anspruch genommen. Oberweier wird ebenso temporär als Zuwegung in Anspruch genommen. Weitere Flurstücke auf der Gemarkung Oberweier werden durch das Vorhaben als temporäre Arbeitsfläche für Folgemaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung BL438 der DB Energie GmbH in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Seilarbeiten an den DB-Stromkreisen, die aufgrund der Überkreuzung der BL438 im Einführungsbereich der Anschlussleitung Anl. 8111 in das UW Bühl erforderlich werden. Die Flurstücke werden bereits von der 110-kV-Bahnstromleitung BL438 überspannt. Zudem befindet sich an der Grenze eines der Flurstücke der bestehende Mast 2183 der 110-kV-Leitung Daxlanden – Weier, Anlage 1450 der Netze BW. Auf Nachbarflurstück befindet sich der Bestandsmast 750 Bahnstromleitung BL438.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwenderin beanstandet die Überspannung ihrer Flurstücke und fordert eine Entfernung der Stromleitungen und des Bestandsmastes 2183 der Anl. 1450. Ein Bebauungsplan würde auf diesen Grundstücken einen Bauplatz ausweisen, der durch die bauzeitliche Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden dürfte.

Die bestehende Überspannung der Flurstücke der Einwenderin bleibt – ebenso wie der Bestandsmast auf dem Nachbargrundstück – unverändert. Sie sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Die lediglich temporäre Inanspruchnahme eines Teils der Flurstücke im Bereich der Bestandsmasten als Baufläche wird einen etwaigen Bauplatz auf den Flurstücken der Einwenderin nicht beeinträchtigen.

2.7.19.34 Ident-Nr. 0343

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Weitenung. Das Flurstück liegt zwischen Mastneubau 117A und 118A. Bei Mast 117A verlässt die 380-kV-Leitung die bestehende Leitungsachse. Das Flurstück

liegt im Schutzbereich der 220-kV-Bestandsleitung, diese wird zurückgebaut. Auch der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Leitung verläuft über das Flurstück. Das Flurstück wird im Randbereich temporär als Arbeitsfläche sowie als Zuwegung in Anspruch genommen. Zudem wird das Flurstück temporär vom Provisorium überspannt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwenderin befürchtet gesundheitliche Gefahren bis hin zu einem Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit durch die Netzverstärkung. Sie führt ein vermehrtes Auftreten von Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen bei Erwachsenen an und fordert die Erhöhung des Abstandes zur Wohnbebauung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geprüft und verweist insoweit auf die Ausführungen unter B.IV.2.6.1 in diesem Beschluss. Die Trasse der neuen 380-kV-Leitung verlässt in dem Bereich bereits die Bestandstrasse um den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern. Unabhängig von der der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sieht Einhaltung Planfeststellungsbehörde – auch angesichts der deutlichen Unterschreitung der Grenzbzw. Richtwerte – im Rahmen der Abwägung somit keine Veranlassung weiter zu prüfen, ob auch noch andere räumliche Varianten im Hinblick auf den Immissionsschutz weitere Verbesserungen mit sich bringen könnten. Zur ggf. optisch beeinträchtigenden Wirkung der Masten verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter B.IV.2.7.5.

2.7.19.35 Ident-Nr. 0448 bis 0467

Die Einwender mit den Nummern 0448 bis 0467 haben eine gemeinsame Einwendung für den Kindergarten im Ortsteil Bühl-Weitenung vorgebracht.

Sie weisen darauf hin, dass die Kinder sich im Rahmen der Ganztagsbetreuung fast täglich in der in unmittelbarer Nähe zur Stromtrasse gelegenen Einrichtung aufhalten. Besonders durch einen regelmäßigen Aufenthalt im Freien seien die Kinder sowie die Mitarbeiter/innen der durch die Trasse entstehenden elektromagnetischen Feldbelastung ständig ausgesetzt. Die Einwender lehnen die 380-kV-Netzverstärkung in ihrer Gesamtheit ab, besonders beanstanden sie allerdings einen vermeintlich unzureichenden Abstand zu ihrer Einrichtung und fordern einen größtmöglichen Abstand zu der Trasse.

Der Kindergarten befindet sich unweit des Mastneubaus 120A innerhalb eines Wohngebiets. Eine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit ist nicht ersichtlich. In dem

Bereich um Mastneubau 120A verlässt die Trassenführung den Verlauf der Bestandstrasse. Durch den Mastneubau 120A, der in der neuen Leitungsachse verläuft, vergrößert sich der Abstand der Stromtrasse zum Wohngebiet. Demnach kommt es zu einer Vergrößerung des Abstands zu der Einrichtung. Bezüglich der Forderung nach einem größtmöglichen Abstand der Trassenführung zur Einrichtung wird hier auf die Prüfung der räumlichen Varianten verwiesen (vgl. B.IV.2.7.2.2).

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit vor schädlichen Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern, stellt die 26. BlmSchV Anforderungen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten. In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 Abs. 1 der 26. BlmSchV).

Diese immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, auch die Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder, hat die Planfeststellungsbehörde unter B.IV.2.6.1 geprüft. Eine Überschreitung der Grenzwerte an der Einrichtung ist demnach nicht gegeben. Vielmehr werden die Grenzwerte deutlich unterschritten.

2.7.19.36 Ident-Nr. 0468

Die Einwenderin widerspricht der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, ohne nähere Gründe dafür anzugeben. Ausweislich der Grunderwerbsliste von Ötigheim (Anlage 6.1.9) wird das von der Einwenderin genannte Grundstück nicht in Anspruch genommen, so dass die Einwendung zurückzuweisen ist.

2.7.19.37 Ident-Nr. 0470 und 0471

Die Einwender geben an, mit mehreren Flurstücken von der planfestgestellten Trasse betroffen zu sein. Sie richten sich im Wesentlichen aus naturschutzfachlichen Gründen gegen die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Durmersheim. Ausweislich der Grunderwerbsliste für Durmersheim (Anlage 6.1.5) sind die genannten Grundstücke von der planfestgestellten Leitung jedoch nicht betroffen. Hinsichtlich der Bedenken gegen die Trassenführung wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.7.2 verwiesen.

2.7.19.38 Ident-Nr. 0472

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Forchheim. Das Flurstück befindet sich in der Nähe des Mastneubaus 017A. Es wird während der Bauphase teilweise als Arbeitsfläche genutzt sowie für ein Provisorium temporär randlich überspannt. Zudem liegt es im Randbereich im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Leitungsachse. Das Flurstück wird bisher durch die bestehende 220-kV-Leitung mittig überspannt. Diese Überspannung wird mit dem Rückbau des Mastes 018 entfallen.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwenderin beanstandet eine unzureichende Information über den Umfang, die Intensität und den Zeitraum der Inanspruchnahme ihres Flurstückes. Nach eigenen Angaben benötigt sie eine umfangreiche Auskunft über die mögliche Beeinträchtigung und gegebenenfalls Instandsetzung ihrer Zäune, baulichen Gegenstände und Pflanzen. Auf dem Grundstück befände sich ein Schutz- und Wachhund, daher müsse das Flurstück besonders ausbruchs- und übersprungsicher sein. Dazu fordert sie für das verbleibende, nicht in Anspruch genommene Grundstück Ersatzmaßnahmen.

Die Betroffenheit des Flurstücks ist aus dem Lageplan und der Grunderwerbsliste bzw. dem Grunderwerbsplan ersichtlich. Was die dauerhafte Inanspruchnahme angeht, so wird das Flurstück mit dem Rückbau des Mastes 018 von der Überspannung entlastet. Auch die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft eher Randbereiche bzw. die Arbeitsfläche einen klar definierten Teilbereich des Flurstückes.

Die Vorhabenträgerin wird in Absprache mit der Einwenderin einen adäquaten Ersatzzaun stellen. Der Baubeginn wird rechtzeitig vorher angekündigt. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie u.a. Zaunanlagen und Bäumen sind in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern zu beseitigen und der vor Beginn der Baumaßnahmen vorgefundene Zustand ist wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die durch die Bauarbeiten verursachten Schäden monetär zu entschädigen (vgl. Nebenbestimmungen A.VI.13).

2.7.19.39 Ident-Nr. 0473

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks auf der Gemarkung Bietigheim. Das Flurstück liegt unweit des Mastneubaus 039A im Schutzstreifen der bestehenden Leitungsachse. Das Flurstück wird temporär als Arbeitsfläche und temporär als Zuwegung genutzt.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Die Einwenderin beanstandet eine mögliche Gesundheitsschädigung durch die Hochspannungsleitung und fordert eine Verlegung der Leitung ins Erdreich.

Die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Gesundheit werden unter B.IV.2.6.1.1 bewertet. Die Verkabelung der 380-kV-Leitung wurde im Rahmen der technischen Alternativen geprüft (vgl. B.IV.2.7.2.1). In der vorgenommenen Abwägung aller Belange überwiegen die Vorteile der als Freileitung auszuführenden planfestgestellten Trasse gegenüber der hier vorgeschlagenen Erdverkabelung.

2.7.20 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung Vor diesem Hintergrund werden getragen. entscheidungsrelevante Konflikte gelöst ist die Entscheidung des Energieleitungsinfrastrukturvorhabens ausgewogen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

98

Miriam Schuler

Karlsruhe, den 28.06.2022 Regierungspräsidium Karlsruhe Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-E/92a

Abkürzungsverzeichnis

μT Mikrotesla

26. BlmSchV 26. Verordnung über elektromagnetische Felder,

sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013,

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

BGBI. I Nr. 50 S. 3942

26. BlmSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der

Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV

vom 26. Februar 2016.

32. BlmSchV 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002, BGBI. I Nr. 63 S. 3478, zuletzt geändert am 27. Juli 2021 S.

3146.

A Ampere

AAVO Ausgleichsabgabeverordnung – Verordnung es Ministeriums

für Ernährung und den ländlichen Raum über die

Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz vom 1. Dezember 1977, GBI. S. 704, zuletzt geändert am 1. Juli

2004, GBI. S. 469.

Abs. Absatz

AFB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AfK Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

AL Anschlussleitung

Anl. Anlage

Art. Artikel

ASB Artenschutzbeitrag

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung. Verordnung über das

Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001, BGBI. I S. 3379, zuletzt geändert am 30. Juni 2020, BGBI. I S. 1533

AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

 Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum BAnz vom 1. September 1970, BGBI. S. 1214, aufgehoben

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

am 5. September 2002

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 BGBI. I S.

905, zuletzt geändert am 19. Juni 2020 S. 1328

AZ Aktenzeichen

B Bundesstraße

BAB Bundesautobahn

BAB Bundes-Autobahn

BauGB Baugesetzbuch vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634,

zuletzt geändert am 10. September 2021, BGBI. I S. 4147

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor

schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, BGBI. I 1S. 502, zuletzt

geändert am 25. Februar 2021, BGBI. I S. 306

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli

1999, BGBI. I S. 1554; zuletzt geändert am 19. Juni 2020,

BGBI. I. S. 1328

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz – Gesetz über den

Bundesbedarfsplan vom 23. Juli 2013, BGBI. I S. 2538,

zuletzt geändert am 2. Juni 2021 S. 1295

BfN Bundesamt für Naturschutz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002, BGBI. I S. 42,

zuletzt geändert am 21. Dezember 2021, BGBI. I S. 5252

BGBI. Bundesgesetzblatt

BGV B11 Unfallverhütungsvorschrift "Elektromagnetische Felder",

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Banz. Nr. 100 vom

31. Mai 2001 S. 10820

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013, BGBI. S. 1274, zuletzt geändert am 24. September

2021, BGBI. I S. 4458

BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Vierte

Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes vom 31. Mai 2017, BGBI.S. 1440,

zuletzt geändert am 12. Januar 2021, BGBI. S. 69

BK Bodenkarte

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und

Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

geändert am 18. August 2021, BGBI. I S. 3908

BNN Badische Neueste Nachrichten, eine Tageszeitung in

Karlsruhe, Baden-Württemberg

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW Baden-Württemberg

BWaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der

Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975, BGBl. I. S. 1730, zuletzt

geändert am 10. August 2021, BGBl. I S. 3436

BWE Bodenwerteinheiten

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CEF-Maßnahme continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen

für die dauerhafte ökologische Funktion

cm Zentimeter

DB Deutsche Bahn

dB(A) Dezibel – Bewertungskurve A

DIN Deutsche Industrienorm

DIN 1045-2 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2:

Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von

Bauvorhaben

DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen

DIN 48207-1 Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV - Verfahren und

Ausrüstung zum Verlegen von Leitern

DIN EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

DIN EN 197 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und

Konformitätskriterien von Normalzement

DIN EN 206 Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und

Konformität

DIN EN 50110 Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Allgemeine

Anforderungen

DIN EN 50241-2-4 Anforderungen an Geräte mit offener Messstrecke für die

Detektion brennbarer oder toxischer Gase und Dämpfe -Teil 2: Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Detektion brennbarer Gase; Deutsche Fassung

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

DIN EN 50341 Freileitungen über AC 1 kV - Teil 1: Allgemeine

Anforderungen - Gemeinsame Festlegungen

DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV - Teil 2-4: Nationale Normative

Festlegungen (NNA) für DEUTSCHLAND

DIN EN 50443 Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von

Hochspannungswechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen

DIN VDE 0845 Überspannungsschutz vor Einrichtungen der

Informationstechnik (IT-Anlagen)

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Informationstechnik

DN Diameter Nominal/ Nenndurchmesser

DSchG Denkmalschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der

Kulturdenkmale – Baden-Württemberg – vom 6. Dezember 1983, GBI. S. 797, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021,

GBI. S. 1

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

EGVP Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

EK Erdkabel

EMF Elektromagnetische Felder

EMVG Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz, Gesetz über die

elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 12. Dezember 2016, BGBI. 2879, zuletzt geändert am 23. Juni

2021 S. 1858

EnLAG Energieleitungsausbaugesetz, Gesetz zum Ausbau von

Energieleitungen vom 21. August 2009, BGBI. S. 2870, zuletzt

geändert am 2. Juni 2021, BGBI. S. 1295.

EnWG Energiewirtschaftsgesetz, Gesetz über die Elektrizitäts- und

Gasversorgung vom 7. Juli 2005, BGBl. L. S. 1970, zuletzt

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

geändert am 10. August 2021 S. 3436.

EnWGZuVO Verordnung des Umweltministeriums über

energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten - Baden-Württemberg – vom 3. Januar 2008, GBI. S. 47, zuletzt

geändert vom 8. Mai 2018, GBI. S. 152.

etc. et cetera

EuGH Europäischer Gerichtshof

EU-VSG EU-Vogelschutzgebiet

f festgestellt

FCS favorable conservation status – Maßnahmen zur Sicherung

des Erhaltungszustandes

femu Forschungsinstitut für Elektro-Magnetische

Umweltverträglichkeit

Femu Forschungszentrum für Elektro-Magnetische

Umweltverträglichkeit

ff. fortfolgende

FFH Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21. Mai 1992, ABI. L. 206

S. 7

FFH-VP Fauna-Flora-Habitats-Verträglichkeitsprüfung

FGE Flussgebietseinheit

FStrG Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007, BGBl. I S.

1206, zuletzt geändert am 10. September 2021, BGBI. I S.

4147

(G) Grundsatz

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GebVO Gebührenverordnung UM, Verordnung des

Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem

Geschäftsbereich – Baden-Württemberg – vom 23.

September 2021, GBI. Nr. 33 S. 869

GFS Geringfügigkeitsschwelle

GG Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai

1949, BGBI. L S. 1, zuletzt geändert am 29.09.2020 S. 2048

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

ggf. gegebenenfalls

GIS Geographisches Informationssystem

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GOK Geländeoberkante

GPS Global Positioning System

GrwV Grundwasserverordnung

GW Grundwasser

GWK Grundwasserkörper

h Stunde

ha Hektar

hNB Höhere Naturschutzbehörde

HQ Hochwasserguerschnitt

Hz Hertz

i.S.d. im Sinne des

i.V.m. in Verbindung mit

ICNIRP Internationalen Kommission für den Schutz vor

nichtionisierenden Strahlen

ILN Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz

inkl. Inklusive

IRPA Internationale Strahlenschutzvereinigung

K Kreisstraße

KE Kartiereinheit

KKS kathodischer Korrosionsschutz

km Kilometer

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gesetz zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012, BGBI. I. S. 212, zuletzt geändert am 10. August 2021, BGBI. I. S. 3436

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

KSR konstellationsspezifische Risiko

kV Kilovolt

kV/m Kilovolt pro Meter

L Landesstraße

LAGA M 20 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall Mitteilung 20,

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen

Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –, Stand: 6.

November 2003

Länderausschuss für Immissionsschutz

LAP Landschaftspflegerischer Ausführungsplan

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg, vom 5. März

2010, GBI. NR. 7 S. 357, zuletzt geändert am 21.12.2021 S. 1

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEntG Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg vom 6. April

1982, GBI. S. 97, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 S.

884

LEP Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

LGebG Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004, GBl. S.

895, zuletzt geändert am 21. Mai 2019 S. 161

LGr Grenzlänge

LpIG Landesplanungsgesetz – Baden-Württemberg – vom 10. Juli

2003, GVBI. Nr. 10 S. 385, zuletzt 21. Dezember 2021 S. 1

LRA Landratsamt

LSG Landschaftsschutzgebiet

LSG-VO Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das

Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung

zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" vom

15. Juli 1994

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz,

Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg vom 12. April 2005, GBI. Nr. 8 S. 350, zuletzt geändert am 4.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

Februar 2021 S. 181

LWaldG Landeswaldgesetz, Waldgesetz für Baden-Württemberg vom

31. August 1995 GBI. S. 685, zuletzt geändert 21. Mai 2019

S. 161.

LWL Lichtwellenleiter

m Meter

m² Quadratmeter

mbH mit beschränkter Haftung

MGI Mortalitätsgefährdungs-Index

MLR Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz Baden-Württemberg

MPG Medizinproduktegesetz

MVA Megavoltampere oder Müllverbrennungsanlage

MW Megawatt

n nachrichtlich

NABU Naturschutzbund Deutschland

NatSchG Naturschutzgesetz, Gesetz des Landes Baden-Württemberg

zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.

Juni 2015, GBI. Nr. 14 S. 585.

NEP Netzentwicklungsplan

NGO Nichtregierungsorganisation

NN Normal Null

Nr. Nummer

NSG Naturschutzgebiet

NSG-VO Naturschutzgebiets-Verordnung

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWI Naturschutzfachliche Wert-Index

ÖBB Ökologische Baubegleitung

OGewV Oberflächengewässerverordnung, Verordnung zum Schutz

der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 BGBl. I. Nr. 28 S. 1373, zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 S. 2873.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

ÖKVO Ökokonto-Verordnung, Verordnung des Umweltministeriums

über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahme zur Kompensation von

Eingriffsfolgen vom 19. Dezember 2010, GBI. Nr. 23 S. 1089,

zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 S. 1.

OVG Oberverwaltungsgericht

ÖWE Ökologische Werteinheiten

PFA Planfeststellungsabschnitt

PFC Per- und polyfluorierte Chemikalien

PlanSiG Planungssicherstellungsgesetz, Gesetz zur Sicherstellung

ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020, BGBI. I Nr. 24 S. 1041, zuletzt geändert am 18. März 2021 S. 353.

PSI Populationsbiologischen Sensitivitätsindex

QK Qualitätskomponente

RB Rückbau der Bestandsleitung

rd. rund

RdL Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)

RiStWag Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RL 92/43/EWG Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

vom 21. Mai 1992

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLW Richtlinie für den ländlichen Wegebau, Stand November 2018

Rn. Randnummer

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 BGBI. I Nr. 65

S. 2986, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 S. 2694.

Rote Liste Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

ROV Raumordnungsverordnung, Verordnung zu § 15 des

Raumordnungsgesetzes vom 13. Dezember 1990, BGBI. I S.

2766, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 S. 2694.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

RPK Regierungspräsidium Karlsruhe

RTK Real Time Kinematic

RWTH Institut für Arbeits- und Sozialmedizin des

Universitätsklinikums der Rheinisch-Westfälischen

Technischen Hochschule

Sekunde S

SSK Strahlenschutzkommission des Bundes

StrG Straßengesetz – Baden-Württemberg – vom 11. Mai 1992,

GBI. S. 330 ber. S. 693, zuletzt geändert am 22. Dezember

2021 S. 1040.

SW Stadtwerk

t Tonnen

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 GMBI. S. 503.

ber. v. 7. Juli 2017.

Tk-Kabel **Telekommunikationskabel**

TöB Träger öffentlicher Belange

TR Boden Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die

stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II:

Technische Anforderungen für die Verwertung, 1.2.

Bodenmaterial (TR Boden)

TRFL Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen nach § 9 Abs.

5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 3. Mai 2017, Banz AT

B6

ü über

unter anderem u.a.

u.g. unten genannt

UM BW Umweltministerium Baden-Württemberg

über Normal Null üNN

UQN Umweltqualitätsnorm

Urt. Urteil

usw. und so weiter

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März

2021, BGBl. Nr. 14 S. 540, zuletzt geändert am 10.

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

September 2021, S. 4147.

UW Umspannwerk

V Volt

V(AC) Volts Alternating Current

VDE 0105 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine

Festlegungen

VDE 0210 Freileitungen über AC 1 kV, Ausgabe März 2014

VDE 0845-8:2012- DIN EN 50443 – Auswirkungen elektromagnetischer

08 Beeinflussungen von Hochspannungswechselstrombahnen

und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen,

Ausgabe August 2021

VDE- Verband der Elektrotechnik, Elektronik und **Vorschriftenwerk** Informationstechnik - Vorschriftenwerk

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

vMGI vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung

VSG Vogelschutzgebiet

VSG-VO Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur

Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010, GBI. S. 37, zuletzt geändert am 21. Dezember

2021, S. 1

VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009, ABI. L 20 S. 7, zuletzt geändert am

25. Juni 2019 S. 115.

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 BGBl. L S.

686, zuletzt geändert am 8. Oktober 2021 S. 4650

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 BGBl. L

Nr. 4 S. 102, zuletzt geändert am 25. Juni 2021 S. 2154

WaldEAVO Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die

Walderhaltungsaufgabe nach dem Landeswaldgesetz vom 17. Juli 1977, GBI. S. 367, zuletzt geändert am 21. Dezember

Az.: 17-0513.2-E/92 /

17-0513.2-F/92a

2021, S. 1.

WA-Maste Winkel-Abspannmaste

WET Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen des

Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember

2013, GBI. Nr. 17 S. 389, zuletzt geändert 17. Dezember

2020 S. 1233.

WGK Wassergefährdungsklasse

WHG Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Ordnung des

Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBI. L Nr. 51 S. 2585,

zuletzt geändert am 18. August 2021 S. 3901.

WRRL Wasser-Rahmen-Richtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI. Nr. L

327, zuletzt geändert am 31. Oktober 2014 S. 32.

WSG Wasserschutzgebiet

WSG-VO Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die

Festsetzung von Wasserschutzgebieten – Baden-

Württemberg - vom 14. November 1994, GABI. 1994 S. 881.

(**Z**) Ziel

z.B. zum Beispiel

ZM Zementmörtel